image
not
available

Austr. 5440 a/20

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Gesetze
für das
Erzherzogthum Oesterreich
unter der Ens.

Zwanzigster Theil.

Jahr 1838.

Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.
1840.

Digitized by Google

Austr. 5440 a/20

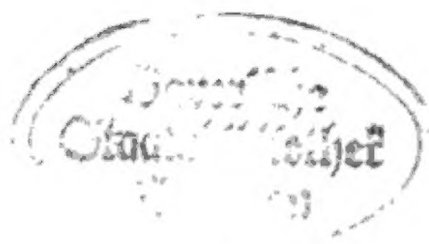

Digitized by Google

Inhalt

des

zwanzigsten Theiles

der

Gesetzsammlung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens.

Jahr 1838.

(Mit Voransetzung der fortlaufenden Verordnungs- und Anfügung der Seiten-Zahlen.)

Januar.

1. Auszahlung der am 2. Januar 1838 in der Serie 88 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 1.

2. Erneuerung der Vorschrift wegen Führung der Handlungsbücher. S. 3.

3. Anzeige der Todesfälle von Stiftungs-Administratoren. S. 5.

4. Anwendung des Hof-Decretes vom 10. December 1808, auf die Bundestag-Beschlüsse vom 18. August 1836 wegen Auslieferung der Staatsverbrecher. S. 6.

5. Ausdehnung der für Cameral- und Dicasterial-Bauten bestehenden Vorschriften auf die Bauten des a. h. Hofes. S. 7.

Digitized by Google

6. Beschwerden gegen die Aufrechnung von Zäh dern in Sachen des streitigen und adelichen Richtera gehören vor die Justiz-Behörden. S. 8.

7. Bestimmungen über die Zulassung zu den Pr fungen und über die Prüfungen aus den Gefällsgesetzen. S

8. Der nicht zur bestimmten Zeit geschehene Eint eines hier graduirten Doctors in die Facultät schließt i der Witwengesellschaft, nicht aber von der Facultät a S. 10.

9. Gewerbs-Taxe für Befugnisse zur Erzeugung d Stahlfeder-Spielwerke. S. 11.

10. Curschmiede haben sich bei Legung der Reise-Pa ticularien des Titels „Thierarzt" zu enthalten. S. 11.

11. Formularien der Anzeigen über die, zur geome trischen Aufnahme geeigneten Aenderungen im Objecte der Grundsteuer. S. 12.

12. Behandlung der zur Erschleichung der den Türki schen Unterthanen zustehenden Vorrechte in die Türkei aus gewanderten Israeliten in Bezug auf die Aufenthalts-Taxen. S. 16.

13. Bedingte Zulassung der ständischen, städtischen und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. S. 17.

14. Aufhebung der periodischen Einsendung der Ausweise über den Stand der hier domicilirenden Türkischen Unterthanen. S. 18.

15. Prüfung der Berechnungen über die für Militär-Individuen geleisteten Verpflegs-Vorschüsse von Seite der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung. S. 18.

16. Tolerirten jüdischen Detail-Händlern steht das Recht zum Speditions- und Commissions-Handel nicht zu. S. 20.

17. Ausländische Weine sind kein classenmäßiger Haupt-Artikel der bürgerlichen Spezerei- und vermischten Warenhandlungen. S. 21.

18. Bestimmungen über die innere Einrichtung der Fleischbänke und die Handhabung der Zuwags-Vorschriften. S. 22.

Digitized by Google

19. Nachweisung der Gesammt-Summe der steuerpflichtigen Parteien und der Jahresschuldigkeit in dem Ausweise über die Zuwächse zur Erwerbsteuer. S. 24.

20. Besorgung der Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte durch die Ortsobrigkeiten. Aufhebung der Extra-Führungs-Commissäre. S. 25.

21. Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Grrichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird. S. 26.

22. Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte. S. 29.

23. Ficker's Aesthetik wird als Schulbuch für die Deutschen Lehranstalten bestimmt. S. 32.

24. Verbot der Einfuhr des Fruchtkaffees im gebrannten, gerösteten oder pulverisirten Zustande. S. 33.

25. Vorschriften wegen Unterlassung unnöthiger Einvernehmen der Buchhaltungen. S. 33.

26. Vorschriften wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper; wegen Engagirung von Freiwilligen und wegen Obligaten ex propriis. S. 38.

27. Freigebung des Verschleißes ausländischer Weine im Großen und im Kleinen. S. 54.

28. Regulirung des Postritt- und Kalesch-Geldes vom 1. März 1838 an. S. 55.

29. Berechtigung der Maurer am flachen Lande Oefen zu setzen. S. 56.

30. Freigebung des Handels mit Bier-Hefen (Germ). S. 57.

31. Erneuerung des Verbotes der Verpachtung von Personal-Gewerben. S. 58.

Februar.

32. Verbot der überflüssigen Vernehmungen der Buchhaltungen. S. 59.

Digitized by Google

33. Aufhebung der Charakters-Taxe für die unbe
deten Schätzmeisters-Adjuncten beim hiesigen Versatzan
S. 63.

34. Beweiskraft der im Auslande errichteten No
riats- und anderen öffentlichen Urkunden. S. 63.

35. Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Mi
tär-Eintritts der Minderjährigen. S. 64.

36. Heimfallsrecht des Wiener Magistrats auf da
erbliche Verlassenschafts-Vermögen der Findelkinder. S. 6

37. Verfahren bei dem Verkaufe der Catastral-Auf
nahms-Documente. S. 67.

38. Verfahren bei unentgeldlicher Ausfertigung von
Wanderbüchern an ganz arme Parteien. S. 69.

39. Enthebung der Dominien von der Vorlegung der
definitiven Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen in dupplo.
S. 70.

40. Verfahrungsweise bei der Devinculirung der Agen-
ten-Cautionen. S. 71.

41. Verbot eigenmächtiger Bestreitung nicht präli-
nirter Auslagen von Seite der rechnungspflichtigen Städte
und Märkte. S. 72.

42. Einvernehmung der Polizei-Bezirks-Directionen
bei Gewerbs-Verleihungen in den außerhalb den Linien ge-
legenen, zum Polizei-Bezirke Wien's gehörigen Orten. S. 73.

43. Bestimmungen in Betreff des zum Besuche des
Wiederholungs-Unterrichts pflichtigen Alters. S. 74.

44. Verbot überflüssiger Einvernehmungen der Buch-
haltungen. S. 75.

45. Ausdehnung der Vorschriften hinsichtlich der Lei-
stung der Dienst-Cautionen auf ständische und städtische
Beamten. S. 78.

46. Bestimmungen über die Errichtung von Industrial-
Vereinen. S. 79.

47. Verfahren bei Berichtigung der definitiv ausge-
mittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung
der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consum-
tions-Gefälle. S. 85.

Digitized by Google

48. Der Unterhalt eines im Criminal-Inquisitions-Arreste befindlichen Beamten ist aus dessen Alimentation zu bestreiten. S. 91.

49. Ausfüllung der Daten der Zeit in Wanderbüchern mit Buchstaben. S. 92.

50. Behandlung der Gefällenwache hinsichtlich der Ehrenbezeigung gegen Civil-Behörden. S. 93.

51. Die Erzeugung und Veräußerung von Eichelkaffee ist kein den Apothekern ausschließend zukommendes Recht. S. 94.

52. Bestimmungen über die Einhebung der Dienst-Taxen von den städtischen Beamten der landesfürstlichen Städte und Ortschaften. S. 95.

53. Einführung der Brückenwagen bei den Linien Wiens. S. 96.

54. Verfahren bei Anweisung der Fonds-Remunerationen für die Beamten des k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Zahlamts. S. 102.

55. *Handwerksgesellen haben bei Ansuchen um Wanderungs-Verlängerungen die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen.* S. 103.

56. Vorschriften in Betreff der Abladung der wegen Uebergewicht bestraften Fuhrwerke. S. 104.

57. Bestimmungen über die Verfassung der Vergleichungs-Ausweise, der präliminirten und realisirten Empfänge und Ausgaben der l. f. Ortschaften. S. 106.

58. Behandlung derjenigen Individuen, die einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der k. k. Gränzwache Geschenke anbieten, verabreichen oder aufzudringen suchen. S. 107.

59. Auszahlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 108.

März.

60. Unübertragbarkeit gerichtlicher Pensions-Verbote auf Besoldungen. S. 110.

61. Fiakers-Witwen können weitere Licenzen verliehen werden. S. 111.

62. Berechtigung der Kellerschänker zur Führung von Schankzeigern. S. 111.

63. Fälle der Entrichtung der Einverleibungsgebühren bei den Apotheker-Gremien und Bestimmung des Betrages derselben. S. 112.

64. Einstellung der Pfründen der von dem Unterkammeramte zur Arbeit aufgenommenen Pfründner. S. 114.

65. Directiven bei Aufnahme, Beschäftigung ic. in die freiwillige Arbeits-Anstalt in Wien. S. 115.

66. Uebertretungen der Gewerbs- und Steuervorschriften schließen von der Erlangung von Handels-Befugnissen nicht unbedingt aus. S. 126.

67. Behandlung der Concepts-Practikanten in Bezug auf Uebersiedlungsgebühren. S. 127.

68. Errichtung einer Conservations-Mauth zwischen Mautern und Mölk. S. 127.

69. Angabe der Frequenz der Christenlehre bei Religions-Zeugnissen, zum Behufe der Freisprechung von Lehrjungen. S. 128.

70. Berechtigung der gemischten Warenhändler zum Verschleiß von Stärke und Haarpuder. S. 129.

71. Verfahren bei Aufkündigung der bei dem Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte erliegenden Wiener magistratischen Dienst-Cautionen. S. 130.

72. Berichtigung des Regierungs-Circulares vom 7. Februar 1838, über die Ablassung von dem weiteren Verfahren der Strafgerichte. S. 131.

73. Zulässigkeit der Anstellung emeritirter Assistenten als Secundar-Aerzte oder Wundärzte. S. 132.

74. Fälle, in welche die zeitliche Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute Platz greifen, und Bestimmung der Zeit, für welche dieselbe Statt finden könne. S. 134.

75. Vorschriften über die Freihaltung des Donau-Canal-Bettes von Fahrzeugen. S. 136.

76. Ausfertigung der Päſſe von Ungariſchen Behörden in die Oeſterreichiſchen Provinzen, und von Oeſterreichiſchen Behörden nach Ungarn in Lateiniſcher Sprache. S. 139.

77. Erwerbſteuer-Bemeſſung für den Hauſierhandel Ungariſcher Unterthanen mit Kotzentuch. S. 140.

78. Der Ruhegenuß eines mehr als vierzig Jahre dienenden proviſionsfähigen Staatsdieners iſt nicht als Penſion zu betrachten. S. 140.

79. Ueberwachung der Prüfungen der Gewerbsleute bei der k. k. Akademie der bildenden Künſte in Wien von Seite der betreffenden Innungsvorſteher. S. 141.

April.

80. Beſtimmungen über die Anzahl und Größe der Waſſerflöße, Zillen und Fahrzeuge, welche bei einem Eisſtoße im Donau-Canale belaſſen werden dürfen. S. 142.

81. Ungültigkeit der in Ungariſcher Sprache allein *ausgefertigten Reiſeurkunden. S. 143.*

82. Gültigkeit der für Staatsbeamte erlaſſenen Disciplinar-, Penſions- und Proviſions-Vorſchriften für Fonds-Beamte. S. 144.

83. Pflichten der Tabak-Kleinverſchleißer. S. 145.

84. Umſetzung der Geldſtrafen für Polizei-Vergehen und Uebertretungen politiſcher Vorſchriften auf Conventions-Münze. S. 148.

85. Beſchränkung der bei den Kreisämtern in Nieder-Oeſterreich üblichen Correſpondenz-Beförderung durch Bezirksbothen. S. 149.

86. Vorſichtsmaßregeln zur Vermeidung der Feuersgefahr durch das Ausſprühen der Funken aus den Eiſenbahns-Loco-Motiven. S. 151.

87. Aufhebung der Emigrations-Taxe bei Auswanderungen nach Frankreich. S. 152.

88. Verbot der Ausfolgung von Erbſchaften an Belgiſche Erben. S. 153.

89. Beſtimmung des Verhältniſſes der kliniſchen Profeſſoren zur Krankenhaus-Direction. S. 154.

90. Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Tischler-Gewerbe und Befugnisse zu verleihen sind. S. 157.

91. Allerhöchstes Post-Patent. S. 159.

92. Ausdehnung der angeordneten Beschränkung der Auslagen in Substitutions-Fällen auf die städtischen Fonds-Beamten. S. 176.

93. Feststellung des Begriffes von Convicten überhaupt, so wie des Begriffes von öffentlichen und Privat-Convicten. S. 177.

94. Verfahren, wenn bei Schafräuden-Seuchen Waschungen als heilsam erachtet werden. S. 180.

95. Militär-Pflichtigkeit der Doctoren und Doctoranden der Philosophie. S. 181.

96. Behandlung gering provisionirter Individuen in Betreff der Verpflegsgebühr im Krankenhause. S. 182.

97. Abstellung der wiederholten Abnahme des, bei dem Zollamte in Engelhartszell schon einmal entrichteten Zillenaufschlages bei den Wiener Donau-Wasserämtern. S. 182.

98. Rangverhältniß des Personals im k. k. allgemeinen Krankenhause und dessen Besoldung. S. 184.

Mai.

99. Bestimmungen über die Zuständigkeit zu einer Innung und die Hereinbringung der Verpflegskosten. S. 186.

100. Verfahren bei Untersuchung und Assentirung von Recruten, Freiwilligen und Stellvertretern. S. 187.

101. Erfolglassung der aufgekündeten Cautions-Beträge von dem Provinzial-Zahlamte unmittelbar an die Parteien. S. 229.

102. Vorschriften bei Legung der Straßen-Conservations- und Reparations-Rechnungen. S. 230.

103. Verfahren mit den verlosbaren ständischen Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind. S. 232.

Digitized by Google

104. Sigill der Gesellschaft der Aerzte in Wien. S. 234.

105. Aufhebung der Jahrmarkts-Berichte. S. 235.

106. Angabe der noch zu elocirenden Stammgelder in den Rechnungs-Abschlüssen der landesfürstlichen Ortschaften. S. 235.

107. Bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten, kann von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden. S. 236.

108. Zuständigkeit fremdherrschaftlicher Patental-Invaliden. S. 237.

109. Behandlung der zahlungsunfähigen Kranken und Irrsinnigen aus Ungarn in Betreff der Verpflegskosten bei der Aufnahme in die Kranken- und Irren-Anstalten der Deutschen Provinzen. S. 238.

110. Ausschließung der Parteien, denen mehr als vier Findlinge in einem Jahre gestorben sind, von der ferneren Betheilung. S. 239.

111. Das Verbot der provisorischen Aufnahme von Schülern erstreckt sich nicht auf Ausländer. S. 239.

112. Die politischen Fonde und Anstalten haben die aus Anlaß der eingeführten Verzehrungssteuer ausgestellten 5 percentigen Obligationen vorzugsweise zu erwerben. S. 240.

113. Bestätigung der Anzahl der verwendeten Vorspannswägen auf den Schubs-Consignationen. S. 241.

114. Ausdehnung der rücksichtlich der Mauthbefreiung bei Holzfuhren bestehenden Begünstigungen auf die Holzkohlenfuhren. S. 242.

115. Genaue Verfassung der Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc. S. 243.

116. Bestimmungen in Betreff der Abfindungen und Verpachtungen der Verzehrungssteuer für das Jahr 1839. S. 243.

117. Vorsichtsmaßregeln bei Aufnahme von Studierenden, die andere Lehranstalten verlassen mußten, ohne

jedoch von der Fortsetzung der Studien ausgeschlossen zu seyn. S. 245.

118. Vorschriften über die Verfassung der jährlichen Hauptausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen und die in Untersuchung gezogenen Personen. S. 247.

119. Anwendung der Magnesia muriae venalis bei Arzneiverschreibungen auf öffentliche Kosten, statt der Magnesia —alba—carbonica muriae. S. 250.

120. Taxe des Kastrirens für kleinere Hausthiere. S. 251.

121. Regulirung der Marktgebühren auf den Victualien-Märkten innerhalb der Linien Wiens. S. 251.

122. Bestimmung der Regierung als zweite Instanz in allen sich bei dem Wiener Magistrate ergebenden Unterthans-Streitigkeiten. S. 254.

123. Monturs-Reglement für die Postillone. S. 255.

124. Einfache Vorlage der Findelkinder-Ausweise von Seite der Dominien. S. 261.

Junius.

125. Auszahlung der am 1. Junius 1838 in der Serie 19 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 262.

126. Verfahren bei Verlosung ständischer Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind. S. 264.

127. Behandlung der Ehefrauen bei Ausfertigung der Todtenscheine, in Absicht auf den Stämpel. S. 267.

128. Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen. S. 268.

129. Verfahren bei dem Einfangen herrnloser Hunde und deren nachherige Behandlung. S. 269.

130. Convention zwischen der Moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden. S. 276.

Digitized by Google

131. Vorschriften bei Ertheilung von Bewilligungen zu neuen Traçen der Gasleitungsröhren. S. 291.

132. Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind. S. 292.

133. Ausschließende Berechtigung der Fleischhauer zum Verkauf des Fleisches vom großen Schlachtvieh. Viehbeschau-Ordnung. S. 293.

134. Bestimmungen über die Annahme und das Führen des ausländischen Adels, von Seite der Oesterreichischen Unterthanen, und über die Vorrechte des inländischen und ausländischen Adels. S. 367.

135. Stämpel- und Taxfreiheit der Ehe-Consense. S. 376.

136. Benehmen der Evidenzhaltung-Geometer, wenn die Interessenten die Auslagen für die Aufnahme der Grundtheilungen zu zahlen verweigern. S. 377.

137. Bewilligung zur Einfuhr der Rinderklauen, als Handelsartikel aus Gegenden, wo die Rinderpest herrscht. S. 378.

138. Bestimmungen über den Hausierhandel im Gränz-Bezirke, und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waren im innern Zollgebiete. S. 379.

139. Ertheilung von Befugnissen an Landwehrmänner. S. 382.

140. Zugeständniß der Diäten für den zur Assentirung in Korneuburg verwendeten feldkriegscommissariatischen Beamten. S. 383.

141. Verbot der Aufführung von Theaterstücken auf dem flachen Lande, welche nicht bereits zur Aufführung an einem hiesigen Theater bewilliget worden sind. S. 384.

142. Verbot der Annahme schriftlicher Offerte während des mündlichen Licitations-Actes. S. 385.

143. Enthebung der Kreisämter und Magistrate von den Revisionen der Gefälls-Aemter in Betreff des Stämpel-Papier-Verschleißes. S. 386.

Digitized by Google

144. Bestimmungen über die gleichförmige Bearbeitung des Maßstabes für die Holzkohlen-Sicherstellungen. S. 387.

145. Jurisdiction über Eisengußwerke. S. 390.

146. Verpflegung der Findelkinder nach Ueberschreitung des Normal-Alters. S. 390.

147. Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren kann der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn. S. 394.

148. Stämpelfreiheit der Concurs-Eröffnungs-Edicte. S. 395.

149. Verpflichtung der Lehrer an den Hauptschulen dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen. S. 395.

150. Platz der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten. S. 396.

151. Regulirung des Seilerstätter-Marktes. S. 397.

152. Gültigkeit eines Zeugnisses über das Privat-Studium der Grammatical-Classen zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium. S. 401.

153. Bestimmung der Verpflegskosten für eingefangene dem Thier-Spitale zur Behandlung übergebene Hunde. S. 402.

154. Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem. S. 403.

155. Trennung der drei Senate des Wiener Magistrats. S. 419.

156. Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten. S. 420.

Julius.

157. Vorschriften zur Hintanhaltung der widerrechtlichen Interessen-Behebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen. S. 422.

158. Den Länder-Chefs steht die Zulassung der Aerzte zur Praxis in dem Sanitäts-Dienste zu. S. 426.

159. Porto-Freiheit der Correspondenzen in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft. S. 426.

160. Bestimmung der Documente, welche bei Einlieferung der Sträflinge in die Strafhäuser von den Landgerichten beizulegen sind. S. 428.

161. Einführung Stapf's biblischer Geschichte als Lehrbuch für die Hauptschulen. S. 429.

162. Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1839. S. 430.

163. Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der directen Steuern. S. 432.

164. Ausdehnung der Portofreiheit der Correspondenz in ämtlichen Gefällsgegenständen auf die Fahrpost-Sendungen. S. 440.

165. Bestimmungen über die Abbrennung der Feuerwerke im Prater an Sonn- und Feiertagen. Abänderung der dießfälligen Casse-Ordnung. S. 441.

166. Rechte des Findelhaus-Fondes auf das Vermögen eines unentgeldlich oder gegen die mindere Taxe aufgenommenen Findlings. S. 442.

167. Verbot der Ausfertigung von Wanderbüchern an vom Taglohn lebende Arbeiter. S. 445.

168. Instruction über die Vertheilung der Pferde-Prämien. S. 446.

169. Bestimmung wegen künftiger Verzollung des Schlachtviehes bei dem k. k. Hülfszollamte Landegg. S. 457.

170. Vorsichtsmaßregeln bei Pulver- und Munitions-Transporten. S. 457.

171. Bestimmungen bezüglich der Bewilligungen zur Ein- und Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen. S. 458.

172. Bestimmungen über den Verkauf der Schwämme. S. 462.

173. Erfordernisse eines Reise-Particulares über Hundsbißbehandlungen. S. 463.

174. Vorspannsaufrechnung bei Dienstreisen in Betreff der Armenhäuser. S. 464.

175. Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten, S. 465.

176. Anfang der Schuljahre in der Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn. S. 466.

177. Bestimmungen in Betreff der Zehent-Reluition von den zur Erweiterung der hiesigen Leichenhöfe verwendeten Grund-Parzellen. S. 466.

178. Aufhebung des Verbotes des Wanderns Oesterreichischer Handwerker in den Canton Bern. S. 470.

179. Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung gerichtlicher Verbote, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen. S. 470.

180. Darstellung der Wahrnehmungen über die Wirkungen der Heilquellen in dem Haupt-Sanitäts-Berichte. S. 472.

181. Bei Reambulirungen, wo der Meßtisch nicht gebraucht wird, dürfen bloß zwei Handlanger verwendet werden. S. 472.

182. Post-Rittgeld für den zweiten Semester 1838. S. 473.

183. Perpetuirliche Marsch-Route für Mähren und Schlesien. S. 474.

184. Einsendung der Ausweise über die in die Gränz- und Gefällen-Wache eintretenden und aus derselben ausgeschiedenen militär- oder landwehrpflichtigen Individuen an die k. k. Kreisämter. S. 618.

185. Vermeidung von Verkürzungen des Stämpelgefälls durch die Erledigungsweise der Verleihungen aller Art. S. 619.

186. Formulare über Demolirungs-Reverse. S. 620.

187. Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung der vor Erreichung des gesetzmäßigen Alters zum Militär gestellten Individuen. S. 633.

188. Vorschriften über den Auf- und Abtrieb, dann das Anmelden des an Markttagen gekauften Schlachtviehes. S. 638.

Digitized by Google

189. Vertrag, welcher wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien ꝛc. ꝛc. am 6. Junius 1838 zu Turin abgeschlossen, am 21. desselben Monats von Sr. k. k. Majestät ratificirt worden ist, und dessen Ratificationen am 6. Julius 1838 zu Turin ausgewechselt worden sind. S. 641.

August.

190. Auszahlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 652.

191. Maßstab zur Bemessung der Brot-Reluitionen in den Versorgungshäusern. S. 654.

192. Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern. S. 655.

193. Republication der zum Behufe der Hintanhaltung des unbefugten Handels mit Büchern, von Seite der Buchbinder, erlassenen Vorschriften. S. 658.

194. Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für die Fleischbeschauer, Mehlbeschauer und Säckelträger zu leistenden jährlichen Beträge. S. 659.

195. Verfahren bei Erfolglassung der Findlings-Empfangscheine an die k. k. Findelhaus-Verwaltung von den im Krankenhause verstorbenen Müttern. S. 660.

196. Verbot der Vidirung der Wanderbücher früher in Wien dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesener Gesellen ohne Beibringung eines Zeugnisses über die gehörig berichtigten Innungs-Auflagen. S. 661.

197. Amts-Instruction für das magistratische Steueramt. S. 662.

198. Einbringung der periodischen Rechnungs-Eingaben, die sich auf die Cameral-Verwaltung in Nieder-Oesterreich beziehen, und der Amtshandlung der Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung unterliegen. S. 705.

199. Stämpelfreiheit der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan in Steiermark. S. 717.

Digitized by Google

200. Maßstab bei Repartition der Militär-Einquartirung, der Vorspann und der Bothengänge. S. 718.

201. Kundmachung der Huldigung und Krönung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. S. 720.

202. Vollziehung der Gefälls-Vorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. S. 723.

203. Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen der Statistik, der Gefällsgesetze und der Prüfungen in diesen Gegenständen. S. 727.

204. Fahrpost-Ordnung. S. 728.

205. Die angesuchte Geheimhaltung der Beschreibung eines Privilegiums ist bei der Publicirung desselben den öffentlichen Blättern einzuschalten. S. 768.

206. Gehalts-Regulirung des Status der Nieder-Oesterreichischen Regierung. S. 769.

207. Vorschrift in Betreff der Provisionirung der Wärtersleute im k. k. allgemeinen Krankenhause. S. 771.

208. Verbot des Führens von Holzkohlen auf offenen Kohlkränzwägen in den Vorstädten Wiens. S. 772.

209. Abfuhr der disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde an das Aerar. S. 773.

210. Verwendung der bei dem Wiener Magistrate einlangenden Criminal-Urtheils-Taxen. S. 775.

211. Vorsichtsmaßregeln gegen die Umgehung der Erwerbsteuerpflicht von Seite fremder Handelsleute. S. 777.

212. Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten Aerzte und Wundärzte. S. 778.

213. Gleichstellung der gereinigten und ungereinigten Wallfischbarten in Betreff der Zollbehandlung. S. 779.

214. Vorschriften zur Hintanhaltung des unbefugten Curirens und der Curpfuscherei in Wien. Instruction für Aerzte, Wundärzte und Hebammen. S. 780.

September.

215. Die Gränz- und Gefällenwache ist mit Sie anzureden. S. 795.

216. Auszahlung der Curkoſten-Conten von Seite der Armen-Inſtitute. S. 795.

217. Beſteuerung von Transport-Unternehmungen. S. 796.

218. Verfahren bei Anſchaffung von Bandagen für die Armen. S. 797.

219. Reclamirung recrutirungsflüchtiger in die Gränz- oder Gefällenwache eingetretener Individuen. S. 799.

220. Beitragsleiſtung für Straßen, auf welchen Mäuthe beſtehen. S. 800.

221. Vorſchriften über die Aufnahme der Concepts-Candidaten und über deren weitere Verwendung und Befähigung zu Concepts-Practikanten. S. 801.

222. Beſtimmung der Zeit, innerhalb welcher dem Wiener Magiſtrate das Heimfallsrecht auf das Verlaſſenſchafts-Vermögen der Findlinge zuſtehe, und Erlöſchung dieſes Rechtes. S. 803.

223. Ausfertigung der Reiſepäſſe der Ottomaniſchen Pforte für ihre Unterthanen in Franzöſiſcher Sprache. S. 804.

224. Aufhebung des Verbotes der Annahme von Ehren-Doctor-Diplomen in Betreff der Univerſität zu Krakau. S. 805.

225. Zuläſſigkeit der Verleihung von Steindrucker-Befugniſſen an Buchdrucker der Kreisſtädte. S. 805.

226. Die von den zur Bildung der Officiere beſtimmten Schulen ausgeſtellten Zeugniſſe über die Bauhilfswiſſenſchaften ſind zur Zulaſſung zur theoretiſch-practiſchen Prüfung zum Behufe einer Anſtellung hinreichend. S. 806.

227. Vorſchriften in Betreff des Schubweſens zwiſchen Krakau und den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten. S. 807.

228. Verſtändigung der k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, wenn die Vermiethung und Beziehung neugebauter Wohnungen aus Sanitäts-Rückſichten unterſagt wird. S. 810.

229. Verfahren bei Anträgen auf zeitliche Unterſtützungen für Beamte und Diener aus der politiſchen Verwaltungs-Sphäre. S. 811.

230. Stipendien-Bemessung für Zöglinge des Wiener Stadt-Convictes, welche die Medicin außer dem Hause studieren. S. 812.

231. Behandlung der in der Umgebung von Wien wohnhaften israelitischen Fabriksbesitzer bei deren Erscheinen in der Stadt Wien. S. 813.

232. Berechtigung der Länderstellen zur Verleihung der Hand-Stipendien. S. 815.

233. Erhaltung der unter der Verwaltung der Fortifications-Directionen stehenden zu keinem militärischen Zwecke nöthigen Straßen von Seite der Straßenbau-Behörden. S. 816.

234. Behandlung der Fälle, wo es sich um Herstellung beweglicher Gegenstände im fortificatorischen Rayon handelt. S. 817.

235. Die Zuschriften der Geschäftsführer der Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Freiburg gehören nicht in die Gattung der Mittheilungen, deren Unterhalt den inländischen Lehranstalten verboten ist. S. 817.

236. Bemessung der Provisionen für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen. S. 818.

237. Evidenzhaltung der Landes-Erbamt-Besitzer. S. 819.

238. Bestimmung in Betreff der Conscribirung der Patental-Invaliden. S. 820.

239. Competenz-Fähigkeit der Professoren der Rechte an der Theresianischen Ritter-Akademie für Lehrkanzeln an der hiesigen Universität. S. 821.

240. Berechtigung der Regierung zur Abschreibungs-Veranlassung der Verpflegsgebühren für zahlungsunvermögende Ungarn. S. 822.

241. Erfordernisse eines gehörig instruirten Gesuches um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wiens. S. 822.

Digitized by Google

October.

242. Ausschreibung der Grund-, Urbarial-, Zehent- und Häuser-Steuer, der doppelten Gülte, der Landmanns-Steuer, der Jagd-Robot-Reluition und des Domestical-Beitrages für das Jahr 1839. S. 827.

243. Steuerpflichtigkeit der außerhalb der Hauptstädte ganz neu hergestellten früher noch nicht bestandenen Gebäude. S. 833.

244. Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verlosten 5 und 48 Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen. S. 834.

245. Transport-Kosten-Berechnung und deren Vergütung bei Beförderung der Sträflinge in Strafhäuser fremder Provinzen. S. 836.

246. Uniformirung der Beamten der k. k. Provincial-Zwangs-Arbeitshäuser. S. 838.

247. Abfuhr der Wagenüberladungs-Strafgelder. S. 839.

248. Bestimmung des Verpflegsbetrages für eheliche Kinder in der Findelanstalt. S. 840.

249. Zulassung der mit einer Bewilligung zum Besuche der Vorlesungen an was immer für einer öffentlichen inländischen Lehranstalt versehenen Ausländer zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität. S. 840.

250. Bestimmungen über die Haftungs-Verbindlichkeit der Inspectoren und Geometer für die Richtigkeit der unter ihnen zu Stande gekommenen Catastral-Aufnahmen. S. 841.

251. Die Anzeigen neu entstandener Gründe, Alluvionen ꝛc. sind durch keine Straf-Sanction zu verbürgen. S. 845.

252. Bestimmung der Kosten, welche bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen dem Ersatzpflichtigen aufgerechnet werden können. S. 846.

253. Zulassung der wegen schlechten Fortgangs von dem medicinisch-chirurgischen Studium ausgeschlossenen Individuen zu den andern Facultäts-Studien. S. 848.

Digitized by Google

254. Zum Eintritt ausländiſcher Handwerksgeſellen in die Provinz Nieder-Oeſterreich iſt die ausdrückliche Bewilligung ihrer Heimatsbehörde zum Wandern in die k. k. Staaten nicht unumgänglich erforderlich. S. 849.

255. Donau-Schiff-Fahrts-Ordnung im Königreiche Baiern. S. 850.

256. Gültigkeit des älteren Subſtitutions-Normales in Fällen von Subſtitutionen im Lehrfache. S. 861.

257. Beſtimmung der der Militär-Escorte bei Transportirung hierländiger Sträflinge in ein Strafhaus einer fremden Provinz gebührenden Vergütung. S. 863.

258. Verwendung der fremden Wäſchſtücke im k. k. Findelhauſe. S. 864.

259. Hintanhaltung übertriebener Aufrechnung für ärztliche und wundärztliche Behandlung der Findlinge. S. 865.

260. Handels- und Schiff-Fahrtsvertrag zwiſchen Oeſterreich und Großbrittanien. S. 866.

November.

261. Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verloſten vier- und drei und einhalbpercentigen Hofkammer-Obligationen. S. 878.

262. Auflöſung der bei der Wiener Univerſität bisher beſtandenen vier akademiſchen Nationen und neue Eintheilung der Facultäts-Mitglieder. S. 879.

263. Vorſchriften bei Ausfertigung der Rechnungs-Eingaben der landesfürſtlichen Ortſchaften. S. 881.

264. Errichtung eines neuen ſelbſtſtändigen Bataillons in der Banatiſchen Militär-Gränze unter dem Namen „Illiriſch-Banatiſches Gränz-Bataillon.“ S. 886.

265. Die Muſik-Licenz-Gebühren auf dem flachen Lande ſind für jeden Tag, wo Tanzmuſik gehalten wird, abzunehmen. S. 887.

266. Verbot des Eintrittes der mit in Ungariſcher Sprache allein ausgefertigten Päſſen verſehenen Siebenbür-

Digitized by Google

ger Insassen in das Nieder-Oesterreichische Gouvernements-Gebiet. S. 888.

267. Cautionirung des ersten Amtsschreibers im k. k. Findelhause. S. 889.

268. Bezirks- und Privat-Wundärzten gebührt bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die halbe Vorspann. S. 890.

269. Zulässigkeit der Verleihung von Befugnissen auf den Handel mit Papier und Zeichnungs-Materialien. S. 891.

270. Ausdehnung der in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotgesetze auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst. S. 891.

271. Bei Gesuchen um Ermächtigung zur Behebung des baren Geldbetrages oder der Umwechslung verloster, Kirchen oder Conventen gehörigen Obligationen sind alle Merkmale derselben genau anzugeben. S. 892.

272. Verbot den Erwerbsteuerschein in den Händen der steuerpflichtige Beschäftigungen aufgebenden Parteien zu belassen. S. 894.

273. Verbot der Abforderung eidesstättischer Verzicht-Reverse von den ex offo. Vertretern bei Taxnachsichts-Gesuchen. Frist zur Ueberreichung derselben. S. 895.

274. Einrichtung der k. k. Nieder-Oester. Prov. Strafanstalt in Wien. S. 897.

December.

275. Einrichtung der k. k. Zwangs-Arbeits-Anstalt in Wien. S. 962.

276. Einrichtung der freiwilligen Arbeits-Anstalt in Wien. S. 1002.

277. Einrichtung der Corrections-Anstalt in Wien. S. 1026.

278. Abnahme der Normal-Schul-Fonds-Beiträge von den Verlassenschaften. S. 1041.

279. Vorschriften bei Ausfertigung von Hausier-Pässen und Erwerbsteuerscheinen für fremde Hausierer. S. 1042.

Digitized by Google

280. Bestimmungen in Betreff des Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbotes zwischen Beamten. S. 1045.

281. Gültigkeit der von der Hauslehranstalt des Kapuzinerklosters zu Bruneck ausgestellten philosophischen Studien-Zeugnisse. S. 1050.

282. Verfahren bei Auszahlung der Interessen von Dienst-Cautions-Obligationen. S. 1051.

283. Bestimmung über die Vorladung der Professoren des k. k. politechnischen Institutes von den Gerichtsbehörden zur Ablegung eines Privat-Gutachtens als Kunstverständige und über deren Beeidigung in solchen Fällen. S. 1052.

284. Straf-Sanction für die Vergehen der Dienerschaft im Arbeitshause. S. 1053.

285. Reductions-Tabelle über jene Artikeln, welche im täglichen Verkehre nicht in jenen Quantitäten und in jenem Maße und Gewichtsgehalte vorkommen, nach welchem die Verzehrungssteuer und der städtische Gemeinde-Zuschlag für Wien bemessen sind. S. 1055.

286. Verwendung der disponiblen currenten Ueberschüsse politischer Fonde. S. 1056.

287. Genehmigung der Licitations-Resultate bei Verpachtungen der landesfürstlichen Ortschaften gehörigen Objecte. S. 1057.

288. Bestimmungen über die Rechts- und Polizei-Pflege in der Deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt. S. 1058.

289. Aufhebung der Gewerbs- und Befugniß-Zusicherungs-Decrete. Bestimmungen in Betreff der Manipulation bei der Beschränkung auf ein einziges Gewerbs- und Befugniß-Verleihungs-Decret. S. 1062.

290. Zur Sicherstellung oder Hereinbringung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen, kann kein Abzug an Alimentationen Statt finden. S. 1088.

291. Verbot des Verkaufs von Sprengpulver an das Landvolk. S. 1088.

292. Verbot des Nachdruckes der von den Schiller'schen Erben veranstalteten oder zu veranstaltenden Ausgaben, der Werke Friedrichs von Schiller durch 20 Jahre. S. 1089.

293. Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch das Betreten der Eisenbahn. S. 1090.

294. Vorschriften in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für die im allgemeinen Krankenhause verpflegten außer den Linien Wiens domicilirenden Pfründner. S. 1094.

295. Einsendung der Gesuche um Bewilligung zur Ablegung der politischen Prüfungen durch die k. k. Kreisämter. S. 1097.

296. Beschränkung der Ladung der durch Baiern und über Amberg gehenden großen Frachtwägen. S. 1097.

297. Errichtung von Agentien der Gothaer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. S. 1098.

Digitized by Google

Digitized by Google

1.

Auszahlung der am 2. Januar 1838 in der Serie 88 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1838. Zahl 24. P. P.
Regierungs-Circulare vom 3. Januar 1838. Zahl 26. P.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1838 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. Januar 1838 in der Serie 88 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 78,271 bis einschließig Nummer 78,860, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

Digitized by Google

§. 3.

Bei der Zurückzahluug des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1837 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Januar 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Digitized by Google

2.

Erneuerung der Vorschrift wegen Führung der Handlungsbücher.

Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1838. Zahl 73,590 von 1837. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Da aus den vorkommenden Untersuchungen gegen hiesige israelitische Handelsleute, wegen Schutzgebung an ihre Glaubensgenossen zu unbefugtem Handel, wahrgenommen wird, daß die vorgeschriebenen Handlungsbücher von den besagten Handelsleuten nicht gehörig geführt werden, wodurch jene Unfüge um so leichter bemäntelt werden können; und, nachdem die zur Verhandlung der Regierung gelangenden Crida-Fälle bürgerlicher Handelsleute zeigen, daß auch bei diesen Handelsleuten die Führung der Handlungsbücher häufig nur sehr mangelhaft geschieht, so hat die Herrschaft allen in ihrem Jurisdictions-Bezirke befindlichen bürgerlichen und tolerirten israelitischen Handelsleuten, die noch immer in Kraft bestehende Hof-Verordnung vom 1. December 1768 in Erinnerung zu bringen, wornach auf die unordentliche Führung der Handlungsbücher der Verlust des Handlungsrechtes gesetzt ist, und dieselben zugleich mit dem Inhalte der unterm 27. März 1798. Zahl 5382 an den Wiener Magistrat erlassenen, nächste-

henden Regierungs-Verordnung neuerlich bekannt zu machen, welche die zu führenden Handlungsbücher namentlich vorschreibt.

Beilage.

Nachdem sich bei einer Gelegenheit gezeigt hat, daß bei einem hiesigen bürgerlichen Handelsmanne kein Copier-Buch gehalten werde, auch bei mehreren Handlungen die Haltung ordentlicher Scripturen unterlassen werde, dieß aber den bestehenden älteren Verordnungen, vorzüglich aber der dem Handelsstande am 20. December 1775 kundgemachten höchsten Anordnung vom 11. gesagten Monats und Jahres gerade entgegen läuft, indem von derselben Beobachtung nicht nur die Aufrechthaltung und der wesentliche Credit der Handelsleute abhängt, sondern dieß auch künftig eine Controlle gegen die Schwärzung seyn würde: so wird dem Magistrate aufgetragen, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 11. December 1775 bei gesammten bürgerlichen Handlungen die Untersuchung zu pflegen, und im Nichtvorfindungsfalle dieselben anzuweisen, daß sie in Gemäßheit der ersterwähnten höchsten Verordnung

1tens ordentliche Journalien halten und in selbe alle jene Waren eintragen, die sie entweder in Barem oder durch Credit einkaufen oder durch Tauschhandel an sich gebracht haben, mit Anwendung des Namens desjenigen, von welchem diese Ware übernommen

wurde, und der Zeit, wann diese Uebernahme geschehen ist, daß sie

2tens in das zu führende Casse-Buch die tägliche Losung einschalten,

3tens ein eigenes Hauptbuch führen und aus demselben die jährliche Bilanz ziehen; daß sie ferners

4tens eine jährliche Inventur errichten, endlich

5tens ein Bestellungs-, Copier-, dann Correspondenz-Buch führen, in welche alle Bestellungen und Briefe in Handlungssachen einzuschreiben wären, und eben so über erhaltene Waren, eingelangten Briefe und Fatturen durch 5 Jahre, die Bücher, Scritturen und jährlich zu errichtenden Inventuren aber für immer *aufbewahren sollen.*

3.

Anzeige der Todesfälle von Stiftungs-Administratoren.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1838. Zahl 31,798. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1838. Zahl 1697. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem das Ableben eines Stiftungs-Administrators durch längere Zeit der Nieder-Oester. Regierung unbekannt blieb, findet die Nieder-Oester. Regierung das k. k. Kreisamt anzuweisen, bei sich ergebenden Todesfällen von Stiftungs-Administratoren, wegen Verwahrung der betreffenden Stiftungen vor jedem Nachtheile,

Digitized by Google

Amt zu handeln, und hievon jederzeit unter Anzeige des Verfügten die Regierung mit thunlicher Beschleunigung in die Kenntniß zu setzen.

4.

Anwendung des Hof=Decretes vom 10. December 1808, auf die Bundestag=Beschlüsse vom 18. August 1836 wegen Auslieferung der Staatsverbrecher.

Regierungs=Verordnung vom 4. Januar 1838. Zahl 213. An die k. k. Kreisämter.

In Beziehung auf das dem k. k. Kreisamte mit Regierungs=Decret vom 6. December 1837. Zahl 69,274 *) mitgetheilte allerhöchste Patent vom 24. October 1837 wegen Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes vom 18. August 1836, hat das k. k. Nieder=Oester. Appellations=Gericht der Regierung mit Note vom 27. December 1837. Zahl 13,332 eröffnet, daß demselben mit Hof=Decret vom 30. October 1837 bemerkt wurde, daß die Vorschriften des Hof=Decretes vom 10. December 1808 Nr. 874 auch in den in dem zweiten Artikel des gedachten Bundestags=Beschlusses bezeichneten Fällen der Auslieferung der eines Staatsverbrechens verdächtigen Personen ihre Anwendung finden. Das k. k. Kreisamt hat hievon die sämmtlichen Landgerichte seines Kreises zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

*) Band XIX. Seite 421. Nr. 227.

Digitized by Google

5.

Ausdehnung der für Cameral- und Dicasterial-Bauten bestehenden Vorschriften auf die Bauten des a. h. Hofes.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1838. Zahl 297. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1838. Zahl 2817. An den Wiener Magistrat.

In der Erwägung, daß bei Bauführungen des a. h. Hofes in Absicht auf die Einflußnahme der politischen Behörden ganz dieselben Rücksichten, wie bei den Cameral- und Dicasterial-Bauten eintreten, fand *sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei* im Einverständnisse *mit dem Oberstihofmeisteramte bewogen, diejenigen* Bestimmungen, welche mit Verordnung vom 27. November 1837 *) hinsichtlich der Cameral- und Dicasterial-Bauten bekannt gegeben und vorgezeichnet wurden, in gleicher Art auch hinsichtlich der Bauten des a. h. Hofes in Anwendung bringen zu lassen.

Hiernach hat es daher künftig auch da, wo vom a. h. Hofe ein Bau auf einem nicht zur Hof-Jurisdiction gehörigen Grunde geführt wird, von der bisher für solche Fälle vorgeschrieben gewesenen förmlichen Einholung des politischen Bau-Consenses abzukommen.

*) Band XIX. Seite 431. Nr. 232.

6.

Beschwerden gegen die Aufrechnung von Zählgeldern in Sachen des streitigen und adelichen Richteramts gehören vor die Justiz-Behörden.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1838. Zahl 377. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1838. Zahl 1944. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Die k. k. Hofkanzlei hat gelegenheitlich eines vorgekommenen speciellen Falles im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle mit Decret vom 8. Januar 1838 entschieden, daß jede Beschwerdeführung gegen die Aufrechnung von Zählgeldern in Sachen des streitigen und adelichen Richteramtes vor die Justiz-Behörde gehört, und daher derlei Angelegenheiten dahin zu verweisen sind.

7.

Bestimmungen über die Zulassung zu den Vorlesungen und über die Prüfungen aus den Gefällsgesetzen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1838. Zahl 7562. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1838. Zahl 3083. An das k. k. Vice-Directorat der juridisch-politischen Studien.

Da nach der allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1837 *) §. 5 diejenigen Individuen,

*) Band XIX. Seite 407. Nr. 216.

Digitized by Google

welche die öffentlichen Vorlesungen über die neuen Gefällsgesetze nicht hören müssen, wohl aber dürfen hiezu die Bewilligung ihrer Vorgesetzten beibringen müssen, diese Bewilligung aber ohnehin voraussetzt, daß derlei Individuen sich die zu diesen Vorlesungen nöthigen Vorkenntnisse eigen gemacht haben, so ist vor der Hand und bis nicht entgegenstehende Erfahrungen eine andere Norm nothwendig machen, eine besondere Ausweisung über Vorkenntnisse der obgedachten Individuen um so weniger abzuverlangen, als die erstgenannte allerhöchste Entschließung gleichfalls keine solche fordert.

Es sind übrigens alle zur Beiwohnung dieser Vorlesungen *bloß berechtigten aber nicht verpflichteten* Individuen nach den für freiwillige Studien und insbesondere für die Staats-Rechnungswissenschaft vorgezeichneten Normen, die verpflichteten Individuen aber nach den für Obligat-Studien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Von der Beiziehung eines Beamten der Cameral-Verwaltung zu den öffentlichen Prüfungen, wird bei dieser Wissenschaft, welche in den Cyclus der vier juridischen Jahres-Curse aufgenommen und daher nach gleichen Grundsätzen mit den übrigen Wissenschaften dieser Jahres-Curse zu beurtheilen ist, in der erwähnten allerhöchsten Entschließung keine Erwähnung gemacht, daher eine derlei Beiziehung so wenig, als das der Fall bei Studenten ist, die sich für juridische oder politische Geschäftszweige ausbilden, Statt zu finden hat.

Digitized by Google

8.

Der nicht zur bestimmten Zeit geschehene Eintritt eines hier graduirten Doctors in die Facultät schließt von der Witwengesellschaft, nicht aber von der Facultät aus.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1838. Zahl 51. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1838. Zahl 4018. An die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur und die juridische Facultät.

Seine k. k. Majestät haben über den von der k. k. obersten Justizstelle, wegen Aufnahme der Doctoren der Rechte in die juridische Facultät der hiesigen Universität und wegen der Gebühren, welche dafür entrichtet werden müssen, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 26. December 1837 zu verordnen geruhet, daß ein, auf der hiesigen Universität graduirter Doctor, welcher binnen der bestimmten Zeit in die juridische Facultät nicht eingetreten ist, zwar von der Witwengesellschaft, aber nicht von der Facultät selbst ausgeschlossen, auch bei der Verleihung der Doctors-Würde keine bedingte Verzichtleistung auf den Eintritt in die Facultät gefordert werden könne.

Zugleich haben Seine Majestät nicht zu genehmigen gefunden, daß die Facultät von Doctoren, welche nicht in die Witwengesellschaft aufgenommen werden, keine Zinsen von verfallenen Facultäts-Taxen zu beziehen habe.

Digitized by Google

9.

Gewerbs-Taxe für Befugnisse zur Erzeugung der Stahlfeder-Spielwerke.

Hofkammer-Decret vom 9. Januar 1838. Zahl 1421. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1838. Zahl 3729. An den Wiener Magistrat.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Verleihungs-Taxe für Befugnisse zur Erzeugung der Stahlfeder-Spielwerke, auf zehn Gulden Conventions-Münze festzusetzen befunden.

10.

Curschmiede haben sich bei Legung der Reise-Particularien des Titels „Thierarzt" zu enthalten.

Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1838. Zahl 599. An die k. k. Kreisämter.

Da öfters die Fälle vorkommen, daß sich Curschmiede in ihren Reise-Particularien Thierärzte nennen, als solche sich unterfertigen und auf diesem Wege ungebührliche höhere Bezüge genießen, indem in Folge Hofkanzlei-Verordnung vom 20. Januar 1820 *) nur geprüfte Thierärzte Diäten, den Curschmieden aber als nicht approbirten Thierärzten nur

*) Band II. Seite 35. Nr. 18.

Digitized by Google

von Fall zu Fall zu bestimmende Zehrungsgelder gebühren, so haben die k. k. Kreisärzte und die Districts-Aerzte auf diese Qualificationen genau zu sehen, in vorkommenden solchen Fällen die Curschmiede zurecht zu weisen und Behufs der richtigen Adjustirung die geeignete Bemerkung zu machen.

11.

Formularien der Anzeigen über die, zur geometrischen Aufnahme geeigneten Aenderungen im Objecte der Grundsteuer.

Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 10. Januar 1838. Zahl 2610 von 1837. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Nachdem viele Bezirksobrigkeiten die zur geometrischen Aufnahme geeigneten Aenderungen im Objecte der Grundsteuer nur oberflächlich, oft bloß mit Angabe der Gemeinde, in der solche Aenderungen Statt fanden, und ohne Bezeichnung der Grundstücke, die sie betreffen, anzeigen, wodurch die Geometer immer erst zu näheren und zeitraubenden Erhebungen bemüssiget werden, so findet man zur Beseitigung dieses Hindernisses in den Operationen anzuordnen, daß die dießfälligen Anzeigen in Zukunft genau nach mitfolgenden Formularien, wovon das Eine Abfälle und Zuwachse bey Grundstücken, das andere aber Grundtheilungen zum Gegenstand hat, erstattet werden.

Digitized by Google

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die unterstehenden Bezirksobrigkeiten anzuweisen und damit den Auftrag zu verbinden, die Anzeigen immer bis 15. April jeden Jahres durch das k. k. Kreisamt einzusenden.

Digitized by Google

Kreis: Steuer-Bezirk:

Verzeichniß

der in der Gemeinde N. im Jahre 18 .. zur Berichtigung eingetretenen Aenderungen im Steuer-Objecte.

Parzellen-Nr.	Des Besitzers			Cultur-Gattung.	Area der Parzelle		Ursache der eingetretenen Aenderung.
	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Haus-Nr.		Joch.	Quad. Klaft.	
2317	Schnitzer, Franz.	Aspern an der Donau	34	Au	10	900	Ein Theil durch Hochwasser abgerissen.
450	Auer, Peter.	detto	50	Acker	5	111	Zur Erbauung der Kirche wurden 200 Klafter von nebiger Parzelle verwendet.

Digitized by Google

Kreis:

Steuer-Bezirk:

Verzeichniß

der in der Steuer-Gemeinde N. im Jahre 18.. vorgekommenen Grundtheilungen.

Parzellen-Nr.	Des bisherigen Besitzers			Cultur-Gattung.	Area.		Der neuen Besitzer			Cultur-Gattung.	Area des jeden Besitzer zukommenden Theiles dieser Parzelle.		Anmerkung.
	Vor- und Zuname.	Wohnort	Haus-Nr.		Joch.	Quad.-Klaft.	Vor- und Zuname.	Wohnort	Haus-Nr.		Joch.	Quad.-Klaft.	
4	Fenz, Johann	Dirnbach	3	Acker	1	1400	Schneider, Michael	Mühlbach	15	Acker	1	—	Durch Verkauf.
							Holzer, Jacob	Zemling	8	Acker	—	1400	

Digitized by Google

12.

Behandlung der zur Erschleichung der den Türkischen Unterthanen zustehenden Vorrechte in die Türkei ausgewanderten Israeliten in Bezug auf die Aufenthalts-Taxen.

Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1838. Zahl 849. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und das k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgericht.

Da jenen nach der Türkei ausgewanderten und wieder hieher zurückkommenden Israeliten, von welchen mit Grund zu vermuthen ist, daß sie die Auswanderung aus dem Oesterreichischen Staatsgebiete dahin, bloß zur Erschleichung der mit der Türkischen Unterthanschaft allhier verbundenen Vorrechte unternommen haben, jene Begünstigungen überhaupt nicht zu Statten kommen, so sind die hieher kommenden Israeliten der bezeichneten Classe auch in Absicht auf die von den fremden Israeliten für Bewilligungen zum zeitlichen hiesigen Aufenthalte zu entrichtenden Taxen gleich ihren übrigen fremden Glaubensgenossen zu behandeln.

Digitized by Google

13.

Bedingte Zulassung der ständischen, städtischen und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Januar 1838. Zahl 262. Regierungs-Circulare vom 30. Januar 1838. Zahl 5817.

Zu Folge einer mittelst Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 12. dieses Monates bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1838, hat es im Allgemeinen dermalen bei den für die Zulassung zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft bestehenden Normen zu verbleiben; jedoch wollen Seine Majestät gestatten, daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1833 *) Lit. C. ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre, nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, beim Casse- oder Buchhaltungsgeschäft sich gut verwendet haben, und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritt in das Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft melden.

*) Band XV. Seite 72. Nr. 55.

Digitized by Google

14.

Aufhebung der periodischen Einsendung der Ausweise über den Stand der hier domicilirenden Türkischen Unterthanen.

Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1838. Zahl 2024. An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Da von der k. k. allgemeinen Hofkammer von den Ausweisen über den Stand der hier domicilirenden Türkischen Unterthanen kein weiterer Gebrauch gemacht wird, so wird die k. k. Polizei-Ober-Direction von der periodischen Einsendung dieser Ausweise an die Regierung hiermit für die Zukunft, bis auf Weiteres enthoben, jedoch ist die Evidenz über den Stand der hier befindlichen Türkischen Unterthanen von der k. k. Polizei-Ober-Direction in der bisherigen Art noch fernerhin aufrecht zu erhalten.

15.

Prüfung der Berechnungen über die für Militär-Individuen geleisteten Verpflegs-Vorschüsse von Seite der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1838. Zahl 2550. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Das k. k. General-Militär-Commando hat laut Eröffnung vom 4. Januar 1838 mehrmalen wahrge-

Digitized by Google

nommen, daß die von den Civil-Behörden unmittelbar an selbes gelangenden Berechnungen über die für Militär-Individuen geleisteten Verpflegs-Vorschüsse nicht immer von der betreffenden Provincial-Staatsbuchhaltung geprüft sind, und wenn sie wirklich deren Censur unterzogen wurden, oft der Rechnungsbefund nicht auf der Berechnung, sondern bloß in einer an die betreffende Civil-Behörde gerichteten Note angedeutet wird.

Da das General-Commando nicht abgeneigt ist, zur Vermeidung weitwendiger Wege fortan die auf diese Art einlangenden derlei Berechnungen zu liquidiren und ihrer Berichtigung zuzuführen; so ist die Einleitung zu treffen, damit die fraglichen Rechnungen vor ihrer Abfertigung an das General-Commando, der Provincial-Staatsbuchhaltung zur Prüfung übergeben werden, und es wird diese Censurs-Behörde unter Einem angewiesen, ihren Rechnungsbefund unmittelbar auf die Rechnungen von Amtswegen anzudeuten.

16.

Tolerirten jüdischen Detail-Händlern steht das Recht zum Speditions- und Commissions-Handel nicht zu.

Hofkammer-Decret vom 15. Januar 1838. Zahl 1138. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1838. Zahl 4806. An den Wiener Magistrat, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, und die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Ueber die Frage: ob und in wie fern den hier tolerirten jüdischen Detail-Händlern das Recht zum Commissions- und Speditions-Handel zustehe, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nach vorläufigem Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei der Regierung Folgendes bedeutet:

Die Ertheilung und der Genuß der Toleranz setzt bloß irgend einen bestimmten Erwerbszweig voraus, auf dessen Betrieb die Toleranz lauter. Ueber den Umfang der von den tolerirten Juden ausgeübten Handlungsbefugnisse enthalten die Toleranz-Vorschriften keine Bestimmung, und die Lösung der Zweifel oder Privat-Einsprüche, die sich in dieser Beziehung ergeben, ist lediglich in jenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu suchen, welche sich über die Rechte und den Umfang der Handlungsbefugnisse überhaupt, sie mögen Christen oder Juden ertheilt worden seyn, aussprechen.

So wenig nun christlichen Krämern und Detail-Händlern, welche bloß zum Handel mit einzelnen Ar-

Digitized by Google

tikeln, als z. B. Zwirn, Wolle, Bändern, Pottasche, Knoppern u. dgl. berechtigt sind, das bloß den eigentlichen Handlungen (zu deren selbstständigem Betriebe die Nachweisung mehrerer gesetzlicher Erfordernisse vorgeschrieben ist) mit der Normal-Verordnung vom 27. Junius 1817. Zahl 3185. Regierungs-Zahl 29,430, eingeräumte Recht zum Commissions- und Speditions-Handel zuerkannt werden kann, so wenig haben auch die hier tolerirten, mit keinem eigentlichen Handlungsbefugnisse betheilten, sondern nur auf einige einzelne Artikel licenzirten jüdischen Detail-Händler auf das gedachte Recht einen gesetzlichen Anspruch.

17.

Ausländische Weine sind kein classenmäßiger Haupt-Artikel der bürgerlichen Spezerei- und vermischten Warenhandlungen.

Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1838. Zahl 1515. Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1838. Zahl 5806. An den Wiener Magistrat.

Da dem bürgerlichen Handelsstande in Wien durchaus kein ausschließliches Recht auf den Handel mit ausländischen Weinen zusteht, so können diese Weine als ein classenmäßiger Haupt-Artikel der bürgerlichen Spezerei- und vermischten Warenhandlungen nicht erklärt werden.

Digitized by Google

18.

Bestimmungen über die innere Einrichtung der Fleischbänke und die Handhabung der Zuwags-Vorschriften.

Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1838. Zahl 1600. An das k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Markt-Commissariat und den Wiener Magistrat.

Bei Bestimmung der Beschaffenheit der inneren Einrichtung der Fleischbänke und der Handhabung der Fleischzuwags-Vorschriften in Wien, handelt es sich um die Fragen:

1. ob von den in der Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1834 *) hinsichtlich der Wagstände, dann der Höhe und der Tiefe der Wagschalen erlassenen Bestimmungen abgegangen werden,
2. ob hinsichtlich der Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1834 **) wegen des Anhängens der Satzungs-Vorschriften und des abgesonderten Abwägens der Fleischzuwage, endlich
3. ob in Betreff der Zuwags-Ordnung eine Aenderung Statt finden solle.

Zu 1. Findet die Regierung die zwischen $2\frac{1}{2}$ bis bis 3 Schuh 3 Zoll hohen Wagstände und die Wagschalen von 2 Zoll Tiefe nicht weiter zu beanständen,

*) Band XVI. Seite 275. Nr. 141.

**) Band XVI. Seite 239. Nr. 119.

Digitized by Google

da dieſe Höhe der Wagſtände und dieſe Tiefe der Wagſchalen dem Zwecke der ad 1 erwähnten Verordnung vom Jahre 1834 vollkommen entſprechen.

Zu 2. Hat der Magiſtrat darauf zu beſtehen, daß die Satzungs-Vorſchriften auf eine ſolche Art bei den Fleiſchbänken ausgehängt werden, daß ſie dem kaufenden Publikum ſtets ſichtbar ſeien.

Was aber das mit dem Regierungs-Decrete vom 16. Mai 1834 anbefohlene abgeſonderte Abwägen der Zuwage anbelangt, ſo will die Regierung hiebei jeden Zwang beſeitiget wiſſen, und findet hiemit anzuordnen, daß dieſes abgeſonderte Abwägen nur dann Statt haben müſſe, wenn es die kaufende Partei ausdrücklich verlangt.

Hiernach hat daher der Magiſtrat den Punct 2 der monatlichen Satzungs-Vorſchrift gehörig zu modificiren.

Zu 3. Eine Abänderung der Zuwagsordnung vom Jahre 1807 kann nicht Statt finden, weil dadurch nur eine Störung in der bisherigen gewohnten Ordnung eintreten würde.

Digitized by Google

19.

Nachweisung der Gesammt-Summe der steuerpflichtigen Parteien und der Jahresschuldigkeit in dem Ausweise über die Zuwächse zur Erwerbsteuer.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1838. Zahl 4113. Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1838. Zahl 5440. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und den Wiener Magistrat.

Bei der Combination der Resultate der Uebersichten über die im Verwaltungs-Jahre 1836 verfügten Erwerbsteuer-Abschreibungen, dann über den Erwerbsteuer-Zuwachs dieses Jahres, hat sich ergeben, daß die vorgeschriebene Erwerbsteuer-Schuldigkeit dieses Jahres durch Herabsetzungen und sonstige Berichtigungen im Wege der Evidenzhaltung, gegen den Zuwachs durch neue Bemessungen so geschmälert wurde, daß der Abfall gegen den Zuwachs beinahe 3 Percent der Schuldigkeit beträgt.

Da dieser Abfall, bei welchem die aus dem Titel der Uneinbringlichkeit bereits bewilligten, oder in Zukunft zu bewilligenden Nachsichten, nicht mitgerechnet sind, die Beruhigung nicht gewährt, daß die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe, die ihnen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1832 *) obliegende Pflicht zur Wahrnehmung

*) Band XIV., Seite 52, Nr. 29.

Digitized by Google

des Interesses des Erwerbsteuer-Fondes gehörig im Auge behalten haben; so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 18. Januar 1838 befohlen, die Perceptions-Organe auf diese verantwortliche Pflicht wiederholt aufmerksam zu machen und zugleich aufgetragen, in dem Ausweise über die Zuwächse zur Erwerbsteuer die Nachweisung der Gesammt-Summe der steuerpflichtigen Parteien und der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit, zu liefern.

Es wird sonach in den künftig vorzulegenden ähnlichen Ausweisen diese Nachweisung gleichfalls zu liefern seyn.

20.

Besorgung der Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte durch die Ortsobrigkeiten. Aufhebung der Extra-Führungs-Commissäre.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1838. Zahl 19,726. Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1838. Zahl 7598. An die k. k. Kreisämter.

In Uebereinstimmung mit dem in den übrigen Provinzen der Monarchie anstandslos und mit entsprechendem Erfolge bestehenden Verfahren hat sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei zu der Entscheidung bestimmt gefunden, daß die Militär-Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte in der Provinz Nieder-Oesterreich in Zukunft von jenen Organen besorgt werden,

denen sie ihrer Natur nach zugehören, das ist: von denjenigen Obrigkeiten, welchen im Bezirke die politische Gerichtsbarkeit obliegt, und die dieses Geschäft deßhalb auch unentgeltlich zu besorgen verpflichtet sind, weßhalb die bisher zu diesem Geschäfte verwendeten Extra-Führungs-Commissäre als ein aus der ständischen Verfassung erübrigtes, auf die gegenwärigen Zeitverhältnisse nicht mehr passendes Institut für die Zukunft abgestellt werden.

21.

Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1838. Zahl 1050. Regierungs-Circulare vom 7. Februar 1838. Zahl 7493.

Seine k. k. Majestät haben laut Hofkanzlei-Decretes vom 20. Januar laufenden Jahres, in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1837, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

§. 1.

Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei

geprüften Räthen besetzte Magistrate, müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte von Amts wegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bei Criminal-Untersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2.

Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3.

Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amts wegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

Digitized by Google

§. 4.

In so fern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bey der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bey der Voruntersuchung über den Versuch und bey den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4, zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt oder um eine Criminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6.

Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

22.

Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1838. Zahl 8365. Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1838. Zahl 10,808. An die k. k. Vice-Directorate, die Herren Kreisvorsteher im V. U. W. W., O. W. W. und O. M. B., k. k. Schulen-Oberaufsicht, die beiden katholischen Consistorien und den P. Provincial der Piaristen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 26. December 1837 werden der k. k. Regierung zur genauen Darnachachtung die Grundsätze bekannt gemacht, welche von nun an bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte zu beobachten sind.

Erster Grundsatz.

Die Wohlthat der Gehaltsdrittels-Zulage ist nur solchen Gimnasial-Lehrern, Katecheten und Präfecten zuzuerkennen, welche vom Tage des erhaltenen Anstellungs-Decretes eine zehnjährige ununterbrochene Dienstleistung zurückgelegt, und sich fortwährend durch besondere Geschicklichkeit, Eifer und Religiosität ausgezeichnet haben, welche endlich ihren Gehalt aus einem öffentlichen Fonde beziehen. Es versteht sich, daß in dieses Decennium auch das Probe-Triennium eingerechnet werden dürfe.

Digitized by Google

Zweiter Grundsatz.

Die Größe dieser Zulage ist für jene Individuen, welche erst nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Januar 1831 angestellt worden sind oder werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Besoldung mit 100 fl. Conv. Münze festgesetzt; modificirt sich aber für jene Individuen, welche vor der Kundmachung dieser eben genannten allerhöchsten Entschließung angestellt wurden, nach der Größe ihrer Besoldungen.

Dritter Grundsatz.

Das erste Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Januar 1831 angestelltes Individuum ist aus jenem Gehalte zu bemessen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten ersten Decenniums genießt.

Für ein Individuum aber, welches nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Januar 1831 angestellt wurde, ist dieses Gehaltsdrittel, ohne Rücksicht auf den Gehalt, welchen es zur Zeit der Vollendung des ersten Decenniums bezog, lediglich mit 100 fl. zu bemessen.

Vierter Grundsatz.

Gehaltsdrittels-Zulagen für beide Gattungen Individuen sind von dem ersten Tage nach vollstrecktem Decennium zu berechnen und flüssig zu machen.

Digitized by Google

Fünfter Grundsatz.

Decennal-Zulagen der beiden, unter Grundsatz 2 bezeichneten Arten sind, wenn die damit betheilten Individuen entweder durch Vorrückung an derselben Lehranstalt, oder durch Uebersetzung an eine andere, in einem gleichen oder höheren Gehalt vorrückten, vom Tage dieser Einrückung wieder einzuziehen.

Sechster Grundsatz.

Bei Bemessung der zweiten und dritten Decennal-Zulage u. s. w. ist nach dem dritten Grundsatze vorzugehen, und das zweite und dritte Gehaltsdrittel für ein vor der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 31. Januar 1831 angestelltes Individuum aus dem Gehalte zu berechnen, welchen dasselbe zur Zeit des vollendeten neuerlichen Decenniums genießet.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die zweite oder dritte Decennal-Zulage der beiden unter Grundsatz 2 bezeichneten Arten, nicht aus der eigentlichen Besoldung und Decennal-Zulage zusammen, sondern nur aus jenem Gehalte, welchen das Individuum zur Zeit der Vollendung des zweiten oder dritten Decenniums bezog, zu berechnen komme.

Siebenter Grundsatz.

Die Bemessung der Pensionen für mit Decennal-Zulagen betheilte Individuen und deren Witwen

und Waisen, hat, laut allerhöchster Entschließung vom 31. Januar 1831, aus der eigentlichen Besoldung und der Decennal-Zulage zusammen, welche dieselben bei ihrer Quiescirung oder bei ihrem Absterben genießen, zu geschehen.

Uebrigens bleibt die Erlangung beider Arten von Decennal-Zulagen von der Bewilligung der k. k. Studien-Hof-Commission abhängig, weßhalb sich die k. k. Regierung bei dem jedesmaligen Einschreiten die vorliegenden Anhaltspuncte genau gegenwärtig zu halten hat.

23.

Ficker's Aesthetik wird als Schulbuch für die Deutschen Lehranstalten bestimmt.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1838. Zahl 259. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1838. Zahl 5212. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Januar 1838 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß Professor Ficker's Aesthetik in der verbesserten Auflage an den Deutschen Lehranstalten als Schulbuch benützt werde.

Zugleich geruheten Se. k. k. Majestät allergnädigst anzuordnen, daß bei der zu veranstaltenden verbesserten Auflage dieses Werkes jene Theorien, welche dem Schüler unumgänglich zu wissen nöthig sind,

Digitized by Google

durch einen größeren, jene aber, welche bloß zu Erläuterung und Erweiterung der ästhetischen Kenntniß dienen, durch einen kleineren Druck bezeichnet werden.

24.

Verbot der Einfuhr des Fruchtkaffees im gebrannten, gerösteten oder pulverisirten Zustande.

Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1838. Zahl 2560. Regierungs-Verordnung vom 5. Februar 1838. Zahl 6775. An den Wiener Magistrat.

Ueber eine Anfrage wegen der Zollbehandlung der gebrannten oder gerösteten und pulverisirten Roggenkörner und der Körner anderer Fruchtgattungen ist bestimmt worden, daß derlei Fruchtgattungen, sie mögen im gebrannten oder gerösteten oder im pulverisirten Zustande bei der Einfuhr aus dem Auslande vorkommen, als Kaffee-Surrogate anzusehen und daher dem Einfuhrsverbot unterworfen seien.

25.

Vorschriften wegen Unterlassung unnöthiger Einvernehmungen der Buchhaltungen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1838. Zahl 32,068. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 11. Februar 1838. Zahl 434. An die Nieder-Oester. Regierung.

Schon die Instruction vom Jahre 1806 hinsichtlich der Pflichten und Obliegenheiten der Stellen und

Digitized by Google

Beamten schreibt vor, daß alle unnöthigen Einvernehmungen der untern Behörden von Seite der höhern zu unterbleiben haben.

Mit dem an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Oesterreich ob und unter der Ens erlassenen Hof-Decrete vom 10. Februar 1812 wurden insbesondere die Fälle bezeichnet, in welchen von Seite der Administrativ-Behörden die Aeußerung oder Mitwirkung der Buchhaltungen gefordert werden dürfe.

In diesem Sinne haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1825 anzuordnen gefunden, daß die Buchhaltungen nicht mit Berichtserstattungen oder sonstigen Arbeiten, welche entbehrlich sind, oder außer ihrem Geschäftskreise liegen, beladen werden sollen.

Laut allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 26. December 1837 haben nun Se. k. k. Majestät der vereinigten Hofkanzlei zu Folge Decretes vom 27. Januar 1838 neuerdings zu erkennen zu geben geruhet, daß die in neuerer Zeit vorkommenden Anträge auf Vermehrung des Personal-Standes der Buchhaltungs-Behörden auf einen Uebelstand hindeuten, welcher schon früher mehrmals gefühlt und abgestellt werden müßte.

Den Buchhaltungen wurden nämlich durch überflüssige Einvernehmungen und durch entbehrliche Absendungen oder Zuziehung ihrer Individuen von Sei-

Digitized by Google

te der Verwaltungs-Behörden die Arbeitskräfte entzogen, und so diese Hilfsbehörden außer Stand gesetzt, ihrer eigentlichen Bestimmung zu genügen.

Seine k. k. Majestät haben daher zur Verhütung dieses, die Buchhaltungen mit fremden Geschäften überhäufenden Uebelstandes anzuordnen geruhet, daß bei der Nothwendigkeit, die Buchhaltungen von jedem ihrer eigenthümlichen Bestimmung fremden Geschäfte zu befreien, die dießfalls bestehenden Vorschriften den Verwaltung-Behörden mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht werden, daß sich genau an die erwähnten Normen gehalten, und auch bei jedem Anlasse zweckmäßig darauf eingewirkt werden soll, damit den dießfälligen allerhöchsten Befehlen die pünctlichste Folgeleistung gesichert werde.

Ein Uebelstand der gedachten Art findet auch sehr oft bei Gehaltsanweisungen Statt, wenn die Länderstellen immer voraus die Buchhaltungen befragen, was um so unangemessener ist, als alle Anweisungen auf Einnahmen oder Ausgaben, Einstellungen, Uebertragungen oder Verwechslungen, welche an die Cassen ergehen, der competenten Buchhaltung mit „videat" und in Fällen, wo die Richtigkeit des Ziffers einem Zweifel unterliegen oder vermuthet werden könnte, daß die Buchhaltung Anstände finden dürfte, die Expedition ihr sogar mit „videat ante expeditionem" zugesendet werden müssen,

durch welch letztere Modalität das Interesse des betreffenden Fondes ohnehin gesichert ist.

Die Regierung hat hiernach das Entsprechende zu veranlassen und sich selbst diese Bestimmungen genau gegenwärtig zu halten.

26.

Vorschriften wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper; wegen Engagirung von Freiwilligen und wegen Obligaten ex propriis.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Januar 1838. Zahl 1462. Regierungs-Circulare vom 16. Februar 1838. Zahl 9321.

In Folge Auftrages der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 28. v. M. werden die beiligenden, von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 18. September v. J. an alle General-Commanden erlassenen drei Circular-Verordnungen

1) wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper;

2) wegen Engagirung von Freiwilligen, und

3) wegen Obligaten ex propriis

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Beilage I.

Erläuternde Anordnung in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper.

Seine Majestät geruhten, über den Eintritt unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper, mit allerhöchster Entschließung vom 18. September 1837 folgende erläuternde Anordnungen zu treffen, welche zur Darnachachtung anmit bekannt gegeben werden.

§. 1.

Unobligate Combattans sind jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattans, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse recrutirungspflichtig gewesen wären (vid. §§. 6. und 7).

§. 2.

Hierunter gehören alle, welche in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armee-Körper entweder als Ober-Officiere, oder als k. k. Cadeten, oder als Regiments- (Corps-) Cadeten eingetreten sind.

§. 3.

Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch, wie Cadeten behandelt zu werden, sie sind

aber zur Ausdienung einer Capitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4.

Zu k. k. Cadeten können nur Söhne von Generalen und von Ober-Officieren ernannt werden.

§. 5.

Zu Regiments-Cadeten können von den Regiments-Inhabern Söhne von Adeligen und von Ober-Officiers gegen Erlag des Monturs-Geldes ernannt werden. Will ein Regiments-Inhaber andere junge Leute von Bildung zu Cadeten ernennen; so muß er hierzu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

§. 6.

Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Officiers-Söhne oder auf Adrlige beschränkt zu seyn, gebildete junge Leute zu Cadeten ernennen.

§. 7.

Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Director für die Artillerie-Regimenter, und der General-Genie-Director für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8.

Wenn Adelige oder Officiers-Söhne auf eine bestimmte Capitulation assentirt worden sind; so ist es den dazu Berechtigten (vid. §§. 6. und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Cadeten zu ernennen, aber die so ernannten Cadeten bleiben verpflichtet,

Digitized by Google

ihre contractmäßige oder gesetzliche Capitulation auszudienen.

§. 9.

Jeder Obligate, wenn er zum Ober-Officiere befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu seyn, und kann eben so wie die unobligaten Cadeten unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften, nach eigener Wahl aus dem Militär-Dienste austreten.

§. 10.

Als Unobligate können Individuen, ohne Unterschied der Nationalität, in jeden Truppen-Körper aufgenommen werden, somit auch Leute aus conscribirten Provinzen in Ungarische, in Italienische Truppen-Körper, und vice versa.

§. 11.

Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1), freiwillig oder auch gezwungen, aus dem Militär-Dienste ausgetreten sind (§. 9); so unterliegen sie nach ihrer Alters-Classe, Falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreiungsgrund für sie spricht, der Recrutirung.

§. 12.

Ausländer, in so fern sie überhaupt befugt sind, in Oesterreichische Militär-Dienste einzutreten (vide das Circulare vom 2. December 1837, K 3276, §§. 35 und 37 über Freiwillige), können, wenn sie Adelige sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Cadeten aufgenommen werden.

§. 13.

Wenn sie nicht Adelige sind; so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Cadeten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14.

So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bei allen Truppen-Körpern der Monarchie kein Alters-Minimum, sondern nur die vollkommen phisische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Cadeten zu gelten.

Beilage II.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren.

Auf einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. September 1837 über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren, folgende theils neue, theils erläuternde Bestimmungen zu treffen geruhet, welche hiermit zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

§. 1.

Freiwillig kann sich im eigenen Namen *) jeder zu dem Waffendienste phisisch Geeignete als obli-

*) Anmerkung. Von Supplenten, welche für einen andern sich engagiren, bestehen besondere Vorschriften.

Digitized by Google

gater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

§. 2.

Ausgeschlossen sind jene:

a) welche höhere geistliche Weihen vom Subdiaconate aufwärts erhalten haben;

b) welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben;

§. 3.

c) welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden.

§. 4.

d) Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des 1. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5.

Unterthanen aus den militärisch-conscribirten Erblanden und aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, welche vermöge ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den militärisch-conscribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreit sind, können als obligate Combattans in die aus Ungarn oder aus Siebenbürgen ergänzten Truppen-Körper sich nicht freiwillig engagiren.

Digitized by Google

§. 6.

Ungarn und Siebenbürger, welche von der Recrutirung nicht befreit sind, können in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen und aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter als obligate Combattans sich nicht engagiren.

§. 7.

Nur adelige und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürger, welche von der Recrutirung ganz befreit sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die von der Recrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreiten Unterthanen aus militärisch-conscribirten Provinzen in Ungarische und Siebenbürgische Regimenter sich freiwillig als Obligate engagiren.

§. 8.

Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§. 9.

In die Artillerie-Körper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freiwillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppen-Körper erforderten Eigenschaften besitzen.

§. 10.

Lombardisch-Venetianer und Tiroler, so lange sie nicht das Loos zur Einreihung in die Lombar-

Digitized by Google

disch-Venetianischen Truppen-Körper (in das Kaiser-Jäger-Regiment) getroffen hat, können freiwillig als obligate Combattans in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Capitulation.

§. 11.

Die recrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch-conscribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die Lombardisch-Venetianischen Truppen-Körper sich nicht als Obligate engagiren.

§. 12.

Nur die recrutirungspflichtigen Illirier können in die Truppen-Körper der k. k. Marine als Obligate freiwillig sich engagiren.

§. 13.

Auch wirkliche Landwehrmänner können in die Linien-Körper als obligate Combattans freiwillig sich engagiren.

§. 14.

Die sich freiwillig Engagirenden aus den militärisch-conscribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppen-Körper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, in so fern sie die persönliche Angemessenheit haben,

Digitized by Google

und die Nationalität (nach §. 5 und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freiwilligen sind dann ordnungsmäßig zu dem gewählten Truppen-Körper zu transferiren.

§. 15.

Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freiwillige Eintritt den im recrutirungspflichtigen Alter befindlichen oder diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Recrutirung gänzlich befreit, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Supplenten) Genüge geleistet.

§. 16.

Auch Individuen unter dem recrutirungspflichtigen Alter können sich als Obligate freiwillig engagiren, wenn sie nach ämtlichem Befund ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feld-Fatiken geeignet erkannt werden.

§. 17.

Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36. Altersjahr als Freiwillige im eigenen Namen in die Linie engagirt werden.

§. 18.

Leute, welche früher in der Linie gedient hatten, können bis zum vollstreckten 38. Altersjahr als Freiwillige engagirt werden; die an der Assentirung älterer Leute, als hier die §§. 17 und 18 vorschreiben, Schuldtragenden, sind zwar dafür verantwortlich,

Digitized by Google

aber die so freiwillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§. 19.

Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freiwillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweist, daß sie früher in der Linie mit guter Conduite gedient haben.

§. 20.

Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freiwillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist, Falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied und dergleichen) auf Beibringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen *).

§. 21.

Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Cadeten-Schulen und für die Pionier-Schule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von 14 bis 16 Jahren festgesetzt.

§. 22.

Schiffjungen bei der k. k. Marine (Mozzi) werden mit 12 Jahren aufgenommen.

*) Anmerkung. In dem §. 18 ist die Rede von Leuten, welche nach erfolgtem Austritt aus der Linie sich freiwillig neu engagiren wollen; von der Reengagirung der noch im Linien-Stande Befindlichen wird anderswo behandelt.

Digitized by Google

§. 23.

Recrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichen Alter recrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppen-Körper gesetzliche Capitulation sich freiwillig engagiren.

§. 24.

Die von der Linienpflicht ganz Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre.

§. 25.

Wenn sie aber früher schon als Combattans in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

§. 26.

Die von der Militär-Pflicht nicht ganz Befreiten erhalten bei der freiwilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 fl.

§. 27.

Die von der Militär-Pflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld bis 10 fl. erhalten.

§. 28.

Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29.

Wenn Freiwillige bei einem andern Truppen-Körper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen

Digitized by Google

Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmal davon die Anzeige machen.

§. 30.

Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bei diesem Regimente als bei andern Militär-Körpern freiwillig Engagirten die Conscriptions-Obrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Recrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31.

In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen 40 und 45 Jahren als Freiwillige zum Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des 2. Landwehr-Bataillons wären.

§. 32.

Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen, und ist dieses in der Assent-Liste ausdrücklich anzumerken.

§. 33.

Wenn während einer im Zuge begriffenen Recrutirung ein Freiwilliger bei der Recrutirungs-Commission seines Bezirks-Regiments sich stellt und engagirt, so zählt er auf das Recruten-Contingent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Recrutirung.

§. 34.

Erfolgt aber zur Zeit der Recrutirung die freiwillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Conscriptions-Obrigkeit gut gerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Recrutirung.

§. 35.

Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Cartelle bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die Oesterreichischen Armee-Körper engagiren.

§. 36.

Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können nur dann als Combattans in Oesterreichische Armee-Körper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militär-Pflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staats die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritt in fremde Militär-Dienste überhaupt oder insbesondere zum Eintritt in Oesterreichische Militär-Dienste beibringen.

In den Fällen der §§. 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der Oesterreichischen Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens 6 jährige Capitulation erfolgen.

Digitized by Google

§. 37.

Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu leichten Cavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die Ungarischen, Siebenbürgischen, Lombardisch-Venetianischen Truppen-Körper und auf das Kaiser-Jäger-Regiment anwendbar, in so fern für dieselben bisher keine entgegengesetzte Verfügung besteht. In so fern jedoch für die hier genannten Truppen-Körper besondere Verhältnisse wegen Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weitern allerhöchsten Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

Beilage III.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1837 werden über Obligate ex propriis folgende nähere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben:

§. 1.

Söhne von Officieren, von Beamten und von Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung, gegen Erlag des Monturs-Geldes der Waffengattung, zu der

Digitized by Google

sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§ 2.

Der nämlichen Begünstigung gegen Erlag des Monturs-Geldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freiwillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen, und Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unter-Officiere erhalten werde.

§. 3.

Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet, die gesetzliche oder vertragsmäßige Capitulation zu vollstrecken, und zu allen Dienstesverrichtungen, wie jeder andere Gemeine, sich verwenden zu lassen; dagegen

§. 4.

sind sie in so fern den Cadeten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen; ferner

§. 5.

ist ihnen, nach Zulässigkeit der Localitäten, eine abgesonderte Unterkunft mit anderen Gemeinen ex propriis oder mit Unter-Officieren zu vergönnen.

§. 6.

Sie sind übrigens in allen Dienstesеingaben nicht Cadeten, sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtiget, das Port d'épée zu tragen.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen (§§. 4 und 5) für immer verloren.

b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach Einem Jahre von dem Regiments- (Corps-) Commando, im Falle guter Conduite, wieder erhalten.

c) Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d) Wird der Mann über ein ad c) bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen; so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8.

Söhne von Officiers und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht als ex propriis Gemeine, gegen Erlag des Monturs-Geldes, assentirt zu werden.

§. 9.

Anderen jungen Leuten von besserer Bildung kann der Hofkriegsrath (für die Artillerie-Körper die

Digitized by Google

General-Artillerie-Direction, für das Mineur- und Sappeur-Corps die General-Genie-Direction) oder der Regiments-Inhaber bei dem freiwilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10.

Auch Soldaten, welche Anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Inhaber bei erwiesener guter Conduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis, gegen Erlag des Monturs-Geldes, ernennen.

§. 11.

Der Regiments-Inhaber kann dieses Recht seinem Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12.

Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreijähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propriis ernannt werden.

§. 13.

Ganz von der Befugniß, als Gemeine ex propriis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Recrutirungs-Flüchtlinge und Deserteurs;

§. 14.

b) eben so Leute, welche der vollbrachten oder auch nur der versuchten vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen sind.

Digitized by Google

§. 15.

c) Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt worden sind.

§. 16.

Söhnen von subalternen Officieren (vom Capitän oder Second-Rittmeister inclusive abwärts), wenn sie als Gemeine ex propriis gestellt oder als Freiwillige übernommen werden, kann das General-Commando den Erlag des Monturs-Geldes nachsehen.

§. 17.

Für Söhne von Officiers höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Monturs-Geldes nur vom Hofkriegsrathe bewilliget werden.

§. 18.

Für alle übrigen Gemeinen ex propriis soll um die Nachsicht des Monturs-Geldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19.

Auch Supplenten für Recruten und Ersatzmänner für Entlassene gegen Offert können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propriis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

Digitized by Google

§. 20.

In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist, Seite 68, 1. Theils, das Dienst-Reglement von „Söhne der Beamten" ꝛc. an, zu erläutern.

27.

Freigebung des Verschleißes ausländischer Weine im Großen und im Kleinen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1838. Zahl 2089. Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1838. Zahl 7496. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien. Eröffnung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Es ist seit der gegen Entrichtung des Zolles allgemein gestatteten Einfuhr ausländischer Weine die Frage in Anregung gebracht worden, wie nunmehr der Ausländer-Wein, in Absicht auf den Verkehr desselben im Inlande, zu behandeln sei, und es wurde hierbei von dem hiesigen bürgerl. Handelsstande das ausschließliche Recht zum Handel mit ausländischen Weinen auf dem hiesigen Platze in Anspruch genommen. Allein die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erinnert, daß der Verschleiß ausländischer Weine, sowohl im Großen als auch im Kleinen, ohne Beschränkung auf ein gewisses Maß, jedoch unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der zollämtlichen Controlle über den Verkehr mit ausländischen Weinen bereits bestehenden ge-

setzlichen Bestimmungen, gegen Entrichtung der Erwerbsteuer, Niemanden zu verwehren ist.

Es ist aber jedes, mit dem Groß- oder Kleinverschleiße des Ausländer-Weines sich befassende Individuum, zugleich bei Bemessung der Erwerbsteuer, jedesmal der betreffenden k. k. Cameral-Behörde von der Obrigkeit bekannt zu geben.

Uebrigens versteht es sich auch, daß mit diesem freien Verschleiße des Ausländer-Weines nicht auch das Recht zum Ausschanke desselben an sitzende Gäste verbunden ist, welcher letztere wie bisher, auch fernerhin durch die Erlangung eines ordentlichen Schankbefugnisses bedingt ist.

28.

Regulirung des Postritt- und Kalesch-Geldes vom 1. März 1838 an.

Hofkammer-Decret vom 30. Januar 1838. Zahl 4069. Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1838. Zahl 8662.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 30. vorigen Monates, vom 1. März 1838 angefangen, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station, sowohl bei Aerarial- als auch bei Privat-Ritten im Küstenlande, Tirol und Vorarlberg auf Einen Gulden; in Böhmen, Kärnthen und Krain auf zwei und fünfzig Kreuzer; in Nieder-Oesterreich, im Lande ob der Enns, in Mähren und Steiermark auf fünfzig Kreuzer; in Galizien, und zwar in dem

Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeczower und Sanoker Kreise auf acht und vierzig, in den übrigen Kreisen auf fünf und vierzig Kreuzer durchgehends in Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf Ein Viertheil des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt; das Schmiergeld, so wie das Postillons-Trinkgeld bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

29.

Berechtigung der Maurer am flachen Lande Oefen zu setzen.

Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1838, Zahl 4393. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1838. Zahl 7611. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Ueber die aus Anlaß des Hof-Recurses eines Hafnermeisters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens in Anregung gekommene Frage: ob den Hafnern auf dem flachen Lande das Aufsetzen der Oefen allein, mit Ausschluß der Maurer, zustehe? hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, bei dem Umstande, daß der Hof-Recurrent das angesprochene ausschließende Recht zum Aufsetzen der Oefen in seinem Wohnbezirke gesetzlich nicht nachzuweisen vermochte, diese Arbeit vielmehr nach der auf dem flachen Lande von

Oesterreich ob und unter der Ens im Allgemeinen bestehenden Uebung, den gepflogenen Erhebungen zu Folge, nebst den Hafnern, auch von den Maurermeistern besorgt wird; daß ferner das Aufsetzen der Oefen eine mit der gewöhnlichen Maurerarbeit verwandte Beschäftigung bildet und die Bau- und Maurermeister mit allen demjenigen, was sich auf Verhütung der Feuergefahr in Gebäuden bezieht, vorzüglich vertraut seyn müssen; und daß endlich die Ausschließung der Maurermeister von diesem ihnen bisher zugestandenen Arbeitszweige offenbar zum wesentlichen Nachtheile und zur Unbequemlichkeit des Publikums auf dem Lande gereichen würde, keinen Anstand genommen, der dießfälligen Entscheidung der k. k. ob der Ensischen Regierung, womit der gedachte Hafnermeister mit seinem Ansuchen, den dortigen Maurermeistern und ihren Gesellen (unter der Aufsicht der Meister) das Aufsetzen der Oefen einzustellen, zurückgewiesen wurde, die Bestätigung zu ertheilen.

30.

Freigebung des Handels mit Bier-Hefen (Germ).

Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1838. Zahl 4038. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die Direction des k. k. politechnischen Institutes, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Da der Handel mit Bier-Hefen (Germ) erhobener Maßen bereits an vielen Orten, nach Art einer

freien Beschäftigung zur Bequemlichkeit des Publikums ohne Anstand betrieben wird; so unterliegt es keinem Bedenken, diesen Handel auch fernerhin, gleichwie dieß hinsichtlich mehrerer anderer in dem Verzeichnisse vom Jahre 1809 über die Polizei-Gewerbe enthaltenen Beschäftigungen, vermöge des seither freigegebenen Natur-Producten- und Victualien-Handels, gesetzlich geschieht, Jedermann, auf Anmelden bei der Obrigkeit, gegen Entrichtung der Erwerbsteuer zu gestatten.

31.

Erneuerung des Verbots der Verpachtung von Personal-Gewerben.

Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1838. Zahl 5370. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Die Verpachtung der Personal-Gewerbe ist durch die Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1786 und vom 8. Januar 1791 bei unnachsichtlichem Gewerbsverluste verboten.

Da jedoch in neuerer Zeit häufige Fälle von Personal-Gewerbs-Verpachtungen vorkommen, welches nicht wohl Statt finden könnte, wenn die erwähnte Anordnung nachdrücklich gehandhabt werden würde, so wird es den Unterbehörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht, sich in dergleichen Fällen strenge an diese noch immer in voller Wirksamkeit bestehende Vorschrift zu halten.

Bei Verleihung neuer Personal-Gewerbe ist dem Verleihungs-Decrete der Beisatz einzuschalten, daß das Gewerbe bei Verlust desselben nicht verpachtet werden darf.

Uebrigens wird es den Unterbehörden überlassen, den schon bestehenden Polizei-Gewerbsbesitzern bei sich ergebender Gelegenheit das bestehende Verbot der Verpachtung ihrer Personal-Gewerbe, und die darauf gesetzte Strafe des Gewerbsverlustes ins Gedächtniß zu rufen.

32.

Verbot der überflüssigen Vernehmungen der Buchhaltungen.

Präsidial-Erinnerung vom 1. Februar 1838. Zahl 4748.

Die Anlage 1 enthält eine Abschrift des in Folge a. h. Cabinet-Schreibens vom 26. December 1837 erlassenen k. k. Hofkammer-Decretes vom 6. Januar 1838, womit in Absicht auf die Befreiung der Buchhaltungen von überflüssigen Einvernehmungen und entbehrlichen Absendungen oder Zuziehungen ihrer Individuen zu ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Geschäften die a. h. Norm vom Jahre 1812, wovon in der weiteren Anlage 2 eine Abschrift mitfolgt, zur pünctlichsten Folgeleistung in Erinnerung gebracht wird.

Digitized by Google

Beilage 1.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinet-Schreiben vom 26. December 1837 zu erinnern geruhet, daß die, in neuerer Zeit wiederholt vorkommenden Anträge auf Vermehrung des Personal-Standes der Buchhaltungs-Behörden auf einen Uebelstand hindeuten, welcher schon früher mehrmals gefühlt wurde und abgestellt werden müßte.

Den Buchhaltungen werden nämlich durch überflüssige Einvernehmungen und durch entbehrliche Absendungen oder Zuziehung ihrer Individuen von Seite der Staatsverwaltungs-Behörden die Arbeitskräfte entzogen, und so diese Hilfsbehörden außer Stande gesetzt, ihrer eigentlichen Bestimmung zu genügen.

Bei der Nothwendigkeit, die Buchhaltungen von jedem ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Geschäfte zu befreien, haben daher Seine Majestät die dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere die über einen Vortrag des k. k. General-Rechnungs-Directoriums erlassene a. h. Entschließung vom 15. Januar 1812, welche umständlich die Fälle bezeichnet, in welchen von Seite der Administrativ-Behörden, die Aeußerung oder Mitwirkung der Buchhaltungen gefordert werden darf, mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen Sich veranlaßt gefunden, daß sich fortan in pünctlichster Folgeleistung der a. h. Befehle, genau an die erwähnte a. h. Norm, von welcher der k. k. Regierung im Anschlusse eine Abschrift mitgetheilt wird, gehalten werde.

Digitized by Google

Von diesem a. h. Befehle wird die k. k. Regierung zur Wissenschaft und pflichtmäßigen genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Beilage 2.

Seine Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. General-Rechnungs-Directoriums zur künftigen Abkürzung der von den Buchhaltungen zu erstattenden Berichte und zur Verschonung derselben mit fremdartigen Geschäften, nachfolgende Modalitäten allerhöchst anzubefehlen geruhet:

Erstens. Daß die Buchhaltungen nur über solche Gegenstände führohin berichtlich einvernommen werden sollten, welche das Rechnungsfach betreffen, und wozu die Data entweder aus Rechnungen oder Conto-Büchern erhoben, und hierauf Resultate gebaut werden können.

Zweitens. Daß die Puncte, worüber die Buchhaltungen sich zu äußern haben, stets ausgezeichnet werden sollen, damit die Buchhaltungen mit Schreibereien und Meinungen, Aeußerungen über fremdartige Gegenstände nicht belästiget, und endlich der bei den Buchhaltungen eingerissenen Schreibsucht ein fester Damm entgegen gesetzt werde.

Drittens. Damit alle Wiederholung des Gegenstandes von den Buchhaltungsberichten entfernt gehalten werde, und diese ihre Meinung so kurz als möglich ausdrücken, so soll von den Buchhaltungen in Fällen, wo es nicht thunlich ist, daß der Gegen-

stand ohne besonderer Berichtserstattung bloß durch Indorsirung mit wenig Worten erledigt werden kann, und wo eine Berichtserstattung auf einem besonderen Bogen erforderlich ist, alle historische Widerholung des Gegenstandes oder die Extracte, d. i. die bisher gewöhnliche Extrahirung des Exhibiti, alle Weitläufigkeit, Digressionen und die überflüssige Courtoisie in diesen ihren, kurz, bündig und umfassend zu erstattenden Berichten führohin ganz hinweg gelassen werden.

Viertens. Bei vorkommender Nothwendigkeit zur Absendung eines Buchhaltungs-Individuums zu einer auswärtigen Beschäftigung außer des Buchhaltungs-Gremiums, soll die Auswahl und Benennung des Buchhaltungs-Individuums zwar (ad a dem königl. Herrn Thesaurarius, ad d Unserem königl. Ungarischen Hofkammer-Präsidenten, den Länder-Chefs, als Repräsentanten des Präsidii des General-Rechnungs-Directoriums) jedoch nicht ohne, sondern nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Buchhaltungs-Vorsteher zustehen, ausgenommen in dringlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und das Ansuchen zu der Commission von dem Landes-Chef bei dem Präsidium des General-Rechnungs-Directoriums nicht geschehen kann.

In keinem Falle aber soll eine solche Auswahl des Buchhaltungs-Individuums, der Behörde oder dem Referenten überlassen werden.

Digitized by Google

33.

Aufhebung der Charakters-Taxe für die unbesoldeten Schätzmeisters-Adjuncten beim hiesigen Versatzamte.

Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1838. Zahl 5665.
An das k. k. Versatzamt.

Den unbesoldeten Adjuncten der bei dem hiesigen k. k. Versatzamte befindlichen Schätzmeister ist künftighin außer der Expedits-Taxe von 3 fl. keine Charakters-Taxe mehr aufzurechnen, und es kommen nur für eine besoldete Schätzmeistersstelle die gesetzlich entfallende Carenz- und Charakters-Taxe zu bemessen.

34.

Beweiskraft der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1838. Zahl 2496. Regierungs-Circulare vom 15. Februar 1838. Zahl 8348.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1838 allgemein anzuordnen geruhet, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde

ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden solle.

35.

Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintritts der Minderjährigen.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1838. Zahl 1177. Regierungs-Circulare vom 1. März 1838. Zahl 12,341.

Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe allerhöchsten Orts gestellte Anfrage, ob die allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835, hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen, welche mit dem Regierungs-Circulare vom 5. August 1835 *) bekannt gegeben worden ist, auf frühere Fälle zurückwirke, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welchen sich das Reclamations-Recht der Väter und Vormünder zu beschränken hätte, haben Seine Majestät laut Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 5. Februar dieses Jahres, Zahl 1177, mit allerhöchster Entschließung vom 22. December vorigen Jahres Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet:

1. „Das Reclamations-Recht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder

*) Band XVII. Seite 453. Nr. 253.

Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist; über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben."

2. „Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen."

3. „Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die *Entlassung selbst nie verzögert werden.*"

Nach dieser allerhöchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß den Geburtsobrigkeiten mittelst der Werbbezirks- oder Conscriptions-Depots-Commandanten, oder durch die Regiments-Commanden von nun an alle, zum Militär eintretenden minderjährigen Freywilligen, welche die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung nicht schon beim Eintritte beigebracht haben, unverzüglich namentlich angezeigt werden; wodurch jedoch die Vorschrift, daß die betreffende Conscriptions-Obrigkeit von jedem freiwilligen Militär-Eintritte zu verständigen ist, nicht aufgehoben, somit im betreffenden Falle sowohl die Geburts- als auch die Conscriptions-Obrigkeit von

dem freiwilligen Militär-Eintritte in die Kenntniß zu ſetzen ſeyn wird.

Von den betreffenden Geburtsobrigkeiten werden die Väter oder Vormünder mit ausdrücklicher Andeutung des von Seiner Majeſtät feſtgeſetzten einjährigen Reclamations-Termines, von dem freiwilligen Militär-Eintritte ihrer Söhne oder Mündel mit möglichſter Beſchleunigung zu benachrichtigen ſeyn.

Von den ſchriftlichen Beſtätigungen, welche die Väter oder Vormünder, nach der obigen allerhöchſten Entſchließung über die Bekanntgebung des freiwilligen Militär-Eintrittes ihrer Söhne oder Mündel auszuſtellen haben, ſind von den Geburtsobrigkeiten den Werbbezirks- und Conſcriptions-Depots-Commanden, theils zu ihrer Legitimation, theils zur Beſeitigung möglicher Inconvenienzen und Mißbräuche legaliſirte Abſchriften mitzutheilen.

Uebrigens iſt bei dem Umſtande, daß die Entlaſſung eines minderjährigen Freiwilligen vom Militär nur über Entſcheidung des Gerichtes Statt finden kann, die dießfällige Reclamation nicht, wie bisher gewöhnlich geſchah, bei dem betreffenden Truppen-Körper, ſondern bei der Perſonal-Gerichts-Inſtanz des Vaters oder Mündels anzubringen; welch Letzterer ſodann mit Rückſicht auf den Präcluſiv-Termin, und nach etwaiger Einvernehmung der betreffenden Militär-Behörde, auch die ordnungsmäßige Verhandlung und Entſcheidung zukömmt.

Digitized by Google

36.

Heimfallsrecht des Wiener Magistrats auf das erbliche Verlassenschafts-Vermögen der Findelkinder.

Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1838. Zahl 1898. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1838. Zahl 10,074. An die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, und den Wiener Magistrat.

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle wird erinnert, daß das Heimfallsrecht des hiesigen Stadt-Magistrats auf das erbliche Verlassenschafts-Vermögen der Findelkinder mit dem k. k. Hofkammer-Decrete vom 20. Februar 1837 *) nicht darum anerkannt wurde, weil dieses Vermögen von Findelkindern herrührt, sondern darum, weil demselben das Heimfallsrecht auf alle erblosen Verlassenschaften derjenigen Personen zusteht, welche zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied, ob sie eheliche oder Findelkinder, oder Erwachsene sind.

37.

Verfahren bei dem Verkaufe der Catastral-Aufnahms-Documente.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1838. Zahl 4032. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commissions-Verordnung vom 22. März 1838. Zahl 428. An die k. k. Kreisämter und das k. k. Catastral-Mappen-Archiv.

Was die Anbringung und Aufnahme von Gesuchen um Mappen- oder Protokolls-Copien betrifft,

*) Band XIX. Seite 95. Nr. 38.

Digitized by Google

so unterliegt es wohl ohnehin keinem Zweifel, daß Bezirks-Obrigkeiten, wenn sich Grundbesitzer ihres Bezirkes um den Ankauf von Mappen oder Protokolls-Copien mündlich melden, verpflichtet sind, solche Gesuche zu Protokoll zu nehmen und an die Behörde zu leiten. Eben so liegt es in der Organisation der Kreisämter, solche mündliche Anbringen schriftlich zu Protokoll zu nehmen, und die weiteren Verhandlungen darüber einzuleiten. Dagegen würde es aber mit der Geschäftseinrichtung bei einer Landesstelle nicht vereinbarlich seyn, über mündlich daselbst angebrachte Ausfertigungsgesuche zu verhandeln, am allerwenigsten aber wäre es zulässig, über mündliche bei dem Archivar eingehende Bestellungen demselben die Ermächtigung zur Ausfertigung von Mappen für Parteien zu ertheilen, da in einem solchen Falle nicht einmal eine Garanzie für die Kosteneinbringung vorhanden wäre.

Bei diesem Anlasse wird die Provincial-Commission aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Copien von Catastral-Operaten jener Parteien, die zur Erlangung derselben zwar keinen Anspruch haben, für deren Begehren aber ein gemeinnütziger Zweck das Wort führt, und wobei kein Bedenken gegen den entsprechenden Gebrauch obwaltet, stets gutächtlich vorzulegen sind.

Digitized by Google

38.

Verfahren bei unentgeldlicher Ausfertigung von Wanderbüchern an ganz arme Parteien.

Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1838. Zahl 6703. An die Verwaltung der k. k. Arbeits- und Besserungs-Anstalt, das k. k. N. Oe. Cameral-Taxamt, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Ueber die Frage, wie in jenen ohnehin nur selten eintretenden Fällen, in welchen ein Individuum, dem die Ausfertigung eines Wanderbuches an dasselbe nicht wohl vorenthalten werden kann, zur Berichtigung des dießfälligen Tax- und Stämpel-Betrages von 30 kr. in Conventions-Münze gänzlich zahlungsunvermögend ist, und in welchen der genannte Betrag auch nicht von einer Innung, welcher ein solches ganz verarmtes Individuum etwa angehört, erhalten werden kann, in Absicht auf die unentgeldliche Erfolgung der Wanderbücher vorzugehen sei? wird dem Wiener Magistrate und den übrigen Dominien in Wien bedeutet: daß in den bezeichneten Fällen solchen gänzlich zahlungsunvermögenden Parteien gegen Beibringung legaler Armuthszeugnisse, das gestämpelte Wanderbuch aus dem dießfälligen Verlage der Obrigkeit unentgeldlich auszufolgen, und

sohin bei der Abfuhr der für die Wanderbücher eingegangenen Gebühren an das k. k. Nieder-Oester. Cameral-Taramt das ämtlich auszufertigende Verzeichniß derjenigen Individuen, welchen unentgeldlich ein Wanderbuch ausgefertigt worden ist, unter Beilegung der betreffenden legalen Armuthszeugnisse, gleichzeitig mit den besagten Geldbeträgen dem k. k. Nieder-Oester. Cameral-Taramte zum Behufe der Abschreibung jener für die unentgeldlich ausgefolgten Wanderbücher vorgemerkten Tax- und Stämpel-Beträge einzusenden ist.

39.

Enthebung der Dominien von der Vorlegung der definitiven Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen in dupplo.

Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1838. Zahl 8039. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. u. V. U. M. B., dann mit Regierungs-Verordnung vom 11. April 1838. Zahl 20,991. An die k. k. Kreisämter V. O. W. W. u. V. O. M. B.

Da sämmtliche erwerbsteuerpflichtigen Parteien der Kreise in chronologischer Ordnung in ordentliche Bücher von Seite der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung zusammen getragen sind, so sind sämtliche Dominien und Magistrate anzuweisen, bei Vorlegung von Erwerbsteuervorschlägen, die definitive Bemessungs-Tabelle nur einfach vorzulegen.

Digitized by Google

40.

Verfahrungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838. Zahl 3271. Regierungs-Circulare vom 20. Februar 1838. Zahl 10,136.

Seine Majestät haben nach Inhalt des Hofkanzlei-Decretes vom 10. d. M., in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäftführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch öffentliches Edict eine von der Kundmachung desselben an laufende Fallfrist von Einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt

werden; so ist die Caution für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Credits-Bücher der Staats-Cassen, oder in die Landtafel oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

41.

Verbot eigenmächtiger Bestreitung nicht präliminirter Auslagen von Seite der rechnungspflichtigen Städte u. Märkte.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838. Zahl 3430. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1838. Zahl 10,141. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Aus einem besonderen Anlasse hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Verordnung vom 10. Februar befohlen, sämmtlichen rechnungspflichtigen Städten und Märkten in Nieder-Oesterreich als Richtschnur vorzuzeichnen, daß aus eigener Macht keine Auslage bestritten werden dürfe, auf welche im Präliminare nicht vorgesehen war, und der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung zur Pflicht zu machen, die Ueberschreitungen der Präliminarien strenge zu überwachen, und die bei Prüfung der einlangenden Differenz-Ausweise wahrgenommenen Gebrechen der Regierung anzuzeigen, welche die Magistrate zur Verantwortung ziehen, und gegen sie das Amt handeln wird.

Digitized by Google

42.

Einvernehmung der Polizei-Bezirks-Directionen bei Gewerbs-Verleihungen in den außerhalb den Linien gelegenen, zum Polizei-Bezirke Wien's gehörigen Orten.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1838. Zahl 3436. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1838. Zahl 9299. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. u. V. U. M. B.; die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien Wien's.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1838, erhalten die k. k. Kreisämter des V. U. W. W. und des V. U. M. B. den Auftrag, diejenigen ihnen unterstehenden Dominien, welche zwar außer den Linien von Wien, jedoch innerhalb des Polizei-Bezirkes der Stadt Wien, das Gewerbs-Verleihungsrecht ausüben, anzuweisen, daß dieselben in Zukunft, gleichwie dieses von Seite des Wiener Magistrats und der hiesigen Dominien bereits geschieht, vor jeder Gewerbs- oder Befugnißverleihung, es sei an einen In- oder Ausländer, jedesmal früher von der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Direction die nöthigen Auskünfte über die Persönlichkeit des mit einem Gewerbe oder Befugnisse zu betheilenden Individuums einholen, und sonach erst nach Maßgabe des Resultates dieser Erhebung dießfalls entscheiden, wie dieß auch bereits mit der Regierungs-Verord-

nung vom 27. November 1834, *) erinnert worden ist.

43.

Bestimmungen in Betreff des zum Besuche des Wiederholungs-Unterrichts pflichtigen Alters.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Februar 1838. Zahl 863. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1838. Zahl 12,357. An die k. k. Kreisämter und die beiden katholischen Consistorien und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben vermög a. h. Entschließung vom 3. Februar 1838, aus Anlaß einer speciellen Vorstellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungs-Unterricht pflichtigen Alters vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, die allgemeine Norm über die Verbindlichkeit der der Schule entwachsenen Jugend, dem Wiederholungs-Unterrichte beizuwohnen nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruht, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Norm, den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes Kindern, welche das fünfzehnte Lebensalter vollendet haben, nicht nur nicht verbiethet, sondern daß, da dieser Wiederholungs-Unterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein- und älter als zwölf Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr fünfzehntes Le-

*) Band XVI. Seite 876. Nr. 278.

bensjahr hinaus geeignet und bestimmt ist. Uebrigens ist mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachsene Jugend den sonn- und feiertäglichen Kirchen-Katechesen gehörig beiwohne.

44.

Verbot überflüssiger Einvernehmungen der Buchhaltungen.

Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 11. Februar 1838. Zahl 434. Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1838. Zahl 9569. An die Unterbehörden.

Laut a. h. Cabinet-Schreibens vom 26. December v. J. haben Seine k. k. Majestät der vereinigten Hofkanzlei zu Folge Decrets vom 27. v. M. neuerdings zu erkennen zu geben geruht, daß die in neuerer Zeit vorkommenden Anträge auf Vermehrung des Personalstandes der Buchhaltungs-Behörden, auf einen Uebelstand hindeuten, welcher schon früher mehrmals gefühlt und abgestellt werden mußte.

Den Buchhaltungen wurden nämlich durch überflüssige Einvernehmungen, und durch entbehrliche Absendungen oder Zuziehung ihrer Individuen von Seite der Verwaltungs-Behörden die Arbeitskräfte entzogen und so diese Hilfsbehörden außer Stand gesetzt, ihrer eigentlichen Bestimmung zu genügen.

Seine k. k. Majestät haben daher zur Verhütung dieses die Buchhaltungen mit fremden Geschäften überhäufenden Uebelstandes anzuordnen geruht,

daß bei der Nothwendigkeit, die Buchhaltungen von jedem ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Geschäfte zu befreien, die dießfalls bestehenden Vorschriften den Verwaltungs-Behörden mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht werden, daß sich genau an jene Normen gehalten, und auch bei jedem Anlasse darauf eingewirkt werden soll, damit dem dießfälligen a. h. Befehle die pünctlichste Folgeleistung gesichert werde.

In dieser Beziehung wurde schon früher und zwar insbesondere durch das Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1812 die Fälle umständlich bezeichnet, in welchen von Seite der Administrativ-Behörden die Aeußerung oder Mitwirkung der Buchhaltungen gefordert werden dürfe.

Dieses Hof-Decret und die nachgefolgte a. h. Entschließung vom 19. Junius 1825 verordnet, daß die Buchhaltungen nicht mit Arbeiten, welche entbehrlich sind, oder außer ihrem Geschäftskreise liegen, beladen, daß selbe nur über solche Gegenstände um ihre Aeußerung vernommen werden sollen, welche das Rechnungsfach betreffen, und wozu die Daten entweder aus Rechnungen oder Conto-Büchern, um hierauf ein oder das andere Resultat bauen zu können, erhoben werden sollen; daß die Puncte, worüber die Buchhaltungen sich zu äußern haben, stets ausgezeichnet werden sollen; ferner daß zur Vermeidung aller Wiederholungen und zur Beförderung der Kürze

und Bündigkeit in den Aeußerungen der Buchhaltungen, sich die letzteren in Fällen, wo es nicht thunlich ist, daß der Gegenstand ohne besonderer Berichterstattung bloß durch eine kurze Aufführung der Meinung auf der Rückseite der ihnen zugestellten Eingabe erledigt werden kann, in dem auf einem besonderen Bogen zu erstattenden Berichte, aller historischen Wiederholung des Gegenstandes, oder des bisherigen sogenannten Extrahirens der Exhibiten, dann aller Weitläufigkeit und der überflüssigen Courtoisie ganz zu enthalten und ihre Berichte vielmehr kurz, bündig und umfassend zu erstatten; und endlich daß bei vorkommender Nothwendigkeit der Absendung eines Buchhaltungs-Individuums zu einer auswärtigen Beschäftigung außer dem Buchhaltungs-Gremium, die Auswahl und Benennung desselben dem Landes-Chef im Vernehmen mit dem Buchhaltungs-Vorsteher zustehen soll.

Hiervon werden die sämmtlichen Unterbehörden und Aemter zu dem Ende zur Wissenschaft und ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt, damit insbesondere diejenigen, denen die unmittelbare Verhandlung in gewissen Geschäften mit den Buchhaltungen zugestanden ist, sich zur Schonung der Arbeitskräfte der Buchhaltungen, aller unnöthigen, überflüssigen und die allerhöchste Willensmeinung überschreitenden Einvernehmungen mit den Buchhaltungen zu enthalten, insbesondere aber bei den Sammlungseingaben zur

Vermeidung von Geschäftsumtrieben, sich von deren Absendung an die Buchhaltungen nach Möglichkeit von deren Vollständigkeit zu überzeugen, anderen Theils aber sich aller Anträge in Beziehung auf die Mitwirkung der Buchhaltungen zu — außer ihrer eigentlichen Bestimmung liegenden Arbeiten zu enthalten, überhaupt aber sich in allen Geschäfts-Angelegenheiten, worüber die Einvernehmung der Buchhaltung im Wege der höheren Behörde nothwendig wird, sich die allerhöchsten Vorschriften genau gegenwärtig zu halten haben, um der Regierung nicht zu unangenehmen Zurückweisungen und Ausstellungen Anlaß zu geben.

45.

Ausdehnung der Vorschriften hinsichtlich der Leistung der Dienst-Cautionen auf ständische und städtische Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1838. Zahl 2177. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1838. Zahl 10,069. An die Unterbehörden.

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 14. Februar haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23. Januar 1838 zu befehlen geruhet, daß die auf die allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1837 *) gegründete Verordnung der

*) Band XIX. Seite 117. Nr. 55.

k. k. Hofkammer, über die Modalitäten der Leistung der Dienst-Cautionen der dazu verpflichteten Beamten, auch auf die von den ständischen und städtischen Beamten zu erlegenden Dienst-Cautionen anzuwenden sei.

46.

Bestimmungen über die Errichtung von Industrial-Vereinen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1838. Zahl 3256. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1838. Zahl 14,631. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, das k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1838 die aus Anlaß der Erörterung einiger allgemeinen Fragen, über die Errichtung von Industrial-Vereinen überhaupt, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei aufgestellten nachstehenden Grundsätze allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Ein Gewerbs-Industrie-Verein ist, im Allgemeinen betrachtet, ein Privat-Verein, dessen eigenthümlicher Zweck auf die Beförderung der Gewerbs-Industrie gerichtet ist.

Schon aus der allgemeinen Natur eines jeden Privat-Vereines überhaupt, und abgesehen von seinem besonderen Zwecke, folgt, daß auch bei einem Indu-

strial-Vereine das gemeinschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Glieder theils in persönlichen Leistungen ihrer vereinigten Intelligenz und Arbeit, theils in sächlichen Leistungen aus ihrem Privat-Vermögen, und einer Vereinigung von Privat-Beiträgen zu einem Bedeckungs-Fonde für gemeinschaftliche Ausgaben bestehen kann.

Wenn man aber noch den besonderen Zweck eines solchen Vereins in nähere Betrachtung zieht, so geht der Zweck aller Gewerbs-Industrie dahin, die mancherlei Gewerbsbedürfnisse des Publicums durch entsprechende Arbeiten und Producte der Gewerbs-Classen zu befriedigen.

Dieser Zweck wird vor Allem, und zunächst von den einzelnen Gewerbsunternehmern selbst, jedoch aus dem vorherrschenden Gesichtspuncte ihres Privat-Interesse, also nur als Privat-Zweck verfolgt.

Die Beförderung dieses Zweckes jedoch aus dem weiteren, gleichmäßig auf die Interessen des Publicums und der Gewerbsunternehmer gerichteten Gesichtspuncte bildet zugleich einen öffentlichen Zweck der Staatsverwaltung, und einen eigenen Geschäftszweig der verwaltenden Behörden.

Bei einem noch hinzukommenden Industrial-Vereine handelt es sich um eine noch weitere unterstützende Mitwirkung, welche zu diesem öffentlichen Zwecke auch von mehreren, hierzu besonders vereinigten Privaten, theils aus der Gewerbs-Classe,

theils aus anderen Volks-Classen durch persönliche und sächliche Leistungen gewährt wird.

In Beziehung auf persönliche Leistungen stellt sich der Gegenstand und die Aufgabe eines solchen Vereines so dar, daß dieser vorzüglich bemüht seyn sollte, über den gegenwärtigen Stand und Gang der Gewerbs-Industrie in allen Zweigen, sowohl im In- als Auslande, sich genaue Kenntnisse zu sammeln, und hierüber in einer fortwährenden, so viel möglich vollständigen Uebersicht zu erhalten, und im Wege einer Zeitschrift sowohl einer Seits das gewerbsbedürftige Publicum von noch nicht zureichend bekannten und benützten höheren Leistungen der inländischen Gewerbs-Industrie, als anderer Seits auch die inländischen Gewerbs-Unternehmer von den durch selbe noch nicht gehörig befriedigten Wünschen und Anforderungen des Publicums, so wie auch von den nachahmungswürdigen, ausgezeichneten Leistungen des Auslandes näher zu unterrichten, so wie auch durch periodische Ausstellungen der vorzüglichsten Producte des inländischen Kunstfleißes, was auch den Hauptzweck des Böhmischen Gewerbs-Vereines bildet, eine anschaulichere und dadurch noch wirksamere Kenntniß der gewonnenen Fortschritte zu verbreiten.

In Beziehung auf sächliche Leistungen der Glieder eines solchen Vereines werden Privat-Beiträge schon zur Bestreitung der Kosten nothwendig, welche die fortwährende Sammlung jener Kenntnisse, die

Verfassung und Herausgabe jener Zeitschrift, und überhaupt die Regie des Vereines verursacht.

Diese Beiträge können aber auch auf einen noch weiteren Umfang ihrer Bestimmung, nämlich zu Belohnungen für ausgezeichnete Leistungen in der Gestalt von Denkmünzen, zur Anschaffung und Ausstellung von nachahmungswürdigen Mustern aus dem Auslande, zu einzelnen Preisaufgaben, zu Unterstützungen und Vorschußleistungen an einzelne, besonders talentvolle, aber unbemittelte Individuen, und andere mehrere ausgedehnt werden.

Ein solcher sich bildender Verein kann in Beziehung auf beide Arten von Leistungen sehr nützlich werden. Doch so, wie er in eine öffentliche Wirksamkeit treten, und einen öffentlichen Character annehmen will, so bedarf er, wie jeder in diesem Falle befindliche Privat-Verein, einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung, welche über die Art seines Wirkens, nach näherer Einsicht und Prüfung der von ihm gemachten Vorschläge und Anträge mit Genehmigung oder Abänderung derselben die genaueren Bestimmungen zu treffen hat.

Solche Bestimmungen werden bei einem Industrial-Vereine wie bei jedem, auf einen andern Zweck gerichteten, und wegen seiner Oeffentlichkeit einer höheren Genehmigung bedürfenden Privat-Vereine, in einer zweifachen Hinsicht nothwendig, nämlich in objectiver Hinsicht auf die Wirkungen, welche der

Verein zu seinem Zwecke hervorbringen will, worüber von den Unternehmern desselben ein näher ausgearbeiteter Plan über die Zwecke und Gegenstände seines Wirkens vorgelegt werden muß, und in subjectiver Hinsicht auf die Art, wie die einzelnen Mitglieder zu dem objectiven Zwecke mit ihren persönlichen und sächlichen Mitteln und Leistungen zusammen zu wirken haben, oder über die Organisation der Gesellschaft zu ihrem Zwecke, worüber ein Entwurf von Gesellschafts-Statuten noch vorzulegen ist.

Bei der näheren Prüfung und Genehmigung des Planes und der Statuten müssen bei Privat-Vereinen überhaupt alle Verstöße gegen öffentliche Rücksichten sorgfältig hintangehalten werden.

Bei einem Gewerbs-Industrial-Vereine scheint es aber insbesondere nothwendig, sich gegen zweierlei Ausartungen, in welche er durch eigene Anmassung, oder durch Mißbrauch der Behörden gerathen könnte, wohl zu verwahren.

Einer Seits kann diesem Vereine, wie jedem Privaten zwar nicht verwehrt werden, gemeinnützige Vorschläge zur Beförderung der Industrie überhaupt, oder einzelner Zweige insbesondere auch bei den Behörden zu überreichen.

Allein, um der Freiheit des Ganges der Privat-Industrie auf keine Weise zu nahe zu treten, darf er nie die Gestalt einer, die Rechte und Interessen einzelner Gewerbs-Classen gegenüber den Behörden

förmlich vertretenden Corporation in der Art von Zünften und Innungen annehmen, und noch weniger könnten den zu dem Vereine gehörenden einzelnen Gewerbs-Unternehmern im geringsten Vorrechte oder Begünstigungen vor ihren, außerhalb des Vereines befindlichen Gewerbsgenossen zugestanden werden.

Anderer Seits bleibt es den Behörden zwar unbenommen, auch von diesem Vereine in einzelnen Fällen eben so, wie von anderen Privaten, deren Kenntnisse und Meinungen ein besonderes Vertrauen einflößen, ein Gutachten einzuholen.

Allein um auch den geregelten Wirkungskreis der Behörden auf keine Weise zu beirren, und davon nicht im geringsten abzuweichen, darf einem solchen Vereine nie ein ordentlicher Antheil und Einfluß auf die ämtlichen Verhandlungen in Gewerbs- und Industrial-Angelegenheiten, in der Gestalt eines neuen Organs der Staatsverwaltung zugewiesen werden.

Wenn aber von Privaten Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung eines solchen Vereines angebracht werden, so ist bei der Würdigung derselben vor Allem in Erörterung zu ziehen, ob gegen den Zweck, so weit sich die Bittsteller schon näher ausgesprochen haben, und gegen die Persönlichkeit derselben keine Bedenken obwalten, und auch ein solcher Verein hiernach in beiden Beziehungen im Allgemeinen für zulässig erkannt wird, so kann doch erst dann, wenn über die Art, wie ein solcher Verein

in Ausführung kommen soll, von den Bittstellern nebst der Nachweisung, daß eine zu einem solchen Vereine einverstandene zureichende Anzahl von Personen bereits vorhanden ist, auch ein, von diesen näher ausgearbeiteter, und gehörig bearbeiteten Plan- und Statuten-Entwurf vorgelegt, und durch die Behörden genau geprüft worden ist, die förmliche, definitive Bewilligung ertheilt, und um diese von den Länderstellen bei der k. k. Hofkanzlei und von letzterer bei Seiner Majestät das Einschreiten gemacht werden.

47.

Verfahren bei Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtions-Gefälle.

Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1838, Z. 6327. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1838, Z. 1753. An die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Mit Bezug auf das k. k. Hofkammer-Decret vom 13. Julius 1836 *), wird die k. k. Provincial-Taxe-Entschädigungs-Commission in die Kenntniß gesetzt, daß beschlossen worden sei, in Absicht auf die Art der

*) Band XVIII. Seite 958, Nr. 192.

Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtions-Gefälle folgendes Verfahren eintreten zu lassen.

Ueber diese Entschädigungs-Capitale werden nämlich förmliche Staatsschuldverschreibungen ausgestellt und bis zu dem Zeitpuncte der Zurückzahlung des Capitales wird dasselbe jährlich mit fünf Percent in Conventions-Münze verzinset werden.

Die Tertirung dieser Staatsschuldverschreibungen ist aus der Anlage*) zu ersehen.

In den Staatsschuldverschreibungen werden die Capitals-Beträge auf hundert Gulden abgerundet und es wird der verbleibende Restbetrag bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden. Jene Entschädigungsbeträge, welche Einhundert Gulden nicht erreichen, werden sogleich bar berichtiget.

Die Umschreibung dieser Effecten auf andere Namen, die Zertheilung derselben in kleinere Capitals-Beträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Obligationen in ein Schuld-Document wird gestattet, um die Besitzer dieser Papiere in die Lage zu setzen die Veräußerung derselben nach ihrer Convenienz bewirken zu können.

Bei solchen Entschädigungs-Capitalien jedoch, auf welchen Vormerkungen haften, die mit Beschlag

*) Siehe die Beylage.

oder Verbot belegt sind, die Körperschaften oder Fideicommiß-Besitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestration besteht, kann eine Umschreibung, Zertheilung oder Zusammenschreibung nur über speciellen Auftrag der Finanz-Verwaltung geschehen.

In Absicht auf die Vollziehung dieser Bestimmungen wird die k. k. Provincial-Taz-Entschädigungs-Commission beauftragt, sobald über eine einzelne Taz-Entschädigungs-Verhandlung der hierortige Beschluß der Commission bekannt gemacht und sohin der Ziffer des dem Taz-Berechtigten bewilligten Entschädigungs-Capitales von hieraus festgesetzt werden seyn wird,

a) *mittelst* der Kammer-Procuratur die Einleitung zu treffen, daß bei jenen Gefällen, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, die erfolgte Bewilligung des Entschädigungs-Capitals sogleich in diesen Büchern vorgemerkt werde, zu welchem Behufe sich in den Einschreiten hierum auf das hierortige Decret, wodurch diese Bewilligung erfloß, zu beziehen oder dasselbe nöthigen Falls diesem Einschreiten auch beizulegen ist, und sodann

b) wegen Ausfertigung und Ueberkommung der Staatsschuldverschreibung für den Taz-Berechtigten an das Hofkammer-Präsidium Bericht zu erstatten.

Mittelst einer beizulegenden Uebersicht ist in diesen Berichten nachzuweisen.

1. Der Betrag des bewilligten Entschädigungs-Capitals;

2. der Name desjenigen, welcher die Entschädigung zu empfangen und auf welchen daher die Staatsschuldverschreibung zu lauten hat;

3. ob die Zinsen davon bei der Universal-Staatsschulden-Casse oder bei einer Filiale derselben in den Provinzen zahlbar anzuweisen sind, endlich

4. in den Fällen, wo in öffentlichen Büchern Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen auf den Entschädigungsbetrag erscheinen, die genaue Tertirung dieser Vormerkungen, um selbe in den Credits- und Liquidations-Büchern der Universal-Staatsschulden-Casse gehörigen Orts eintragen lassen zu können. Ueber diese Tertirung ist vorläufig jedesmahl im Wege der Kammer-Procuratur die verläßliche Auskunft einzuholen, und es wird die letztere für die richtige Angabe derselben verantwortlich gemacht.

Das Hofkammer-Präsidium wird die Ausfertigung der Schuldverschreibung veranlassen und selbe der Provincial-Commission zur weiteren Amtshandlung übersenden, welche darin zu bestehen haben wird, daß die Staatsschuldverschreibung sammt dem allenfalls verbleibenden baren Ausgleichungsbetrage und in den Fällen, wo das Entschädigungs-Capital nicht hundert Gulden erreicht, der Barbetrag desselben mit Intervenirung der Kammer-Procuratur an

denjenigen, welcher das Entschädigungs-Capital zu empfangen hat, gegen Quittung erfolgt, oder nöthigen Falls nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerichtlich erlegt werde.

Da die fünfpercentige Verzinsung des Entschädigungs-Capitals von dem Ausstellungstage der Schuldverschreibung beginnt, so wird bei Ausfolgung der letztern auch die Ausgleichung über den bezogenen Rentenbetrag bis zu diesem Termine zu treffen seyn.

Auch wird es der Kammer-Procuratur obliegen, bey Ausfolgung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1836 *) und in Verfolg der veranlaßten Vormerkung der Bewilligung des Entschädigungs-Capitals, die Löschung und Excataſtrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, zu bewirken und eben so auch die Vormerkungen und Ansprüche dritter Personen, die in diesen Büchern vorkommen, da selbe in das Credits-Buch der Universal-Staatsschulden-Casse auf den Conto des Capitals, das es betrifft, übertragen worden sind, gleichfalls im geeigneten Wege in Abschreibung bringen zu lassen.

*) Band XVIII. Seite 958, Nr. 192.

*) Beilage.

Nr. fl. Conv. Mze.

Staatsschuldverschreibung.

Ueber . . . Gulden in Conventions-Münze als Entschädigungs-Capital für eingezogene Consumtions-Gefälle, welche die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse an . . . . . bis zur Rückzahlung mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze halbjährig gegen Quittung verzinsen wird.

Die Finanz-Verwaltung behält sich vor den Zeitpunct und die Raten, in welchen die Auszahlung dieser Entschädigung zu geschehen habe, zu bestimmen.

Wien, am . . .

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien, am . . .

Für die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse.

Digitized by Google

48.

Der Unterhalt eines im Criminal-Inquisitions-Arreste befindlichen Beamten ist aus dessen Alimentation zu bestreiten.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, Z. 1940. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838, Z. 14,619. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzes I. Theil, und die, hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt, bestehenden Vorschriften, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei, vermöge Decretes vom 15. v. Monats, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeldliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der, einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

Digitized by Google

49.

Ausfüllung der Daten der Zeit in Wanderbüchern mit Buchstaben.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, Z. 2963. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Z. 14,556. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Die Erfahrungen bei den strafgerichtlichen Verhandlungen haben gezeigt, daß das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Urkunden von Handwerksgesellen häufig mittelst Verfälschung der, in ihren Händen befindlichen Wanderbücher begangen wird, wozu nach eben diesen Erfahrungen vorzüglich der Umstand beyträgt, daß die Leichtigkeit, die in den Wanderbüchern mittelst Ziffern ausgedrückten Daten zu verfälschen, zur Begehung des Verbrechens einladet.

Da die öffentliche Verwaltung berufen ist, bei solchen Wahrnehmungen, die Veranlassungen zu Verbrechen, in so weit es thunlich erscheint, zu beseitigen, so haben die, in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit, (folglich die Daten der Ausfertigung der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer, u. s. w.) statt mit Ziffern, künftig in Buchstaben ausgedrückt zu werden.

Digitized by Google

50.

Behandlung der Gefällenwache hinsichtlich der Ehrenbezeigung gegen Civil-Behörden.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1838, Zahl 6779. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1838, Zahl 11,791. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, und die sieben Dominien innerhalb der Linien.

Die unterm 7. April 1834 bekannt gegebenen Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civil-Behörden werden auch auf die Individuen der Gefällenwache ausgedehnt.

Die k. k. Hofkammer hat daher die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung angewiesen, die dießfälligen Bestimmungen in dem Körper der Gefällenwache gehörig zu verlautbaren, zugleich aber den Gefällenwach-Individuen zu erinnern, daß die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, daß daher, in so fern ein Gefällenwach-Individuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte, oder einer Behörde erscheinet, das Haupt zu entblößen seyn wird.

51.

Die Erzeugung und Veräußerung von Eichelkaffee ist kein den Apothekern ausschließend zukommendes Recht.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1838. Zahl 7219. Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1838. Zahl 10,949. An die hiesige medicinische Facultät.

Nach den Bestimmungen der im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei erlassenen Verordnung steht den Apothekern nur der ausschließende Verkauf der Arzeneien dann jener Arzeneimittel, das ist der Medicinal-Stoffe, aus welchen Arzeneien erst bereitet werden zu, die ihnen aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten ausdrücklich zugewiesen sind.

Es leuchtet ein, daß der reine Eichelkaffee nicht den eigentlichen Arzenei-Präparaten beigezählt werden kann, es besteht aber auch keine besondere Verordnung, der zu Folge derselbe als Arzeneimittel den Apothekern aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten in der neuern Zeit vorbehalten wurde.

Hierbei kann ferner nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Eichelkaffee häufig des Morgens mit Milch und Zucker getrunken wird, ohne hierbei gerade eine ärztliche Wirkung im Auge zu haben, und daß, wenn consequent vorgegangen werden wollte, auch der eigentliche Kaffee und mehrere Chokolade-Gattungen bloß den Apothekern vorbehalten werden müßten, indem der Kaffee unstreitig auch Arzeneiwir-

kungen äußert, und die der Chokolade beigemischten Gewürze ebenfalls den Arzeneien beizuzählen sind. Offenbar würde bei einem solchen Vorgange die Gränze, innerhalb welcher der Verkauf von Genußmitteln jemand Andern als den Apothekern gestattet werden dürfte, schwer zu bestimmen seyn.

Daß übrigens das geröstete Pulver der Eicheln in die Pharmacopoe aufgenommen und eine Taxe dafür bestimmt wurde, berechtigt noch keineswegs zu der Folgerung, daß außer den Apothekern Niemand Eichelkaffee bereiten und verkaufen dürfe.

52.

Bestimmungen über die Einhebung der Dienst-Taxen von den städtischen Beamten der landesfürstlichen Städte und Ortschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1838. Zahl 3617. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1838. Z. 11,475. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Um die dem Staatsschatze zugehenden Nachtheile zu beseitigen, welche aus der Art und Weise entspringen, wie die Dienst-Taxen von den städtischen Beamten der landesfürstlichen Städte und Märkte nach der bisherigen Uebung eingehoben worden sind, ist laut Hofkanzlei-Decretes vom 17. Februar d. J. einvernehmlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß

in Folge allerhöchstet Entschließung vom 17. Mai 1822 erlassene Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1822 *), welches die Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung der Dienst-Taxen von den Staats-Beamten enthält, auf die Kammer-Aemter der landesfürstlichen Städte und Märkte auszudehnen.

Gleichzeitig ist von der k. k. allgemeinen Hofkammer der Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Auftrag ertheilt worden, die Einleitung zu treffen, daß die erwähnte Hofkammer-Verordnung vom 19. Junius 1822, in der Provinz Nieder-Oesterreich, bei den bestehenden Kammer-Aemtern der landesfürstlichen Magistrate, als nunmehr einzig geltende Norm in Wirksamkeit gesetzt werde.

53.

Einführung der Brückenwagen bei den Linien Wiens.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1838. Zahl 6658. Regierungs-Zahl 14,208.

Zu Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Februar d. J., werden die bei den Verzehrungssteuer-Aemtern an den Linien Wiens bestehenden großen Brückenwagen, was gegenwärtig an den Linien Tabor, Mariahilf und Wienerberg der Fall ist, zur Erhebung des Gewichtes der Gegen-

*) Band IV. Seite 641. Nr. 161.

stände, von welchen die allgemeine Verzehrungssteuer nach dem Gewichte zu entrichten ist, vom 1. Junius d. J. angefangen, in Gebrauch gesetzt, und über die Anwendung der großen Brückenwagen nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Bey den Verzehrungssteuer-Linienämtern, bei welchen große Brückenwagen bestehen, sind diese Wagen zur Erhebung des Gewichtes der Gegenstände, von denen die Steuergebühr nach dem Gewichte zu bemessen ist, zu verwenden, wenn der Wagen ausschließend oder doch größtentheils mit Gegenständen einer und derselben Gattung, als: Brot, Mehl, Hafer, Heu, Stroh, Heckerling, Obst, Kraut, Rüben, Erdäpfel u. s. w. beladen ist. Der Gebrauch der großen Brückenwagen wird aber den Parteien nicht zwangsweise auferlegt, sondern ihrem freien Willen überlassen.

2. Die Erhebung des Gewichtes der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände auf den großen Brückenwagen wird in der Art vollzogen, daß der beladene Wagen, nachdem die keinen Bestandtheil desselben ausmachende Bedeckung, dann andere nebst dem Gegenstande, um dessen Gewichtsausmittlung es sich handelt, beigepackten Sachen herabgenommen worden sind, sammt der Ladung gewogen, von dem auf diese Art erhobenen Gesammtgewichte hingegen das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird.

3. Ist das Gewicht des leeren Wagens bereits durch die von einem Verzehrungssteueramte vollzogene Abwägung erhoben, und zum Beweise dieser Amtshandlung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen worden, so wird die, in dieser Bezeichnung ausgedrückte Gewichts-Ausmittlung dem vorzunehmenden Abzuge von dem erhobenen Gesammtgewichte zum Grunde gelegt.

4. Ist der Wagen, auf welchem sich eine verzehrungssteuerpflichtige Ladung befindet, nicht mit der ämtlichen Bezeichnung über dessen Gewicht versehen, so soll zwar die Gebühr einstweilen mit dem vom Gesammtgewichte der Ladung und des Wagens entfallenden Betrage erlegt, und der Wagen mit einem kennbaren Zeichen versehen werden. Wird aber der leere Wagen binnen 48 Stunden zu dem Amte, das diese Amtshandlung vollzog, zurückgebracht, so ist dessen Gewicht zu erheben, und gegen Einziehung der ausgestellten Bollete der vorläufig eingehobene, von dem Gewichte des Wagens entfallende Betrag zurück zu erstatten.

Wünscht die Partei über die versteuerte Ladung eine neue Bollete zu erhalten, so ist ihr solche zu ertheilen, in welchem Falle jedoch der Empfang nicht bloß des auf das Gewicht des Wagens entfallenden Betrages, sondern des erlegten Gesammtbetrages von der Partei zu bestätigen ist.

Digitized by Google

Die Bestätigung der an die Partei geleisteten Zurückerstattung kann in jedem Falle von ihr auf dem Rücken der Bollete, die eingezogen wird, angesetzt werden.

5. Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn zwar der Wagen, auf dem sich eine verzehrungssteuerpflichtige Ladung befindet, mit der ämtlichen Bezeichnung über dessen Gewicht versehen ist; wenn jedoch

a) Dieses Gewicht durch den Einfluß der Witterung und den Straßenkoth einen so bedeutenden Zuwachs erhalten hätte, daß die Partei um die Richtigstellung der in Abzug zu bringenden Gewichtsmenge ansucht, und der Wagen sich vor der Ausmittlung des Gesammtgewichtes von den anklebenden fremden Bestandtheilen nicht auf genügende Weise reinigen läßt, oder

b) In dem Baue der Einrichtung oder den Bestandtheilen des Wagens nach der ämtlichen Ausmittlung seines Gewichtes eine wesentliche Aenderung vorgenommen worden ist, welche die Richtigstellung der ursprünglichen Gewichtsbestimmung entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der Partei erforderlich macht.

6. Jedermann ist befugt, die ämtliche Erhebung des Gewichtes der zum Transporte von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen geeigneten Last- oder Frachtwagen und deren ämtliche Bezeichnung bei jenen Verzehrungssteuer-Linienämtern, die mit großen Brü-

ckenwagen versehen sind, anzusuchen. Diese Erhebung und Bezeichnung wird ohne Entrichtung einer Gebühr, jedoch nur in denjenigen Tagesstunden vollzogen, in denen hierdurch weder der Verkehr gehemmt, noch das Amt in der Ausübung des vorgeschriebenen Steuerverfahrens gestört wird.

7. Wird an einem mit der ämtlichen Bezeichnung versehenen Wagen, in dessen Bau, Einrichtung oder Bestandtheilen eine Aenderung vorgenommen, durch welche das Gewicht desselben um mehr als fünf und zwanzig Pfund vermindert wird, so hat derjenige, der sich des Wagens zur Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nach Wien bedient, bey der Erklärung der Gegenstände, welche nach dieser Aenderung dem Steuerverfahren unterzogen werden, auch die in dem Gewichte des Wagens stattgefundene Aenderung dem Verzehrungssteueramte anzugeben.

8. Wird

a) diese Anzeige unterlassen, oder

b) die ämtliche Bezeichnung des Wagens verfälscht, oder eigenmächtig von einem Wagen auf dem andern übertragen, so soll, unabhängig von den Strafen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen, oder wegen der Unrichtigkeit der Erklärung oder Steuer-Ansage, nach dem Gefällsstrafgesetze Platz greifen, die mit diesem Strafgesetze §. 347 bestimmte Strafe verhängt werden.

Digitized by Google

9. Ist in den Fällen, von denen die §§. 4, 5 handeln, an dem Wagen, ehe derselbe zur Ausmittlung seines Gewichtes zu dem Verzehrungssteueramte zurückgebracht wird, eine Aenderung vorgenommen worden, zu Folge welcher ein größerer Betrag zurückgefordert wird, als nach dem Gewichte des Wagens, das bei der ursprünglichen Gewichts = Ausmittlung wirklich vorhanden war, entfällt, so ist dieses Benehmen rücksichtlich der Menge der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, welche die Partei hierdurch der Versteuerung entzieht, oder zu entziehen versucht, als eine verbotwidrige Ablegung dieser Menge der erwähnten Gegenstände zu betrachten, und den für den Schleichhandel festgesetzten Strafen zu unterwerfen.

10. Für Mehl wird zwar einstweilen gestattet, daß dasselbe an das Mehlabwagamt zur Vollziehung des Steuerverfahrens angewiesen werden kann. Die Parteien, welche ihre Mehlladungen bey einem mit einer großen Brückenwage versehenen Verzehrungssteueramte der Versteuerung zu unterziehen wünschen, sollen jedoch nicht verhalten werden, ihre Ladung zu diesem Behufe an das Mehlabwagamt anweisen zu lassen.

11. Das Mehlabwagamt wird die Abwägung des Mehles in der für die Bemessung der Verzehrungssteuer erforderlichen Art unentgeldlich vollziehen. Verlangt aber eine Partei, das Mehl nach einzelnen

Digitized by Google

Gattungen getrennt gewogen, und über das Gewicht jeder Gattung eine Bestätigung ertheilt werde, so ist von derselben die Waggebühr mit zwey Kreuzer für jeden Centner und mit einem Kreuzer für jede Menge unter einem Centner zu entrichten.

54.

Verfahren bei Anweisung der Fonds-Remunerationen für die Beamten des k. k. Nieder-Oesterreichen Provincial-Zahlamts.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1838. Zahl 2668. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Zahl 14,618. An das k. k. Provincial-Zahlamt, und die k. k. Nieder-Oesterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung.

Da es sich ergeben hat, daß die Remunerationen, welche einige Beamten der Provincial-Cameral-Zahlämter für die Besorgung der politischen Fondsgeschäfte beziehen, hier und da eigenmächtig, und gegen den Sinn der, mit dem k. k. Hofkanzlei-Decrete vom 7. Mai 1828*), mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 24. März desselben Jahres angewiesen worden sind, so wird der Regierung mit Beziehung auf das obangezogene Decret vom 7. Mai 1828 aufgetragen, diese Fonds-Remunerationen, in so fern sie den Zahlamtsbeamten nach der allerhöchsten Entschließung vom 24. März 1828 nach zukommen, nie selbst anzuweisen, sondern jeder-

*) Band X. Seite 275. Nr. 102.

zeit unter Nachweisung der Veränderungen unter den Zahlamtsbeamten bei der k.k. Studien-Hof-Commission, oder bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei nach den Fonds, aus welchen die Remunerationen entfallen, jährlich um die Genehmigung und Anweisung anzusuchen.

55.

Handwerksgesellen haben bei Ansuchen um Wanderungs-Verlängerungen die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1838. Zahl 4461. Regierungs-Zahl 12,699.

Da seit einiger Zeit Fälle vorgekommen sind, daß den wandernden Handwerksgesellen die ihnen ertheilte Verlängerung der Wanderungs-Bewilligung nicht in deren Wanderbuch aufgenommen werden konnte, da ihr Aufenthalt unbekannt war, so ist denselben bei Ertheilung von Wanderungs-Bewilligungen in das Ausland zu erinnern, daß sie dann, wenn sie über ein gemachtes Ansuchen um Wanderungs-Verlängerung die Entscheidung von Seite ihrer Behörde zu erwarten haben, jederzeit die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes vorläufig in Kenntniß zu setzen haben, und es ist diese Ermahnung der ertheilten Wanderungs-Bewilligung beizusetzen.

Digitized

56.

Vorschriften in Betreff der Abladung der wegen Uebergewicht bestraften Fuhrwerke.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1838. Zahl 3618. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1838. Zahl 13,851. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Ueber eine Anfrage, ob Frächtern, welche wegen Uebertretung des, in Folge des k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 27. Mai 1837*), erneuerten Verbotes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen, gestraft worden sind, zu gestatten sei, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrages, und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheiles, weiter zu fahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichtes vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sei, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decrete vom 24. Februar 1838 Nachstehendes erinnert:

Da die, auf eine vorschriftswidrige Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe, nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung es dem Fuhrmanne frei stehet, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen, und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verbot unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagen-

*) Band XIX. Seite 211. Nr. 110.

Digitized by Google

laſt vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann ſo lange, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmal neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte, wie dieß der §. 2 des Eingangs erwähnten k. k. Hofkanzlei-Decretes außer Zweifel ſetzt.

Die angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem ſolchen Falle, iſt in Rückſicht auf die Beſtimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern in Abſicht auf den Frächter, als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzuſehen, und daher nach den Beſtimmungen des §. 160 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu behandeln.

Zur Hintanhaltung möglicher Colliſionen wird im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, welche auch die nöthigen Weiſungen an die Cameral-Gefälls-Behörden bereits erlaſſen hat, folgendes Verfahren angeordnet:

Die Abladung, und ſo fern die Frachtgüter ganz, oder ein Theil derſelben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer, von der Obrigkeit zu beſtimmenden Perſon, oder ſo fern ſich in dem Orte ein, zur Zoll-Einhebung, oder Waaren-Controlle beſtelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällenwach-Abtheilung zu geſchehen.

Haben die geladenen Anweisgüter ganz, oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zoll-Niederlage im Orte befindet, bei dieser, außer dem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

57.

Bestimmungen über die Verfassung der Vergleichungs-Ausweise, der präliminirten und realisirten Empfänge und Ausgaben der l. f. Ortschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1838. Zahl 5022. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1838. Zahl 13,849. An die k. k. Kreisämter.

Es ist hohen Orts wahrgenommen worden, daß bei mehreren landesfürstlichen Ortschaften wegen Mangelhaftigkeit des vorgelegten Vergleichungs-Ausweises der präliminirten und realisirten Empfänge und Ausgaben, davon kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Es wird daher in Folge Decrets der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 28. Februar 1838, sämmtlichen Magistraten der Provinz zur Pflicht gemacht, künftig in diesen Ausweisen alle Rubriken der reellen Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied, es mag darauf präliminirt worden seyn oder nicht, somit auch

Digitized by Google

die bis jetzt unberücksicht gebliebenen Mängels-Ersätze und Mängelsvergütungen zur Bilanzirung zu nehmen, und davon bloß jene der durchlaufenden Ergebnisse auszuschließen.

58.

Behandlung derjenigen Individuen, die einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der k. k. Gränzwache Geschenke anbieten, verabreichen oder aufzudringen suchen.

Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1838. Zahl 3811. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1838. Zahl 16,018. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die Dominien in Wien, und den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß einer hervorgekommenen Anfrage: ob derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht, oder aufzudringen sucht, und sich dadurch nach dem §. 56 der Dienstvorschrift der Gränzwache, einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht, die schwere Polizei-Uebertretung im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzbuches II. Theils begehe? wird der Regierung zur Vermeidung allenfälliger Mißverständnisse über Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß das Verabreichen, Anbieten oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Ge-

fällenwache-Anstalten, in so fern sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze I. Theils eignet, im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzes II. Theil, nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungsversuch dem Strafgesetze I. Theils zu Folge als ein Verbrechen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zu bestrafen sei? bleibt nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden vorbehalten.

59.

Auszahlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 1. März 1838. Zahl 1070 P. P.
Regierungs-Circulare vom 2. März 1838. Z. 666. P.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. März wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. März 1838 in der Serie 115 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 108,447 bis einschließig Nummer 109,117, werden an die Gläu-

Digitized by Google

biger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. April 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

60.

Unübertragbarkeit gerichtlicher Pensions-Verbote auf Besoldungen.

Hofkammer-Decret vom 5. März 1838. Zahl 9008. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1838. Zahl 16,538. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse, das k. k. Provincial-Zahlamt, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob ein gerichtlich bewilligter auf eine Pension vorgemerkter Verbot, im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten auf die Besoldung zu übertragen sei, oder ob ein derlei Verbot durch die Aenderung der Natur der Bezüge durch die Verwandlung einer Pension in eine Besoldung ihre Wirkung verliere, hat die k. k. allgemeine Hofkammer eröffnet, daß bei dem klaren Inhalte der Vorschriften, welche das Verkümmern der Besoldungen durch Verbote ausdrücklich verbieten,

Digitized by Google

eine Uebertragung der, auf Pensionen bewilligten Verbote auf Besoldungen nicht Statt finde, und in den Fällen, in denen Pensionisten, deren Pension mit Verboten belegt ist, wieder angestellt werden, diese Verbote von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Activ-Besoldung beginnt, als wirkungslos erscheinen.

61.

Fiakers-Witwen können weitere Licenzen verliehen werden.

Regierungs-Verordnung vom 7. März 1838. Zahl 11,458.
An die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Es kann keinem Anstande unterliegen, daß den Fiakers-Witwen, außer der ihnen nach dem Tode ihres Mannes zur Ausübung zugefallenen Licenz, noch eine zweite verliehen werde, wenn sie darum bittlich einschreiten. Nur muß hierbei der §. 9 der Fiaker-Ordnung aufrecht erhalten, daher die einer Fiaker-Witwe ertheilten Licenzen im Falle der Wiederverehelichung zu erlöschen haben.

62.

Berechtigung der Kellerschänker zur Führung von Schankzeigern.

Regierungs-Verordnung vom 7. März 1838. Zahl 12,275.
An den Wiener Magistrat.

Jedem zum ordentlichen Ausschanke Berechtigten steht die Aushängung eines Schankzeigers zu, und

da Kellerschänker ungezweifelt förmliche Weinschank-Befugnisse besitzen, so kann ihnen das Recht, Schankzeiger zu führen, nicht abgesprochen werden. Da den Gast- und Schankwirthen das Ausstecken blecherner Weinzeiger nirgends ausschließend bewilligt, den Kellerschänkern hingegen nirgends gesetzlich untersagt worden ist, so stehet es den letztern frei, sich der Weinzeiger aus Blech oder natürlichem Tannenreisig zu bedienen.

63.

Fälle der Entrichtung der Einverleibungsgebühren bei den Apotheker-Gremien und Bestimmung des Betrages derselben.

Regierungs-Verordnung vom 8. März 1838. Zahl 8191. An die k. k. Kreisämter, und den Wiener Magistrat.

Um ungleichartige Vorgänge und Anfragen in Beziehung auf Einhebung von Incorporations-Taxen bei den Apotheker-Gremien zu vermeiden, wird Nachstehendes erinnert:

In Nieder-Oesterreich bestehen nach der neuesten Apotheker-Gremial-Ordnung vom Jahre 1834 fünf Apotheker-Gremien, das Haupt-Gremium in Wien, und vier Filial-Gremien in den vier Kreisen. Jedes dieser fünf Gremien führt seine eigene Gebahrung, hat seine eigenen Zuflüsse, seine eigene Casse, seine

eigenen Auslagen, und steht in dieser Beziehung mit den anderen in keiner Verbindung.

Es ergibt sich demnach aus dem Gesagten von selbst, daß die geschehene Einverleibung als Mitglied in eines dieser Gremien, als nur für dasselbe giltig anzusehen ist, und daß der Wechsel des Gremiums auch jederzeit als ein neuer Eintritt in dasselbe zu betrachten, und somit auch eine neue Incorporations-Taxe zu entrichten sei. Wogegen eine Veränderung des Standpunctes eines Apothekers in dem Bezirke desselben Gremiums die Entrichtung einer neuen Taxe, nur dann zur Folge haben kann, wenn einem bereits incorporirten Apotheker ein ganz neu errichtetes Apotheker-Gewerbe verliehen wird, oder, wenn der Uebertritt in eine höhere Classe geschieht; — im ersteren Falle ist die Incorporations-Taxe nach ihrem vollen Werthe ohne allem Abzug — im letzteren der, im Verhältnisse zu der früher geleisteten Taxe stehende Mehrbetrag an die betreffende Gremial-Casse zu leisten. Der letztere Fall würde dann eintreten, wenn ein Apotheker vom flachen Lande, für welches die Incorporations-Taxe 25 fl. beträgt, an eine Apotheke in einer Provincial-Stadt desselben Kreises, woselbst 50 fl. Conv. Münze zu bezahlen sind, übertritt.

Daß die Anheimsagung, oder Veräußerung eines Apotheker-Gewerbes als ein förmlicher Austritt aus dem Gremium zu betrachten sei, in so ferne selbe nicht mit einem Uebertritte an ein anderes, be-

reits bestehendes Apotheker-Gewerbe verbunden ist, kann keinem Zweifel unterliegen, daher allerdings bei dem Wiederantritte eines Apotheker-Gewerbes eine neue, vollständige Aufnahms-Taxe bei dem betreffenden Gremium zu entrichten seyn wird.

Eben dasselbe hat zu geschehen, wenn der Fall eintritt, daß ein Provisor eine Apothekers-Witwe heirathet, und ihm die Apotheke der Witwe verliehen; oder wenn er bei einer verkäuflichen Apotheke zum Betriebe derselben von der Obrigkeit bestätiget wird; weil in solchen Fällen der Provisor für seine Person neu in das Gremium eintritt.

Nach diesen, aus den allgemeinen Bestimmungen der Apotheker-Ordnung vom Jahre 1834, klar und deutlich hervorgehenden Grundsätzen, und der von dem Wiener Haupt-Apotheker-Gremium bisher beobachteten Uebung ergibt sich von selbst, wann, und in welchem Betrage eine Aufnahms-Taxe zu entrichten ist, und es erscheint hiernach nicht nothwendig, dießfalls eine neuerliche Bestimmung zu treffen.

64.

Einstellung der Pfründen der von dem Unterkammeramte zur Arbeit aufgenommenen Pfründner.

Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Zahl 14,884. An den Wiener Magistrat.

Es ist vorgekommen, daß Taglöhner, oder Arbeiter bei dem Unterkammeramte angestellet sind,

Digitized by Google

welche nebst dem täglichen Verdienste, den sie dadurch erwerben, Armen-Instituts-, Groß-Armenhaus- oder andere Pfründen beziehen.

Da hierdurch die Armen-Fonde verkürzt werden, so hat der Magistrat dem Unterkammeramte aufzutragen, daß es bei Anstellung solcher Taglöhner oder Arbeiter dieselben den Pfarren, in welchen sie wohnen, zur Einstellung ihrer Pfründen, so lange sie Arbeit bei dem Unterkammeramte haben, namhaft mache.

65.

Directiven bei Aufnahme, Beschäftigung ꝛc. in die freiwillige Arbeits-Anstalt in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Zahl 15,099.
An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Da wahrgenommen wurde, daß in die mit der k. k. Nieder-Oesterr. Zwangsarbeits-Anstalt verbundene freiwillige Arbeits-Anstalt, welche als eine bloß für Wien bestimmte Local-Armen-Anstalt nur zur Aufnahme solcher Individuen, welche entweder vermöge ihrer Geburt oder ihrem Nationale nach Wien gehören, geeignet ist, auch fremde Individuen dahin gewiesen wurden, welche daher mit Unrecht Theil an dem zur Erhaltung jener Anstalt bestimmten Wohlthätigkeits-Reserv-Fonde nehmen, so sind zur Hintanhaltung

dieser Ordnungswidrigkeit die beiliegenden Directiven, wornach sich dießfalls zu benehmen ist, zusammengestellt worden, und es ist sich auf das Genaueste darnach zu benehmen, und dafür zu sorgen, daß nur nach Wien Zuständige dahin gewiesen und aufgenommen werden.

Beilage.

Vorerinnerung.

§. 1.

Die, vermöge einer allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1817 seither in dem k. k. Zwangs-Arbeitshause zu Wien abgesondert von der Zwangs-Anstalt für sich bestehende freiwillige Arbeits-Anstalt ist eine Local-Armen-Anstalt, welche bestimmt ist, solchen dürftigen, vermöge ihrer Geburt oder Nationalisirung erwiesenermaßen nach Wien gehörigen Menschen, welche zwar ganz, oder doch größtentheils arbeitsfähig, aber ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos oder auch unterstandslos geworden sind, für einige Zeit den zu ihrem Unterhalte nöthigsten Erwerb, und wenn es erforderlich ist, auch den Unterstand zu verschaffen, indem es theils solche freiwillige Arbeiter gibt, die auch in dem Arbeitshause Unterstand haben, theils auch solche, welche nur daselbst arbeiten, jedoch auswärts ihr Nachtlager haben.

§. 2.

Diese Anstalt wird, nach Abzug dessen, was sie vom eigenen Vermögen und von dem Erwerbe der

freiwilligen Arbeiter einnimmt, von dem von der Nieder-Oesterr. Regierung verwalteten Wohlthätigkeits-Reserv-Fond erhalten, und in so weit diese freiwillige Arbeits-Anstalt eine größere Ausdehnung erhält, ist von gedachtem Fonde nach dem Verhältnisse der mehr untergebrachten freiwilligen Arbeiter zu den Regie-Auslagen, Besoldungs-Status und dem Hauszinse dem Zwangs-Arbeitshaus-Fonde, aus dem sowohl die Zwangs- als die freiwillige Arbeits-Anstalt erhalten wird, einen größern Beitrag als Entschädigung zu leisten.

I.

Anweisung der freiwilligen Arbeiter in diese Anstalt.

§. 3.

Die Anweisung in die freiwillige Arbeits-Anstalt ist der k. k. Polizei-Ober-Direction eingeräumt; welcher daher auch täglich der wirkliche Stand der dortigen Arbeiter von der k. k. Arbeitshaus-Verwaltung bekannt zu geben ist.

Außer der k. k. Arbeitshaus-Verwaltung selbst, welcher das Recht zusteht, Zwänger, welche ihre gesetzliche Zeit in der Zwangsarbeits-Anstalt vollbracht haben, in so ferne sie nach Wien zuständig sind, auf kurze Zeit gleichfalls dahin zu weisen, steht dieses Anweisungsrecht sonst keiner andern Behörde zu.

§. 4.

Die anweisende Behörde ist, bei sonstiger strengster Verantwortung, verpflichtet, keine andern Individuen in die freiwillige Anstalt zu weisen, als die dazu vollkommen geeignet sind, nämlich nur solche, welche vermöge ihrer Geburt oder ihrer Nationalisirung nach Wien zuständig sind, und selbst diese nur dann, wenn sie entweder ganz oder größtentheils arbeitsfähig und ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos oder auch unterstandlos geworden sind.

Diese Umstände sind von der einschlägigen Behörde vor der Anweisung in die freiwillige Arbeits-Anstalt gehörig zu constatiren, und dieses Constitut in der dießfälligen ämtlichen Anweisung einzuschalten, um sie auch in das Stammbuch der freiwilligen Arbeits-Anstalt eintragen zu können. Sollten aber diese Umstände daraus nicht legal ersichtlich seyn, so ist die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, solche Individuen in die freiwillige Anstalt nicht aufzunehmen, sondern dieselben der anweisenden Behörde zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zurückzustellen.

§. 5.

In der Arbeitsanweisung ist zugleich anzumerken, ob der Angewiesene in der freiwilligen Arbeits-Anstalt auch Unterstand zu bekommen hat oder nicht, und im letzten Falle, wo er ihn haben wird.

Digitized by Google

§. 6.

Ausgeschlossen sind ferner, selbst wenn sie nach Wien zuständig sind:

1. Unmündige, d. h. solche, welche das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, selbst wenn Aeltern oder Vormünder und die Ober-Vormundschaft hierzu ihre Einwilligung geben würden. Diese sind ihren Angehörigen zurückzustellen. Mündige und Minderjährige können aber nur mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, so wie der Ober-Vormundschaft unter Angabe der Motive dahin gewiesen werden.

2. Individuen, welche nach ärztlicher Anerkennung *ganz arbeitsunfähig sind; diese gehören in die Versorgungshäuser, und sind dahin zu weisen.*

3. *Individuen, welche erwiesenermaßen bloß zu* geringern Arbeiten und zu keinem Dienste oder zu keiner schweren Arbeit mehr geeignet sind; diese sind zur ergiebigern Betheilung aus dem Armen-Institute oder Groß-Armenhaus-Fonde geeignet, und sind mit der ärztlichen Bestätigung der erhobenen Gebrechen den betreffenden Armen-Instituts-Vorstehern zur weitern Amtshandlung anzuzeigen.

4. Individuen, mit Kindern, welche noch in keine Arbeits-Anstalt gehören; diese sind auf die sub. Nr. 3 angegebene Art zu unterstützen; endlich

5. Schwangere, welche bereits in diesem Zustande so vorgerückt sind, daß sie sich zur Aufnahme

in die Gebär-Anstalt vorschriftmäßig eignen; diese sind sogleich dahin zu weisen.

Sollten dennoch solche nicht geeignete Individuen in die freiwillige Arbeits-Anstalt gewiesen werden, ist die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, dieselben, und zwar solche Individuen, welche entweder ganz oder größtentheils arbeitsunfähig sind, nach ärztlicher Anerkennung dieser ihrer Erwerbsunfähigkeit auf obige Art zu behandeln.

§. 7.

Damit Regierung stets in die Kenntniß der täglich von der k. k. Polizei-Ober-Direction in die freiwillige Arbeits-Anstalt abgegebenen Individuen und ihrer Qualification gelange, hat die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung täglich den Stand der neu Angewiesenen h. m. dem jeweiligen Arbeitshaus-Referenten der Regierung zu überreichen; welcher Ausweis von diesem jedesmal auch dem Armen-Referenten der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden wird.

II.

Beschäftigung und Unterstützung der freiwilligen Arbeiter.

§. 8.

Die freiwilligen Arbeiter sind zur Verfertigung des täglichen Arbeits-Pensums mit aller Strenge zu verhalten.

Digitized by Google

Wer nach vollbrachter Lehrlingszeit, und nach einiger jedoch der k.k. Verwaltung mit Rücksicht auf die Individualität des Individuums überlassenen Beobachtungszeit, dieses Arbeits-Pensum nicht erreicht, ist den im §. 11 vorkommenden stufenweisen Ahndungen zu unterziehen.

§. 9.

Die den freiwilligen Arbeitern täglich zu verabreichende Unterstützung ist periodisch so zu reguliren, daß sie damit nur die allernothwendigsten Bedürfnisse bestreiten können, und es somit vorziehen müssen, anderswo Arbeit und Verdienst zu suchen. Wenn dagegen ein Individuum bei seinem Eintritte mit einer Pfründe aus einem öffentlichen Armen-Fonde betheilt ist, so ist hiervon der Landesstelle die Anzeige wegen der Einstellung des Pfründenbezuges zu erstatten.

III.

Disciplinar-Behandlung der freiwilligen Arbeiter.

§. 10.

Die freiwilligen Arbeiter haben sich in der Anstalt ordentlich, nüchtern und fleißig zu verhalten, und dürfen an den Arbeitsstunden nur gegen einen Erlaubnißschein ausgehen.

Diejenigen, welche im Hause übernachten, müssen zu der in dem Erlaubnißscheine angedeuteten Stunde in das Haus zurückkehren.

Diejenigen, die außer dem Hause Unterstand haben, dürfen erst nach beendigter Arbeitszeit das Haus verlassen, und müssen des andern Tages vor dem Anfange der Arbeitsstunde wieder in dem Hause zur Arbeit eintreffen. Wer zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, wird aus der Anstalt ohne Weiterem ausgeschlossen.

§. 11.

Auf die Störung der Hausordnung, auf Unfleiß, Liederlichkeit und Unsittlichkeit sind folgende Ahndungen gesetzt:

1. Ermahnungen und Verweise im Stillen;

2. Ermahnungen und Verweise vor den übrigen freiwilligen Arbeitern.

3. Anhängen einer unruhigen und zanksüchtigen Person bei der Arbeit in einiger Entfernung von den übrigen eben desselben Arbeitszimmers.

4. Abzug an der Zulage zum Besten des disponiblen Wohlthätigkeits-Fondes, welcher Abzug so weit gehen kann, daß der Rest nur genügt, die limitirte mäßigste Kost des Ausspeisens zu bestreiten, welche Bestreitung im äußersten Fall von der Verwaltung selbst zu besorgen ist, damit er ja zu diesem unentbehrlichen Zwecke verwendet werde.

5. Gänzlicher Ausgangs-Verbot auf einige Zeit, jedoch so, daß dieses Individuum nicht zu lange verhindert wird, sich anderwärts Arbeit zu verschaffen.

Endlich

6. Abgabe eines unverbesserlichen Individuums an die k.k. Polizei-Ober-Direction zur weitern Amtshandlung.

Wenn ein solches Individuum sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung oder auch nur eines polizeilichen Vergehens schuldig macht, ist dasselbe ohne Weiters der competenten Behörde zu übergeben.

§. 12.

Die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung hat über die gegen freiwillige Arbeiter zu verhängenden Strafen ein Protokoll zu führen, bei Verhängung derselben nur stufenweise vorzugehen, und bei Abgabe eines solchen Individuums an die k. k. Polizei-Ober-Direction oder an die Strafbehörde zur weitern Amtshandlung stets ein förmliches Constitut und einen Auszug aus jenem Straf-Protokoll beizuschließen, ohne welche letztere das Individuum nicht zu übernehmen haben.

IV.

Austritt der freiwilligen Arbeiter aus der Anstalt.

§. 13.

Gleich bei Uebernahme eines Individuums in die freiwillige Anstalt ist demselben von der Verwaltung zu erinnern, daß es sich während seines dortigen Aufenthaltes ernstlich um einen Dienst, Arbeit oder sonstigen ehrbaren Erwerb umzusehen habe, weil

es diese Wohlthat höchstens nur während der §. 14 bestimmten Aufenthaltszeit genießen dürfe, und es sich selbst zuschreiben müßte, wenn es derselben nach deren Verlauf verlustigt würde.

§. 14.

Diejenigen Individuen welche vom 15. November des einen Jahres, bis zum 15. Januar des folgenden Jahres in die freiwillige Arbeits-Anstalt treten, haben nach Verlauf von zwei Monaten, und diejenigen, welche vom 15. Jänner bis 15. November des laufenden Jahres dahin gelangen nach Verlauf von vier Wochen anderwärts Beschäftigung oder Unterkunft zu nehmen, und falls sie dieß nicht thun, sind sie von der k. k. Arbeitshaus-Verwaltung der k. k. Polizei-Ober-Direction zur Verfügung zu stellen.

§. 15.

Da dieß die äußersten Termine zum Aufenthalte in der freiwilligen Arbeits-Anstalt sind, so hat die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung sich selbst zu bemühen, diese Zeit dadurch abzukürzen, daß sie bei den Angehörigen, oder bei Fabrikanten und Gewerbsleuten vorzüglich mittelst der Innungen bewirkt, daß diese Individuen früher von ihnen zur Arbeit und Unterstand genommen werden. Zu welchem Ende die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung auch die Mitwirkung des Wiener Magistrates, der Dominien inner den

Digitized by Google

Linien und selbst jene der k. k. Polizei-Ober-Direction und der Bezirks-Directionen anzusprechen hat.

§. 16.

Um aber den Austretenden auch durch eine bessere Bekleidung die Möglichkeit zu erleichtern, anderwärts Arbeit oder Unterstand zu verschaffen, hat die k. k. Verwaltung bei Zeiten bei dem Armen-Departemente der Regierung um einen Kleiderbeitrag für dieselben einzuschreiten, oder auch durch Abzüge von der täglichen Zulage die Anschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke selbst zu bewirken.

§. 17.

Die Austretenden haben ihren künftigen Aufenthalt und Erwerb der k. k. Haus-Verwaltung anzuzeigen, welche hievon die k. k. Polizei-Ober-Direction in Kenntniß zu setzen hat.

§. 18.

Damit endlich die Regierung täglich in Kenntniß der Ausgetretenen, der Ursache ihrer Entlassung und der Art und Weise, wie sie anderwärtig beschäftigt werden, gelange, hat die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung gleichzeitig mit dem §. 7 vorkommenden Rapporte über die neu Angekommenen, auch jenen über die Ausgetretenen mit obigen Andeutungen b. m. dem jeweiligen Arbeitshaus-Referenten zu übergeben, der ihn auch jedesmal dem Armen-Referenten zur Einsicht mittheilen wird.

Digitized by Google

66.

Uebertretungen der Gewerbs- und Steuervorschriften schließen von der Erlangung von Handels-Befugnissen nicht unbedingt aus.

Hofkammer-Decret vom 13. März 1838. Zahl 8555. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1838. Zahl 16,813. An den Wiener Magistrat.

Wenn es gleich in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 24. Februar 1827 *) nicht thunlich erscheint, solche Individuen, welche sich Uebertretungen der Gewerbs- und Steuervorschriften und Verletzungen der Rechte der besteuerten Handelsleute zu Schulden kommen ließen, gleich darauf mit Handlungs-Befugnissen zu betheilen, zu deren Erlangung nach den bestehenden Vorschriften vorzüglich auch das Erforderniß einer unbescholtenen Moralität gehört, so hängt es doch, da sich eine bestimmte Zeitfrist, bis zu welcher Individuen, die sich des unbefugten Handels schuldig gemacht haben, von der Verleihung von Handlungs-Befugnissen auszuschließen wären, nicht wohl festsetzen läßt, von der Würdigung der mehr erschwerenden oder mildernden Umstände in einzelnen Fällen ab, in wie weit derlei Zurechnungen Statt finden können.

*) Band IX. Seite 238. Nr. 88.

Digitized by Google

67.

Behandlung der Concepts-Practikanten in Bezug auf Uebersiedlungsgebühren.

Regierungs-Verordnung vom 14. März 1838. Zahl 13,399. An das k. k. Kreisamt V. U. M. B.

Practikanten können nach dem bestehenden Sisteme in Bezug auf Uebersiedlungsgebühren, Reisekösten ꝛc. keineswegs den besoldeten Beamten gleich gehalten werden, sondern sie müssen derlei aus Anlaß ihrer Verwendung und Ausbildung entstehenden Auslagen aus Eigenem tragen, weßwegen auch von ihnen bei Eintritt in den Dienst Sustentations-Reverse abgefordert werden.

68.

Errichtung einer Conservations-Mauth zwischen Mautern und Mölk.

Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1838. Zahl 5784. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1838. Zahl 17,573. An das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

Der Bauunternehmung des neuen Commercial-Straßenzuges von Mautern nach Mölk, wird die Concession einer Conservations-Mauth auf die Dauer von fünfzig Jahren nach dem Aerarial-Tariffe ertheilt und derselben zugleich der Bezug einer Constructions-Mauth nach dem Tariffe der Conservations-Mauth auf so lange bewilliget, als dieser Bezug zur Deckung

der Kosten für die noch fehlenden Herstellungen und beziehungsweise zur Abstattung und Verzinsung der hierzu bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen unerläßlich ist, worüber die genaue Controlle zu führen ist, damit nach erreichtem Zwecke, die Constructions-Mauth sogleich eingestellt werde.

Diese Letztere ist übrigens erst nach gänzlich vollendeter Herstellung des ganzen Straßenzuges einzuführen, wogegen die Einhebung der Conservations-Mauth schon dermal in der bereits hergestellten Strecke gestattet wird.

69.

Angabe der Frequenz der Christenlehre bei Religions-Zeugnissen, zum Behufe der Freisprechung von Lehrjungen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. März 1838. Zahl 1410. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1838. Zahl 19,562. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die beiden katholischen Consistorien.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Lehrjunge, der sich der Christenlehre entzogen hat, dennoch auf dem Grunde eines beigebrachten empfehlenden Religions-Zeugnisses freigesprochen wurde, wird die Pfarrgeistlichkeit angewiesen, bei Ausstellung des Religions-Zeugnisses mit gehöriger Vorsicht zu Werke zu gehen, und den Mangel des Christenlehrbesuches darin bemerklich zu machen.

Digitized by Google

70.

Berechtigung der gemischten Warenhändler zum Verschleiß von Stärke und Haarpuder.

Hofkammer-Decret vom 17. März 1838. Zahl 11,423. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1838. Zahl 17,779. An den Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

Da den gemischten Warenhändlern die Führung aller Artikel zustehet, die nicht an besondere Licenzen gebunden, oder einer andern Gewerbs-Classe zugewiesen sind, so hat die k. k. Hofkammer eine Beschwerde der hiesigen Stärk- und Haarpudermacher gegen das den vermischten Warenhändlern zugestandene Verkaufsrecht von Stärke und Haarpuder zurückgewiesen, indem rücksichtlich des Handels mit den genannten beiden Artikeln die Eingangs erwähnte Beschränkung nicht besteht, und die Hofkanzlei-Entscheidung, womit den mit einem beschränkten Verschleißrechte versehenen Greißlern und Fragnern die Führung von Stärke und Haarpuder untersagt wurde, auf die gemischten Warenhandlungen keine Anwendung findet, im Uebrigen auch die Beschwerdeführer um so weniger Grund haben, sich hiedurch beschwert zu halten, als ihnen selbst nur ein Erzeugungs- und Verschleißrecht, keineswegs aber ein Handelsrecht mit diesen Artikeln zustehet.

Digitized by Google

71.

Verfahren bei Aufkündigung der bei dem Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte erliegenden Wiener magistratischen Dienst-Cautionen.

Regierungs-Verordnung vom 20. März 1838. Zahl 15,127. An das k. k. Nieder-Oester. Provincial-Zahlamt und an den Wiener Magistrat.

Die Aufkündigung der dem k. k. Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte übergebenen Dienst-Cautionen von Beamten oder Dienern des Wiener Magistrates kann nur mittelst eines Auftrages der Regierung an das genannte Zahlamt erfolgen; da dieses Amt weder von dem Magistrate noch von dessen Depositenamte Befehle zu erhalten hat, und dieses Verfahren allein mit den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen im Einklange ist, zudem die Regierung auch die Weisung zur Anlegung der gesammelten Cautionen ertheilt.

Der Magistrat hat daher, so oft es sich um Aufkündigung einer magistratischen Dienst-Caution bei dem k. k. Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte handelt, hierorts das entsprechende Einschreiten zu überreichen, womit übrigens für den Cautionanten kein Zeitverlust verbunden seyn wird, da derlei Gegenstände ohnehin möglichst beschleunigt werden.

Digitized by Google

72.

Berichtigung des Regierungs-Circulares vom 7. Februar 1838, über die Ablassung von dem weiteren Verfahren der Strafgerichte.

Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1838. Zahl 1050. Regierungs-Circulare vom 30. März 1838. Zahl 18,743.

In dem §. 1 des Regierungs-Circulares vom 7. Februar 1838 *), womit die allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Ablassung von dem weiteren Verfahren der Strafgerichte bekannt gegeben wurden, sollte, laut Hofkanzlei-Decretes vom 22. März d. J., am Schlusse dieses Paragraphes statt des Ausdruckes „Criminal-Untersuchungen," das Wort: „Voruntersuchungen" gebraucht werden.

Ueberdieß kommt in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, worin das dießfällige Circulare vom 7. Februar l. J., (Z. 2511), aufgenommen ist, der Fehler vor, daß am Anfange des §. 5 die drei Zahlen 1, 2, 4, so zusammen geschoben sind, daß der §. 124 berufen erscheint, statt daß es heißen sollte §§. 1, 2, 4.

Zur Hintanhaltung der vollen Ungewißheit über die Anwendung dieses Gesetzes werden daher die gedachten Paragraphe nachträglich, wie folgt, berichtiget.

§. 1.

Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei

*) Seite 26. Nr. 21.

geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes, und der, in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen.

In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie, ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse, von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 5.

Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4, zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

73.

Zulässigkeit der Anstellung emeritirter Assistenten als Secundar-Aerzte oder Wundärzte.

Regierungs-Verordnung vom 22. März 1838. Zahl 14,976. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Da die allerhöchste Entschließung vom 5. August 1823, welche verordnet, daß einem Individuum, welches als Assistent bei einem Lehramte austritt, nicht

abermals eine zweite Assistenten-Stelle bei einem anderen Lehramte verliehen werden könne, ausdrücklich nur allein von Assistenten und Adjuncten bei Lehrämtern spricht, da der bisherige Vorgang der k. k. Krankenhaus-Direction, wornach emeritirte Assistenten ohne Unterschied von Secundar-Aerzten-Stellen ausgeschlossen wurden, auf keiner gesetzlichen Vorschrift, sondern nur allein auf einer herkömmlichen Uebung beruht, und da nach dem k. k. Hofkanzlei-Decrete vom 19. Februar 1835 *) die für Assistenten bestehenden Vorschriften auf Secundar-Aerzte und umgekehrt, die für letztere erlassenen auf erstere keine Anwendung finden, so kann jenen Assistenten bei medicinischen Lehrfächern, deren Dienstzeit nur auf zwei Jahre beschränkt ist, um so weniger verweigert werden, noch zwei Jahre an irgend einer Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zu ihrer practischen Ausbildung als Secundar-Aerzte zuzubringen, als jedem Secundar-Arzt eine gleiche Zeitfrist zu seiner Ausbildung zugestanden wird, und es nicht zu den Seltenheiten gehört, daß wirklich angestellte Secundar-Aerzte zu Assistenten-Stellen übersetzt werden.

Hieraus kann aber den mit zwei Jahren ausgetretenen Assistenten kein Vorrecht vor den übrigen verdienstlichern Bewerbern um eine Secundar-Ärzten-Stelle erwachsen, und somit auch kein besonderer Vorzug vor anderen Bittwerbern eingeräumt werden, weßhalb es der Krankenhaus-Direction unter

*) Band XVII. Seite 56. Verordnungs-Zahl 44.

Beachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften immerhin vorbehalten bleibt, einen ausgetretenen Assistenten nach Befund der Umstände zum Secundar-Arzte auf die vorgeschriebene Zeit aufzunehmen oder nicht.

74.

Fälle, in welche die zeitliche Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute Platz greifen, und Bestimmung der Zeit, für welche dieselbe Statt finden könne.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. März 1838. Zahl 1875. Regierungs-Decret vom 9. April 1838. Zahl 20,472. An das k. k. Kreisamt V. O. M. B., das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat, die Stadt-Convicts-Direction, und die Direction des gräflich Löwenburg'schen Convictes.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. laut Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 24. März d. J. hinsichtlich der zeitlichen Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute, Folgendes anzuordnen geruhet:

In den öffentlichen Erziehungs-Instituten darf die Erlaubniß des Aufenthaltes der Zöglinge außer dem Institute während des Schuljahres auf einen vollen, oder über einen Tag, nur in den allerdringendsten Fällen, nämlich wenn die Krankheit eines Zöglings störend auf die Hausordnung wirkt, oder

Digitized by Google

wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Zöglings der Genuß der Landluft oder der Gebrauch einer Badekur ärztlich verordnet wird, und die zeitliche Entlassung desselben sonach sich als unerläßlich nothwendig darstellt, oder endlich, wenn die Aeltern des Zöglings schwer erkranken und selbst in diesen Fällen, wenn der Aufenthalt auf mehr als einen Tag Statt finden soll, im Orte, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, mit deren, außerdem mit der Bewilligung des Kreis- oder Provinz-Vorstehers Statt finden, welcher jedoch die Anzeige hiervon sogleich an die Landesstelle zu machen hat.

Die Landesstelle soll eine solche Bewilligung nur für die Zeit von drei Monaten zu geben berechtiget, für eine längere Zeit aber sie bei der Studien-Hof-Commission anzusuchen verpflichtet seyn.

Uebrigens bleibt es den Instituts-Vorstehern, wie bisher, eingeräumt, die Erlaubniß des Aufenthaltes der Zöglinge außer dem Institute während des Schuljahres auf einen vollen Tag zu ertheilen; rücksichtlich des sogenannten Ausspeisens und der Benützung der Herbst-Ferien hat es bei den, in den einzelnen Instructionen und Statuten der öffentlichen Convicte enthaltenen Normen zu verbleiben.

Digitized by Google

75.

Vorschriften über die Freihaltung des Donau-Canal-Bettes von Fahrzeugen.

Regierungs-Verordnung vom 25. März 1838. Zahl 17,132. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Bau-Direction, die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat. Note an die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Da vorgekommen ist, daß im Widerspruche mit dem §. 12 der Donaustrom-Polizei-Ordnung, nach welchem entladene Fahrzeuge und Flöße von den Anlandplätzen ohne Verzug abzuführen und auszustreifen sind, solche Fahrzeuge dennoch gewöhnlich drei bis vier Wochen im Flußbette des Donau-Canales liegen bleiben, und dadurch die Schiff-Fahrt und den Verkehr im Wiener Donau-Canale beeinträchtigen, so wird zur Begegnung dieser Unzukömmlichkeiten Nachstehendes verordnet:

Erstens zum Behufe des schnellen Ausstreifens der Flöße aus dem Wiener Donau-Canale wird der vormals Müller- und Bensberg'sche Scheiterplatz zwischen der Holzstraße und der Mauer des Baron Puthonischen Gartens am Althan, 1146 Quadrat-Klafter enthaltend, als Communicativ-Floß-Niederlagsplatz bestimmt;

Zweitens binnen drei Tagen von dem Tage der Landung an gerechnet, ist jeder Floß zu entladen, und

Drittens binnen weitern fünf Tagen jeder Floß auszustreifen;

Viertens die Ausstreifung der Flöße, so weit dieses ohne Beeinträchtigung des der k. k. Porzellan-Fabrik zustehenden Vorrechtes der Ausladung ihrer Materialien geschehen kann, hat vorzugsweise an dem kleinen Ausstreifplatze nächst der Ausmündung des Schmidbaches, sonst aber auch an dem großen Ausstreifplatze nächst der Ausmündung des Alserbaches, vor sich zu gehen;

Fünftens der Wiener Magistrat hat für die auf jenem Communicativ-Platze ausgestreiften Flöße durch drei Tage keinen, nach Verlauf von drei Tagen aber einen tariffmäßig bestimmten Lagerzins, wie jenen hinsichtlich des Holzes auf der Schwabengestätte, von den Deponenten zu erheben;

Sechstens die Deponenten haben ihre Flöße längstens innerhalb 17 Tagen vom Tage ihrer Ausstreifung an gerechnet, von jenem Communicativ-Platze wegzuschaffen, damit für neu auszustreifende Flöße daselbst immer genug Raum vorhanden sei, widrigens der Magistrat, der ohnehin zur Handhabung der ordnungsmäßigen Ausstreifung und Lagerung der Floßhölzer berufen ist, gegen die Säumigen einschreiten würde;

Siebentens die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Wien und die Umgebung, hat durch ihre untergeordneten Gefällsämter, welchen die Passirungsertheilung für die Flöße zusteht, die Handha-

bung der wegen Ausstreifung derselben erlassenen Vorschriften zu übernehmen, den bei Uebertretungen zu erlegenden Strafbetrag von 10 fl. C. M. von den Parteien zu erheben, und an den Wiener Magistrat, welchem das dießfällige Straferkenntniß zusteht, unter Anzeige des Factums abzuführen, endlich jene Flöße, welche binnen den vorschriftmäßigen 8 Tagen nicht ausgestreift wären, durch die ihr untergebenen Zillenräumer, auf Kosten der Parteien, unterhalb der Sophien-Kettenbrücke bringen und dort so lange überwachen zu lassen, bis die Ausstreifung derselben vor sich gegangen seyn wird. Die Anheftung der Flöße hätte übrigens am linken Ufer des Canals, die Ausstreifung am rechten und zwar auf der sogenannten Gänsweide zu geschehen;

Achtens der Magistrat hat für die bequeme Ausstreifung der Flöße auf dem gedachten Communicativ-Platze mittelst Erweiterung der dortigen Straße und Adaptirung der Zufahrten, sowohl von Seite des Alserbaches, als von Seite des Schmidgrabens zum Theil mit den bezüglichen Holzhändlern gemeinschaftlich Sorge zu tragen;

Neuntens obige Maßregeln sind auch auf die übrigen Ausstreifplätze des Wiener Donau-Canals, namentlich auf jenen am Schanzel anzuwenden.

Digitized by Google

76.

Ausfertigung der Päſſe von Ungariſchen Behörden in die Oeſterreichiſchen Provinzen, und von Oeſterreichiſchen Behörden nach Ungarn in Lateiniſcher Sprache.

Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1838. Zahl 7219. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1838. Zahl 19,031. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magiſtrat und die Dominien in Wien.

Nach Inhalt der von der kön. Ungariſchen Hofkanzlei an die k. k. vereinigte Hofkanzlei, und von dieſer unterm 27. März d. J. anher gelangten Eröffnung vom 19. März d. J. iſt durch eine an die gedachte kön. Ungariſche Hofkanzlei erlaſſene allerhöchſte Entſchließung in Betreff der durch die Ungariſchen Behörden auszufertigenden Reiſepäſſe auf die wirkſame Handhabung jener Vorſchrift hingewieſen worden, die bereits unterm 1. October 1835 durch die kön. Ungariſche Hofkanzlei an ſämmtliche Ungariſche Behörden im Wege der kön. Ungariſchen Statthalterei dahin ergangen iſt, den nach den Oeſterreichiſchen Provinzen reiſenden Ungarn die Päſſe in Lateiniſcher Sprache ausfertigen zu laſſen.

Gegenſeitig iſt ſich übrigens nach der unterm 5. Julius 1826 *) eröffneten Hofkanzlei-Verordnung vom 29. April 1826 zu benehmen.

*) Band VIII. Seite 203. Nr. 89.

77.

Erwerbsteuer-Bemessung für den Hausierhandel Ungarischer Unterthanen mit Kotzentuch.

Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1838. Zahl 1290. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1838. Zahl 20,494. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. März 1838 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß der Hausierhandel, welchen Ungarische Unterthanen in Nieder-Oesterreich mit Kotzentuch betreiben, daselbst nur mit einer jährlichen Erwerbsteuer von Einem Gulden 30 kr. belegt werde.

78.

Der Ruhegenuß eines mehr als vierzig Jahre dienenden provisionsfähigen Staatsdieners ist nicht als Pension zu betrachten.

Hofkammer-Decret vom 30. März 1838. Zahl 12,532. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1838. Zahl 21,672. An die k. k. Kreisämter.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines speciellen Falles, wo die Witwe eines Nieder-Oesterreichischen Kreisboten darum einen Anspruch auf Pension gemacht hat, weil ihr verstorbener Gatte seinen ganzen Activität-Gehalt als Ruhegenuß be-

Digitized by Google

zogen hatte, mit Decret vom 30. März 1838 bedeutet, daß die Kreisboten sammt ihren Witwen und Waisen von jeher bloß zu den provisionsfähigen niederen Staatsdienern gezählt wurden, und daß der Ruhegenuß, welchen die provisionsfähigen Diener nach einer mehr als 40jährigen einrechenbaren Dienstzeit in Folge allerhöchster Genehmigung eben so wie die pensionsfähigen mit dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen Gehaltes oder Löhnung genießen, deßwegen doch keineswegs eine Pension werde.

79.

Ueberwachung der Prüfungen der Gewerbsleute bei der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien von Seite der betreffenden Innungsvorsteher.

Regierungs-Verordnung vom 30. März 1838. Zahl 18,495. An den Wiener Magistrat, die 7 Dominien innerhalb der Linien Wiens. Note an die k. k. Akademie der bildenden Künste.

Da der Fall vorgekommen ist, daß ein Individuum sich bei der k. k. Akademie der bildenden Künste für einen dahin zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gewiesenen Prüfling ausgab, und statt des letzteren die Prüfung daselbst ablegen wollte, so hat der Wiener Magistrat in Zukunft zur Hintanhaltung von derlei Unfügen bei jeder Intimation einer, es sei von ihm selbst oder von Seite einer anderen Obrigkeit

in Wien ausgehenden solchen Gewerbsverleihung, bei welcher eine Prüfung des Meisterrechtswerbers an der k. k. Akademie eintritt, zugleich die Vorsteher der betreffenden Innung zur gehörigen Ueberwachung des Prüfungs-Candidaten bei Ablegung der fraglichen Prüfung anzuweisen.

80.

Bestimmungen über die Anzahl und Größe der Wasserflöße, Zillen und Fahrzeuge, welche bei einem Eisstoße im Donau-Canale belassen werden dürfen.

Regierungs-Verordnung vom 1. April 1838. Zahl 19,100. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Bau-Direction und den Wiener Magistrat.

Ueber die Frage: welche Gewerbsleute ein Recht auf Waschflöße und Waschzillen im Wiener Donau-Canale haben, in welcher Größe diese Fahrzeuge gestattet werden, und wie viele Fahrzeuge und in welcher Größe die Fischer und Fischkäufler dieselben künftighin bei Eisgängen im Wasser belassen dürfen, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat das namentliche Verzeichniß aller jener Parteien, welche mit Bewilligung der k. k. N. Oe. Gefällsbehörde, Zillenflöße und Bänke zum nothwendigen Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung im Wiener Donau-Canale hängen und aufgestellt haben, einzulegen.

Digitized by Google

2. Jene Waschflöße und Waschzillen, welche 16 Schuh lang und 8 Schuh breit sind, müssen mit Rücksicht auf den §. 5 der Ueberschwemmungs-Instruction vom 8. Januar 1834 *) bei einem sich gebildeten Eisstoße in der Regel, nur außerordentliche Fälle ausgenommen, im Wasser belassen, jene Waschflöße und Waschzillen, welche diese Größe übersteigen, aber gleich den übrigen Fahrzeugen in diesem Falle beseitiget werden, endlich

3. wird den Fischern und Fischverkäuflern gestattet, nebst ihren Fischergeschirren, welche in Folge des §. 5 der Ueberschwemmungs-Instruction ohnehin bei einem sich gebildeten Eisstoße auf ihrem zugewiesenen Standpuncte abwärts der Ferdinands-Brücke belassen werden dürfen, auch für jedes Fischergeschirr eine Weidzille im Wasser zur allfälligen Rettung stehen zu haben.

81.

Ungültigkeit der in Ungarischer Sprache allein ausgefertigten Reiseurkunden.

Regierungs-Verordnung vom 1. April 1838. Zahl 19,943. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 31. März l. J. **) wird angeordnet, in Zu-

*) Band XVI., Seite 7, Nr. 6.
**) Vide Nr. 76.

Digitized by Google

kunft jene Reisepässe, welche von den Behörden in Ungarn zu Reisen in die k. k. Deutschen und Italienischen Staaten, oder zu Reisen durch diese Provinzen in das Ausland in Ungarischer Sprache allein ausgefertiget sind, nicht als gültige Reiseurkunden anzuerkennen und deren Inhaber hiernach zu behandeln.

82.

Gültigkeit der für Staatsbeamte erlassenen Disciplinar-, Pensions- und Provisions-Vorschriften für Fonds-Beamte.

Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1838. Zahl 6482. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1838. Zahl 25.327. An sämmtliche Behörden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. März 1838 zu genehmigen geruhet, daß die mit Hofkammer-Decret vom 26. März 1835 *) mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 26. März 1835 auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fonds-Beamten vorkommenden Substitutions-Fälle angewendet werde.

Ferner hat die k. k. Hofkanzlei mit allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung für die Zukunft bekannt gemacht, daß alle Vorschriften, welche in Betreff des Disciplinare, der Pensions- und Provisions-Ansprüche und dergleichen, für Staatsbeamte über-

*) Band XVII. Seite 203. Nr. 111.

haupt erscheinen, wenn dießfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas angeordnet ist oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als gültig anzusehen seien, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten, und die hierbei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind.

83.

Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer.

Regierungs-Circulare vom 4. April 1838. Zahl 19,437.

Ueber die Pflichten der k. k. Tabak-Kleinverschleißer ist im Einklange mit der neuen Gefälls-Gesetzgebung nachstehende Belehrung erlassen worden, welche zu Folge Hofkammer-Decretes vom 20. Februar l. J., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Den Tabak-Kleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufs-Niederlagen auszuüben.

Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2. In der Verschleißstätte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabak-Verkaufe, so wie der gedruckte Tabak-Verschleiß-Tariff und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über

jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet seyn, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefälls-Niederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabak-Gattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

4. Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5. Der Verschleißer muß sich einer richtigen zimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet seyn.

6. Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mischung verschiedener aus den Gefälls-Niederlagen herstammender Tabak-Gattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.

7. Der Tabak darf nur in solchen Gewichts-Abtheilungen verkauft werden, für welche der tarifsmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen

ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtiget werden kann.

8. Der Kleinverschleißer, welcher

a) Tabak, der nicht aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, spinnt, mahlt, beitzt, oder auf irgend eine Art zurichtet, oder

b) rohen Tabak, oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder

c) dem aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogenen Schnupf- oder Rauchtabak Wasser oder andere wie immer geartete Stoffe zusetzt, oder

d) den Tabak um einen höhern als den tariffsmäßigen Preis verkauft, oder

e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

9. Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefälls-Tabaks um einen höhern als den tariffsmäßigen Preis, oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder

anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von Einem Gulden Conventions-Münze für jedes Loth des zu theuer verkauften, oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabaks, welche Belohnung von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist.

34.

Umsetzung der Geldstrafen für Polizei-Vergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften auf Conventions-Münze.

Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1838. Zahl 7339. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1838. Zahl 23,788. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Provincial-Bau-Direction, das k. k. Versatzamt, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Präsidial-Schreiben an die k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle. Eröffnung an das k. k. N. Oe. Appellations-Gericht, das k. k. N. Oe. Landrecht, das k. k. General-Militär-Commando, die k. k. Erbsteuer-Hof-Commission, die k. k. vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung, die k. k. oberste Hofpost-Verwaltung, die k. k. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission, das k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramt, die k. k. Tabak-Fabriken-Direction, die k. k. Lotto-Gefällen-Direction und das k. k. General-Hof-Taxamt.

Insinuat an das ständisch Herren Verordneten-Collegium.

Wegen Umsetzung der polizeilichen Geldstrafen von W. W. auf Conventions-Münze hat die Hofkanzlei mit Decret vom 6. April eröffnet:

Digitized by Google

a) In den Fällen von einfachen Polizei-Vergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften, sind die zu verhängenden Pönfälle künftig nur in der Valuta der Conventions-Münze zu bemessen.

b) Bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Conventions-Münze keiner näheren Bestimmung.

c) Bei denjenigen Vergehen, für welche der Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Conventions-Münze in der Regel im gleichen Nominal-Betrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem vorgezeichneten Minimum und Maximum auf den Werth der Conventions-Münze-Valuta die geeignete Rücksicht getragen werde.

85.

Beschränkung der bei den Kreisämtern in Nieder-Oesterreich üblichen Correspondenz-Beförderung durch Bezirksbothen.

Regierungs-Verordnung vom 6. April 1838. Zahl 18,111. An die k. k. Kreisämter.

Die k. k. N. De. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat das Gewicht jener Umstände, welche für die Beibehaltung des von den k. k. Kreisämtern in Nieder-

Oesterreich organisirten, gegenwärtig bestehenden Bezirksbothenwesens das Wort führen, keineswegs verkannt, und diese, der Amtswirksamkeit der k. k. obersten Hofpostverwaltung zunächst zuständige Angelegenheit mit der Bemerkung dahin geleitet, daß der wichtige Einfluß, welchen die Dominien auf die Beförderung der Gefälls-Interessen im Allgemeinen zu nehmen, in der Lage sind, jede mit den Zwecken derselben vereinbarliche Berücksichtigung angelegentlich wünschen lasse.

Diese, der k. k. allgemeinen Hofkammer unterlegte Verhandlung hat mit Decret vom 27. November v. J. folgende Entscheidung erhalten, und zwar: daß das, von den k. k. Kreisämtern organisirte Bezirksbothenwesen, in so fern hierbei die Correspondenzen mehrerer Dominien und Magistrate durch gemeinschaftliche Bothen befördert werden, oder diese Bothen auch von andern Privat = Correspondenzen mitnehmen, gegen die bestehenden Postgesetze ist, auf die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung jedoch nur dort gedrungen werden könne, wo durch die Postanstalt für angemessene Verbindungen gesorgt ist. Da jedoch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß dieß letztere in mehreren Gegenden Nieder-Oesterreichs in dem erforderlichen Grade noch nicht vorhanden ist, so kann auch dermal auf die allgemeine Abstellung gedachter Bezirksbothen nicht gedrungen, so wie die deßhalb beabsichtigte Republicirung

der dießfälligen Vorschriften nicht veranlaßt werden; dieß hindert jedoch nicht, derlei gemeinschaftliche Bezirksbothen dort, wo sie, mit Rücksicht auf die schon bestehenden Postverbindungen entbehrlich sind, schon derzeit abzustellen.

86.

Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Feuersgefahr durch das Aussprühen der Funken aus den Eisenbahns-Loco-Motiven.

Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1838. Zahl 7963. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1838. Zahl 22,878. An das k. k. Kreisamt U. M. B., die k. k. Polizei-Ober-Direction und die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Zur möglichen Verhinderung der Gefahr, welche durch das Aussprühen der Funken aus den Loco-Motiven für Feuersbrünste entstehen kann, und zur Vermeidung der Kleiderbeschädigung der Mitfahrenden sind folgende Vorsichten anzuwenden;

a) ist die Feuerung der Locomotive mit Holz während der Fahrten durchaus einzustellen;

b) ist eine breitere Pfanne unter dem Feuerherde und ein Drahtnetz an das obere Ende des Rauchfanges anzubringen;

c) sind immer gute Kohlen und Coaks zu verwenden;

Digitized by Google

d) ist in der Nähe der Ortschaften und durch dieselben langsamer zu fahren, weil das Aussprühen der Funken aus dem Rauchfange hauptsächlich durch die gewaltsame und schnelle Entweichung des Dampfes verursacht wird, endlich

e) sind in der Nähe der Dampfwägen die gedeckten Personen-Wägen anzubringen.

Die Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln ist zu überwachen, und der Eisenbahn-Direction auch insbesondere noch die sorgfältigste stete Reinhaltung der Rauchröhren zu empfehlen.

87.

Aufhebung der Emigrations-Taxe bei Auswanderungen nach Frankreich.

Regierungs-Verordnung vom 9. April 1838. Zahl 19,866. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 12. September 1837 wird in Folge Hofkammer-Erlasses vom 17. März 1838, welcher sich auf eine im Wege der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei durch die k. k. Gesandtschaft in Paris eingeholte Auskunft gründet, bekannt gegeben, daß in Frankreich vermöge eines Gesetzes vom 14. Julius 1819 in Auswanderungsfällen durchaus keine Emigrations-Taxe besteht, die von dem abziehenden Vermö-

Digitized by Google

gen behoben würde, dann, daß in Ansehung der Freizügigkeit nur gegenseitige allgemeine, auf die Gesetze beider Staaten gegründete Versicherungen der Beobachtung der Reciprocität eingeführt sind, und daß sonach die Hofkanzlei-Decrete vom 18. December 1834 *) und 9. Junius 1835 **) auch auf die landesfürstliche Emigrations-Taxe und zwar so lange ihre Anwendung finden, als in dieser Beziehung keine Aenderung der in Frankreich gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Anordnungen Platz greift.

88.

Verbot der Ausfolgung von Erbschaften an Belgische Erben.

Regierungs-Verordnung vom 9. April 1838. Zahl 20,392.
An die k. k. Kreisämter und die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur.

In Gemäßheit Decretes des obersten Gerichtshofes vom 27. März 1838 hat das hiesige k. k. Appellations-Gericht alle denselben untergeordneten Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden angewiesen, mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten Belgischer Erben Statt gefunden hat, in so fern sie nicht bereits vollzogen ist, bis auf weitere Verfügung zeitweilig inne zu halten, und den reclamirenden Parteien, als Grund

*) Band XVI. Seite 908. Nr. 294.
**) Band XVII. Seite 357. Nr. 193.

der Systirung die Schwierigkeiten, welche Oesterreichische Erben in Belgien erfahren, anzugeben.

Die k. k. Kreisämter haben hiervon sämmtliche im Kreise sich befindlichen Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden zur genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen zu verständigen.

89.

Bestimmung des Verhältnisses der klinischen Professoren zur Krankenhaus-Direction.

Regierungs-Verordnung vom 11. April 1838. Zahl 18,393. An die k. k. Krankenhaus-Direction und das Vice-Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien.

Zur genauern Bestimmung des Verhältnisses der klinischen Professoren zu der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses wird Folgendes erinnert:

1. die klinischen Schulen, wiewohl im allgemeinen Krankenhause befindlich, und diesem angehörig, sind als gemiethete Localitäten der medicinischen Lehranstalten anzusehen;

2. diese Anstalten und ihre Vorsteher, welche k. k. Professoren sind, sind mit Ausnahme der Wärtersleute nur allein den Studien-Behörden und nicht der Krankenhaus-Direction untergeordnet;

3. jeder klinische Professor ist der erste unmittelbare Vorgesetzte seiner klinischen Schule, und alles bei dieser angestellte Personale ist ihm zunächst un-

Digitized by Google

tergeordnet und er für dessen Pflichterfüllung verantwortlich;

4. es können daher auch auf der ihm anvertrauten Klinik und bei dem ihm zugewiesenen Personale nur mit seinem Wissen und Zustimmung Veränderungen vorgenommen werden, weil er dafür zunächst verantwortlich ist.

Dagegen geht aber auch aus dem Verhältnisse der klinischen Schulen, als von der Krankenhaus-Direction gemietheten Localitäten, woselbst verschiedene Hausgeräthe erfordert werden, so wie der dahin abzugebenden Krankenwärterinnen deutlich hervor, daß

5. jeder klinische Professor darüber zu wachen habe, daß die der Schule angewiesenen Localitäten und die ihr zum Gebrauche überlassenen Einrichtungsstücke, Bettgeräthe, Wäsche u. s. w. weder durch Fahrlässigkeit des angestellten Personals noch durch Muthwillen der Kranken oder der Studierenden, Schaden leiden, daß es

6. den Oberkrankenpflegern frei stehe, ihre instructionsmäßigen Amtshandlungen eben so auf den Kliniken als auf den übrigen Krankenabtheilungen zu vollziehen und die Wärtersleute dießfalls zu überwachen, so wie es auch der Krankenhaus-Direction unbenommen bleiben müsse, in obiger Beziehung persönlich Nachsicht pflegen zu können;

7. daß jeder klinische Professor die eingeführte Hausesordnung für das allgemeine Krankenhaus auf-

recht zu erhalten ſich beſtrebe, und dazu das untergeordnete Perſonale verhalte, daß es

8. den kliniſchen Profeſſoren zwar eingeräumt bleibe, bei ihren Wärtersleuten geringere Saumſale mündlich zu rügen, daß aber bedeutendere Fahrläſſigkeiten und Dienſtes-Vernachläſſigungen der Krankenhaus-Direction zur Abſtrafung ſchriftlich angezeigt werden müſſen, weil die Wärtersleute der Krankenanſtalt angehören, von der Krankenhaus-Direction aufgenommen, beſoldet und proviſionirt werden, daher auch nur als entlehntes Perſonale aus dem Status des Krankenhauſes angeſehen werden können, dieſem nach kann auch

9. den kliniſchen Profeſſoren kein Recht eingeräumt werden, auswärtige Wärtersleute mit Umgehung der Krankenhaus-Direction aufzunehmen, gegen dieſelben die durch die Hausordnung feſtgeſetzte Strafe zu verhängen, oder Wärtersleute aus der Anſtalt ohne Intervenirung der Krankenhaus-Direction zu entlaſſen. Dagegen können

10. kliniſche Profeſſoren taugliche Wärtersleute der Direction vorſchlagen, welche, wenn der Aufnahme derſelben kein legales Hinderniß entgegen ſteht, dieſelben ohne Anſtand den Kliniken zuzuwenden verpflichtet bleibt.

11. Die monatlichen Conduit-Liſten über die Wärtersleute an den kliniſchen Schulen ſind von den betreffenden Profeſſoren eigenhändig unterfertiget,

Digitized by Google

eben so wie die monatlichen Rapporte an die Krankenhaus-Direction zu erstatten. Endlich

12. muß den klinischen Professoren das Recht eingeräumt bleiben, Kranke, welche sie für den klinischen Unterricht geeignet finden, mit Ausnahme jener, welche sich dazu nicht herbeilassen wollen, aus allen Abtheilungen des allgemeinen Krankenhauses ausheben zu können.

90.

Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Tischler-Gewerbe und Befugnisse zu verleihen sind.

Regierungs-Verordnung vom 11. April 1838. Zahl 20,414. An den Wiener Magistrat. An die Stiftsherrschaft Mariahilf mit Regierungs-Verordnung vom 16. Mai. Z. 27,306.

Da die Tischler-Gewerbe noch in dem Schema der Polizei-Gewerbe enthalten sind, so kommen die Verhandlungen über die Verleihung von Tischler-Gewerben oder Befugnissen, zwar als Polizei-Gewerbsachen, jedoch bloß zur Erzielung eines bestimmteren Geschäftsganges, zu betrachten.

Dennoch ist bei Verleihung von Tischler-Gewerben und Befugnissen überhaupt nicht nach so strengen Grundsätzen, wie bei anderen Polizei-Ge-

werden, vorzugehen; nachdem der Absatz der Tischler-Producte keineswegs auf einen einzelnen Bezirk, und selbst nicht auf den hiesigen Platz beschränkt ist, sondern die hiesigen Tischler-Waren den Gegenstand eines bedeutenden Handels, selbst nach dem Auslande, bilden.

Die Gesuche um Tischler-Gewerbe und Befugnisse können aber insbesondere auch nach denjenigen Bestimmungen verhandelt werden, welche für Commercial-Gewerbe bestehen, wenn nämlich von den Bewerbern nicht etwa bloß Zeugnisse über mehrjährige Gesellen-Dienstleistung im Allgemeinen und über erhaltenen Zeichnungs-Unterricht beigebracht werden, welche Behelfe für jeden gemeinen Tischler zur Ausübung seines Gewerbes auch als nothwendig erkannt werden müssen, sondern, wenn die Bittsteller wirkliche vorzügliche Kenntnisse der Kunst-Tischlerei ordentlich nachweisen, welcher Umstand nach dem Regierungs-Decrete vom 11. Mai 1830 *), stets mittelst strenger Untersuchung der persönlichen Verhältnisse und bisherigen Verwendung der Bewerber bei der Tischler-Profession in vollständige Verhandlung zu nehmen ist.

*) Band XII. Seite 301. Nr. 145.

Digitized by Google

91.

Allerhöchstes Post-Patent.

Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1838. Z. 8593. Regierungs-Zahl 25,095.

Die Anlage enthält das von Sr. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. November 1837 sanctionirte neue Post-Gesetz, welches mit 1. Julius 1838 in Wirksamkeit zu treten hat.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der wichtigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staats-Post-Anstalt Unseren treuen Unterthanen gewähret, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen, haben Wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Post-Wesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen.

Wir haben hiernach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammen gefaßt, und die Gränzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hierbei dem Verkehre und der Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Post-Anstalt vereinigen läßt, zu Theil werde.

Digitized by Google

Insbesondere haben Wir den Fracht-Transport von dem ausschließenden Vorbehalte der Post-Anstalt gänzlich auszuscheiden, und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Post-Anstalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen Statt finden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz abgefaßt worden, welches das Wesen und den Umfang des Post-Regales bestimmt, und mit dem 1. Julius 1838 in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber dieses Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Post-Regales und über die Einrichtung und Tariffe der Post-Anstalten werden die Vorschriften, auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern oder anderen Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere,

Digitized by

vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftsmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Post-Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Begriff des Post-Regales.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

§. 2.

2. Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

a) Regel.

Dem Post-Gesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

Digitized by Google

§. 3.

b) Ausnahme.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 4.

3. Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Post-Gesetzes

a) der Aemter und Post-Bediensteten.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Post-Anstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 5.

b) Zur Beistandsleistung.

Den Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Post-Beamten oder anderen, den Post-Dienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

Digitized by Google

§. 6.

4. Hilfsmittel zur Kenntniß der Post-Vorschriften.

Die Postämter, dann Gränz-Zoll- und Contumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Post-Tariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Post-Vorschriften versehen, und Jedermann ist berechtiget, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den dem Staate bei dem Sachen- und Personen-Transporte vorbehaltenen ausschließenden Rechten.

I. Wesen und Umfang dieser Rechte.

1. Sachen-Transport.

§. 7.

a) Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2. Periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes,

die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden seyn.

§. 8.

b) Arten des Transportes.

Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,
2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den anderen (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 9.

c) Transport von Ort zu Ort.

aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Post-Anstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Post-Verbindung stehen.

§. 10.

bb) Post-Verbindung unmittelbare.

In einer unmittelbaren Post-Verbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegensei-

tigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Post-Anstalten (Post-Aemter, Brief-Sammlungen, Postbothen u. dgl.) bestehen.

§. 11.

Mittelbare.

Die einer Post-Anstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Post-Bezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes.

Die zu dem Post-Bezirke einer Post-Anstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Post-Verbindung:

1.) mit denen der Standort dieser Post-Anstalt in unmittelbarer Post-Verbindung steht, oder
2.) die zu dem Post-Bezirke eines der unter 1.) begriffenen Orte gehören.

§. 12.

cc) Ausnahmen.

Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbote sind ausgenommen:

1.) Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefälls-Aemtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.

Digitized by Google

2.) Die in dem §. 7 unter 2.) bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3.) Briefe oder periodische Schriften,

a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder

b) wenn jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Bothen, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a.) (b.) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

§. 13.

dd) Vorschrift, bezüglich auf den Eintritt in das Staatsgebieth.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Bothen jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebiethes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebiethes wünschen, und nicht deren Rücksen-

Digitized by Google

dung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-Zoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 14.

d) Transport im Innern eines Ortes. (Loco-Transport.)

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport §. 8 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Post-Anstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

2. Personen-Transport.

§. 15.

a) Arten desselben.

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport

1. zu Wasser und
2. zu Land.

§. 16.

b) Zu Wasser.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen, Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträu-

Digitized by Google

men Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Post-Anstalt zum Personen-Transporte besteht.

§. 17.

c) zu Land.

aa) Grundsatz.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land (§. 15 unter 2) ist es Jedermann untersagt:

1. auf Straßen, auf welchen Staats-Post-Anstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des Oesterreichischen Staats-Gebiethes zurückgelegt, oder Falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens Acht und Vierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat.

2. Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpuncten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absatze 1.) der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Or-

ten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt besteht.

§. 18.

bb) Ausnahme.

Das Verbot des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17 Absatz 1. ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

§. 19.

cc) Eisenbahnen.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

II. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

§. 20.

1. Arten der Ausübung.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1. durch eigene Anstalten (Post-Anstalten) oder
2. durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

§. 21.

2. Durch Post-Anstalten.

a) Errichtung solcher Anstalten.

Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches

Digitized by Google

zweckmäßig erkannt wird, Post-Anstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten. (§. 20 unter 1.)

§. 22.

b) Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Post-Bediensteten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staats-Verwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Post-Anstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt. (§. 20 unter 1.)

§. 23.

c) Post-Gebühren.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Post-Anstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tariffe. (§. 20 unter 1.)

Digitized by Google

§. 24.

d) Einrichtung der Post-Anstalten.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Post-Anstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Post-Anstalten benützen. (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung u. dgl., §. 20 unter 1.)

§. 25.

e) Benützung der Post-Anstalten.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Post-Anstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 20 unter 1.)

§. 26.

3. Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweyten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist,

Digitized by Google

und eine Gebühr an die Post-Casse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2.)

§. 27.

4. Verfahren bei Streitigkeiten in Post-Sachen.

Ueber die Frage, ob die Post-Gebühr oder die bei dem Betriebe von Transports-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Post-Anstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Post-Anstalt oder zum Betriebe von Privat-Transports-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Post-Vorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Post-Vorschriften zu wachen und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Digitized by Google

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Post-Anstalten zum Transpore aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 28.

5. Post-Gesetzes-Uebertretungen.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Post-Gesetze außer den in den §. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bey der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorzügen und Auszeichnungen der Post-Anstalten.

§. 29.

1. Verbotlegung und Pfandrecht:

a) auf die Befugnisse, Einkünfte und Erfordernisse des Post-Dienstes.

Die auf den Post-Dienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transport-Mittel, Vorrichtungen

und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30.

b) Auf Post-Sendungen.

Auf die den Post-Anstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 31.

2. Befreiungen von öffentlichen Lasten.

Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartierung und die Postmeister und ihre dem Post-Dienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Post-Dienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

§. 32.

3. Grundlasten.

Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

§. 33.

4. Abzeichen des Post-Dienstes.

Nur die Post-Bediensteten sind berechtiget sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

Digitized by Google

§. 34.

5. Ausweichen der Wagen.

Allen Wagen, welche durch die Post-Anstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 35.

6. Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

a) Strafen.

Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conv.-Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conventions-Münze zu erlegen, welcher an den Armen-Fond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36.

b) Strafverfahren.

In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zugewiesen.

Digitized by Google

92.

Ausdehnung der angeordneten Beschränkung der Auslagen in Substitutions-Fällen auf die städtischen Fonds-Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1838. Zahl 6482. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1838. Z. 20,674. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, den Wiener Magistrat und Eröffnung an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. März 1838 zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 26. März 1835 *) auch auf die bei den städtischen Fonds-Beamten vorkommenden Substitutions-Fälle angewendet werde.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 9. April 1835, Zahl 19,337, zur Darnachachtung und weiters nöthigen Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

*) Band XVII. Seite 203. Nr. 111.

Digitized by Google

93.

Feststellung des Begriffes von Convicten überhaupt, so wie des Begriffes von öffentlichen und Privat-Convicten.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. April 1838. Zahl 2349. Regierungs-Decret vom 3. Mai 1838. Zahl 23,387. An die Conservatoren des Managetta'schen Alumnats in Wien, die Schulen-Oberaufsicht, die Direction des k. k. Stadt-Convictes, die Direction des gräflich Löwenburg'schen Convicts, und die k. k. Kreisämter.

In den bisherigen jährlichen Nachweisungen über die bestehenden öffentlichen und Privat-Convicte wurden zuweilen einerseits Anstalten, die keineswegs unter die Categorie der Convicte gehören, aufgenommen, andererseits wurde der Begriff über die Categorie der öffentlichen und Privat-Convicte nicht gleich aufgefaßt, und öfters Convicte als öffentliche ausgewiesen, die bloße Privat-Erziehungs-Anstalten sind, dagegen unter letztere wieder solche eingereiht, welche vielmehr als öffentliche Anstalten zu betrachten kommen.

Da nun solche Nachweisungen keine verläßliche Uebersicht gewähren und somit auch der Zweck der dießfälligen Zustandsberichte nicht vollkommen erreicht wird, so ist es nothwendig die Grundsätze genau vorzuzeichnen, nach welchen diese Nachweisungen künftig geliefert werden müssen, und um dieses zu bewirken, ist es erforderlich: den Begriff von Convic-

ten überhaupt zu regeln und sodann die Merkmale genau zu bezeichnen, welche ein Convict zu einer öffentlichen und welche es zu einer bloßen Privat-Anstalt qualificiren.

Unter dem Begriffe von Convicten können nach ihrer Bestimmung nur solche Anstalten verstanden werden, wo die Zöglinge nebst dem Unterrichte in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, auch eine gemeinschaftliche Unterkunft, Verpflegung und Erziehung genießen; denn reine Unterrichtsanstalten, die sich bloß mit dem Unterichte beschäftigen, und die sonach keine Zöglinge in Kost und Verpflegung haben, können nicht in die Categorie der Convicte eingereiht werden, wie z. B. die Musik-, Orgel-, Gesang-Schulen ꝛc., aber auch die bischöflichen Seminarien, die in dieser Eigenschaft der obersten Leitung der k. k. Studien-Hof-Commission nicht, sondern jener der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterstehen, können nicht zu den Convicten gerechnet werden.

Welche Convicte aber als öffentliche, und welche als bloße Privat-Convicte zu betrachten seien, hierüber werden folgende Bestimmungen festgesetzt. Als öffentliche Convicte sind jene Erziehungs-Institute anzusehen, welche

a) entweder ganz, oder die auch nur theilweise aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterhalten, oder unterstützt werden; ferner

Digitized by Google

b) solche, welche zwar aus dem Staatsschatze, oder einem öffentlichen Fonde keine Unterstützung erhalten, deren Leitung und Unterricht aber solchen geistlichen Corporationen anvertraut ist, die aus dem Staatsschatze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterstützt werden; endlich

c) auch solche Erziehungs-Institute, wo diese beiden Fälle ad a und b nicht eintreten, die Staatsverwaltung aber auf die Bestimmung des Leitungs- und Unterrichts-Personales oder auf die Verleihung von Stiftplätzen einen entscheidenden Einfluß nimmt.

Alle übrigen Erziehungs-Institute, bei welchen die Staatsverwaltung keinen andern Einfluß, als bloß jenen der öffentlichen Ueberwachung ausübt, sind Privat-Convicte.

Bei solchen Erziehungs-Instituten, bei welchen es sogenannte Externisten, das ist, solche gibt, welche bloß dem Unterrichte beiwohnen ohne Verpflegung und Wohnung zu genießen, was jedoch bloß bei den Privat-Mädchen-Instituten der Fall seyn kann, da nach der allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1834 die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchem sie nicht wohnen, unbedingt verboten ist, sind diese Externisten in den jährlichen Uebersichts-Tabellen nicht unter die Zahl der Convicts-Zöglinge aufzunehmen, sondern besonders ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Hiernach sind die mit Regierungs-Verordnung vom 4. März 1830*) angeordneten jährlichen Zustandsberichte über die autorisirten Privat-Convicte für die Zukunft, und zwar schon für das Jahr 1838 auf das genaueste einzurichten, und die jährlichen Zustandsberichte der einzelnen Institute genau nach den, mit obiger Regierungs-Verordnung vorgeschriebenen Rubriken zu verfassen, damit in Zukunft nur fehlerlose, und in der vorgeschriebenen Form verfaßte Zustandsberichte der k. k. Studien-Hof-Commission vorgelegt werden können.

94.

Verfahren, wenn bei Schafräuden-Seuchen Waschungen als heilsam erachtet werden.

Regierungs-Verordnung vom 20. April 1838. Zahl 20,752. An die k. k. Kreisämter.

Da bei der Behandlung der Schafräude die fehlerhafte oder unzeitige Anwendung der Waschungen Nachtheil bringen kann, und da der k. k. Nieder-Oester. Landesthierarzt sein eigenes auf viele Erfahrungen gegründetes Heilverfahren mit Waschungen für besonders sicher und wirksam erachtet, so ist künftig bei Schafräuden-Seuchen, wenn dem Sanitäts-Individuo die Anwendung der Waschungen heilsam erscheint, dessen Gutachten, welches eine genaue Be-

*) Band XII. Seite 44. Nr. 27.

Digitized by Google

schreibung der Krankheitsform enthalten muß, der Regierung vorzulegen, damit die Regierung in Stand gesetzt werde, das Gutachten des Landesthierarztes einzuhohlen und entweder die angemessene Belehrung und Verfügung zu erlassen, oder den Landesthierarzt selbst zur Leitung des Heilverfahrens durch Waschungen abzusenden.

95.

Militär-Pflichtigkeit der Doctoren und Doctoranden der Philosophie.

Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1838. Zahl 5391. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1838. Zahl 26,941. An das k. k. Universitäts-Consistorium, den k. k. Regierungsrath und Stadthauptmann und den Wiener Magistrat.

Der von dem Consistorium der Wiener Universität gestellten Bitte, um die Befreiung der Doctoren und Doctoranden der Philosophie von der Militär-Pflicht, kann, mit Rücksicht auf die klare Bestimmung der allerhöchsten Entschließung vom 29. Julius 1836 *) keine Folge gegeben werden.

*) Band XVIII. Seite 986. Nr. 210.

96.

Behandlung gering provisionirter Individuen in Betreff der Verpflegsgebühr im Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 25. April 1838. Zahl 22,284. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die k. k. Krankenhaus-Direction wird ermächtigt, Individuen, welche geringe Provisionen genießen und noch überdieß legale Armuthszeugnisse beibringen, unentgeldlich aufzunehmen, sollte aber ein derlei Individuum im Krankenhause mit Tod abgehen, so ist die auf die Dauerzeit der Verpflegung im allgemeinen Krankenhause entfallende Provision als theilweise Vergütung anzusprechen.

97.

Abstellung der wiederholten Abnahme des, bei dem Zollamte in Engelhartszell schon einmal entrichteten Zillenaufschlages bei den Wiener Donau-Wasserämtern.

Hofkammer-Decret vom 26. April 1838. Zahl 11,456. Regierungs-Circulare vom 25. Mai 1838. Zahl 29,667.

Die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 15. Mai 1838, Zahl 9817, nachstehende Verordnung wegen Abstellung der wiederholten Abnahme des bei dem Zollamte in En-

Digitized by Google

gelhartszell schon einmal entrichteten Zillenaufschlags bei den Wiener Donau-Wasserämtern zur Kundmachung übersendet:

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erleichterung der Donau-Schiff-Fahrt hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 26. April l. J., die bisher bestandene wiederholte Abnahme des bei dem Zollamte in Engelhartszell schon einmal entrichteten Zillenaufschlages bei den Wiener Donau-Wasserämtern in der Art abzustellen befunden, daß jene die Donau bis Wien beschiffenden Parteien, welche, vom 1. Julius l. J. an, den tariffmäßigen Zillenaufschlag für ihre Fahrzeuge bei dem Wasserzollamte in Engelhartszell, unter Beobachtung des mit diesem Zeitpuncte einzuführenden Manipulations-Verfahrens, ordnungsmäßig geleistet haben, und sich über dessen Entrichtung mit der von dem Engelhartszeller Amte darüber ausgefertigten Bollete bei den Wiener Donau-Wasserämtern gehörig auszuweisen vermögen, daselbst gegen Abstreifung dieser Bollete unter den nachstehenden Bedingungen keine weitere Zillenaufschlags-Gebühr für die betreffenden Fahrzeuge mehr zu entrichten haben.

Diese Bedingungen zur Verhütung von Unterschleifen sind:

a) daß aus dem Inhalte der Engelhartszeller Bollete der Umstand, sie gehöre wirklich zu dem Fahrzeuge, klar ersichtlich sei;

Digitized by Google

b) daß in dieser Bollete die Bestimmung des Fahrzeuges nach Wien ausdrücklich vorkomme;

c) daß innerhalb sechs Monaten von dem Tage der Ausfertigung der Bollete in Engelhartszell mit dieser Bollete die geleistete Gebührenzahlung nachgewiesen werde; indem nur für den genannten Zeitraum diese Zahlung auf die Fahrt nach Wien bezogen, und die letztere als Fortsetzung oder integrirender Theil der in Engelhartszell angegebenen Fahrt behandelt werden darf.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Engelhartszell die Zurückstellung von Zillenaufschlags-Gebühren für Bolleten, die vom 1. Julius l. J. an daselbst ausgefertigt werden, nicht mehr Statt finden darf; wo hingegen hinsichtlich der vor diesem Zeitpuncte auf die bisherige Art ausgestellten Bolleten an dem dermaligen Verfahren nichts geändert wird.

98.

Rangverhältniß des Personals im k. k. allgemeinen Krankenhause und dessen Besoldung.

Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1838. Zahl 7230. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1838. Zahl 29,340. An die k. k. Krankenhaus-Direction, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und das k. k. Provincial-Zahlamt.

Um das bei einigen Dienstes-Categorien im k. k. allgemeinen Krankenhause in Ansehung des ge-

genwärtigen Besoldungs-Status obwaltende Mißverhältniß zu beheben, und verhältnißmäßige Abstufungen in den sistemmäßigen Bezügen der verschiedenen Dienstes-Categorien zu erzielen, findet man die Besoldung des Materialien-Verwalters auf jährliche acht hundert Gulden Conventions-Münze, jene des Materialien-Controlors auf jährliche siebenhundert Gulden Conventions-Münze nebst Beibelassung ihres bisherigen Holz- und Licht-Deputats, dann der Natural-Wohnung; endlich jene des Liquidators auf jährliche siebenhundert Gulden Conventions-Münze und dessen Quartier-Geld auf jährliche siebzig Gulden Conventions-Münze zu erhöhen.

Der Liquidaturs-Adjunct ist nach dem Kleiderverwahrer einzureihen, und wird der Gehalt des Liquidaturs-Adjuncten auf jährliche fünfhundet fünfzig Gulden Conventions-Münze nebst Belassung des bisherigen Quartier-Geldes von sechzig Gulden erhöhet.

Der Kleiderverwahrer hat zwar nach dem letzten Oberkrankenwärter eingereihet zu bleiben, es wird demselben aber der gleiche Rang mit dem Krankenwärter, mit welchem er in den sistemmäßigen Bezügen ohnehin schon gleichgestellt ist, eingeräumt.

Uebrigens hat die Anstellung eines fünften Kanzellisten gegen Einziehung der seit einer Reihe von Jahren schon bestehenden zwey Diurnisten, Statt zu finden und es werden die Gehaltsabstufungen für die Kanzellisten, nämlich mit jährlichen dreihundert fünf-

Digitized by Google

zig Gulden Conv.-Münze für den ersten und zweyten, mit dreihundert Gulden Conv.-Münze für den dritten und vierten, endlich von zweihundert fünfzig Gulden Conv.-Münze für den fünften und ein Quartier-Geld von jährlichen 40 fl. Conv.-Münze für jeden bemessen.

Endlich wird die Gehaltserhöhung für die Amtsdiener auf jährliche zweihundert Gulden Conv.-Münze, dann des Portiers beim Thore am neuen Zubau, auf jährliche Einhundert achtzig Gulden Conv.-Münze festgesetzt.

99.

Bestimmungen über die Zuständigkeit zu einer Innung und die Hereinbringung der Verpflegskosten.

Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1838. Zahl 21,061. An die k. k. Krankenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

Ueber die Frage: wer zu einer Innung gehört, kann nur das Innungs-Protokoll entscheiden, und die Aufführung eines Individuums in diesem Protokolle entscheidet auch über die Verpflichtung der Verpflegsgebühr für dasselbe, welche Verpflichtung jedoch in Folge des §. 10 der Circular-Verordnung vom 30. März 1837 *) sich auch auf die fremden noch im Gesellenbuche nicht eingetragenen Individuen erstreckt.

*) Band XIX. Seite 70. Nr. 35.

Digitized by Google

Dieser Grundsatz ist in Beziehung auf die Hereinbringung der Verpflegskosten von den Innungen für die Zukunft zum Anhaltspuncte zu nehmen.

100.

Verfahren bei Untersuchung und Assentirung von Recruten, Freiwilligen und Stellvertretern.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1838. Zahl 8642. Note an das k.k. General-Militär-Commando vom 19. Mai 1838. Zahl 28,771. Dann Regierungs-Decret vom 8. Junius 1838. Zahl 32,869. An den k. k. Stadthauptmann und an die vier k. k. Kreisämter.

Im Anschlusse wird der Landesstelle eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei bezüglich des ärztlichen Verfahrens bei Untersuchung von Recruten an die General-Commanden erlassenen Verordnung, sammt der darin bezogenen gedruckten Instruction zur gleichmäßigen Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Beilage I.

Die Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, daß das bisherige Verfahren bei der Untersuchung und Assentirung von Recruten, von Freiwilligen und Stellvertretern nicht immer von dem Erfolge begleitet gewesen ist, der in Bezug auf die vollkommene und

Digitized by Google

ausdauernde Tauglichkeit der Assentirten für den Militär-Dienst zu wünschen ist.

Häufig mußten Leute vom Militär wieder entlassen werden, die kaum assentirt und zur Dienstleistung eingerückt, ihre gänzliche Untauglichkeit für den Waffendienst durch Gebrechen veroffenbarten, die schon vor der Assentirung bestanden haben.

Bei der drückenden Verantwortlichkeit, die hieraus für die Assentirungs-Commissionen hervorging, konnte es an häufigen Reclamationen und Recursen nicht fehlen, die zu weitwendigen Schreibereien Anlaß geben.

Ohne Zweifel waren diese Uebelstände ungeachtet der bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Vorschriften, zum Theile in der geringeren Aufmerksamkeit und Genauigkeit gegründet, mit welcher die Assentirungs-Commissionen bei dem so wichtigen Assentirungs-Geschäfte zu Werke gingen. Um so fühlbarer und dringender wurde daher das Bedürfniß, eine umfassende Instruction über die Art und Weise ins Leben treten zu lassen, auf welche von dem Arzte die Untersuchung der Recruten vorgenommen werden soll, und zugleich mit scharfer Begränzung die Gebrechen zu bezeichnen, welche

a) von dem Militär-Dienste ganz und für immer ausschließen,

b) welche die Tauglichkeit für mindere Militär-Dienste zulassen,

Digitized by Google

c) welche mit Rücksicht auf die volle oder geringere Anwendbarkeit für den Militär-Dienst geheilt werden können, und

d) welche auch dem bei der Assentirung interveniren-den Nichtarzte erkennbar sind, und die er daher, wenn er vor Verantwortlichkeit sich schützen will, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf.

Diese Instruction nebst den damit in Verbindung stehenden vier Verzeichnissen über Gebrechen der erwähnten Art, ist nach reifer Erwägung im Einverständnisse mit der k. k. Josephs-Akademie entworfen, und nunmehr auch von der k. k. vereinigten Hofkanzlei und von der hiesigen medicinischen Facultät in jeder Beziehung dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt, und in Anhoffung der allerhöchsten Genehmigung beschlossen worden, dieselbe schon dermal provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen. Man findet daher, indem man die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare beischließt, diese Instruction nebst den vier Verzeichnissen über Gebrechen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur des Verfahrens bei Assentirung von Recruten, Freiwilligen, und Stellvertretern (Einstandsmännern, Ersatzmännern) allgemein zu bestimmen, und hierbei noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Verantwortlichkeit des Militär-Arztes hat in allen Fällen und bei allen Gebrechen einzutreten, welche nach dem Verzeichnisse A und nach dem für Nichtärzte bestimmten vierten Verzeichnisse

vom Militär-Dienste gänzlich ausschließen; es wäre denn, daß der Militär-Arzt bei der Untersuchung das Bestehen eines die Untauglichkeit bedingenden Gebrechens behauptet, und die nicht ärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Commission darauf aufmerksam gemacht hätte, und das Individuum dennoch ohne seine Zustimmung assentirt worden wäre, in welchem Falle jedoch der Militär-Arzt, um keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, die dann auf die Schuldtragenden nichtärztlichen Glieder der Assentirungs-Commission übergehen würde, seine Weigerung mit Anführung des bemerkten Gebrechens in der Assent-Liste eigenhändig beizusetzen und zu unterfertigen haben wird.

b) Die nichtärztlichen militärischen Mitglieder der Assentirungs-Commission sind außer dem Maße eines Recruten, und außer den Fällen, in welche die Verantwortlichkeit derselben für die Annahme ungeeigneter Supplenten durch besondere Vorschriften näher bestimmt ist, noch für die in dem vierten Verzeichnisse angeführten Gebrechen, und in dem sub a angeführten Falle verantwortlich, wenn sie auf der Assentirung des Recruten, ungeachtet sie von dem Arzte auf ein die Untauglichkeit bedingendes Gebrechen aufmerksam gemacht worden sind, bestanden haben.

c) In Bezug auf die Untersuchung der vom Urlaube Einberufenen, vor der Absendung zu ihren Re-

Digitized by Google

gimentern und Corps, und vor der Eintheilung zum Loco-Dienste, wobei übrigens die vorliegenden Verzeichnisse über Gebrechen ebenfalls zur Richtschnur dienen müssen, haben die Grundsätze der Verantwortlichkeit, so lange dießfalls nichts Anderes angeordnet wird, fortan in jener Art in Wirksamkeit zu bleiben, wie selbe in dem Circular-Rescripte vom 10. December 1808, O. 3076 ausgesprochen sind.

d) Bei den gewöhnlichen Recruten-Hebungen dürfen nur Recruten assentirt werden, welche für den Liniendienst vollkommen tauglich sind.

Das der Instruction zuliegende Verzeichniß *B* über mindere Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Recruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militär-Diensten untauglich machen, hat daher nur den Zweck in den Fällen, in welchen die Assentirung von Leuten zum Fuhrwesen, dann von Militär-Handwerkern, oder von Krankenwärtern für die Armee- und Feldspitäler ausdrücklich angeordnet wird, den Gliedern der Assentirungs-Commission zum Leitfaden zu dienen, aber auch in diesen Fällen muß dann die Gattung der minderen Gebrechen mit Rücksicht auf das Erforderniß des Dienstes in dem

einen oder dem andern der vorerwähnten Militär-Körper wohl unterschieden werden.

e) In welchen Fällen, und wie weit die Abgabe der mit heilbaren Gebrechen behafteten Recruten vor der Assentirung in ein Militär-Spital Statt finden dürfe, hierüber bestehen besondere Vorschriften, auf welche man zu verweisen findet.

Auch hier kann, so lange die Annahme minder tauglicher Individuen zu gewissen Militär-Körpern nicht ausdrücklich anbefohlen worden ist, nur von der Abgabe solcher Leute zur Heilung in ein Militär-Spital, in so weit solches nach den bestehenden Verordnungen überhaupt gestattet ist, die Rede seyn, welche mit Gebrechen behaftet sind, die ihrer Natur nach von der vollen Tauglichkeit zum Liniendienst nicht ausschließen.

f) Da die Verzeichnisse über Gebrechen, welche vom Militär-Dienste ganz ausschließen, und welche noch zu minderen Diensten eignen, so wie über jene, welche geheilt werden können, mit möglichster Umsicht bearbeitet sind, so haben diese Verzeichnisse, um eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen über die Tauglichkeit eines zu assentirenden Recruten und eines schon dienenden Soldaten zu erzielen, auch den Arbitri-

Digitized by Google

rungs- und Superarbitrirungs-Commissionen zum Gebrauche zu dienen.

Das General-Commando wird hiervon zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und Werbbezirks-Commanden vel Conscriptions-Depot-Commanden vel Werb-Commanden, vel Gränz-Regimenter, dann der stabsfeldärztlichen Direction, der kriegscommissariatischen und Verpflegs-Beamten, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß man mit Zuversicht erwarte, das General-Commando werde den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung allseitig mit Ernst und Nachdruck überwachen, und gegen diejenigen, welche sich eine Außerachtlassung erwiesen zu Schulden kommen lassen, nach den bestehenden Grundsätzen der Verantwortlichkeit und Ersatzleistung mit aller Strenge vorgehen.

Beilage II.

Instruction über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Recruten vorzunehmen hat.

§. 1.

Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Recruten übernommen werden. Ob diese Eigenschaften vorhanden seien, muß

durch die ärztliche Untersuchuug der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2.

Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu Untersuchende freiwillig beim Militär einzutreten verlange, oder zwangsweise gestellt werde, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Recruten der einen und andern Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegen gesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Recruten trachten durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär zu entziehen. Dagegen wünschen die Freiwilligen durch Verheimlichung oder Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militär-Dienst zu erschleichen; dieses ist besonders bei jenen Freiwilligen der Fall, welche als Stellvertreter für andere einzutreten wünschen, und aus peruniärem Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemühet sind. Bei derlei Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bei der Visitirung der Recruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren.

§. 3.

Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung

und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unablässig beschäftigen.

§. 4.

Der Arzt hat vorläufig den Recruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sei, und mit welchen, sodann befiehlt er dem Recruten, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbei dessen Bewegungen; er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

§. 5.

Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von körniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzenden Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabei das Bild des energischen kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6.

Merkmale eines gesunden dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

a) Ein aufrecht getragener verhältnißmäßig großer Kopf, und, vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, muntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch.

b) Ein breiter vorwärts wohl gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein lang-

sames, tiefes und dabei leichtes andauerndes Athmen.

c) Ein starker, gleichförmiger durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag.

d) Eine starke elastische, mit Haaren wohlbewachsene Haut, feste Muskeln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7.

Merkmale einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) Ein kleiner vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorgetriebene Stirn, blasse Erdfarbe des Gesichts, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres schwammiges blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem.

b) Ein dünner langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügeln abstehende Schulterblätter, ein geschwindes kurzes etwas mühsames Athmen.

c) Ein schwacher durch Affecte leicht veränderlicher Puls.

d) Eine zarte kaum mit Haaren besetzte Haut, die beim Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, welke Muskeln, dünne Knochen, ein matter schleichender Gang.

§. 8.

Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur

Digitized by Google

speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabei auf folgende Weise:

§. 9.

Er läßt den Recruten die Füße an einander schließen, so daß die Fersen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herab hängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§. 10.

Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, ob sich keine besondern Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die Fontanellen und Näthe geschlossen sind, dann bei den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlieder und die Freiheit ihrer Verrichtung, ob sich solche gehörig schließen und öffnen, auf die Augenwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrich-

tung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen, dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elasticität, so wie in Bezug auf ein gesundheitsgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde als Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Ferne- und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch klug gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deüten.

Bei der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Recruten daher wiederholt durch die Nase stark ein- und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüren oder Polypen in derselben vorfinden.

§. 11.

Dann läßt der Arzt den Recruten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der

Rachen gut beschaffen seien, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seien, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling- und Sprach-Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12.

Bei der Untersuchung der Gehör-Organe berücksichtiget er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Eiterausfluß aus demselben, und keine polypösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Recrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13.

Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals- bis zum letzten Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bei welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merklich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkungswerthe Abweichungen finden, bei dieser Untersuchung soll der Recrut die Wirbelsäule und den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Be-

weglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seien, ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

§. 14.

An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbel-Beine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sei, ob das Athmen leicht und frei vor sich gehe, er läßt den Recruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten, und den Ton desselben; endlich untersucht er wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sei, ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbiethet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15.

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seien, ob endlich

Digitized by Google

das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seien, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

§. 16.

Bei den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Saamenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Structur wohl bemerkt werden, ob nämlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seien, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§. 17.

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der obern und untern Gliedmassen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbei verfährt er auf folgende Art. Er läßt den Recruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt, nun läßt er den Recruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbei beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gera-

Digitized by Google

der Stellung nicht etwas vor- oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert, (ob das Kniegelenk nicht nach auswärts gekehrt sei), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt, kein Klump- (Pferd) oder Plattfuß vorhanden sei.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den obern als an den untern Gliedmassen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Recruten auf und abgehen und befiehlt ihm, sich auf das rechte dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzulassen.

§. 18.

Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuellen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können (worin die eigentliche Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bei Uebertragung der aufgestellten directiven Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinn des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Recruten soll, ohne daß derselbe

die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) Die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte.

b) Die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe.

c) Die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle.

d) Die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Recrut möglichst genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uebereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fingerzeig benützt werden. Die ämtlchen Civil-Individuen des Conscriptions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assent-Platz bringen, und bei der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

Digitized by Google

§. 19.

Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden 6 Classen zu classificiren, als:

1. Vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder
2. mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihn vollkommen und für immer, oder
3. nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;
4. mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;
5. von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden können, die aber, im Falle selbe wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;
6. als dermal noch zu schwach.

Digitized by Google

§. 20.

Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu seyn angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmale an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bei der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Diensttauglichkeit auch während einer Capitulations-Zeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

§. 21.

Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind jene zu erklären, welche mit den in der Beilage A verzeichneten Gebrechen behaftet sind. A.

§. 23.

Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmale einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt; so ist er doch nicht gänzlich zum Militär-Dienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die, ob man sie

Digitized by Google

gleich als phisische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder die geistigen noch körperlichen Functionen beirren, keinen, organische Verrichtung störenden freien Gebrauch der Sinne und Gliedmaßen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen, z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern ꝛc. nicht untauglich
B. machen; derlei Mängel bezeichnet die Beilage B.

§. 23.

Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine andere Dienst-
C. leistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Beilage C ausgewiesen.

§. 24.

Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt; so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militär-Dienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als noch zu minderer Militär-Dienstleistung geeignet, oder als gänzlich untauglich zu classificiren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt; so ist der

Mann von dem Arzte als dermal noch zu schwach zu classificiren.

§. 25.

Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten 6 Cathegorien der Untersuchte gehöre. Bei jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bei jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt seyn, mit dem Beisatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen worden sind.

A.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche den Recruten für jede Militär-Dienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1.

Leiden, welche den Recruten zum Militär-Dienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freien Gebrauch größerer Gliedmaßen hindern, wichtige Verrichtungen des Orga-

Digitized by Google

nismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Krankheiten.

§. 2.

Die Anlage zum Schlagfluß, wenn nämlich das Blutsistem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet, wobei der Wuchs klein gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen, und keine Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne daß das Gesicht violet würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3.

Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg-, Knochen-, Fleisch- und Limyhgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Recruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen, Pulsader-Geschwülste größerer Gefäßstämme.

§. 4.

Allgemeine und hochgradig entwickelte Scrophelkrankheit, skirrhöse Anschwellungen mehrerer Drüsen

Digitized by Google

in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten. Große Auftreibungen der Knochen rhachitischen oder scrophulösen Ursprungs, welche die Bewegung hindern.

§. 5.

Veraltete mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust- oder Bauchhöhle laufen.

§. 6.

Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fontanellen an dem Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz daran, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, ekelhafte, und in seiner ganzen Körperbeschaffenheit begründete Ausdünstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7.

Unheilbare Krankheiten des Sehorgans, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht im

hohen Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenliede, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlieder unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut des Glaskörpers, staphylomatöse Entartungen der Sklerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskörpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorgans, besonders wenn sie habituell geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzte, z. B. Entzündungen erregt, ferner schwarzer Staar, Hypertropsie oder Schwund des Augapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bei einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift ohne Anstand gelesen oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können, Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen der das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

§. 8.

a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr entstellt wird, gehindertes Athemholen durch die Nase, wenn der Fehler nicht behoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst Statt habenden Geschwürs oder Beinfraßes, große oder complicirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Digitized by Google

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene immerwährende Heiserkeit.

b) Wichtige jahrelang bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener, oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9.

Hochgradige schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge scrophulöser brandiger venerischer oder krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr groß an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert und als unheilbar anzuerkennen ist, ferner Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken.

§. 10.

Stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath; fehlerhafte ganz verbogene Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Digitized by Google

Bemerkbares sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens, verwachsenes ganz mißgestaltetes Becken. Große schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluß im ganzen Ansehen ausspricht.

§. 11.

Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Anstrengungen des Körpers zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, das Circocele, wenn es sehr groß ist und von innern Ursachen bedingt ist, dabei in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird, so wie Urinfisteln am Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operation bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkührlicher Abgang des Urins und des Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

§. 12.

Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend großer Verunstaltung und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaße in Folge der Rachitis, Scrophelsucht oder anderer voraus gegangener allgemeiner Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen und bei Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmaßen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Digitized by Google

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke, eine solche erwiesene Erschlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht; starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände, oder das Gehen stark hindert.

§. 13.

Starke Klump- Pferd- oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deßwegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten untauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehölt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist.

Digitized by Google

Daß sich unter dem äußern Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushölung vorfindet, daß der Gang eines wahren plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knien geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei Ausstreckung des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushölung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knien.

§. 14.

Allgemeine oder partielle Wassersucht.

Tabes, Auszehrung.

Marasmus, Auszehrung der Alten.

Atrophia, Darrsucht.

Weichheit der Knochen.

Digitized by Google

Lepra, Aussatz.
Psoriasis, Schuppenflechte.
Ichthyosis, Fischschuppen-Ausschlag.
Herpes rodens, fressende Flechte.
Impetigo spansa, einzelnstehender Feichtgrind.

§. 15.

Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren Daseyn also bloß in der Aussage, oder in möglicher Nachahmung des Recruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des psichischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt, (Vesania), Gedächtnißlosigkeit (Amnesia), Dummheit (Stupiditas), Blödsinn (amentia fatuitas, cretinismus), Schwermuth, Trübsinn (Melancholia athymia), Verrücktheit (mentis alienatio), Wahnsinn (dementia), Narrheit (Stultitia, moria), fixer Wahn (Idea fixa, monomania), Tollheit (mania), Raserei, Tobsucht (furor), Besessenheit (Daemonomania).

§. 16.

Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtsschmerz, Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht Hipochondrie, Veitstanz, Convulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partielle Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herz-

klopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operation nicht vollkommen davon befreit ist, chronisches freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

B.

Verzeichniß derjenigen mindern Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Recruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militär-Diensten untauglich machen.

§. 1.

Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freie Bewegung hindern, und so den Recruten, wenn auch zu einem Combattant, doch nicht zu minderer Dienstleistung untauglich machen.

§. 2.

Die hieher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instruction §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf dem Körperbau beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten, oder andere Brustbeschwerden.

Digi Google

§. 3.

Muttermähler, wenn sie die Bildung des Recruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hierher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

§. 4.

Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seinen Theilen, wodurch nur zum Theile der freie Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des andern Augenliedes, Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht oftmaliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird) oder Ein- oder Auswärtsstülpung des einen oder andern Augenliedrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel, Talggeschwülste der Augenlieder, Augenfelle (Pterygium), Verdunklungen und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sie nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit voll-

Digitized by Google

kommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen könnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sei es aus Mangel einer Pupille, oder durch kataraktöse Verdunklung im Linsensisteme, grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondeee Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

§. 5.

Unförmlich geheilte Hasenscharte, fehlende Vorderzähne, schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vornehmliche Sprache, Mangel der Schneid- und Hundszähne.

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er verheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört, geheilter Beinfraß der Nasenknochen ohne besondere Entstellung des Mannes.

§. 6.

Verlust des äußern Ohres, verunstalteter auch eiternder Gehörgang, dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstehung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger, der

Digitized by Google

rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand oder Ueberzahl eines Fingers oder Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand oder das Auftreten mit der Fußsohle hierdurch nicht gehindert wird, Verkürzung oder Krümmung des Arms, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höheren Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7.

Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibs, die sich durch ein Bruchband zurück halten lassen, fehlender Hodensack im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben, Abgang eines oder beider Hoden.

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nämlich der Hode im Hodensacke ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden.

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden ist.

Digitized by Google

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beim Gehen nicht ganz an einander stoßen, und die Füße nicht ganz krumm auseinander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8.

Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmaßen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

C.

Verzeichniß derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt oder doch so vermindert werden können, daß der Recrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

§. 1.

Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle.

Insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Ekel bei den Cameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2.

Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaarten Theile des Kopfes, wenn sie nicht veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Limph-Geschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3.

Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Recruten heilbar sind; kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderknöpfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4.

Augenentzündungen reiner sowohl als specifischer Natur, so fern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwarten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Function gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Pupillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlieder, Ec- und Entropium, Trichiasis, Distichiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränen-Organs, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunk-

lung der Hornhaut, (Maculae) grauer Staar, aber nur an einem Auge besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. des einen oder des andern Augenliedes, Zittern derselben und des Auges. Schiefsehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formelle Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polipöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5.

Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zu großer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung Statt findet.

§. 6.

Kleine nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfistel und Rachen-Polipen.

§. 7.

Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals, geschwollene, eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

Digitized

§. 8.

Die nicht eingewurzelte Luſtſeuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende leicht zu operirende Fiſteln der Harnröhre, des Hodenſackes, des Mittelfleiſches, des Afters und der Hämorrhoidal-Knoten, ſo wie unlängſt entſtandener Vorfall des Afters, gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Urſache, der Waſſerbruch und verhärtete oder aufgedunſene Hoden als Folge von Quetſchung.

§. 9.

Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche, Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht, friſche Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunſenheit der Gelenkknorpel, endlich der Scorbut.

§. 10.

Für obige Gebrechen iſt jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen ſollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Cur bei der Entlaſſung eines ſolchen Recruten aus dem Spitale den Grund ſeiner Untauglichkeit, oder die Dienſtleiſtung, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugniſſe genau angeben, und für dieſen Ausſpruch bleibt der Arzt verantwortlich und erſatzpflichtig, indem er dabei die, in dem §. 33 der Inſtruction enthaltene Vorſchrift vor Augen haben muß.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu seyn, als Gebrechen erkannt werden können, und vom Militär-Dienste ausschließen.

§. 1.

Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Unvollkommenheiten behaftete Individuen für dienstauglich zu erklären, oder solche vom Militär-Dienste unbedingt auszuschließen, wird ihm nachstehendes Verzeichniß zur Richtschnur dienen:

§. 2.

Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick ohne nähere Untersuchung erkannt werden können, machen sich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können sie an der Beschaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertlich wahrnehmbare Gebrechen.

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desselben.

§. 3.

Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder nur mit großen Be-

Digitized by Google

ſchwerden, oder auch nur in einer ſchrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4.

Vollkommene Kahlköpfigkeit.

b) Am Geſichte.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5.

Mangel eines oder beider Augenlieder, oder eines beträchtlichen Theiles derſelben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu ſchließen (Haſenauge).

§. 6.

Der aus der Augenhöhle und zwiſchen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels).

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge).

§. 7.

Auffallend große weiße Flecken vor dem Augenſterne (Pupille).

bb) An den Ohren.

§. 8.

Mangel einer oder beider Ohrmuſchel.

cc) An der Naſe.

§. 9.

Auffallend mißgebildete, das Geſicht ekelhaft entſtellende Naſe; Mangel der vorderen Naſenlöcher.

§. 10.

dd) An und in der Mundhöhle.

Digitized by Google

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen).

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11.

Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Brust.

§. 12.

Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück- oder seitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Brustbein.

b) An dem Bauche.

§. 13.

Ein auffallender und unverhältnißmäßiger großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanz-Verluste.

Großer Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Digitized by Google

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After).

c) An dem Becken.

§. 14.

aa) Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

§. 15.

bb) An den Geschlechtstheilen.

Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmaßen.

§. 16.

Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmaße.

Der auffallende Schwund einer Gliedmaße.

Mangel eines Theiles einer Gliedmaße.

§. 17.

Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmaßen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenke, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße).

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten.)

§. 18.

Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß).

Stark verkrümmte und übereinander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung untereinander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

E. An der Haut.

§. 19.

Im hohen Grade entstellende Muttermäler im Gesichte.

§. 20.

Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21.

Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Aufallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

Digitized by Google

101.

Erfolglassung der aufgekündeten Cautions-Beträge von dem Provincial-Zahlamte unmittelbar an die Parteien.

Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1838. Zahl 24,496. An das k. k. Provincial-Zahlamt, und den Wiener Magistrat.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die von dem k. k. Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte aufgekündeten und sohin sammt Interessen behobenen baren Cautions-Beträge den Parteien gegen Quittung unmittelbar und ohne weitere Intervenirung des Magistrats oder seines Depositen-Amts erfolgt werden.

Sonach hat hinsichtlich derlei Cautions-Beträge in Zukunft die unmittelbare Erfolglassung von Seite des k. k. Provincial-Zahlamtes an die Parteien mit Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Modalitäten Platz zu greifen.

Digitized by Google

102.

Vorschriften bei Legung der Straßen-Conservations- und Reparations-Rechnungen.

Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1838. Zahl 25,404.
An die k. k. Provincial-Bau-Direction.

Die Straßen-Commissäre haben bei den, in dem Präliminare des Straßen-Fondes enthaltenen Conservations- und Reparations-Auslagen, besonders aber bei der Aufnahme von Hilfsarbeitern für die Straßen-Einräumer bei den bedeutenden Verrechnungen derselben, die möglichste Sparsamkeit und strengste Controlle zum Besten des Fondes zu beobachten, und bei der Verrechnung selbst die Erfüllung nachstehender Puncte sich angelegen seyn zu lassen.

1. Sind die Taglöhner-Rapporte, welche vom Ortsgerichte, wo die Zahlung zu geschehen hat, gehörig bestätiget seyn müssen, auch von dem Commissariate selbst genau zu prüfen und der richtige Befund darauf anzumerken.

2. Sind die Reparaturen des Bauzeuges ohne schriftlicher Anweisung des betreffenden Inspicienten von den Professionisten nicht vorzunehmen, und dieselben von Seite des Commissariates zur Aufbewahrung bei der Registratur jedes Mal bei der Zahlungsleistung abzuverlangen.

Digitized by Google

3. Müssen diese Conten über Bauzeugs-Reparaturen in Betreff der Nothwendigkeit und richtig geleisteten Arbeit und Bezahlung vom Inspicienten bestätiget, vom Commissariate selbst aber nach den Local-Preisen revidirt und richtig gestellt werden.

4. Ist der Geldbetrag mit Buchstaben und mit den Worten richtig oder bar erhalten zu haben" auf die Noten und Conten von dem Empfänger eigenhändig zu bestätigen, und diese Bestätigung von Seite des Ortsgerichtes hinsichtlich der geschehenen Zahlung ebenfalls beizufügen.

5. Eben so ist darauf zu sehen, daß bei Ausstellung einer Urkunde, wenn die Partei des Schreibens unkundig ist, der Name von einem unbedenklichen Namensunterschreiber und einem weiteren Zeugen gefertiget, von der Partei selbst aber das gewöhnliche eigenhändige Kreuzzeichen beigesetzt werde. Endlich

6. Sind die in jedem Monat gewöhnlich vorfallenden Conservations-Auslagen ohne Ausnahme, ob dieselben ganz oder nur zum Theil von dem angewiesenen Verlage bestritten worden sind, in der Rechnung aufzunehmen, und der sich sonach zeigende Herein- oder Hinausrest ordnungsmäßig auszuweisen.

Im Falle ein Hinausrest sich ergibt, so ist derselbe in dem nächsten Monats-Präliminare zur Ergänzung der Verlagsgelder wieder in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

103.

Verfahren mit den verlosbaren ständischen Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1838. Z. 9976. Präsidial-Erinnerung vom 22. Mai 1838. Z. 1422 P. An die k. k. Nied.-Oest. Regierung.

In jenen Fällen, wo den Militär-Witwen (deren in öffentlichen Fonds anliegende Heiraths-Capitalien durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, auf die Hälfte des Interessen-Bezuges in Einlösungsscheinen hinabgesetzt worden sind) entweder von Seiner Majestät Gnadengaben zur Ergänzung der sistemmäßigen Pension, oder von Seite der allgemeinen Hofkammer, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe auch nur Interessen-Ergänzungen unter der Bedingung bewilligt werden, daß solche in dem Maße wieder einzuziehen sind, als die zur Heiraths-Caution gewidmeten Obligationen, durch Verlosung der älteren Staatsschuld wieder zu einer höheren Verzinsung in C. M. gelangen, werden von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer jedesmal die betreffenden Landesstellen, oder ihre Präsidien und respective der Nieder-Oesterreichische Herr Landmarschall, sobald die zur Heiraths-Caution gewidmeten Capitalien der Verlosung

unterliegende ständische Aerarial-Obligationen sind, von der erwähnten Gnadenverleihung verständigt und angegangen, im gehörigen Wege zu verfügen, daß derlei Obligationen, (welche immer mit allen Merkmalen genau verzeichnet angegeben werden) in den betreffenden Credits-Büchern gehörig in Evidenz gehalten, und die geschehene Verlosung zum Behufe der ganzen oder theilweisen Einstellung jenes Gnadenbezuges unverweilt an die k. k. allgemeine Hofkammer angezeigt werde.

Nach Inhalt einer von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinte Hofkanzlei gelangten Mittheilung aber hat sich demungeachtet erst kürzlich der Fall ergeben, daß ein Landes-Präsidium die Anzeige der geschehenen Verlosung einer solchen Obligation ganz unterließ, und jene der Verlosung einer andern zu gleichem Zwecke gewidmeten Obligation so unvollständig machte, daß nur durch weitläufige Erhebungen die Gnadengabe in Erfahrung gebracht werden konnte, welche aus Anlaß dieser Verlosung eingestellt werden mußte.

Um nun solchen Geschäfts-Verzögerungen, so wie auch möglichen ungebührlichen Zahlungen vorzubeugen, ist darauf hinzuwirken, daß künftig jedes Mal, wenn die Verleihung einer Pension oder Interessen-Ergänzung, deren Dauer ganz oder zum Theile an die Verlosung einer ständischen Aerarial-Obligation geknüpft ist, von Seite der allgemeinen Hofkammer dem Präsidium der Landesstelle oder

dem ständischen Verordneten-Collegium bekannt gegeben wird, auf dem Conto der Obligation in den betreffenden ständischen Credits-Buche nicht nur die bewilligte Ergänzung selbst, sondern auch noch weiter genau vorgemerkt werde, für wessen Heirathe-Caution die Obligation gewidmet, dann welcher Bezug aus einer Staats-Casse durch Verlosung derselben bedingt sei, und wenn die Verlosung eintritt, dießfalls gleich die Anzeige darüber entweder von dem Landes-Präsidium, Gubernium oder ständischen Collegium an die k. k. allgemeine Hofkammer gemacht werde.

104.

Sigill der Gesellschaft der Aerzte in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1838. Zahl 10,852. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1838. Zahl 28,296. An die k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1838, der in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. November 1837 ins Leben getretenen Gesellschaft der Aerzte in Wien als Sigill den kaiserlichen Adler mit dem Titel, „k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien" allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Digitized by Google

105.

Aufhebung der Jahrmarkts-Berichte.

Hofkammer-Decret vom 7. Mai 1838. Zahl 16,812. Regierungs-Verordnung vom 9. Junius 1838. Z. 28,589. An den Wiener Magistrat und die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die Jahrmarkts-Berichte in ihrer gegenwärtigen Form werden aufgehoben, jedoch hat die Provincial-Handels-Commission in ihren jährlichen Hauptberichten über den Fortgang der Industrie des Handels und der Landwirthschaft, die Resultate der Wahrnehmungen ihrer einzelnen Commissions-Glieder über den Verkehr und Ausschlag der hiesigen Jahrmärkte, in so weit sie bemerkenswerthe verläßliche Daten an die Hand geben sollten, anzuführen.

106.

Angabe der noch zu elocirenden Stammgelder in den Rechnungs-Abschlüssen der landesfürstlichen Ortschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1838. Zahl 11,194. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1838. Zahl 28,300. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Um eine richtige Darstellung der jährlichen Vermögens-Ergebnisse zu erlangen, haben die Ma-

Digitized by Google

gistrate der landesfürstlichen Ortschaften in Folge Decrets der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 9. Mai 1838 in Zukunft in den jährlich vorzulegenden Rechnungs-Abschlüssen bei dem schlüßlichen Casse-Reste anmerkungsweise genau anzugeben, wie viel darunter an noch zu elocirenden Stammgeldern enthalten ist.

107.

Bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten, kann von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. Z. 11,576. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1838. Z. 29,555. An die Unterbehörden. Eröffnung an das k. k. Nied. Oest. Appellations-Gericht und das k. k. Nieder-Oester. Landrecht.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage wegen Anwendung der mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 21. Februar 1837*) festgesetzten Norm, in Betreff der Pensionen für Staatsbeamte und deren Witwen wird bedeutet, daß bei Pensionirungen, Substitutionen und Provisionirungen der städtischen, ständischen und jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus Fonden erhalten, welche vom

*) Band XIX. Seite 100. Nr. 42.

Digitized by Google

Staatsschatze nicht unterstützt werden, auch noch fernerhin ohne eine besondere Aufforderung, somit von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung und auf Gnadengaben angetragen werden könne, wenn besonders rücksichtswürdige Verhältnisse vorwalten.

108.

Zuständigkeit fremdherrschaftlicher Patental-Invaliden.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1838. Zahl 11,191. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1838. Zahl 29,063. An den Wiener Magistrat.

Der Anschluß enthält eine Abschrift der in Betreff der Zuständigkeit fremdherrschaftlicher Unterthanen von der k. k. Hofkanzlei an das Böhmische Gubernium unterm 2. August 1837 erlassenen Verordnung.

Beilage.

Dem Gubernium wird in Betreff der Conscribirung der Patental-Invaliden bedeutet, daß nur jene Invaliden zur einheimischen Bevölkerung zu zählen sind, welche sich ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit durch 10 Jahre an einem Orte aufhalten, denn die Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes muß es sich dann selbst zuschreiben, sie als zur einheimischen Bevölkerung gehörig ansehen zu müssen, weil sie ihnen den

Digitized by Google

Aufenthalt, zu welchem ihnen der Consens ihrer Obrigkeit gemangelt hat, durch so lange Zeit gestattete.

109.

Behandlung der zahlungsunfähigen Kranken und Irrsinnigen aus Ungarn in Betreff der Verpflegskosten bei der Aufnahme in die Kranken- und Irren-Anstalten der Deutschen Provinzen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1838. Zahl 10,743. Regierungs-Verordnung vom 6. Junius 1838. Zahl 31,280. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Krankenhaus-Direction, die Verwaltung der k. k. Versorgungsanstalt zu Ybbs, und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. April 1838, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Kranken-Anstalten der Deutsch-erbländischen Provinzen unentgeldlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reciprocität Statt zu finden habe. Was jedoch die Irrsinnigen betrifft, so hat es bei dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irren-Anstalt bestehet, bei den mit allerhöchster Entschließung vom 19. Januar 1834 festgesetzten Bestimmungen auch in Zukunft zu verbleiben, und es ist in dieser Beziehung die k. k. Ungarische Hofkanzlei von Seiner Majestät beauftragt worden, das Erforderliche zu

veranlassen, damit die Verpflegskosten für die Ungarischen zahlungsunfähigen Irren, welche aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten in die Irren-Anstalt aufgenommen werden, in so ferne diese Individuen zur Classe der Contribuenten gehören, und kein anderer Fond zur Deckung der genannten Kosten vorhanden ist, aus den Domestikal-Cassen der betreffenden Jurisdictionen bestritten werden.

110.

Ausschließung der Parteien, denen mehr als vier Findlinge in einem Jahre gestorben sind, von der ferneren Betheilung.

Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1838. Zahl 31,676. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Diejenigen Parteien, welchen mehr als 4 Findlinge unter Einem Jahre gestorben sind, und welche nicht im Stande sind, sich mit Zeugnissen des Arztes und des Seelsorgers auszuweisen, daß ihnen bei der Verpflegung der verstorbenen Findlinge keine Schuld zur Last fällt, sind von der ferneren Ueberkommung eines Findlings in die entgeldliche Pflege auszuschließen.

111.

Das Verbot der provisorischen Aufnahme von Schülern erstreckt sich nicht auf Ausländer.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Mai 1838. Zahl 3115. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1838. Zahl 35,104. An die k. k. Vice-Directorate, die Kreis-

Digitized by Google

vorsteher im V. U. W. W., V. O. W. W. u. V. O. M. B., die Direction der k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt, die Direction des k. k. politechnischen Institutes, und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Ueber die angeregte und Seiner Majestät zur allerhöchsten Entscheidung unterlegte Frage: ob die allerhöchste Entschließung vom 17. November 1837*) in Betreff des Verbotes der provisorischen Aufnahme von Schülern vor der Beseitigung des derselben entgegen stehenden Hindernisses, auch für die Ausländer zu gelten habe? haben Seine Majestät mit einer durch Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Mai bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 15. Mai d. J. zu erklären geruht, daß dieselbe auf die mit der allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1832 **) gestattete, provisorische Zulassung von Ausländern zu den öffentlichen Studien offenbar keinen Bezug habe.

112.

Die politischen Fonde und Anstalten haben die aus Anlaß der eingeführten Verzehrungssteuer ausgestellten 5 percentigen Obligationen vorzugsweise zu erwerben.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1838. Zahl 12,247. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 29. Mai 1838. Zahl 1482.

Die Hofkanzlei ist mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Studien-Hof-Commission

*) Band XIX. Seite 466. Nr. 250.
**) Band XIV. Seite 164. Nr. 74.

Digitized by Google

dahin übereingekommen, daß diejenigen 5 percentigen Staats-Schuldverschreibungen, welche über die ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtions-Gefälle ausgestellt wurden, vorzugsweise vor allen anderen Obligationen von den politischen Fonden und Anstalten erworben werden sollen, wenn diese Letztern in den Fall kommen, ihr Vermögen in Staatspapieren anzulegen.

113.

Bestätigung der Anzahl der verwendeten Vorspannswägen auf den Schubs-Consignationen.

Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1838. Zahl 25,594. An die k. k. Kreisämter.

Bei jeder Vorspanns-Wechsel-Station ist von der Ortsobrigkeit die Bestätigung über die Anzahl der Vorspannswägen, in welchen die Schüblinge wirklich dort anlangen, jederzeit auf die Original-Schubs-Consignation zu ertheilen, wodurch theils eine vollständige Documentirung der Hauptschubsrechnungen, theils eine größere Genauigkeit und Sicherheit des Aerars bei Aufrechnung der Vorspannswägen erzweckt wird.

Es haben demnach, um eine Gleichförmigkeit in der Vorlage aller Hauptschubsrechnungen zu erzielen, alle Hauptschubs-Directoren die obgedachte Maßregel hinsichtlich der ämtlichen Bestätigung der An-

zahl von Vorspannswägen zu befolgen, und sich die Anzahl der verwendeten Vorspannswägen stets auf den Schubs-Consignationen von den betreffenden Dominien, oder wo keine Ortsobrigkeiten *in loco* existiren, von den Ortsgerichten in jeder Wechsel-Station gehörig bestätigen zu lassen.

114.

Ausdehnung der rücksichtlich der Mautbefreiung bei Holzfuhren bestehenden Begünstigungen auf die Holzkohlenfuhren.

Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1838. Zahl 28,263.
An das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

Dieselben Begünstigungen, die bei dem zum Gewerbsbetriebe nöthigen Holze rücksichtlich der Mautbefreiung im Grunde der Verordnungen der k. k. Hofkammer vom 17. Mai 1821 *) und 13. August 1828 **) ausdrücklich bestehen, und in den Regierungs-Circularien vom 24. Mai 1821 ***) und 16. September 1829 ****) aufgenommen wurden, werden auch auf die Holzkohlen ausgedehnt.

*) Band III. Seite 307. Nr. 168.
**) Band X. Seite 501. Nr. 202.
***) Band III. Seite 307. Nr. 168.
****) Band XI. Seite 715. Nr. 225.

Digitized by Google

115.

Genaue Verfassung der Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1838. Zahl 12,270. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1838. Zahl 31,210. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Bau-Direction und den Wiener Magistrat.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1838 aus Anlaß eines speciellen Falles der vereinigten Hofkanzlei im Allgemeinen zur Pflicht zu machen geruht, strenge darauf zu halten, daß die Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc. so verläßlich als es nur immer im Bereiche der Möglichkeit liegt, verfaßt werden, da Ueberschreitungen derselben der Finanz-Verwaltung keineswegs gleichgiltig seyn können.

116.

Bestimmungen in Betreff der Abfindungen und Verpachtungen der Verzehrungssteuer für das Jahr 1839.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 23. Mai 1838. Z. 22,034. Regierungs-Verordnung vom 6. Junius 1838. Z. 32,385. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist von der k. k. Hofkammer angewiesen worden, die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Ertrages für das Verwaltungsjahr 1839 ganz in der-

Digitized by Google

selben Art vorzukehren, wie es für das Verwaltungsjahr 1838 angeordnet worden ist.

Hierbei wurde derselben im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, alle auf den Ertrag der Verzehrungssteuer einwirkenden Verhältnisse sorgfältigst in das Auge zu fassen, und den dießfälligen Verhandlungen diejenige Umsicht und Thätigkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zur gemeinschaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden sind in doppelter Art zu pflegen; nämlich auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, und zugleich auf drei Jahre, und der für den Staatsschatz vortheilhaftere Anboth zu wählen. In die Verträge auf Ein Jahr ist die Bedingung der Erneuerung in der im vorigen Jahre vorgezeichneten Weise, und in die Verträge auf 3 Jahre die Bedingung aufzunehmen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben.

Mit einzelnen Gewerbetreibenden dürfen Abfindungs-Verträge nur auf Ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden.

In so fern solche Verträge im Falle der unterlassenen Aufkündigung auch für das bevorstehende Verwaltungsjahr wirksam bleiben würden, wird recht-

Digitized by Google

zeitig in reifliche Erwägung zu ziehen seyn, welche von diesen Verträgen wegen des bedeutenden Umfanges des Gewerbsbetriebes, oder wegen eingetretener dauernder Erweiterung des Verbrauches und des Absatzes steuerpflichtiger Gegenstände sich zur längeren Dauer nicht eignen, sondern im Interesse des Gefällsertrages von Seite des Aerars aufzukünden seien.

Es sind demnach die Gefällsbehörden bei diesen Verhandlungen möglichst zu unterstützen.

117.

Vorsichtsmaßregeln bei Aufnahme von Studierenden, die andere Lehranstalten verlassen mußten, ohne jedoch von der Fortsetzung der Studien ausgeschlossen zu seyn.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. Mai 1838. Zahl 2861. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1838. Zahl 33,970. An die k. k. Vice-Directorate, die Herren Kreisvorsteher im V. U. W. W., V. O. W. W und V. O. M. B., die Direction des k. k. polytechnischen Institutes, die Direction der protestantisch-theologischen Lehranstalt und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß Studierende mit schlechten Sitten oder bedenklichen politischen Gesinnungen, ja selbst solche, welche aus einer dieser beiden Ursachen eine Lehranstalt verlassen mußten, an einer andern aufgenommen, und ohne

besondere Aufsicht belassen wurden, weil deren förmliche Ausschließung noch nicht ausgesprochen und verlautbart, oder die Bedenklichkeit des Schülers nicht bekannt war.

Zur Vermeidung der hieraus möglicher Weise entstehenden Nachtheile und in Vollziehung der wiederholten allerhöchsten Weisungen zur sorgfältigsten Aufrechthaltung der Sittenreinheit an den Lehranstalten wird sämmtlichen Studien-Vice-Directoraten und den Lehranstalten-Directionen in Folge Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 26. Mai d. J., die größte Vorsicht bei Aufnahme aller von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studierenden, sie mögen nun im Laufe des Schuljahres oder mit dessen Beginn sich melden, auf das Nachdrücklichste anempfohlen, und zur besonderen Pflicht gemacht, sich stets, so weit es nur immer möglich ist, allenfalls selbst im Correspondenz-Wege mit dem betreffenden Studien-Directorate über die Ursache der Entfernung des Schülers von der verlassenen Lehranstalt und über sein Benehmen an derselben in allen Beziehungen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, bei sich ergebenden Bedenken aber, wenn die Aufnahme nicht verweigert werden kann, den aufgenommenen Schüler der strengsten Aufsicht zu unterziehen.

Digitized by Google

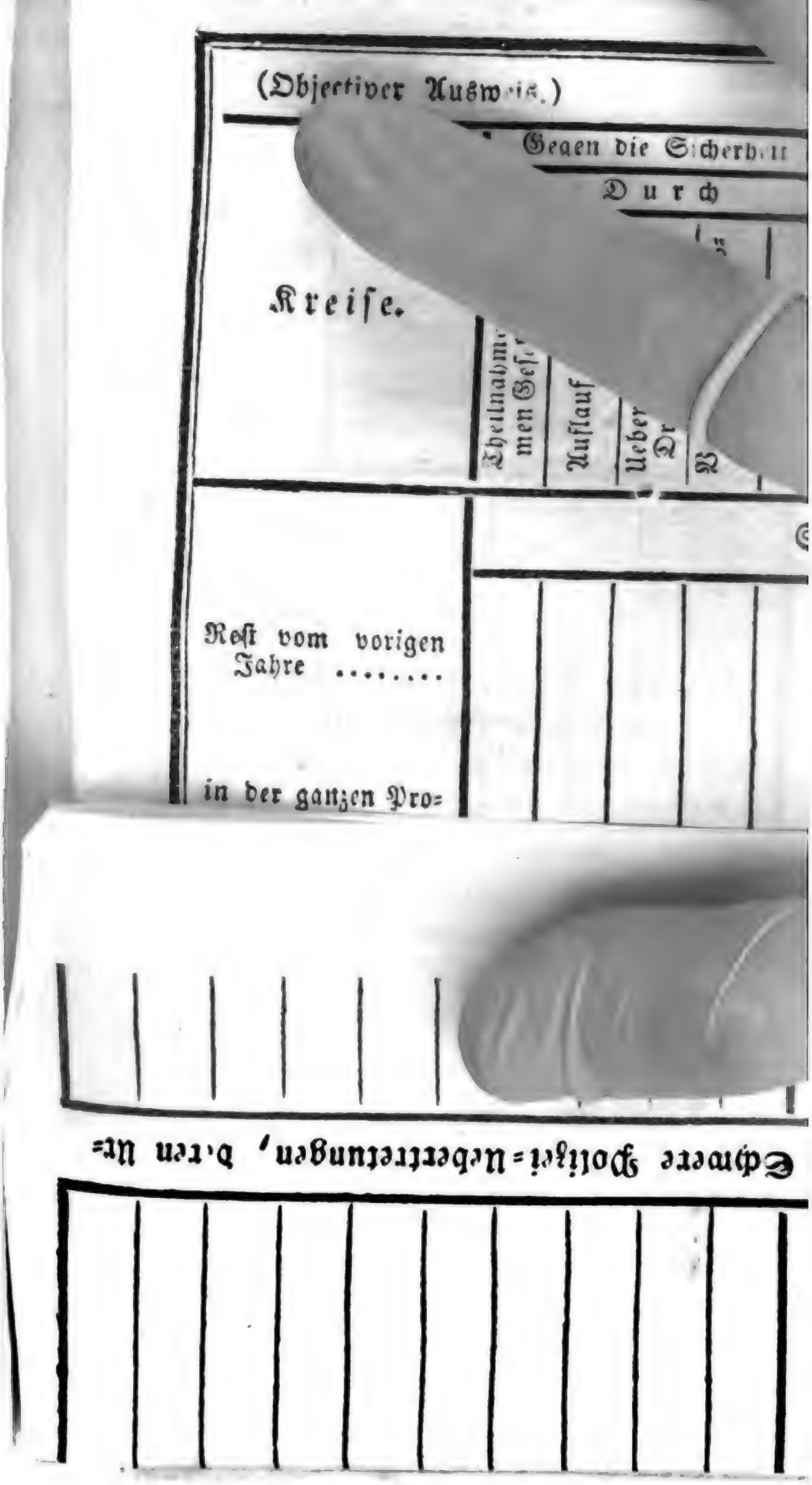
(Objectiver Ausweis.)
Gegen die Sicherheit
Durch
Kreise.
Theilnahmen Gesetz
Auflauf
Ueber
Rest vom vorigen Jahre .....
in der ganzen Pro=
Schwere Polizei=Uebertretungen, deren Ur=

Nachweisung sämmtlicher schw

aates.	Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicher								
	Durch								
		Beschädigung der							
Summe.	Beleidigung der Wache.	Patente.	öffentlichen Anstalten.	unterlassene und falsche Meldungen.	Gesellen-Aufnahme ohne Kundschaft.	Postbeförderung ohne Postzettel.	Rückkehr eines Abgeschafften.	Verletzung der Münzgesetze.	Ueberhaupt.

ere Polizei-Uebertretungen, wegen welchen ge

Digitized by Google

Digitized by Google

118.

Vorschriften über die Verfassung der jährlichen Hauptausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen und die in Untersuchung gezogenen Personen.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1838. Zahl 9974. Regierungs-Verordnung vom 7. August 1838. Zahl 43,465. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, dann mit Regierungs-Verordnung vom 12. September 1838. Zahl 50,310. An die vier Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, die Herrschaften Schotten, Mariahilf, Lichtenthal und Hundsthurm.

Die Vergleichung der in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 9. März 1837 *) für das Jahr 1836 eingelangten Ausweise über die wegen schweren Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen mit den in dieser Beziehung früher eingelangten, hat zur Ueberzeugung geführt, daß dabei nicht in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen wird.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit sind die Resultate der Provincial-Hauptstadt selbst in dem Falle, wenn selbe zu einem Kreise gehört, auf die im beiliegenden Formulare des subjectiven Ausweises angedeutete Art für sich allein ersichtlich zu machen. Ferner ist vor der 16. Colonne dieses Ausweises, welche die Summe aller aus der Untersuchung getre-

*) Band XIX. Seite 116. Nr. 54.

tenen Personen enthält, noch eine Colonne mit der Aufschrift: „Sonst aus der Untersuchung getreten" einzuschalten, in welche alle in die Untersuchung wegen einer schweren Polizei-Uebetretung bereits gezogenen, jedoch wegen Mangel rechtlicher Inzichten, wegen Mangel eines Objectes, wegen Verjährung, wegen Ausgleichung mit dem Beschädigten vor der Aburtheilung, ferner jene, bei welchen die Untersuchung als gesetzmäßig im correctionellen Wege abgethan sich darstellt, so wie die sonst auf andere Weise entlassenen Individuen einzubeziehen kommen. Was den objectiven, nämlich jenen Ausweis betrifft, in welchen die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Gattung eingetragen werden, so sind

a) wie es in dem angeschlossenen Formulare angedeutet ist, die schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrem verbliebenen Stande im abgewichenen, beziehungsweise im Anfange des Jahres, dann ihr Zuwachs im Laufe des Jahres, wie dieses in dem subjectiven Ausweise mit den Inquisiten der Fall ist, auszuweisen, und

b) die angezeigten schweren Polizei-Uebertretungen, rücksichtlich welcher die Thäter unbekannt oder flüchtig waren, mit den Fällen, wegen welchen gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet wurden, nicht vermengt, sondern ganz

abgesondert ersichtlich zu machen, wie es das Formular zu entnehmen gibt.

Hierbei wird es genügen, sowohl den sub a erwähnten vom vorigen Jahre verbliebenen Stand der unbeendeten schweren Polizei-Untersuchungen, als auch die sub b bemerkten Uebertretungen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig waren, summarisch für die ganze Provinz ersichtlich zu machen.

Nach diesen Vorschriften wird sich erst bei Einsendung der Ausweise für das Jahr 1838 zu achten seyn. Ein Uebertretungsfall, an welchem mehrere Individuen Theil genommen haben, muß ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer im objectiven Ausweise als ein Factum, im subjectiven Ausweise aber die Zahl aller dabei betheiligten Personen aufgeführt werden, und von mehreren oder verschiedenen Uebertretungen, welche ein Individuum begangen hat, ist nur dann jeder Fall als eine abgesonderte schwere Polizei-Uebertretung aufzunehmen, wenn die von einem und demselben Individuum begangenen verschiedenen oder gleichartigen schweren Polizei-Uebertretungen abgesondert untersucht, und durch abgesonderte Urtheile erledigt worden sind.

Digitized by Google

119.

Anwendung der Magnesia muriae venalis bei Arzneiverschreibungen auf öffentliche Kosten, statt der Magnesia — alba — carbonica muriae.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1838. Zahl 11,714. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1838. Zahl 32,706. An alle Unterbehörden.

Da sehr oft die kohlensaure Bittererde unter der Benennung: Magnesia alba carbonica muriae verwendet wird, wodurch die Arznei abgebenden Sanitäts-Individuen berechtiget werden, das Loth der kohlensauren Bittererde um 28 ½ kr. zu berechnen, und wodurch das Aerar und die betreffenden Fonde unnöthig belastet werden, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 29. Mai 1838 befohlen, allen auf öffentliche Kosten verschreibenden Aerzten aufzutragen, in allen Fällen, wo sie kohlensauere Magnesia bedürfen, zu dem Ausdrucke: Magnesia muriae, das Wort: venalis beizusetzen, weil diese, wie sie heut zu Tage vorkommt, sich zum medicinischen Gebrauche ganz eignet, und weil ohne den Beisatz venalis der Apotheker die von ihm selbst bereitete Magnesia alba carbonica gibt, welche er auch mit 28 ½ kr. taxiren könnte, die aber eigentlich nur zur Bereitung der Magnesia pura oder usta, und für Fälle, in welchen dem Arzte an ihrer vollkommenen Reinheit besonders liegt, bestimmt ist.

Digitized by Google

Nach dieser Anordnung wird sich auch bei der Revision in linea medica zu benehmen seyn.

120.

Taxe des Kastrirens für kleinere Hausthiere.

Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1838. Zahl 30,359.
An die Direction des k. k. Thierarznei-Institutes.

Da in dem Organisations-Plane des k. k. Thierarznei-Institutes nur das Kastriren der Pferde vorgesehen worden ist, wofür eine Operations-Taxe mit 3 fl. 12 kr. C. M. pr. Stück bestimmt wurde, sich aber nunmehr der Fall ergeben hat, daß auch kleinere Hausthiere zur Vornahme obiger Operation in das Institut gebracht worden sind, für welche die oberwähnte Taxe wohl um so weniger der Billigkeit angemessen erscheint, als sie den Werth der Thiere selbst übersteigt, oder demselben wenigstens sehr nahe kommt; so wird die Operations-Taxe für das Kastriren aller kleineren Hausthiere künftig mit dreißig Kreuzern C. M. pr. Stück festgesetzet, die anderweitigen Cur- und Verpflegs-Taxen nicht gerechnet, die wie bisher fortzubestehen haben.

121.

Regulirung der Marktgebühren auf den Victualien-Märkten innerhalb der Linien Wien's.

Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1838. Zahl 30,839.
An den Wiener Magistrat, die Stiftsherrschaft Schot-

ten, Herrschaft Mariahilf und Lichtenthal und das k. k. Nieder-Oester. Markt-Commissariat.

Nach dem Resultate der gepflogenen Verhandlungen über das Bezugsrecht der Stiftsherrschaft Schotten, der Herrschaft Mariahilf, der Herrschaft Lichtenthal, so wie der Gemeinde Landstraße, von Marktgebühren auf den in ihren Bezirken bestehenden Victualien-Märkten, werden diese Marktgebühren für die Victualien-Märkte dieser Dominien und für den Landstraßer Victualien-Markt auf nachstehende Weise gleichförmig regulirt und zwar:

Für Victualienhändler	täglich	1 kr.	C. M.
„ Stechviehhändler	„	1 „	—
„ Geflügelhändler	„	1 „	—
„ Fischhändler ohne Wagen	„	1 „	—
„ Landbrotverschleißer ohne Wagen	„	1 „	—
„ Kienholzhändler	„	1 „	—
„ Landleute mit Obst, Gemüse, Eier, Butter, Milch, und allen sonstigen Naturproducten	„	1 „	—
„ jeden Marktwagen, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt und das Gewicht	„	3 „	„

Rücksichtlich der bleibenden Stände für solche Verkaufsparteien, welche nicht vom Lande auf die Victualien-Märkte in Wien kommen, sondern in Wien

ansässig sind, haben sich die gedachten Dominien und die Gemeinde Landstraße, nach den dießfalls beim Wiener Magistrate bestehenden Bestimmungen zu benehmen, wornach eine solche Partei für einen Stand, nach Maßgabe des Raumes, den er einnimmt, und der Beschaffenheit des Standortes, einen jährlichen Platzzinns von 2, 3, 4, 6 oder 8 fl., letzteres jedoch in höchst seltenen Fällen zu zahlen hat.

Die genannten Dominien werden demnach angewiesen, sich hinsichtlich der dießfalls beim Wiener Magistrate auf seinen Victualien-Märkten bestehenden Verfahrungsart mit dem Wiener Magistrate ins Einvernehmen zu setzen, und sich gleichfalls darnach zu benehmen. Jene Gebühren sind in einem, mit Berufung auf die vorliegende Regierungsverordnung zu verfassenden Tariffe von den Dominien, die es betrifft, und von dem Wiener Magistrate auf dem Landstraßer Victualien-Markte zusammen zu stellen, und diese Tariffe sind auf den dortigen öffentlichen Marktplätzen recht anschaulich anzuschlagen, und jede Ueberschreitung dieser Tariffssätze bei sonstiger Ahndung hintanzuhalten.

Die Art der Behebung dieser Marktgebühren, ob in eigener Regie oder durch Verpachtung, wird den Dominien anheimgestellt, nur dürfen im ersteren Falle die Marktgebühren durchaus nicht in partem salarii den Marktrichtern überlassen werden, welche vielmehr besoldet seyn müssen, im letzteren Falle aber, nämlich bei einer Verpachtung, kann letztere nur inner den

Gränzen des Bezugsrechtes, und unter strenger Beobachtung der bestehenden Marktvorschriften geschehen.

Um übrigens die Möglichkeit, seiner Zeit den Bezug der Marktgebühren auf den Marktplätzen der genannten Dominien und auf der Landstraße zu beseitigen, und ihn vielleicht mit dem Verzehrungssteuer-Zuschusse an den Linien Wien's zu vereinigen, sind von nun an die Marktgebühren, wie sie nach Vorschrift behoben werden, genau in Evidenz zu halten, und hierbei die Marktgebühren von Landparteien, von denen die bleibenden Stände sorgfältig auszuscheiden, weil sich die beabsichtigte Verschmelzung der Marktgebühren mit dem Verzehrungssteuer-Zuschlage offenbar nur auf die Landparteien bezieht, in welcher Beziehung der Wiener Magistrat die Entschädigung seit Auflösung der Stadtmauth durch den Verzehrungssteuer-Zuschuß für die ihm unterstehenden Märkte erhält, so, daß die Evidenzhaltung der Marktgebühren der Landparteien, Behufs der einstigen Verschmelzung mit dem Verzehrungssteuer-Zuschusse bei demselben, nur bei dem Landstraßer Victualien-Markt in Anwendung zu bringen seyn wird.

122.

Bestimmung der Regierung als zweite Instanz in allen sich bei dem Wiener Magistrate ergebenden Unterthans-Streitigkeiten.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1838. Zahl 12,433. Regierungs-Verordnung vom 8. Junius 1838. Zahl 32,640.

Digitized by Google

An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und den Wiener Magistrat.

Alle Unterthans-Streitigkeiten, die beim Wiener Magistrate sich ergeben, sei es in der innern Stadt, oder auf dem Burgfrieden und Freigründen, gehören nach der Organisirungs-Verordnung der Stadthauptmannschaft vom Jahre 1807 in zweiter Instanz zur Entscheidung der Landesstelle und nur die Unterthans-Streitigkeiten der übrigen Vorstadt-Dominien sind dem k. k. Kreisamte U. W. W. zugewiesen.

Es werden daher die Recurse gegen Entscheidung des Wiener Magistrates in Unterthansſachen, sie mögen auf die innere Stadt oder auf die Vorstadtgründe ohne Unterschied sich beziehen, in zweiter Instanz auch fernerhin von der Regierung behandelt werden.

123.

Monturs-Reglement für die Postillone.

Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1838, Zahl 31,893. Regierungs-Zahl 33,969.

Die Anlage enthält das Monturs-Reglement für die Postillone; es sind übrigens statt der im Monturs-Reglement gedachten Federbüsche, Roßhaarbüsche, halb schwarz halb gelb, aus dem Grunde gewählt worden, weil diese dauerhafter und zum Tragen in jeder Witterung geeigneter sind.

Beilage.

Monturs-Reglement für die Postillone.

§. 1.

Zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 19. December 1837, kundgemacht durch das hohe Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1838, Zahl $\frac{54281}{2296}$, ist für die Postillone in den Diensten der k. k. Postmeister und Poststallhälter:

1. eine Galla-Montur, dann

2. eine Montur für den gewöhnlichen Postdienst vorgeschrieben, zugleich aber den Postillonen auch das Tragen einer gemischten Montur außer den Fällen von feierlichen Gelegenheiten gestattet.

§. 2.

Die Galla-Montur der Postillone hat aus folgenden Stücken zu bestehen:

1. Einem kurzen Rocke von scharlachrothem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Armbande von schwarzem Tuche, diese mit silbernen Borden von der Breite eines halben Wiener Zolles eingefaßt. Weiße Knöpfe mit dem k. k. Adler und einem Posthorn unter diesem.

2. Anliegenden gelbledernen Beinkleidern;

3. Einer schwarzen Halsbinde;

Digitized by Google

4. Einem niedrigen dreieckigen Hute mit einer kleinen silbernen Rose unter einer gleichen schmalen Spange, dann mit silbernen Borden von der Breite eines Wiener Zolles eingefaßt, und mit einem gelb- und schwarzen Federbusche von acht Wiener Zoll Höhe geziert;

5. Hohen Stiefeln mit Spornen;

6. Einem versilberten Schilde mit dem k. k. Adler am Armbande, welches am linken Arm zu tragen ist;

7. Einem Posthorn mit Mundstück von gelbem Metalle, welches an einer gelb- und schwarzen Wollschnur mit Quasten versehen, über die Schulter gehängt wird.

§. 3.

Die Montur der Postillone für den gewöhnlichen Postdienst hat zu bestehen:

1. aus einem kurzen Rocke von eisengrauem dunkeln Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Armbande von rothem Tuche, dann weißen Knöpfen mit dem k. k. Adler und einem Posthorn unter diesem;

2. Beinkleidern von gleichfarbigem Tuche, zwischen den Schenkeln hinab mit schwarzem Leder besetzt, oder gelbledernen Beinkleidern, oder auch im Sommer Pantalons aus grauem leichtem Zeuge;

3. Einer schwarzen Halsbinde;

4. Einem schwarzlackirten runden Filzhute mit einer drei Wiener Zoll breiten silbernen Borde umge-

ben; die Rose und Spange von gleichem Stoffe; der Federbusch gelb und schwarz von acht Wiener Zoll Höhe;

5. Stiefeln mit Spornen auch bei dem Gebrauche der Pantalons;

6. und 7. Schild und Posthorn wie bei der Galla-Montur.

§. 4.

Die Gestattung einer gemischten Montur außer den Fällen von feierlichen Gelegenheiten macht es zulässig, daß Bestandstücke der Galla-Montur neben jenen der gewöhnlichen Montur getragen werden, nur müssen die einen, wie die andern, der Vorschrift vollkommen entsprechen.

§. 5.

Die Postillone dürfen ihren Dienst nie anders, als in der vorschriftmäßigen Montur verrichten, und zwar haben sie sich der Galla-Montur bei feierlichen Gelegenheiten, und wenn es sonst von der vorgesetzten Postbehörde angeordnet wird, zu bedienen; außer diesen Fällen aber in der, für den gewöhnlichen Postdienst vorgeschriebenen, oder in der gemischten Montur zu erscheinen.

§. 6.

Den Postmeistern und Poststallhältern liegt die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß ein jeder Postillon die vorgeschriebene Montur im Dienste ge-

Digitized by

brauche, und sie rein und in gutem Stande erhalte, so wie, daß schon zu abgenützte Monturstücke zur gehörigen Zeit durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Diese Bestimmungen haben mit dem 1. Mai 1838 dergestalt in Wirksamkeit zu treten, daß die Galla-Montur nach Abnützung der gegenwärtigen, jedenfalls aber längstens binnen drei Jahren, und die Montur für den gewöhnlichen Postdienst binnen Einem Jahre angeschafft werde.

§. 8.

Postillone, welche nach diesem Zeitverlaufe, mit welchem zugleich die früheren Montur-Vorschriften außer Kraft kommen, im Dienste ohne die vorgeschriebene Montur betreten werden, haben im ersten Falle vierzig Kreuzer, und in jedem folgenden Falle Einen Gulden zwanzig Kreuzer C. M. zu erlegen.

§. 9.

Jeder Betretungsfall ist bei dem nächsten Postamte anzuzeigen, welches, in so weit es thunlich ist, nach vorläufiger Constatirung des Thatbestandes, an die vorgesetzte Ober-Post-Verwaltung, und in Nieder-Oesterreich an die Oberste Hofpost-Verwaltung, Bericht zu erstatten hat, damit wegen Einbringung des Strafbetrages sohin das Erforderliche verfügt werden könne.

Digitized by Google

§. 10.

Sollten diese Geldstrafen von den Postillonen nicht eingebracht werden können, so werden die Postmeister und Poststallhälter zu deren Berichtigung verhalten.

§. 11.

Die Ueberwachung des gegenwärtigen Montur-Reglements wird zunächst den Postmeistern und Poststallhältern, übrigens aber auch den Conducteuren und Postbeamten zur Amtspflicht gemacht.

§. 12.

Zur Erleichterung der Anschaffung und Erzielung einer Gleichförmigkeit hierbei sind wegen Lieferung der Tuchgattungen, der silbernen Borden von der vorschriftmäßigen Breite, der gelb- und schwarzen Wollschnüre sammt Quasten, der dreieckigen und der runden Hüte sammt Federbusch und sonstigem Zubehör, der schwarzen Halsbinden, der Knöpfe mit Adler und Posthorn, der Sporne, der Armschilder und Posthörner, so wie wegen Herstellung der Montur-Kleidungsstücke mit Handels- und Handwerksleuten in Wien bestimmte Preise verabredet und bedungen worden.

§. 13.

Es ist den Postmeistern und Poststallhältern auch freigestellt, sich wegen Uebereinkommung der ver-

Digitized by Google

zeichneten Artikel unter genauer Angabe des Bedarfs und hinsichtlich der anzufertigenden Kleidungsstücke unter Beilegung des Maßes, an die k. k. Post-Oeconomie-Verwaltung in Wien zu wenden, wobei jedoch derselben gleichzeitig der, nach dem Anschlusse zum §. 12 zu berechnende Kostenbetrag eingesendet werden muß.

124.

Einfache Vorlage der Findelkinder-Ausweise von Seite der Dominien.

Regierungs-Verordnung vom 31. Mai 1838. Zahl 29,465.
An die k. k. Kreisämter und die Findelhaus-Direction.

Da es höchst wünschenswerth ist, die den Dominien in Beziehung auf die Findlinge zugewiesenen Geschäftsführungen möglichst zu vereinfachen, anderer Seits aber die Ueberkommung der vierteljährig von den Dominien vorzulegenden Findelkinder-Verzeichnisse für das Kreis-Sanitäts-Personale um so weniger erforderlich ist, als dasselbe nur angewiesen ist, bei ämtlichen Reisen gelegentlich auch den Findelkindern seine Aufmerksamkeit zu widmeu, in jenem Zeitpuncte aber bereits sich bedeutende Veränderungen in den Verhältnissen der Findlinge nach den überkommenen Verzeichnissen ergeben haben können, so daß der Districts-Arzt doch immer genöthigt seyn wird, über die Verhältnisse der Findlinge bei den betreffenden Dominien oder Seelsorgern die erforder-

Digitized by Google

liche Auskunft einzuholen, so findet die Regierung, es von der Vorlegung der von den Dominien vierteljährig zu überreichenden Findelkinder-Verzeichnissen in duplo abkommen zu lassen, und es sind dieselben in Zukunft nur einfach zu überreichen.

Die von dem Kreis-Sanitäts-Personale zu erstattenden Relationen über den Zustand der Findlinge sind nur einmal des Jahres zu überreichen.

Uebrigens hat das Kreis-Sanitäts-Personale seine Untersuchung der Findlinge nicht bloß auf die districtsärztliche Bereisung zu beschränken, sondern auch bei andern gelegentlichen Reisen in den verschiedenen Districtstheilen vorzunehmen.

125.

Auszahlung der am 1. Junius 1838 in der Serie 19 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1838. Zahl 3073. P.P. Regierungs-Circulare vom 2. Junius 1838. Z. 1523.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Junius 1838 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. Junius d. J. in der Serie 19 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer

14,872 bis einschließig Nummer 15,400, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Julius 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Mai d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Junius 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, sin-

Digitized by Google

den jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

126.

Verfahren bei Verlosung ständischer Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind.

Regierungs-Verordnung vom 2. Junius 1838. Zahl 30,234. An die k. k. Cameral-Ausgabs-Casse, das Provincial-Zahlamt, und das Nieder-Oester. Ständisch-Verordneten Collegium.

Die Anlage enthält das k. k. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1838, womit das Verfahren vorgezeichnet wird, welches bei jenen der Verlosung unterliegenden ständischen Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind, einzuleiten ist.

Digitized by Google

Beilage

In jenen Fällen, wo den Militär-Witwen (deren in öffentlichen Fonds anliegende Heiraths-Capitalien durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte des Interessen-Bezuges in Einlösungsscheinen herabgesetzt worden sind,) entweder von Seiner Majestät Gnadengaben zur Ergänzung der sistemmäßigen Pension, oder von Seite der allgemeinen Hofkammer, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, auch nur Interessen-Ergänzungen unter der Bedingung bewilliget werden, daß solche in dem Maße wieder einzuziehen sind, als die zur Heiraths-Caution gewidmeten Obligationen durch Verlosung der älteren Staatsschuld wieder zu einer höheren Verzinsung in Conv.-Münze gelangen, werden von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer jedesmal die betreffenden Landesstellen, oder ihre Präsidien, und respective der Nieder-Oesterreichische Herr Landmarschall, sobald die zur Heiraths-Caution gewidmeten Capitalien der Verlosung unterliegende ständische Aerarial-Obligationen sind, von der erwähnten Gnadenverleihung verständigt, und angegangen, im gehörigen Wege zu verfügen, daß derlei Obligationen, (welche immer mit allen Merkmalen genau verzeichnet angegeben werden,) in den betreffenden ständischen Credits-Büchern gehörig in Evidenz gehalten, und die geschehene Verlosung zum Behufe der ganzen, oder theilweisen Ein-

Digitized by Google

stellung jenes Gnadenbezuges unverweilt an die k. k. allgemeine Hofkammer angezeigt werde.

Nach Inhalt einer von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer anher gelangten Mittheilung aber hat sich dem ungeachtet erst kürzlich der Fall ergeben, daß ein Landes-Präsidium die Anzeige der geschehenen Verlosung einer solchen Obligation ganz unterließ, und jene der Verlosung einer andern, zu gleichem Zwecke gewidmeten Obligation so unvollständig machte, daß nur durch weitläufige Erhebungen die Gnadengabe in Erfahrung gebracht werden konnte, welche aus Anlaß dieser Verlosung eingestellt werden mußte.

Um nun solchen Geschäftsverzögerungen, so wie auch möglichen ungebührlichen Zahlungen vorzubeugen, wird das k. k. Präsidium auf Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit angewiesen, darauf hinzuwirken, daß künftig jedesmal, wenn die Verleihung einer Pension, oder Interessen-Ergänzung, deren Dauer ganz oder zum Theile an die Verlosung einer ständischen Aerarial-Obligation geknüpft ist, von Seite der allgemeinen Hofkammer dem Präsidium der Landesstelle, oder dem ständischen Verordneten-Collegium bekannt gegeben wird, auf dem Conto der Obligation in dem betreffenden ständischen Credits-Buche nicht nur die bewilligte Ergänzung selbst, sondern auch noch weiter genau vorgemerkt werde, für wessen Heiraths-Caution die Obligation gewidmet, dann welcher Bezug aus einer Staats-Casse durch Verlosung

Digitized by Google

derselben bedingt sei, und wenn die Verlosung eintritt, dießfalls gleich die Anzeige darüber entweder von dem Landes-Präsidium, Gubernium, oder ständischen Collegium an die k. k. allgemeine Hofkammer gemacht werde.

127.

Behandlung der Ehefrauen bei Ausfertigung der Todtenscheine, in Absicht auf den Stämpel.

Regierungs-Bescheid vom 4. Junius 1838. Zahl 33,890. An die beiden katholischen Consistorien.

Eine Pfarre war nach einer bei der k. k. Nieder-Oester. Cameral-Verwaltung zur Entscheidung vorgekommenen Anfrage in Stämpelsachen der Ansicht, daß bei Ausfertigung des Todtenscheines einer Witwe von adeliger Geburt, auf den Geburtsadel zurückzusehen, und in Absicht auf den Stämpel diese Eigenschaft dann zu berücksichtigen sei, wenn nach der letzteren ein höherer Stämpel, als nach der persönlichen Eigenschaft des verstorbenen Gatten zu verwenden kommt.

Da in den Fällen, in welchen der Urkundenstämpel §. 16 des Stämpel-Patentes, nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte die Urkunde ausgestellt wird, zu verwenden ist, der weiteren §. 17 des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 und §. 92

des a. b. G. B. enthaltenen Bestimmung gemäß, die Ehefrauen nach der Eigenschaft ihrer Gatten zu beurtheilen sind, so erscheint diese Ansicht um so mehr ungesetzlich, als §. 20 des Stämpel-Patentes, bei Todtenscheinen es nicht auf die persönliche Eigenschaft der Aeltern, sondern auf jene des Verstorbenen oder des Erblassers ankommt.

128.

Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1838. Zahl 12,593. Regierungs-Circulare vom 14. Junius 1838. Zahl 34,440.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. April dieses Jahrs, wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 6. dieses Monats, zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt:

„Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungültig; und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt.

„Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung

des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung finden."

„Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden."

129.

Verfahren bei dem Einfangen herrnloser Hunde und deren nachherige Behandlung.

Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1838. Zahl 14,064. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Thierarznei-Instituts-Direction und den Wiener Magistrat.

Die Regierung findet hinsichtlich des Vertilgens der herrnlosen und überflüssigen Hunde für die k. k. Haupt- und Residenzstadt und die Vorstädte Wiens, Nachstehendes zu erinnern:

1. Wichtige Sanitäts-Polizei-Rücksichten erfordern es, daß die überflüssigen herrnlosen, lästigen, von wüthenden gebissene oder Wuth verdächtige oder wirklich wüthende Hunde vertilgt und unschädlich gemacht werden. Zu diesem Zwecke war bisher in der Haupt- und Residenzstadt Wien das Erschlagen der Hunde mittelst eines kurzen Knittels üblich, dieses Verfahren wird gänzlich abgestellt, und es hat die Vertilgung der überflüssigen und herrnlosen Hunde inner den Linien Wiens vom 1. Julius 1838 angefangen, nicht mehr durch das Erschlagen derselben

Digitized by Google

mittelst eines Wurfprügels zu geschehen, sondern derlei Hunde sind mit der Wurfschlinge zu fangen, in einem nachfahrenden Kastenwagen unterzubringen, lebend in das Wasenmeisterei-Gebäude abzuführen, wo sie sodann nach Umständen entweder getödtet, oder in einer bestimmten Zeitfrist den Eigenthümern zurückgestellt werden.

2. Zur Einfangung der herrnlosen Hunde hat der Wasenmeister wenigstens wöchentlich Einmal in jedem Vorstadt-Polizei-Bezirke und Zweimal in der innern Stadt Wien an unbestimmten Tagen in den ersten Morgenstunden hindurch, außer dem aber auch noch so oft, als es von Seite der Polizei-Behörde anbefohlen wird, durch seine Knechte streifen zu lassen. Der dazu bestimmte Knecht hat sich bei der betreffenden Bezirks-Direction zu melden, welche ihm einen Mann von der Polizei-Wache zur Assistenz mitgeben wird.

Bei dieser Streifung sind alle herrnlosen Hunde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers unnachsichtlich einzufangen.

3. Als herrnlos sind folgende Hunde zu betrachten:

a) welche nicht mit einem vorschriftmäßigen Halsbande versehen sind. Als vorschriftmäßiges Halsband gilt aber nur ein Halsband von Leder oder Metall, welches mit dem Namen des Eigenthümers oder den Anfangsbuchstaben die-

Digitized by Google

ſes Namens verſehen iſt. Hunde, welchen nur ein Band, ein Strick oder eine Kette um den Hals gebunden iſt, ſind daher als herrnlos anzuſehen und einzufangen.

Werden jedoch Hunde ohne Halsband oder ohne vorſchriftmäßiges Halsband von Jemanden an einer Schnur geleitet, auf dem Arme getragen, auf oder in einem Wagen geführt, oder ſind ſie an einem Karren (wie es bei den Wäſcherleuten häufig geſchieht) befeſtigt, ſo ſind ſie nicht als herrulos zu betrachten und dürfen auch nicht eingefangen werden. Eben ſo ſind auch Hunde, welche etwa einem Blinden als Leiter dienen, als höchſt nützliche Thiere ohne Rückſicht auf das mangelnde oder fehlerhafte Halsband zum Einfangen der Regel nach nicht geeignet.

b) Hunde, welche zur Nachtzeit ſich ſelbſt überlaſſen auf den Straßen umherlaufen, endlich

c) Hunde, welche den Waſenmeiſterknechten von den Polizei-Beamten als zum Einfangen geeignet, in allen beſondern Fällen angezeigt werden.

4. Gleich beim Einfangen als biſſige, von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebiſſene, der Wuth ſelbſt verdächtige, oder wirklich als bereits wüthend erkannte Hunde, zumal wenn ſie Menſchen oder Thiere gebiſſen haben, ſind ſogleich gehörig verwahrt, einzeln am Stricke und mit dem

Digitized by Google

Maulkorbe versehen, von den Abdeckerknechten nach den bestehenden Vorschriften unter Polizei-Begleitung und mittelst schriftlicher Anweisung in das k. k. Thierarznei-Institut zur Untersuchung und weiteren Beobachtung zu überbringen, wo sodann das Weitere verfügt werden wird, in welchem Falle sich der Wasenmeister sammt seinen Knechten der ferneren Weisung der Polizei-Behörde und der Thierarznei-Instituts-Direction genau zu fügen haben wird.

5. Die als herrnlos erkannten Hunde sind mit Vorsicht auf die schon in mehreren Provincial-Hauptstädten übliche Weise mittelst Schlingen von Draht, Stricken oder Riemen zu fangen. Große, starke oder bissige, oder sonst gefährliche, sodann mit einem Maulkorbe, oder Maulriemen zu versehen, und die dergestalt eingefangenen Hunde hierauf in einem zunächst nachfahrenden, eigens dazu eingerichteten Wagen unterzubringen.

6. Zur sogleichen Unterbringung und Verwahrung der eingefangenen Hunde hat die auf der Streifung begriffenen Knechte ein anderer, mit einem eigenen Hundewagen zu begleiten. Dieser Hundewagen muß 4 Räder haben, nach der vom städtischen Unterkammeramte angegebenen Art construirt, jedoch nicht zu groß und so eingerichtet seyn, daß er so viele Abtheilungen erhalte, als es nothwendig seyn wird, damit kranke und schäbige Hunde von Gesunden und diese von Bissigen abgesondert untergebracht werden

Digitized by

können. Der Wagen muß mit Einem oder zwei Pferden bespannt und von einem mit Pferden und dem Fahren vertrauten Knechte geleitet werden.

7. Den Wasenmeister-Knechten ist das Einfangen der Hunde nur auf den öffentlichen Plätzen, Räumen, Straßen und Gassen gestattet, und es ihnen nicht erlaubt, Hunde unter den Einfahrten und Eingängen, in den Höfen der Häuser, in Gärten und in anderen zu Gebäuden gehörigen Räumen aufzusuchen oder dahin zu verfolgen, und es ist den zum Hundefang bestimmten Knechten einzuschärfen, daß sie sich ihr Geschäft zwar eifrig angelegen seyn lassen, aber dabei auch dem Publikum durch keine vermeidliche Belästigung, oder den Behörden durch ein Aufsehen erregendes Betragen, zu Klagen Anlaß geben.

8. Sobald die Streifung beendiget ist, wird mit dem Hundewagen in das Locale des Wasenmeisters in der Stadt am neuen Thore Nr. 195 gefahren, und dortselbst mit den eingefangenen Hunden folgender Maßen verfahren.

a) Hunde, welche als krank oder krankheitsverdächtig, aber von besonderer Raçe und werthvoll sind, müssen durch 48 Stunden abgesondert untergebracht und am Leben erhalten werden. Eben dasselbe hat

b) hinsichtlich der unbedenklichen werthvollen Hunde zu geschehen, nur wird bei solchen Hunden die Aufbewahrungszeit auf drei Tage festgesetzt.

c) Hunde, welche in hohem Grade krank, bissig oder schäbig sind, oder zur gemeinen werthlosen Raçe gehören, sind unverzüglich zu erschlagen.

9. Die Eigenthümer der sub a et b im 8. Absatze bezeichneten Hunde können sich bei der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction um ihren Hund melden, wo ihnen gegen Erlag der Taxe von Einem Gulden Conventions-Münze eine Anweisung an den Wasenmeister zur Ausfolgung ihres Hundes ausgestellt wird.

Alle Hunde, welche der Wasenmeister binnen 48 Stunden, beziehungsweise drei Tagen von der Zeit des Einfangens gerechnet, nicht gegen eine solche Anweisung an die sich Meldenden erfolgt hat, müssen nach Ablauf dieser Frist erschlagen und in der Aasgrube zu Kleberling eingescharrt werden, und es darf keiner länger am Leben erhalten oder wohl gar heimlich verkauft werden, wofür der Wasenmeister strenge verantwortlich bleibt.

10. Für die 48stündige, beziehungsweise dreitägige Verpflegung der Hunde hat der Wasenmeister von den Parteien keine Bezahlung zu fordern, sondern sich mit der Taxe von Einem Gulden Conventions-Münze, welche er von der Polizei-Behörde erhält, zu begnügen. Sollte ein Hund, um welchen sich eine Partei mit der Anweisung der Polizei-Behörde an den Wasenmeister wendet, krank seyn (Absatz 8, ad a) so ist derselbe nicht auszufolgen, sondern der Partei

Digitized by Google

zu bedeuten, im Falle ihrer Einwilligung werde der Hund auf ihre Kosten und gegen vorläufigen Erlag der Taxe von Einem Gulden Conventions-Münze und der Verpflegsgebühr (für das Thierarznei-Institut) in das k. k. Thierarznei-Institut geschafft werden, wo sie ihn seiner Zeit, so bald er genesen ist, abholen kann. Wenn sich die Partei hiermit nicht einverstanden erklärt, so ist der Hund ohne weiters zu vertilgen, im entgegengesetzten Falle aber ist der Hund in das Thierarznei-Institut zu übersenden und die Partei an die Polizei-Behörde zu weisen, welche gegen Erlag der Verpflegsgebühren und der Taxe für den Wasenmeister von Einem Gulden Conventions-Münze eine Anweisung zur einstigen Abholung des Hundes ausfertigen wird.

11. Dem Wasenmeister und seinen Knechten ist es auf das strengste zu verbiethen, einen eingefangenen Hund ohne Anweisung der Polizei-Behörde über 48 Stunden, beziehungsweise drei Tage am Leben zu erhalten, irgend Jemanden zu ersetzen, zu schenken, zu verkaufen, oder was immer für eine Verfügung mit ihm eigenmächtig zu treffen.

130.

Convention zwischen der Moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1838. Zahl 11,023. Note an das k. k. N. Oe. General-Commando vom 2. Julius 1838. Zahl 37,472. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1838. Zahl 41,576. An die vier k. k. Kreisämter. Note an das k. k. General-Commando, dann Regierungs-Verordnung vom 11. August 1838. Zahl 45,863. An die k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur, den Magistrat und die sieben Dominien.

Im Anschlusse wird der Landesstelle die mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät zwischen der Moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden geschlossene Convention zur Wissenschaft mitgetheilt.

Beilage.

I.

Vom Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, soll zwischen den zu Seiner k. k. apostolischen Majestät Staaten gehörigen Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großfür-

ſtenthume Siebenbürgen, dann dem Fürſtenthume Moldau eine gegenſeitige Auslieferung der Militär-Deſerteure und der in dem Artikel VI. dieſer Convention als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

II.

Alle Civil- und Militär-Behörden im Innern und an den Gränzen der gedachten Provinzen ſollen angewieſen werden, mit der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß kein Militär-Deſerteur, oder in dieſem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan die Gränze überſchreiten, und in den Königreichen Galizien und Lodomerien und im Großfürſtenthume Siebenbürgen, ſo wie in dem Fürſtenthume Moldau Schutz und Zuflucht finden könne.

III.

Dieſem zu Folge ſoll jede Militär-Perſon ohne Ausnahme, ſie ſei von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, vom Fuhrweſen oder von irgend einer anderen Militär-Branche der k. k. Truppen, ſo wie jedes Individuum aus der moldauiſchen Landmiliz, nicht minder auch die Bedienten der Officiere, welche in dem gegenſeitigen Gebiethe betreten werden, oder ſich nach Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben ſollten, ohne mit einem Paſſe in guter und gehöriger Form verſehen zu ſeyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit

Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines anderen Souverains oder eines anderen Staates entwichen, so ist dasselbe nichts desto weniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat, und entwichen ist.

IV.

Außer den Deserteuren der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beiden contrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Gränze betreten werden, als Vagabunden angesehen, und als solche von der Gränze zurückgewiesen werden. Auf die Gränzbewohner, deren Grundstücke durch den Gränzzug durchschnitten werden, kann jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden.

V.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebieth einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll derselbe, selbst wenn er sich an einem Orte,

Digitized by Google

in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebiethes ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden contrahirenden Theiles reclamirt wird.

VI.

Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen, oder zur moldauischen Landmiliz gehören, als Vagabunden angesehen und auch ohne vorausgegangener Reclamation ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebieth sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Passe dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termines, auf welchen derselbe lautet, unstät im Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der Oesterreichischen Behörden derlei Individuen nur in so fern reclamirt werden, als dieselben in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen, paßlose Individuen, welche im fremden Gebiethe sich verheirathet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termines, auf welchen die Pässe lauteten, im fremden Gebiethe dem Ackerbau oder einem Industrie-

Digitized by Google

zweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters sich gewidmet haben.

Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf eine ergangene Reclamation nicht Statt zu finden, sie werden jedoch dadurch von den Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freigesprochen.

VII.

Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen, diejenigen Deserteure und Vagabunden, welche durch ihren Gränzübertritt in das Gebieth derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die contrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unterthanen, auch wenn diese sich der Desertion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

VIII.

Die Unterthanen des einen contrahirenden Theiles, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Uebereinkunft schon wirklich in den Militär-Dienst des anderen aufgenommen worden sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militär-Dienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Uebereinkunft angefangen, zu erklären haben.

Fällt seine Wahl auf die Rückkehr ins Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Desertion, wo fern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhiget werden kann, worunter jedoch die Straflosigkeit für andere, außer der Desertion etwa begangene Verbrechen nicht verstanden ist.

Wenn er aber im Gegentheile von freien Stücken erklärt, in dem Militär-Dienste des andern Theils verbleiben zu wollen, so soll deßhalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens noch irgend eine Untersuchung verhängt werden. Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit angebothen wird, um frei in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Da übrigens dieses Zugeständniß der freien Wahl nur jene Unterthanen der contrahirenden Theile betrifft, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Uebereinkunft schon wirklich in fremdem Militär-Dienste stehen, so sollen diejenigen Deserteure der k. k. Truppen und der Moldauischen

Landmiliz, welche in diesem Falle sich nicht befinden, und noch vor Kundmachung dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth entwichen sind, und daselbst unter was immer für anderen Verhältnissen sich aufhalten, auf ergangene Reclamation ausgeliefert werden. Auf andere Unterthanen, welche den k. k. Truppen und der Moldauischen Landmiliz nicht angehören, und die noch vor der Publication dieser Uebereinkunft in das gegenseitige Gebieth sich begeben haben, hat jedoch diese letztere Bestimmung, in so fern deren Auslieferung nicht etwa freiwillig in einzelnen Fällen angebothen und angenommen wird, keine Anwendung.

IX.

In Ansehung der Verpflegung der Deserteure, wozu auch die Dienerschaft der Officiere zu rechnen ist, wird festgesetzt:

a) von dem Tage, an welchem ein Deserteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage seiner wirklichen Auslieferung werden für einen jeden Deserteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer Conventions-Münze oder zwanzig Para, und an Brotgeld zwei Kreuzer Conventions-Münze oder zehn Para, zusammen sechs Kreuzer Conventions-Münze oder dreißig Para auf den Tag bemessen und vergütet;

b) für ein Pferd wird die tägliche Ration, bestehend in sechs Pfund Haser und zehn Pfund Heu

Nieder-Oestetreichischen Gewichtes, oder zwei Occa zweihundert acht und sechzig Drachmen Haser, dann vier Occa und einhundert achtzig Drachmen Heu Moldauischen Gewichtes, mit sechs Kreuzer Conventions-Münze oder dreißig Para bemessen und vergütet. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur vom Tage seiner Ergreifung bis zum Tage seiner Auslieferung dürfen sich, Krankheitsfälle ausgenommen, so wie auch die Verpflegskosten für ein Pferd, nie über den Zeitraum von einem Monate erstrecken.

X.

Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpuncte seiner Ergreifung, ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Verständniß auf neun Kreuzer Conventions-Münze oder fünf und vierzig Para, die im vorigen Artikel bemessene Verpflegung an Löhnung und Brotgeld mit sechs Kreuzer Conventions-Münze oder dreißig Para einbegriffen, festgesetzt worden.

XI.

Es wird weiters demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventions-Münze oder sechzig Piaster für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Conventions-Münze oder neunzig Piaster für einen Cavalleristen

mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächste zur Uebernahme solcher Deserteure bestimmte Militär- und Civil-Behörde etwa zu tragen hat, in diese Summe mit eingerechnet werden müssen, daher dafür keine besondere Vergütung Statt findet.

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, soll er nichts desto weniger mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Civil-Behörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteure zugleich einzuschicken, und wovon eine Abschrift der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kommt, zuzusenden seyn wird.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben kein Recht, dessen

Digitized by Google

Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werden. Dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so fern er ein Privat-Vermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

XII.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so soll er demungeachtet jener Macht zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Acten, ihn nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

XIII.

Die Vergütung der unter den Artikeln IX. und X. bezeichneten Verpflegsgebühren, dann der in dem Artikel XI. bewilligten Taglia, soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung geschöpfter Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur, ohne den geringsten Anstand geschehen, und soll von der ausliefernden Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Digitized by Google

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist dennoch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

XIV.

Für einen ergriffenen Unterthan der contrahirenden Theile, welcher nicht Soldat ist, und der ohne mit einem regelmäßigen Passe versehen zu seyn, betreten, und in Gemäßheit des VI. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung noch eine Taglia zu leisten.

XV.

Um die pünctliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Vagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Puncte an der Gränze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich zu geschehen hat, und woselbst eigene Civil- oder Militär-Commissäre aufgestellt seyn sollen, um die Deserteure und Vagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteure zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der Oesterreichischen Deserteure und Vagabunden geschehen soll, sind für die Königreiche Galizien und Lodo-

Digitized by Google

merien: Bojan, Sinoutz und Suczawa, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen der Ojtózer und Csik-Gyimeser Paß, fernet von Moldauischer Seite die Orte Mamornica, Mihaileni und Burduzeni an der Gränze gegen die Bucowina, und zwar Ersterer gegenüber und zunächst dem Oesterreichischen Orte Bojan, der zweite gegenüber von Sinoutz, und der Dritte gegenüber von Suczawa, endlich die Orte Ojtóz und Komanestie an der Gränze gegen das Großfürstenthum Siebenbürgen und den Oesterreichischen Ojtózer und Csik-Gyimeser Pässen zunächst gelegen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der contrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

XVI.

Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs etwa abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten.

XVII.

Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Vagabunden hat der Truppen-Commandant oder die Civil-Behörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppen-Commandanten oder die Civil-Behörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteurs oder Va-

Digitized by Google

gabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten und insbesondere, die sich zur Auslieferung selbst Meldenden, auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seien, welche um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern contrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppenabtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Commando eingefunden haben wird, gebracht, und Letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Commandant des Postens oder die Civil-Behörde, welche einen Deserteur übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Unkosten nach dem Artikel XIII, eine ordentliche Quittung auszustellen.

XVIII.

Ein jeder Officier der beiden contrahirenden Theile, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militär-Dienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

XIX.

Eben so soll auch ein jeder Officier, der zur Verhehlung eines jenseitigen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge be-

Digitized by Google

straft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der, im vorhergehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovor die Bewohner der betreffenden Provinzen sich dadurch zu verwahren haben, daß sie ausweislose Menschen bei sich nicht aufnehmen. Die Moldauische Regierung verspricht dießfalls noch insbesondere die Isprawnik's und alle sonstigen Civil- und Militär-Behörden anzuweisen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein Oesterreichischer Deserteur oder Vagabund in die Moldauische Landmiliz, und die Deserteure auch sonst nicht in Landes- oder Privat-Dienste zu was immer für einer Beschäftigung und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen, oder irgend unter einem Vorwande verheimlichet und zurückbehalten, sondern daß ein jeder Oesterreichische Deserteur oder jeder in dem Artikel VI als Vagabund bezeichnete Unterthan, wenn er als solcher anerkannt, oder von einer k. k. Behörde, so wie von einem in der Moldau aufgestellten k. k. Agentie-Staroften reclamirt worden ist, nach vorausgegangener von dem Departement des Innern zu pflegender Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sei, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls und zwar alsogleich nach geschehener Reclami-

rung bis zur Beendigung dieſer Unterſuchung in ſicherer Haft behalten werden muß, um durch dieſe Maßregel jeder willkührlichen Verheimlichung ſeiner Perſon vorzubeugen.

XX.

Allen Unterthanen der beiden contrahirenden Theile iſt es unterſagt, von Deſerteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüſtungsſtücken, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Dieſe Effecten ſind überall, wo ſie gefunden werden, als geſtohlenes Gut wegzunehmen, und jenem Theile zurückzuſtellen, von welchem der Deſerteur entwichen iſt.

Die von einem Deſerteure mitgebrachten Aerarial-Effecten ſind auch dann zurückzuſtellen, wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entweicht, geboren iſt, und daher in Gemäßheit des VII. Artikels für ſeine Perſon nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher ſolche Aerarial-Effecten eines Deſerteurs gekauft hat, kann auf keine Entſchädigung Anſpruch machen, und wenn ſie nicht in natura wieder gefunden werden, ſo hat der Käufer den Werth derſelben in gangbarer Münze zu erſetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbotes einer Strafe zu unterliegen.

XXI.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit und zwar am 1. April 1838 neuen Stils, (20. März 1838 alten

Stils) zur genauesten Befolgung und möglichsten Publicität in den betreffenden Provinzen verlautbaret werden, und ist vom Tage dieser Publication auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf Drei nach einander folgende Jahre, giltig und geschlossen, mit stillschweigender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit den beiden contrahirenden Theilen Ein Jahr voraus frei steht.

131.

Vorschriften bei Ertheilung von Bewilligungen zu neuen Traçen der Gasleitungsröhren.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1838. Zahl 14,345. Regierungs-Zahl 34,213.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Junius, den Behörden nach ihren Wirkungskreisen die Entscheidung über alle Traçen der Gasleitungsröhren zu überlassen und zugleich anzuordnen geruhet, daß die Bewilligung einer neuen Traçe immer nur unter den gehörigen Vorsichten und Bedingungen ertheilt werden soll, wofür Allerhöchstdemselben die Behörden verantwortlich zu bleiben haben.

Digitized by Google

132.

Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Junius 1838. Zahl 14,353. Regierungs-Zahl 34,289.

Seine k. k. Majestä haben, in Betreff der von der Nieder-Oester. Regierung ertheilten Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind, am 5. Junius 1838 Folgendes zu entschließen geruhet:

„Die Nieder-Oester. Regierung ist zu beauftragen, die Uebertritte von der katholischen zu einer der protestantischen Kirchen und die Dispensen in Ehehindernissen, welche sich in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Bittsteller gründen, als Gegenstände von Wichtigkeit nicht currenter zu behandeln, sondern gremialiter zu entscheiden. Bitten, um die Erlaubniß zum Abfall von der katholischen Religion, wenn der Beweis klar vorliegt, daß sie nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern aus dem Religionsglauben ganz fremden Absichten gestellt werden, keine Folge zu geben, und bei Gesuchen um Dispensen von oben bezeichneten Ehehindernissen, die Wich-

Digitized by Google

tigkeit der Gründe überhaupt, besonders aber in denjenigen Fällen, in welchen derlei Bitten von solchen Personen gestellt werden, welche vor Kurzem der katholischen Kirche angehörig, mit diesen Bitten von der katholischen kirchlichen Behörde, vielleicht selbst von der Regierung zurückgewiesen worden sind, genau und mit Rücksicht auf die Folgen zu prüfen, welche die Gewährung solcher Bitten auf das Ansehen der kirchlichen und landesfürstlichen Behörde und auf die Anreizung zu einer selbst nur geheuchelten Apostasie hat."

133.

Ausschließende Berechtigung der Fleischhauer zum Verkauf des Fleisches vom großen Schlachtvieh. Viehbeschau-Ordnung.

Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1838. Z. 29,723. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Aus Anlaß eines von einem Kreisamte geäußerten Zweifels wird den k. k. Kreisämtern bedeutet, daß ungeachtet des mit Hofkanzlei-Decrete vom 9. Julius 1835 *) gestatteten Verkaufes des geschlachteten Fleisches nach Wien, nach anderen Orten der Provinz, so wie aus einer Gemeinde in die andere,

*) Band XVII. Seite 430. Nr. 240.

Digitized by Google

ver Verkauf des Fleisches vom großen Schlachtvieh wie bisher nur den berechtigten Fleischhauern nach der Satzung und der Verschleiß des Fleisches von Jung- und Stechvieh den Freyschlächtern eingeräumt bleibe.

Zugleich folgt im Anschlusse die neu einzuführende Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung und die Belehrung für die Beschauer mit.

Beilage. *)

Viehbeschau-Ordnung

im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens für das flache Land.

Die Regierung findet sich veranlaßt, mit Berücksichtigung der bisher über die Vieh- und Fleischbeschau auf dem flachen Lande erlassenen Verordnungen über diesen für die menschliche Gesundheit wichtigen Gegenstand folgende Verfügungen zu erlassen:

Erstens. In jedem Orte sollen von der Obrigkeit Vieh- und Fleischbeschauer in nöthiger Anzahl angestellt, und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Befolgung der vorliegenden Verordnung und der sonst noch über die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden oder zu erlassenden Verfügungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Zweitens. Jeder derlei Beschau-Act ist von zwei Individuen vorzunehmen. Eines derselben ist

in den Städten und Märkten aus dem Bürger-Ausschusse zu wählen, an anderen Orten soll es der Richter oder ein Geschwornet seyn. Das andere Individuum ist der etwa im Orte befindliche Thierarzt, geprüfte Curschmid, Wundarzt oder practische Arzt. Hiernach haben sich die Magistrate und Dominien zu richten, bei der Auswahl besonders auf unbestechliche Rechtlichkeit zu sehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Person vom Bürger-Ausschusse oder dem Ortsgerichte zur Beschau der Thiere dort verwendet werde, wo Verwandtschaft, Verschwägerung u. dgl. zu einem Bedenken gegen die Unparteilichkeit Anlaß geben.

Drittens. Diese zwei zur Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bestimmten Männer haben den Gesundheitsstand der Thiere und die gute Beschaffenheit der geschlachteten sorgfältig zu untersuchen, und sollen beim Abnehmen der Haut, so wie bey der Oeffnung der Höhlen während des Schlachtens gegenwärtig seyn; zu welchem Ende ihnen eine Belehrung über die Erkenntniß des kranken und gesunden Fleisches mitzutheilen ist.

Viertens. Der Beschau sind längstens 24 Stunden vor der Schlachtung bei den Fleischhauern, Stechviehschlächtern und allen, mit rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder gekochtem Fleische, einen Verkehr treibenden Gewerbsleuten das Schlachtvieh, die Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine;

Digitized by Google

bei anderen Personen nur das Schlachtvieh zu unterziehen.

Fünftens. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches §. 153 die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden C. M.; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Sechstens. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Rind muß nach dem 33. §. des neuen Thierseuchen-Unterrichtes durch 10 Tage in einem abgesonderten Locale beobachtet, sodann der Beschau unterzogen werden. Wer diese Verordnung übertritt, wird mit Confiscation des Thieres bestraft, und in jedem Falle dürfen solche fremde Thiere erst, wenn sie von den Beschauern innerlich gesund befunden worden sind, zur Einstellung in die gewöhnlichen Ställe, zur Schlachtung oder zum weiteren Verkaufe zugelassen werden.

Siebentens. Das Fleisch von Thieren, die am Milzbrande oder an der Löserdürre leiden, die

Digitized by Google

von einem wüthenden Hunde oder einem anderen wüthenden Thiere gebissen wurden, so wie das Fleisch finniger Schweine, darf durchaus zum Genusse nicht zugelassen werden. Ueberhaupt darf die Beschau nur die Schlachtung von gesunden Thieren gestatten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß Beinbrüche, andere äußere Verletzungen u. dgl. kein Hinderniß der Schlachtung ausmachen.

Achtens. Dasjenige Hornvieh wird von Unerfahrenen für unrein und mit der Lustseuche angesteckt gehalten, bei welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas Speckichtes in sich enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen.

Dergleichen Gewächse werden bei dem gesündesten und gut genährten Viehe gefunden; das Fleisch ist in sich ganz gesund, und das Fett in natürlicher Consistenz und Farbe, in diesem Falle sind diese Gewächse nichts anderes als ein Spiel der Natur. Das Fleisch von solchen sonst ganz gesunden Thieren kann ohne allen Anstand von Jedermann ohne den geringsten Nachtheil genossen werden.

Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen auch noch in der Brust oder Bauchhöhle und in verschiedenen Gegenden krankhafte Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden,

Digitized by Google

oder wenn die Thiere schon vom äußerlichen Ansehen ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit gescheut haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zähe, lederhaft, und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich, oder es ist welk, weich und geht leicht in Faulung über; das Fett ist verzehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen schädlich, weßhalb solches Fleisch vertilgt werden muß.

Neuntens. Die zwei Viehbeschauer sind berechtiget, von dem Eigenthümer für die Beschau eines Stück Schlachtviehes jeder die Taxe von 4 kr. C. M. vom Stechvieh aber jeder die Taxe von 1 kr. C. M. abzunehmen.

Zehntens. Der aus dem Bürger-Ausschusse oder Gemeinde-Vorstande bestimmte Beschauer hat ein von der Obrigkeit paraphirtes Protokoll über die Viehbeschau nach dem nachfolgenden Formulare zu führen;

Digitized by

Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Name des Vieh-Hälters	Gattung des beschauten Stückes	Befund	Name des Beschauer	Anmerkung.
1837	10. Julius, Nachmittags 6 Uhr.	Carl Schwarz, Fleischer zu Bösendorf.	Schwein.	Gesund.	N. N. N. N.	
detto	11. August, Mittags 12 Uhr.	Johann Herbst, Ganzlehner zu N.	Kuh.	Mit der Tierseuche behaftet.	N. N. N. N.	

In diesem Protokolle ist jeder Beschau-Act nach den verschiedenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet befunden wird, ist der Partei von den Beschauern ein mit denselben Rubriken versehener Beschauzettel einzuhändigen, wozu die erforderliche Anzahl in Druck zu legen ist. Ist das Thier krank oder verdächtig, so ist kein solcher Zettel zu erfolgen.

Wenn das Thier einer solchen Krankheit verdächtig ist, von der man mit Grund erwartet, daß sich die untrüglichen Merkmale davon bei dem Schlachten zeigen werden, so ist dem Eigenthümer auf Verlangen zu gestatten, daß er es auf seine eigene Gefahr in Anwesenheit der Beschauer schlachte, die ihm dann, falls sie sich von der Gesundheit des geschlachteten Thieres überzeugen, den Beschauzettel auszufertigen haben.

Eilftens. Wenn sich bei der Beschau, vor oder bei der Schlachtung ein Thier in hohem Grade krank zeigt, oder wenn hinsichtlich eines bedenklichen Stückes keine Schlachtung auf Gefahr des Eigenthümers vorgenommen wird, haben die Beschauer der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit die heimliche Schlachtung oder der Gebrauch des geschlachteten Thierfleisches verhindert werde.

Zwölftens. Wer sich durch die Erklärung der Beschauer, das Thier sei krank, und durch die Verweigerung des Beschauzettels beschwert findet, kann

Digitized by Google

seine Beschwerde bei der Obrigkeit anbringen, welche sodann auf Kosten des Beschwerdeführers den Zustand des Thieres mit Beiziehung von unbefangenen Kunst- oder Sachverständigen zu erheben, und unverzüglich die Bewilligung oder das Verbot der Schlachtung zu verhängen hat. Wird eine solche Beschwerde hinsichtlich eines Thieres erhoben, welches auf Begehren des Eigenthümers auf seine Gefahr geschlachtet wurde, so hat die Obrigkeit zur Verhütung des Verderbens des Fleisches ihre Amtshandlung möglichst zu beschleunigen, für einen allenfälligen Nachtheil hat aber der Beschwerdeführer keinen Ersatz anzusprechen, weil es ihm ohnehin frei stand, seine Beschwerde vor der Schlachtung anzubringen.

Dreizehntens. Die Obrigkeit hat sich von Zeit zu Zeit über die ordentliche Führung der Beschau-Protokolle, die Vieh- und Fleischbeschauer aber haben sich alle 14 Tage durch eine in allen Verkaufs-Localitäten der Fleischer, Freischlächter u. s. w. dann bei den sonstigen Personen, die Rindvieh geschlachtet haben, zu pflegende Nachsicht zu überzeugen, ob nur Fleisch von gesunden Thieren verkauft wird, und es ist bei etwaigem Befund einer Gesetzwidrigkeit sogleich das Erforderliche vorzukehren, oder nach Umständen die Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten.

Vierzehntens. Der von den Beschauern erhaltene Beschauzettel berechtiget den Fleischverschleißer zum Verkaufe des rohen Fleisches nur durch eine be-

Digitized by Google

stimmte Zeit, und zwar in den Sommermonaten Mai, Junius, Julius und August durch längstens drei Tage, in den übrigen Monaten durch vier Tage.

Fünfzehntens. Wenn von andern Orten zum Verkaufe Fleisch oder geschlachtetes Vieh einlangt, so haben es die Obrigkeiten und Fleischbeschauer nur in so weit zu dulden, als sich der Verkäufer mit dem am Orte der Schlachtung nach Maßgabe obiger Vorschriften erwirkten Beschauzettel ausweisen kann, so wie auch nach Wien ohne einen solchen Beschauzettel kein geschlachtetes Vieh oder rohes Fleisch eingelassen werden wird.

Von dieser Beschau-Ordnung wird jeder Obrigkeit, Gemeinde, dann den Vieh- und Fleischbeschauern, so wie den betheiligten Gewerbsleuten ein Exemplar zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Belehrung

über die Vieh- und Fleischbeschau.

Einleitung.

§. 1.

Das Fleisch, welches die schlachtbaren Hausäugethiere (Rind, Schaf, Ziege, Schwein) dem Menschen zum Genusse liefern, ist eines der unentbehrlich-

Digitized by

sten, allgemein verbreitetsten, besten, aber auch kostspieligsten Nahrungsmittel.

§. 2.

Dasselbe ist jedoch in seiner Beschaffenheit höchst verschieden, nach der Gattung, dem Geschlechte, dem Alter, der Wartung und Pflege, und der früheren Verwendung des Thieres, und unterliegt mancherlei Verderbnissen, die von den Krankheiten der geschlachteten Thiere, von der Art und Weise der Schlachtung selbst, von der Aufbewahrung des ausgeschrotteten Fleisches, von der Zeit, die schon seit dem Aushauen verflossen ist, abhängig seyn können, durch welche verdorbene Beschaffenheit so wie auch durch mancherlei Verfälschungen selbes nicht allein ein an Nahrungsgehalt armes, schlechtes, ekelhaftes, sondern auch ein der Gesundheit des Menschen und der Hausthiere schädliches, ja selbst lebensgefährliches Nahrungsmittel werden kann; auch nicht selten von gewissenlosen Menschen als Gegenstand des Betruges und unerlaubter Gewinnsucht mißbraucht wird.

§. 3.

Diese Umstände bestimmten schon von den ältesten Zeiten her die Obrigkeiten, die Schlachtung der Hausthiere, die Ausschrottung und den Verkauf des Fleisches unter öffentliche Aufsicht zu stellen, und durch Erlaß bestimmter Vorschriften, durch Anstellung sachverständiger Aufsichtsmänner, und durch Publicirung der — solche Fälle betreffenden Gesetze und Strafen

jede Verfälschung und den daraus hervorgehenden Schaden wo möglich zu verhüthen.

§. 4.

Einem Regierungs-Erlasse vom 22. Julius 1835, Zahl 39,558, zu Folge ist in Erneuerung der Verordnung vom 13. Julius 1798, eine geregelte Vieh- und Fleischbeschau in allen Orten Nieder-Oesterreichs, wo Schlachtbänke bestehen, aufgetragen. Da aber nicht aller Orten, wo Schlachtbänke sind, thierärztlich gebildete Männer sich vorfinden, und die Vieh- und Fleischbeschau in solchen Fällen anderen bewährten, jedoch im Fache nicht eigens unterrichteten Leuten anvertraut werden muß, so wurde für solche vorliegende gemeinfaßliche Belehrung über die wichtigsten bei der Vieh- und Fleischbeschau zu beobachtenden Gegenstände abgefaßt.

§. 5.

Was man unter Vieh- und Fleischbeschau versteht.

Unter Vieh- und Fleischbeschau versteht man die genaue Untersuchung der zur menschlichen Nahrung bestimmten Thiere und ihrer Theile in der Absicht, die Käufer von dem Genusse einer ungesunden, verdorbenen, ekelhaften oder verfälschten Fleischwaare zu schützen.

Digitized by Google

§. 6.

Obliegenheiten des Fleischbeschauers.

Die Verpflichtungen und Obliegenheiten eines redlichen Fleischbeschauers, der für dieses Geschäft von der Obrigkeit beeidigt ist, bestehen daher in der Untersuchung des Schlachtviehes im lebenden Zustande, und des Fleisches nach der Schlachtung, dann in Beaufsichtung der Schlachthäuser, Fleischläden, in Betreff des Verfahrens der Schlachtung, der Reinlichkeit, und gehörigen Aufbewahrung des Fleisches im frischen und zubereiteten Zustande.

1. Abtheilung.

Viehbeschau.

§. 7.

Das zur Schlachtung bestimmte Thier muß sowohl im lebenden als geschlachteten Zustande beschaut werden. Denn es gibt Krankheiten, deren Merkmale am lebenden Thiere wenig auffallend sind, und leicht übersehen werden können; dagegen im geschlachteten Thiere deutlich zu erkennen sind; und eben so ist es auch umgekehrt der Fall. Der Fleischhauer ist daher verbunden, jedes für die Bank angekaufte Stück Schlachtvieh, dann den Tag und die Stunde der Schlachtung, den Vieh- und Fleischbeschauern anzuzeigen, damit diese dasselbe im lebenden Zustande untersuchen, bei der Schlachtung zugegen

Digitized by Google

seien, und das Geschlachtete in seinen innern Theilen besichtigen.

Erster Abschnitt.

Beschau des lebenden Thieres.

§. 8.

Art der Untersuchung.

Um die Untersuchung des lebenden Thieres so vollständig als möglich zu machen, sich aber auch dieses schwierige Geschäft so viel als möglich zu erleichtern und nach und nach sich eine Uebung (Tact, Routine) hierbei zu verschaffen, beobachte man als Hauptregel dabei, daß man bei der Untersuchung dem Thiere einerseits hinlänglichen Spielraum zur Aeußerung seiner natürlichen Triebe lasse, andererseits aber auch das Thier in seiner Gewalt habe, und dieses erreicht man am besten durch die Wahl einer passenden Zeit, eines passenden Ortes, und einer passenden Methode der Untersuchung.

§. 9.

Die zur Untersuchung passendste Zeit ist die Zeit vor der Mittagsfütterung; da zu dieser Zeit in der Regel die größte Tageshelle Statt findet, und das Thier einen der mächtigsten, für die Beurtheilung des gesunden oder kranken Zustandes wichtigsten Naturtrieb zu befriedigen hat.

Digitized by Google

§. 10.

Hinsichtlich des Ortes der Untersuchung, so pflege man sie sowohl im Stalle als auch in einem geräumigen eingeschlossenen Hofraume, wo dem Thiere hinlänglicher Spielraum zur freien Bewegung gewährt wird, und hinlängliches Licht zur Untersuchung vorhanden ist. Es gibt jedoch Fälle, wo das Thier bloß im Stalle untersucht werden kann, nämlich wenn selbes sehr unbändig, bösartig und für den Untersuchenden gefährlich ist, und daher an Ketten oder Stricken im Stalle kurz angebunden, und mit andern Zwangsmitteln behandelt werden muß, oder wenn selbes durch Marsch so ermüdet, oder durch Krankheit so geschwächt ist, daß selbes kaum von der Streue auf die Beine, geschweige aus dem Stalle gebracht werden kann.

§. 11.

Die zweckdienlichste Untersuchungs-Methode ist nun folgende:

Man untersuchet das Thier Anfangs im Stalle, und beobachte dasselbe zuerst in einiger Entfernung, wobei man die Stellung und Lage des Thieres, seine Aufmerksamkeit auf äußere Gegenstände, und die Munterkeit desselben beobachtet. Dann trete man zu dem Thiere, untersuche die Oberfläche des Körpers in Bezug auf den Grad der thierischen Wärme und der Ernährung; die Beschaffenheit der Haut und des Haares; hierauf untersucht man die Augen, die Nase,

Digitized by Google

das Maul, die Ohren und Hörner; dann durch Anlegung der flachen Hand an die Bruſtwandung hinter dem Armgelenk, zuerſt linkerſeits, dann rechterſeits den Herzſchlag; hierauf das Athmen und das dabei Statt habende Geräuſch; dann den Hinterleib, die Geſchlechtstheile, das Eiter, den Wurf, After und den Schweif, die Füße und zuletzt die Milch-, Harn- und Darm-Entleerung. Nun laſſe man das Thier in den Hofraum führen, ihm daſelbſt Futter und Trank reichen, und beobachte hierbei den Gang, die Freß- und Saufluſt, und wiederhole die Unterſuchung derjenigen Merkmale, die man im Stalle nicht gehörig aufzufaſſen im Stande war. Nachdem ſich das Thier ſatt gefreſſen, laſſe man es in den Stall zurücktreiben und beobachte bei Wiederkäuern auch das Wiederkauen.

Kennzeichen des geſunden Zuſtandes.

§. 12.

Beim Rinde. Das geſunde Rind ſteht in der Regel, bevor es gefreſſen, mit erhobenem Kopf und Halſe, die Vorderfüße gerade geſtellt, die hintern im Sprunggelenke genähert, ſucht gewöhnlich im Barren herum, brüllt öfters, ſchüttelt mit der Kette, iſt unruhig; wenn es liegt, ſind die Füße unter die Bruſt und Bauch gezogen, gewöhnlich ſteht es aber bei Annäherung von Menſchen ſogleich raſch auf, zuerſt mit den Hinterbeinen, indem es ſich hierbei auf die Vorderknie ſtützet. Wenn man ſich demſelben nähert,

Digitized by

wendet es den Kopf nach einem um, ſucht einen zu belecken, im Falle es aber nicht handfromm iſt, weicht es aus, ſtellt die Ohren nach rückwärts, ſenkt den Kopf, blickt ſcheu oder wild nach ſeitwärts, und macht Miene zum Stoßen oder Schlagen; iſt es nicht angehängt, ſo weicht es ſcheu aus, oder Bullen und Ochſen gehen ſogar auf einem los. — Die Wärme iſt über die ganze Oberfläche des Körpers gleichförmig vertheilt; die Haare ſind glatt anliegend, die Haut weich und rein, leicht in Falten aufhebbar, der Trill (Bruſt- oder Goderlappen) körnig; die Ernährung den Umſtänden entſprechend: die Augen ſind hell und natürlich glänzend; der Blick lebhaft; die Umgebungen des Auges rein; die Schnautze (Naſenſpiegel, Flotzmaul) feucht und glänzend; die innere Haut der Naſenöffnungen blaßroth und feucht; — das innere Maul von dünnen Speichel feucht, blaßroth, und natürlich warm; das Zahnfleiſch blaßroth; die Zunge weißgrau, am Rücken rauh anzufühlen, feucht. — Die Ohren ſind vom Grunde bis zur Spitze gleichförmig und natürlich warm, aufgerichtet, und werden frei bewegt. — Der Herzſchlag iſt nur linkerſeits wenig fühlbar; rechts gar nicht, zwiſchen 40 und 50 Schläge in einer Minute. — Das Athmen iſt nicht auffallend, mit leichter Bewegung der Rippen und der Bauchwandungen und der Naſenöffnungen ohne Geräuſch; die ausgeathmete Luft iſt mäßig warm, geruchlos. — Freß- und Sauf-

Digitized by Google

luſt ſo wie das Wiederkauen finden gehörig Statt. Die Geſchlechtstheile ſind rein; der After geſchloſſen und eingezogen; der Schweif beim Anziehen lebhaften Widerſtand äußernd; der Miſt iſt dickbreyig, bräunlich, eigenthümlich riechend; der Harn dunkel — oder licht weingelb, hell und klar. Beide Entleerungen geſchehen ohne Anſtrengung und Schmerzäußerungen. Die Milch iſt beim Melkvieh in Bezug auf Menge und Beſchaffenheit den äußern Umſtänden entſprechend, vom eigenthümlichen Geruche und Geſchmacke.

§. 13.

Beim Schafe und bei der Ziege. Dieſe Thiere findet man meiſtens ſtehend und freſſend, oder wiederkäuend. Bei Annäherung entfernen ſie ſich in lebhaften Sprüngen: beim Aufgreifen leiſten ſie lebhaften Widerſtand und blöcken dabei gewöhnlich mit heller Stimme. Bei dem Schafe iſt der Wollſtappel gleichförmig dicht, ohne lichten oder gar ausgegangenen Stellen; die Wolle ſelbſt feſtſitzend, fett anzufühlen, elaſtiſch; die unter der geſcheitelten Wolle ſichtbare Haut blaßroth und rein; bei Ziegen die Haare glatt anliegend, glänzend. — Die an den Ohren und Füßen zu fühlende Körperwärme natürlich und gleichförmig; das Auge hell, glänzend, das Weiße mit rothen Aderchen durchzogen, die Umgebungen desſelben rein, die Ohren lebhaft beweglich, aufgerichtet; Naſe rein und trocken, die

innere Haut derſelben blaßroth, eben ſo die des Maules und der glatten Zunge. — Der Herzſchlag links ſtärker, rechts ſchwächer fühlbar, zwiſchen 60 und 70mal in einer Minute; das Athmen ruhig ohne auffallender Bewegung und Geräuſche; Freßluſt ſehr lebhaft; Saufluſt mäßig; Wiederkauen regelmäßig; Miſt in dunkelbraunen Klümpchen abgehend, welche auf den Boden zu länglichen Kügelchen zerfallen; Milch im gehörigen Verhältniſſe zur Fütterung, Jahreszeit u. ſ. w. den Umſtänden entſprechend, vom eigenthümlichen Geruche und Geſchmack.

§. 14.

Beim Schweine. Dieſes Thier trifft man nur bei großer Tageshitze, nach ſtarken Märſchen, und im hochgemäſteten Zuſtand liegend an, wo es aber auch kaum zum Aufſtehen zu bringen iſt. Gewöhnlich iſt es ſelbſt in ſeinem engen Stalle gern auf den Beinen, und nähert ſich bei dem mindeſten Geräuſche unter Grunzen der Stallthüre, und iſt ſelten menſchenſcheu, im Gegentheile ältere, trächtige und mit Jungen begabte Thiere greifen Fremde ſogar an. — Beim Angreifen ſchreit es hell und durchdringend. Die Borſten ſind feſtſitzend, platt anliegend, gleichförmig am Körper vertheilt, ohne kahlen Stellen; die Haut darunter gleichförmig röthlich weiß; die Ohren bei kurzohrigen aufgerichtet, bei breit und langohrigen herabhängend, frei beweglich. Die Augen

hell und rein, der Rüssel mäßig feucht und warm, Maul und Zunge blaßroth, feucht; Hals und Leib der Ernährungsweise entsprechend; der Schweif geringelt, die Klauen mäßig warm, rein; das Athmen nicht auffallend; die Stimme hell grunzend oder schreiend; die Freßlust lebhaft; der Mist in kleinen braunlich grünen dickbreiigen Häufchen vom eigenthümlich scharfen Geruche.

Kennzeichen des kranken Zustandes.

§. 15.

Von der im Vorigen angegebenen gesunden Beschaffenheit der Körpertheile und Verrichtungen der Schlachtthiere können sich folgende verschiedenartige Krankheitszustände andeutende Abweichungen vorfinden:

Die Thiere stehen entweder mit gesenktem Kopfe und Halse traurig, unaufmerksam und wie betäubt, die Annäherung Fremder und deren Betasten wenig, oder gar nicht beachtend, oder sie sind sehr unruhig, trippeln hin und her, legen sich bald nieder, bald stehen sie wieder auf, oder sie sind wohl gar unbändig, schütteln häufig mit dem Kopfe, sind sehr stößig, bohren mit den Hörnern in den Boden, suchen sich von den Ketten loszureißen und brüllen öfters, sie stehen mit unregelmäßig gestellten Füßen, die vordern oder hintern weit auseinander, oder alle 4 unter den Bauch gestellt; den ein oder andern aufhebend, und

zuckend, und sachte niederstellend; oder mit einem hintern Fuße nach dem Bauch schlagend; mit schlaff herabhängenden, oder im Bogen gestrecktem, häufig wedelnden Schweife, stark eingezogenen oder gekrümmten Rücken (Katzenbuckel) oder sie liegen, und sind kaum zum Aufstehen zu bewegen, mit am Boden gestrecktem, oder nach einer oder andern Seite nach rückwärts gebogenem Kopfe und Halse, alle 4 Füße, oder nur ein oder den andern von sich gestreckt; die Hautwärme ist am ganzen Körper lebhaft vermehrt, oder vermindert, alle Theile daher entweder sehr heiß oder sehr kalt; oder bald heiß und bald kalt; oder der eine Theil heiß, und der andere kalt, vorzüglich an den Ohren, Wurzeln der Hörner, so wie an den Füßen; — die Haut ist trocken mit warmen oder kühlen klebrigen Schweiß bedeckt, welk, fest anliegend, und nicht in Falten zu bringen, (lederbündig) und zwischen den Fingern knisternd, unter der drückenden Hand rauschend, mit heißen oder kalten, harten oder weichen Geschwülsten, mit Blattern, Geschwüren, Rauden u. dgl. besetzt; das Haar struppig, vorzüglich längs des Rückens, leicht ausgehend, an der Wurzel blutig, und kahle Stellen zeigend; — die Umgebungen des Auges sind geschwollen, oder eingefallen, mit den Spuren der flüssigen oder verdickten Thränen längs der Backen, der innere Augenwinkel mit Borken besetzt, das Auge hervorgedrängt, das Weiße geröthet, glänzend, feurig, oder

in die Augenhöhle zurückgezogen, trübe wie bestaubt; der Blick wild und lebhaft oder matt und stier, schläfrig; — der Nasenspiegel trocken und heiß, schrundig oder rissig.

Die Nasenflügel mit flüssigem, zähen oder dicken, oder vertrockneten schmutzigen Schleim an den Rändern, heftig sich bewegend; die Nasenschleimhaut hoch oder dunkel, oder violet bläulich, roth und trocken oder blaß, mit dünn oder dickflüssigem zähen, gelblich, grünlichen, schmutzigen, stinkenden Ausfluße aus der Nase; — das Maul hochroth, heiß und trocken, oder blaß, gelblich, bleifarbig mit schaumigen oder zähen, dicken, stinkenden Geifer gefüllt, der sich aus dem Maule spinnt; das Zahnfleisch hochroth, aufgedunsen, schwammig, die Ränder roth, und wie die Maulhaut mit Blattern oder Geschwüren besetzt, die Haut wie talgartig und beim gelinden Reiben losgehend; die Zunge kalt oder heiß und geschwollen, mit weißlich oder violet, schwärzlichen Blasen, oder stinkenden Geschwüren besetzt; — die Ohren schlaff herabhängend, oder nach rückwärts gestellt; — der Hals gestreckt, geschwollen, bei Berührung schmerzhaft; — die Brust vorne und zur Seite so wie der Rücken gegen Druck so empfindlich, daß das Thier ausweicht, sich stark einbiegt; — der Herzschlag gar nicht, oder nur linkerseits schwach fühlbar, und bei Bewegung des Thieres ganz verschwindend; oder auf beiden Seiten vorzüglich lin-

Digitized by Google

kerseits sehr fühlbar, pochend, prellend; das Athmen sehr geschwind, mit starker Bewegung der Nasenflügel, Rippe und Flanken; schnaufend, keuchend, ächzend, röchelnd; mit gezogenen kräftigen, volltönigen, trocknen oder feuchten, oder kurzen, schmerzhaften, trocknen fast tonlosen (Auskeuchen) Husten verbunden, der durch Druck auf den Hals, die Brust, die Bauchwandung nach dem Saufen und Bewegung des Thieres vermehrt wird. — Die Stimme auffallend verändert; — der Hinterleib sehr eingefallen, oder aufgetrieben, beim Anklopfen trommelartig tönend; öfters von selbst ein knurrendes und polterndes Geräusch im Innern hören lassend; — die Geschlechtstheile und das Euter schlaff und welk, oder heiß, entzündet, geschwollen mit Blattern, Rauden, Geschwüren u. dgl. besetzt. Der After sehr fest und krampfhaft verschlossen, oder hervorgedrängt und hoch, oder violetroth; oder geöffnet und bei jedem Athemzuge sich bewegend, und schleimig flüssigen Koth oder stinkende Luft ausstoßend; der Schweif schlaff herabhängend, beim Anfassen keinen Widerstand leistend, oder im Bogen vom Körper weggestreckt, häufig bewegt (Wedeln). Die Füße unregelmäßig gestellt; die vordern oder hintern weit aus einander, oder unter dem Bauche gestellt; die Stellung häufig wechselnd (trippelnd), ein oder den andern Fuß bald angezogen und sachte auf den Boden gestellt; die untern Fußtheile (Krone und Klauen) heiß und

schmerzhaft, bei Berührung zuckend, geschwollen, mit Blasen oder Geschwüren besetzt, welche eine stinkende Flüssigkeit absondern; die Freßlust und das Wiederkauen vermindert, zögernd oder ganz aufgehoben; oder dagegen die Freßlust scheinbar sehr gierig, doch von keiner Dauer; der Durst erhöht oder vermindert; oft bloßes Ausspielen des Maules im Wasser; das Schlingen erschweret, dabei das flüssige Futter oder den Trank bei den vordern Nasenöffnungen zum Vorschein kommend; oder Hinabkollern (Gurgeln) desselben wie in ein leeres Faß; Mist und Harnentleerung seltener oder ganz aufgehoben; oder dagegen öfter als gewöhnlich, unter Anstrengung und Aechzen des Thieres abgesetzt; der Mist fest, trocken, wie verbrannt, in kleinen länglichen Ballen oder Kügelchen oder breiig, dünnflüssig, schleimig mit Eiter, Blut vermischt, aashaft scharf stinkend, mit Zwang weggespritzt, oder unwillkührlich abfließend; der Harn in wenigen Tropfen, dunkel gefärbt, mit Zwang oder unwillkührlich abgehend, schleimig, zähe, blutig; die Milch spärlich, dünn, bläulich, gelblich, blutig, übelschmeckend; der Gang ist matt, schwankend, die Thiere stürzen öfters nieder, und sind schwer aufzubringen, oder sie bleiben stehen, oder drängen vor- oder rückwärts, oder bewegen sich im Kreise, oder rennen wie toll, unter heftigen Bewegungen, an alle Gegenstände an.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Beschau des geschlachteten Thieres.

§. 16.

Art der Untersuchung.

Da die Fleischbeschauer in der Regel nur das in Fleischbänken geschlachtete Vieh zu untersuchen, die Fleischhauer aber eine eigene handwerksmäßige Art des Schlachtens und Ausschrottens haben, und durch häufige Uebung dieses Geschäft sehr schnell vollführen, so hängt die Art der Untersuchung ganz von dem handwerksmäßigen Schlachten und Ausschrotten ab, und muß daher mit diesen letzteren gleichen Schrittes folgen, wenn sie einer Seits vollständig seyn, anderer Seits nicht Klagen über Verzögerung und Zeitverlust von Seite der Fleischhauer veranlassen soll.

§. 17.

Das gewöhnliche handwerksmäßige Schlachten und Ausschrotten beim erwachsenen Rinde, und die dadurch bedingte Art der Untersuchung geschieht folgendermaßen:

Das Thier wird beim Kopfe mittelst eines an den Hörnern befestigten, und um einen Balken geschlungenen Strickes in die Höhe gezogen; der Kopf von einem Knechte nach der linken Seite gewendet und gehalten, und hierauf von einem andern mit dem

ſtumpfen Theile des Beiles ein oder mehrere Streiche auf die Stirne geführt (Einſchlagen), worauf das Thier bei nachgelaſſenem Stricke zuſammenſtürzt, und auf die rechte Seite zu liegen kommt, oder Falls es auf die linke Seite fiele, dahin gewendet wird.

Hierauf wird die Haut am untern Theile des Halſes in der Gegend der Luftröhre aufgeſchlitzt; der Schnitt auf einen Schuh lang gegen die Bruſt hin verlängert; die Halsblutader hervorgezogen, der Länge nach gegen die Bruſthöhle hin aufgeſchlitzt, worauf dunkelrothes Blut ausſtrömt; dasſelbe geſchieht dann mit der tiefer nach Innen liegenden Halspulsader, bei deren Eröffnung hellrothes Blut im Bogen hervorſchießt; worauf dann die Hornwurzel durchhauen und die Hörner abgeſchlagen werden. Hierbei beobachte der Fleiſchbeſchauer die Kraft und Schnelligkeit des Ausſtrömens; die Farbe und Dichtheit des Blutes; das Gerinnen (Stocken) desſelben, und das Verhältniß ſeiner Beſtandtheile, nämlich des Blutwaſſers und des Blutkuchens nach der Gerinnung (Stockung) desſelben. Bei den Hornwurzeln der abgeſchlagenen Hörner unterſuche er die Vertiefungen daſelbſt, ob nicht Blut, Eiter, Jauche oder Würmer darin enthalten ſind. Hat er die äußeren Körpertheile vom Kopfe bis zum Schweife nicht ſchon früher am lebenden Thiere unterſucht, ſo thue er es jetzt noch, bevor die Haut abgezogen wird.

Digitized by Google

Nun wird das Thier auf den Rücken gewendet; am Kopfe in der Kehlgangsgegend ein Querschnitt in die Haut, und von da aus rund um den Kiefer (Kinnbacken) herum, so wie an allen vier Füßen unterhalb den Knien ein Zirkelschnitt gemacht; vom Kehlgange an wird der Hautschnitt dann längs der Mitte des Halses, der Brust und des Bauches bis zum After, und seitwärts an den Füßen bis zu dem Zirkelschnitte derselben fortgesetzt, und um die Haut, nachdem das Thier wieder auf die rechte Seite gelegt worden ist, an der ganzen linken Körperhälfte bis zum Rückgrade theils mit dem Messer theils mittelst Stößen mit den Hackenstielen losgetrennt. Hierbei sehe man auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Lostrennens derselben; die Beschaffenheit ihrer inneren Fläche, und des am Fleische zurückbleibenden Zellgewebes.

Hierauf wird am Vorkopfe, wo der Zirkelschnitt gemacht worden, zwischen dem dritten und vierten Backenzahn, der vordere Theil des Vorder- und Hinterkiefers (Ober- und Untergaum) so wie der Kopf in der Mitte bis zum Halse mit dem Beile durchhaut; die Luftröhre in der Mitte quer abgeschnitten, und der vordere Theil derselben sammt der Zunge, und dem Ober- und Untergaum (Flotzmaul) so wie die abgelösten unteren Theile der Vorder- und Hinterfüße (Schienbein, Krone und Klauen) für den Fleckfieber zur Seite gelegt. An diesen getrennten

Theilen untersuche man die Beschaffenheit der Nasenränder, der Nasen- und Maulhöhle, der Zunge, der Zähne, des Zahnfleisches und des vordern (oberen) Theiles der Luftröhre und des Luftröhren- und Schlundkopfes (Apfel) so wie der Krone und Klauen.

Nun wird in der linken Weiche (Flanke) ein bis in die Bauchhöhle dringender Schnitt vom Darmbeins-Winkel bis gegen die Rippen hin gemacht, und über die Mitte der linken Brustwandung auf den Rippen bis zur Schulter hin fortgeführt, und längs dieses Schnittes alle Rippen in der Mitte quer durchhaut; dann der linke Vorderfuß sammt dem Schulterblatte und den fünf ersten Rippen von rücknach vorwärts so abgehaut, daß die Halswirbel in der Mitte gespaltet werden, und das Mark (Amlett) derselben sichtbar wird. Das ganze auf diese Art Abgelöste (linken Bug) bestehend aus den fünf ersten halben Rippen, dem linken Vorderfuße sammt dem Schulterblatte, der linken Hals- und Kopfhälfte, wird dann mittelst eines Haggen beim Kopfe aufgehangen. Hiervon untersuche man nebst dem Fleische, Zellgewebe und Fett die innere Fläche des getrennten Theiles der Rippenwand; das Rückenmark am Halse, das Gehirn und die Kopfhöhle.

Hierauf wird das Thier auf die linke Seite gewendet; die Haut rechter Seits, wie oben angegeben, abgelöst; der Flanken- und Rippenschnitt rechts so wie früher links gemacht; die rechte Rippenwan-

dung in der Mitte bis zur Schulter quer durchhaut und hiermit die Bruſt ſammt den daran hängenden Bauchmuskeln (Bauchfleiſch — Bauchfleck) weggenommen und aufgehangen, an welchen Theilen man vorzüglich die innere Wand zu unterſuchen hat. Dann wird der rechte Bug auf dieſelbe Weiſe, wie früher der linke losgelöſt und aufgehangen, wobei dieſelbe Unterſuchung, wie oben angegeben, Statt zu finden hat.

Nach Hinwegnahme der beiden Buge und der Bruſt ſammt dem Bauchfleiſche werden die Eingeweide herausgenommen, und zwar wird zuerſt das Netz abgelöſt; dann der Zwölffingerdarm (kurze Darm) vom vierten Magen (Lab) und der Maſtdarm einen Schuh weit vom After abgeſchnitten, und der ganze Dünn- (Bandeldarm) und Dickdarm für den Fleckfieber zur Seite gelegt. Dann wird der vierte (Lab) ſammt dem dritten Magen (Löſer) von dem zweiten und erſten Magen (Haube und Wampe) losgetrennt, und ebenfalls für den Fleckfieber zur Seite gelegt. Hierauf werden die Milz, Leber ſammt Gallenblaſe (Gallblatter) das Herz mit dem Herzbeutel (Herzblatter) und den großen Blutgefäßen (Lichtl) und die Lunge ſammt dem hintern (untern) Theile der Luftröhre und dem an der Wampe abgeſchnittenen Magenſchlunde (Weißling) alles in Einem zuſammenhängend (als Beuſchel) herausgenommen, aufgehängt, und mittelſt eines Schnittes in das Herz das Blut

Digitized by Google

aus demſelben entleert. Zuletzt wird dann die Wampe ſammt der Haube herausgenommen (Wampen auswerfen oder herausreißen). Alle dieſe Eingeweide ſind, ſo wie ſie theilweiſe herausgenommen worden, jedes einzeln für ſich ſowohl an der Außenfläche als im Innern genau zu unterſuchen, da bei Krankheiten der Thiere die meiſten und auffallendſten Merkmale gerade an ihnen vorgefunden werden.

Der noch übrige Körpertheil (das Hintergeſtell) beſtehend aus den beiden hinteren Hälften der Rippenwandungen, dem Rückgrade, dem Kreuze ſammt dem Schweife und den Hinterfüßen, und den in dem Nierenfelle eingeſchloſſenen Nieren (Lungl) wird nun im Schluße (Schloß) getrennt, der hintere Theil des Maſtdarms, die Urinblaſe und die Geſchlechtstheile werden herausgenommen, und das ganze Hintergeſtell hierauf an den aus einander geſpreitzten Füßen aufgehangen, um zuletzt längs des Rückgrades in der Mitte in zwei gleiche Hälften (linker und rechter Tich) zerhaut zu werden. — Hierbei unterſuche man die innere Fläche der Bruſt-, Bauch- und Beckenhöhle, und die einzelnen abgelöſten ſo eben genannten Theile.

§. 18.

Kennzeichen des geſunden Zuſtandes.

Das Blut ſtrömt nach dem Stiche mit Kraft hervor, aus der Blutader dunkelroth, aus der Pulsader hellroth und im Bogen, iſt gehörig flüſſig, im

Gefäße aufgefangen schäumt es und gerinnt (stockt) daselbst in kurzer Zeit, wenn es nicht bewegt (umgerührt) wird, zu einem festen Kuchen, indem es nur wenig Blutwasser ausscheidet.

Das selbst im Tode offen und glänzend bleibende Auge ist wie seine Umgebung rein; eben so die Nasenränder; das Flotzmaul (Nasenspiegel) ist feucht, kalt und glänzend; die innere Fläche der Nasenhöhle, der Lippen und des Untergaumes so wie das Zahnfleisch sind blaßroth, feucht; die Schneide-Zähne fest, das Zahnfleisch blaßroth, rein; das Haar am ganzen Körper glatt, anliegend, die Wolle dicht, fett, elastisch, sich kräuselnd; in der Haut fest haftend; die Hautoberfläche blaßröthlich rein; der Hinterleib (Bauch und Flanken) nach Beschaffenheit der Ernährung und der kurz vor dem Schlachten Statt gehabten Fütterung angefüllt. Die Geschlechtstheile und die Füße (Krone und Klauen) rein; der After geschlossen, mäßig eingezogen.

Das Losarbeiten der in Falten legbaren Haut geht gut von Statten; sie läßt sich dabei gut spannen; ist weich und dehnbar elastisch, und gibt bei den Stößen der Hackenstiele einen trommelartigen Ton; ihre innere Fläche ist von blaßrother Farbe, selten mit Blutspuren der beim Lostrennen gerissenen kleinen Blutgefäße. Das am Fleische hängen bleibende Zellgewebe ist weiß, dicht, mit kernigem

Digitized by Google

Fette versehen, das Fleisch hochroth und derb (fest und kernig).

Die mit dem Vorder- und Hintergaumen abgenommene Zunge, dann der Schlund- und Kehlkopf sind, und zwar erstere beim Rinde am Rücken weißgrau und rauh, an der untern Fläche, so wie an allen Flächen bei den übrigen Thieren glatt, blaßroth und feucht; Schlund und Kehlkopf von Außen von den daran hängenden Muskeln (Fleisch) hochroth, von Innen blaßroth, feucht; die Schilddrüse (Halsbries) röthlich weiß, derb, kernig. — Bei der Untersuchung der innern Seite der beiden ausgelösten Buge zeigt sich die Brusthaut blaßroth; das Rückenmark weiß; das Gehirn weiß mit röthlich grauen Streifen; die innere Fläche an der Brust mit dem Bauchflecke blaßroth.

In der Brusthöhle findet man die Lungen zusammen gefallen, rosenroth, glänzend, durchaus glatt und schwammig anzufühlen, aufgeschnitten wenig schaumiges Blut enthaltend; die Luftröhre von Außen weißlicht, von Innen blaßroth, mit feuchtem Schleime oder weißlichem Schaume umzogen; die Brustdrüse (Brustbries) bei Kälbern und Lämmern röthlich weiß, derb, kernig, beim erwachsenen Stücke einen festen Fettklumpen darstellend; den Herzbeutel weiß, sehnig, mit etwas Fett bewachsen; aufgeschnitten innerlich weiß, glänzend, eine geringe Menge reinen klaren Wassers enthaltend; das

Digitized by Google

Herz hochroth, etwas mit Fett bewachsen, derb und fest; aufgeschnitten innerlich blaßroth; wenig gestocktes Blut enthaltend; das Brustfell (innere Brusthäutchen) blaßroth; die großen Blutgefäße (Lichtl) blutleer. Das zwischen der Brust- und Bauchhöhle ausgespannte, und bei der Hinwegnahme der Brust mit dem Bauchfleische in der Mitte in zwei Theile (dünnes und dickes Kronfleisch) durchschnittene Zwerchfell ist im Umfange fleischig und hochroth, in der Mitte sehnig, weiß, glänzend und glatt.

In der Bauchhöhle findet man das Netz durchaus weiß, und nach Umständen mit mehr oder weniger weißem kernigen Fette besetzt; den dünnen und dicken Darm von Luft wenig aufgetrieben, von Außen weiß, glänzend, feucht; innen von Galle, Schleim, Nahrungssafte und Excrementen gefärbt, nach deren Hinwegschabung mit dem Messer die innere Fläche ebenfalls weiß erscheint; das Gekröse weiß, Fett enthaltend und mit Blutadern durchzogen; den Lab (vierten Magen) weich anzufühlen, von Außen weiß, glänzend, feucht; aufgeschnitten einen halbflüssigen gelblich weißen, etwas säuerlich riechenden Butterbrey enthaltend; nach dessen Hinwegnahme die innere Haut und die Falten weiß erscheinen; den Löser (dritten Magen) rundlich, mäßig fest; von Außen weiß und glänzend; aufgeschnitten das Futter als einen feuchten dunkelgrünlichen Brey zwischen die Blätter gepreßt; nach Hinwegnahme des-

ſelben die innere Haut und die Blätter weiß und letztere zähe; die Haube (zweiter Magen) mäßig angefüllt, weich, weiß; innen mit feuchtem, wenig verändertem noch ganz kennbarem Futter, nach deſſen Hinwegnahme die netzartigen Zellen weiß erſcheinen; den Panſen (Wampe) mäßig gefüllt, weich, weiß, innen Futter von derſelben Beſchaffenheit wie die Haube enthaltend; die innere warzige Haut weißgrau; die Leber rothbraun, glatt, glänzend, derb; aufgeſchnitten wenig dunkles Blut enthaltend; die Gallenblaſe mäßig gefüllt, weiß, von der enthaltenen Galle grünlich durchſcheinend; die Galle flüſſig, gelblich grün; die Milz bläulich, weiß, glatt und derb; im Innern mit ſchwarzrothem Blut mäßig angefüllt; die Bauchſpeicheldrüſe (Bauchbries) röthlich weiß, derb, kernig; das Bauchfell (innere Bauchhäutchen) weiß und glänzend; die Nieren mit weißem, kernigem Fette dicht bewachſen; bräunlich roth, glatt, glänzend und derb; aufgeſchnitten eine glatte, braunroth und weiß melirte Schnittfläche zeigend; die Harnleiter ſo wie die Harnblaſe weiß und glänzend, erſtere leer, letztere mit gelblichem, hellem und klarem Harne gefüllt; die Gebärmutter ſammt den Eierſtöcken und Mutterbändern weiß und glänzend; erſtere von Innen blaßroth, mit dünnem Schleime befeuchtet.

Digitized by

§. 19.

Kennzeichen des kranken Zustandes.

Das Blut strömt nach dem Stiche sehr träge und in geringer Menge aus, so daß es mittelst Treten auf dem Bauche, und Knetten und Streichen am Halse gleichsam ausgemelkt werden muß; ist blaßroth, sehr dünnflüssig, wässerig oder schwarz, dick, zähe, wie Wagenschmier; gerinnt sehr langsam, oder gar nicht (aufgelöstes Blut); mit sehr wenig Blutkuchen und viel Blutwasser, oder im Gegentheile das Ganze ein Blutkuchen ohne oder nur mit sehr wenig Blutwasser, welches gelblich oder grünlich ist, mit darauf schwimmenden Fett-Theilchen.

Das Auge ist hervorgedrängt, glotzend, oder tief in die Augenhöhle zurückgezogen; trübe, wie bestaubt; das Weiße desselben geröthet, oder gelblich oder perlblau; die Umgebungen des Auges mit vertrockneten Thränen und Schleim, so wie die Nasenränder mit vertrocknetem Schleim, Blut, Eiter, Jauche u. dgl. verunreiniget; das Flotzmaul trocken wie Leder, rissig und schrundig; aus den Nasenlöchern fließt verschieden gefärbter Schleim, Eiter, Jauche, Blut; die innere Nasenhaut sehr blaß oder gelblich oder hochroth, oder dunkel violet, oder bleifarbig; eben so die innere Haut der Lippen, welche mit weißen, gelblichen Violet-Bläschen, oder mit Geschwüren besetzt ist, beim gelinden Reiben leicht abgeht; im Lippen-Spalte schaumiger

Geifer, oder dicker zäher, mißfärbiger ſtinkender, ſich in Fäden ſpinnender Schleim angehäuft; die Schneidezähne locker mit Schleim umzogen; das Zahnfleiſch blaßroth, getupft oder geſträumt, gelblich; hochroth, violet, mit Bläschen und Geſchwüren beſetzt; die Haare und Borſten vorzüglich längs des Rückens ſtruppig, glanzlos; ſtellenweiſe ausgegangen; bei gelindem Ziehen ausgehend; an der Wurzel näſſelnd, blutig; die Wolle fettlos, ohne ſich zu kräuſeln; verfilzt, übrigens dieſelben Merkmale wie die Haare darbiethend; die Hautoberfläche ſehr blaß oder gelb, oder hoch-violetroth, bleifarbig, mit Schuppen, Beulen, Blattern, Borken, Geſchwüren, Läuſen, Maden, Milben beſetzt; verdickte Stellen zeigend; der Hinterleib ſehr eingefallen, oder ſehr ſtark trommelartig aufgetrieben; die Geſchlechtstheile geſchwollen, mißfärbig; mit Ausflüſſen von Schleim, Blut, Eiter, Jauche u. dgl. beſudelt; die Füße an den Gelenken und den Kronen geſchwollen, mit Blaſen oder Geſchwüren beſetzt; die Klauen verſchiedentlich entfärbt, losgehend, Eiter, Jauche u. ſ. w. ausſickernd; die Haut feſt anliegend, nicht in Falten legbar, ſchwer abziehbar (lederbündig), ſpröde und nicht dehnbar; die innere Fläche derſelben ſehr blaß, oder mit rothen, violeten, ſchwarzen Puncten und Flecken beſetzt, von ausgetretenem ſchwarzen Blute ſtark beſudelt; das Zellengewebe ſchlaff, gelb; weniges, flüſſiges gelbes Fett

enthaltend; das Fleisch sehr blaß und wässerig, oder dunkelbraun oder schwarzroth; weich, wie gekocht; am Ober- und Untergaumen zeigt sich die innere Maulschleimhaut sehr blaß oder dunkelroth; violet, gelb, und leichtes Losgehen und Abschärfungen der Oberhaut; oder sie ist mit gelblichen, oder violeten, oder schwärzlichen Bläschen und Blattern, oder Geschwüren, so wie die gelbe, bräunliche, mit dickem zähen Schleim belegte, mit Knötchen besetzte Zunge behaftet; der Schlund und Kehlkopf hoch- oder dunkelroth, oder blauroth, mit Bläschen, Blattern oder Geschwüren besetzt; die Schilddrüse im Ganzen, oder an einzelnen Stellen verhärtet.

An der inneren Seite beider Buge, und zwar am Rippentheile finden sich rothe oder bläuliche Flecken; das Rückenmark ist so wie das Gehirn sehr weich, wässerig, Wurmblasen enthaltend; oder rothe Tupfen und mit Blut überfüllte Gefäße zeigend.

In der Brusthöhle ist eine gelbe, trübe, molkige Flüssigkeit; Blut oder Eiter ergossen; die Lungen sind sehr blaß, welk und blutleer, oder sehr aufgetrieben, dunkelroth, mit blau- oder schwarzrothen Flecken besetzt, von dunklem schwarzem Blute strotzend; oder sehr groß und schwer, von marmorirtem Ansehen, hart, knotig; mit dem Brustfell verwachsen und schwer trennbar, mit Wasserblasen besetzt, oder mit einem gelben eierspeisähnlichen Gerinsel bedeckt; beim Aufschneiden nicht knisternd; Eiter

Jauche oder Würmer enthaltend; um die Luftröhre und ihrer Einpfanzung in die Lunge herum eine gelbe, sulzige geronnene Substanz; die Luftröhre im Innern sehr blaß, oder hoch-dunkel-violetroth; mit schaumigen Schleim, Blut, Eiter, Jauche gefüllt; die Brustdrüse ganz oder theilweise verhärtet; der Herzbeutel mit einem oder beiden Lungenflügeln verwachsen; mit rothen, violeten oder schwarzen Flecken; sehr aufgetrieben und mit vielem klaren, oder trüben, gelben flockigen Wasser gefüllt; seine innere Fläche mit rothen oder violeten] und schwarzen Flecken besetzt, mit dem Herzen verwachsen; das Herz blaßroth und schlaff; oder sehr dunkelroth, mit dunkelrothen, schwärzlichen Flecken besetzt; die Oberfläche mit eierspeisähnlichem Gerinsel belegt; die Substanz mürbe, wie gekocht; in den Höhlen gar kein, oder vieles, dunkles, aufgelöstes schmieriges Blut enthalten; das Brustfell mit der Lunge und den Rippen verwachsen; mit rothen, violeten oder schwarzen Flecken, oder mit bläulichen kleinen und größern Auswüchsen (Perlen, Zapfen) besetzt.

In der Bauchhöhle ist eine gelbe, trübe, molkenartige Flüssigkeit, oder Blut, Eiter, Jauche ergossen; das Netz blaß, hadrig, fettlos oder mit rothen und violeten Flecken besetzt; gelbes, flüssiges, sulziges Fett enthaltend; die Gedärme sehr blaß, wie ausgewässert; oder schon von Außen durchaus, oder nur stellenweise geröthet, von stinkender Luft

Digitized by Google

stark aufgetrieben; entartete stinkende Galle, Schleim, Würmer, Blut, Eiter, Jauche; flüssigen oder sehr festen und harten Darmkoth enthaltend; nach deren Hinwegnahme, wobei oft die Oberhaut mit losgeht, die innere Haut dunkel oder violet, oder bleifarbig erscheint, und mit Geschwüren besetzt ist, ein oder das andere Darmstück in das andere geschoben, oder um selbes in Knoten geschlungen, mürbe, leicht zerreißbar; das Gekröse sehr blaß, seine Gefäße blutleer, oder mit Blut wie eingespritzt; die Drüsen geschwollen, hart, vereitert; der Lab von Außen mit rothen oder violeten Flecken besetzt; im Innern einen grünlichen, gelblichen, aschgrauen, schleimigen, jauchigen, stinkenden, sehr flüssigen Brey enthaltend, bei dessen Hinwegnahme das Oberhäutchen mit losgeht; und die innere Fläche purpur, kupfer- oder violetroth oder bleigrau erscheint; die Falten desselben so wie der ganze Magen mürbe und leicht zerreißbar; der Löser sehr weich; teigig (matschig) oder kugelförmig aufgetrieben, sehr hart; von Außen mit rothen oder violeten Flecken; innen sehr breiiges, sauer riechendes, oder sehr festes trockenes, zwischen den Blättern wie Kuchen eingepreßtes, zu Pulver zerreibbares, schwarzgrünes Futter enthaltend; bei dessen Hinwegnahme das aschgraue verdorrte Oberhäutchen an demselben hängen bleibt; die innere Fläche mit rothen Flecken besetzt: die Haube und der Wanst von Außen manchmal roth gefleckt, mit trockenem oder feuchtem, sauer riechendem Futter voll-

Digitized by Google

gestopft, und von stinkender Luft stark aufgetrieben; die Leber blaßbraun oder lehmgelb, an der Oberfläche mit Blasen besetzt; oder blauroth, aufgetrieben, mürbe; durchschnitten zeigt sie sich mit schwarzem Blute oder mit Galle, Würmern, Eiter überfüllt; die Gallenblase klein, wie verschrumpft; oder von der enthaltenen vielen Galle sehr ausgedehnt und groß; die Galle dick, zähe, dunkelgrün oder lichtgrün, gelb, blutgemischt, sehr dünnflüssig, stinkend; die Milz blaß, hadrig, verschrumpft; oder blauroth, mit schwärzlichen Flecken und mit Knoten besetzt; sehr aufgetrieben und groß, wie ein mit Blut gefüllter Schwamm; aufgeschnitten dunkles, schwarzes, zähes, schmieriges Blut ergießend; die Bauchdrüse ganz oder stellenweise verhärtet; das Bauchfell höher geröthet, oder mit rothen Flecken, mit bläulichen kleineren oder größeren Auswüchsen (Perlen, Zapfen) besetzt, an verschiedene Eingeweide angewachsen.

Das Fett der Nieren gelb, sulzig, die Nieren selbst bleich, weich oder dunkelblauroth, mürbe; aufgeschnitten ergossenes Blut, Eiter, Jauche oder Sand und Steine enthaltend; die Harnleiter an der innern Fläche höher geröthet, Schleim, Eiter, Sand und Steine enthaltend; die Urinblase von Außen mit rothen oder violeten Flecken; von Innen stark geröthet; geschwürig; mit Schleim, Blut, Eiter, Jauche, gemischten Urin, Sand und Steine enthaltend; die Gebärmutter sammt den Eyerstöcken

und Mutterbändern mit rothen, oder bläulichen Flecken, Wasserblasen und dgl. besetzt; angeschwollen, verhärtet; erstere innerlich höher geröthet, oder mit violeten und schwärzlichen Flecken, mit Geschwüren besetzt, vielen zähen stinkenden Schleim, oder Eiter und Jauche enthaltend.

II. Abtheilung.

Krankheiten der Haussäugethiere, welche den Verkauf des Fleisches verbiethen, und ihre Kennzeichen sowohl in lebenden als todten Thieren.

Erster Abschnitt.

Krankheiten des Schlachtviehes, bei welchen der Genuß des Fleisches dem Menschen schädlich, ja selbst lebensgefährlich werden kann.

Dazu gehören:

Der Milzbrand.

Das bösartige Maulweh oder der Zungenkrebs (bei Schweinen das Rankkorn).

Bösartige Bräune oder die brandige Halsgeschwulst.

Rückenblut (Lendenblut).

Wuthkrankheit (Wasserscheu).

§. 20.

Milzbrand.

Der Milzbrand (Blatternkrankheit, Brandblut, gelbes Wasser, gelber Schelm, Knotenkrank-

heit, Teufelsschuß, Blutseuche bei Schafen) ist eine gefährliche, gar oft auch schnell tödtliche Krankheit des Rindviehes, auch der Schafe und Schweine, die in heißen und trockenen Sommern plötzlich auszubrechen, und erst mit Eintritt des Herbstes, und der nassen kühlen Witterung aufzuhören pflegt.

Die damit befallenen Thiere stürzen manchmal plötzlich todt zur Erde, ehe man noch ein Krankheitszeichen an ihnen bemerkt hat, öfters tritt aber die Krankheit mit solchen bestimmten Zeichen auf, daß die Eigenthümer die Gefahr kennen, und das Stück zu verkaufen trachten, oder es gleich selbst schlagen lassen, wo dann durch den Genuß eines solchen Fleisches die Menschen in gefährliche Krankheiten verfallen, und sogar zu Grunde gehen.

Meist werden von dieser Seuchenkrankheit gerade die stärksten und am besten genährten Stücke befallen. Das Vieh fängt am ganzen Leibe an zu zittern, besonders an den Hinterschenkeln, die Wärme wechselt auffallend schnell, die Ohren, die Wurzeln der Hörner, die Füße u. s. w. sind bald heiß, bald kalt; das Vieh ist träg, steht traurig mit herabhängendem Kopfe und Hals, sieht auf den Bauch zurück, der öfters aufgetrieben ist; das Haar überall struppig, und nicht glatt anliegend; die Augen sind starr, anfangs auch zuweilen geröthet, feurig, trübe und wässerig; das Flotzmaul ist trocken, und wie das innere Maul heiß; die Maulhaut, das Zahnfleisch ist gelblich roth, die Zunge schmutzig belegt; die Freßlust vermindert

oder ganz aufgehoben, eben so das Wiederkauen (Eindrücken); vom Miste geht nur wenig in kleinen harten schwärzlichen Ballen ab, die öfters blutig sind; der Harn ist ohne Satz; das Athemholen ist angestrengt, kurz und ängstlich, mit starken Flankenschlagen, und Aufreißen der Nasenlöcher; der Herzschlag ist stark zu fühlen, und sogar hörbar; der Gang ist schwer und schleppend; der Schwanz wird viel bewegt; bei den Kühen bleibt die Milch aus, oder sie ist wenig, mehr gelblich, und von einem üblen Geschmack; das Blut, wenn es gelassen wird, ist sehr dunkel, wie Wagenschmier zähe, manchmal aufgelöst, und eine gelbe sulzige Flüssigkeit enthaltend.

Das auffallendste Zeichen des Milzbrandes sind die Beulen (Karbunkeln), die hier und da am Körper, meistens an der Vorderbrust und am Halse in verschiedener Größe zum Vorschein kommen, bald heiß, bald kalt sind, oft auch in Brand und bösartige Geschwüre übergehen, aus einer schwammigen Masse bestehen, aus welcher, wenn man sie aufschneidet, eine gelbe sulzige Feuchtigkeit ausfließt. Doch sind diese Beulen nicht immer zugegen.

Bei der Eröffnung eines solchen Stückes, dem auch nicht selten dunkles schaumiges Blut aus dem Maule, und derlei schmieriges aus dem After fließt, zeigt sich schon das Blut von der obbesagten Beschaffenheit dunkel, theerartig wie geronnen; in einem Gefäße aufgefaßt, schwimmt eine gelbe fettartige Flüssigkeit oben auf. Beim Abledern zeigen sich

zwiſchen Haut und Fleiſch allerlei hellere und dunklere Flecken, Erguß von Blut, und der ſchon erwähnten gelbſulzigen Flüſſigkeit. Die Beulen ſind ſchwammig oder ſpeckartig, und in denſelben gelbe Sulze mit blutigem Waſſer vermiſcht. Das Fleiſch hat eine dunkle, bräunliche Farbe, iſt mürbe, welk, wie gekocht. Die Gedärme ſind inwendig ſtellenweis roth, entzündet, ſtellenweis ſchwarz, brandig, öfters Blut darin ergoſſen, auch die Magenhäute ſind wie verbrannt, beſonders des Löſers oder Pſalters, deſſen innere Haut öfters an den trockenen wie verbrannten Futterſchichten hängen bleibt. Die Milz iſt weich, ſchwammig, meiſtens ſehr vergrößert, inwendig ſo ſchwarz und ſchmierig wie Hollunderſalſen, an ihrer äußeren Fläche dunkelblau und braun gefleckt, auf ähnliche Art iſt auch die Leber beſchaffen. Die Gallenblaſe enthält viel ſchwarzbraune dünnflüſſige Galle; um die Nieren herum und an dem Gekröſe iſt gelbe Sulze mit Blut gemiſcht, zu finden. Die Lungen ſind meiſtens welk, weich, blaß, öfters aber auch von ſchwarzem, bald wagenſchmierartigem, bald dünnflüſſigem Blute aufgetrieben, an einigen Stellen der Oberfläche brandig, oft auch ein ganzer Lungenflügel vom Brand zerſtört und aufgelöſt. Das Herz iſt ſchlapp und welk, von gelblicher Farbe mit gelbſulziger Flüſſigkeit in der Herzblatter, oder zuweilen blutleer, meiſtens mit ſchwarzem Blut angefüllt.

Digitized by Google

Der Genuß des Fleisches von solchem Vieh ist unbedingt und auf das schärfste zu verbiethen, weil die Gesundheit und das Leben des Menschen dadurch die größte Gefahr erleidet, und unzähligemale schon die schrecklichsten Folgen darnach eingetreten sind; auch bei dem Abledern und Aufbrechen des Thieres muß schon die größte Vorsicht darin gebraucht werden, daß man die bei Eröffnung des stark aufgetriebenen Bauches ausströmende stinkende Luft nicht einathme und sich vor Verletzung der mit Fett zu bestreichenden Hände mittelst des Messers hüthe, weil Menschen, die bei dieser Gelegenheit etwas von dem Blute, oder von andern thierischen Säften auf die bloße Haut oder gar in eine verwundete Stelle der Haut hinbringen, von einer lebensgefährlichen oft schnell tödtlichen Krankheit, nämlich der sogenannten Brandblatter befallen werden.

§. 21.

Bösartiges Maulweh.

Das bösartige Maulweh (Zungenkrebs, Zungenbrand, Pestblatter) ist eine sehr bösartige und ansteckende Krankheit des Hornviehes, welche zum Glücke in unseren Gegenden selten vorkommt, und deren Hauptmerkmale in einer oder mehreren an der Zunge auffahrenden Brandblattern bestehen, welche sich sehr schnell in ein fressendes Geschwür umwandeln, worauf in kurzer Zeit der Tod des Thieres erfolgt.

Die Thiere werden plötzlich unruhig, fangen stark aus dem Maule zu geifern an; fahren manchmal

mit Hast in das Futter und Getränk, ohne jedoch selbes wirklich zu sich zu nehmen; untersucht man nun das Maul, so findet man selbes sehr heiß und geifrig; auf dem Rücken oder an den Rändern der Zunge bemerkt man weißgelbliche, röthliche, bräunliche, violete und selbst schwärzliche erbsen- bis wallnußgroße Blattern, die um so größer, je weniger an Zahl sie sind, so daß oft nur eine einzige derlei große Blase auf der Zunge vorhanden ist. Hierbei ist die Zunge sehr entzunden und angeschwollen; die mit dunkler oder selbst schwärzlicher, jauchiger scharfer Feuchtigkeit gefüllte Blase platzt entweder selbst auf, oder sie sinkt ein, bildet eine Borke, unter welcher ein schnell, tief und weit um sich fressendes brandiges Geschwür entsteht, welches die Zunge so zerstört, daß ganze Stücke davon abfallen; theils der Heftigkeit dieser bösartigen Entzündung der Zunge selbst wegen, theils wegen Hinabschlucken der Brandjauche in den Magen, und Auffaugung und Uebergang derselben in das Blut entsteht in kurzer Zeit ein sehr heftiges milzbrandartiges Fieber, welches den Tod der Thiere in kurzer Zeit unter ähnlichen Erscheinungen, wie beim Milzbrande angegeben worden sind, herbeiführet.

Bei der Eröffnung solcher Thiere findet man brandige und geschwürige Zerstörungen der Zunge, des Gaumens, Rachens, die sich selbst tiefer hinab in den Schlund und Magen erstrecken; die übrigen Körpertheile zeigen ähnliche krankhafte Erscheinungen wie sie beim Milzbrande angeführt worden sind.

Digitized by Google

Auch bei Schafen kommt manchmal ein derlei bösartiges Maulweh vor, welches nicht zunächst an der Zunge, sondern am Zahnfleische des Hinterkiefers seinen Sitz hat, und von da aus seine brandigen und geschwürigen Zerstörungen in die übrigen zunächst liegenden und diejenigen Theile verbreitet, welche mit der Brandjauche in Berührung kommen.

Der Verkauf und Genuß des Fleisches von den mit dem bösartigen Maulweh behafteten Thieren ist strengstens verboten; das Fleisch darf selbst für die Schweine, Hunde, Geflügel u. s. w. nicht verwendet, sondern muß mit den übrigen Körpertheilen vertilgt werden.

§. 22.

Bösartige Bräune und Rankkorn der Schweine.

Die bösartige Bräune der Schweine ist eine schnell verlaufende milzbrandige Halsentzündung, die als Seuche öfters bei vielen Stücken zugleich sich einstellt; dabei ist die Zunge dunkelroth, geschwollen, heiß, das Schlingen sehr beschwerlich, öfters gar nicht möglich, so daß alle Flüssigkeit, die das Thier zu sich nimmt, bei den Nasenlöchern (oder Rüssel) wieder heraus kömmt.

Es zeigt sich dabei eine Geschwulst, die von der hinteren Kinnlade am Halse herabgeht, öfters aber auch über den ganzen Kopf und abwärts über die Brust sich verbreitet, heiß, hart und gespannt, dun-

kelroth oder bläulich ist, und das Athmen beschwerlich, keuchend macht, so daß die Schweine das Maul aufsperren, und die Zunge herausrecken, oft plötzlich an Erstickung oder später am Brand zu Grunde gehen.

Bei dem sogenannten Rankkorn (Gerstenkorn, giftige Zungenblatter) der Schweine fahren einzelne, bläuliche, erbsengroße weiße Blasen am Gaumen, an der Zunge oder auch an andern Stellen der Maulhaut auf, welche schnell braun oder schwarz werden, und in Brand übergehen, worauf der Tod erfolgt. Gleich bei dem Hervorkommen der Blasen versagen die Schweine das Futter, gehen matt mit gesenktem Kopf einher, oder liegen beständig, knirschen mit den Zähnen.

Bei der Eröffnung dieser Thiere findet man außer den oben angeführten Erscheinungen der Milzbrand-Cadaver die Geschwulst am Halse bläulich brandig.

Der Verkauf des Fleisches von solchen Thieren ist als höchst nachtheilig streng zu verbieten, und auch bei der Besichtigung desselben ist die größte Vorsicht zu beobachten.

§. 23.

Rothlauf der Schweine.

Dieß ist ebenfalls eine gefährliche, dem Schweine eigene Milzbrand-Krankheit, die wie die meisten Krankheiten dieses Thieres, einen sehr schnellen Verlauf von wenigen Tagen macht und oft tödtlich wird. Sie wird erkannt aus der Mattigkeit und Traurigkeit

Digitized by Google

der Thiere, verlornen Freßlust, starken Fieber, mit schnellem Athemziehen, dabei ist der Rüssel trocken, die Augen sind entzündet, die Borsten aufgesträubt; die Schweine zeigen eine große Unruhe, gehen von einem Ort zum andern und legen sich nur auf kurze Zeit nieder. Bald bemerkt man einen rothlaufartigen Ausschlag, der über einen großen Theil des Körpers, je allenthalben sich verbreitet, anfänglich aber vorzugsweise den Bauch und die Brust befällt.

Der Genuß des Fleisches solcher Schweine ist als schädlich für die menschliche Gesundheit durchaus zu verbieten, und ein solches Stück daher zum Aushauen nicht zuzulassen.

§. 24.

Rückenblut (Lendenblut).

Ist eine besondere Art des Milzbrandes beim Rindvieh und beim Schafe, welche durch eine Anhäufung von theerartig geronnenem schwarzen Blut am Mastdarme, und durch heftige Schmerzen zu erkennen ist, welche die Thiere beim Druck auf die Wirbelsäule gegen die Lenden und das Kreuz hin äußern, die sich aber späterhin ganz verlieren, wenn das hier zu beiden Seiten liegende Muskelfleisch in Brand übergegangen ist; der Mist wird dabei nur mit heftigem Zwang und großen Schmerzen abgesetzt, jedesmal geht geronnenes Blut mit demselben, oft fließt auch dieses für sich allein ab, dabei ist Faulfieber und Auflösung der Säfte wie bei dem Milzbrand, so, daß

das Fleisch solcher Thiere zur menschlichen Nahrung sich nicht eignet, sondern vertilgt werden muß.

§. 25.

Wuthkrankheit.

Die Wuth oder Wasserscheu wird dem Vieh durch den Biß wüthender Hunde, Wölfe u. dgl. mitgetheilt.

Die Thiere zeigen sich oft erst mehrere Tage nach dem erhaltenen Bisse traurig, und im Gehen träge; sie werden dann schreckhaft und schüchtern, endlich beim Ausbruch der Krankheit stößig und bissig; der Blick ist scheu; die Augen sind angeschwollen, trüb und triefend, sie fahren oft zusammen, zittern am ganzen Körper; Rinder brüllen, Schafe blöcken, Schweine grunzen sehr oft, aber mit einer veränderten, rauhen, klanglosen Stimme; es fließt stets Geifer und Schaum aus dem Maule; sie ziehen sich von der Krippe, Raufe, oder dem Troge zurück ohne zu fressen; bei Wiederkäuern hört das Wiederkauen auch ganz auf; mit großer Begierde aber saufen die Thiere das ihnen gereichte Wasser, vor welchem sie gewöhnlich keine Scheu zeigen; zuweilen fahren sie heftig darauf los, als ob sie saufen wollten, sobald sie aber mit dem Maule daran kommen, fahren sie schreckhaft zurück, brüllen und toben in dem Stande, wo sie angebunden sind, reißen sich von den Stricken oder Ketten los, werfen sich auf die Erde, bohren mit dem Kopfe in die Krippe oder in die Wand, gehen auf Menschen und Thiere los, und beißen mit Wuth in alles, was

ihnen in den Weg kommt. Von Zeit zu Zeit werden sie etwas ruhiger, dann aber treten neuerdings solche heftige Wuthanfälle ein, bis die Thiere ganz erschöpft sind, zusammenstürzen, und unter Verdrehungen des Kopfes und des Halses, oder unter Zuckungen gewöhnlich den vierten, fünften Tag, vom Ausbruche der Krankheit an gerechnet, enden. Der Geschlechtstrieb ist sehr aufgeregt, das wuthkranke Vieh bespringt, wenn es auf der Weide ist, ein Stück nach dem andern.

Bei der Oeffnung eines solchen Stückes findet man keine so auffallenden Veränderungen, aus welchen man auf eine so gefahrvolle Krankheit schließen könnte, außer der starken Röthe und Anschwellung im Innern des Halses, zeigt sich nichts von Bedeutung; bloß der Löser ist bei Wiederkäuern mit dürrem Futter vollgepfropft; seine schwärzliche brandige Haut geht mit den trockenen Futterkuchen los; bei Schweinen findet man den Magen manchmal entzündlich; mit zerbissenem Stroh, Holzstücken u. dgl. während der Wuthanfälle zerbissenen und verschluckten Dingen angefüllt.

Der Genuß des Fleisches von wuthkrankem Vieh ist auf das strengste verboten; selbst für andere Thiere z. B. für Schweine, Hunde darf es nie verfüttert, sondern ein solches Thier muß unter polizeilicher Aufsicht mit Haut und Haaren tief verscharrt, und die Stallung mit allen Geräthschaften, die bei

dem kranken Thiere gebraucht worden, auf das sorgfältigste gereinigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Krankheiten, bei welchen der Genuß und der Verkauf des Fleisches theils wegen schlechter und ekelhafter, und daher der Gesundheit leicht schädlich werdender Beschaffenheit, theils wegen Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheit auf andere Thiere derselben Gattung zu verbieten ist.

Hierher gehören: die Rinderpest, die Schafpocken, die Schäbe und die ansteckende Lungenseuche.

§. 26.

Rinderpest oder Löserdörre.

Die Rinderpest ist eine seuchenartige höchst ansteckende fieberhafte Krankheit, die nur das Rindvieh befällt, sehr bösartig und meistens tödtlich ist. Das Vieh zeigt sich traurig und matt; die Augen sind geröthet, stier blickend, öfters auch glänzend; die Haare sind aufgesträubt, besonders am Rücken und an den Lenden, wo das Vieh gegen Druck sich sehr empfindlich zeigt; es tritt Frost ein, das Thier zittert am ganzen Körper; darauf Hitze, Unruhe, beständiges Kopfschütteln; starkes Thränen; Hitze und Trockenheit des Flotzmaules und der Nase; schwerer kurzer Athem mit starken Flankenziehen; öfters tiefes hohles Husten in einzelnen erschütternden

Stößen; Wiederkäuen und später auch die Freßlust hören ganz auf; es fließt Schaum und Geifer aus dem Maule; in diesen zeigen sich Bläschen und kleine Geschwüre (Maulfäule, Maulschwämmchen); öfters hört man Zahnknirschen; der Durst nimmt sehr zu; der Mist geht im Anfang nur wenig, trocken und schwarz ab; später wird er dünnflüssig, dunkelbraun, sehr übelriechend und wird wie krampfhaft, hinausgespritzt (Zwang); dagegen ist der Harn nur wenig; bei Kühen hört die Milch gänzlich auf. Das Vieh steht die ersten Tage fast immer, trippelt häufig hin und her, sieht sich oft nach den Hinterleib um; schnappt mit dem Maule, oder schlägt auch mit einem Hinterfuße, oder mit dem Schweife dahin; wird endlich immer schwächer, fällt zusammen; es tritt ein krampfhaftes Seitwärtsziehen des Halses und der Tod ein.

Bei Eröffnung der im Anfange der Krankheit geschlachteten Stücke findet man Fleisch und Blut noch von einer frischen rothen Farbe, auch noch etwas Fett; von den vier Mägen ist der dritte nämlich der Löser oder Psalter sehr stark aufgetrieben und fest; der 4te Magen oder Lab inwendig roth, entzündet, mit dunkelrothen oder braunen Flecken besetzt, auch die Gedärme sind sehr entzündet.

Wird aber solches Vieh erst spät getödtet, wenn die Krankheit schon weitere Fortschritte gemacht hat, so ist das Thier sehr abgemagert; die Augen

liegen tief in der Augenhöhle; die Augenlieder so wie die Naſenränder ſind mit ſchmutzigem vertrocknetem Schleim umgeben; der After hervorgepreßt, bläulicht roth; das Fleiſch iſt weich, mißfärbig; das wenige Fett gelblich, ſchmierig; das Blut dünn wie aufgelöſt; da und dort unter die Haut ausgetreten, auch Anſammlungen von ſulziger Feuchtigkeit an verſchiedenen Stellen; der Löſer iſt kugelförmig, aufgetrieben hart; das Futter iſt zwiſchen ſeinen Blättern eingepreßt, ganz trocken, beim Herausnehmen in ganzen Kuchen mit der innern brandigen Haut dieſes Magens verklebt, welche auch daran hängen bleibt, und von aſchgrauer Farbe iſt; der vierte Magen oder Lab innen ganz kupferroth oder gar ſchwarz und brandig, auch an den Gedärmen Brandflecken; die Leber meiſtens lehmgelb und mürbe; die Milz blutleer; die Lungen in der Regel blaß und zuſammengefallen, manchmal auch ſo wie die Luftröhre und der Kehlkopf entzündet oder ſonſt verdorben.

Das Fleiſch von Thieren, bei welchen die Löſerdörre erſt anfängt, iſt zwar genußbar und minder ſchädlich, allein es darf wegen der Gefahr der Anſteckung anderer Rinder, die dadurch allgemeiner verbreitet werden kann, nicht ausgehaut werden, um ſo viel weniger in jenem Falle, wo die Krankheit ſchon weitere Fortſchritte gemacht, und das Fleiſch ſchon einen ſolchen Grad von Auflöſung und Ver-

Digitized by Google

derbniß erlitten hat, daß es der menschlichen Gesundheit in hohem Grade nachtheilig wird, und der davon ausgehende Ansteckungsstoff um so viel bösartiger geworden ist; in jedem Falle ist daher bei dieser Krankheit das Fleisch tief zu vergraben, und auch zur Verfütterung für Schweine, Geflügelvieh ꝛc. kein Gebrauch davon zu machen; durch Vernachlässigung dieser strengen Vorsicht werden ganze Ortschaften ja Länder in Gefahr gesetzt, ihren ganzen Viehstand zu verlieren, wie unzählige klägliche Erfahrungen dieses oft genug nachgewiesen haben.

§. 27.

Schafpocken und andere Hautkrankheiten.

Die Schafpocken und andere Hautkrankheiten, die Raude (Schäbe, Krätze), die Läusesucht u. s. w. sind einerseits, namentlich die beiden letztern Krankheiten, selten mit Lebensgefahr verbunden, anderer Seits für Jedermann so kennbar und ekelerregend, daß nicht leicht ein Eigenthümer solches Vieh zur Schlachtbank verwenden oder zum Verkaufe an Mann bringen wird; daher auch die nähere Beschreibung dieser Krankheiten hier überflüssig wäre; sollte der Fall aber doch vorkommen, so dient zur Regel, daß derlei Thiere zum Fleischgenusse durchaus nicht geeignet sind, und der öffentliche Verkauf solchen Fleisches verboten werden muß.

Digitized by Google

§. 28.

Ansteckende Lungenseuche des Rindviehes oder Lungenfäule.

Diese Krankheit kommt sowohl bei einzelnen Stücken als auch seuchenartig in ganzen Meiereien und Ortschaften vor, pflanzt sich auch durch Ansteckung weiter, und besteht in einem entzündungsartigen Zustande der Lunge, wobei diese anstatt ihrer sonstigen weichen, schwammigen Beschaffenheit, fester, leberartig, ja sogar hart, und auch geschwürig wird.

Die am meisten kennbaren Zeichen sind das schwere Athemholen mit Flankenschlagen, die Schmerzen, die das Thier zeigt, wenn man ihm auf die Brust klopft oder drückt; die hohle Stimme und ein sehr trockener tiefer angestrengter Husten; die Fieberhitze ist dabei im Anfange sehr stark, die Haut heiß und trocken, die Haare gesträubt, der Puls sehr klein und schwach, der Herzschlag Anfangs links, manchmal auch rechter Seits an der Brust sehr stark, im späteren Verlaufe aber auf der einen oder andern Seite wegen des vergrößerten Lungenflügels, oft gar nicht mehr fühlbar, später kommt ein stinkender Ausfluß aus Nase und Maul dazu, Abweichen, Anschwellung der Füße, große Entkräftung, mit welcher der Tod eintritt.

Bei der Eröffnung der mit dieser Krankheit behafteten Thiere zeigt sich die Lunge Anfangs der

Krankheit sehr ausgedehnt, an ihrer Oberfläche sind die Spuren der Rippeneindrücke wahrnehmbar, und sie ist mit flockendem Blut überfüllt; in späterem Verlaufe der Krankheit ist sie schwer, hart, und von marmorartigem Aussehen, im höchsten Grade der Krankheit aber so schwer, daß sie zuweilen 8 oder 10 Mal so viel wiegt, als eine gesunde Lunge. Beim Aufschneiden ist sie vielfärbig, blau, braun, roth, gelb marmorirt, außerdem findet man noch Versulzungen und Knoten, daß manche Lungentheile so hart wie Knorpel vorkommen; die übrigen Eingeweide sind auch meistens krankhaft verändert.

Der Genuß des Fleisches von solchen Kranken, die überdieß noch meist sehr abgemagert sind und schlechte Säfte haben, ist als ekelhaft für die menschliche Nahrung nicht geeignet, auch käme noch die Gefahr einer Weiterverschleppung des Ansteckungsstoffes dazu, daher das Aushauen eines solchen Fleisches durchaus zu verbieten ist.

Dritter Abschnitt.

Krankheiten, welche das Fleisch wegen geringen Nahrungsgehaltes, Schwerverdaulichkeit oder ekelhaften Aussehens zum menschlichen Gebrauche untauglich machen.

§. 29.

Fieberhafte Krankheiten.

Schwere fieberhafte Krankheiten, besonders Nervenfaulfieber, Gallenfieber, Schleim-

fieber, bringen bei dem Schlachtvieh eine Auflösung der Säfte, besonders des Blutes, Verflüssigung und Versulzung des Fettes, Schlaffheit, Welkheit und Mißfärbigkeit des Fleisches, so wie große Abmagerung hervor, in welchem Zustande das Fleisch nicht allein nahrungslos, sondern auch ekelhaft wird, und daher zum Aushauen und zum öffentlichen Verkaufe sich nicht eignet.

Die Kennzeichen dieser verschiedenen fieberhaften Krankheiten sind aber so vielfältig und veränderlich, daß es sehr schwer hält, denjenigen, welcher keinen eigentlichen thierärztlichen Unterricht erhalten hat, darüber hinreichend zu belehren, dieses jedoch auch um so weniger nöthig ist, wenn der Fleischbeschauer die an lebenden und geschlachteten kranken Thieren vorkommenden, im §. 12, 15, 18 und 19 angegebenen Merkmale sich hinlänglich eigen gemacht hat.

§. 30.

Langwierige Krankheiten.

Vereiterung von Eingeweiden mit Zehrfieber.

Beim Schlachtvieh kommt oft die innere Verderbniß und Vereiterung (Geschwürbildung, innerliche Geschwüre) in den Eingeweiden, und zwar in der Lunge, Leber, Milz, Nieren, an Tragsack, selbst in den Mägen und Gedärmen vor. Wenn diese Uebel lange gedauert haben, so kommt Zehrfieber mit all-

Digitized by Google

gemeiner Entkräftung und Abmagerung, auch die Wassersucht dazu, in welchem Falle das Fleisch theils wenig Nahrung gibt, theils auch ekelhaft ist, daher die Erlaubniß zum Aushauen desselben nicht ertheilt werden soll. Ist aber bei minderem Grade dieser Krankheiten das Zehrfieber noch nicht vorhanden, die Abmagerung unbedeutend, bei der Eröffnung solcher Thiere keine bedeutenden inneren Zerstörungen zugegen, der irgendwo eingeschlossene Eiter geruchlos, das Fleisch noch derb und von gutem Aussehen, so kann es dem Eigenthümer zwar nicht verboten werden, ein solches Stück zum eigenen Gebrauche oder zum Privat-Verkaufe zu schlachten; allein, zum öffentlichen Verkaufe in den Fleischläden oder Schrannen des Fleischhauers eignet es sich nicht. In jedem Falle müssen die kranken Theile gänzlich heraus geschnitten, und entfernt werden.

Auch bei allzuhohem Alter und großer Abmagerung des Viehes ist das Fleisch von einem geringeren Werthe, denn es ist dann zähe und kraftlos, oder auch schlaff und wässerig, und es wäre unbillig, wenn der Fleischer solches von gewöhnlich sehr wohlfeilem Vieh herrührendes Fleisch um den gewöhnlichen höheren Preis eines guten nahrhaften Fleisches verkaufen dürfte; es eignet sich solches daher weniger zum öffentlichen als zum Privat-Verkaufe, in welchem Falle der mit der minderen Qualität desselben bekannt gemachte Käufer billiger Weise es auch

um einen verhältnißmäßig geringeren Preis bezahlen wird. Eben so wenig ist aber das Fleisch von zu jungen Thieren für den menschlichen Genuß geeignet, und es sollten daher Saug-Kälber, Lämmer und Ferkel wenigstens 3 Wochen alt seyn, welche zum menschlichen Genuß verwendet werden.

§. 31.

Franzosenkrankheit oder Perlsucht des Rindes.

Auch Stiersucht, Hirsesucht, Lustseuche ist eine langwierige Krankheit des Rindviehes, bei welcher an der inneren Haut des Bauches und der Brust, so wie an verschiedenen Eingeweiden kleine Gewächse und Knötchen in ungemein großer Anzahl hervorsprossen, was meist erst bei dem Schlachten wahrgenommen wird, und beim Leben des Thieres wenig in die Augen fallende auch nicht hinreichend sichere Kennzeichen zur Ausmittlung der Krankheit verschafft.

Bei der Eröffnung findet man auf der inneren Bauchhaut (Bauchfell) eine unzählige Menge Hanfsaamen große Körner (Perlen) von gelbbräunlicher oder röthlicher Farbe, manche darunter von der Größe einer Erbse, und auch ähnliche Wasserblasen; eben solche sitzen auch am Brustfell, an den Lungen, am Zwerchfell, an der Leber, Nieren, Netz und Gekröse; manchmahl sitzen diese Körner so beisammen, daß sie ganze Trauben bilden; will

man sie lostrennen, so zerreissen die Häute, auf welchen sie festsitzen, und das Fleisch unter denselben ist besonders weich.

Wenn noch wenig Perlen vorhanden sind, und die Krankheit noch nicht lange dauert, so sehen die Thiere noch gut genährt aus; auch das Fleisch ist noch gut, weder weich noch blaß oder schlaff, daher auch gut und genießbar, doch sind die mit Perlen besetzten Häute weg zu werfen. Sind aber außer den vielen Perlen auch Lungen, Leber und andere Eingeweide vereitert oder krank, allgemeine Abmagerung und Schlaffheit dabei; ist das Fleisch welk, schlaff, wässerig, so ist der Genuß des letzteren nicht zu gestatten, weil es dann als schlecht, ekelhaft und ungesund betrachtet werden muß.

§. 32.

Borstenfäule der Schweine.

Bei dieser Krankheit sind die Borsten an mehreren Körpertheilen besonders aber an der Seite des Halses in der Farbe verändert, stehen büschelweise auseinander, sind härter und steifer als die übrigen; die Stelle, an welcher sie so verändert erscheinen, ist vertieft, und die Farbe derselben bei schwarzborstigen Schweinen weiß, und bei weißborstigen aber schwarz; sie gehen leicht aus, sind an der Spitze öfters gespalten, an der Wurzel (Haarzwibl) manchmal blu-

tig. Die Thiere sind traurig, abgeschlagen, wollen nichts fressen, bleiben wohl auch gänzlich liegen, sind abgestumpft und gefühllos; dann treten starkes Fieber mit Hitze des Maules, schweres Athmen, starkes Flankenschlagen, stinkender Athem, Durchfall, Auftreibung des Bauches ein, und die Schweine stehen um.

Man findet sodann in den Halsdrüsen, Schlund und Kehlkopf und den Umgebungen brandige Zerstörungen, deßgleichen auch Brandflecke in den Gedärmen; die Brust-Eingeweide öfters entzündet; das Fleisch blaß und schlaff, das Fett sulzig.

Solches Fleisch ist durchaus ungenießbar, weil von dem Genusse desselben gefährliche Krankheiten entstehen könnten; es ist daher gänzlich zu vertilgen.

§. 33.

Finnenkrankheit der Schweine.

Diese Krankheit ist am lebenden Thiere, nur wenn sie im sehr hohen Grade vorhanden ist, durch Knötchen an der untern Fläche der geschwollenen Zunge, durch dicken Hals, heisere Stimme des Thieres, und durch die sich beigesellende Borstenfäule, gewöhnlich und mit Sicherheit aber erst an dem geschlachteten Thiere zu erkennen. Man sieht dann in den Zwischenräumen der einzelnen Fleischbündel (Muskeln), zwischen diesem Fleische selbst, auch im Fette weiße kleine, runde oder linsenför-

Digitized by Google

mige Knötchen von der Größe eines Hirsekorns (Breinfinnen) oder Blasen von der Größe einer Erbse, Bohne und darüber (Wasserfinnen) oft in unzählbarer Menge vertheilt; am meisten kommen sie in der Rückengegend, an den Schultern, in den Weichen, dann der Schaamgegend, Schenkeln, selbst in der Substanz des Herzens, im Gehirn, unter der Zunge, und Lungen und Leber vor. Bei frisch geschlachteten Thieren sieht man die in den Blasen vorhandenen kleinen Würmer sich noch bewegen. Beim Kochen quellen die Blasen auf, und das damit ganz durchzogene Fleisch knirscht beim Durchschneiden. Das Fleisch von finnigen Schweinen ist zwar nicht ungesund und schädlich, aber ekelhaft und von geringem Werthe, daher auch das Aushauen desselben zum öffentlichen Verkaufe verboten ist. Sind nur wenig Finnen an einzelnen Stellen vorhanden, das übrige Fleisch aber rein, so kann das letztere gebraucht, jene Theile aber müssen weggeworfen werden.

III. Abtheilung.

Fleischbeschau.

Von der verschiedenen Beschaffenheit des zum Verkaufe geeigneten Fleisches.

§. 34.

Das Fleisch des Schlachtviehes (vom Rind, Schafe, Schweine, Ziege) ist von verschiedenartiger Qualität oder Beschaffenheit, je nach dem Alter, der

Digitized by Google

Gesundheit, und dem mehr oder weniger fetten Zustand.

Manches Fleisch, welches zwar genießbar, der Gesundheit nicht nachtheilig, und daher verkäuflich ist, kann demungeachtet von einer schlechteren Qualität und einem minderen Werthe seyn, so daß es unbillig wäre, solches um den gewöhnlichen Satzungspreis verkaufen zu lassen, sondern der Billigkeit angemessen, daß ein solches, verhältnißmäßig auch um einen viel geringeren Preis angekauftes Schlachtvieh auch um verminderte Fleischpreise an das Publikum verkauft werde, wie solches ohnehin bei einigen besonderen Fleischtheilen selbst von sehr gutem Schlachtvieh der Fall ist.

Hierher gehören Fehler und auch Krankheiten, welche die zum Genusse bestimmten Fleischtheile nicht so verändern, daß diese ungenußbar oder ekelhaft wären, wie z. B. allzuhohes Alter und große Magerkeit der Schlachtthiere, wo das Fleisch zähe und kraftlos oder auch schlaff und wässerig, überhaupt von ganz geringer Qualität seyn kann; durch äußerliche Verletzungen verunglückte und während des Zutriebes schnell getödtete Thiere; mit Dämpfigkeit, langwieriger Eiterung ohne Zehrfieber in irgend einem inneren Theile; an eingestochenen Nadeln im Löser oder in der Haube, auch im Herzen erkrankte abgemagerte Kühe, oder wegen Blähsucht und Erstickungsgefahr plötzlich abgeschlachtetes Rindvieh, u. dgl.

Digitized by Google

Beschaffenheit eines gesunden Fleisches.

§. 35.

Gesundes Fleisch muß beim Angreifen und Zerstückeln eine gewisse Festigkeit und Derbheit besitzen, eine lebhafte rothe Farbe haben, und mit Fett wohl durchwachsen seyn; auf der Schnittfläche sieht es roth und weiß marmorirt aus, und hat einen eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch. Das Fett muß weiß und fest seyn, doch ist auch gelbliches Fett nicht als krankhaft anzusehen, wenn es sonst die gehörige Festigkeit (Kern, Consistenz) nach Beschaffenheit der Thiergattung hat, weil diese Farbe auch entweder von dem Alter der Thiere, oder von dem Futter, oder auch davon abhängt, daß dasselbe schon einige Zeit der Luft ausgesetzt war.

Beschaffenheit eines minder guten, oder eines schlechten, und ganz ungenußbaren Fleisches.

§. 36.

Fleisch von minderer Qualität, welches zwar noch ganz unschädlich und unverdorben seyn kann, aber weniger schmackhaft und auch von geringerem Nahrungsgehalte ist, erscheint entweder weich, wässerig, blaß, oder hart, zähe, dickfaserig, zu dunkel gefärbt, von keinem besonderen oder unangenehmen Geruch; das Fett ist schmutzig gelb, oder gar gelb-

Digitized by Google

grünlich, nicht körnig, sondern schmierig. Zu altes, schon zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert seine schöne rothe Farbe, es wird dunkler, selbst bläulich, später aschgrau; die sonst trockene Oberfläche wird feucht, nässend, schmierig; an den Flechsen und sehnigen Ausbreitungen grün, gelb, violet; das Innere blaß, weich, leichter zerreißbar; dabei riecht es widerlich faulig, und schmeckt selbst nach dem Kochen oder Braten sehr widerlich und ekelhaft.

Von kranken Thieren herrührendes Fleisch, wenn die Krankheit eine längere Dauer gehabt, und ihre Wirkungen nicht bloß auf einige innerliche Theile beschränkt hat, erscheint verschiedenartig verändert, meistens blaß, weich, wässerig, blutleer, ohne Fett, oder mit mißfärbigem sulzigem Fett unterlegt; von keinem wahren Fleischgeruche, im gekochten Zustande äußerst geschmacklos, oder von widerlichem Geschmack und Geruche.

Bei schnell verlaufenden (hitzigen) Krankheiten aber erleiden meistens nur jene Theile (größtentheils Eingeweide) eine wesentliche und sichtbare Veränderung, welche unmittelbar von der Krankheit angegriffen worden sind, während das übrige Fleisch gewöhnlich ein natürliches Aussehen behält, und obwohl es nicht von so guter und nahrhafter Beschaffenheit seyn kann, als von gesunden Thieren, so kann es doch nach Ausscheidung der kranken Theile zum Privat-Verkaufe und Genusse erlaubt, der öffentliche

Verkauf desselben in den Fleischbänken und Schrannen kann aber wegen des so häufigen Mißbrauches und Uebervortheilung der Käufer nicht gestattet werden.

Davon sind jedoch jene Krankheiten ausgenommen, durch welche entweder schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hervorgebracht werden, oder durch welche ein Ansteckungsgift ausgestreut, und dadurch die Krankheit unter vielen anderen Thieren verbreitet werden könnte, wie es beim Milzbrand, der Löserdörre u. a. bereits früher angegeben worden ist.

IV. Abtheilung.

Beaufsichtigung der Schlachthäuser und Fleischbänke.

§. 37.

Der Fleischbeschauer hat auch seiner Pflicht gemäß auf die Schlachthäuser und die Verkaufsorte des Fleisches seine Aufmerksamkeit zu richten; so wie auf die Verkaufs- und Aufbewahrungszeit des Fleisches nach der verschiedenen Zeit seiner Haltbarkeit.

Das Schlachthaus, welches am besten an einem abseitigen Orte sich befinden soll, um die Unreinigkeiten und üblen Gerüche nicht in einer gangbaren Gasse, und von vielen Menschen bewohnten Umgebung zu verbreiten, muß die größte Reinlichkeit zei-

Digitized by Google

gen; Blut und sonstige Abfälle und Unreinigkeiten müssen gleich nach der Schlachtung weggewaschen werden, und in der warmen Jahreszeit soll nur in den Frühstunden geschlachtet werden.

Eben so muß auch in dem Verkaufsorte des Fleisches, der Fleischläden oder Schrannen die größte Reinlichkeit herrschen; die hierzu nothwendigen Geräthschaften, verschiedene Geschirre, Beile, Messer, Tische, Hackklötze, Bänke, müssen mit der größten Sorgfalt stets reinlich gehalten werden, damit ein so allgemeines und unentbehrliches Nahrungsmittel, wie das Fleisch ist, nicht dadurch verunreiniget werde, und ein ekelhaftes Aussehen erleide.

Verkaufs- und Aufbewahrungszeit des Fleisches.

§. 38.

Weil das ganz frische Fleisch, wenn es unmittelbar nach der Schlachtung verkauft und verbraucht wird, zähe und geschmacklos beim Kochen bleibt, auch nicht weich wird, so soll es nicht ganz frisch, sondern erst einige Zeit nach der Schlachtung verkauft werden. Am besten ist es, wenn das Rindfleisch 24 oder 30 Stunden, Schwein- und Schöpsenfleisch 12 Stunden, Kalb- und Lammfleisch durch 6 — 8 Stunden nach der Schlachtung zum Verkaufe zubereitet wird.

Digitized by Google

Was die Aufbewahrungszeit des Fleisches betrifft, so läßt sich deßhalb im Allgemeinen nichts Bestimmtes darüber feststellen, weil die längere oder kürzere Haltbarkeit desselben von der Jahreszeit, Witterung, den Aufbewahrungsort, oder selbst von der Art des Schlachtens und der Gattung des Fleisches abhängig und höchst verschieden ist.

Daß das Fleisch im Winter sich am längsten erhalte, ist allgemein bekannt, gefriert es aber gleich nach dem Schlachten, bevor es gehörig ausgetrocknet ist, so wird es, nachdem es wieder aufgethaut ist, dann eben so geschwind in Fäulniß übergehen, als im Sommer.

Gefrornes Fleisch ist auch unschmackhaft, schlaff, weich, von schlechtem Aussehen, und schmeckt nach dem Kochen wie aufgewärmt.

Bei feuchter Witterung hält sich das Fleisch schlecht, am allerwenigsten bei schwüler Hitze, wo das Fleisch von frisch geschlachteten Thieren binnen 48 Stunden sehr weich, von bläulichem Aussehen, und in 72 Stunden schon faulig ist.

Haltbarkeit des Fleisches nach dem Aufbewahrungsorte.

§. 39.

Die Haltbarkeit und Güte des Fleisches hängt sehr von dem Aufbewahrungsorte ab, besonders in kleinen Ortschaften, wo der Absatz nicht groß

genug ist, um oft genug frische Schlachtungen vornehmen zu können. In einem trockenen, reinlichen, kühlen und zugleich luftigen Behältnisse kann das Fleisch sogar im hohen Sommer durch 5 bis 6 Tage lang ohne einer Spur von Fäulniß aufbewahret werden. In schmutzigen unflätigen Orten, wie z. B. ganz in der Nähe der Schlachtbank, wo von den üblen Ausdünstungen des faulenden Blutes und der liegen bleibenden Abfälle die Luft ganz verdorben ist, oder in dumpfigen Winkeln nimmt das da aufbewahrte Fleisch schnell einen üblen Geruch an, wird ekelhaft und von üblem Geschmack. Auch das Aufhängen des Fleisches auf der freien Straße vor den Häusern, oder Verkaufsorten, macht solches ekelhaft, wo es allem Staub und Koth ausgesetzt ist, von Fliegen, besonders von der Schmeißfliege, welche ihre Eier dahin legt, aus welchen sich die Fleischmaden erzeugen, ferners von Vögeln, Hunden und andern Thieren angefressen und besudelt wird; an warmen und feuchten Tagen geht es auch auf diese Art sehr schnell in Fäulniß über.

Die Reinlichkeit von dem Augenblick der Schlachtung, bei derselben, in dem Aufbewahrungs- und Feilbiethungsorte, und bis zu dem Augenblicke des Verkaufes ist ein wesentliches Beförderungsmittel zur Haltbarkeit des Fleisches und zu seiner Güte; der Fleischbeschauer hat daher auf diese Gegenstände stets seine Aufmerksamkeit zu richten.

Digitized by Google

Haltbarkeit des Fleiſches nach der Zeit und nach der Art des Schlachtens.

§. 40.

Die Haltbarkeit des Fleiſches hängt auch gar ſehr von der Zeit ab, innerhalb welcher das Vieh nach dem Eintriebe geſchlachtet wird.

Weit hergetriebenes, gehetztes und dadurch ſehr erhitztes Vieh darf nicht eher geſchlachtet werden, als bis es vollkommen ausgeruht iſt; das Fleiſch von ſolchem Vieh hat ein übles Ausſehen, kocht ſich nicht weich, iſt zähe, geſchmacklos, und hält ſich nicht lange; die Schlachtung darf daher erſt dann vorgenommen werden, wenn das Thier von ſeiner großen Ermüdung ſich erholt hat, und die Unordnung im Blutumlaufe aufgehört hat; nur in beſonderen Fällen müßte dieſe Ruhezeit unterbleiben, als bei plötzlichen Verletzungen des Triebviehes durch Beinbruch ꝛc., wo das Stück nicht weiter gebracht werden kann, auch bei gänzlichem Fleiſchmangel u. ſ. w.

Was die Art des Schlachtens betrifft, ſo hat dieſe auch einen großen Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleiſches, denn die allgemeine Erfahrung lehrt, daß, je vollſtändiger das Thier ausblutet, je reinlicher und ſorgfältiger beim Aushauen verfahren wird, und je weniger man nöthig hat, das Fleiſch vor dem Verkaufe abzuwaſchen oder auszuwäſſern, deſto länger und beſſer erhält ſich auch dasſelbe.

Digitized by Google

Was die Haltbarkeit des Fleisches nach der Jahreszeit und Witterung betrifft, so läßt sich darüber keine zuverlässige allgemeine Bestimmung geben, weil dieß auch von der Thiergattung, und von mehreren schon angegebenen Nebenumständen abhängt.

Rind- und Schweinfleisch hält sich im Sommer meistens nur 3 — im Winter 6 Tage; Kalbfleisch im Sommer 2 — im Winter 4 Tage; Schöpsenfleisch im Sommer 2 — im Winter 3 Tage; wobei jedoch die früher bemerkte verschiedene Beschaffenheit des Aufbewahrungsortes die Verderbniß verzögern oder beschleunigen kann.

Beaufsichtigung des zur längeren Aufbewahrung zubereiteten Fleisches.

§. 41.

Da nicht alles Fleisch im frischen Zustande, wie es ausgehaut worden ist, verkauft, sondern manches auch eingesalzen, geräuchert oder in Würste eingearbeitet, und dabei mancher Unfug getrieben wird, welcher für die menschliche Gesundheit von den nachtheiligsten Folgen seyn kann, so ist es die Pflicht des Fleischbeschauers, auch auf diesen Gegenstand sein Augenmerk zu richten.

Zu den gewöhnlichsten Betrügereien dieser Art gehört die Verwendung des nicht verkauften, schon zu alt gewordenen, halb verdorbenen, oder wirklich

Digitized by Google

fauligen Fleiſches zum Einſalzen oder Räuchern; derlei Fleiſch hat dann beim Durchſchneiden nicht jene ſchöne rothe Farbe des noch im friſchen Zuſtande eingepöckelten oder geräucherten Fleiſches, ſondern es hat eine mehr gelbliche oder blaugrüne Farbe, wenn es ſchon früher faulig war, der Geſchmack und Geruch iſt ſchlecht.

Oefters wird aber auch betrügeriſcher Weiſe Fleiſch von kränkem Vieh, deſſen öffentlicher Verkauf nicht erlaubt wurde, auf dieſe Art unter die Leute gebracht. Die Erkenntniß und Ausmittlung eines ſolchen ſträflichen Betruges iſt aber leider in vielen Fällen äußerſt ſchwierig, und mit Beweiſen nicht leicht aufzukommen, wenn der Schlächter nicht bei der Zubereitung (Bearbeitung) dieſes verdorbenen Fleiſches ſelbſt ertappt wird.

Die größte Gewiſſenloſigkeit aber findet bei der ſo häufigen Bereitung von Würſten Statt, indem zu denſelben halbfaules Blut, verdorbene Ueberreſte von altem nicht verkauftem Fleiſche, ekelhafte und ſonſt nicht zum Genuſſe geeignete Theile des Körpers, dann von kränklichen Thieren herrührende verdorbene Eingeweide, von Gewiſſenloſen ohne alles Bedenken verwendet werden, bei welchen die wiewohl häufige Beimiſchung von ſcharfen Gewürzen und Salz nebſt der oft unvollkommenen Räucherung dennoch nicht hinreichend iſt, die nachtheiligen Wirkungen dieſes verdorbenen Nahrungsmittels zu verhü-

ten; am gefährlichſten für die menſchliche Geſundheit ſind aber die ſchlecht bereiteten, oder zu lange aufbehaltenen Blutwürſte, in welchen ſich ein eigenes, die Geſundheit zerſtörendes, ja ſogar tödtliches Gift, ſogenanntes Würſtgift (giftige Fettſäure) bildet.

Friſch gemachte Würſte halten ſich im Sommer nicht länger als 24 Stunden, im Winter längſtens 4 bis 6 Tage unverdorben, innerhalb welcher Zeit ſie auch verkauft werden ſollten; ſpäter werden ſie im Inneren weich, bläſſer und ſchmierig, riechen ſauer, dann faulig, und endlich aashaft. Blutwürſte ſollen nur aus ganz friſchem und reinem Blute bereitet, und es darf dazu nicht etwa das Blut von mehreren Schlachttagen zuſammen geſpart werden; ihr Verkauf ſollte aber in der warmen Jahreszeit gänzlich verboten ſeyn, weil durch die ſchnell eintretende Gährung jene äußerſt giftige Säure gebildet wird, welche als die Urſache der ſchon ſo oft beobachteten Wurſtvergiftung angeſehen wird.

Zu Leberwürſten werden manchmal Eingeweide, Leber, Lunge und Schmer (Darmfett) von kranken Thieren verwendet, welche mit Egeln, Lungenwurmern, Knoten, Verhärtungen und Eiterbeulen beſetzt waren, ein höchſt ekelhaftes und geſundheitswidriges Verfahren; daher der Fleiſchbeſchauer gewiſſenhaft darauf zu achten hat, daß wenigſtens die an ſolchen Eingeweiden vorkommenden kranken und entarteten Theile ausgeſchnitten und weggewor-

Digitized by Google

sen werden, damit kein Betrug damit getrieben werden könne, wenn auch der Privat-Gebrauch der übrigen unverdorbenen, somit auch nicht schädlichen Körpertheile keineswegs verboten werden kann.

Bei der Bereitung der mit stark riechenden Gewürzen besonders mit Knoblauch versetzten fetten Würste (Cervelat-Würste) und bei den mit viel Pfeffer bereiteten sogenannten Preßburger-Würsten geschieht am meisten die betrügerische Vermäntlung von verdorbenem halb faulem Fleisch und Fettabfällen, weil der starke Geruch dieser Ingredienzen jeden vom fauligen Fleische herrührenden Geruch überwiegt, und nur den der ersteren bemerken läßt.

Der schnellsten Fäulniß sind die Bratwürste unterworfen, die im Sommer nur binnen 24 Stunden von ihrer Bereitung an verkauft werden sollten.

134.

Bestimmungen über die Annahme und das Führen des ausländischen Adels, von Seite der Oesterreichischen Unterthanen, und über die Vorrechte des inländischen und ausländischen Adels.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1838. Zahl 5255. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1838. Zahl 41,971. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien, Eröffnung an das k. k. Nieder-Oester. Landrecht und das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei war in dem Falle, Sr. k. k. Majestät über die Frage: ob Oesterreichische

Staatsbürger, wenn sie hierzu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, so wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechte Theil nehmen sollen? allerunterthänigsten Vortrag zu erstatten.

Seine k. k. Majestät haben nun mit a. h. Entschließung vom 6. Februar 1838 zu bestimmen geruhet, daß es bei den bisherigen, über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da jedoch bei dieser Gelegenheit hervorgekommen ist, daß die bestehenden Vorschriften nicht so, wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalb in Evidenz stehen, und gehandhabt werden, so hat die k. k. Hofkanzlei mit Decrete vom 12. Junius 1838 folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Was die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen, als ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen.

Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich, der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei, als Adels-Central-Behörde, zugewiesenen Adels sind:

Digitized by Google

a) Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicates (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wapens zu bedienen, und zu fordern, daß die Ersteren dem Adelichen auch von Andern beigelegt werden.

Hierher gehören auch die, den mediatisirten reichsfürstl. und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehren-Vorzüge der Ebenbürtigkeit, und des Titels, „Durchlaucht" für die Chefs der Ersteren, und „Erlaucht" für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht.

Dem gemäß gehören die Adelichen in civilrechtlichen Streitigkeiten, und in Geschäften des adelichen Richteramtes vor das Forum der Landrechte; in Criminal-Fällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz; in schweren Polizei-Uebertretungen auf dem flachen Lande, vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adelichen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit, oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Classe der Verbrechen, oder schweren Polizei-Uebertretungen gehören.

Dienstgeber vom Adel in Wien, müssen bei Dienstbotenstreitigkeiten nach §. 147 der Wiener

Dienstboten-Ordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizei-Ober-Direction belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gerichte, und in sämmtlichen Erlässen die Titulaturen: „Herr oder Frau" für Individuen des Herrn- oder Ritterstandes.

d) Laut des mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1827 genehmigten Recrutirungs-Sistems, genießt der Adel die Militär-Befreiung in den alt conscribirten Provinzen, nicht aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Tirol und Dalmatien, — und

e) Die Competenz-Fähigkeit und Präbenden, und Plätze bei jenen Dom-Capiteln, Damenstiften, Erziehungs-Instituten, und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des Oesterreichischen Adels überhaupt, oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit nach Verschiedenheit der Adelsstufen, gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als: die k.k. Kämmerer-, Truchsessen-Würde, die Hoffähigkeit, und den Sternkreuz-Orden.

Der Ungarische St. Stephans-Orden wird in der Regel nur Adelichen — und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

Digitized by Google

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adelichen aus dem Herrn- und Ritterstande die Befähigung zum Incolat.

Aus dem letzten fließen die weiteren Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen, und sich um die, in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hat nach dem Patente vom 24. April 1815 I. Theil §§. 1, 2, 3, bei den Central- und Provincial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

Der einfache Ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolats in den Oesterreichischen Provinzen, wo die erst erwähnten ständischen Verfassungen mit besonderen Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adelichen erworben werden, und

i) die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminal-Beisitzer verwenden zu lassen.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wapens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herrn- und Ritterstand genießt auch

c) die oben, dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militär-Stellung befreit ist, kömmt diese Exemtion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu Statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hierzu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat; weil nur jene ausländische Adelichen als adelich gehalten werden können, welche die angeblichen, aus einem andern Staate mitgebrachten, oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan, und so ferne es Oesterreichische Staatsbürger sind, die allerhöchste Be-

Digitized by Google

willigung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

c) Ausländische Adeliche können am allerhöchsten Hofe auch Hofwürden, als: die Würde eines k. k. Kämmerers, und inländische Orden erhalten; allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den Oesterreichischen Adel, oder auf die Oesterreichische Staatsbürgerschaft.

Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt.

Ausländische Adeliche, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landesinsassen, um Angehörige Oesterreichs.

Man findet:

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie, oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adeliche nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierländige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben, oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt; sie haben

mithin noch bevor sie Oesterreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche Adelich, liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adeliche Ausländer, immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern, und Falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten hierher zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht jemand auch von Seite der Behörden für adelich angesehen werde, der es nicht ist.

Doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten, oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichs-Oberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte Comitia major) verliehen war.

Es kommen zu dem ausländische Adeliche nach Oesterreich, die ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt werden.

Dieses ist insbesondere in Betreff der Militär-Officiere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den Oesterreichischen Militär-Dienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen.

Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisiren.

Diese Cathegorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche Oesterreichische Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem oben Gesagten in Oesterreich beachtet wird.

Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit seyn, das heißt: die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die allerhöchste Bewilligung hierzu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Classe von Oesterreichischen Staatsbürgern mit dem Oesterreichischen Adel, ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die allerhöchste Entschließung vom 28. Junius 1819, und für Salzburg, den Innkreis, und die zurückerworbenen Parzellen des Hausruckkreises durch die allerhöchste Entschließung vom 5. Mai 1829, entstanden; da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen-, reichsvicariats-, des Mailänder oder Mantuaner Adels, und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den Oesterreichischen Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Digitized by Google

Durch die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine anderen Vorrechte als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der Ausländische anerkannt, und hierdurch in einen Oesterreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen; daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

135.

Stämpel- und Taxfreiheit der Ehe-Consense.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1838. Zahl 14,649. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1838. Zahl 34,772. An den Wiener Magistrat.

Einvernehmlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, ist der Wiener Magistrat mit seiner Vorstellung in Betreff der untersagten Stämpelverwendung und Taxabnahme, bei der Ertheilung von Ehe-Consensen zurückzuweisen.

Digitized by Google

136.

Benehmen der Evidenzhaltung-Geometer, wenn die Intereſſenten die Auslagen für die Aufnahme der Grundtheilungen zu zahlen verweigern.

Steuer-Regulirungs-Provincial-Commiſſions-Verordnung vom 12. Junius 1838. Zahl 895. An das k. k. Cataſtral-Archiv, dann unterm 21. Junius 1838. Zahl 1018, an die k. k. Kreisämter, und den Wiener Magiſtrat.

Die beiden Evidenzhaltungs-Geometer haben in jeder Gemeinde, in welcher Grundtheilungen vorkommen, die Grundbeſitzer von den Köſten, welche die geometriſche Theilung verurſacht, zu unterrichten; wobei den Parteien bekannt zu geben iſt, daß jede einzelne Theilung im Jahre 1836 = 10 Kreuzer betragen habe, im Jahre 1837 aber weniger betragen wird.

Sollte der Fall vorkommen, daß in irgend einer Gemeinde der eine oder andere, oder alle Grundbeſitzer, deren Grundtheilung erſichtlich gemacht werden ſoll, ſich erklärten, daß er oder ſie die dießfälligen Koſten nicht tragen wollten, ſo iſt dieſe Erklärung zu Protokoll zu nehmen, ſoll aber den Geometer nicht hindern, in ſeinen Arbeiten fort zu fahren, und alle ihm angezeigten Theilungsfälle zu vermeſſen, zu berechnen und zu verbuchen.

Digitized by Google

137.

Bewilligung zur Einfuhr der Rinderklauen, als Handelsartikel aus Gegenden, wo die Rinderpest herrscht.

Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1838. Zahl 33,300. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien. Eröffnung an die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Nach einer Aeußerung des k. k. politechnischen Institutes werden die Rinderklauen, bevor sie als Handelsartikel versendet werden, einer Vorbereitung unterzogen, die Ochsenfüße werden nämlich mit siedendem Wasser behandelt, weil ohne dem die Klauen von dem schwammigen Knochen, an dem sie sehr fest haften, nicht losgelöset werden könnten.

Die Rinderklauen erscheinen daher, wenn sie in Handel kommen, schon der Art gereiniget, daß von dieser Ware die Einschleppung des Rinderpest-Contagiums nicht zu besorgen ist. Die Regierung findet sich hierdurch bewogen, von den aus Anlaß der Rinderpest im Königreiche Ungarn, an der Ungarischen Gränze eingeleiteten Vorsichtsmaßregeln, nach welchen keine von Rindern herrührenden rohen Bestandtheile nach Nieder-Oesterreich eingeführt werden dürfen, die Rinderklauen auszunehmen, und deren Einfuhr aus Ungarn nach Nieder-Oesterreich, so weit es die Sanitäts-Rücksichten betrifft, und unbeschadet der Zoll- und sonstigen cameralistischen Vorschriften wieder zu gestatten.

Digitized by Google

138.

Bestimmungen über den Hausierhandel im Gränz-Bezirke, und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waren im innern Zollgebiete.

Hofkammer-Decret vom 13. Junius 1838. Zahl 15,848. Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1838. Zahl 42,648. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Die k. k. Hofkammer hat mit Beziehung auf ihren, am 25. März 1836 *) bekannt gemachten Erlaß vom 31. Januar 1836, in Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 der Z. und St. M. Ordnung über den Hausierhandel im Gränz-Bezirke, und über die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waren im innern Zollgebiete Folgendes festgesetzt:

1. Von dem Hausierhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:

a) Baumwoll-Spitzengrund, (Bobbinet).

b) Die der ämtlichen Bezeichnung (Commercial-Waren-Stämpel) unterliegenden Baumwoll-Waren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.

2. Hausier-Befugnisse für den Gränz-Bezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwoll-Erzeugnissen,

*) Band XVIII. Seite 666. Nr. 101.

dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel in den, nunmehr im Gränz-Bezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausieren im Gränz-Bezirke mit den Waren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben, und daselbst ausüben.

3. Im innern Zollgebiete dürfen Hausier-Befugnisse mit der Bewilligung, das Hausier-Gewerbe mit controllpflichtigen Waren, so weit solche durch das Hausier-Patent nicht unbedingt von dem Hausierhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel mit den controllpflichtigen Waren, für die das Hausier-Befugniß angesucht wird, bisher im Grunde der hierzu vorschriftmäßig erhaltenen Bewilligung ausgeübt haben.

4. Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausier-Befugnissen, die mit Beobachtung der unter 1 und 3 aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwoll-Waren im innern Zollgebiete ertheilt werden, nicht mit den Cameral-Bezirks-Verwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausier-Passes von derselben, diejenige Cameral-Bezirks-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameral-Bezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

5. Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Ca-

Digitized by Google

meral-Bezirks-Verwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausieren:

a) im Gränz-Bezirke, oder

b) rücksichtlich anderer controllpflichtiger Waren, als der Baumwoll-Erzeugnisse im innern Zollgebiete Statt zu finden.

6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausierhandels, und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmählige, fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7. Bei den Bezirks-Verwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausieren

a) im Gränz-Bezirke,

b) mit controllpflichtigen Waren im innern Zollgebiete ertheilten Bewilligungen nach diesen zwei Theilen des Zollgebietes gesondert zu führen.

8. Die Menge der Baumwoll-Waren, mit denen im Grunde der hierzu erhaltenen Bewilligung hausirt werden darf, hat, wie bereits für Nieder-Oesterreich zweckmäßig verfügt wurde, fünfzig Pfund Wiener-Gewicht nicht zu überschreiten.

Es sind auf jedem Hausier-Passe, der für den Gränz-Bezirk, oder zum Absatze controllpflichtiger

Waren im innern Zollgebiete ertheilt wird, deutlich ersichtlich zu machen:

a) die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen, so fern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausieren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich diese Beschränkungen beziehen;

b) wenn die Bewilligung zum Hausieren mit controllpflichtigen Waren ertheilt wird, die Benennung der Waren, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausierens rücksichtlich derselben, die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten;

c) so fern die Bewilligung zum Hausieren im Gränz-Bezirke ertheilt wird, die Namen der Ortschaften, oder wenigstens der obrigkeitlichen Bezirke, für welche dieselbe gilt.

139.

Ertheilung von Befugnissen an Landwehrmänner.

Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1838. Zahl 33,229. An den Herrn k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Da Landwehrmänner des ersten Bataillons, so lange sie im Felde stehen, und folglich dem acti-

Digitized by Google

ven Militär gleich zu achten sind, wenn dieselben auch zeitlich beurlaubt sind, zur Erlangung von Befugnissen sich nicht eignen, indem sie jeden Augenblick einberufen werden können, und jedenfalls binnen wenigen Wochen zur activen Dienstleistung einrücken müssen; und um ferner zu verhindern, daß derlei Individuen sodann ohne Bewilligung ihrer competenten Behörde, eine Ehe schließen, welche wegen ihrer Ungiltigkeit aufgelöst werden müßte; so ist bei Vorlegung von Gesuchen der Landwehrmänner um Verleihung eines Befugnisses künftig immer genau zu erheben, und in dem betreffenden Protokolle ins Klare zu setzen, und auch berichtlich anzuführen, ob der Befugnißwerber dem ersten oder zweiten Landwehr-Bataillon angehört, und im erstern Falle, ob derselbe sich im activen Dienste befindet, und sonach mit Urlaubspaß, oder ob er mit Landwehrkarte bei Hause sich befindet.

140.

Zugeständniß der Diäten für den zur Assentirung in Korneuburg verwendeten feldkriegscommissariatischen Beamten.

Hofkammer-Decret vom 15. Junius 1838. Zahl 24,306. Regierungs-Zahl 37,581. An das k. k. Nieder-Oester. General-Militär-Commando.

Die Passirung der von dem feldkriegscommissariatischen mit der Respicirung des Werbbezirks

Reviſoriats von Hoch- und Deutſchmeiſter beauftragten Beamten für ſeine jedesmalige Verwendung bei der Aſſentirung zu Korneuburg aufgerechneten charaktermäßigen Diäten und die Vergütung aus dem Cameral-Fonde, unterliegt keinem Anſtande.

141.

Verbot der Aufführung von Theaterſtücken auf dem flachen Lande, welche nicht bereits zur Aufführung an einem hieſigen Theater bewilliget worden ſind.

Regierungs-Präſidial-Decret vom 15. Junius 1838. Zahl 1634. P. An die vier k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ſich ein Theater-Unternehmer auf dem flachen Lande der Provinz Nieder-Oeſterreich erlaubt hat, ein nicht vorſchriftmäßig cenſurirtes Theaterſtück zur Aufführung zu bringen, hat die k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle das Anſinnen geſtellt dafür Sorge zu tragen, daß kein Theaterſtück auf einem der in der Provinz Nieder-Oeſterreich außer Wien beſtehenden Theater gegeben werde, welches nicht bereits zur Aufführung auf einem der Theater Wien's bewilliget worden iſt.

Durch dieſe Anordnung erhält das Regierungs-Präſidial-Decret vom 17. März 1836 *) womit die

*) Band XVIII. Seite 635, Nr. 87.

Digitized by Google

auf dem flachen Lande aufzuführenden Theaterstücke auf jene beschränkt wurden, welche bereits in einer Provincial-Hauptstadt censurirt und zur Aufführung zugelassen worden sind, in dieser Beziehung eine weiter beschränkende Modificirung, der andere Inhalt desselben verbleibt jedoch in voller Wirksamkeit.

142.

Verbot der Annahme schriftlicher Offerte während des mündlichen Licitations-Actes.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1838. Zahl 13,475. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1838. Zahl 36,302. An die Unterbehörden.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo nämlich während der, über die Herstellung eines, von dem Aerarium zu bestreitenden öffentlichen Baues vorgenommenen mündlichen Licitation, der Commission ein schriftliches Offert überreicht worden ist; hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem Decrete vom 16. Junius 1838 erlassen, daß die Annahme schriftlicher Offerte während des mündlichen Licitations-Actes unzukömmlich erscheint, da hiebei die mündlichen Anbothe benützt werden, wodurch der bei den schriftlichen Offerten beabsichtigte Zweck vereitelt wird.

143.

Enthebung der Kreisämter und Magistrate von den Revisionen der Gefälls-Aemter in Betreff des Stämpel-Papier-Verschleißes.

Hofkammer-Decret vom 18. Junius 1838. Zahl 19,161. Regierungs-Verordnung vom 31. Julius 1838. Z. 43,189. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisirung der Gefälls-Bezirks-Behörden und die in Wirksamkeit befindliche Vorschrift über die Verrechnung der Stämpel-Gefälls-Gebahrung, werden die Kreisämter und Magistrate der ihnen durch das Hof-Decret vom 20. Februar 1812 übertragenen Verpflichtung zur Vornahme der Liquidationen der Gefälls-Aemter, welchen der Verschleiß der höheren Stämpel-Papier-Gattungen auf Credit anvertraut ist, enthoben und die Ueberwachung des Stämpel-Papier-Verschleißes der Aerarial-Aemter, den Cameral-Bezirks-Verwaltungen zugewiesen.

Digitized by Google

144.

Bestimmungen über die gleichförmige Bearbeitung des Maßstabes für die Holzkohlen-Sicherstellungen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1838. Zahl 14,908. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1838. Z. 38,397. An den k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann und die k. k. Kreisämter.

Im Anschlusse ist eine Abschrift der, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 20. Junius l. J. *) mitgetheilten, von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche General-Commanden erlassenen Normal-Verordnung, wegen gleichförmiger Bearbeitung des Maßstabes für die Holzkohlen-Sicherstellungen enthalten.

*) Beilage.

Der Hofkriegsrath hat bei mehreren Anlässen wahrgenommen, daß der Preis-Maßstab, wecher bei den Sicherstellungen der Holzkohlen-Bedürfnisse zur Grundlage, und von den Berathungs-Commissionen, zur Beurtheilung des Behandlungs-Erfolges zu dienen hat, von den Verpflegs-Magazinen nach ganz differenten meist unrichtigen Sätzen bearbeitet werde.

Um diesem Mangel abzuhelfen, und in dieser Beziehung ein gleichförmiges geregeltes Verfahren herzustellen, findet man den ꝛc. ein Formulare für diese Maßstabs-Berechnung mitzutheilen, nach welchem sich künftig zu achten ist.

Wie hieraus zu entnehmen ist, darf nicht der Holzkohlen-Marktswerth, sondern der Preis einer Klafter Holz harter oder weicher Gattung, um welchen solches im Walde ohne Fuhrlohn verkauft wird, angenommen werden, welcher Fuhrlohn dann für eine Klafter hartes und eine Klafter weiches Holz pflichtmäßig bestätiget zu erheben ist.

Der ganze, für die Klafter Holz im Walde bestehende Werth, und der vierte Theil des Fuhrlohns derselben, als des verhältnißmäßigen Gewichts der Kohlen, welches von dem Gewichte des Holzes erübriget, bilden den Grundpreis.

Da nun das Durchschnitts-Gewicht einer, mit Kreuzstoß geschlichteten Nieder-Oester. Klafter 30zölligen Scheiterholz harter Gattung 19 Centner 50 Pfund und von der weichen 13 Centner beträgt, so beträgt das gewonnen werdende Kohlengewicht der ersten Gattung 4 Centner, 85 ½ Pfund, der zweiten 3 Centner, 25 Pfund, wofür der Fuhrlohn zu berechnen ist; nach der Summe des Holzwerthes und Kohlenfuhrlohns ist die Provision für halbjährige Contracte zu 8, für ganzjährige zu 10 Percent zu berechnen und zuzuschlagen, und aus der Summe dieser Beköstigung, welche für 485 ½ Pfund harter, oder 325 Pfund weicher Kohlen entfällt, der Maßstabswerth für das per Metzen der ein oder andern Gattung von den Concurrenten angebothenen Gewichts zu berechnen.

Digitized by Google

Formular.

Preismaßstabs-Berechnung.

Wie hoch nach der Wald-Taxe des Holzes ein Nieder-Oester. Metzen Holzkohlen der harten und weichen Gattung zu stehen kommt.

	Kohlenpreise vom			
	harten		weichen	
	Holz			
	in W. W.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach zuliegender obrigkeitlicher Bestätigung entfällt der Preis einer Nieder-Oester. Klafter Holzes im Walde *inclusive* der Säge- und Fällungskosten mit.....				
Hierzu für die Verführung, der 4te Theil des für eine derlei Klafter bezahlt werdenden Fuhrlohns pr. fl. kr...	—	—	—	—
Summe der Beköstigung..				
Hierzu 8 Percent an bürgerlichem Gewinn	—	—	—	—
Sonach kosten die aus einer Nieder-Oester. Klafter zu erzeugenden Kohlen, und zwar 485 ½ Pfund vom harten und 325 Pfund vom weichen Holze.....	—	—	—	—
Oder ein Nieder-Oester. Metzen harter Gattung im Gewichte von.. Pfund und jener der weichen Gattung à.. Pf.				
Bei der abgeführten Sicherstellungs-Behandlung sind die Preise erreicht worden mit	—	—	—	—
Demnach zeigt sich bei den Letztern ein Gewinn von.. ein Verlust von..				

145.

Jurisdiction über Eisengußwerke.

Decret der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 20. Junius 1838. Regierungs-Circulare vom 15. Julius 1838. Zahl 39,978.

Die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat über eine vorgekommene Anfrage: ob die Eisengußwerke der Montan-Jurisdiction unterstehen oder nicht? zu beschließen befunden, daß die Eisengußwerke, welche das von den Hochöfen kommende Roheisen umschmelzen, und in Gußwaren umstalten, eben so wie andere Werke, welche das Roheisen umarbeiten, der Jurisdiction der Berggerichte unterstehen.

146.

Verpflegung der Findelkinder nach Ueberschreitung des Normal-Alters.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1838. Zahl 13,876. Regierungs-Verordnung vom 7. Julius 1838. Zahl 38,142. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Findelhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

Aus Anlaß eines an den Wiener Magistrat erlassenen Auftrages, daß derselbe die zu Wien aus der Findelanstalt nach zurückgelegtem Normal-Alter austretenden Kinder in die fernere Verpflegung zu

Digitized by Google

übernehmen habe, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 21. Junius 1838, Folgendes erinnert:

Dem Einschreiten des hiesigen Magistrates wegen Zurückführung des Normal-Alters der Findlinge auf 12 Jahre, und somit um Ausdehnung der Aerarial-Verpflegung derselben, auf dieselbe Dauer kann keine Folge gegeben werden. Eben so wenig erscheint die Abgabe der, das Normal-Alter überschreitenden Findlinge in die Versorgungsanstalten zulässig, denn, wenn auch die Bedeckung der Abgänge des Versorgungs-Fondes der Stadtgemeinde obliegt, so kann doch in der Regel die Uebernahme und Zuweisung der, der Verpflegung der Findelanstalt entwachsenen, unter die Gerichtsbarkeit, und Obervormundschaft des Wiener Magistrates stehenden Findelkinder in die Versorgungshäuser nicht Statt finden. Die eigentliche Bestimmung des Versorgungs-Fondes und der Versorgungshäuser ist nur die Fürsorge für alte gebrechliche, krüppelhafte, kurz, erwerbsunfähige Personen; Findelkinder bedürfen aber einer Erziehung, und sollen zur Erwerbsfähigkeit herangebildet werden. Durch eine solche Zuweisung würden ferner die Erfordernisse des ohnehin passiven Versorgungs-Fondes bedeutend gesteigert werden.

Mit dem im Einvernehmen mit der Justiz-Gesetzgebungs-Hof-Commission, an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Justiz-Hof-Decrete vom 17.

August 1822 *) ist überdieß bestimmt worden, daß die Waisen- und Findelhaus-Direction bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes zu vertreten habe, und daß, sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein, unter ihrer Aufsicht gestandenes, uneheliges oder vaterloses Kind aufhört, demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden müsse, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen; dann daß, wenn der bekannte Vater eines, unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes, noch andere minderjährige Kinder hinterlassen hat, der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen sei, außer diesem Falle aber die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen solle, an dem sich dasselbe zur Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt ward, oder, in sofern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand des Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirke es sich aufhält, die Direction aber den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte

*) Band IV. Seite 713. Nr. 217.

Digitized by Google

ungesäumt anzuzeigen, und zugleich über das Alter, die bekannten Aeltern, oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben habe; den Gerichten der Hauptstädte sind von 3 zu 3 Monaten vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre austreten werden, mitzutheilen.

Der Wiener Magistrat will nun offenbar die hiernach den von ihm zu bestellenden Vormündern, und im weiteren Verfolge ihm, als Obervormundschafts-Behörde obliegenden Verpflichtungen auf die Findelhaus-Direction wälzen. Die Vormundschaft der Findelhaus-Direction, und somit auch die Obsorge über die Person des Findelkindes erlischt jedoch directivmäßig mit dem erreichten Normal-Alter, und so wie dieselbe rücksichtlich der auf dem Lande in der Pflege befindlichen Findelkinder bei erreichtem Normal-Alter an das ordentliche Gericht des Ortes, wo sich dasselbe zu dieser Zeit befindet, und zunächst an den bestellten Vormund übergeht, dieser unter Aufsicht und Obervormundschaft des betreffenden Gerichtes die Obsorge über die Person des Findelkindes zu übernehmen hat, und rücksichtlich dieser Findelkinder sich eben so, wie bei anderen Mündeln zu benehmen ist, der Findelhaus-Direction aber eine weitere Verfügung und Bestimmung über dieses Findelkind gesetzlich gar nicht mehr zusteht, so ist dieses auch be-

Digitized by Google

züglich der zur Zeit des erreichten Normal-Alters in Wien befindlichen Findelkinder in Bezug auf den Magistrat, und die für dieselben von ihm zu bestellenden Vormünder der Fall.

147.

Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren kann der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1838. Zahl 15,017. Regierungs-Circulare vom 12. Julius 1838. Zahl 39,098.

Seine k. k. Majestät haben laut Hofkanzlei-Decretes vom 21. v. M., über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn könne, mit allerhöchster Entschließung vom 3. April l. J., für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher, oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in so fern dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminal-Strafe erkannt wird.

Digitized by Google

148.

Stämpelfreiheit der Concurs-Eröffnungs-Edicte.

Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1838. Zahl 34,720. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Laut Mittheilung des k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gerichtes, hat die k. k. allgemeine Hofkammer über Einvernehmen mit der obersten Justiz-Stelle die Weisung an die untergeordneten Cameral-Behörden erlassen, daß die Concurs-Eröffnungs-Edicte keinem Stämpel unterliegen.

149.

Verpflichtung der Lehrer an den Hauptschulen dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1838. Zahl 3653. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1838. Zahl 41,961. An die k. k. Kreisämter, die beiden katholischen Consistorien, und die k. k. Schulen-Oberaufsicht.

Es hat sich aus Anlaß eines besonderen Falles die Wahrnehmung ergeben, daß sich die Lehrer an Hauptschulen vielfach nicht verpflichtet halten, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen.

Nach dem §. 223 der politischen Schulverfassung ist jeder Schullehrer verpflichtet, dem Religions-

unterrichte des Katecheten beizuwohnen. Obschon dieser Paragraph sich mehr auf Trivial-Lehrer beziehet, und von einer derlei Verpflichtung für Hauptschullehrer darin keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so unterlieget es doch keinem Zweifel, daß diese Verpflichtung sich auch auf die Hauptschullehrer erstrecket, weil die Haupt- nicht minder als die Trivial-Schullehrer nach den vorgeschriebenen Lehrstunden den Religions-Unterricht zu wiederholen haben, und die Hauptabsicht, aus welcher die Beiwohnung bei dem katechetischen Unterrichte den Lehrern zur Pflicht gemacht wird, dahin gerichtet ist, damit sie hierdurch in die Lage gesetzt werden, die Wiederholung des Religions-Unterrichtes gehörig vorzunehmen.

150.

Platz der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1838. Zahl 36,308.
An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben laut Hofkanzlei-Decretes vom 2. d. M., über einen, wegen des Erscheinen der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. Folgendes festzusetzen befunden:

Bezüglich des Platzes, welchen Behörden bei öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 *) erfolgte allerhöchste Entschließung fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.

Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen, wird übrigens dem Range der Behörden, und den einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt.

151.

Regulirung des Seilerstätter-Marktes.

Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1838. Zahl 36,639. An den Wiener Magistrat, die k. k. Polizei-Ober-Direction und das k. k. Regierungs-Markt-Commissariat.

Es hat sich die Ueberzeugung begründet, daß der Seilerstätter-Markt, ungeachtet bereits eine bedeutende Anzahl der heterogenen Verkaufs-Parteien von da entfernt worden sind, noch immer eben so überfüllt ist, wie ehedem. Die Ursache dieser Ueberfüllung dürfte übrigens darin liegen, daß noch mehrere solche Parteien ihre Waren daselbst feilbieten, die dahin nicht gehören, daß die hiesigen Markt-Parteien einen zu großen Belegraum einnehmen, und

*) Band III. Seite 653, Nr. 350.

Digitized by Google

daß noch mehrere Plätze und Strecken vorhanden sind, die entweder nur wenig oder gar nicht als Markt benützt werden. Es wird demnach verordnet,

1. daß die hiesigen Markt-Parteien, die sich zu sehr ausbreiten, nahe zusammengezogen und auf eigene Belegräume beschränkt werden;
2. daß die vier Stände längs dem Artillerie-Zeughause, die offenbar dahin nicht gehören, in so fern die unten vorkommenden Bedingungen nicht eintreten, davon entfernt werden;
3. daß die Krenhändler mit ihren Fässern, so wie die Kienholz- und Zinnkrauthändler von ihren dermaligen Standörtern mehr hinauf gegen und auf den Wallfischplatz versetzt, und
4. an deren Standorte und weiter hinauf gegen den Wallfischplatz die Tragler, welche nur die linke Seite der Himmelpfortgasse einnehmen, aufgestellt, daß
5. das leere Plätzchen hinter dem Ballgäßchen gleichfalls mit Traglern besetzt, und
6. auch der Franziskanerplatz um den Brunn auf dieselbe Art mit Markt-Parteien beleget werde, wie dieß vor dem Jahre 1831 mit Fischständen der Fall war, wo dann die sich dort eigenmächtig aufgestellten Wägen in die Grünangergasse und an andere schickliche Plätze zu weisen sind, daß ferner

Digitized by Google

7. die vorhandenen Brotstände auf den Lobkowitzplatz verwiesen, und nur dann der Brotverkauf noch daselbst gestattet werde, wenn derselbe nur Nebensache ist, und die dießfälligen Parteien eigentlich andere auf dem Seilerstätter-Markte gehörige Gegenstände als Hauptartikel daselbst feilbieten, daß
8. die an dem Franziskanerkloster angelehnten Auslagen, die Blumenhändlerinn, die Obsthändlerinn, die Bilderhändlerinn, die Kurzwarenhändlerinn und die Kunstblumenhändlerinn von jenen Plätzen entfernt;
9. der Grünwarenstand in der Weihburggasse in das Ramhöfchen ganz zurückgewiesen und die Einziehung der Auslagen des Schmalzhändlers und der übrigen zwei Victualienhändler in ihre Gewölber bewirket, daß
10. der Grünwarenstand in der Himmelpfortgasse und jener vor dem Meislischen Hause, so fern die unten vorkommende Bedingung nicht eintritt, von da entfernt und dafür gesorgt werde, daß jener der Anna Gruber von da entfernt werde, sobald der Bau in der Johannesgasse es zuläßt; endlich daß
11. die Taubenhändler an der Franziskanerkirche von ihrem dermaligen Standorte mehr gegen die Seilerstätte in dem Einbuge am Ende des Franziskaner-Gebäudes verlegt werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Markt-Parteien, welche allenfalls eigene Bewilligungen zu ihren Ständen und Auslagen haben, ſobald dieſelben ihnen unbedingt ertheilt worden ſind, für ihre Perſon auch in deren Beſitz zu ſchützen ſind, wogegen ſie nach deren Ableben nicht weiter mehr ertheilt werden dürfen, ſo wie diejenigen Individuen, die nur bedingte Bewilligungen, das iſt ſolche haben, die bis auf den Fall einer Regulirung des Marktes lauten, ohne Weitern entfernt werden müſſen, da nun dieſe auflöſende Bedingung eingetreten iſt.

In allen Fällen iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Stände- und Auslagen-Inhaber ſich nicht ausbreiten, den kleinſtmöglichſten Raum einnehmen, und daß keine neuen ſolche Stände und Auslagen bewilligt werden.

Da die Grenzen des Seilerſtätter-Marktes nicht weiter als er gegenwärtig ſich geſtaltet hat, erſtreckt werden ſollen, ſo ſind alle die Markt-Parteien, die inner jenen Grenzen keinen Platz finden, ſie mögen wie immer geartete Victualien führen, ohne Weitern auf den Markt am Hof zu weiſen.

Rückſichtlich des im Jahre 1832 allerhöchſt reſolvirten Marktes am Salzgries wird die Entſcheidung ſeiner Zeit folgen, und dießfalls nur noch verordnet, daß allen denjenigen Stechviehhändlern, welche noch Stände in der inneren Stadt errichten wollen, nicht mehr auf den beſtehenden Marktplätzen die

Bewilligung zu ertheilen ist, sondern daß dieselben auf den Salzgries zu weisen sind, wovon auch das kaufende Publikum auf gehörige Art in Kenntniß zu setzen ist.

152.

Gültigkeit eines Zeugnisses über das Privat-Studium der Grammatical-Classen zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. Junius 1838. Zahl 4033. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1838. Zahl 40,249. An das k. k. Vice-Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Junius allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium, Zeugnisse über ein Privat-Studium der Grammatical-Classen, dann gültig seyn sollen, wenn dieses Studium nach den für die Deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat.

Digitized by Google

153.

Bestimmung der Verpflegskosten für eingefangene, dem Thier-Spitale zur Behandlung übergebene Hunde.

Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1838. Zahl 37,248.
An die Direction des k. k. Thierarznei-Institutes.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf das hinsichtlich des Einfangens herrnloser Hunde eingeführte neue Verfahren, die Einleitung getroffen, daß für Hunde, welche nach dem 4. §. des Regierungs-Decretes vom 7. Junius 1838 *) dem Thierarznei-Institute zur Behandlung übergeben werden, die Verpflegskosten bei der Polizei-Bezirks-Direction Schottenviertel auf 14 Tage vorhinein im Betrage von 3 fl. C. M. bezahlt werden können. Sollte jedoch ein Hund länger als 14 Tage im Thierarznei-Institute behandelt werden, so hat der Eigenthümer des Hundes für die längere Behandlung, und zwar für jeden Tag 12 kr. C. M. bei der k. k. Thierarznei-Instituts-Direction unmittelbar zu entrichten.

*) Vide Nr. 129.

Digitized by Google

154.

Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1838. Zahl 15,410. Regierungs-Verordnung vom 4. August 1838. Zahl 42,612. An die k. k. Kreisämter, das k. k. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. Provincial-Bau-Direction, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Hof- und Nied. Oester. Kammer-Procuratur. Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, das k. k. General-Militär-Commando, das k. k. Appellations-Gericht, das k. k. Nied. Oester. Landrecht, die k. k. Oberst-Hof-Post-Verwaltung. An die 7 Dominien innerhalb der Linien Wiens mit Regierungs-Verordnung vom 25. September 1838. Zahl 53,529.

Seine Majestät haben mit den allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Junius 1838 die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem zu genehmigen, und zugleich zu befehlen geruhet, daß dieselben den Behörden Seiner Majestät als Directive zu dienen haben; daß die hiernach im Interesse der Staats-Verwaltung sich ergebenden Vorbehalte den künftigen Concessionen ausdrücklich einzuschalten seyen, und daß übrigens jeder einzelne Concessions-Werber, wenn demselben eine vorläufige Bewilligung ertheilt worden ist, von den Behörden streng zu verpflichten sei, daß er die zur Abnahme von Actien sich meldenden Subscribenten und Actionäre bei der an die-

selben ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an der Unternehmung möglichst vollständig von den, aus ihrem Beitritte hervorgehenden Verbindlichkeiten, und von den, einer solchen Unternehmung bevorstehenden Bedingungen in Kenntniß setze, zu welchem Ende die Behörden auch dem Concessions-Werber den Umfang der Verpflichtungen und Bedingungen mit möglicher Umständlichkeit zu bezeichnen, oder wenigstens im Allgemeinen anzudeuten haben.

Uebrigens haben Seine Majestät bereits mit einem allerhöchsten Cabinett-Schreiben vom 25. November 1837 zu erklären geruhet, daß Allerhöchstdieselben zwar der Staats-Verwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, daß jedoch Allerhöchstdieselben in dem gegenwärtigen Zeitpuncte davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben.

Beilage.

§. 1.

Eisenbahnen, welche bloß für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publikums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außerdem durch die allgemein bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bau-Consense keiner besonderen eigens hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Digitized by Google

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publikums bestimmt sind, können nur in Folge einer besonderen Bewilligung der Staats-Verwaltung angelegt werden, welche letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält.

§. 2.

Die Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheils und des Ertrages, welchen sie hiervon mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hierbei keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen.

In dem Falle, wo mehrere denselben Bahnzug erwählende Privat-Unternehmer zu gleicher Zeit mit ihren Gesuchen um Bewilligung hierzu zusammen treffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will. Wegen besonderer Rücksichten auf die Persönlichkeit der Bewerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beigefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bei dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahn-Unternehmung die

Digitized by Google

Concurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen, welcher die geringste Dauer der Concession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tarifspreise anheischig macht.

§. 3.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweifache, von der allerhöchsten Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobei eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet seyn müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmung.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen Personen, die definitive Concession aber, in der Regel nur einer bereits gebildeten Actien-Gesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt.

§. 4.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden seyn.

Digitized by Google

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinem anderen Privaten ein ausschließendes Recht verliehen worden seyn.

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen seyn. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer anderen diese durchkreutzenden oder mit ihr parallel laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigen Zustandekommen der Staats-Verwaltung aus commerciellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung beziehen, und welche so vollständig als zur Zeit möglich anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußern Verhältnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne.

§. 5.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel die Bildung eines Actien-

Digitized by Google

Vereines, und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobei sie über ihr Ansuchen von Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede, den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen entsprechende Hülfe und Unterstützung erhalten werden.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Privat-Subscription aufzubringen, und das Vorhandenseyn derselben nachzuweisen, nebstbei aber den Actien-Plan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Actien-Plane, sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privat-Vereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbei aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freiwilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit

Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Actien-Planes ist die Zustimmung der Finanz-Verwaltung einzuholen, die Genehmigung der Statuten und des Actien-Planes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Concession zur Eisenbahn-Unternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Actien-Verein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Namen handeln.

b) Die Bittsteller und der an ihre Stelle folgende Actien-Verein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seien, namentlich hat der Actien-Verein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung und um die Ausfertigung einer Concessions-Urkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Project über die ganze Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen.

Vorerwähnte Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische

Personen, so weit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung.

§. 6.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten, haben die Behörden bei Prüfung des Actien-Planes und Statuten-Entwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sei, um die Actien zu einem Börsespiele zu mißbrauchen, deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) Der im §. 5 sub a ausgesprochenen Verpflichtung zu Folge, hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bei Vorlegung des Entwurfes zu den Actien-Vereins-Statuten zugesichert seyn muß.

b) Der Actionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Actien-Interims-Schein an jemand Andern veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so lange in Haftung, als die Umschreibung des Interims-Scheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Actien-Betrages ausgestellten Interims-Scheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen.

Digitized

§. 7.

Das von dem Actien-Vereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Project zur Erbauung der Eisenbahn selbst, ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Concession der allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst, und dessen Einzelnheiten, so weit letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzulässig oder einer Modification bedürftig wäre.

Diese Prüfung ist in jedem einzelnen Falle einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Commission mit Zuziehung von Militär- dann technischen und mercantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen, oder der

Eisenbahn-Unternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleisweite, des zulässigen Maßes, der Krümmungen der Bahn ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Concession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der durch die Anfangs- und Endpuncte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpuncte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Bau-Materialien für die Zeit, bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

Dem zu Folge ist keinem Andern gestattet, eine andere dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publikums zu errichten, bei welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpuncte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in commercieller Beziehung wichtige Zwischenpuncte zu berühren.

Digitized by Google

Der Staats-Verwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen zu dem Transports-Betriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allg. bürg. Gesetzbuches, jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Real-Instanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthü-

Digitized by Google

mer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden; so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthumes dem, an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmaliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke, oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

Digitized by Google

e) Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der dießfällige Preis-Tariff öffentlich kund zu machen, und bleibt es der Staats-Verwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

Die Beförderung der übrigen, bey den Postämtern aufgegebenen Poststücke, liegt der Eisenbahn-Unternehmung nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der Postgefälls-Verwaltung das Uebereinkommen zu treffen, und dabey als Richtschnur anzunehmen ist, daß die Privaten für dergleichen mittelst der Postanstalt aufgegebenen Frachtstücke keine größere Zahlung zu leisten haben, als wenn diese Frachtstücke der Eisenbahn unmittelbar zur Beförderung übergeben worden wären, und daß die Eisenbahn-Unternehmung den 25ten Theil (4 pCt.) ihrer hierbei bezogenen Brutto-Einnahme der Postanstalt überlasse.

Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen

zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen, und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

g) Wenn die Militär-Verwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militär-Effecten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünschet, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hierzu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tariffs-Preise sogleich zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Dauer einer Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahres-Terminen bei sonstigem Erlöschen der Concession vollendet seyn müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine, 50 Jahre überschreitende Dauer der Concession, zugestanden werden.

Digitized by Google

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Concession, geht bei jenen Eisenbahn-Unternehmungen, welchen mittelst der Concession das Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle, verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transports-Geschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staats-Verwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld, keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transports-Betriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

§. 10.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Concession, mit welcher übrigens auch die Actien-Vereins-Statuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Concession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bey Nichtbefolgung oder

Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Concession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen, und sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Die politische Landesstelle hat für jede, von einem Actien-Vereine besorgte Eisenbahn-Unternehmung einen Commissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftswidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtiget, allen Berathungen beizuwohnen, alle Acten und Rechnungs-Abschlüsse einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn, und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entsteht, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

Digitized by Google

155.

Trennung der drei Senate des Wiener Magistrats.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1838. Zahl 16,325. Regierungs-Verordnung vom 4. Julius 1838. Zahl 37,970. An den Wiener Magistrat. Eröffnung an das k. k. Appellations-Gericht.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der großen Anzahl und Wichtigkeit der dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte die Oberaufsicht und Leitung der drei Senate einem Individuum, nämlich dem Bürgermeister, mit dem gewünschten Erfolge nicht aufgetragen werden kann; so sollen von nun an, ohne daß dadurch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gemeinde verloren zu gehen hat, die drei Senate getrennt von einander zu bestehen, der Vorstand eines jeden Senats soll nur für den regelmäßigen Geschäftsgang seines Senats zu sorgen, und in dieser Beziehung der Vorstand sowohl als auch das Collegium selbst nur der vorgesetzten Landesbehörde, d. i. der politische Senat der Nieder-Oester. Regierung, die Justiz-Senate aber dem Nieder-Oester. Appelations- und Criminal-Obergerichte, so wie in 3. Instanz den Hofstellen Rechenschaft zu geben haben, und es sollen demnach auch die Vorschläge zur Besetzung der Stellen bei jedem Senate, ohne Dazwischenkunft der Vorstände und Mitglieder der übrigen Senate, Statt finden.

156.

Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1838. Zahl 16,269. Regierungs-Circulare vom 3. August 1838. Zahl 44,221.

Seine Majestät haben laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. v. Monats, in Betreff der Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten mit allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. J. nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet:

Auditoriats-Practikanten, welche von dem Militär-Appellations-Gerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellations-Gerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richter-Prüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesem Prüfungs-Zeugnisse des Militär-Appellations-Gerichtes noch nicht versehenen Practikanten, kann die Auditoriats-Praxis, die Stelle der als Vorbereitung zu den Richter-Prüfungen durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 *) vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten.

*) Band IX. Seite 341. Verordnungs-Zahl 142.

Digitized by Google

In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hof-Decretes vom 16. Julius 1808 unverändert.

Das in der vorstehenden allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai l. J. erwähnte, von der k. k. Obersten Justizstelle am 16. Julius 1808 sub Nr. $\frac{2654}{213}$, an sämmtliche k. k. Appellations-Gerichte erlassene Decret lautet folgender Maßen:

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellations-Gerichten zu unterziehen sind, wenn sie in die Civil-Justiz-Dienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß

a. General-Auditor-Lieutenants und wirkliche Stabs-Auditore, dann jene Regiments-Auditore, welche für das Stabs-Auditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellations-Gerichten; hingegen

b. Regiments-Auditore dann zu einer neuen Prüfung durch die Civil-Appellations-Gerichte zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben.

Bei niedrigeren Justiz-Categorien und bei der Concurenz um ein Criminal-Amt überhaupt, bedür-

Digitized by Google

fen auch Regiments-Auditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justiz-Stande mit Rücksicht auf die anderen Mitconcurenten ohnedieß näher zu beurtheilen sind.

157.

Vorschriften zur Hintanhaltung der widerrechtlichen Interessen-Behebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1838. Zahl 16,401. Regierungs-Bescheid vom 23. Julius 1838. Zahl 41,816. An den Wiener Magistrat.

Um das allerhöchste Aerar gegen einen jeden durch widerrechtliche Interessen-Erhebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen entstehenden Schaden zu verwahren, hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die gedachte Depositen-Administration angewiesen, über alle bei derselben bereits depositirten oder künftighin deponirt werdenden, auf freie Namen lautenden Obligationen und zwar in

Bezug auf die aus früherer Zeit anliegenden, ohne Rücksicht, ob hierüber bereits Interessen-Anweisungen ausgestellt worden sind oder nicht, für die betreffenden Credits-Cassen, bei welchen derlei Obligationen haften, abgesonderte, ämtlich gefertigte Verzeichnisse oder Consignationen zu verfassen, damit dieselben sodann bei den bezüglichen Credits-Cassen im geeigneten Wege zur entsprechenden Vormerkung gebracht werden können.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Gemäßheit dessen die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bezüglich solcher, bei derselben haftenden Capitalien angewiesen, diese Consignationen nach ihrer Vollendung und Mittheilung in den Credits-Büchern gehörig vorzumerken, den Parteien aber Auskünfte über den Interessen-Ausstand von solchen bei der gedachten Administration depositirten Obligationen weder auf einem Depositen-Schein, noch auf einem Depositen-Extract, sondern lediglich auf den in Folge höherer Anordnung ausgestellten Interessen-Behebungsanweisungen der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration oder auf den von dieser Administration ausgefertigten, mit der dreifachen Unterschrift und dem Amtssiegel versehenen Insinuationen zu ertheilen.

Sollte übrigens die mehr gedachte Depositen-Administration Auskünfte über den Interessen-Ausstand von solchen freien Obligationen verlangen,

Digitized by Google

welche noch nicht mittelst der besagten Verzeichnisse als depositirt bezeichnet wurden, so ist wie bei jeder anderen Partei auf die Vorzeigung der Original-Obligationen zu dringen, und sind der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration die Auskünfte über Verbothe und sonstige Vormerkungen nur in der Art zu ertheilen, wie sie einer, entweder durch die Präsentirung der Original-Obligation, oder sonst legal sich ausweisenden Partei ertheilt werden dürfen.

Damit aber die betreffenden Militär-Parteien, welchen von ihren depositirten Obligationen bereits Interessen angewiesen und auch schon ersetzt worden sind, in ihrem Rechte zur Zinsenerhebung nicht beirrt werden, so sind in jenen Fällen, wo Parteien in Folge beigebrachter Interesse-Anweisungen der k. k. hofkriegsräthlichen Depositen-Administration bereits auf den Credits-Büchern zum Interessen-Bezuge von depositirten Obligationen vorgemerkt erscheinen, und so fern die denselben ausgestellten Interessen-Erhebungsanweisungen nicht später ausdrücklich widerrufen worden sind, bloß deßhalb, weil die betreffenden, der Zinsenerhebung zum Grunde liegenden Obligationen erst nach der Hand mittelst der gedachten Consignationen wieder als depositirt bezeichnet werden, keine neuen Interessen-Anweisungen zu erlangen, wohl ist aber in solchen Fällen auf die Beibringung neuer Anweisungen zu dringen, in welchen auf den Namen von Militär-Parteien (z. B. Hofkriegs-

Digitized by Google

agenten) Intereſſen verlangt werden würden, denen zwar früher von der mehrerwähnten Adminiſtration Intereſſen-Anweiſungen ertheilt worden ſind, die aber mittlerweile durch Tod abgingen, oder durch andere notoriſch gewordene Umſtände ihres Rechtes zur Intereſſen-Behebung verluſtig geworden ſind.

Da ſich nun aber bei der k. k. hofkriegsräthlichen Depoſiten-Adminiſtration nicht nur Obligationen über die bei der Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe anliegenden Capitalien, ſondern auch noch ſehr viele andere bei der gedachten Caſſe nicht haftende Obligationen in Aufbewahrung befinden, und es zur ſicheren Erreichung des vorgeſetzten Zieles ſehr erwünſchlich erſcheint, daß ein gleichmäßiges Verfahren auch bei dem Stadt Wiener Oberkammeramte beobachtet werde, ſo wird demſelben dieſe Vorſchrift bezüglich der daſelbſt haftenden Capitalien zur genauen Richtſchnur mit dem Beiſatze zur Pflicht gemacht, daß die berührten Conſignationen ſo wie die betreffenden Nachtragsverzeichniſſe zur Vermeidung von weitläufigen Umzügen, dem Stadt Wiener Oberkammeramte im kurzen Wege unmittelbar von der mehrgedachten Depoſiten-Adminiſtration in periodiſchen Zeiträumen von Vierteljahr zu Vierteljahr zukommen werden.

Digitized by Google

158.

Den Länder-Chefs steht die Zulassung der Aerzte zur Praxis in dem Sanitäts-Dienste zu.

Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1838. Zahl 16,694. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 19. Julius 1838, Zahl 1907. An die k. k. Kreisämter. Erinnerung an die Nieder-Oester. Regierung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Junius 1838, die Zulassung der Aerzte zur Praxis im Sanitäts-Dienste, jedoch nur unter der ausdrücklichen, in der allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1818 ausgesprochenen Bedingung künftig den Länder-Chefs allergnädigst zu überlassen geruhet,

159.

Porto-Freiheit der Correspondenzen in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft.

Hofkammer-Decret vom 6. Julius 1838. Zahl 25,432. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1838. Zahl 41,329. An die k. k. Kresämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Im Sinne der a. h. Entschließung vom 4. Mai 1835 *) ist die Correspondenz in Privat-Angele-

*) Band XVII. Seite 999. Nr. 425.

Digitized by Google

genheiten der obligaten Militär-Mannschaft mit den Decreten der k. k. Hofkammer vom 29. December 1835 und vom 10. October 1837 *) als portofrei erklärt worden, wogegen in Militär-Angelegenheiten dieser Mannschaft, als z. B. in Recrutirungs- und Militär-Pflichtigkeits-Gegenständen, in Beurlaubungs-Angelegenheiten, bei Einberufung der Militär-Mannschaft u. s. w. die Dominien, Ortsobrigkeiten, Magistrate und nicht l. f. Behörden, portopflichtig sind, wornach auch angeordnet worden ist, daß die Correspodenz in Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft, in so weit sie portofrei ist, mit der vorgeschriebenen Aufschrift: In Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft, versehen werden solle.

Mehrere vorgekommene Verhandlungen haben jedoch laut dem Decrete der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. Julius d. J. zu der Ueberzeugung geführt, daß den Anordnungen des mit Nieder-Oester. Regierungs-Decret vom 25. October 1837 bekannt gemachten allerhöchsten Erlasses vom 10. October 1837 nicht entsprochen wird, daß die Behörden häufig auch die Correspondenz in Militär-Angelegenheiten, auf welche sich die allerhöchste Bewilligung nicht erstreckt, als portofrei betrachten, und die oben erwähnte genauere Bezeichnung unterlassen.

*) Band XIX. Seite 409. Nr. 218.

Digitized by Google

Der Inhalt der früheren Weisung wird demnach zur genauesten Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

160.

Bestimmung der Documente, welche bei Einlieferung der Sträflinge in die Strafhäuser von den Landgerichten beizulegen sind.

Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1838. Zahl 38,445. An die vier k. k. Kreisämter und die Verwaltung des k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafhauses.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß bei Ablieferung der Sträflinge in das Provincial-Strafhaus von den einliefernden Landgerichten die vorgeschriebenen Documente entweder gar nicht oder doch höchst mangelhaft beigelegt wurden, so daß zuweilen aus denselben nicht einmal der Tag, an welchem die Strafzeit anfängt, entnommen werden konnte.

Es haben demnach sämmtliche Landgerichte bei Einlieferung eines jeden Sträflings in die Strafhäuser die vorschriftmäßig verfaßte und gehörig ausgefüllte Notizen-Tabelle, das Urtheil, die Personsbeschreibung und das Effecten-Verzeichniß und zwar dieses letzte in duplo einzusenden, von denen eins mit der landgerichtlichen Fertigung versehen zum Rechnungsbeleg für die Strafhausverwaltung zu

Digitized by Google

dienen hat, das andere aber nach geschehener Revidirung der Effecten mit der Bestätigung der betreffenden Strafhausverwaltung versehen zurück gesendet wird.

161.

Einführung Stapf's biblischer Geschichte als Lehrbuch für die Hauptschulen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. Julius 1838. Zahl 3953. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1838. Zahl 41,887. An die katholischen Consistorien.

Die vom Professor Dr. Joseph Ambros Stapf verfaßte und von Seiner Majestät als Lehrbuch für die Hauptschulen in den k. k. Oesterreichischen Staaten genehmigte biblische Geschichte wird mit Anfang des nächsten Schuljahres 18$\frac{39}{40}$ ausschließlich als Lehrbuch eingeführet, dagegen ist das frühere dießfällige Lehrbuch, ohne erst den Absatz des Vorrathes, der hiervon noch vorhanden ist, abzuwarten, ausnahmsweise von eben diesem Zeitpuncte angefangen, außer Gebrauch zu setzen, und es sind die sowohl hier bei der Schulbücher-Verschleiß-Administration als auch bei den Schulbücher-Verschleißpächtern und Unterverlegern noch vorhandenen unverbrauchten Exemplare hievon als Maculatur zu behandeln.

Digitized by Google

162.

Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1839.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1838. Zahl 1672. Regierungs-Circulare vom 27. Julius 1838. Zahl 42,923.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 26. April 1838 anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie die Abgaben im laufenden Jahre 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrieben und auf dieselbe Art eingehoben werden sollen.

Die Landesstelle wird diesem allerhöchsten Befehle gemäß beauftragt, wegen Ausschreibung und Einhebung dieser Steuern die gesetzlichen Einleitungen zu treffen.

In Ansehung der Erwerbsteuer-Einhebung hat dabei insbesondere die mit Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832 *) bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 4. desselben Monats zur Richtschnur zu dienen, zu Folge welcher vor der Hand keine allgemeine Erneuerung der Erwerbsteuer-Bemessung Statt findet.

*) Band XIV. Seite 52. Nr. 29.

Digitized by Google

Es wird daher nur darauf ankommen, die in Kraft bestehenden Bemessungen für das Jahr 1839 gehörig zu übertragen, oder in Vorschreibung zu nehmen, und es wird einer besonderen Vorschreibung der fortdauernden Jahresschuldigkeit auf den Erwerbsteuerscheinen oder einer allgemeinen Ausfertigung neuer Erwerbsteuerscheine nicht bedürfen, da jene darin ohnehin schon ausgedrückt ist, die allgemeine Erklärung ihres Fortbestandes also genügen wird, um jeden Steuerpflichtigen in der Kenntniß seiner Schuldigkeit zu erhalten.

In so ferne aber die Erwerbsteuerscheine einzelner Steuerpflichtigen durch die Länge der Zeit, für die sie bereits gelten, unbrauchbar geworden sind, aber in so ferne die Zahlungsbestätigungen darauf keinen Raum mehr finden, können über besonderes Einschreiten neue Erwerbsteuerscheine gegen vorausgehende Abgabe der alten ausgefertiget werden, in welchen sodann die bisherige Schuldigkeit und die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Zeit einer eintretenden neuen Bemessung auszudrücken seyn wird. Eben so wird die bisherige Vorschreibung des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit in Gemäßheit der mit Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1832 *) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 4. desselben Monats unverändert aufrecht zu erhalten seyn.

*) Band XIV. Seite 49. Nr. 26.

Digitized by Google

163.

Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der directen Steuern.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1838. Z. 2242. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1838. Zahl 49,781. An die k. k. Kreisämter, und den Wiener Magistrat.

Da über die Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zur Entrichtung der bestehenden directen Steuern Zweifel entstanden sind, so hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 10. Julius 1838 beiliegende drei Verordnungen in Abschrift mitgetheilt, welche in jener Beziehung an die Länderstellen ob der Ens und Böhmen, dann an die Nieder-Oester. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission ergangen sind.

Nach den in diesen Verordnungen ausgedrückten Grundsätzen ist sich auch in Ansehung der Erwerbsteuer-Behandlung zu benehmen.

Beilage I.

Die Frage, ob die zu Eisenbahnen gewidmeten Grundstücke mit Inbegriff der Straßenbahn, der Grundbesteuerung unterliegen, ist bereits aus Anlaß einer in Oesterreich ob der Ens und Böhmen zu Stande gekommenen Unternehmung dieser Art in Erwägung gezogen und von der vereinigten Hofkanzlei bejahend entschieden worden.

Digitized by Google

Zugleich wurde erkannt, daß auch die von Eisenbahn-Unternehmungen errichteten Wohngebäude nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu behandeln seien.

Diese getroffenen Bestimmungen gelangten aus Anlaß einer dagegen eingebrachten Vorstellung der Direction der ersten Eisenbahn-Gesellschaft auch zur Kenntniß Seiner Majestät, und Allerhöchstdieselben haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Julius 1836, jener Vorstellung keine Folge zu geben befunden.

Jenen speciellen Bestimmungen, so wie den allgemeinen Besteuerungs-Grundsätzen hat sonach die Belehrung, welche die k. k. Nieder-Oester. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission über eine diesen Gegenstand betreffende Anfrage der Steuerbezirks-Obrigkeit Jedlersdorf erließ, vollkommen entsprochen, und die Nieder-Oester. Provincial-Commission wird daher hiemit beauftragt, den mit den übrigen Beilagen ihres Berichtes vom 8. v. M., Zahl 506, im Anschlusse zurückfolgenden Hof-Recurs der Direction der privilegirten Kaiser Ferdinands Nordbahn im hierortigen Namen mit dem Beisatze zurück zu weisen, daß die Grundsteuer von dem permanenten Nutznießer oder Besitzer des steuerbaren Grundstückes in dem Bezirke, wo das Letztere liegt, eingehoben werde, und daß auf die Steuerentrichtung an den Staat weder emphiteutische Verhältnisse, noch sonst

wie immer geartete Privat-Contracte irgend einen Einfluß nehmen.

Zugleich wird das Nieder-Oester. ständ. Verordneten-Collegium hievon in die Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in den Bezirken, wo die erwähnte Eisenbahn-Gesellschaft Grundstücke eingelöst hat, die Ordnung in der Steuerentrichtung nach den Evidenzhaltungs-Vorschriften erhalten werde.

Beilage II.

In Erledigung des Berichtes vom 28. December v. J., Zahl 58,743, dessen Beilagen zurückfolgen, erhält das ꝛc. im Anschluße eine Abschrift der Verordnung, welche unter Einem in Beziehung auf die vorgekommenen Anfragen wegen Besteuerung der ersten Oester. Eisenbahn-Unternehmung, der dazu gehörigen Gewerbe, Gründe und Gebäude an die ob der Ensische Regierung erlassen wird.

Die darin ausgedrückten Grundsätze haben auch dem ꝛc. rücksichtlich der Steuerbehandlung der dortländigen Unternehmungen dieser Art mit folgenden Bemerkungen zur Nachachtung zu dienen:

a. In Ansehung der Steuerbehandlung des Pächters Prager auf der Budweiser Bahn wird sich auf die Bestimmung 3 der an die ob der Ensische Regierung erlassenen Verordnung bezogen.

b. Rücksichtlich der Gewerbe und Hülfs-Unternehmungen, die mit der Eisenbahn-Unternehmung in Verbindung stehen, begründet die in dem Erlasse an die Regierung bezogene Verordnung

Digitized by Google

vom 3. August 1830 die Unterscheidung: ob jene Hülfs-Unternehmungen allein und ausschließend für die Errichtung oder Erhaltung der Eisenbahn bestehen, oder ob sie im Allgemeinen für den Privat-Verkehr arbeiten und ihre Producte im Handel absetzen.

Im ersteren Falle tritt keine Erwerbsteuer-Verpflichtung ein, im letzteren Falle aber ist die Bedingung dazu vorhanden.

So können Wagnereien, Schmieden, Sattlereien u. s. w., welche die Eisenbahn-Unternehmung aufstellt, wenn sie bloß für die Unternehmung selbst verwendet werden, und in so lange sie nicht auch für Fremde arbeiten, kein Object der Besteuerung seyn. Dagegen sind Wirthshäuser, welche die Unternehmung in den Stations-Puncten der Bahn anlegt, und auch dem Besuche von Fremden öffnet, als abgesonderte Unternehmungen der Erwerbsteuer zu unterziehen, zu welcher der Wirthshauspächter verpflichtet ist, wenn ein solcher besteht.

c. Rücksichtlich der Besteuerung der zur Prager Eisenbahn gewidmeten Grundstücke hat das ꝛc. wenn der Beschluß über den im Zuge begriffenen Recurs der Prager Eisenbahn-Gesellschaft von der dießfälligen Entscheidung des Rakonitzer Kreisamtes abweichen sollte, den Gegenstand mit Rücksicht auf die dortigen Be-

steuerungs-Grundsätze und die Natur der Eisenbahn-Unternehmung gutächtlich hieher vorzulegen.

d. Rücksichtlich des Zeitpunctes endlich, mit welchem die Unternehmung der Frage zur Erwerbsteuer einzubeziehen ist, findet man das laufende Jahr 1834 festzusetzen.

Die Bahn ist zwar nicht nach dem ganzen Umfange des ursprünglichen Projectes vollendet, sie wird aber bereits durch längere Zeit theils zu Holzfuhren, theils, wie es heißt, versuchsweise zu Waaren-Transporten benützet.

Durch die bisherige Nichtbesteuerung ist der im Beginne stehenden Unternehmung, gleich jener von Linz, bereits eine Schonung zu Theil geworden.

Es wird sich auch in der Steuerbemessung der geringe Betrieb oder geringe Vortheil des Betriebes berücksichtigen lassen.

Ja vielleicht würde bei den berücksichtigungswerthen Verhältnissen und Einflüssen der Unternehmung bei ihrer Oeffentlichkeit und bei der Oeffentlichkeit ihrer Rechnungslegung über besonderes Einschreiten auch eine Steuernachsicht eintreten können, wenn es sich fortan erweiset, daß die Unternehmung mit Nachtheil betrieben werde.

Die ordentliche Anforderung der Steuer wird aber von den allgemeinen Grundsätzen gefordert.

Digitized by Google

Beilage III.

In Erledigung des Berichtes vom 9. Julius v. J. Z. 13,655, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, findet man der ꝛc. nach Vernehmung des Guberniums von Böhmen in Beziehung auf die gestellten Anfragen, wegen Besteuerung des ausschließenden Privilegiums der ersten Oesterreichischen Eisenbahn-Unternehmung, der dazu gehörigen Gewerbe, Gründe und Gebäude, Folgendes zur Nachachtung zu erinnern.

1. Das Privilegium für eine Eisenbahn-Unternehmung ist, in soweit als dasselbe auf die besondere Berechtigung gerichtet ist, auf der Eisenbahn Personen zu befördern, Güter und Waren mit eigenen Wägen zu verführen, allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen.

2. Als steuerpflichtiger Repräsentant einer solchen Unternehmung erscheint die Direction der Unternehmung, in so weit die angedeutete besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiums-Inhabung ausgeübt wird, oder es gilt dafür nach den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Gesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen, oder streckenweise im Pachte betrieben wird.

Die Bem:ssung und Vorschreibung der Erwerbsteuer hat daher in demjenigen Lande, und in demjenigen Bezirke Statt zu finden, wo die Direction oder die Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat; also für den Betrieb auf der von Bud-

weis nach Linz führenden Eisenbahn, dermal in Linz, wenn wirklich noch ein eigener Transports-Betrieb von Seite der Privilegiums-Inhabung Statt findet, oder in so weit eine Abtretung, oder Verpachtung der Transports-Berechtigung Statt gefunden hat, in dem Lande und Bezirke, welchem der Berechtigte angehört.

3. Die Bemessung der Erwerbsteuer für Unternehmungen dieser Art, ist mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach jener Beschäftigungs-Abtheilung einzurichten, in welche die einzelne Unternehmung ihrer Beschaffenheit, und ihrem Umfange nach gehört.

Insoweit übrigens die Unternehmung der Privilegiums-Inhabung, oder jene eines Pächters sich auf mehrere Provinzen ausdehnt, versteht es sich, daß es der bemessenden Behörde obliegen werde, sich im Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle die zur Bemessung des Steuerbetrages erforderlichen Daten zu verschaffen.

4. Die Steuerpflichtigkeit solcher Unternehmungen kann nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl früher, als mit dem Zeitpuncte eintreten, wo das Privilegium zur Ausführung und Benützung gedeihet, und rücksichtlich der von Budweis nach Linz führenden Eisenbahn, wird sie, soweit eine Bemessung für die Privilegiums-Inhabung eintritt, aus den, von der ꝛc. geltend gemachten Gründen von der zweiten Hälfte des Jahres 1832 angefangen, zu beginnen haben.

Digitized by Google

5. Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfsunternehmungen, die mit der Eisenbahn in Verbindung stehen, entsprechen die von der ꝛc. dargelegten Ansichten den Erwerbsteuer-Grundsätzen, und der besondern Hofkanzlei-Verordnung vom 3. August 1830, Z. 2744; die ꝛc. wird daher angewiesen, darnach vorzugehen.

6. Eben so entsprechen den gesetzlichen Besteuerungs-Grundsätzen diejenigen Vorkehrungen, welche die Regierung in Ansehung der eingelösten Gründe, so weit sie der ökonomischen Benützung wieder zugewendet, oder darauf Wohn- und Amtsgebäude, Depositorien u. s. w. erbaut wurden, theils getroffen hat, theils zu treffen gedenkt. Unrecht ist es aber geschehen, daß die der Straßenbahn gewidmeten Gründe aus der Besteuerung ausgeschieden wurden, denn die Steuerbefreiung für Straßen kann nur für öffentliche Straßen gelten. Der §. 3 des Privilegiums hat nur auf die Bauführung Beziehung, und es ist eben mit hierortiger Verordnung vom 11. v. M., Z. 344 dieselbe Frage in Absicht auf die Einbeziehung jener Straßenstrecke zur Schätzung für den stabilen Kataster bejahend entschieden worden.

Die ꝛc. wird daher angewiesen, die im Wege der Evidenzhaltung vorgenommenen Aenderungen wieder auf den früheren Stand zurück zu führen.

Digitized by Google

164.

Ausdehnung der Portofreiheit der Correspondenz in ämtlichen Gefällsgegenständen auf die Fahrpost-Sendungen.

Hofkammer-Decret vom 10. Julius 1838. Zahl 26,475. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1838. Z. 42,842. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Die k. k. Hofkammer fand sich aus Anlaß eines speciellen Falles unterm 10. Juli 1838 zur Anordnung bewogen, daß die, mit dem Hofkammer-Decrete vom 26. Junius 1835*), der, zwischen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, und den politischen Behörden geführten, und mit der Aufschrift: „officioser Gefällsgegenstand" bezeichneten Correspondenz, zugestandene Portofreiheit, sich auch auf die mit derselben Bezeichnung versehenen Fahrpost-Sendungen zu erstrecken haben soll.

*) Band XVII. Seite 401. Nr. 220.

Digitized by Google

165.

Bestimmungen über die Abbrennung der Feuerwerke im Prater an Sonn- und Feiertagen. Abänderung der dießfälligen Casse-Ordnung.

Schreiben des Herrn Präsidenten der Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 10. Julius 1838. Regierungs-Zahl 40,530.

Dem Anton Stuwer ist gestattet ein von ihm für einen Sonn- oder Feiertag angekündigtes Feuerwerk noch an dem nämlichen Tage bis zur 8ten Morgenstunde zu widerrufen, jedoch ist derselbe gehalten diesem Widerrufe die erforderliche Oeffentlichkeit zu verschaffen, und die Sperre des Praters längstens bis zu dieser Stunde aufzulassen, widrigenfalls derselbe von der allerhöchsten Begünstigung an einem Sonn- oder Feiertage ein Feuerwerk abzubrennen im laufenden Jahre für den einzelnen nicht zur gehörigen Zeit widerrufenen Tag einen weiteren Gebrauch zu machen, nicht berechtiget seyn würde.

Im Frühjahre ist bis 6 Uhr Abends, im Spätjahre bis 5 Uhr Abends Jedermann gegen Entrichtung des Eintrittgeldes bei der Casse der Besuch des Praters gestattet, und es müssen bis dahin die ausgegebenen Retour-Billete eingelöst werden, endlich muß die Stunde der gänzlichen Sperre des Praters

in der Ankündigung stets ausdrücklich bemerkt, das Publikum an den Feuerwerkstagen von dieser Absperrung durch drei Signalschüsse unterrichtet und eine Stunde früher auf das Herannahen der Sperre durch zwei Signalschüsse aufmerksam gemacht werden.

166.

Rechte des Findelhaus-Fondes auf das Vermögen eines unentgeldlich oder gegen die mindere Taxe aufgenommenen Findlings.

Regierungs-Verordnung vom 11. Julius 1838. Z. 29,079. An die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Findelhaus-Direction, die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur und den Wiener Magistrat.

Mit dem Decrete der k. k. Hofkammer vom 20. Februar 1837 *) wurde auf das erblose Verlassenschaftsvermögen der Zöglinge der hiesigen Findlings-Anstalt dem Wiener Magistrate das Heimfallsrecht zugesprochen, dem Fonde aber vorbehalten, aus der Verlassenschaft alles, was der Findling bezogen hat, sich zu vergüten.

Hierüber wurde von der k. k. Findelhaus-Direction der Zweifel zur Sprache gebracht, ob die Verpflegskosten ohne Rücksicht auf die bezahlte Aufnahms-Taxe anzusprechen, oder, ob die Aufnahms-Taxen

*) Band XIX. Seite 95. Nr. 38.

Digitized by Google

abzuziehen seien, ob endlich nicht etwa, wenn die geleistete Verpflegung nicht volle 50 fl. erreicht, statt derselben von dem Nachlasse die nicht bezahlte ordentliche Aufnahms-Taxe pr. 50 fl. abzuziehen sei.

Zur Lösung dieser Fragen geben die erwähnte Verordnung, und die Verfassung der Findelanstalt folgende Betrachtungen an die Hand. Der Findlings-Fond darf von den erhaltenen Aufnahms-Taxen per 100 fl., 50 fl. und 20 fl. niemals an den Nachlaß eines Findlings etwas zurückvergüten, im Gegentheile hat er das Recht, diese Taxen oder deren Ergänzung nachträglich zu fordern, wenn die Einzahlung bei der Aufnahme des Findlinges ordnungswidriger Weise, wegen Beibringung irriger Aufnahms-Documente u. dgl. unterblieben ist. Die Aufnahms-Taxen sind aber anderer Seits als ein Beitrag zur künftigen Sustentation des Findlings anzusehen, der Findel-Fond kann also die Vergütung der Verpflegskosten aus dem Nachlasse eines Findlings nur so weit fordern, als sie durch die Aufnahms-Taxe nicht gedeckt werden.

Auf diese Betrachtungen gründet die Regierung für das dießfällige Verfahren folgende Regel.

Wenn hinsichtlich der entgeldlichen, oder unentgeldlichen Aufnahme eines Kindes in die Findelanstalt auf den Grund richtiger Aufnahms-Documente ordnungsmäßig vorgegangen wurde; wenn also die Aufnahme wegen wirklicher Armuth der Partei mit

Recht unentgeldlich geschah, oder die den damaligen Verhältnissen der Partei angemessene Aufnahms-Taxe richtig bezahlt worden ist, so gebührt der Findelanstalt der Ersatz der Verpflegskosten bei unentgeldlicher Aufnahme ohne Abzug, bei entgeldlicher Aufnahme nach Abzug des eingezahlten Tax-Betrages, und hiernach wird von dem erblosen Nachlasse des Findlings die dem Fonde gebührende Schadloshaltung abgezogen.

Beträgt die empfangene Aufnahms-Taxe mehr, als die wirkliche Verpflegung des Kindes kostete, so wird an dem Nachlaß nichts vergütet.

Hat der Fond bei der Aufnahme eines Findlings, es sei wegen Beibringung unwahrer Armuthszeugnisse, wegen Säumigkeit der Zahlungspflichtigen u. s. w. ungebührlicher Weise keine Aufnahms-Taxe, oder eine geringere Aufnahms-Taxe erhalten, als ihm nach den damaligen richtigen Verhältnissen der Parteien, (folglich ohne Rücksicht auf später erfolgte Verbesserungen ihrer Vermögensumstände) bei der Aufnahme des Kindes gebührt hätte, so ist vor allem die Einleitung zu treffen, daß die unbezahlt gebliebene Aufnahms-Taxe nachträglich eingehoben, oder die zu gering bezahlte Aufnahms-Taxe ergänzt werde. Wird der dem Fonde dießfalls zukommende Betrag wirklich eingebracht, so wird er, (versteht sich nebst dem auf die Aufnahms-Taxe etwa bei der Aufnahme schon berichtigten Betrage) zur Bedeckung der Ver-

Digitized by Google

pflegskosten angerechnet, und nur der unbedeckt gebliebene Theil der Verpflegskosten von dem Nachlasse abgezogen; zeigt sich die Uneinbringlichkeit jenes Betrages, so fallen die auf den Findling verwendeten Verpflegskosten dem Nachlasse, und zwar im Falle der unentgeldlichen Aufnahme des Kindes ganz, im Falle der Aufnahme gegen eine mindere Taxe nach Abzug des Ziffers dieser minderen Taxe zur Last.

Die Verpflegungskosten eines Findlings müssen übrigens dem Nachlasse desselben, und rücksichtlich dem hiesigen Magistrate auf dieselbe Art angerechnet werden, wie sie dem Armen-Instituts-Fonde dermalen nach der Bestimmung der Regierungs-Verordnung vom 13. December 1837 und in Zukunft nach den vielleicht künftig erfließenden geänderten Bestimmungen aufgerechnet werden, damit der Findlings-Fond die ihm gebührende Vergütung für Milch und Mehl, für die Kost, das Brot und die Regie-Auslagen erhalte.

167.

Verbot der Ausfertigung von Wanderbüchern an vom Taglohn lebende Arbeiter.

Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1838. Z. 38,018. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Es ist bereits mehrmal der Fall vorgekommen, daß bloß vom Taglohn lebenden Arbeitern, Wander-

bücher ausgefertigt worden sind, ungeachtet nach dem klaren Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 27. Februar 1827 *), und nach der, mit Regierungs-Verordnung vom 19. November 1829 **) bekannt gemachten Erläuterung, diese an die Stelle der vormaligen Kundschaften und Arbeitszeugnisse getretenen Urkunden nur für Handwerksgesellen, dann für Arbeiter und Gehilfen von Fabriks- und Manufacturs-Unternehmungen bestimmt sind.

Es sind demnach Wanderbücher nur Individuen der zweiten Art zu ertheilen, allen übrigen aber wie bisher gewöhnliche Pässe auszufertigen, zugleich ist aber auch strenge darauf zu sehen, daß kein Individuum ein Wanderbuch und einen Paß zugleich besitzt, da der gleichzeitige Besitz mehrerer solcher Urkunden leicht zu polizeiwidrigen Mißbräuchen Anlaß geben dürfte.

168.

Instruction über die Vertheilung der Pferde-Prämien.

Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1838. Zahl 15,012. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1838. Zahl 45,629. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 13. Julius 1838,

*) Band IX. Seite 198. Nr. 69.
**) Band XI. Seite 825. Nr. 289.

Digitized by Google

Digitized by Google

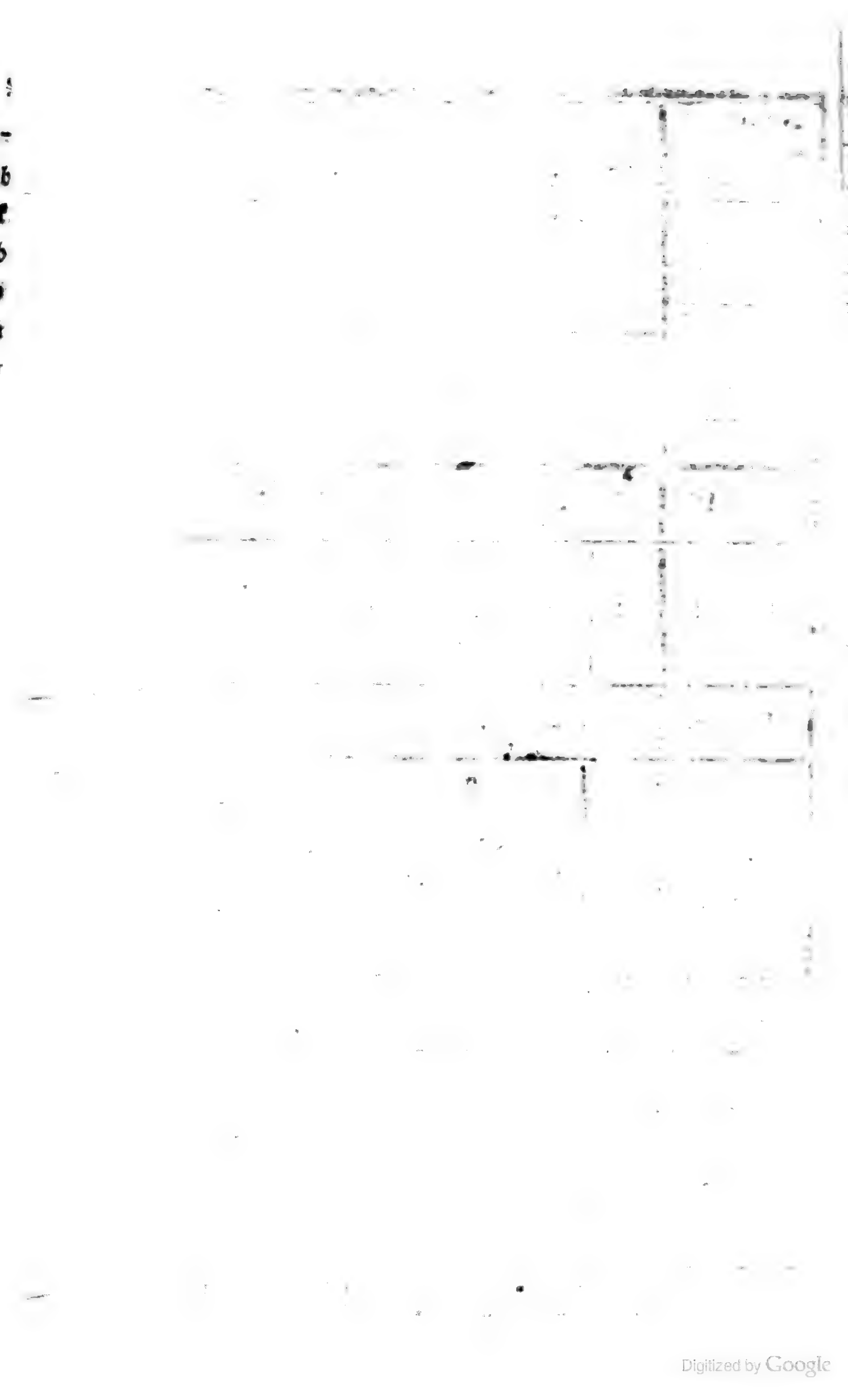

Digitized by Google

über einen, von dem k. k. Hofkriegsrathe nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1836 die seit dem Jahre 1828 provisorisch in Wirksamkeit befindliche Instruction in Absicht auf die Vertheilung der Pferde-Prämien, nunmehr als bleibende Norm, mit den von den Hofstellen angetragenen Modalitäten zu bestätigen geruhet.

Im Anschlusse*) ist eine Abschrift der gedachten Instruction enthalten.

Uebrigens hat die Abfassung und Verrechnung der Prämien-Gelder in Zukunft durch die Kreisämter zu geschehen, und es sind die Beschäl-Departements-Commandanten von der Verrechnung dieser Gelder künftig enthoben.

*) Beilage.

§. 1.

Der allegirte Plan enthält die Orte, Zeit, Zahl und Preise der jährlich zu vertheilenden Pferde-Prämien, auch ist in demselben das Verhältniß festgesetzt, wie viel in einer jeden Concurs-Station Hengsten- und wie viel Stuten-Follen mit Prämien zu betheilen sind.

Von diesen Bestimmungen darf unter keinem Vorwande ohne höhere Bewilligung sich eine Abweichung erlaubt werden, auch darf auf den Fall, wenn in ein oder dem andern Orte weniger preiswürdige

Pferde zum Concurs erscheinen sollten, als Prämien daselbst zur Vertheilung festgesetzt sind, keine Uebertragung der Prämien an einen andern Ort, wo mehr preiswürdige Pferde erscheinen, Statt finden.

Wenn die Verwechsluug einer der im beiliegenden Plane benannten Concurs-Stationen in der Folge durch Local-Verhältnisse nothwendig werden sollte, oder der Turnus dieser Stationen abzuändern räthlich würde, so sind die dießfälligen Anträge nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem betreffenden Kreisamte und Beschäl-Departement durch die vorgesetzten Behörden an die Hofstellen zur höheren Entscheidung zu leiten, nur in dem Falle, wenn in einer solchen Station, oder deren nächsten Umgebung zur herannahenden Vertheilungszeit eine Viehseuche, oder Krankheit herrschte, und es nicht mehr an der Zeit wäre, die höhere Entscheidung einzuholen, kann die Wahl einer andern Concurs-Station den Unterbehörden ohne Anfrage, und zwar nur für das betreffende Jahr einberaumt werden, wovon aber nebst der veranlassenden Ursache sogleich an die Hofstelle die Anzeige zu erstatten ist.

Die höchste Classe, oder die Mittel-Classen der Prämien sind nicht ausschließend für die Hengst-Füllen bestimmt, sondern ohne Unterschied des Geschlechts dem werthvollsten und preiswürdigsten Füllen unter den dabei zu beobachtenden Modalitäten zuzuerkennen.

Digitized by Google

Wallachen sind auf keinen Fall zu einer Betheilung mit Prämien zuzulassen.

§. 2.

Nur jene Landwirthe können um eine Prämie concurriren, die ein dreijähriges Pferd, Hengst oder Stütel, von seiner ersten Lebensperiode an, bis zur Prämien-Vertheilung erzogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob selbe die Mutter schon früher besessen, oder belegt ins Eigenthum übernommen haben.

Füllen, durch k. k. Beschäler erzeugt, und von Landleuten, welche in die Classe der Bauern, und der mehr vom Feldbau, als von einem Gewerbe lebenden Bürger gehören, bis zum erreichten dritten Jahre erzogen, verdienen jedoch vor jenen, durch approbirte Privat-Hengste erzeugten bei gleicher Preiswürdigkeit den Vorzug, und dürfen letztere nur dann mit Prämien betheilt werden, wenn etwa keine preiswürdigen, von k. k. Beschälern erzeugten Pferde erscheinen, oder sie dieselben übertreffen sollten.

Besonderen Vorzug und Berücksichtigung aber verdienen bei gleicher Preiswürdigkeit jene Füllen, die von schon mit Prämien betheilten Müttern erzeugt und vorgeführt werden, weil der Landmann hierin das Motiv, sein Prämien-Pferd zur weiteren Zucht zu verwenden, und eine besondere neue Aufmunterung findet, das Aufziehen und die Schonung des Füllen und Mutterpferdes nicht zu scheuen, statt,

Digitized by Google

wie es jetzt gewöhnlich geschieht, solches zum Nachtheil der Pferdezucht sogleich zu verkaufen.

Die Pferde der Edelleute und aller Honoratioren, sind von der Betheilung mit Prämien ganz ausgeschlossen.

Jeder mit von ärarischen Beschälern abstammenden Füllen zum Concurs Erscheinende hat einen gedruckten von dem Unter-Officier der Beschäl-Station bei erfolgter Belegung der Stute ausgefertigten Belegzettel mitzubringen, und der Prämien-Vertheilungs-Commission zu übergeben.

Eben so haben auch die Besitzer der von Privat-Hengsten erzeugten, und zum Concurs vorgeführten dreijährigen Füllen, die auf ihren Namen ausdrücklich lautenden, von dem Eigenthümer des (versteht sich approbirten, und daher genau zu beschreibenden) Privat-Beschälers ausgestellten, von dem Gemeinde-Vorstande bestätigten, und zur Vermeidung eines jeden Unterschleifes, von der Bezirks- oder Grundobrigkeit coramisirten Belegzettel mitzubringen, und der Vertheilungs-Commission zu überreichen.

§. 3.

Je nachdem in einem Lande oder Kreise die Pferdezucht mehr oder weniger Fortschritte gemacht hat, muß auch die Preiswürdigkeit der concurrirenden Pferde hiernach beurtheilt werden.

Es darf dabei keineswegs von überspannten Ideen ausgegangen werden, sondern es sind vielmehr

Digitized by Google

in solchen Gegenden, wo die Verbesserungen der Pferdezucht erst begonnen haben, und diese gleichsam noch in ihrer Kindheit steht, auch Pferde minderer Gattung für preiswürdig zu erkennen, wenn nämlich solche nicht offenbare Spuren der Verwahrlosung an sich tragen, und zur Dienstesleistung für tauglich befunden werden, indem die Absicht bei diesen Prämien-Vertheilungen hauptsächlich dahin gerichtet ist, die Landleute zur Schonung ihrer jungen Pferde zu vermögen, ohne welcher die Zucht nicht gedeihen kann.

§. 4.

Die Vertheilung der Prämien hat unter obigen Bedingnissen alljährlich durch eine eigene Commission zu geschehen, wobei von Seite des Politicums der Herr Kreishauptmann oder dessen Delegirter sammt dem Landes- oder Kreisthierarzt, wo sich welche befinden, und zwei sachkundige und unparteiische Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft (diese jedoch nur bloß in dem Bereiche des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums), dann von Seiten des Militärs der, der Prämien-Vertheilungs-Station zunächst gelegene Herr Brigade-General, oder in dessen Verhinderung ein Stabs-Officier der Cavallerie, und der Beschäl-Departements-Commandant, oder bei dessen Verhinderung oder Unzulänglichkeit, die Beschäl-Departements-Officiere höheren Ranges gegenwärtig seyn werden.

Um einerseits bei den Prämien = Vertheilungen Unterschleife von solchen Leuten, welche auf Prämien kein Recht haben, um so sicherer zu verhindern, und andererseits eines sachverständigen Urtheiles über die Preiswürdigkeit der Füllen durch Stimmenmehrheit sich desto mehr zu versichern, wird als Mitglied dieser Commission auch derjenige Beschäl = Departements= Ober=Officier beizuwohnen haben, welcher den Bezirk, in welchem die Prämien vertheilt werden, inspicirt, und sofort auch die Landleute und ihre Pferde kennt.

Auch können dort, wo es zur Bildung einer vollständigen Commission nothwendig werden sollte, nach Zulässigkeit auch die Thierärzte und Ober=Curschmiede oder Oberschmiede der Beschäl=Departements beigezogen werden.

§. 5.

Diese Commission wird sich an dem bestimmten Prämien=Vertheilungs=Orte zur gehörigen Zeit versammeln, alle zum Concus erschienenen Pferde untersuchen, die concursfähigen davon absondern, und unter diesen die preiswürdigen nach den verschiedenen Abstufungen der Prämien fürwählen.

§. 6.

Die Auswahl der preiswürdigen Pferde, so wie auch die zuerkannten Classen der Prämien wird durch Stimmenmehrheit, oder bei getheilten Meinungen, durch das Los zu entscheiden seyn. Eine Zerstückelung

Digitized by Google

oder Halbirung der Prämie ist unzulässig, weil die festgesetzte Zahl der Prämien nicht überschritten werden darf, und der Empfänger den ungetheilten Prämien-Betrag quittiret.

§. 7.

Alle preiswürdigen Pferde ohne Unterschied der Pferdezüchter, ob solche wegen Unzulänglichkeit der Pferde-Prämien nicht betheilt werden konnten, so wie die von dem Bezug der Pferde-Prämien ausgeschlossenen Adelichen und Honoratioren, welche preiswürdige, und von ihnen selbst erzogene dreijährige Füllen der Commission vorführen, sind in die, nach beigehendem Formulare zu verfassende Consignation aufzunehmen, dann durch die k. k. Kreisämter in den öffentlichen Blättern, so wie mittelst kreisämtlichen Currenden, und von Seite der Dominien an Amtstagen, und auf jede sonst hiezu geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß und Aufmunterung zu bringen.

§. 8.

Die zuerkannten Prämien in neuen vollwichtigen Ducaten haben die betreffenden Landleute durch den Herrn Kreishauptmann, oder dessen Stellvertreter, im Beiseyn der übrigen, im §. 4 bezeichneten Commissions-Glieder, und in Gegenwart aller Concurrirenden auf ihre Hand zu erhalten, und bei dieser Vertheilung werden nicht nur die Namen der mit Prämien betheilten Landleute, sondern auch alle diejenigen ohne alle Ausnahme, welche preiswürdige Pferde zum Concurs

Digitized by Google

gebracht haben, öffentlich zu verlesen, und bekannt zu geben seyn.

Zu mehrerer Celebrität dieser Handlung hat auch jedes, mit einer Prämie betheilte Individuum den Empfang seines Prämien-Betrages, welcher durchaus in Gold-Ducaten, und in keiner andern Valuta bestehen muß, in Gegenwart der ganzen Commission gleich zu bestätigen, und die dießfällige Quittung zu unterfertigen, welches Document sodann zum Behufe der Verrechnung der verwendeten Prämiengelder ohnehin nothwendig wird.

Auch ist allen, mit Prämien betheilten Pferdezüchtlern von der Commission öffentlich zu bedeuten, daß von ihnen Niemand, unter was immer für einem Vorwande oder Titel, ein Geschenk oder Douceur, oder sonstige Erkenntlichkeit zu fordern berechtiget sei.

§. 9.

Um die Landleute bei Zeiten zu benachrichtigen und aufzumuntern, mit ihren Pferden auf den Concurs-Plätzen zu erscheinen, wird das Departement nach vorherigem Einvernehmen mit den k. k. Kreisämtern, so wie es bisher geschehen, alle Jahre immer wenigstens 2 bis 3 Monate vor der Vertheilung der Prämien den Vertheilungsplan dem General-Commando einreichen, und um die Verfügung bitten, daß die Kreise, Orte, die Zeit, die Zahl und die Classen der zu vertheilenden Pferde-Prämien, dann

Digitized by Google

das Alter der concursfähigen Pferde nicht nur dreimal hintereinander in die öffentlichen Zeitungsblätter eingeschaltet werden, sondern auch durch besondere Currenden der k. k. Kreisämter an die Dominien zur allgemeinen Kenntniß gelangen mögen.

Auch werden die in den Beschäl-Stationen commandirten Unter-Officiers immer alle Jahre gleichzeitig anzuweisen seyn, daß sie die Landleute, welche Stuten in die Beleg-Stationen zuführen, bei dieser Gelegenheit hievon mündlich verständigen und ersuchen, solches auch den übrigen Dorfbewohnern mitzutheilen.

Digitized by Google

Formular.

Consignation

über die in dem zum Kreise N. gehörigen Prämien-Vertheilungsorte N. am ..ten Mai 18.. zum Concurs erschienenen, preiswürdig anerkannten und mit Prämien betheilten Pferde.

als:	3jährige Pferde von			
	ärarischen		Privat-	
	Beschälern			
	Hengste	Stuten	Hengste	Stuten
Zum Concurs sind erschienen.....				
Hiervon waren nicht concurs- und preiswürdig	—	—	—	—
Nach deren Abschlag verbleiben preiswürdig				
Von diesen erhielten das Prämium, und zwar:				
Der Landmann N. N., aus dem Dorfe N., Herrschaft N. mit 15 Ducaten für eine 3jährige Stute, Rapp, der hintere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch..				
Der Landmann N. N., aus dem Dorfe N., Herrschaft N., mit 10 Ducaten für eine 3jährige Stute, lichtbraun, ohne Zeichen 15 Faust hoch.....				
und so weiter.				
Summe deren..	—	—	—	—
Nachbenannte Individuen konnten aber aus Mangel an Prämien mit solchen nicht betheilt werden, und kommen daher zu beloben.				
Der Landmann N. N., aus dem Dorfe N., Herrschaft N., u. s. w.				
Summe derer..	—	—	—	—

Sign. N. den ..ten .....18..

Unterschriften der politischen Commissions-Mitglieder.

Unterschrift der militärischen Commissions-Mitglieder.

Digitized by Google

169.

Bestimmung wegen künftiger Verzollung des Schlachtviehes bei dem k. k. Hülfszollamte Landegg.

Regierungs-Circulare vom 14. Julius 1838. Zahl 39,309.

In Folge des Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. Junius 1838, ist das k. k. Hülfszollamt Landegg an der Ungarischen Gränze ermächtiget worden, in Zukunft die Verzollungen des Schlachtviehes nach den, für die k. k. Commercial-Zollämter geltenden Befugnissen unter genauer Beobachtung der angeordneten Sanitäts-Vorschriften vorzunehmen.

170.

Vorsichtsmaßregeln bei Pulver- und Munitions-Transporten.

Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1838. Zahl 40,487. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Bezug auf die mit der Regierungs-Verordnung vom 25. September 1837 *) eröffneten, die bei contrahirten Pulver- und Munitions-Transporten zu beobachtenden Vorsichten betreffenden Bestimmungen bewilligt, daß so-

*) Band XIX., Seite 378, Nr. 201.

wohl auf den Straßen als während des Durchzuges von Pulver- und Munitions-Transporten durch bewohnte Orte die Ordnung mit gehörigem Nachdrucke gehandhabt, dann solchen Transporten während des Tages die nöthige Achtung, und während der Nacht die nöthige Sicherheit verschafft werde, künftig den, durch Civil-Vecturanten zu verführenden Pulver- und Munitions-Transporten eine entsprechende Escorte aus dem Stande der Artillerie beizugeben.

Bei dem Umstande, da solche Transporte nicht jederzeit in den gewöhnlichen Stationen übernachten, werden die Commandanten der beigegebenen Escorten stets mit einer offenen Ordre versehen gemacht werden, in welcher ausdrücklich aufgeführt seyn wird, daß die dazu gehörige Mannschaft in dem Orte, in dessen Nähe der Transport über Nacht aufgestellt wird, bequartirt werden müsse.

171.

Bestimmungen bezüglich der Bewilligungen zur Ein- und Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen.

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1838. Zahl 21,574. Regierungs-Circulare vom 7. December 1838. Zahl 69,695.

Die k. k. N. De. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 1. December 1838, Zahl 26,136,

nachstehende Verordnung der k. k. Hofkammer über die Bestimmungen bezüglich der Bewilligungen zur Ein- und Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen zur Kundmachung übersendet.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 17. Julius 1838 rücksichtlich des Bezuges von Gegenständen eines Staats-Monopoles im Nachhange zu dem §. 3 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 31. Januar 1836 Folgendes zu verordnen befunden.

Erstens. Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will, dann in so fern es sich um Tabak handelt, der Gattung desselben und der Menge jeder einzelnen Gattung nebst Beisetzung der Wohnung des Bittstellers enthalten muß.

Zweitens. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- oder

Digitized by Google

Landesbehörde, in deren Verwaltungs-Bezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

Drittens. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtiget, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfund, (acht Pfund vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amts-Districte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bey der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

Viertens. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtiget, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabakes zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn sie dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amts-Districte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

Fünftens. Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

Sechstens. Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, so fern dieselben von den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wur-

Digitized by Google

den, auf Ein Monat, und in so fern sie von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung herrühren, auf drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

Siebentens. Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchfuhrsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und ist nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Licenz-Gebühren zu erstrecken habe.

Diese Bestimmungen haben vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

172.

Bestimmungen über den Verkauf der Schwämme.

Regierungs-Circulare vom 17. Julius 1838. Zahl 33,301.

Sowohl in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als außer derselben auf dem Lande dürfen künftig auf den Märkten nur folgende eßbare Schwämme verkauft werden:

1. Champignons, und zwar:
   a) Der Garten-Champignon (Agaricus Pratella campestris).
   b) Der Wiesen-Champignon, Gugumuke (Agaricus Pratella edulis).
2. Die Morcheln Morchella, und zwar:
   a) Die Maurache (Morchella esculenta).
   b) Die Spitzmorchel (Morchella conica).
   c) Die Bastardmorchel (Morchella patula).
   d) Die große Morchel (Morchella gigas).
   e) Die Stockmorchel (Helvella esculenta).
   f) Die Herbstmorchel (Helvella leucophaea).
3. Der Bilzling (Boletus edulis).
4. Der Halimasch (Lepiota polymices), auch Stockschwamm, Winterschwamm, Spätling, Heckerschwamm genannt.
5. Der Goldprätling (Agaricus lactifluus ruber), Prätling, Milchschwamm, rother Prätling, Breitling, Bratbülz, Brückling, Süßling.

Digitized by Google

6. Der Röthling (Merulius Cantharelus), Pfifer, Pfefferling, Chantarelle, Rehgeiſt, Eyerſchwamm, Röhling, Rehling, Rübling, Röddling, Ziegenbart, Himling u. ſ. w.
7. Die ſchwarze Trüffel (Tuber cibarium), Erdnüſſe, Erdſchwämme, Erdmorcheln.
8. Die weiße Trüffel (Tuber album).

Die Bilzlinge, Morcheln, Trüffeln und Champignons dürfen auf den Märkten ſowohl friſch als getrocknet, die übrigen obbenannten Gattungen aber nur in friſchem Zuſtande und unzerſtückelt zu Markt gebracht und verkauft werden.

173.

Erforderniſſe eines Reiſe-Particulares über Hundsbißbehandlungen.

Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1838. Zahl 40,345. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Es geſchieht häufig, daß von den k. k. Kreisämtern Reiſe-Particularien der Aerzte und Wundärzte über Hundsbißbehandlungen an die k. k. N. De. Provincial-Staatsbuchhaltung gelangen, ohne daß die Verhältniſſe des Eigenthümers des Hundes nachgewieſen oder auch nur erwähnt werden, da doch der Eigenthümer die Behandlungskoſten zu beſtreiten verpflichtet iſt.

Es sind demnach, sobald ein solches Reise-Particulare an die k. k. N. De. Provincial-Staatsbuchhaltung eingesendet wird, die Erhebungen beizuschließen, aus welchen mit Sicherheit hervorgeht, ob der Eigenthümer des wüthenden oder verdächtigen Hundes ermittelt werden konnte, und im bejahendem Falle, ob er zahlungsfähig ist, oder ob er als gänzlich arm und zahlungsunfähig zu betrachten sei, worüber das pfarrämtliche Armuthszeugniß beigelegt werden müßte.

Die k. k. N. De. Provincial-Staatsbuchhaltung wird ermächtiget, Reise-Particularien über Hundsbißbehandlungen, wenn die erwähnten Behelfe fehlen, vor der Adjustirung zur Ergänzung zurückzustellen.

174.

Vorspannsaufrechnung bei Dienstreisen in Betreff der Armenhäuser.

Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1838. Zahl 40,633. An die k. k. Kreisämter und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Für die Zukunft wird die in Ansehung der Privat-Patronats-Kirchen und Pfarrhöfe erlassene Regierungs-Verordnung vom 21. November 1811, Zahl 35,948, auch auf die Dienstreisen in Betreff der Armenhäuser ausgedehnt, und die Kreis-Ingenieure haben daher auch hinsichtlich dieser letztern nicht die Post, sondern die Vorspann in Aufrechnung zu bringen.

Digitized by Google

175.

Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1838. Zahl 17,815. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1838. Zahl 42,158. An die k. k. Kreisämter, die Direction des k. k. Findel-, Kranken- und Waisenhauses, die Verwaltungen des k. k. Strafhauses, der Arbeitsanstalt und der k. k. Versorgungshäuser, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben unterm 18. Julius 1838 über den freien Medicamenten-Bezug und die unentgeldliche ärztliche Hülfe der an den Humanitäts-, Inquisitions- und Strafanstalten angestellten Individuen in Nieder-Oesterreich folgende allerhöchste Entschließung allergnädigst herabgelangen zu lassen geruhet:

„Diejenigen Individuen, denen die unentgeldliche Verpflegung und Medicamenten-Verabreichung im Augenblicke ihrer Anstellung durch eine Verordnung der vereinigten Hofkanzlei ausdrücklich zugesichert war, haben für die Dauer ihrer Anstellung eben so in dieser Begünstigung zu bleiben, wie jene, denen sie im Anstellungs-Decrete oder in irgend einer andern Urkunde zugesichert wurde."

„Im Uebrigen hat es bei Meiner Entschließung vom 14. Junius 1836 *) zu verbleiben".

*) Band XVIII. Seite 862. Nr. 174.

176.

Anfang der Schuljahre in der Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Julius 1838. Zahl 4531. Regierungs-Circulare vom 30. Julius 1838. Zahl 42,155.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 28. October 1837, und des k. k. Studien-Hof-Commissions-Decretes vom 19. Julius 1838 hat an der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn das nächstkommende Schuljahr 1839 mit dem 10. November 1838 seinen Anfang zu nehmen, das darauf folgende Schuljahr 1840 aber, mit allen ferneren, stets mit 1. October eines jeden Jahres zu beginnen.

177.

Bestimmungen in Betreff der Zehent-Reluition von den zur Erweiterung der hiesigen Leichenhöfe verwendeten Grund-Parzellen.

Regierungs-Verordnung vom 19. Julius 1838. Zahl 39,421. An die fürsterzbischöfliche Güter-Direction, den Wiener Magistrat, das Stift Schotten, das Kirchenmeisteramt zu St. Stephan, die Pfarren St. Michael, St. Florian, Josephstadt, Lichtenthal, St. Ulrich und St. Leopold, die Vorsteher der israelitischen Gemeinde und der Griechischen und Wallachischen Religions-Verwandten.

Die Regierung genehmiget, daß dem hiesigen Erzbisthume und Bürgerspitale die Entschädigung

für den Entgang des Zehentes, von den zur Erweiterung der hiesigen Leichenhöfe verwendeten Grundparzellen nach den Bestimmungen der Regierungs-Commission vom 2. April und 12. Mai 1838 von den betreffenden Pfarren und religiösen Gemeinden geleistet werde.

Hiernach entfallen die in dem beiliegenden Ausweise ersichtlich gemachten Beträge.

Wenn in der Zukunft eine neuerliche Vergrößerung der Leichenhöfe nothwendig werden sollte, wird gestattet, daß die Pfarren, und religiösen Gemeinden nach den obigen Commissions-Bestimmungen sich mit dem betreffenden Zehentherrn rücksichtlich der zu leistenden Zehent-Reluition sogleich unmittelbar selbst ausgleichen.

Eben so ist es den Pfarren, welche einen Leichenhof gemeinschaftlich benützen, ihrem Wunsche gemäß überlassen, sich über den Maßstab, wie das zu leistende Zehent-Reluitions-Capital unter sie vertheilt werden soll, unter sich auszugleichen.

Digitized by Google

Aus

des vermög neuer Aufnahme ausgemittelten Flächen-
höfe sammt dem zu deren Erwei-

Post.	Benennung des Leichenhofes.	Beträgt im Jahre 1785	
		Joch	□ Klaft.
1	Katholischer Leichenhof zu Währing	2	1479
2	Israelitischer Friedhof		1576
3	St. Marxer alter Leichenhof	2	841
	do. in d. Gde. Simmering	1	553
	neu hinzu gekommen do.		
	do. v. d. Gde. Landstraße		
4	Griechischer Friedhof von der Gemeide Simmering..		
5	Matzleinsdorfer	2	988
	dazu gekauft		
	do.		
	do.		
6	Türkischer Friedhof		96
7	Hundsthurner	1	1495
8	Auf der Schmelz	3	960
	do.		
	do.		
9	Neulerchenfelder.....		
	Summe		

Digitized by Google

w e i s

maßes sämmtlicher zur Stadt Wien gehöriger Leichenterung angekauften Flächenraum.

an Flächeninhalt				Von der Parcelle Nr.	Entfallendes 5% Réluitions-Capital als Zehententschädigung vom Joche zu 2 fl. C. M.
zugekauft im Jahre 1837		daher mehr			
Joch	□ Klaft.	Joch	□ Klaft.		
				209	Jährl. Zehent, 4 fl. 12 kr. 3 d.
1	18	2	170	209½	Capital 84 fl. 15 kr.
1	152			208	
				210	Zeh. 2 fl. 29 kr. 3⅖ d.
	1520	1	398	212½	Capital 49 fl. 57 kr.
	478			212	
				636	
				800	Zeh. 5 fl. 6 kr. 1⅕ d.
	825	2	884	799	Capital 102 fl. 6 kr.
2	59			637	Zeh. 1 fl. 19 kr. 2 d.
	1060		1060	802	Capital 26 fl. 30 kr.
				847	
	798			834	Zehent 4 fl. 25 kr.
	42	2	326	845	
1	1086			846	Capital 88 fl. 10 kr.
				847	
				893	
				125	Zehent 2 fl. 30 kr. 3 3/10 d.
1	309	1	411	126	Capit. 50 fl. 16 kr. ⅖ d.
	102			126½	Zeh. 1 fl. 30 kr. 1⅕ d.
	1204		1204	131	Capital 30 fl. 6 kr.
		10	1253		431 fl. 20 kr. C. M.

Digitized by Google

178.

Aufhebung des Verbotes des Wanderns Oesterreichischer Handwerker in den Canton Bern.

Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 20. Julius 1838. Zahl 1919. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1838. Zahl 41,852. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens.

Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 10. Julius 1838 mit allerhöchster Entschließung vom 28. Junius 1838 die Aufhebung des im Jahre 1834 *) allerhöchst ausgesprochenen Verbotes des Wanderns Oesterreichischer Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz anzuordnen geruht.

179.

Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung gerichtlicher Verbote, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen.

Regierungs-Verordnung vom 20. Julius 1838. Zahl 41,386. An die k. k. Kreisämter.

Das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht hat nach Inhalt eines Hof-Decretes vom 26. Junius 1838, in Rücksicht der Mittheilung der, wegen eines Verbotes, einer Pfändung, oder Vormerkung auf

*) Band XVI. Seite 809. Nr. 153.

öffentliche Obligationen erlassenen gerichtlichen Bescheide an die Staats-Cassen- und Cameral-Behörden, in Folge Hof-Decretes vom 26. Junius 1838, und mit Beziehung auf die §§. 455, 1395, und 1396 des bürgerlichen Gesetzbuches, auf die Vorschriften der Gerichts-Ordnung, und auf die Hof-Decrete vom 22. November 1782, Nr. 102, vom 28. April 1785, Nr. 415, vom 25. Mai 1804, Nr. 669, und vom 9. September 1831, Nr. 2528, Folgendes eröffnet:

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung, oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilligt oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen.

Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligationen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staats-Casse und Cameral-Behörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bei Staats-Papieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zweck nicht vinculirt sind.

180.

Darstellung der Wahrnehmungen über die Wirkungen der Heilquellen in dem Haupt-Sanitäts-Berichte.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1838. Zahl 8033. Regierungs-Verordnung vom 17. August 1838. Zahl 42,998. An die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B.

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 23. Julius 1838 ist bei der Verfassung des jährlichen Haupt-Sanitäts-Berichtes bei der Rubrik „Heilbäder" eine umständlichere Darstellung der Wahrnehmungen über die vorzüglicheren Wirkungen der Heilquellen und die besonderen Erscheinungen bei den Curgästen, wenigstens in Bezug auf die besuchtesten Heilbäder zu liefern.

181.

Bei Reambulirungen, wo der Meßtisch nicht gebraucht wird, dürfen bloß zwei Handlanger verwendet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1838. Zahl 2270. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 8. August 1838. Zahl 1388. An das k. k. Nieder-Oester. Catastral-Archiv, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, und die beiden Evidenzhaltung-Geometer.

Bei der Adjustirung einiger Geldverlags-Verrechnungen von Geometern, welche zur Rectification

der Cataſtral-Aufnahms-Operate in den Provinzen beordert ſind, hat die Cenſurs-Behörde bemerkt, daß darin für die ganze Dauer der Feldarbeiten drei Handlanger als fortwährend verwendet angeſetzt, die Löhnungen derſelben ſomit auch für jene Tage aufgerechnet waren, an welchen zwar auf dem Felde, aber nicht mit dem Meßtiſche gearbeitet wurde. In dieſer Hinſicht wird verordnet, daß bei jenen Reambulirungen, wo der Meßtiſch nicht gebraucht wird, und die am häufigſten vorkommen, die Verwendung zweier Handlanger hinreichend, daher auch für derlei Reambulirungen die Löhnung des 3. Handlangers zur Paſſirung nicht geeignet ſei.

132.

Poſt-Rittgeld für den zweiten Semeſter 1838.

Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1838. Zahl 29,831. Regierungs-Verordnung vom 11. Auguſt 1838. Zahl 45,471. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, den Wiener Magiſtrat und die Dominien in Wien.

Die allgemeine Hofkammer findet für den zweiten Semeſter des Solar-Jahres 1838 die gegenwärtig beſtehende Poſtritt-Taxe in ſämmtlichen Ländern der Monarchie nach ihrem dermaligen Ausmaße unverändert beizubehalten, und es hat ſonach auch hinſichtlich der Wagen und anderer Nebengebühren, nämlich

des Postillons = Trink= und Schmiergeldes keine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen einzutreten.

183.

Perpetuirliche Marsch = Route für Mähren und Schlesien.

Hofkanzlei=Decret vom 26. Julius 1838. Zahl 18,420. Regierungs=Verordnung vom 1. August 1838. Zahl 43.685. An den Stadthauptmann und an die k. k. Kreisämter.

In der Anlage ist die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe rectificirte perpetuirliche Militär = Marsch = Route für Mähren und Schlesien enthalten.

Digitized by Google

Beilage.

Militär-Routen

von

Mähren und Schlesien.

Digitized by Google

Haupt- und

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
1	Austerlitz	Kojetein gegen Prerau	Drasowitz ..... Bochdalitz ..... Schwabenitz ..... Kojetein ..... Summe....
2		Müglitz	Drasowitz ..... Wischau ..... Prödlitz ..... Proßnitz ..... Namiest ..... Littau ..... Loschitz ..... Müglitz ..... Summe....
3		Nikolsburg gegen Wien.	Krzenowitz ..... Birnbaum ..... Tieschan ..... Gr. Niemschütz ..... Tracht ..... Unt. Wisternitz ..... Nikolsburg ..... Summe....

Anmerkung. Die gewöhnlichen Marsch-Stationen sind Orten mit größerer Schrift ersichtlich geder Zwischen-Entfernungen, in der obider Zwischen-Orte beabsichtigt die Mög-Bedarf zu vergrößern oder zu verringern.

Digitized by Google

Neben-Routen.

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Landw. u. Landstr.	
..	$6\frac{6}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landw. u. Chaussée	
$1\frac{4}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{4}{8}$	3		
2	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
2	..	Chaussée	
$\frac{4}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$11\frac{6}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..	Landweg	
$\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	..		
$\frac{2}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$	Landw. u. Chaussée	
..	$6\frac{7}{8}$		

zur Unterscheidung von den angenommenen Zwischen-
macht, so wie die Ausmaß derselben nach Summirung
gen hiezu festgesetzten Rubrik ausgewiesen. Die Ausmaß
lichkeit, für besondere Fälle die Marsch-Stationen nach

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
4	Austerlitz	Olmütz	bis Proßnitz laut 2 .....
			Olmütz .....
			Summe ....
5		Pohrlitz in der Richtung gegen Znaim	Krzenowitz .....
			Tellnitz .....
			Mönitz .....
			Lautschütz .....
			Selowitz .....
			Schabschitz .....
			Pohrlitz .....
			Summe ....
6	Bielitz	Böhmischkrut in der Richtung gegen Wien	Ernsdorf .....
			Grodietz .....
			Skotschau .....
			Ogrodzona .....
			Teschen .....
			Ob. Toschonowitz .....
			Dobrau .....
			Friedek .....
			Mistek .....
			Freyberg .....
			Neutitschein .....
			Alttitschein .....
			Bölten .....
			Weiskirch .....
			Drahotusch .....
			Leipnik .....
			Fürtrag ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$5\frac{6}{8}$	Chaussée	
..	$2\frac{2}{8}$		
..	8		
$\frac{4}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$\frac{5}{8}$	$1\frac{5}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landstr.	
1	$1\frac{5}{8}$	Landw. u. Chaussée	
..	$5\frac{7}{8}$		
1	..	Chaussée	Zwischen Friedek und Mistek wechselt die Vorspannsleistung und Bequartierung jährlich in der Art, daß Friedek vom, z. B., 1. Julius 1830 bis Ende Junius 1831: Mistek vom 1. Julius 1831 bis Ende Junius 1832 u. s. f. alternirend, jahrweise Marsch-Station ist.
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$1\frac{5}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..		
1	..		
$\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
..	$1\frac{5}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{2}{8}$	3		
$\frac{5}{8}$	..		
1	..		
..	$14\frac{1}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
			Uebertrag ....
			Ossek .....
			Prerau .....
			Moschtienitz .....
			Hullein .....
			Tlumatschau .....
			Napagedl .....
			Ung. Hradisch .....
			Kunowitz .....
			Neudorf .....
			Ostra .....
			Bisentz .....
			Göding .....
			Neudorf .....
			Lundenburg .....
			Reinthal .....
			Böhmischkrut .....
			Summe ....
			oder
7	Wielitz	Böhmischkrut in der Richtung gegen Wien	bis Neutitschein laut 6 .....
			Alttitschein .....
			Hustopetsch .....
			Keltsch .....
			Bistrzitz .....
			Holleschau .....
			Tlumatschau (über Machowa) ..
			bis Böhmischkrut laut 6 ....
			Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$14\frac{1}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	..		
1	$3\frac{1}{8}$	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{6}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$\frac{3}{8}$	..		Wie jenseits.
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$2\frac{3}{8}$	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	3	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$34\frac{7}{8}$		
..	$11\frac{1}{8}$		Bei guter Jahreszeit wegen der Strecke von Neutitschein über Keltsch nach Bistritz.
$\frac{4}{8}$	..	Chaussée	
1	..		
$\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	2	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$14\frac{1}{8}$		
..	$32\frac{6}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
8	Bielitz	Troppau	bis Teschen laut 6 .....
			Nied. Bludowitz .....
			Schönhof .....
			Mähr. Ostrau .....
			Pustkowetz .....
			Gr. Pohlom .....
			Hrabin .....
			Troppau .....
			Summe ....
9	Brünn	Biala und Andrichau in der Richtung gegen Lemberg	Neu-Rausnitz .....
			Tutczap .....
			Wischau .....
			Prödlitz .....
			Proßnitz .....
			Olmütz .....
			Gr. Wisternitz .....
			Ob. Augezd .....
			Leipnik .....
			Drahotusch .....
			Weiskirch .....
			Bölten .....
			Alttitschein .....
			Neutitschein .....
			Freyberg .....
			Mistek .....
			Friedek .....
			Dobrau .....
			Fürtrag ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	4 2/5	Chaussée	
..	1 7/8		
7/8	..		
1 1/8	2		
1 3/8	..		
5/8	1 7/8		
1/4	..		
1 3/8	2 1/8		
..	12 1/8		
..	2 4/8	Chaussée	Mit Friedek und Mistek wird, wie bei Nr. 6, gewechselt. — Zwischen Trschütz und Ob. Augezd wechselt die Leistung alle 3 Jahre dergestalt, daß Ob. Augezd vom, z. B. 1. November 1828 bis Ende Octob. 1831, Trschütz aber vom 1. November 1831 bis Ende October 1834 u. s. f. alternirend alle 3 Jahre Marsch-Station ist, wie solches in den Routen 9 und 10 aufgeführt ist.
5/8	..		
1 2/8	3 2/8		
1 4/8	..		
2 2/8	3 6/8		
1 1/8	..		
1 3/8	2 4/8		
1 4/8	..		
1	..		
4/8	3		
7/8	..		
1 5/8	..		
4/8	3		
..	1 6/8		
1 7/8	..		
3/8	2 1/8		
5/8	..		
..	22		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
			Uebertrag ....
			Ob. Toschonowitz .....
			Teschen .....
			Ogrodzona .....
			Skotschau .....
			Grodietz .....
			Ernsdorf .....
			Bielitz .....
			Biala .....
			Kozy .....
			Kenty .....
			Andrichau .....
			Summe ....
			oder
10	Brünn	Biala und Andrichau in der Richtung gegen Lemberg	bis Olmütz laut 9 .....
			Gr. Wisternitz .....
			Trschütz .....
			Leipnik .....
			Drahotusch .....
			Weiskirch .....
			bis Freyburg laut 9 .....
			Mistek .....
			Friedek .....
			Dobrau .....
			Ob. Toschonowitz .....
			Teschen .....
			bis Biala laut 9 .....
			Andrichau laut 9 .....
			Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	22		
1	..		
1 4/8	3 1/8	Chaussée	
2/8	..		
2/8	1 6/8		
6/8	..		
6/8	..		
1	..		
1/8	2 5/8		
1 1/8	..		
1	..		
1 3/8	3 4/8		
..	33		
..	9 6/8		Das Militär-Fuhrwerk bleibt auf der Chaussée, die dazu gehörigen Mannschafts-Pferde sind in den Ortschaften Przaslawitz und Daskabat unterzubringen.
1 1/8	..	Chaussée	
1	2 1/8	Landstraße	
1 7/8	..	Landw. u. Landstr.	
1	..		
4/8	3 1/8	Chaussée	
..	4 5/8		
..	1 7/8		
2/8	..		
5/8	..		
1	..		
1 4/8	3 1/8		
..	4 1/8		
..	3 4/8		
..	33		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
11	Brünn	Biala, ohne Olmütz zu berühren	Neu-Rausnitz .....
			Tutczap .....
			Wischau .....
			Eywanowitz .....
			Kojetein .....
			Chropin .....
			Prerau .....
			Offek .....
			Leipnik .....
			Drahotusch .....
			Weiskirch .....
			bis Biala laut 10 .....
			Summe ....
12		Czacza in Ungarn	bis Weißkirch laut 11. ....
			Hustopetsch .....
			Löschna .....
			Wall. Meseritsch .....
			Roznau .....
			Karlowitz .....
			Viszoka .....
			Czacza .....
			Summe ....
			oder
13			bis Wall. Meseritsch laut 12 ..
			Roznau .....
			Ober-Beczwa .....
			Fürtrag ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{6}{8}$	Chaussée	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{4}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{2}{8}$	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
1	..	Chaussée	
$\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
..	$14\frac{2}{8}$		
..	$28\frac{1}{8}$		
..	$13\frac{7}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	3		
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$	Landweg	
..	3	Landstraße u. Landw.	
..	$27\frac{2}{8}$		
..	$16\frac{7}{8}$	Landstraße	Nur bei trockener Jahreszeit für leichtes Fuhrwerk anwendbar.
$1\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
..	$20\frac{1}{8}$		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
			Uebertrag ....
			Viszoka .....
			Czacza .....
			Summe ....
			oder
14			bis Kojetein laut 11 .....
			Kremsier .....
			Hullein .....
			Holleschau .....
			Bistrzitz .....
			Wall. Meseritsch (über Branek).
			bis Czacza laut 12 .....
			Summe ....
			Gr. Reigern .....
15			Selovitz .....
			Nuslau .....
			Gr. Niemtschütz .....
			Auspitz .....
			Saitz u. Prittlach .....
			Eisgrub .....
			Summe ..
			bis Weißkirch laut 11 .....
16			Bölten .....
			Odrau .....
			Fulnek .....
			Summe ....

	Brünn	Czacza in Ungarn	
15		Eisgrub	
16		Fulnek über Weißkirch	

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$20\frac{1}{8}$		
..	$3\frac{3}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	3	Landw. u. Landstr.	
..	$26\frac{4}{8}$		
..	$8\frac{1}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$2\frac{2}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$3\frac{5}{8}$		
..	$10\frac{1}{8}$		Nur bei trockener Jahreszeit anwendbar.
..	27		
$1\frac{6}{8}$	..	Chaussée	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{3}{8}$	..		
1	$2\frac{1}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
..	$7\frac{1}{8}$		
...	$13\frac{7}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
1	3		
..	$16\frac{7}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
17		Gaya	Austerlitz .....
			Nischkowitz .....
			Ziaroschitz und Concurrenz ....
			Archlebau .....
			Gaya .....
			Summe ....
18	Brünn	Gewitsch	Lipuwka .....
			Czernahora .....
			Zwittawka .....
			Knichnitz .....
			Gewitsch .....
			Summe ....
19		Göding und Szenicz in der Richtung gegen Lyrnau	Austerlitz .....
			Nischkowitz .....
			Ziaroschitz und Concurrenz ....
			Nasedlowitz .....
			Tschaitsch .....
			Mutienitz .....
			Göding .....
			Holitsch .....
			Radosocz .....
			Szenicz .....
			Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	3	Chaussée	
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
$\frac{3}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	2		
..	$7\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	Chaussée	
1	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Chaussée u. Landw.	
$1\frac{3}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$7\frac{6}{8}$		
..	3	Chaussée	In besonderen Fällen kann Schlappanitz als Zwischen-Station angenommen werden, dann wäre von Brünn nach Schlappanitz $1\frac{6}{8}$ Austerlitz . . . $1\frac{4}{8}$ Summe . $3\frac{2}{8}$ Chaussée u. Landweg; mithin um $\frac{2}{8}$ Meilen mehr. Das Fuhrwerk bliebe dann in Billowitz an der Chaussée zurück.
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..		
1	$1\frac{5}{8}$	Landstraße	
1	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
$\frac{6}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{2}{8}$	2	Landstraße	
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$12\frac{7}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
20	Brünn	Göding und Szenicz in der Richtung gegen Tyrnau.	oder Turas ..... Tellnitz ..... Tieschan ..... Ob. Klobauk ..... Krumwirz ..... Tschaitsch ..... Mutienitz ..... Göding ..... bis Scenicz laut 19 ..... Summe ..
21	Brünn	Göding und Szenicz in der Richtung gegen Tyrnau.	oder Turas ..... Tellnitz ..... Tieschan ..... Ob. Klobauk ..... Krumwirz ..... Tschaitsch ..... Mutienitz ..... Göding ..... bis Szenicz laut 19 ..... Summe ....
22	Brünn	Grußbach und Laa in Oesterreich.	Gr. Raigern ..... Pohrlitz ..... Frainspitz ..... Grußbach ..... Laa ..... Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
1	$2\frac{1}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$\frac{2}{8}$	..		
1	..	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	$3\frac{2}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{6}{8}$		
..	$12\frac{4}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
1	..		
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	3		
1	..	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{6}{8}$		
..	$12\frac{4}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Chaussée	Im erforderlichen Falle kann Groß-Naigern als Marsch-Station angenommen werden.
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..		
$2\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$8\frac{4}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
23	Brünn	Grulich, in der Richtung gegen Glatz	Lipuwka ..... Czernahora ..... Lettowitz ..... Brießen ..... Krönau ..... Uttigsdorf ..... Trübau ..... Altstadt ..... Tattenitz ..... Schildberg ..... Nied. Rothwasser ..... Grulich ..... Summe ....
24		Hohenau in Oesterr. über Lundenburg	bis Auspitz laut 15 ..... Kostel ..... Lundenburg ..... Rabensburg ..... Hohenau ..... Summe ....
25		Holitsch u. Szenicz i. d. Richtung gegen Tyrnau	bis Tschaitsch laut 19 ..... Mutienitz ..... Göding ..... Holitsch ..... Radosocz ..... Scenicz ..... Summe ....

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$2\frac{3}{8}$	..	Chaussée	
1	$3\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$3\frac{5}{8}$	Chaussée	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{7}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..		
1	$2\frac{4}{8}$		
..	$15\frac{3}{8}$		
..	$4\frac{6}{8}$		
$2\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
2	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$10\frac{6}{8}$		
..	$6\frac{6}{8}$		
1	..	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Chaussée	
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{6}{8}$	3		
..	$12\frac{7}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
26	Brünn	Holitsch und Szenicz in der Richtung gegen Tyrnau	oder bis Tschaitsch laut 21 ..... = Szenicz laut 25 ..... Summe ....
27			oder bis Ziaroschitz laut 19 ..... Nasedlowitz ..... Tschaitsch ..... Mutienitz ..... Göding ..... Holitsch ..... bis Scenicz laut 25 ..... Summe ....
28		Hradisch	bis Gaya laut 17 ..... Wrazow ..... Bisentz ..... Ostra..... Neudorf..... Kunnowitz ..... Hradisch ..... Summe ....
29			oder bis Ziaroschitz laut 19 ..... Nasedlowitz ..... Schardiz ..... Fürtrag ....

Entfernung in Meilen. der Zwischenorte	Entfernung in Meilen. der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$6\frac{3}{8}$		In günstiger Jahreszeit.
..	$6\frac{1}{8}$		
..	$12\frac{4}{8}$		
..	$5\frac{1}{8}$		In ungünstiger Jahreszeit bei nasser Witterung für die Truppen, und besonders für Remonten-Transporte anwendbar
$\frac{5}{8}$	..	Chaussée	
1	..	Landstraße	
1	$2\frac{5}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..	Landweg	
$\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{8}$	Chaussée	
..	3		
..	$12\frac{7}{8}$		
..	$7\frac{1}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	$1\frac{5}{8}$	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
$\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
..	$11\frac{7}{8}$		
..	$5\frac{1}{8}$	Chaussée	
$\frac{5}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	..		
..	$5\frac{1}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
			Uebertrag ....
			Mistrzin .....
			Wrazow .....
			Bisentz .....
			Hradisch (am rechten March=ufer) .....
			Summe ....
			oder
30	Brünn	Hradisch	bis Ziaroschitz laut 19 .....
			Archlebau .....
			Swatoborzitz .....
			Wrazow .....
			Bisentz .....
			Hradisch (am rechten (March=ufer) .....
			Summe ....
31		Jägerndorf	bis Olmütz laut 9 .....
			Dolein .....
			Sternberg .....
			Deutsch=Lodenitz .....
			Bärn .....
			Hof .....
			Heidenpiltsch .....
			Spachendorf .....
			Benniſch .....
			Lichten .....
			Jägerndorf .....
			Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station.	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$5\frac{1}{8}$		
$\frac{4}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	2	Landstraße	Diese zwei Routen werden zur Schonung der mit Cavallerie bequartierten Marsch-Station Mistrzin alternativ in Anwendung gebracht, der Wechsel hat alle 3 Jahre zu geschehen.
..	$2\frac{5}{8}$	Landweg	
..	12		
..	$5\frac{1}{8}$		
$\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$1\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{4}{8}$	Landweg	
..	$11\frac{7}{8}$		
..	$9\frac{6}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
1	..		
$\frac{6}{8}$	$1\frac{4}{8}$	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	..		
1	$3\frac{4}{8}$	Landw. u. Landstr.	
$\frac{4}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{2}{8}$	Landweg	
..	$19\frac{7}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
32			Schwarzkirchen ..... Domaschow ..... Gr. Bittesch ..... Gr. Meseritsch ..... Wollein ..... Regens ..... Iglau ..... Summe ....
33	Brünn,	Iglau	oder Schwarzkirchen ..... Domaschow ..... Gr. Bittesch ..... Gr. Meseritsch ..... Wollein ..... Regens ..... Iglau ..... Summe ....
34		Kremsier	bis Kojetein laut 11 ..... Kremsier ..... Summe ....

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{5}{8}$	Chaussée	Für Infanterie.
$\frac{7}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$		
..	$12\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Chaussée	Für Cavallerie und Infanterie.
$\frac{7}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
$2\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{7}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..		
$2\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
..	$12\frac{1}{8}$		
..	$8\frac{1}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{4}{8}$		
..	$9\frac{5}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
35	Brünn	Leutomischl in der Richtung gegen Königgrätz	Lipuwka ..... Czernahora ..... Lettowitz ..... Brüsau ..... Zwittau ..... Nikl ..... Leutomischl ..... Summe....
36			oder Lipuwka ..... Czernahora ..... Zwittawka ..... Lettowitz ..... Brüsau ..... Zwittau ..... Nikl ..... Leutomischl ..... Summe....
37		Mähr. Neustadt	bis Prödlitz laut 9 ..... Proßnitz ..... Namiest ..... Littau ..... Mähr. Neustadt ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen. der Zwischenorte	Entfernung in Meilen. der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$2\frac{1}{8}$	..	Chaussée	Für gewöhnliche Truppen-Märsche
1	$3\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	3		
1	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$11\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Chaussée	Für Remonten und Reconvalescenten, besonders solche, welche aus Böhmen kommen.
1	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Chaussée u. Landw.	
$\frac{4}{8}$	..	Landw. u. Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{8}$	Chaussée	
..	$1\frac{5}{8}$		
1	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$11\frac{1}{8}$		
..	6	Chaussée	
$1\frac{4}{8}$	..		
2	$3\frac{4}{8}$	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$12\frac{1}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
38	Brünn	Müglitz	Lipuwka .....
			Czernahora .....
			Daubrowitz .....
			Boskowitz .....
			Knichnitz .....
			Gewitsch .....
			Loschütz .....
			Müglitz .....
			Summe ....
39		Neuhaus in Böhmen über Trebitsch und Teltsch	Rositz .....
			Popowitz .....
			Namiest .....
			Wladislau .....
			Trebitsch .....
			Stratsch .....
			Schelletau .....
			Neureusch .....
			Teltsch .....
			Studein .....
			Tremlitz .....
			Neuhaus .....
			Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$2\frac{3}{8}$	..	Chaussée	Diese ganze Route ist nur für Infanterie-Detachements anwendbar.
1	$3\frac{3}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Chaussée u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	2		
$\frac{6}{8}$	..	.....	Im Falle von Ueberschwemmungen auf der Straße über Jaromierziß.
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{2}{8}$	Landstraße	
$3\frac{2}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Chaussée	
..	$11\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	Chaussée u. Landw.	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	3	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{2}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	unterh. Landweg	
$2\frac{2}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{2}{8}$	..	unterh. Landweg	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landstraße	
$1\frac{6}{8}$	..		
1	$2\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$18\frac{5}{8}$		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
40	Brünn	Neuhaus in Böhmen über Mähr. Budwitz	Strutz .....
			Teschitz .....
			Eibenschütz .....
			Dukowann .....
			Misliborzitz .....
			Jarmeritz .....
			Mähr. Budwitz .....
			Jamnitz .....
			Datschütz .....
			Königsegg .....
			Neuhaus .....
			Summe....
41	Brünn	Neustadtl (Vág-Ujhely) in Ungarn	bis Ziaroschitz laut 19 .....
			Archlebau .....
			Gaya .....
			Wrazow .....
			Bisenz .....
			Ostru.....
			Hluck .....
			Unter-Niemtsch .....
			Strany.....
			Neustadtl .....
			Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	1 4/5	Chaussée u. Landw.	Bei guter Witterung wird von Brünn directe nach Ebenschütz mit 3 1/2 Meilen marschirt.
7/8	..	Landw. u. Landstraße	
1 1/4	2 3/8	Landstraße	
..	2	do. Landw., Landstr.	
..	2 1/8	Landstraße	
5/8	..		
1 1/4	2		
..	2 5/8		
..	1 5/8		
..	3 1/8	Landstraße bis an die Gränze, dann Landweg	
..	2		
..	19 3/8		
..	5 1/8		
1/4	..	Landweg	
1 5/8	..		
1 1/8	..		
1/4	3 5/8	Landstraße	
1 1/4	..	Landw. u. Landstr.	
1 3/8	2 7/8	Landstraße	
1/8	..		
1 5/8	2 1/8		
..	2 1/8	Landw. u. Chaussée	
..	16 1/2		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
42	Brünn	Olmütz	Neu-Rausnitz ..... Tutczap ..... Wischau ..... Prödlitz ..... Proßnitz ..... Olmütz ..... Summe....
43	Brünn	Olmütz	oder Neu-Rausnitz ..... bis Prödlitz laut 42 ..... Proßnitz ..... Olmütz ..... Summe....
44	Brünn	Poisdorf in der Richtung gegen Wien	Gr. Raigern ..... Pohrlitz ..... Muschau ..... Nikolsburg ..... Drasenhofen ..... Poisdorf ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{5}{8}$	Chaussée	Für größere Truppen-Abtheilungen, wenn sie zur Garnison nach Olmütz bestimmt sind,
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$		
..	$9\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{6}{8}$	Chaussée	und so vice versa für gewöhnliche Transenen und einzelne mit Vorspann gehende Individuen bei guter Jahreszeit.
..	$3\frac{2}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Chaussée	
$2\frac{2}{8}$	$3\frac{6}{8}$		
..	$9\frac{6}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{2}{8}$		
..	9		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
45	Brünn	Policzka in der Richtung gegen Chrudim	bis Czernahora laut 35 .... Lissitz ..... Kunstadt ..... Oehls ..... Trpin ..... Bistrau ..... Policzka ..... Summe....
46		Prerau	bis Kojetein laut 11 ..... Chropin ..... Prerau ..... Summe....
47		Proßnitz	Neu-Rausnitz ..... Tutczap..... Wischau ..... Prödlitz ..... Proßnitz ..... Summe....
48		Pulkau über Znaim in der Richtung gegen Horn	Groß-Raigern ..... Pohrlitz ..... Frainspitz ..... Lechwitz ..... Znaim ..... Rötz ..... Pulkau ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	3 3/8	Chaussée u. Landstr.	
7/8	..		
7/8	1 6/8	Landstraße	
1 5/8	..		
4/8	2 1/8		
7/8	..	Landweg	
1 6/8	2 5/8		
..	9 7/8		
..	8 1/8	Landstraße	
5/8	..	Landweg	
1 5/8	2 3/8		
..	10 3/8		
..	2 6/8	Chaussée	
5/8	..		
1 7/8	1 6/8		
1 4/8	..		
1 4/8	3		
..	7 4/8		
1 6/8	..	Chaussée	Im erforderlichen Falle kann Gr. Raigern als Marsch-Station angenommen werden.
1 7/8	3 5/8		
7/8	..		
2 4/8	3 3/8		
..	1 7/8	Chaussée u. Landstr.	
2 2/8	..	Landweg	
1 3/8	3 4/8		
..	12 1/8		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
49	Brünn	Saar und Deutsch-Brod in Böhmen	Gurein .....
			Tischnowitz .....
			Daubrawnik .....
			Nedwiedicz .....
			Rozinka .....
			Neustadtl .....
			Saar .....
			Wognomiestetz .....
			Kreutzberg .....
			Biela .....
			Deutsch-Brod .....
			Summe....
50		Saßin in der Richtung gegen Preßburg	bis Göding laut 19 .....
			Holitsch .....
			Sassin .....
			Summe....
51			oder
			bis Göding laut 20 und 21 ..
			bis Sassin laut 50.....
			Summe....
52		Straßnitz	bis Gaya laut 17 .....
			Wrazow .....
			Bisentz .....
			Straßnitz .....
			Summe....

Digitized

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$2\frac{1}{8}$	..	Chaussée u. Landstr.	
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	$1\frac{7}{8}$		
..	2	Landweg	
..	2	Bezirksstraße	
...	$1\frac{5}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Chaussée u. Landw.	
$\frac{2}{8}$	2	Landweg	
$1\frac{7}{8}$	..	Chaussée, u. hier und da noch Landweg	
$1\frac{1}{8}$	3		
..	16		
..	$9\frac{1}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Chaussée	
$2\frac{5}{8}$	$3\frac{3}{8}$	Landstraße	
..	$12\frac{4}{8}$		
..	$8\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{3}{8}$		
..	$12\frac{1}{8}$		
..	$7\frac{1}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landweg	
..	10		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
53	Brünn	Tobitschau	Neu-Rausnitz ..... Tutczap ..... Wischau ..... Cywanowitz ..... Kojetein ..... Tobitschau ..... Summe....
54			oder Neu-Raysnitz ..... Tutczap ..... Wischau ..... Cywanowitz ..... über Tworowitz nach Tobitschau ..... Summe ....
55		Trentschin in Ungarn	bis Ostra laut 28 ..... Hluck ..... Unter-Niemtsch ..... Niwnitz ..... Banow ..... Alt-Hrosenkau ..... Trentschin ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{6}{8}$	Chaussée	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{5}{8}$		
..	$9\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{6}{8}$	Chaussée	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	Nur bei trockener Jahrszeit mit landesüblichem Fuhrwerke anwendbar.
..	$3\frac{2}{8}$	Landw. u. Landstr.	
..	$8\frac{7}{8}$		
..	$10\frac{2}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$2\frac{6}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	3	Landstr., Landw. und Chaussée	
..	$18\frac{4}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
56	Brünn	Troppau	bis Bärn laut 31 ..... Hof ..... Heidenpiltsch ..... Kunzendorf ..... Dorf Teschen ..... Leitersdorf..... Troppau ..... Summe....
57			oder bis Olmütz laut 43 ..... Dolein ..... Gübau ..... Domstadtl ..... Bautsch..... Meltsch ..... Troppau ..... Summe....
58		Trübau in der Richt. geg. den nördl. Theil d. Troppauer Kr.	bis Lettowitz laut 35 ..... Brießen..... Krönau ..... Uttigsdorf..... Trübau..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$13\frac{7}{8}$	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$19\frac{3}{8}$		
..	$9\frac{6}{8}$		Nur für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk, und, wegen Mangel an Unterkunft für die Pferde in Bautsch, nur für Infanterie geeignet.
$1\frac{1}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	3		
..	$2\frac{1}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
..	$18\frac{3}{8}$		
..	$5\frac{5}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$3\frac{5}{8}$	Chaussée	
..	$9\frac{2}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
59	Brünn	Ung. Brood	bis Gaya laut 17 ..... Wrazow ..... Bisenz ..... Ostra ..... Hluck ..... Ung. Brod. ..... Summe....
60		Wallachisch-Meseritsch und Roznau	bis Prerau laut 46 ..... Ossek ..... Leipnik ..... Drahotusch ..... Weiskirch ..... Hustopetsch ..... Löschna ..... Wall. Meseritsch ..... Roznau ..... Summe....
61			oder bis Kremsier laut 34..... Hullein ..... Holleschau ..... Bystrzitz ..... Wall. Meseritsch (über Branek) Roznau ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$7\frac{1}{8}$	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{6}{8}$		
..	13		
..	$10\frac{3}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
1	..	Chaussée	
$\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	3		
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$18\frac{5}{8}$		
..	$9\frac{5}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$1\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{4}{8}$		
..	$3\frac{5}{8}$	.....	Nur bei trockener Jahreszeit anwendbar.
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$18\frac{3}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
62	Brünn	Znaim und Rötz in der Richtung gegen Krems	bis Znaim laut 48 ..... Rötz ..... Summe....
63			oder Gr. Rajgern ..... Prahlitz ..... Mislitz ..... Gr. Olkowitz ..... Znaim ..... Rötz ..... Summe....
64		Zuckmantel und Neisse	bis Olmütz laut 43 ..... Dalein ..... Sternberg ..... Deutsch-Lodenitz ..... Lobnig ..... Kriegsdorf ..... Freudenthal ..... Engelsberg ..... Würbenthal ..... Hermannstadt ..... Zukmantel ..... Ziegenhals ..... Neisse ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$8\frac{7}{8}$	Chaussée u. Landstraße	Wie bei Route Nr. 48.
..	$2\frac{2}{8}$		
..	$11\frac{1}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{2}{8}$	Landweg	
..	$2\frac{5}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..		
$2\frac{3}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landw. u. Chaussée	
..	$2\frac{2}{8}$	Chaussée u. Landstraße	
..	$11\frac{5}{8}$		
..	$9\frac{6}{8}$	Chaussée	In so lange die Straßenstrecke von Deutsch = Lodenitz bis Lobnig nicht hergestellt ist, ist sie nur bei trockener Jahreszeit für leichtes Fuhrwerk anwendbar.
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
1	..		
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	2	Landw. u. Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße u. Landw.	
$2\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landweg	
..	$24\frac{5}{8}$		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
65	Hradisch	Neustadtl in Ungarn	Kunnowitz Hluck Unt. Niemtsch Strany Neustadtl Summe
66		Sassin in der Richtung gegen Pressburg	Kunnowitz Neudorf Ostra Wessely Straßnitz Skalitz Holitsch Sassin Summe
67		Szenicz in Ungarn	Kunnowitz Gr. Blatnitz Welka Verbocz Szenicz Summe
68		Trentschin in Ungarn	Ung. Brod. Banow Alt-Hrosenkau Trentschin Summe

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$	Landw. u. Chaussée	
..	$6\frac{2}{8}$		
$\frac{3}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$2\frac{2}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße u. Landw.	
$1\frac{3}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$		
..	$8\frac{2}{8}$		
$\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..	Landweg	
1	$2\frac{7}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..		
$2\frac{2}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
..	$6\frac{3}{8}$		
..	2	Landw. u. Landstraße	
1	..		
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstraße u. Landw.	
..	3	Landstraße, Landweg u. Chaussée	
..	$7\frac{5}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
69	Iglau	Deutsch-Brod in Böhmen	Steken .... Deutsch-Brod ..... Summe....
70		Jetzelsdorf u. Znaim in d. Richt. geg. Wien	Stannern ..... Schelletau ..... Mähr. Budwitz ..... Wolframitzkirchen ..... Znaim ..... Jetzelsdorf ..... Summe....
71		Laa in Oesterreich	bis Znaim laut 70 ..... Rausenbruk ..... Joslowitz ..... Erdberg..... Laa ..... Summe....
72		Neuhaus in Böhmen	Unter-Czerekwe ..... Battelau ..... Ober-Czerekwe ..... Poczatek ..... Serowitz ..... Neuhaus ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung:
$1\frac{5}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{3}{8}$	3		
..	3		
..	2	Chaussée	
..	$2\frac{5}{8}$		
..	2		
..	$7\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$		
..	13		
..	$10\frac{4}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Chaussée u. Landstraße	
1	$2\frac{4}{8}$	Landstraße u. Landw.	
$\frac{4}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	2		
..	15		
$1\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	2		
$\frac{5}{8}$	..		
$2\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
..	$7\frac{4}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
73	Aglau	Pilgram in Böhmen	Wiskitna ..... Pilgram ..... Summe....
74		Saar	Jamni ..... Bochdalow ..... Neu-Wessely ..... Saar ..... Summe....
75		Trebitsch	Pirnitz ..... Trebitsch ..... Summe....
76		Waidhofen in Oesterreich	Triesch ..... Teltsch ..... Zlabings ..... Dobersberg ..... Thaya ..... Waidhofen ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$2\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	$4\frac{1}{8}$	Landw. u. Chaussée	
..	$4\frac{1}{8}$		
$1\frac{7}{8}$	..	Chauss. u. unt. Landw.	
$1\frac{6}{8}$	$3\frac{5}{8}$	unterh. Landweg	
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$1\frac{5}{8}$		
..	$5\frac{2}{8}$		
..	$1\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$3\frac{1}{8}$		
..	5		
..	2	Landstraße	
..	$1\frac{6}{8}$	Bezirksstraße	
..	$3\frac{2}{8}$	do. u. Landstraße	
..	$1\frac{4}{8}$	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$1\frac{4}{8}$		
..	$10\frac{1}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
77	Iglau	Zwittau in der Richt. gegen Troppau oder Jägerndorf	Polna ..... Saar ..... Neustadtl ..... Alt-Ingrowitz ..... Policzka ..... Zwittau ..... Summe....
78	Neutitschein	Jablunkau	bis Friedek laut 9 ..... Dobrau ..... Ob. Toschonowitz ..... Niebory ..... Wendrin ..... Bistrzitz ..... Jablunkau ..... Summe....
79	Olmütz	Brünn	Proßnitz ..... Prödlitz ..... Wischau ..... Tutczap ..... Neu-Rausnitz ..... Brünn ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2 1/8	Bezirksst. u. Landstr.	
..	3	Landweg	
..	1 5/8	Bezirksstraße	
2	..		
1 4/8	3 4/8	Landstraße	
..	2 3/8	Chaussée	
..	12 4/8		
..	3 6/8		
1/8	..		
1	..		
1	2 5/8	Chaussée	
7/8	..		
4/8	..		
1	2 3/8		
..	8 5/8		
..	2 3/8		Für größere Truppen-Abtheilungen, besonders wenn sie aus der Garnison von Olmütz abrücken.
1 4/8	..		
1 4/8	3		
1 1/8	..	Chaussée	
5/8	1 6/8		
..	2 6/8		
..	9 4/8		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
80	Olmütz	Göding über Gaya	Kralitz (über Schnobelin) .... Morkowitz ..... Littenschütz ..... Strzilek ..... Koritschan ..... Bohuslawitz ..... Gaya ..... Mistrzim ..... Dubnian ..... Göding ..... Summe....
81		Leutomischl in der Richtung gegen Königgrätz	Littau ..... Loschütz ..... Müglitz ..... Grünau ..... Trübau ..... Ketzelsdorf ..... Zwittau ..... Nikl ..... Leutomischl ..... Summe....
82		Policzka in d. Richt. geg. Deutsch-Brod	bis Zwittau laut 81 ..... Policzka ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2 4/5	Landweg, unterh.	
..	3 6/8	Landweg, und	
7/8	..	Landweg	
1 2/8	2 1/8	Landweg u. Landstr.	
6/8	..	Landstraße	Bei guter Jahreszeit.
1 1/8	..	Landstr. u. Landw.	
5/8	2 5/8		
5/8	..	Landweg	
2/8	..		
1 2/8	2 6/8		
..	13 6/8		
..	2 5/8		
2	..		
4/8	2 4/8		
2	..		
6/8	2 6/8	Chaussée	
1 5/8	..		
7/8	2 5/8		
1	..		
1 4/8	2 4/8		
..	13		
..	10 4/8	Chaussée	
..	2 2/8		
..	12 6/8		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
83	Holitsch	Trentschin in Ungarn	Kozuzan .....
			Tobitschau .....
			Kojetein .....
			Kremsier .....
			Hullein .....
			Tlumatschau .....
			Napagedl .....
			Billowitz .....
			Ung. Brod. .....
			Banov .....
			Alt-Hrosenkau .....
			Trentschin .....
			Summe....
84	Teschen	Troppau	Nied. Bludowitz .....
			bis Troppau laut 8 .....
			Summe....
85	Teschen	Czacza in Ungarn	Niebory .....
			Wrndrin .....
			Bistrzitz .....
			Jablunkau .....
			Czacza .....
			Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..		
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstraße	
$1\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..		
1	$1\frac{6}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{5}{8}$		
1	..	Landstraße	
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	3	Landstr., Landw. u. Chaussée	
..	$17\frac{2}{8}$		
..	$1\frac{7}{8}$	Chaussée	
..	6		
..	$7\frac{7}{8}$		
1	..	Chaussée	
$\frac{3}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	..		
1	$3\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Chaussée u. Landstr.	
..	$5\frac{7}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
83	Olmütz.	Trentschin in Ungarn	Kozuzan ..... Tobitschau ..... Kojetein ..... Kremsier ..... Hullein ..... Tlumatschau ..... Napagedl ..... Billowitz ..... Ung. Brod. ..... Banov ..... Alt-Hrosenkau ..... Trentschin ..... Summe....
84	Teschen	Troppau	Nied. Bludowitz ..... bis Troppau laut 8 ..... Summe....
85		Czacza in Ungarn	Niebory ..... Wrndrin ..... Bistrzitz ..... Jablunkau ..... Czacza ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..		
1	$1\frac{6}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{5}{8}$		
1	..	Landstraße	
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	3	Landstr., Landw. u. Chaussée	
..	$17\frac{2}{8}$		
..	$1\frac{7}{8}$	Chaussée	
..	6		
..	$7\frac{7}{8}$		
1	..	Chaussée	
$\frac{3}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	..		
1	$3\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Chaussée u. Landstr.	
..	$5\frac{7}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
86	Troppau	Gabel	Gr. Herlitz ..... Bennisch ..... Freudenthal ..... Römerstadt ..... Zöptau ..... Schönberg ..... Eisenberg ..... Rothwasser ..... Gabel ..... Summe....
87	Troppau	Leutomischl in der Richtung gegen Königgrätz	Leitersdorf..... Dorf Teschen ..... Kunzendorf ..... Haydenpiltsch ..... Hof ..... Bärn ..... Deutsch-Lodenitz..... Sternberg..... Gnoiz ..... Neustadt ..... Aussee ..... Müglitz ..... bis Leutomischl laut 81..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Stationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$1\frac{4}{5}$	Chaussée u. Landstr.	
$1\frac{2}{5}$	..		
$1\frac{3}{5}$	$2\frac{4}{5}$	Landstraße	
..	$2\frac{1}{5}$		
$2\frac{1}{5}$	..	Landstr. u. Landw.	Mit einer Zugabe von 1300° wegen Terrain.
$1\frac{4}{5}$	$4\frac{1}{5}$		
$1\frac{1}{5}$	..	Landw. u. Landstr.	
$2\frac{1}{5}$	$3\frac{1}{5}$	Landstr. u. Landw.	
..	2	Landw. u. Landstr.	
..	$15\frac{1}{5}$		
$1\frac{4}{5}$	..		
$\frac{5}{5}$	..		
$\frac{4}{5}$	$2\frac{5}{5}$		
$\frac{7}{5}$	..	Chaussée	
$\frac{5}{5}$	..		
$1\frac{3}{5}$	$2\frac{7}{5}$		
$\frac{6}{5}$	..		
1	$1\frac{6}{5}$		
$\frac{6}{5}$	..		
$1\frac{4}{5}$	$2\frac{2}{5}$	Landstraße	
$1\frac{2}{5}$	..		
1	$2\frac{2}{5}$		
..	$7\frac{7}{5}$		
..	$19\frac{5}{5}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
88		Policzka in der Richt. gegen Deutsch-Brod	bis Müglitz laut 87 ..... = Zwittau = 81 ..... Policzka ..... Summe....
89	Troppau	Trentschin in Ungarn	Grätz..... Olbersdorf ..... Fulnek ..... Seitendorf ..... Kunewald ..... Neutitschein ..... Alttitschein..... Löschna ..... Wall. Meseritsch ..... Jablunkau ..... Wsetin ..... Luzna ..... Ober-Litz ..... Klobauk ..... Bilnitz ..... Nemsowa ..... Trentschin..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	11⅛	Chaussée	
..	5⅜		
..	2⅛		
..	19⅛		
1⅛	..	Landstraße	
⅞	2		
..	1⅝		
⅛	..		
⅛	..		
⅝	2⅛		
⅛	..	Chaussée	
1⅛	..	Landstraße	Bei sehr guter Jahreszeit kann die Strecke von Troppau nach Fulnek mit 3⅞ Meilen in einem Marsche zurückgelegt werden.
⅞	2⅜		
2	..		
⅜	2⅝		
1⅜	..	Landstr. u. Landw.	
1⅛	..	Landweg	
⅞	3⅜		
1	..		
2⅛	3⅜	Landstr. u. Landw.	
..	1⅛	Chaussée	
..	19⅜		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
90	Troppau	Wie jenseits	oder Türn (über Skrzipp) ..... Fulnek ..... Seitendorf ..... Kunowald ..... Neutitschein ..... bis Trentschin laut 89 ..... Summe....
91		Weiskirch	Grätz ..... Olbersdorf ..... Wolfsdorf ..... Odrau ..... Bölten ..... Weiskirch ..... Summe....
92		Zuckmantel	Kreuzendorf ..... Lobenstein ..... Jägerndorf ..... Kohlbach ..... Olbersdorf ..... Rebersdorf ..... Hennersdorf ..... Johannesthal..... Zuckmantel ..... Summe....

Digitized by

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	3 1/8	unterh. Ldg. u. Lbst.	
1/8	..	Landstraße	
1/8	..		
1/8	..		
1/8	2 4/8		
..	13 5/8		
..	19 4/8		
1 1/8	..		
2/8	2	Landstraße	
1 2/8	..		
1	2 3/8		
1 1/8	..		
2/8	2	Chaussée	
..	6 2/8		
1 3/8	..	Chaussée	
2/8	..		
3/8	3		
4/8	..		
5/8	1 7/8		
1	..		
5/8	..	Landweg	
1	..		
4/8	..		
1 1/8	3 2/8		
..	8 1/8		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
93	Unggarisch-Brod	Böhmischkrut in Oesterreich	Hluck Ostra Bisentz Göding Neudorf Lundenburg bis Böhmischkrut laut 6 Summe
94		Neustadtl in Ungarn	Niwnitz Steany Neustadl – Summe
95		Sassin in Ungarn	Hluck Ostra Wesselyi bis Sassin laut 66 Summe
96	Znaim	Gaya	Grillowitz Grußbach Dürnholz Unter-Wisternitz Tracht Auspitz Fürtrag

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{3}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$2\frac{3}{8}$	$3\frac{7}{8}$	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	3		
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$12\frac{1}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{1}{8}$	Landweg	
..	$2\frac{4}{8}$	Landw. u. Chaussée	
..	$4\frac{5}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	$3\frac{3}{8}$		
..	6		
..	$9\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$	Chaussée u. Landw.	
$1\frac{5}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
1	$2\frac{5}{8}$	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
..	$8\frac{1}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
		Wie jenseits	Uebertrag.... Pawlowitz ..... Kobily ..... Tschaitsch ..... Schardiz ..... Mistrzim ..... Gaya ..... Summe....
97	Znaim	Göding	Grillowitz ..... Grußbach ..... Dürnholz ..... Nikolsburg ..... Böttelsbrunn..... Eisgrub..... Kostel ..... Pruschanek..... Göding..... Summe....
98		Gr. Bittesch	Stupeschütz ..... Bochowann ..... Namiest ..... Gr. Bittesch ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$8\frac{1}{8}$		
1	..	Landstr. u. Landweg	
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	2		
..	$12\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$	Chaussée u. Landw.	Unter sehr günstigen Umständen kann die Strecke von Znaim bis Grußbach üb. Grillowitz oder auch das Hoja-Wirthshaus mit $3\frac{7}{8}$ Meilen in einem Marsche zurückgelegt werden.
..	$1\frac{5}{8}$	Landw. u. Landstr.	
1	..	Landstr. u. Landw.	
2	3		
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$12\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{7}{8}$	Landstraße u. Landw.	
..	$1\frac{3}{8}$	Landstraße	
..	$8\frac{3}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
99	Znaim	Gr. Bittesch	oder Ober-Dannowitz ..... Ober-Kaunitz ..... Dukowann ..... Mohelno ..... Namiest ..... Gr. Bittesch ..... Summe....
100			oder Stupeschütz ..... über Biskupitz nach Dalleschütz Namiest ..... Gr. Bittesch ..... Summe....
101			bis Kostel laut 97..... Pruschanek..... Göding ..... Holitsch ..... Summe....
102		Holitsch	oder Lechwitz ..... Grußbach ..... Dürnholz ..... Nikolsburg ..... bis Kostel laut 97..... „ Holitsch laut 101..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{6}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße, im Bau	
$1\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$8\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{4}{8}$	Landstr., größtenth. fertig	
$2\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landstraße	
..	$8\frac{1}{8}$		
..	$9\frac{1}{8}$	Landw. u. Landstr.	Wie bei Route Nr. 97.
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
..	13		
..	$1\frac{7}{8}$	Chaussée	
..	$2\frac{2}{8}$	Landstraße	
1	..	Landw. u. Landstr.	
2	3	Landweg	
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$3\frac{5}{8}$		
..	$13\frac{2}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
103	Znaim	Neustadtl	Stupeschütz ..... Misliborzitz ..... Klutschau ..... Trebitsch ..... Gr. Meseritsch ..... Krzizanow ..... Ober-Bobrawa ..... Neustadtl ..... Summe....
104		Saar	bis Gr. Meseritsch laut 103 .. Radostin ..... Saar ..... Summe....
105		Trebitsch	Wolframitzkirchen ..... Hösling ..... Jarmeritz ..... Trebitsch ..... Summe....
106			oder Stupeschütz ..... Dalleschütz (über Biskupitz) .. Klutschau ..... Trebitsch ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{3}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{2}{8}$	Landstraße u. Landw.	
$1\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{5}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{5}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Bezirksstraße	
$1\frac{4}{8}$	3		
..	$14\frac{6}{8}$		
..	$10\frac{1}{8}$		
$1\frac{7}{8}$	..	Bezirksstraße	
$1\frac{6}{8}$	$3\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$13\frac{6}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$	Chaussée	
$1\frac{6}{8}$	..	Chaussée u. Landst.	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{6}{8}$	größtentheils Landw. u. Landstr.	
..	$7\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	Landstraße	Bis zur Vollendung des Baues selbst für leichtes Fuhrwerk noch nicht gut fahrbar.
..	$2\frac{6}{8}$	Landstraße, im Bau, zum Theil schon ausgebauet.	
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$7\frac{6}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
107	Zuckmantel	Glatz im Preußischen	Niklasdorf .....
			Gr. Kunzendorf .....
			Weideuau .....
			Barzdorf .....
			Johannesberg .....
			Weißbach .....
			Weißwasser .....
			Reichenstein .....
			Glatz .....
			Summe....
108		Grulich in der Richtung gegen Königgrätz	Reiwiese .....
			Freiwaldau .....
			Nied. Lindenwiese .....
			Spornhau .....
			Goldenstein .....
			Ebersdorf .....
			Grulich .....
			Summe....
			oder
109			Niklasdorf .....
			Freiwaldau .....
			Nied. Lindenwiese .....
			Spornhau .....
			Goldenstein .....
			Ebersdorf .....
			Grulich .....
			Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{6}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	2	Landweg	
$\frac{3}{8}$	..		
1	..		
$\frac{3}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$		
..	$8\frac{5}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
$\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
1	..		
$2\frac{3}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$8\frac{3}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
1	..		
$2\frac{3}{8}$	$3\frac{3}{8}$		
..	$8\frac{1}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
110	Zuckmantel	Ober-Glogau im Preußischen	Johannesthal ..... Hennersdorf ..... Hotzenplotz ..... Ober-Glogau ..... Summe....

Zwischen-

111	Aufsee	Glatz im Preußischen	Lesche ..... Krumpisch ..... Olleschau ..... Eisenberg ..... Böhm. Merzdorf ..... Ebersdorf ..... Altstadt ..... Spieglitz ..... Wilhelmsthal ..... Landek ..... Glatz ..... Summe....
112		Goldenstein	Lesche ..... Schönberg ..... Ullersdorf ..... Merzdorf ..... Goldenstein ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
..	2		
..	$5\frac{2}{8}$		

Verbindungen.

$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	Nur bei trockener Jahrszeit anwendbar.
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{1}{8}$	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	3		
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$12\frac{1}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
1	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
..	$6\frac{7}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
113	Austerlitz	Müglitz	Posoritz ..... Jedownitz ..... Sloup et Concurrenz ..... Brodek ..... Konitz ..... Busau ..... Loschütz ..... Müglitz..... Summe....
114	Bärn	Bodenstadtl	Liebau ..... Bodenstadt ..... Summe....
115	Bautsch	Wagstadt	Wiegstadtl ..... Olbersdorf (über Dittersdorf) Wagstadt ..... Summe....
116	Biala	Seypusch in Galizien	Seypusch ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen. der Zwischenorte	Entfernung in Meilen. der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
:	1 6/8	Chaussée u. Landw.	Nur für kleine Detachements ohne allen Fuhrwerk anwendbar.
..	2 4/8	Landweg	
..	1 4/8		
2 3/8	..		
1	3 4/8		
..	2		
1 1/8	..		
4/8	1 5/8	Chaussée	
..	12 6/8		
..	1 4/8	Landweg	Wegen geringer Unterkunft für Pferde in Bodenstadt nur für Infanterie anwendbar.
..	2	Landstr. u. Landw.	
..	3 4/8		
1 4/8	..	Landweg	detto detto wegen Bautsch.
1 4/8	2 4/8		
..	1 5/8		
..	4 1/8		
..	2 6/8	Chaussée	
..	2 6/8		

Route.			Ueber	
Nr.	Von	Nach		
117	Bielitz	Andrichau in Gallizien	Biala	
			Kozy	
			Kenty	
			Andrichau	
			Summe...	
118		Seypusch in Gallizien	Biala	
			Seypusch	
			Summe...	
119		Freistadt	Deutsch-Batzdorf	
			Matzdorf	
			Riegersdorf	
			Drahomischl	
			Pruchna	
			Freistadt	
			Summe...	
120		Pleß im Preußischen	Deutsch-Batzdorf	
			Dziedzitz	
			Pleß	
			Summe...	
121		Sohrau im Preußischen	Ernsdorf	
			Riegersdorf	
			Schwarzwasser	
			Sohrau	
			Summe...	

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{1}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	..		
1	..		
$1\frac{3}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
..	$3\frac{5}{8}$		
$\frac{1}{8}$	..	Chaussée	
$2\frac{6}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
..	$2\frac{7}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	..		
1	2	unterh. Landweg	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landstr. u. unterh. Landweg	
..	$5\frac{5}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
1	..		
1	$2\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$		
1	..	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{8}$	Chaussée u. Landstr.	
..	$1\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{1}{8}$	Chaussée	
..	6		

Digitized by Google

Routr. Nr.	Von	Nach	Ueber	
122	Bielitz	Jablunkau	Ernsdorf	
			Grodietz	
			Ustroin	
			Bistrzitz	
			Jablunkau	
			Summe	
123		Tschaitsch	Wrazow	
			Mistrzim	
			Schardiz	
			Tschaitsch	
			Summe	
124		Welka	Ostra	
			Gr. Blatnitz	
			Welka	
			Summe	
125		Alt-Hrosenkau	Ostra	
			Hluck	
			Unter-Niemtsch	
			Niwnitz	
			Banow	
			Alt-Hrosenkau	
			Summe	
126		Skalitz	Strasnitz	
			Skalitz	
			Summe	

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
1	..	Chaussée	Nur für leichtes Fuhrwerk bei trockener Jahreszeit anwendbar.
5/8	..		
1 1/8	3 3/8	Landw. u. Landstr.	
1 6/8	..	Landweg	
1	2 4/8	Chaussée	
..	6		
4/8	..	Landstraße	
1 4/8	..	Landweg	
7/8	..		
6/8	3 3/8		
..	3 3/8		
1 4/8	..	Landw. u. Landstr.	
7/8	..	Landstraße	
1	3 3/8	Landweg	
..	3 3/8		
1 4/8	..	Landw. u. Landstr.	
1 3/8	..		
7/8	3 6/8	Landstraße	
4/8	..		
2/8	..		
1 4/8	3	Landstr. u. Landw.	
..	6 6/8		
1 3/8	..	Landweg	
1 1/8	2 4/8	Landstraße	
..	2 4/8		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
127	Brünn	Jedownitz	Bilowitz .....
			Jedownitz .....
			Summe....
128		Mallenowitz	Neu-Rausnitz .....
			Tutczap.....
			Wischou.....
			Schwabenitz .....
			Patschlawitz .....
			Morkowitz .....
			Zdaunek .....
			Kwassitz.....
			Tlumatschau .....
			Mallenowitz .....
			Summe....
129	Czernahora	Gewitsch	Daubrowitz .....
			Boskowitz.....
			Knichnitz .....
			Gewitsch .....
			Summe....
130		Konitz	Daubrowitz .....
			Boskowitz.....
			Brodek .....
			Konitz .....
			Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marsch-Station.	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
..	$3\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{6}{8}$	Chaussée	Nur für kleine Truppen-Körper ohne Fuhrwerk bei trockener Jahrszeit anwendbar.
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landweg	
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{3}{8}$	Landstraße	
..	$11\frac{6}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	2	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{2}{8}$		
..	$4\frac{2}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	Nur für kleine Detachements ohne allen Fuhrwerk anwendbar.
$1\frac{1}{8}$	2	Landstraße	
2	..	Landweg	
1	3		
..	5		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	
131	Datschütz	Schelletau	Neureusch	
			Schelletau	
			Summe	
132		Teltsch	Teltsch	
			Summe	
133	Dürnholz	Nikolsburg	Nikolsburg	
			Summe	
134	Eibenschütz	Pohrlitz	Prahlitz	
			Pohrlitz	
			Summe	
135		Tischnowitz	Tetschitz	
			Schwarzkirchen	
			Eichhorn Bitischka	
			Tischnowitz	
			Summe	
136	Freudenthal	Carlsbrunn	Carlsbrunn	
			Summe	
137		Römerstadt	Römerstadt	
			Summe	

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
2	..	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{1}{8}$	unterh. Landweg	
..	$3\frac{1}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$	Bezirksstraße	
..	$1\frac{4}{8}$		
..	2	Landweg	
..	2		
$1\frac{4}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	3		
..	3		
$1\frac{3}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	unterh. Landweg	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$4\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$	Landstraße	Zur Verbindung von Troppau mit diesem Badeorte.
..	$2\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$2\frac{1}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
138	Freiberg	Troppau	Bothenwald ..... Wagstadt ..... Tiefengrund ..... Troppau ..... Summe....
139	Freistadt	Skotschau	Ueber Katschitz nach Skotschau Summe....
140	Freiwaldau	Preußischtn Neisse im	Saubsdorf..... Gr. Kunzendorf ..... Neisse ..... Summe....
141		Johannesberg	Niederlindewiese ..... Friedeberg ..... Wildschitz ..... Johannesberg ..... Summe....
142	Friedeck	Freistadt	Ueber Mittel-Tierliczko nach Freistadt ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{7}{8}$	unterh. Landweg	
..	$5\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$	Landstraße, unterh. Landw. u. Landstr.	
..	$2\frac{4}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{3}{8}$	$1\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{6}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{4}{8}$		
..	$3\frac{4}{8}$	Landst., Landw., ein kleines Stück Chauss. u. Landstr.	
..	$3\frac{4}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
143	Frideck	Roznau	Mistek .....
			Frankstadt .....
			Roznau .....
			Summe....
144		Turzowka in Ungarn	Ostravitza .....
			Turzowka .....
			Summe....
145	Friedland	Sternberg	Braunseifen .....
			Deutsch-Hausse .....
			Sternberg .....
			Summe....
146	Gaya	Wischau	Bohuslawitz .....
			Butschowitz .....
			Bochdalitz .....
			Wischau .....
			Summe....
147	Gewitsch	Policzka	Lettowitz .....
			Trpin .....
			Bistrau .....
			Policzka .....
			Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{3}{8}$	..	Chaussée	Nur bei trockener Jahrszeit anwendbar.
$2\frac{2}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$3\frac{6}{8}$		
..	2	Landstraße	Nur bei guter Jahrszeit für kleine Transenen.
..	$4\frac{2}{8}$	Landstraße u. Landw.	
..	$6\frac{2}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landweg	Nur bei trockener Jahrszeit für leichtes Fuhrwerk anwendbar.
$1\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{6}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
..	$3\frac{5}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	$3\frac{3}{8}$	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	3		
..	$6\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{1}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$7\frac{2}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	
148	Göding	Poisdorf in Oesterreich	Pruschanek	
			Kostel	
			Eisgrub	
			Feldsberg	
			Poisdorf	
			Summe	
149	Goldenstein	Neisse im Preußischen	Spornhau	
			Nied. Lindewiese	
			Friedeberg	
			Weidenau	
			Neisse	
			Summe	
150	Gr. Meseritsch	Rozinka	Krzizanow	
			Straschkau	
			Rozinka	
			Summe	
151	Hohenstadt	Landskron in Böhmen	Tattenitz	
			Landskron	
			Summe	
152		Schönberg	Schönberg	
			Summe	

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	..		
$\frac{5}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landweg	
1	..	Landstraße	
$2\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Chaussée	
..	$6\frac{5}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{7}{8}$	$3\frac{3}{8}$		
..	$1\frac{3}{8}$	Landweg	
..	2		
..	$6\frac{6}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	Bezirksstraße	
$1\frac{1}{8}$	..	Bezirksst. u. Landw.	
$\frac{7}{8}$	$3\frac{5}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{5}{8}$		
$1\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{6}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$		
..	2	Landstraße	
..	2		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
153	Holleschau	Alt-Hrosenkau	Zlin ..... Poslowitz ..... Boikowitz ..... Alt-Hrosenkau ..... Summe....
154	Hosterlitz	Trebitsch	Ober-Kaunitz ..... Rohowan ..... Dalleschütz ..... Klutschau ..... Trebitsch ..... Summe....
155	Hotzenplotz	Hermanstadt	Hennersdorf ..... Johannesthal ..... Hermanstadt ..... Summe....
156	Hradisch	Austerlitz	Welehrad ..... Buchlowitz ..... Strzilek ..... Butschowitz ..... Austerlitz ..... Summe....
157		Klobauk	Billowitz ..... Poslowitz ..... Wlachowitz ..... Klobauk ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{2}{8}$	Landstr., Landw. u. Chaussée	Nur für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk brauchbar.
..	$2\frac{1}{8}$	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
..	$7\frac{2}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
1	..	Landstraße u. Landw.	
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße, im Bau	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$6\frac{1}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
..	$3\frac{2}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	Nur für kleine Truppen-Körper ohne Fuhrwerk anwendbar.
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$7\frac{4}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$2\frac{2}{8}$	$3\frac{3}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$5\frac{7}{8}$		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
158	Hradisch	Mallenowitz	Napagedl ..... Mallenowitz ..... Summe....
159		Zdaunek	Jalub ..... Zdaunek ..... Summe....
160	Nablunkau	Kamiesnica in Galizien	Kamiesnika ..... Summe....
161		Schwarzwasser	Bistrzitz ..... Ustroin ..... Skotschau ..... Drahomischel ..... Schwarzwasser ..... Summe....
162	Jägerndorf	Freudenthal	Bransdorf ..... Erbersdorf ..... Freudenthal ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	Von Ung. Hradisch üb. Altstadt, Jalub, am Iglowa-Berg vorüber, über den Swietlo-Berg nach Zdaunek.
$2\frac{5}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
..	$3\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{9}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	..		
1	..	Chaussée	
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..		
1	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
..	$5\frac{7}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
..	$2\frac{7}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
163	Hagendorf	Freiwaldau	Kohlbach ..... Olbersdorf ..... Heinzendorf ..... Kuttelberg ..... Hermanstadt ..... Reiwiese ..... Freiwaldau ..... Summe....
164		Grulich in Böhmen	Bransdorf ..... Würbentsal ..... Thomasdorf ..... Neu-Ullersdorf ..... Grumberg ..... Grulich ..... Summe....
165		Hotzenplotz	Grosse ..... Hotzenplotz ..... Summe....
166		Kunzendorf	Lobenstein ..... Gr. Herlitz ..... Dorf Teschen ..... Kunzendorf ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..	Chaussée	
1	$1\frac{7}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
1	..		
$\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
..	$6\frac{5}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landweg	Nur für kleine Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk anwendbar.
$2\frac{5}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{6}{8}$		
$2\frac{2}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landweg u. Landstr.	
..	$12\frac{5}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$		
$\frac{6}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{3}{8}$	..	Chaussée u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Chaussée	
..	$3\frac{6}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
167	Hagendorf	Neisse im Preußischen	Roswalde Maidelberg Neustadt Oppersdorf Neisse Summe...
168			oder Kohlbach Olbersdorf Rebersdorf An die k. preußische Gränze.. Neustadt Neisse Summe....
169	Johannesberg	Landek im Preuß.	Krautenwalde Landek Summe....
170		Patschkau im Preuß.	Weißbach Patschkau Summe....
171	Kostel	Auspitz	Auspitz Summe...

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	1 5/8	Landweg	
5/8	..		
1 1/8	1 7/8		
2	..		
1 1/8	3 1/8		
..	6 5/8		
7/8	..	Chaussée	
1	1 7/8		
5/8	..		
1 2/8	..	Chaussée u. Landw.	
1	2 7/8		
..	3 1/8	Landweg	
..	7 7/8		
5/8	..	Landweg	
5/8	1 4/8		
..	1 4/8		
1/8	..	Landstr. bis an die Gränze, d. Landw.	
7/8	1 2/8		
..	1 2/8		
..	2 1/8	Landstraße	
..	2 1/8		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
172	Kostel	Landshut	Landshut ..... Summe....
173	Kremsier	Czacza in Ungarn	Hullein ..... Tlumatschau ..... Mallenowitz ..... Zlin ..... Zelechowitz ..... Wisowitz ..... Lipthal ..... Wsetin ..... Karlowitz ..... Viszoka ..... Czacza ..... Summe....
174		Göding	Zdannek ..... Strzilek ..... Voritschan ..... Bohuslawitz ..... Gaya ..... Millotitz ..... Göding ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2	Landstraße	
..	2		
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
1	..		
$1\frac{2}{8}$	3		
$\frac{5}{8}$	..	Chaussée	
$\frac{6}{8}$	..		
1	$2\frac{3}{8}$	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{5}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$2\frac{4}{8}$	Landweg	
..	3	Landw. u. Landstr.	
..	$17\frac{2}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$	Landstraße u. Landw.	
..	$1\frac{6}{8}$	Landw. u. Landstr.	
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
..	$8\frac{6}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
175	Kremsier	Hradisch	Kwassitz ..... Schüttow ..... Napagedl ..... Hradisch ..... Summe....
176		Prerau	Moschtienitz ..... Prerau ..... Summe....
177		Protznitz	Kojetein ..... Tobitschau ..... Hrdiborschütz ..... Protznitz ..... Summe....
178	Leipnik	Holleschau	Drzewohostitz ..... Holleschau..... Summe....
179	Littau	Sternberg	Gnoiz ..... Sternberg..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$1\frac{3}{8}$	Landstraße	Von Kremsier üb. Kotoged, Trawnik nächst Strzizwitzk nach Kwassitz. Nur bei guter Jahrszeit und ohne Fuhrwerk für kleine Truppen-Körper, anwendbar.
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{6}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landstraße	
..	$4\frac{4}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	Landstr. u. Landweg	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{3}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{5}{8}$		
1	..	unterh. Ldg. u. Ldg.	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{2}{8}$	Landweg	
..	$5\frac{1}{8}$		
2	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{2}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$3\frac{2}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{4}{8}$	$2\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{2}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
180	Lundenburg	St. Johann über Landshut	Landshut ..... Kuii ..... St. Johann ..... Summe....
181	Mähr. Budwitz	Trebitsch	Startsch ..... Trebitsch ..... Summe....
182	Mährisch-Ostrau	Mistek	Paskau ..... Mistek ..... Summe....
183		Olsau im Preußischen	Hruschau ..... Oderberg ..... Olsau ..... Summe....
184		Ober-Augezd	Schönbrunn ..... Königsberg ..... Wagstadt ..... Fulnek ..... Odrau ..... Bodenstadt ..... Ober-Augezd ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
1	..	Landstraße	
1 2/8	..	Landstr. u. Landw.	
1 1/8	3 3/8	Landweg	
..	3 3/8		
3	..	Chaussée u. Landst.	
7/8	3 7/8	unterh. Landweg	
..	3 7/8		
1 5/8	..	Landstraße	
1	2 5/8		
..	2 5/8		
3/8	..	Landweg	
7/8	..	Landstraße	
5/8	1 7/8		
..	1 7/8		
7/8	..	Chaussée u. Landw.	Ist nur bei trockener Witterung für leichtes Fuhrwerk anwendbar, u. wegen geringer Unterkunft für Pferde in Bodenstadt nur für Infanterie.
6/8	..	Landstraße	
1 3/8	3	Landstr. u. Landw.	
1 4/8	..	Landstraße	
1	2 4/8		
..	2	Landstr. u. Landw.	
..	2 1/8	Landw. u. Landstraße	
..	9 5/8		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
185	Mähriſch-Oſtrau	Roznau	Alt-Biala ..... Gr. Peterswald ..... Freiberg ..... Frankſtadt ..... Roznau ..... Summe....
186		Schwarzwaſſer	Orlau ..... Freiſtadt ..... Pruchna..... Schwarzwaſſer ..... Summe....
187		Turzowka in Ungarn	Friedek ..... Dobrau ..... Raſchkowitz ..... Mittl-Morawka ..... Turzowka ..... Summe....
188			Oſtrawitza ..... Turzowka ..... Summe....
189	Miſtrzim	Oſtra	Wrazow..... Biſentz ..... Oſtra ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	Für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk bei guter Jahrszeit, der Strecke von Freiberg nach Roznau wegen.
1	..		
1	$3\frac{2}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{6}{8}$		
..	6		
$1\frac{4}{8}$	..	Chaussée u. Landw. unterhalten	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$5\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	größtentheils Landw.	
$\frac{5}{8}$	..	Chaussée	
$\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
..	$3\frac{1}{8}$		
..	$7\frac{7}{8}$		
..	$1\frac{7}{8}$	Landstraße	Für kleine Transporte bei guter Jahrszeit anwendbar.
..	$4\frac{2}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$6\frac{1}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Landweg	
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landw. u. Landstr.	
..	$3\frac{4}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
190	Müglitz	Goldenstein	Schmole ..... Hohenstadt ..... Olleschau ..... Böhm. Eisenberg ..... Ebersdorf ..... Goldenstein ..... Summe....
191		Schildberg	Schmole ..... Hohenstadt ..... Schildberg ..... Summe....
192	Redwiedits	Lettowitz	Kunstadt ..... Lettowitz ..... Summe....
193		Leutomischl in Böhmen.	Rozinka ..... Alt-Ingrowitz ..... Policzka ..... Leutomischl ..... Summe....
194	Rausnitz	Tellnitz	Krzenowitz ..... Tellnitz ..... Summe....

Digitized

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
1	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	2		
$2\frac{2}{8}$	..		
1	$3\frac{2}{8}$		
..	7		
1	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
..	$1\frac{7}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{5}{8}$		
$2\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{3}{8}$		
..	$3\frac{3}{8}$		
..	2	Landweg	
..	3	Bezirksstraße	
..	$1\frac{4}{8}$	Landweg	
..	$2\frac{4}{8}$	Landstraße	
..	9		
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$		

Digitized by Google

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
195	Neustadt	Goldenstein	Schönwald ..... Deutsch-Liebau ..... Frankstadt ..... Ullersdorf ..... Merzdorf ..... Goldenstein ..... Summe....
196		Freudenthal	Langendorf ..... Ueb. Eilenberg nach Friedland ..... Kriegsdorf ..... Freudenthal ..... Summe....
197		Sternberg	Augezd ..... Sternberg..... Summe....
198		Swatka in Böhm.	Swatka ..... Summe....
199		Würbenthal	Langendorf ..... Ueb. Eulenberg nach Römerstadt ..... Kl. Mohrau ..... Carlsbrunn ..... Würbenthal ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station.	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$1\frac{5}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße u. Landw.	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Landw. u. Landstr.	
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{7}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$6\frac{6}{8}$		
1	..	Landstr. u. Landw.	
$2\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landweg	
$\frac{6}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$1\frac{5}{8}$	Landw. u. Landstr.	
..	$5\frac{1}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$		
..	3	Landstr. u. Landw.	
..	3		
1	..	Landstr. u. Landw.	Nur für Truppen ohne schweren Fuhrwerk anwendbar.
$2\frac{4}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	..		
1	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{7}{8}$	Landstraße	
..	$7\frac{2}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
200	Neutitschein	Wagstadt	Partschendorf ..... Rothenwald ..... Wagstadt ..... Summe..
201		Wallach. Meseritsch	Ueber Hotzendorf nach Wa Meseritsch ..... Summe..
202	Nikolsburg	Lundenburg	Wötelsbrunn ..... Eisgrub..... Lundenburg ..... Summe...
203		Nemiest	Dürnholz ..... Grußbach ..... Hosterlitz ..... Ob. Kaunitz ..... Ueber Tulleschitz nach Du- kowan ..... Mohelno ..... Namiest ..... Summe...
204	Hibelsdorf	Zukmantel	Heinzendorf ..... Kuttelberg ..... Hermannstadt ..... Zukmantel..... Summe...

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{6}{8}$		
..	2	Landweg	
..	2		
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{3}{8}$		
2	..	Landweg	
1	3	Landw. u. Landstr.	
..	$2\frac{5}{8}$	Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{6}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße, im Bau	
$1\frac{5}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landstraße, im Bau	
..	$10\frac{7}{8}$		
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
1	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{4}{8}$	Landstraße	
..	$3\frac{4}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
205	Olmütz	Aussee	Littau ..... Aussee ..... Summe....
206		Bärn	Dolein ..... Gübau ..... Domstadtl ..... Bärn ..... Summe....
207		Brüssau	Namiest ..... Laschkow ..... Konitz ..... Gewitsch ..... Briessen ..... Brüssau ..... Summe....
208		Neustadt	Littau ..... Neustadt ..... Summe....
209			oder Neustadt ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen. der Zwischenorte	Entfernung in Meilen. der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	$2\frac{5}{8}$	Chaussée	
..	$1\frac{6}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$4\frac{3}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Chaussée	Nur für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk, um in der kürzesten Richtung nach Jägerndorf zu gelangen.
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	$3\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{7}{8}$		
..	2	Landweg	Nur für kleine Detachements ohne Fuhrwerk anwendbar.
1	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landw. u. Landstr.	
..	2		
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
..	$8\frac{6}{8}$		
$2\frac{5}{8}$	..	Chaussée	In besonderen Fällen kann Przikas als Marsch-Station angenommen werden.
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$3\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{2}{8}$	Landstr., a. d. linken Ufer der March	
..	$3\frac{2}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	
210	Olmütz	Prerau	Kokor	
			Prerau	
			Summe	
211		Trübau	Namiest	
			Busau	
			Trübau	
			Summe	
212	Ostra	Swatoborsitz	Bisentz	
			Wrazow	
			Smatoborzitz	
			Summe	
213		Welka	Gr. Blatnitz	
			Welka	
			Summe	
214	Prerau	Freudenthal	Ober-Augezd	
			Liebau	
			Bautsch	
			Hof	
			Rautenberg	
			Freudenthal	
			Summe	

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$2\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
1	$3\frac{1}{8}$		
..	$3\frac{1}{8}$		
..	2	Landweg	Nur für Truppen mit leichtem Fuhrwerk bei trockener Jahrszeit anwendbar.
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Landw. u. Landstr.	
..	$7\frac{1}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{3}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
7	$1\frac{7}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{7}{8}$		
..	2	Landstr. u. Landw.	Wegen Mangel an Unterkunft für Pferde im Bautsch nur für Infanterie anwendbar.
..	$2\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{5}{8}$	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Chaussée u. Landw.	
..	$1\frac{5}{8}$	Landweg	
..	$10\frac{2}{8}$		

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
215	Preßnitz	Klobauk	Moschtienitz ..... Holleschau..... Freystadt ..... Wisowitz ..... Wlachowitz ..... Klobauk ..... Summe....
216		Proßnitz	Dub ..... Hrdiborschütz ..... Proßnitz ..... Summe....
217		Wsetin	Drzewohostitz ..... Bistrzitz..... Wsetin (über Podhradnilhotta) Summe....
218	Proßnitz	Gr. Bittesch	Plumenau ..... Sloup et Concurrenz..... Raitz ..... Czernahora ..... Tischnowitz ..... Gr. Bittesch..... Summe....

Digitized

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{5}{8}$	..	Landstraße	Nur für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk anwendbar.
$2\frac{1}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landstraße u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	..	Landweg	
$2\frac{1}{8}$	$3\frac{2}{3}$		
$1\frac{6}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$8\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Landstr. u. Landw.	
$\frac{6}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	2		
..	$4\frac{1}{8}$		
$1\frac{5}{8}$	..	unterh. Ldg. u. Lbst.	Nur für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk anwendbar.
1	$2\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$3\frac{4}{8}$	do. Landw. u. Landstr.	
..	$6\frac{1}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	Nur für kleine Detachements ohne allen Fuhrwerk anwendbar.
$2\frac{6}{8}$	$3\frac{7}{8}$	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{7}{8}$		
..	3		
..	$11\frac{1}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
219	Posnik	Neustadt	Namiest ..... Littau ..... Neustadt ..... Summe....
220		Policzka	Plumenau ..... Prodiwanow ..... Boskowitz ..... Kunstadt ..... Oehls ..... Trpin ..... Bistrau ..... Policzka ..... Summe....
221		Schwarzkirchen	Plumenau ..... Sloup et Concurrenz ..... Blansko ..... Lipuwka ..... Gurein ..... Eichhorn=Bitischka ..... Schwarzkirchen ..... Summe....
222		Trübau	Namiest ..... Busau ..... Trübau ..... Summe....

Digitized by

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2	Landweg	
1 4/8	..		
1 1/8	2 5/8		
..	4 6/8		
1 1/8	..	Landstraße	
2 1/8	3 1/8		
..	2 1/8		
..	1 6/8		
1 5/8	..		
4/8	2 1/8		
7/8	..	Landweg	
1 6/8	2 5/8		
..	12 1/8		
1 1/8	..	Landstraße	Nur für kleine Detachements ohne allen Fuhrwerk anwendbar.
2 6/8	3 7/8	Landweg	
2	..	Landstraße	
1	3	Landweg	
5/8	..		
1 2/8	..		
1 1/8	3	unterh. Landweg	
..	9 7/8		
..	2	Landweg	Nur für Truppen mit leichtem Fuhrwerk bei trockener Jahrszeit anwendbar.
..	2 4/8		
..	2 5/8	Landw. u. Landstraße	
..	7 1/8		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
223	Prossnitz	Trübau	oder Kosteletz ..... Konitz ..... Kornitz ..... Alt-Türnau ..... Trübau ..... Summe....
224			oder Kosteletz ..... Konitz ..... Gewitsch ..... Kornitz ..... Alt-Türnau ..... Trübau ..... Summe....
225	Saar	Gr. Bitteſch	Krzizanow ..... Gr. Bitteſch ..... Summe....
226	Teltſch	Battelau	Battelau ..... Summe....
227		Ob. Czerekwe	Ober-Czerekwe ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	Nur für kleine Detachements ohne Fuhrwerk anwendbar.
$2\frac{1}{8}$	3	Landstr. u. Landw.	
..	$2\frac{1}{8}$	Landweg	
$\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
..	$6\frac{7}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	Dieser Straßenzug wurde nur in so fern hier aufgenommen, als er vor der Straße in Route Nr. 223 den Vorzug verdient.
$2\frac{1}{8}$	3	Landstr. u. Landw.	
..	2	Landw. u. Landstr.	
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$7\frac{4}{8}$		
..	$3\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{2}{8}$		
..	$5\frac{7}{8}$		
..	$2\frac{3}{8}$	Landstraße	Bis zur Vollendung des begonnenen Baues selbst für leichtes Fuhrwerk noch nicht gut fahrbar.
..	$2\frac{3}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Landstraße	
..	$2\frac{5}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
228	Teltsch	Stannern	Stannern ..... Summe....
229	Teltsch	Oderberg	Pogwiesdau ..... Freistadt ..... Deutschleuten..... Oderberg ..... Summe....
230	Neschen	Pleß im Preußischen	Haslach ..... Pruchna..... Schwarzwasser ..... Pleß ..... Summe....
231	Neschen	Ratibor im Preußischen	Pogwiesdau ..... Freistadt ..... Deutschleuten..... Olsau ..... Ratibor ..... Summe....
232	Deutsch-Liebau	Böhmisch Merzdorf	Frankstadt ..... Schönberg ..... Böhm. Merzdorf ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2	Landstraße	
..	2		
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$4\frac{2}{8}$		
1	..	Theilweise beschotterte Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{2}{8}$		
..	2		
..	$5\frac{2}{8}$		
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	$1\frac{6}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..		
$2\frac{2}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Landweg	
..	7		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$\frac{5}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{2}{8}$	$3\frac{1}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{1}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
233	Liefchan	St. Johann in Ungarn	Ober-Klobauk ..... Kobily ..... Czeikowitz ..... Pruschanek ..... Neudorf ..... Kostitz ..... Landshut ..... Kuti ..... St. Johann ..... Summe....
234	Kobitschau	Prerau	Prerau ..... Summe....
235	Trebitsch	Polna	Kamenitz ..... Jamni ..... Polna ..... Summe....
236		Poczatek in Böhm.	Stannern ..... Triesch ..... Battelau ..... Poczatek ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{5}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$3\frac{5}{8}$	Landweg	
$1\frac{3}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	..		
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{3}{8}$	Landweg	
..	$9\frac{1}{8}$		
..	$1\frac{7}{8}$	Landstraße, u. unt. Landweg	
..	$1\frac{7}{8}$		
..	$2\frac{7}{8}$	Landstraße	
$1\frac{4}{8}$	..		
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{5}{8}$	Landstraße u. Landw.	
..	$5\frac{4}{8}$		
..	$3\frac{7}{8}$	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{1}{8}$	..	Ldg. z. Thl. Bzksstr.	
1	$2\frac{1}{8}$	Bezirksstraße	
..	2	Landstraße	
..	8		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
237	Troppau	Bauerwitz	Pültsch ..... Neukirch ..... Bauerwitz ..... Summe ....
238		Freudenthal	Gr. Herlitz ..... Bennisch ..... Freudenthal ..... Summe ....
239		Hotzenplotz	Bladen ..... Leobschütz ..... Hotzenplotz ..... Summe ....
240		Oderberg	Beneschau ..... Oderberg ..... Summe ....
241		Ratibor im Preußischen	Köberwitz ..... Kranowitz ..... Ratibor ..... Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Hofschenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{4}{8}$	..		
1	$3\frac{2}{8}$		
..	$3\frac{2}{8}$		
..	$1\frac{6}{8}$	Chaussée u. Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$4\frac{2}{8}$		
..	$2\frac{5}{8}$	Landweg	
$1\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{5}{8}$		
..	$5\frac{2}{8}$		
2	..	Landweg	
2	4		
..	4		
$1\frac{4}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{6}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
242	Troppau	Wagstadt	Tiefengrund ..... Wagstadt ..... Summe..
243		Wiegstadtl	Meltsch ..... Wiegstadtl ..... Summe..
244		Gewitsch	Alt-Türnau ..... Kornitz ..... Gewitsch ..... Summe..
245		Hohenstadt	Molletein ..... Hohenstadt ..... Summe..
246	Neuhau	Landskron in Böhmen	Altstadt ..... Reichenau ..... Sichelsdorf ..... Landskron ..... Summe..

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{5}{8}$	..	unterh. Ldg. u. Ldg.	
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{7}{8}$	Landweg	
..	$2\frac{7}{8}$		
$1\frac{7}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{1}{8}$	3		
..	3		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{5}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$		
$1\frac{4}{8}$	..	Ein Stück Chaussée, dann Landweg	
$2\frac{2}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{6}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	..	Landstraße u. Landw.	
$\frac{7}{8}$	..		
$\frac{4}{8}$	$2\frac{6}{8}$	Landweg	
..	$2\frac{6}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
247	Ungarisch-Brod	Lisza in Ungarn	Boikowitz ..... Roketnitz ..... Bilnitz ..... Klobauk ..... Ober-Litz ..... Lisza ..... Summe ....
248		Wischau	Billowitz ..... Napagedl ..... Schüttow ..... Kwassitz ..... Zdaunek ..... Morkowitz ..... Patschlawitz ..... Schwabenitz ..... Wischau ..... Summe ....
249		Wisowitz	Luhatschowitz ..... Poslowitz ..... Wisowitz ..... Summe ....
250	Wagstadt	Hultschin im Preußisch.	Königsberg ..... Pustkowetz ..... Hultschin ..... Summe ....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	2	Landstraße	
1	..		
1 2/8	..		
1	3 2/8	Landweg	
7/8	..		
1 4/8	2 1/8	Landstr. u. Landw.	
..	7 6/8		
..	1 5/8	Landweg	Nur für Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk bei trockener Jahreszeit anwendbar.
1 1/8	..		
5/8	..		
6/8	2 4/8		
..	1 6/8		
1 3/8	..		
4/8	1 6/8		
6/8	..		
1 3/8	2 1/8		
..	9 6/8		
1 1/8	..	Landstraße u. Landw.	
4/8	1 7/8	Landweg	
..	1 6/8		
..	3 5/8		
1 3/8	..	Landw. u. Landstr.	
7/8	..	Landstraße	
6/8	3		
..	3		

Route.			Ueber	
Nr.	Von	Nach		
251	Wall. Meseritsch	Wiegstadtl	Löschna	
			Odrau	
			Kl. Glokersdorf	
			Wiegstadtl	
			Summe	
252	Weidenau	Ottmachau im Preußisch.	Ober-Hermsdorf	
			Ottmachau	
			Summe	
253		Bystrzitz	Bystrzitz	
			Summe	
254	Weißkirch	Czacza in Ungarn	Hustopetsch	
			Löschna	
			Wall. Meseritsch	
			Roznau	
			Ober-Beczwa	
			Viszoka	
			Czacza	
			Summe	
255		Freudenthal	Bodenstadt	
			Bautsch	
			Hof	
			Rautenberg	
			Freudenthal	
			Summe	

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$2\frac{3}{8}$	$3\frac{2}{8}$	Landstr. u. Landw.	
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
..	$5\frac{3}{8}$		
$\frac{5}{8}$	..	Landweg	
$\frac{7}{8}$	$1\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{4}{8}$		
..	3	Landweg	Nur bei trockener Jahrszeit.
..	3		
$1\frac{5}{8}$	..		Nur bei trockener Jahrszeit für leichtes Fuhrwerk anwendbar.
$\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	3	.....	
$1\frac{6}{8}$	..		
$1\frac{4}{8}$	$3\frac{2}{8}$	Landstr. u. Landw.	
..	$3\frac{1}{8}$	Landweg u. Landstr.	
..	3		
..	$12\frac{5}{8}$		
..	$1\frac{6}{8}$	Landstraße u. unterh. Landw.	Wegen geringer Unterkunft für Pferde in Bautsch und Bodenstadt nur für Infanterie anwendbar.
..	$2\frac{7}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{3}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Chaussée u. Landw.	
..	$1\frac{5}{8}$	Landweg	
..	$8\frac{6}{8}$		

Digitized by Google

Route.			Ueber
Nr.	Von	Nach	
256	Weiskirch	Fulnek	Bölten ..... Odrau ..... Fulnek ..... Summe....
257	Welka	Skalitz in Ungarn	Straßnitz ..... Skalitz ..... Summe....
258	Wessely	Radosocz in Ungarn	Straßnitz ..... Skalitz ..... Holitsch ..... Radosocz ..... Summe....
259	Wischau	Czernahora	Krasensko ..... Sloup ..... Raitz ..... Czernahora ..... Summe....
260	Würbenthal	Freiwaldau	Reiwiese ..... Freiwaldau ..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$\frac{7}{8}$	..	Chaussée	
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
1	3		
..	3		
$2\frac{5}{8}$	..	Landw. u. Landstr.	
$1\frac{1}{8}$	$3\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$3\frac{6}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Ldstr., Landw. u. Ldstr.	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{2}{8}$	Landstraße	
$1\frac{1}{8}$	..		
$1\frac{2}{8}$	$2\frac{1}{8}$		
..	$4\frac{5}{8}$		
..	$2\frac{4}{8}$	Landstr. u. Landw.	Nur für kleine Detachements ohne allen Fuhrwerk anwendbar.
$1\frac{2}{8}$	..	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{6}{8}$	$3\frac{5}{8}$		
..	$6\frac{1}{8}$		
$1\frac{6}{8}$	..	Landweg	Nur für kleine Truppen-Abtheilungen ohne schweren Fuhrwerk anwendbar.
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$		
..	$2\frac{7}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
261	Würbenthal	Friedland	Carlsbrunn ..... Klein-Mohrau ..... Friedland ..... Summe....
262		Hotzenplotz	Olbersdorf ..... Rebersdorf..... Maidelberg ..... Hotzenplotz ..... Summe....
263	Zlabings	Datschütz	Datschütz ..... Summe ....
264		Geras in Oesterreich	Pisling ..... Fratting ..... Drosendorf..... Zissersdorf ..... Geras ..... Summe ....
265		Kautzen in Oester.	Kautzen..... Summe....

Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
1	..	Landstraße u. Landw.	
$1\frac{5}{8}$	$3\frac{7}{8}$	Landweg	
..	$3\frac{7}{8}$		
..	$2\frac{1}{8}$	Landweg	
$\frac{5}{8}$	..	Chaussée	
$\frac{7}{8}$	..	Landstraße	
$\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$		
..	$4\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{6}{8}$		
$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{6}{8}$	3		
1	..	Landweg	
$\frac{6}{8}$	..		
$\frac{6}{8}$	$2\frac{4}{8}$		
..	$5\frac{4}{8}$		
..	$1\frac{5}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{5}{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber
266	Jlabings	Königsegg in Böhmen	Königsegg ..... Summe....
267	Znaim	Eibenschütz	Hosterlitz ..... Mähr. Kromau..... Eibenschütz ..... Summe ....
268		Jamnitz	Mileschitz ..... Schiltern ..... Gr. Deschau ..... Jamnitz ..... Summe....
269	Zukmantel	Neustadt im Preußisch.	Neustadt ..... Summe....
270	Zwittau	Landskron	Abstorf ..... Tribitz ..... Landskron..... Summe....

Digitized by Google

Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marsch-Station	Charakter der Wege.	Anmerkung.
..	3	Landw. u. Landstr.	
..	3		
..	$2\frac{7}{8}$	Chaussée u. Landw.	Mähr. Kromau könnte als Marsch-Station bei der kurzen Entfernung auch füglich übergangen werden, wenn nicht besondere Umstände diesen kurzen Marsch erheischen.
..	$1\frac{6}{8}$	Landstraße	
..	$1\frac{4}{8}$		
..	$6\frac{1}{8}$		
$1\frac{3}{8}$	..	Chaussée u. Landstr.	
$1\frac{1}{8}$	$2\frac{4}{8}$	Landweg	
$1\frac{5}{8}$	..	Landweg u. Landstr.	
$1\frac{5}{8}$	$3\frac{2}{8}$	Landstraße	
..	$5\frac{6}{8}$		
..	$1\frac{5}{8}$	Landweg	
..	$1\frac{5}{8}$		
$1\frac{1}{8}$	..	Landstraße	
$1\frac{2}{8}$	..		
$1\frac{3}{8}$	$3\frac{6}{8}$		
..	$3\frac{6}{8}$		

184.

Einsendung der Ausweise über die in die Gränz- und Gefällen-Wache eintretenden und aus derselben ausgeschiedenen militär- oder landwehrpflichtigen Individuen an die k. k. Kreisämter.

Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1838. Zahl 23,113. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1838. Z. 44,176. An den k. k. Stadthauptmann, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien. Note an das k. k. Nieder-Oester. General-Commando.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 26. v. M. der Regierung bedeutet, daß die erforderliche Verfügung getroffen worden ist, damit die für die Werbbezirks-Commanden und Dominien bestimmten Ausweise über die aus der Population in die Gränz- und Gefällen-Wache eintretenden, so wie über die aus diesen Wachanstalten ausgeschiedenen, noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuen, für die Zukunft ordnungsmäßig verfaßt, und an die k. k. Kreisämter eingesendet werden.

ized by Google

185.

Vermeidung von Verkürzungen des Stämpelgefälls durch die Erledigungsweise der Verleihungen aller Art.

Regierungs-Präſidial-Erinnerung vom 26. Julius 1838, Zahl 1858. Regierungs-Verordnung vom 1. Auguſt 1838. Zahl 43,230. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magiſtrat und die Dominien Wien's.

Aus einer gepflogenen Verhandlung ſcheint hervorzukommen, daß das mit Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1803 kundgemachte Hofkammer-Decret vom 13. Januar 1803, mittelſt welchem unter anderm auch angeordnet wurde, daß zur Vermeidung von Verkürzungen des Stämpelgefälles, Verleihungen aller Art nicht mittelſt Indorſirung der Geſuche, ſondern mittelſt Rathſchlägen oder Decreten erledigt werden ſollen, bei den Unterbehörden in Vergeſſenheit gerathen ſei.

Hieraus wird die Veranlaſſung genommen den Unterbehörden die genaue Beobachtung der beſagten Vorſchriften zur Pflicht zu machen.

ized by Google

186.

Formulare über Demolirungs-Reverse.

Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1838. Zahl 41,797.
An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und V. U. M. B., den Wiener Magistrat, und die Dominien in Wien.

Das k. k. Nieder-Oester. General-Militär-Commando hat der Regierung eine Abschrift des, bezüglich auf die Abfassung der Demolirungs-Reverse herabgelangten hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 18. Junius 1838, sammt den Formularien dieser Reverse A, B und C mitgetheilt, damit in Fällen, wo von Seite der Militär-Behörden die Anforderung der Ausstellung von derlei Reversen geschieht, die Parteien, an welche diese Forderung ergeht, über die Art der Ausstellung gehörig belehrt, und ihnen auch die Formularien gleich mitgetheilt werden können.

Beilage.

Der Hofkriegsrath ist zur Ueberzeugung gelangt, daß sich bei Abfassung der Demolirungs-Reverse rücksichtlich der Feststellung der Verbindlichkeit der Reversirenden zur Demolirung und bezeichnungsweise Räumung der betreffenden Aedificate und Gründe sehr ungleich benommen werde, und namentlich der Umstand, von dessen Eintritt die Realisirung der eingegangenen Verbindlichkeit abhängt, sehr verschieden, und nicht immer bestimmt genug, ausgesprochen werde.

ized by Google

In Erwägung dieser Ungleichförmigkeit und Unbestimmtheit, dann der daraus entspringenden Conflicte beschloß der Hofkriegsrath, eine Norm zur allgemeinen Cinosur, einvernehmlich mit dem Genie-Hauptamte, und der k. k. Hofkammer-Procuratur aufzustellen, wie die fraglichen Reverse in Zukunft abzufassen wären, damit die Rechte der Militär-Verwaltung, gegenüber den jeweiligen Besitzern, zur Demolirung, respective Räumung der betreffenden Gebäude oder Gründe, keinen Differenzen oder Schwierigkeiten für den Fall, wo jene Rechte geltend gemacht werden müssen, unterworfen seyn können.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, sind, mit Berücksichtigung der Eigenthumszuständigkeit auf die betreffenden Gründe, und der über letztere bestehenden öffentlichen Bücher, dann der betreffenden gesetzlichen Vorschriften, und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Reverspuncte, respective die Bedingungen, unter welchen fortificatorische Gründe überlassen, oder Bauten und Anlagen auf fortificatorischen, oder fremdeigenthümlichen Gründen innerhalb des Terrains, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortifications-Wesens einen Einfluß ausüben, gestattet werden sollen, festgesetzt, und mittelst der, in Abschrift beifolgenden Formularien A, B, C in bestimmter Form ausgedrückt werden.

Hiernächst ist zu bemerken, und zwar in Bezug auf das Formular A, welches die Reverspuncte für

den Fall eines, an einen dritten erst zu überlassenden, dem Fortificaterium eigenthümlichen Grundes zum Gegenstande hat: daß diese Reverspuncte in dieser Form, allenfalls noch, nach der speciellen Beschaffenheit des Grundes modificirt, sogleich in den Vertrag selbst über die ohnedieß stets widerrufliche Ueberlassung des fortificatorischen Grundes mit aufgenommen, und da, wo ordentliche öffentliche Bücher über die, dem Fortificatorium eigenthümlichen Gründe bestehen, zugleich mit dem Grundüberlassungs-Vertrage in selbe einverleibt werden sollen.

Eine eigene Reversurkunde, und zwar, nach dem Formulare lit. B ist jedoch auszufertigen, in dem Falle, wo es sich um neue Bauführungen oder Anlagen, oder um die Wiedererbauung oder Wiederanlegung bereits bestandener, aber wie immer demolirter Bau-Objecte, und Anlagen auf fremdeigenthümlichen, dem öffentlichen Buche inliegenden Gründe, innerhalb des Terrains handelt, über welchen die Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens, einen Einfluß des Fortificatoriums fordern.

Die hier ausgedrückten Bedingungen sind der Partei stets noch vor der Erfolgung der Bewilligung zur Annahme, und Unterfertigung mitzutheilen, dann aber unter Einem, als ihr die Bewilligung förmlich ertheilt wird, durch Einverleibung dieses ihres Reverses, in die öffentlichen Bücher sogleich dinglich sicher zu stellen.

ized by Google

Wo aber über die fremdeigenthümlichen Gründe keine ordentliche, zur Erwerbung dinglicher Rechte geeigneten Bücher bestehen, sind die Bedingungen der Bewilligung in der, mit dem Formular lit. C vorgezeichneten Art und Weise, als natürliche Anhänge der betreffenden Bewilligung selbst, zugleich in dieselben einbezogen, an die ansuchende Partei hinauszugeben.

Für den möglichen Fall, wo es sich um neue Bauten, oder Anlagen, oder um Wiedererbauung, oder Wiederanlegung bereits bestandener, wie immer cassirter Gebäude und Anlagen auf einem, dem Fortificatorium gehörigen, einem Dritten jedoch bereits überlassenen Grunde handelt, ist durch den betreffenden Grundüberlassungs-Vertrag das Recht der Militär-Verwaltung, die Bau- oder Anlag-Bewilligung zu ertheilen, oder zu versagen, nicht aufgehoben.

In diesem Falle haben, je nach dem Bestande oder Nichtbestande öffentlicher Bücher, für die besagten Gründe, die Formularien B und C, sammt den ebenbemerkten dießfälligen Directiven, Anwendung zu finden.

Indem nach diesen Bestimmungen die Rechte des Aerars und der Private mit Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte gehörig sicher gestellt werden sollen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wiewohl die Ausfertigung der Demolirungs-Reverse in der Regel nach den hier beigeschlossenen Formularien, worin alle wesentlichen Bestimmungen eines solchen

Reverses enthalten sind, zu geschehen hat, je nach den rechtlichen Ansprüchen der Parteien dennoch allerdings Modificationen Statt finden können, und nach Umständen Statt finden müssen, deren Würdigung den betreffenden Local- und Oberbehörden überlassen werden muß.

Formular A.

Der Endesgefertigte macht sich und seine Nachfolger im Besitze des, von Seiten der hohen Militär-Verwaltung mit diesem Vertrage überlassenen, dem Fortificatorium eigenthümlichen Grundes X (hier, oder doch überhaupt im Vertrage ist die genaue Bezeichnung des Grundes, insbesondere auch nach seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit zu geben), gegenüber dieser hohen Verwaltung noch weiters rechtlich verbindlich:

1. In der jeweiligen Benützung dieses Grundes an die gegenwärtig schon oder noch in der Folge von Seiten derselben festgesetzte Art und Weise, und an die, von derselben für den Fall was immer für einer Bauführung oder Anlage erst vorläufig zu genehmigenden Pläne und Bestimmungen streng sich zu halten.

2. Jede, für die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung erforderlichen Durchgänge, Grabungen, Baulichkeiten, Anlagen, innerhalb dieses Grundstückes, ohne allen Vergütungsanspruch zu dulden.

3. Sollten, wann immer, die Zwecke der Militär-Verwaltung die Cassirung einer, auch mit Be-

willigung gemachten, wie immer Namen habenden Anlage, oder die Demolirung eines Baues auf diesem Grunde mit oder ohne die gleichzeitige Rückstellung des Baugrundes an dieselbe fordern, so ist der jeweilige Besitzer verbunden, die anverlangte Cassirung, oder Demolirung, oder die begehrte Rückstellung des Grundes ungesäumt in der bestimmten Zeit zu bewirken, und zu diesem Ende die darauf befindlichen, von ihm, oder seinen Vorgängern in diesem Besitze aufgeführten Gebäude oder Anlagen jeder Art, sogleich auf seine Kosten abzubrechen, oder zu cassiren, den Schutt wegzuräumen, und den Grund, doch nur auf dießfällig gestelltes ausdrückliches Verlangen in dem ursprünglichen Zustande auf eigene Kosten wieder herzustellen, wie ihn die eben gedachte Beschreibung ausweiset. Auch muß er das sämmtliche Materiale, was stets sein Eigenthum verbleibt, so wie die, sein Eigenthum gleichfalls verbleibenden Bäume, Weinstöcke, und die, zum Vergnügen, oder zur Verschönerung bestimmten Objecte, binnen eben der bestimmten Zeit auf seine Kosten wegschaffen.

4. Die Militär-Verwaltung wird stets die Zeit bestimmen, binnen welcher, der ad 3 gedachten Weise, ihr der Grund abgetreten, oder die, ohne die Grundabtretung begehrte Demolirung der Aedificate, oder Cassirung der Anlage ꝛc., bewirkt werden muß. In so fern diese Demolirung oder Cassirung u. s. w. nicht von unmittelbarer Dringlichkeit ist, sondern in der

gewöhnlichen, für solche Arbeiten geeigneten Art, und erforderlichen Zeit bewirkt werden kann, ist der Besitzer verbunden, sie in der bestimmten Zeit selbst zu bewirken. Da jedoch nach Umständen für das Fortificatorium die Rückstellung des Grundes, die Demolirung der Aedificate, und die Cassirung der Anlagen ꝛc. eine dringende, unaufschiebliche Nothwendigkeit werden kann, so verpflichtet sich hiermit der jeweilige Besitzer für einen solchen Fall, die Demolirung der Aedificate, und die Cassirung der Anlagen ꝛc. der hohen Militär-Verwaltung auf jede, ihrem Bedarfe entsprechende Weise zuzugestehen. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlagen, Wegschaffung des Schuttes und Materials, und allfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes, in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung adjustirt werden wird.

Diesen buchhalterischen Beköstigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur (welche wohl nach

Thunlichkeit geschehen soll), dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

5. Jeder Besitzer dieses Grundes unterzieht sich dem Ausspruche der hohen Militär-Verwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, der Cassirung der Anlagen, der Rückstellung des Grundes, der Herstellung desselben in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit, und der einen, oder andern Art zur Bewirkung dieser Arbeiten ganz unbedingt, so daß die Militär-Verwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Grundbesitzer der Recurs- oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht durchaus benommen seyn soll.

6. Als Organ der Militär-Verwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militär-Behörde, oder jeder Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist.

7. Der Uebernehmer des Grundes willigt in die grundbücherliche Einverleibung aller dieser Puncte auf seine eigene Kosten.

Anmerkung. Wo über das fortificatorische Grundeigenthum keine öffentlichen Bücher bestehen, entfällt der 7. Punct von selbst.

Formular B.

Im Grunde, dessen der Endesgefertigte für sich und die künftigen Besitzer der Realität Nr. 6 (oder

des Grundstückes Nro. top.) zu X Grundbuch Tom. Fol. die rechtliche Verbindlichkeit zur genauesten Beobachtung nachstehender Bedingungen, unter denen allein ihm (oder ihnen) die hohe Militär-Genehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues, (Herstellung, Anlage) ertheilt werden kann, für jetzt und die Folgezeit übernimmt.

1. Die in Rede stehende Baulichkeit, (Herstellung, Anlage) nur in jener Art und Weise auszuführen, wie sie von dem k. k. Genie-Hauptamte mit Verordnung dd..... Nro..... wirklich genehmigt wurde, widrigens die Militär-Verwaltung berechtigt seyn soll, den nicht durchaus vorschriftmäßig geführten Bau (Herstellung, Anlage) sogleich auf des Gefertigten, oder seines Besitznachfolgers Kosten niederreissen zu lassen, ohne daß ihm, oder ihnen irgend ein Ersatzanspruch, oder das Recht eines Recurses, gerichtlichen Klage, oder sonstigen Einschreitens dagegen, zustehen soll.

2. Für den Fall, als die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung die Demolirung dieses Baues, (oder Cassirung der Anlage) fordern, den Bau (die Anlage) binnen der, von der dazu competenten Militär-Behörde gesetzten Zeit, auf eigene Kosten, und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung zu demoliren (die Anlage zu cassiren) und den Schutt und alles Bau- oder sonstiges Materiale, dessen Eigenthum dem jeweiligen Besitzer ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch

Digitized by Google

im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde, den Grund selbst in den Zustand, w er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist, (hier ist die Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3. Sollte die Militär-Verwaltung wegen Dranges der Umstände, die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues, Cassirung der Anlage, der Militär-Behörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials, und allfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung adjustirt werden wird.

Diesen buchhalterischen Beköstigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in voraus als vollen Beweis wirkend an.

In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur, welche (wohl

nach Thunlichkeit geschehen soll) demnach keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militär-Verwaltung, sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung des Baues, oder Cassirung der Anlage, als der allenfälligen Herstellung des Grundes in seinen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten, und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Besitzer sich der Art, daß die Militär-Verwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht dagegen durchaus benommen seyn soll.

5. Als Organ der Militär-Verwaltung in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militär-Behörde, oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtiget ist.

6. Der Bauführer berechtiget schlüßlich die hohe Militär-Verwaltung, diesen seinen Revers sogleich bei Ausfertigung der hohen Baubewilligung an ihm auf seine Kosten in die öffentlichen Bücher auf die ihm eigenthümliche zum Baue (zur Anlage) gewidmete Realität, Grundbuch Tom..... Fol..... einverleiben zu lassen.

Digitized by Google

Formular C.

Die Baubewilligung wird aber nur unter den folgenden, durch das a. h. Staats-Interesse hierorts gebothenen Bedingungen ertheilt:

1. Daß der Bauführer, und seine Besitznachfolger rechtlich verpflichtet sind, die in der Rede stehende Baulichkeit (Herstellung, Anlage) nur in der hiermit genehmigten Art und Weise auszuführen, widrigens die Militär-Verwaltung berechtigt ist, den nicht durchaus vorschriftsmäßig geführten Bau, (Herstellung, Anlage) auf des Bauenden Kosten sogleich demoliren, cassiren zu lassen, ohne daß diesem dagegen irgend ein Recurs, eine Klage, oder etwaiger Ersatzanspruch zustehen soll.

2. Daß für den Fall, als die Zwecke der hohen Militär-Verwaltung die Demolirung dieses Baues (oder Cassirung der Anlage) fordern, der jeweilige Besitzer verbunden ist, binnen der, ihm dazu von der competenten Militär-Behörde gesetzten Zeit, auf eigene Kosten und ohne allen Anspruch auf eine spätere Vergütung, den Bau zu demoliren, (die Anlage zu cassiren) und den Schutt, und alles Bau- oder sonstige Materiale, dessen Eigenthum ihm ganz verbleibt, wegzuschaffen, auch im Falle des ausdrücklichen Verlangens der besagten Behörde, den Grund selbst in den Zustand, wie er gegenwärtig beschaffen, und nachstehend beschrieben ist, (hier ist diese Beschreibung genau zu geben) wieder herzustellen.

3. Sollte die Militär-Verwaltung wegen Drange der Umstände, die zur gewöhnlichen Bewirkung dieser Arbeiten erforderliche Zeit, nicht mehr zugestehen können, dann ist der gegenwärtige sowohl, als jeder künftige Besitzer verpflichtet, die Demolirung des Baues (Cassirung der Anlage) der Militär-Behörde selbst einzuräumen, und zwar auf jede ihrem Bedarfe entsprechende Art. Auch in diesem Falle ist der Besitzer verpflichtet, der k. k. Militär-Verwaltung die Kosten der Demolirung des Gebäudes oder Werkes, Cassirung der Anlage, Wegschaffung des Schuttes und Materials, und allenfälligen Herstellung des fortificatorischen Grundes in jenem Betrage zu vergüten, welcher von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung adjustirt werden wird. Diesen buchhalterischen Beköstigungs-Ausweis erkennt der gegenwärtige und künftige Besitzer in voraus als vollen Beweis wirkend an. In Ansehung des Materials des demolirten Gebäudes oder Werkes, oder der sonstigen Bestandtheile einer solchen demolirten Anlage, übernimmt das hohe Aerar keine Haftung oder Vergütungsschuldigkeit, so wie auch zur Zurückstellung in Natur, (welche wohl nach Thunlichkeit geschehen soll) dennoch keine Verbindlichkeit eingegangen wird.

4. Dem Ausspruche der Militär-Verwaltung sowohl in Betreff der Nothwendigkeit der Demolirung, oder Cassirung des Baues, oder der Anlage, als der allenfälligen Herstellung des Grundes in sei-

Digitized by Google

nen früheren Zustand, wie nicht minder in Betreff der Zeit zur Bewirkung dieser Arbeiten, und der Art derselben, unterwirft der jedesmalige Eigenthümer sich der Art, daß die Militär-Verwaltung durchaus keine Motive hiefür anzugeben verbunden, und dem jeweiligen Besitzer der Recurs, oder was immer für ein Einschreiten oder Klagerecht dagegen, durchaus benommen seyn soll.

5. Als Organ der Militär-Verwaltung, in den hier gedachten Beziehungen erscheint stets jene Militär-Behörde, oder jener Militär-Chef, welcher nach den Bestimmungen des Ingenieur-Reglements vom Jahre 1829 dazu ermächtigt ist. Das Wegfallen des 6. Punctes im Formulare 2 hierorts ergibt sich von selbst.

187.

Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung der vor Erreichung des gesetzmäßigen Alters zum Militär gestellten Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Julius 1838. Zahl 12,537. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1838. Z. 49,020. An den Herrn k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Stadthauptmann, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Aus Anlaß jener Unzukömmlichkeiten, welche durch den später entdeckten Umstand, daß Individuen zum Militär gestellt wurden, ehe sie das gesetzmäßige Alter erreicht hatten, und beziehungsweise durch

die unbedingte Anwendung der mit dem Regierungs-Decrete vom 23. September 1832 *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 17. August 1832 wahrgenommen worden sind, wornach jeder vor dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienst von Amtswegen gewidmete Vagabund im Entdeckungsfall bisher unverzüglich vom Militär entlassen werden mußte, hat sich der k. k. Hofkriegsrath laut Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 27. Julius d. J., nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden Hofstellen bewogen gefunden, seine auf Vermeidung der gedachten Unzukömmlichkeiten abzielenden Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Seiner Majestät zu unterziehen.

Nachdem Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. August 1837, diese Anträge zu genehmigen geruhten, so hat der k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche Militär-Unterbehörden die entsprechende Weisung erlassen.

Von der dießfälligen hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung liegt im Anschlusse eine Abschrift bei.

Beilage.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdecket, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär, das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine Majestät mit allerhöchster

*) Band XIV. Seite 449. Nr. 212.

Digitized by Google

Entschließung vom 22. August 1837, für die Zukunft zu genehmigen geruht, was hier mit Folgendem festgesetzt wird.

§. 1.

Die erste und jüngste, gesetzlich zur Militär-Stellung verpflichtete Alters-Classe wird in den militärisch-conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr — im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solar-Jahre, d. i. vom 1. Januar bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2.

Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert, und die Entlassung verlangt.

§. 3.

Wenn es in dem §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis

über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten, oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem, im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4.

Ein solches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militär-Verband vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder, woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Alters-Classe in dem Sinne des §. 1 bildet, wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solar-Jahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht

Digitized by Google

hätte, nur bis inclusive letzten December des Solar-Jahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpuncte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5.

Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten 4 Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen.

Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Alters-Classe der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen, der Loosung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und in Tirol und Vorarlberg; und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6.

Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten.

Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

188.

Vorschriften über den Auf- und Abtrieb, dann das Anmelden des an Markttagen gekauften Schlachtviehes.

Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1838. Zahl 42,566. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und das k. k. N. Oest. Regierungs-Markt-Commissariat.

Der Anschluß enthält die Kundmachung der abgeänderten Vorschriften in Beziehung auf den Auf- und Abtrieb, dann das Anmelden des an Markttagen gekauften Schlachtviehes.

Beilage.

Kundmachung.

§. 1.

Die Schlachtviehhändler sind verpflichtet den Auftrieb des zum Verkaufe bestimmten Schlachtviehes

Digitized by Google

auf dem Ochsenmarkte, und eben so auch den Abtrieb desselben der Marktaufsicht anzuzeigen.

§. 2.

Bei Schlachtvieheinkäufen in größeren Parthien, an welchen mehrere Fleischer Theil nehmen, ist jeder von ihnen verpflichtet, den Namen des Schlachtviehhändlers, die Zahl der erkauften Schlachtthiere und den Preis derselben der Marktaufsicht anzugeben.

§. 3.

Fleischer, welche ein von ihren Gewerbsgenossen an einem ämtlichen Markttage angekauftes und in dem Marktausweise schon eingestelltes Schlachtvieh übernehmen, haben diesen Umstand noch vor der ämtlichen Theilung, jene aber, welche ein solches Schlachtvieh erst nach geschlossenem Markte übernehmen, noch vor der ämtlichen Probeschlachtung um so gewisser der Marktaufsicht anzuzeigen, als sie sonst, wenn bei der ämtlichen Probeschlachtung ein mit ihrem Brandzeichen versehenes Schlachtvieh vorkommen, oder die Unterlassung dieser Anzeige auf irgend eine andere Weise entdeckt werden sollte, ohne Weiteren zur Verantwortung gezogen und nach Umständen gestraft werden würden.

§. 4.

Die Schlachtviehhändler und die Fleischer sind verpflichtet, die Schlachtvieheinkäufe, so wie solche auf dem Ochsenmarkte geschlossen wurden, folglich

entweder auf dem Fuße nach Stücken oder nach dem Gewichte der Marktaufsicht anzugeben.

§. 5.

Jeder Schlachtviehhändler ist weiters verpflichtet, nebst dem Namen des Fleischers, und jeder Fleischer, nebst dem Namen des Händlers, mit welchem der Kauf geschlossen wurde, den Ankaufspreis des Schlachtviehes und die Zahl der erkauften Stücke, in einem für jeden besonders bestimmten Ausweise einzutragen, und die Richtigkeit dieser Angabe mit seiner eigenhändigen Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen.

§. 6.

Das nach Gesicht erkaufte Schlachtvieh ist jedesmal der ämtlichen Theilung zu unterziehen. Eben so sind die am hiesigen Ochsenmarkte am Markttage nach dem Gewichte erkauften Schlachtochsen in der Art der Probeschlachtung zu unterziehen, daß das ohnedem bey solchen Gewichtskäufen entfallende Probelos, statt bloß privatim, durchaus unter der öffentlichen Aufsicht gelöset und auf der magistratischen Schlachtbrücke der Probeschlachtung unterzogen und das dießfällige Probeschlachtungs-Resultat eben so ämtlich aufgenommen und zur Rindfleischsatzungs-Berechnung benützt werde, wie dieses bey den Gesichts- oder Stückkäufern der Fall ist.

Digitized by Google

§. 7.

An Markttagen ist den Fleischern die Theilung des außer dem Markte gekauften Schlachtviehes nicht gestattet.

§. 8.

Die Außerachtlassung oder Uebertretung der in allen vorstehenden 7 §§. angeführten Vorschriften wird bei den Fleischern mit Arrest von 24 Stunden bis zu 3 Tagen, bey den Händlern aber mit 5 bis 100 fl. Conv. Münze bestraft, welche Geldstrafe im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit aber in Arrest von 24 Stunden bis zu 3 Tagen umgewandelt werden wird.

189.

Vertrag, welcher wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien ꝛc. ꝛc. am 6. Junius 1838 zu Turin abgeschlossen, am 21. desselben Monats von Sr. k. k. Majestät ratificirt worden ist, und dessen Ratificationen am 6. Julius 1838 zu Turin ausgewechselt worden sind.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Julius 1838. Zahl 18,879. Regierungs-Circulare vom 6. August 1838. Zahl 44,770.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern eine Frei-

Digitized by Google

stätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Strafloſigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben Sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen Lazzaro Ferdinando Brunetti, Ritter erster Classe des kaiserl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Carl III. von Spanien und des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königl. Sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen Clemens Solaro della Margarita,

Ritter = Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär = Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. Amerikaniſchen Ordens Iſabella der Katholiſchen, Ritter des Päpſtlichen Chriſtus = Ordens, Allerhöchſtihren erſten Staats = Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen ſind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich einer von dem Oeſterreichiſchen Strafgeſetzbuch als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder ſchuldig befunden worden iſt, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien einer verbrecheriſchen Handlung beinzichtigt erſcheint oder ſchuldig befunden worden iſt, die nach den daſelbſt in Kraft ſtehenden Geſetzen mit einer Eiſenſtrafe von mindeſtens zwei Jahren, oder mit einer andern eben ſo lange dauernden härteren Leibesſtrafe, als jene des Gefängniſſes, belegt wird, ſoll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf deſſen Gebiethe das Verbrechen begangen worden iſt, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten ſoll nicht allein auf Anſuchen eines Gerichtes des-

jenigen der beiden Staaten, auf deſſen Gebieth das Verbrechen begangen worden iſt, ſondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber ſoll ſtets der Gegenſtand einer unmittelbaren ämtlichen Reclamation der betheiligten Regierung ſelbſt ſeyn und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine ſolche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Ueberſendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rückſichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geſchehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, ſollen die hohen abſchließenden Theile verbunden ſeyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugeſtehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in ſein Vaterland zurück gekehrt wäre, ſo darf er nicht ausgeliefert werden, ſondern es ſoll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daſelbſt geltenden Geſetzen beſtimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu dieſem Ende ſind die Behörden des andern Staates gehalten, dieſen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Urſchrift gegen Verbindlichkeit der

Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der andern zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert Piemontesische Lire, oder vierzig Gulden Oesterreichischer Conventions-Münze, als Ersatz für die Anwerbungskosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiethe begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

Digitized by Google

VI. Artikel.

Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es Letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Acten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiethe des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Acten sollen

Digitized by Google

Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgültiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hierzu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

Digitized by Google

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungültig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der andern Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Untersuchungs-Prozesses die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, benöthiget wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit, nach vorläufig zwischen

den beiderseitigen Untersuchungsrichtern gepflogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorsätzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hülfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

XV. Artikel.

Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten, sollen, in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiethe Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des

anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe in Beziehung auf ſolche Perſonen, die, einer klugen Vorſicht und Wachſamkeit entſprechenden Maßregeln ſchnell und ſicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweiſe ſollen die beiderſeitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk ſich ſolche Perſonen befinden, die angeſchuldigt ſind, Verbrechen, auf welche ſich die gegenwärtige Uebereinkunft erſtreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenem Einverſtändniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, ſo wie auch um wechſelſeitig den Erſuchſchreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforſchungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheiſchen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungeſäumte Abfaſſung der dießfälligen Unterſuchungs-Acten zu veranlaſſen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskoſten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, ſo wie die Koſten des Unterhaltes der Pferde, ſollen dem anfordernden Staate zur Laſt fallen und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungs-Forderung geſtellt wird, für andere Verhaftete eingeführt iſt, bemeſſen werden, mit Aus-

nahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten von sechs zu sechs Monaten nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurück zu zahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiethe des andern Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monats von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Dieser Vertrag wird in Folge Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 30. Julius 1838, bekannt gemacht.

190.

Auszahlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1838. Zahl 4217. P. P.
Regierungs-Circulare vom 2. August 1838. Zahl 2086. P.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August 1838 wird, mit Bezie-

Digitized by Google

hung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. August d. J. in der Serie 59 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 50091 bis einschließig Nummer 51257 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat August 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

191.

Maßstab zur Bemessung der Brot-Reluitionen in den Versorgungshäusern

Regierungs-Verordnung vom 1. August 1838. Zahl 33,463.
An die Verwaltungen der k. k. Versorgungshäuser.

Um eine Gleichförmigkeit in der Brot-Reluition der Pfründner in sämmtlichen Versorgungshäusern einzuführen, findet die Regierung sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt.

Zum Maßstabe des Reluitions-Betrages ist der Satzungspreis des Kohlenbrotes in der Art anzunehmen, daß den reluirenden Pfründnern dieser Satzungspreis bis zu dem zahlbaren Bruchtheile von

½ kr. C. M. verabfolgt werde, wornach alle unter oder über einen halben Kreuzer sich ergebenden Bruchtheile wegzufallen haben.

Die Reluirung des Natural-Brotes in Geld ist aber nicht der Willkühr der gesunden Pfründner zu überlassen, sondern die dießfällige Zugestehung ist einzig und allein von der Vergutachtung des Arztes und der Verwaltung abhängig zu machen, welche sich hierbei vorzüglich die Leibesbeschaffenheit der Pfründner und die Rücksicht auf die zweckmäßig zu erwartende Verwendung des Reluitions-Betrages zum Augenmerk zu nehmen haben.

192.

Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern.

Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1838. Zahl 18,840. Regierungs-Verordnung vom 14. August 1838. Zahl 46,355. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Die Anlage enthält eine Abschrift einer königl. Baierischen Verordnung vom 21. April 1838, betreffend: die Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern.

Beilage.

Artikel I.

Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen verbothen, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

1. die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2. deren Radbeschlag (das heißt: der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade, wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Artikel II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die oben erwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1. zweirädriges, bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden, sechs Zoll rheinisch;

2. vierräderiges, bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden, vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden, sechs Zoll rheinisch.

Artikel III.

Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen, (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Artikel IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jeden Falls

die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Artikel V.

Es ist verbothen, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Anzahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Artikel VI.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Artikel VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung, und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren.

Artikel VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

193.

Republication der zum Behufe der Hintanhaltung des unbefugten Handels mit Büchern, von Seite der Buchbinder, erlassenen Vorschriften.

Regierungs-Verordnung vom 3. August 1838. Zahl 44,431. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß Buchbinder außer den ihnen durch das allerhöchste Patent vom 18. März 1806 §. 13 zum Handel zugestandenen Büchern, auch noch andere, und darunter sogar verbothene Werke feil haben, oder in Commission übernehmen; und da ein solcher unbefugter Handel mit Büchern nicht nur zu gerechten Klagen und Beschwerden von Seite der zum Handel mit Büchern ausschlüßlich befugten Buchhändler und Antiquare Anlaß gibt, sondern auch die Handhabung der Censurs-Gesetze erschwert, und zum Theile selbst unmöglich macht; so ist allen Buchbindern, und den in ihre Kategorie gehörenden Gewerbsleuten der Inhalt des oben angeführten §. 13 des allerhöchsten Patents vom 18. März 1806, wornach Buchbinder und Trödler, (Tandler) sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten haben, und nur den Buchbindern ausnahmsweise der Handel mit Schul- und Gebetbüchern, so wie mit Kalendern, dann das Auflegen der letzteren, erlaubt ist, unter Beifügung der auf die

Uebertretung dieser Vorschrift in dem II. Theile des Strafgesetzbuches §. 64 festgesetzten Straf-Sanction, aufs Neue in Erinnerung zu bringen, und die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig angelegen seyn zu lassen.

194.

Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für die Fleischbeschauer, Mehlbeschauer und Säckelträger zu leistenden jährlichen Beträge.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1838, Zahl 32,133. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1838, Zahl 47,278. An den Wiener Magistrat und die k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei beschlossen, es von der ferneren Leistung der bisher aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien erfolgten jährlichen Beträge, und zwar von Einhundert fünfzig Gulden Conventions-Münze für die Wiener Fleischbeschauer, von siebenhundert Gulden Conventions-Münze für die städtischen Mehlbeschauer, und endlich von Einhundert siebzig Gulden 48 kr. für die Säckelträger auf der Mehlgrube von dem Verwaltungsjahre 1839 angefangen, abkommen zu lassen.

195.

Verfahren bei Erfolglassung der Findlings-Empfangscheine an die k. k. Findelhaus-Verwaltung von den im Krankenhause verstorbenen Müttern.

Regierungs-Verordnung vom 8. August 1838. Zahl 41,872.
An die vereinigte k. k. Findel- und Krankenhaus-Direction.

Auf den Empfangsschein eines Findlinges hat nur die Mutter ein Recht, und sie darf über den Empfangsschein auch auf den Fall ihres Todes verfügen. Da jedoch die Besorgnisse, welche aus der willkürlichen Ausfolgung der Kinderscheine an Privat-Parteien entstünden, bei der Zurückstellung dieser Scheine an die Anstalt nicht eintreten, und da es der Findelanstalt wünschenswerth ist, bei den Findlingen von den Todesfällen der Mütter in Kenntniß zu kommen, weil solche Findlinge von den Parteien lieber in die unentgeltliche Pflege genommen werden, so wird folgendes Verfahren vorgeschrieben.

1. Wenn eine Entbundene, deren Kind in die Findelanstalt aufgenommen wurde, im Gebärhause oder im allgemeinen Krankenhause stirbt, ohne über den Empfangschein eine Verfügung zu treffen, so ist dieser Schein der Findelhaus-Verwaltung zurückzustellen.

Digitized by Google

2. Im Falle der Verfügung über den Kinderschein hat die Krankenhaus-Verwaltung der Findelhaus-Verwaltung von dem Tode der Mutter unter Angabe des Namens und Nummers des Kindes die Anzeige zu machen, welche Mittheilungen auch monatweise geschehen können.

3. Die Findelhaus-Verwaltung hat von den auf diese Weise erlangten Nachrichten über den Tod der Mutter durchaus keinen anderen Gebrauch zu machen, als daß sie der Partei, welche das Kind in die Pflege übernehmen will, eröffnen darf: die Kindesmutter sei bereits gestorben; ohne jedoch über den Namen der Mutter, ihre Verhältnisse und dergl. irgend eine Auskunft zu geben.

196.

Verbot der Vidirung der Wanderbücher früher in Wien dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesener Gesellen ohne Beibringung eines Zeugnisses über die gehörig berichtigten Innungs-Auflagen.

Regierungs-Verordnung vom 9. August 1838. Zahl 44,692. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und V. U. M. B., und den Wiener Magistrat.

Da wahrgenommen worden ist, daß Handwerksgesellen häufig von hier abwandern, ohne vorher ihre

ſchuldigen, und vorzüglich zur Deckung der Krankenhauskoſten unentbehrlichen Geſellen-Auflagen bei den betreffenden Innungen allhier berichtiget zu haben, was den Geſellen beſonders dadurch erleichtert wird, daß dieſelben ſich zuerſt in die benachbarten Orte um Wien auf kurze Zeit in Arbeit begeben und daß ſie alsdann von den dortigen Ortsobrigkeiten, oder Ortsgerichten, die Vidirung ihrer Wanderbücher zur weitern Reiſe ohne Anſtand erhalten; ſo ſind von den Ortsobrigkeiten und Ortsgerichten der benachbarten Orte um Wien, den Handwerksgeſellen, welche ſich früher hier aufgehalten haben, ihre Wanderbücher zur weiteren Abwanderung nur gegen Beibringung eines Zeugniſſes der betreffenden hieſigen Innung über die von ihnen gehörig berichtigten Innungs-Auflagen zu vidiren.

197.

Amts-Inſtruction für das magiſtratiſche Steueramt.

Regierungs-Verordnung vom 9. Auguſt 1838. Zahl 45,133. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung und die k. k. Nieder-Oeſter. Provincial-Einnahms-Caſſe, Inſinuat an das ſtänd. Verordneten-Collegium.

Der Anſchluß enthält die neuerlich verfaßte Steueramts-Inſtruction des hieſigen Magiſtrates.

*) Beilage.

I. Abschnitt.

Eintheilung und allgemeine Verpflichtungen des Steueramts-Personals.

§. 1.

Dem Obereinnehmer liegt als erstem Vorsteher des Steueramtes nicht nur die Oberaufsicht über das gesammte Steueramts-Personale, und die Oberleitung aller vorkommenden Geschäfte, sondern auch die Mitsperre gemeinschaftlich mit dem Controlor und mit dem ersten Cassier, und die Verantwortlichkeit über alle zum Abbruche des Dienstes oder Steuergefälls sich ergebenden Gebrechen ob, von welchen er vermöge seiner Stellung in Kenntniß kommt, oder kommen soll. Ihm zunächst ist in der Eigenschaft eines zweiten Oberbeamten der Controlor beigegeben, welcher in Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Obereinnehmers diesen zu suppliren, für gewöhnlich aber selbst einer Casse vorzustehen, und hierbei zugleich auf die Mitsperre der Steuer-Casse mit dem Obereinnehmer und mit dem ersten Cassiere, und genaue Vollziehung der casseämtlichen Functionen von Seite der zwei Cassiere und der Casse-Officiale insbesondere zu wachen hat.

Zur Besorgung des Liquidirungs-Geschäftes sind vier Liquidatoren bestellt, und jedem derselben ein Adjunct und ein Accessist beigegeben.

Die Zuweisung der Liquidaturs-Abtheilungen und die zeitweilig nothwendig werdende Dotirung einer oder der andern derselben mit zwei oder auch drei Accessisten, steht dem Ermessen des Obereinnehmers, einverständlich mit dem Controler zu. Stimmen sie nicht überein, so haben sie hierüber Bericht an den Magistrat zu erstatten.

Uebrigens sind die Accessisten zu allen Manipulations- und Abschreibgeschäften zu verwenden, zu welchem sie die beiden Oberbeamten nach den Bedürfnissen des Dienstes nothwendig und geeignet finden.

§. 2.

Das ganze Steueramts-Personale hat ein wohlgesittetes, anständiges Betragen zu beobachten, die untergeordneten Beamten haben den beiden Oberbeamten mit gebührender Achtung zu begegnen, und in Amtssachen stets den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Insbesondere erwartet der Magistrat von den beiden Oberbamten, daß sie in Erfüllung ihrer Amtspflichten dem untergeordneten Personale stets mit musterhaftem Beispiele vorangehen werden.

§. 3.

Die beiden Oberbeamten haben ferner mit aller Strenge darauf zu sehen, daß von dem sämmtlichen Amts-Personale das Amt gehörig besucht, die vorgeschriebenen Amtsstunden, das ist, von 8 Uhr früh

Digitized by Google

bis 2 Uhr Nachmittags genau, mit Eifer und ersprießlicher Thätigkeit zugehalten, und bei einer periodisch größern Anhäufung von Geschäften auch über die gewöhnliche Dauer hinaus erstreckt, und nöthigen Falls selbst die Nachmittagsstunden verwendet werden.

§. 4.

Keinem Beamten oder Diener ist erlaubt, eigenmächtig aus dem Amte wegzubleiben. — Ist der Obereinnehmer durch Krankheit oder sonstige wichtige Umstände verhindert, im Amte zu erscheinen, so hat er sein Ausbleiben, Falls er solches voraussehen konnte, dem jeweiligen Magistrats-Vorstande schon vorhinein zu melden, sonst aber dasselbe unverzüglich dahin anzuzeigen oder melden zu lassen.

Ein Gleiches hat der Controlor dann zu beobachten, wenn er interimistisch die Stelle des Obereinnehmers versieht, sonst aber hat er die Ursache seiner ihm bereits bewußten oder erst zufällig eingetretenen Verhinderung bloß dem Obereinnehmer zu melden, oder melden zu lassen, und diese letzt bezeichnete Verhaltungsweise hat auch dem gesammten untergeordneten Personale zur Richtschnur zu dienen.

Von dem Ausbleiben des Controlors oder der Cassiere hat der Obereinnehmer jedenfalls und sogleich den Magistrats-Vorstand in Kenntniß zu setzen, um zur Sicherstellung der Casse eine allfällige Scontrirung zu veranlassen, während in Betreff des übrigen

Personals erst das über drei Tage sich erstreckende Ausbleiben dem Magistrate anzuzeigen ist.

Werden Beurlaubungen angesucht, so hat der Obereinnehmer in der ihm hierüber abgeforderten Aeußerung stets auf die Würdigkeit des Bewerbers zurückzusehen, und hierbei vorzüglich auch darauf bedacht zu seyn, daß aus derselben Abtheilung nicht gleichzeitig mehrere Individuen dem Dienste entzogen werden.

§. 5.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Obereinnehmer darauf zu richten, daß den im Steueramte erscheinenden Parteien stets höflich und mit Anstand begegnet, ihnen auch die auf die Abstattung ihrer vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit unmittelbar Bezug habenden Auskünfte ertheilt, und dieselben durch längeres Hintanhalten und Zuwarten nicht unwillig aufgeregt, sondern mit thunlichster Beschleunigung abgefertigt werden.

In letzterer Beziehung wird ihm demnach obliegen, dafür zu sorgen, daß bei einem größeren Zusammenströmen derselben, aus der Mitte der eben minder beschäftigten Abtheilungen durch Zuweisung eines oder zweier Unterbeamten eine zeitweilige Aushilfe geleistet, dadurch die zu besorgende Hemmung in Abfertigung der Parteien beseitiget, überhaupt aber allseitig zusammengewirkt, und Alles aufgeboten werde, was zur schnellen Vollführung eines

ſo wichtigen und ausgebreiteten Caſſe-Dienſtes von gedeihlichem Erfolge ſeyn kann.

§. 6.

Sollte ein untergeordneter Beamter ſich beigehen laſſen, ſeine Berufspflichten nicht mit jener angeſtrengten, ausdauernden Thätigkeit und ſorgſamen Genauigkeit zu erfüllen, wie ſolche durch den Drang und die Wichtigkeit des Dienſtes gebothen erſcheint, ſo hat der Obereinnehmer nach Maßgabe der mittelſt der allerhöchſten Entſchließung vom 30. December 1806 vorgeſchriebenen Inſtruction über die allgemeinen Pflichten und beſonderen Obliegenheiten der Behörden, welche mit Regierungs-Präſidial-Decret vom 18. Januar 1832 Z. 88 in Erinnerung gebracht worden iſt, und nach Maßgabe des Regierungs-Circulares vom 20. September 1817 Amt zu handeln.

§. 7.

Macht ſich ein Steueramtsbeamter oder Diener eines gröberen Dienſtvergehens ſchuldig, ſo iſt derſelbe ſogleich dem Magiſtrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, und zu dieſer Anzeige iſt jeder Beamte und Diener verpflichtet, wenn eine unredliche Gebahrung mit den Steuergeldern, Steuerbüchern, Vormerkungen und dgl., oder eine ſonſt aus den perſönlichen Verhältniſſen eines Beamten oder Dieners ſich zeigende dienſtgefährdende oder auch nur bedenkliche Handlungsweiſe zu vermuthen kömmt, ſo daß

sie für jede dießfällige Unterlassung streng verantwortlich bleiben.

§. 8.

Jedes wie immer geartete, mit dem Amtsberufe und der Sicherheit des Dienstes nicht vereinbarliche Privat-Einschreiten für Parteien in Steuerangelegenheiten ist den Beamten so wie den Dienern bei der Steuer-Casse strengstens untersagt; rücksichtlich anderer Nebenbeschäftigungen ist sich nach dem, mit Regierungs-Circulare vom 25. Februar 1836 auch auf städtische Beamte ausgedehnten Regierungs-Circulare vom 28. October 1835 zu benehmen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß sie sich von jeder solchen Beschäftigung zu enthalten haben, welche mit dem steueramtlichen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar in Verbindung steht.

§. 9.

Eben so strenge, und nach Umständen selbst bei Verlust des Dienstes ist auch verbothen, die in den Steuerbüchern über Steuervorschreibung, Casse-Stand, Abfuhr u. dgl. vorkommenden Summen zur Kenntniß des Publicums zu bringen, oder aber unerlaubter Weise mündliche oder schriftliche Auskünfte zu ertheilen, so wie die allgemeine Pflicht zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses hiermit in Erinnerung gebracht wird.

Digitized by Google

§. 10.

Der Obereinnehmer hat bei den im Einverständnisse mit dem Controlor, rücksichtlich des gesammten Amts-Personals, halbjährig abzufassenden Qualifications-Tabellen, so wie bei zur Besetzung erledigter Dienstplätze zu erstattenden Terna-Vorschlägen, auf die vorzügliche Fähigkeit und Brauchbarkeit, auf Fleiß und Sittlichkeit gewissenhaft Bedacht zu nehmen, und sich hierbei weder durch unzeitiges Mitleid, noch auch durch parteiische Begünstigung vom Wege strenger Rechtlichkeit abbringen zu lassen. Glauben die beiden Oberbeamten sich in Beziehung auf die in Vorschlag zu bringenden Individiuen nicht vereinigen zu können, so hat jeder derselben seine Ansicht gehörig motivirt, insbesondere aufzuführen.

II. Abschnitt.

Eintheilung der Geschäfte und besondere Pflichten der Beamten.

Der gesammte Geschäftsumfang des Steueramtes zerfällt in vier Hauptabtheilungen, und zwar:

A) in die Kanzleigeschäfte,
B) in die der Liquidatur,
C) der Casse, und
D) der Verrechnung.

A) Kanzleigeschäfte.

§. 11.

Zu den Kanzleigeschäften gehört die Führung des Exhibiten-Protokolles, das Mundiren der vorkommenden Anzeigen, Berichte, Ausweise u. dgl., und die Registrirung der Acten.

Die Ueberwachung und unmittelbare Leitung dieser Geschäftsabtheilung liegt ausschließend den beiden Oberbeamten ob.

Von dem Obereinnehmer ist jedes in das Steueramt gelangende Actenstück mit dem Praesentato zu versehen, die Vollständigkeit der Beilagen zu prüfen, und bei einem allenfalls entdeckten Mangel zur Vervollständigung sogleich zurückzusenden, sonst aber mit dem Zuweisungs-Chiffre zu bezeichnen, und sohin dem das Protokoll führenden Individuum zur alsogleichen Eintragung in dieses und die zugleich zu führenden Zutheilungsbücher zu übergeben.

Auf gleiche Weise sind auch die dem Steueramte zukommenden Rathschläge, Decrete u. s. w. zu protokolliren, und wenn darin irgend eine Vorschreibung oder Evidenzhaltung vorgesehen ist, der betreffenden Liquidatur- oder Casse-Abtheilung zuzutheilen.

Haben einzelne Verordnungen als besondere Normale zu gelten, so sind dieselben in das Resolutions- und Normalien-Buch, und zwar nicht auszugsweise, sondern ihrem ganzen Inhalte nach, ein-

zutragen, und dem gesammten Amts-Personale mittelst Currenda bekannt zu geben; zugleich ist über dieses Normalien-Buch ein besonderer Index zu führen.

§. 12.

Aus dem Protokolle und den Zutheilungsbüchern, in welch' letzteren stets auch der Tag der Abgabe und der allenfalls festgesetzte Termin anzumerken ist, hat der Obereinnehmer den raschen Gang der Geschäfte und die thunlichste Beschleunigung in Erledigung der zugetheilten Actenstücke sich gegenwärtig zu halten, allfällige Verzögerungen zu betreiben, und die von den Liquidaturs-Abtheilungen oder von der Casse bearbeiteten Actenstücke genau zu revidiren, die allenfalls nöthigen Verbesserungen beizufügen, sohin zum Mundiren an das dazu bestimmte Individuum abzugeben, jene Actenstücke aber, welche zur bloßen Vidirung oder Vorschreibung in den Conto-Büchern der Liquidatur oder Casse in das Steueramt gelangt und zugetheilt worden waren, ungesäumt weiter zu befördern, nachdem er sich früher die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Vorschreibungen genau und ordnungsmäßig geschehen sind.

Jedes derlei vorgeschriebene Actenstück muß zugleich auch durch die Namens-Chiffre des betreffenden Liquidaturs- oder Casse-Beamten bezeichnet erscheinen.

Alle von der Steuer-Casse ausgehenden Anzeigen, Ausweise, Berichte u. s. w. sind, nachdem das

Datum der Expedition und die Art der Erledigung in dem Protokolle vorläufig angemerkt worden, von dem Obereinnehmer und Contolor, und nach Umständen zugleich auch von dem betreffenden Liquidator oder Cassier zu unterfertigen.

§. 13.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben die beiden Oberbeamten auch der genauen Registrirung und sorgfältigen Aufbewahrung der im Steueramte verbleibenden Acten zu widmen, diese mögen nun in besondern Aufträgen, in Urkunden oder bloßen Concepten bestehen.

Zur leichtern und schnellern Auffindung der von dem Steueramte allenfalls zu behebenden Acten ist ein besonderer Index nach alphabetischer Ordnung zu führen, und zugleich auch auf das Protokoll nach der bereits in Uebung gebrachten sehr zweckmäßigen Form auszudehnen.

B) Liquidatur.

§. 14.

Bei der Liquidatur, welche zur leichtern Uebersicht und Controlle in vier Abtheilungen untergetheilt ist, stellen sich nachfolgende vier Haupt-Momente heraus:

1) der richtige Steuereinsatz,
2) die hiernach auszufertigende Casse-Anweisung,

Digitized by Google

3) die gehörige Journalisirung,

4) die Abschreibung oder sogenannte Abthuung der Schuldigkeit in den Liquidations-Hauptbüchern.

1. Steuereinsatz.

§. 15.

Da das Steueramt sich mit der Einhebung und Verrechnung der Erwerb-, Gebäudezins- und Grundsteuer zu behaften hat, so wird vor Allem festgesetzt, daß die Liquidations-Hauptbücher über diese drei Steuergattungen ausschließend von den betreffenden Liquidatoren und den ihnen beigegebenen Adjuncten zu führen sind, und in denselben daher ohne besondere Bewilligung des Magistrates durchaus keine anderweitige Handschrift zum Vorschein kommen darf.

§. 16.

Diese Bestimmung ist insbesondere und bei strenger Verantwortung, in Beziehung auf die Liquidations-Hauptbücher der Erwerbsteuer sich gegenwärtig zu halten; in diese hat der Liquidator oder dessen Adjunct nach den vorgedruckten Rubriken die Assignations-Zahlen nach arithmetisch fortlaufender Ordnung, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Contribuenten, die definitiv bemessene Quote sammt Stämpel und den Anfang der Steuerpflicht nebst dem Regierungs-Decrete mit Datum, dann Regierungs- und Magistratszahl eigenhändig einzutragen, und, daß dieses geschehen, auf der definitiven Be-

messungs-Tabelle durch seine Fertigung ersichtlich zu machen.

Auf gleiche Weise hat der Liquidator oder Adjunct in jenen Fällen vorzugehen, wo die früher bemessene Quote entweder erhöhet oder herabgesetzt, wo theilweise Nachsicht bewilliget, oder wo ein Contribuent ganz aus der Besteuerung gebracht wird. In allen diesen Fällen ist die erhöhte oder gemäßigte Quote sammt dem termino a quo, dann hinsichtlich der nachgesehenen Beträge das Jahr oder das Ratum, für welches die Nachsicht zu Theil wurde, sammt einem kurzen bündigen Auszuge der hohen oder höchsten Entscheidung mit Datum und allseitiger Geschäftszahl in den Liquidations-Hauptbüchern vorzuschreiben.

In der einmal definitiv ausgesprochenen und vorschriftmäßig verbuchten Steuerschuldigkeit darf ohne ausdrückliche höhere Genehmigung durchaus keine Aenderung Platz greifen, daher sich weder aus der in Aussicht gestellten Herabsetzung der vorgeschriebenen Quote mit einer niedern Einzahlung zufrieden gestellt, noch aber die einmal einbezahlten Beträge auf Grundlage der, einem Contribuenten zu Theil gewordenen Nachsichten ohne vorausgegangene Magistrats-Verordnung, welche in den Liquidations-Hauptbüchern ebenfalls auf die obbezeichnete Art vorzuschreiben sind, von der Steuer-Casse eigenmächtig zurückvergütet werden dürfen.

§. 17.

Ueber die Erwerbsteuer der Höckerinnen, dann der hiesigen und fremden Hausierer sind abgesonderte, der Form nach sonst gleichgestellte Liquidations-Hauptbücher zu führen, deren ohnehin festgesetzte Quoten der Liquidatur mittelst besonderer Anweisungen von Seite des Central-Steuer-Departements zur individuellen Vorschreibung und Ausfertigung der Casse-Assegno von Fall zu Fall bekannt gegeben und zugewiesen werden.

§. 18.

In Betreff der Gebäudezinssteuer haben die Liquidaturs-Abtheilungen vorläufig den Domestical-Beitrag und städtischen Zuschlag individuell zu berechnen, und dann erst, nachdem der gesammte Steueransatz der ordinären Steuer, nämlich des außerordentlichen Zuschusses, des Domestical-Beitrages und des städtischen Zuschlages von der städtischen Buchhaltung censurirt und richtig gestellt ist, in arithmetisch fortlaufender Ordnung mit Conscriptions-Nro. und mit dem Namen des Hauseigenthümers nach Gemeinden in die Liquidations-Hauptbücher einzutragen, sohin sogleich dafür zu sorgen, daß hiernach die individuellen Zahlungs-Extracte (Zahlungsbögen) nach den vorgedruckten Formularien ausgefertiget, und nach verläßlicher Eincollationirung zur Veranlassung der rechtzeitigen Zustellung an die betreffenden Hauseigenthümer dem Central-Steuer-Departement vorgelegt werden.

§. 19.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt ist auf die Verbuchung der von dem N. Oest. Ständisch-Verordneten-Collegium periodisch herablangenden Berichtigungsübersichten rücksichtlich der, wegen Wohnungsleerstehungen und Wiedervermiethungen sich ergebenden Steuer-Abfälle und Zuwächse, so wie auf die wegen Zinsverheimlichung allenfalls erkannt werdenden Pönalien zu richten.

Was die durch Wohnungsleerstehungen, Zins-Parificirungen, Steuerfreijahre u. dgl. entfallenden, aus den currenten Geldern herzuhohlenden Rückvergütungen betrifft, so sind dieselben nach vorläufiger Berechnung des städtischen Zuschlages von Seite der Buchhaltung ungesäumt in die Liquidations-Hauptbücher von den Liquidatoren oder Adjuncten individuell, unter specieller Bezeichnung des Vergütungs-Objectes mit Anführung des hohen Collegial-Decretes sammt Datum und Geschäftszahl als „Extra-Empfang" zu übertragen, was auch rücksichtlich der Steuer-Zuwächse zu geschehen hat.

Ueberdieß kommen sowohl die Vergütungen als auch die Nachträge in den, nach bestimmten Formularien vorgerichteten Manualien individuell vorzumerken.

§. 20.

Die Grundsteuer, welche sammt dem entfallenden Domestical-Beitrage nach dem im Wege der Evi-

Digitized by Google

denzhaltung ermittelten Reinertrage von der, unter der unmittelbaren Leitung des Central-Steuer-Departements stehenden Cataſtral-Abtheilung berechnet, und von der Buchhaltung vorläufig cenſurirt und richtig gestellt wird, iſt von den betreffenden Liquidatoren und Adjuncten auf gleiche Art, wie die Gebäudezinssteuer in die Grundsteuer-Hauptbücher unter der Benennung der Steuergemeinde, der Zahl der Blattſeite und des Beſitzſtandes einzutragen, und es ſind hiernach auch die Grundſteuerbüchel anszufertigen.

Da jedoch dieſe Steuerbüchel zum Gebrauche für mehrere Jahre eingerichtet ſind, und den Parteien zu ihrer Deckung in Händen belaſſen werden müſſen, ſo iſt die Steuerſchuldigkeit mit Anfang jeden Militär-Jahres bei dem erſten Erſcheinen der Contribuenten in die in ihren Händen befindlichen Steuerbüchel zu übertragen.

2. Steuer-Zahlungsanweiſung.

§. 21.

Iſt einmal die Steuerſchuldigkeit rückſichtlich ſämmtlicher drei Steuergattungen in den dießfälligen Conto-Büchern richtig eingeſtellt, ſo beginnt das eigentliche Liquidirungs-Geſchäft, und zwar:

a) hinſichtlich der Empfänge oder Einzahlungen

damit, daß auf Grundlage des von der Partei beigebrachten Zahlungs-Documents (Erwerbſteuerſchein,

Zahlungsbogen, Grundsteuerbüchel) die Casse-Anweisung ausgefertigt, und der zu leistende Betrag nebst Datum und Jahr auf dem Zahlungs-Documente angesetzt wird.

Auf den bereits vorgedruckten Casse-Anweisungen (Casse-Assignen) ist bei der Erwerbsteuer die Assignations-Zahl, bei der Hauszinssteuer das Haus-Nr. nebst der Benennung der Gemeinde, bei der Grundsteuer ebenfalls die Steuergemeinde sammt den Zahlen der Blattseite und des Besitzstandes, dann bei allen drei Steuergattungen der Name des Steuerpflichtigen, die Zeit, für welche und wann gezahlt wird, und die Gesammtsumme jeder Steuergattung sammt dem allfälligen Zuwachse oder Pönale genau ersichtlich zu machen.

Haften aus früheren Jahren Rückstände, so sind vor der Hand stets nur diese, und erst nach deren vollständiger Berichtigung die eben fällig gewordenen Raten anzuweisen; es wäre denn, daß zur Berichtigung der Rückstände Ratenzahlungen hohen Orts bewilliget worden sind, so kommen diese, und nebstbei auch die currente Schuldigkeit abgesondert anzuweisen.

Alle Zahlungsanweisungen sind übrigens stets nach der im §. 24 angeordneten Vergleichung von dem Liquidator oder dessen Adjuncten mit dem Namen zu fertigen.

Digitized by Google

§. 22.

Zahlungsanweisungen gegen sogenannte Interims-Quittungen sind nur dann gestattet, wenn die zur Zahlung erscheinende Partei den Verlust des Steuerscheines vorgibt; indessen ist solches von Fall zu Fall dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

3. Journalisirung.

§. 23.

Nachdem die zu leistende Zahlung auf dem Zahlungs-Documente und der Casse-Anweisung liquid gestellt ist, so ist dieselbe auf gleiche Weise durch einen der Liquidaturs-Abtheilung beigegebenen Accessisten mit fortlaufendem Journals-Artikel nach den verschiedenen drei Steuergattungen, und den für jede derselben bereits vorgedruckten Formularien zu journalisiren, und bei dem Erwerbsteuer-Journale überdieß auch noch die Beschäftigung des Steuerpflichtigen beizusetzen.

Werden für verschiedene Jahre zugleich Zahlungen geleistet, so müssen diese für jedes derselben, nach besonders fortlaufenden Journals-Artikeln aufgeführt, und diese verschiedenen Journals-Artikel müssen zugleich auf die Casse-Anweisung übertragen werden. Auf gleiche Weise sind auch abgesonderte Journale bei der Liquidirung der Erwerbsteuer der Höckerinnen, dann der hiesigen und fremden Hausierer zu führen.

4. Zahlungsabthuung.

§. 24.

Sind die zu leistenden Zahlungen auf diese Art angewiesen und journalisirt, so hat der Liquidator oder Adjunct das von der Partei beigebrachte Zahlungs-Document und die Zahlungsanweisung mit dem Ansatze des Liquidations-Hauptbuches sowohl in Beziehung auf die frühern Rückstände, als auch auf die currente Gebühr sorgfältig zu vergleichen, die Beträge nach den einzelnen Steuergattungen mit Ansetzung des Journals-Artikels und der Zeit, wann und für welche bezahlt wird, in den betreffenden Liquidations-Hauptbüchern als berichtigt einzustellen, oder wie man zu sagen pflegt: abzuthun, und hiernach die liquidirte Casse-Anweisung mit der Liquidations-Fertigung versehen, der Partei nebst dem Zahlungs-Documente unaufgehalten aushändigen zu lassen.

b) Hinauszahlungen oder Rückvergütungen.

§. 25.

Beinahe dieselben Bestimmungen, welche in Beziehung auf Anweisung, Journalisirung und Abthuung der Empfänge oder Steuer-Einzahlungen bisher festgesetzt wurden, haben auch rücksichtlich der Liquidirung der Hinauszahlungen oder Rückvergütungen zu gelten; nur ist sich in Betreff der letzteren stets gegenwärtig zu halten, daß die Partei, welche zur

Behebung einer Vergütung erscheint, außer dem oberwähnten Zahlungs-Documente (Steuerschein, Zahlungsbogen, Grundsteuerbüchel) auch noch mit dem ihr von dem Magistrate zugekommenen Intimations-Decrete, und mit einer eigenhändig gefertigten, classenmäßig gestämpelten oder nach Umständen auch ungestämpelten Quittung versehen seyn müsse, welch' beide letzteren Urkunden der Liquidator oder Adjunct sohin mit den in dem Liquidations-Hauptbuche unter der Bezeichnung „Extra-Empfang zur Rückvergütung" speciell aufgeführten Vergütungsbeträgen zu vergleichen, und, wenn hiermit das Intimations-Decret und die Quittung im Einklange stehen, auf letzterer, bezüglich der Gebäude-Zinssteuer die Formel: „liquidirt, und werden in Folge hohen Collegial-Decretes vom ..... Zahl ..... „Mag. Z. ..... die für das Verwaltungsjahr „..... indebite aufgerechneten Hauszinssteuer-Beträge pr. ..... fl. ..... kr. zur Vergütung angewiesen," nebst dem Datum eigenhändig anzusetzen, und mit seinem vollen Namen und Charakter zu fertigen.

Diese auf der Quittung des Contribuenten erscheinende Liquidirungs-Formel vertritt die Stelle der Casse-Anweisung und ist von dem Liquidator oder Adjuncten unter Einem in dem Liquidations-Hauptbuche eben so umständlich wie ein Empfang abzuthun, dem Contribuenten aber auf den Zahlungsbogen die er-

folgte Vergütung mit Formel: „Am ..... in „Folge hohen Collegial-Decretes vom ..... Zahl .. „M. Z. ..... von einem Zinse pr. ..... fl. .. kr. „für das Jahr ..... mit ..... fl. ..... kr. ver„gütet," anzumerken, endlich in das Liquidations-Ausgabs-Journal mit den nach allen seinen Rubriken nöthigen Erfordernissen nach dem fortlaufenden Journals-Artikel, welcher zugleich auch der Quittung und dem Liquidations-Hauptbuche beizufügen kommt, einzutragen.

§. 26.

Da in jenen Fällen, wo ein Contribuent mit einer Steuerschuldigkeit im Rückstande haftet, keine Rückvergütung im Baren geleistet werden darf, sondern damit stets der Rückstand zu tilgen, und nur der Ueberschuß hinauszuzahlen ist, so hat der Liquidator oder Adjunct bei der Liquidirung jeder Rückvergütung hierauf sein besonders Augenmerk zu richten, und sonach da, wo der Contribuent mit der Vergütung eine rückständige Zahlung entweder zum Theil oder ganz leistet, in die Liquidirungs-Formel stets auch die zu leistende Schuldigkeit aufzunehmen, und diese zugleich auf dem Empfangs-Journale, dem Zahlungsbogen, in dem Liquidations-Hauptbuche, und in der, in solchen Fällen noch besonders auszufertigenden Casse-Anweisung anzumerken, und genau ersichtlich zu machen, in wie weit eine solche Einzahlung mittelst Quittung und im Baren geleistet werde.

§. 27.

Vergütungen der Grundsteuer unterliegen derselben Behandlung wie die der Hauszinssteuer-Vergütungen. Bei Vergütungen der Erwerbsteuer, welche nicht als Extra-Empfänge verrechnet werden, sind gleichfalls die nämlichen Vorsichten, wie solche bei den Vergütungen der Gebäudezinssteuer angeordnet wurden, zu beobachten.

Uebrigens ist auf dem Steuerscheine, der Quittung und dem Journale die Regierungs-Entscheidung oder das Magistrats-Decret, womit die Vergütung bewilliget wurde, mit Datum und Geschäftszahl anzumerken, und des Zusammenhanges wegen — rücksichtlich aller drei Steuergattungen hier zugleich die Verordnung einzuschalten, daß jede liquidirte Quittung, nachdem sie aus der Liquidatur gelangt, stets auch noch von dem Obereinnehmer coramisirt werden muß.

C) Casse.

§. 28.

Es haben eine Haupt-Casse und drei Filial-Cassen zu bestehen. Die Haupt-Casse hat unter der gemeinschaftlichen Aufsicht, Sperre und Haftung des Obereinnehmers, Controlors und ersten Cassiers zu stehen; ohne ihre gleichzeitige Anwesenheit kann und darf dieselbe nie geöffnet, und daher auch Steuergelder weder hineingegeben noch herausgenommen werden, weßhalb auch Jedem derselben unter strengster

Verantwortung verbothen ist, seinen in Handen habenden Casse-Schlüssel einem seiner Mit-Caventen, ohne seine persönliche Intervenirung anzuvertrauen, oder gar in Aufbewahrung zu geben; so wie es auch die Pflicht des Controlors und der beiden Cassiere ist, die Schlüssel der ihnen anvertrauten Hand-Cassen stets in sorgfältigster Verwahrung zu halten, und nur im Falle einer Erkrankung oder sonstiger wichtigen Verhinderung dieselben wohl verwahrt und versiegelt, durch eine vertraute Person dem löblichen Magistrats-Präsidium einzusenden.

Die drei Filial-Cassen sind zur schleunigen Abfertigung der Parteien bestimmt. Jede ist mit einer besondern Nummer zu versehen, und bei einem besonders großen Andrange von Parteien hat der Obereinnehmer zur Aushilfe auch noch eine vierte Casse zu eröffnen, und dieser entweder selbst vorzustehen, oder dazu einen der drei Casse-Officialen zu bestellen.

Diese drei Filial-Cassen besorgen der Controlor und die zwei Cassiere unter Aufsicht und Mithaftung des Obereinnehmers.

Bei dem Ausbruche einer Feuersbrunst in oder nahe der Casse hat sich jeder Casse-Beamte schleunigst an Ort und Stelle einzufinden. Auch ist der Zustand der Casse-Truhen von den beiden Oberbeamten von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und die allenfalls wahrgenommene Schadhaftigkeit dem Magistrate sogleich anzuzeigen.

Digitized by Google

Die Sperre der Casse-Stube hat täglich in Anwesenheit des Obereinnehmers, des Controlors und der beiden Cassiere zu geschehen, und die Schlüssel derselben stets nur der Obereinnehmer in seine Verwahrung zu nehmen.

Ueberhaupt ist die ununterbrochene Sorgfalt der Casse-Beamten auf Alles zu richten, was sowohl von Innen als von Außen zur Sicherheit der Casse beitragen, oder wodurch allfällige Einbrüche verhindert werden können.

§. 29.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Steuer-Empfänge, Ausgaben und Abfuhren.

Ohne vorläufige Liquidirung von Seite der betreffenden Liquidatoren, mithin ohne Beibringung der obbezeichneten Casse-Assignen, oder der auf die obbeschriebene Art liquidirten Quittungen, darf unter strengster Verantwortung weder eine Zahlung angenommen, noch eine Vergütung geleistet werden.

§. 30.

Ist aber eine Partei mit diesen Erfordernissen versehen, so ist es die Pflicht des Percipienten (Controlors und der Cassiere) darauf zu sehen, ob die Casse-Anweisung mit dem auf der Zahlungsurkunde angesetzten Betrage übereinstimmt oder nicht; wornach er im letzteren Falle die Berichtigung durch die betreffen-

de Liquidaturs-Abtheilung sogleich zu veranlassen, sonst aber, sich den liquidirten Betrag von der Partei vorzählen zu lassen, diesen auch, um nicht einen unrichtigen Betrag oder eine falsche, oder entwerthete Geldsorte in Empfang zu nehmen, selbst zu überzählen und genau zu besichtigen, den etwa zurückgebührenden Betrag der Partei sogleich zu erstatten, und gleichfalls vorzuzählen, ihr die geleistete Zahlung auf dem Zahlungs-Documente durch die vollständige Unterschrift seines Namens und Charakters sammt manu propria zu bestätigen, sohin den empfangenen Betrag in seine Strazze einzutragen, die Casse-Anweisung aber zum Beweise, daß er der Empfänger des angewiesenen Betrages war, mit seinem Namens-Chiffre zu bezeichnen, und selbe sohin dem betreffenden Casse-Official zu übergeben.

§. 31.

Nach diesen, als einbezahlt bezeichneten Casse-Anweisungen ist dann das Casse-Journal zu bilden, welches nach den nämlichen Formularien und Rubriken, wie die Journale der Liquidatur geführt wird, und welches zur Controlle der letzteren, und insbesondere auch zur Evidenzhaltung zu dienen hat, ob alle Parteien, welche sich Zahlungen bei der Liquidatur anweisen ließen, dieselben auch wirklich geleistet haben.

§. 32.

Zeigt sich bei Combinirung der Liquidations-Journale mit jenen der Casse, daß eine Partei unge-

achtet der übernommenen Caſſe-Anweiſung die liquidirte, und in dem Hauptbuche als abgethan vorgeſchriebene Zahlung nicht geleiſtet hat, ſo iſt mit Anmerkung der Urſache der betreffende Conto zu durchſtreichen, und jeder derlei Vorfall dem Magiſtrate ſogleich anzuzeigen, um hiernach ungeſäumt die betroffene Partei zur Einzahlung zu verhalten.

Die Steuer-Caſſe hat nach Maßgabe der Executions-Ordnung vom Jahre 1814 jeden Steuerbetrag in Empfang zu nehmen, welchen die Contribuenten abführen wollen; in ſo fern ſie jedoch hierdurch die Aufhebung der Execution bezwecken, ſo ſind ſie nach geleiſteter Theilzahlung zur weiteren Verfügung an das Central-Steuer-Departement zu weiſen.

§. 33.

Die eingehenden Gelder, ohne Unterſchied der Fonds, an welche ſie abzuführen, ſind während der Manipulation einſtweilen in die jedem Caſſier zugewieſene Filial-Caſſe zu hinterlegen, und keineswegs auf dem Tiſche herumliegen zu laſſen, oder gar mit Privat-Geldern zu vermengen.

§. 34.

Was die Ausgabs-Artikel, oder die vorkommenden Rückvergütungen anbelangt, ſo ſind dieſelben, wenn ſie gehörig liquidirt erſcheinen, unter Rückbehalt der belegten Quittungen, nach den angewieſenen Beträgen zu leiſten, die geleiſtete Vergütung hat der Controlor oder Caſſier unter der auf dem Zahlungs-

Documente von der Liquidatur angesetzten Liquidirungs-Formel durch seine Unterschrift zu bestätigen, sohin den geleisteten Vergütungsbetrag in sein Manuale einzutragen, die belegte Quittung endlich dem betreffenden Casse-Official zur Zusammenstellung des Casse-Ausgabs-Journals zu übergeben, in welches nach arithmetisch fortlaufenden Nummern jeder Vergütungsbetrag eben so wie bei der Liquidatur individuell, und nach allen Journals-Rubriken aufzunehmen ist.

Die Strazzen oder Manualien der Cassiere sind, wenn selbe bereits ganz vollgeschrieben erscheinen, am Ende von dem betreffenden Cassier oder Controlor eigenhändig zu fertigen, und dem Obereinnehmer mit dem Nummer der Casse zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 35.

Um über Empfänge und Ausgaben zwischen Liquidatur und Casse die möglichst sicherste Controlle herzustellen, um den allenfalls unterlaufenden Irrungen schnell genug auf die Spur zu kommen, hat täglich der Casse-Abschluß nach folgenden Modalitäten zu geschehen.

Um Ein Uhr Mittags hat sowohl die Liquidatur als die Casse ihre Empfangs- und Ausgabs-Journale, und zwar nach jeder einzelnen Steuergattung, nach jeder Gemeinde und nach jedem Jahre insbesondere zu summiren.

Die hiernach entfallenden Summen sind sowohl von Seite der Casse als Liquidatur in eigene Abschlußbögen einzustellen, und sohin gegenseitig zu vergleichen.

Auf gleiche Weise hat auch jeder der Percipienten die auf seiner Strazze aufgetragenen Empfangsbeträge zusammen zu rechnen, und das empfangene Geld zu zählen, sohin die Summe seiner Strazze mit jener des in seiner Hand-Casse befindlichen Geldes zu vergleichen, und jene Beträge, welche nach Ausweis seines Manuales an Parteien vergütet worden sind, von seiner Empfangs-Summe abzuziehen.

Stimmen nun die beiderseitigen Abschlußbögen der Liquidatur und Casse in ihren Summen, dann die Summen der einzelnen Strazzen mit den in den betreffenden Hand-Cassen vorräthigen Geldern überein, so ist zur Zusammenziehung der einzelnen Summen auf den Abschlußbögen und der in den Hand-Cassen vorhandenen Gelder zu schreiten, und, wenn auch die beiderseitigen Total-Summen sich ganz gleich zeigen, so ist der Abschluß für richtig zu halten.

§. 36.

Zeigen sich jedoch bei Vergleich der Liquidaturs-Abschlußbögen mit jenen der Casse, oder der Strazzen-Summen mit jenen der Hand-Cassen, oder endlich der nach den Ausweisen sich ergebenen Total-Summen mit dem vorhandenen Gesammtbetrage der Barschaft, Differenzen; so ist dem Fehler durch genaue Vergleichung der Liquidaturs- und Casse-Journale, der Casse-Anweisungen und der Casse-Strazzen, Post für

Post, bis in das kleinste Detail so lange nachzuspüren, bis der Fehler entdeckt, und die Differenz gehoben ist.

§. 37.

Zeigt sich aber der Abschluß allseitig als richtig, so ist ungesäumt zur Einzählung der Gelder, oder zum sogenannten Casse-Machen, in der Art zu schreiten, daß jeder der Percipienten seine Beträge nach den verschiedenen Gattungen der Gelder zu sortiren, auf einem eigenen Bogen zu verzeichnen, und selbe sohin zu Handen des Obereinnehmers gegen dessen Unterschrift zu erlegen hat.

Von dem Obereinnehmer wird nun in Beisein des Controlors und ersten Cassiers unter Einem die Haupt-Casse geöffnet, und das an diesem Tage eingegangene Geld bis auf den Betrag von 200 fl., welcher in den Hand-Cassen belassen werden darf, in die Haupt-Casse befördert, und zwar in der Art, daß jede Gattung der Barschaft zu der gleichen Gattung des früheren Vorrathes hinzugelegt, der neue Zuwachs dem früheren Casse-Reste genau zugezählt, darüber eine besondere Münzliste ausgefertiget, und sohin das ganze Geld sammt der Münzliste, welche von den beiden Oberbeamten und dem ersten Cassier zu fertigen ist, wieder versperrt werde.

§. 38.

Vor Hinterlegung der empfangenen Gelder in die Haupt-Casse sind jedoch immer, wie erwähnt, dieselben nach den verschiedenen Münzsorten vorzurichten,

Digitized by Google

die Kronenthaler, Halb- und Viertel-Kronenthaler von der übrigen Silbermünze auszuscheiden, und in eigenen Säcken zu verwahren; ein Gleiches ist auch bei den Ein- und Zwei-Guldenstücken, bei den Zwanzigern, Zehnern, Fünf- und Dreikreuzerstücken, und bei der Kupfermünze zu beobachten, und es sind die erwähnten Münzsorten, so weit es thunlich ist, in gleiche Summen abzutheilen.

Es ist nicht gestattet, die Gold- und Silbermünzen mittelst Unterbindung, oder gar unter einander vermengt, in die Säcke zu füllen, sondern jede Gattung ist in einem besondern Sack auf die vorbesagte Art einzuzählen.

Noch weniger aber ist einem Casse-Beamten erlaubt, eingehende Steuergelder auszuwechseln, d. h. Münzen von besserem Schrott und Korn auszutauschen.

§. 39.

Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten in gleiche Summen abgetheilt, und in die aus festem Stoffe verfertigten, und von Innen genähten Säcke eingezählt worden sind, wobei der Einzähler für die Richtigkeit der Summe haftet, sind diese Säcke mit dem eingenähten Gelde genau abzuwägen, hierauf die sogenannten Spitzzettel mit Bemerkung der Geldgattung und der Summe des Gewichts anzubinden, dann der Spagat des Bundes mit dem Casse-Siegel durch Siegelwachs zu versichern, und von dem Einzähler eigenhändig zu unterfertigen.

Digitized by Google

§. 40.

Eben diese Verfahrungsweise hat bei dem Papiergelde zu geschehen; auch hier sind die Einlösscheine von den Banknoten auszuscheiden, nach ihrem besonderen Normal-Werthe packetweise zusammen zu zählen, diese Packete durch die sogenannten Spangen zu binden, und auf diesen die Summe jeden Packets ersichtlich zu machen.

§. 41.

Die Liquidaturs-Journale sind täglich dem Obereinnehmer zu übergeben, von welchem dieselben mit den sämmtlichen Casse-Ausgabs-Documenten, nämlich den Vergütungs- oder Abfuhrs-Quittungen, den Casse-Abschlußbögen und einem Casse-Stands-Ausweise zu belegen, und sohin, nachdem sie noch mit seiner und des Controlors Unterschrift versehen worden, täglich an die Buchhaltung abzugeben sind.

§. 42.

Aus der Verpflichtung der Casse zur Empfangnahme der Steuergelder leitet sich von selbst die zur rechtzeitigen Abfuhr derselben an die verschiedenen Fonds-Cassen ab.

Diese sind in Betreff der Erwerbsteuer die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Einnahms-Casse, in Betreff der Gebäudezins- und Grundsteuer das Nieder-Oester. ständische Obereinnehmeramt, und in Betreff des städtischen Zuschlages das städtische Oberkammeramt, mit Ausnahme der Freigründe, von welchen auch der

Digitized by Google

städtische Zuschlag an das ständische Obereinnehmeramt abgeführt werden muß.

Die Abfuhr der Erwerbsteuer hat alle Wochen, die der übrigen Steuergattungen alle Monate und zwar durch zwei von dem Obereinnehmer dazu eigens zu bestimmenden Casse-Beamten unter Beigebung des Casse-Dieners zu geschehen.

§. 43.

Zu den Abfuhren der Erwerbsteuer sind Gegenscheine auszufertigen, welche für die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Einnahms-Casse mit den Abfuhrsbeträgen nach Jahren zu lauten haben.

Bei den Abfuhren der Real-Steuern in das ständische Obereinnehmeramt sind aber für jede Steuergattung mit Angabe der Gemeinde und des Betrages, und insbesondere auch für die abzuführenden Zuwächse ein eigener Erlagschein auszufertigen, bei Abfuhren an das städtische Oberkammeramt dagegen, welche mittelst Gegenscheine zu geschehen haben, sind in diesen die Beträge, nach den Gattungen, ob es nämlich ein städtischer Hauszinssteuer- oder städtischer Erwerbsteuer-Zuschlag, oder aber Einhebungs-Percente seien, dann nach Jahren zu specificiren. Sämmtliche Abfuhr-Documente sind von dem Obereinnehmer, Controlor und dem ersten Cassier zu fertigen.

§. 44.

Die die Abfuhr besorgenden Casse-Beamten haben die Abzählung des abgeführten Geldes und die

Ausfolgung der dießfälligen Quittungen bei der Empfangs-Casse abzuwarten, und dürfen ohne dieses Document, weil solches ein Beleg von einer Haupt-Verausgabung ist, nach vollbrachter Abfuhr zur Casse nicht zurückkehren.

§. 45.

Im Gegensatze zu den Abfuhren liegt der Steuer-Casse die Behebung der von fremden Dominien eingesendeten Steuerbeträge aus dem magistratischen Depositen-Amte, dann der von dem ständischen Collegium zu vergütenden Hauszins- und Grundsteuer und des städtischen Zuschlages von Freigründen aus dem ständischen Obereinnehmeramte, und hinsichtlich des städtischen Zuschlages aus dem magistratischen Oberkammeramte ob.

Die Behebung der Steuerbeträge aus dem magistratischen Depositen-Amte geschieht gegen gewöhnliche Empfangsbestätigung von Seite des Obereinnehmers und Controlors, jene der rückzuvergütenden Hauszins- und Grundsteuer und des bezeichneten städtischen Zuschlages aber gegen Einlegung von Quittungen, die von den beiden Oberbeamten gefertiget, bei dem Landschafts-Obereinnehmeramte statt baren Abfuhrgeldes angenommen werden.

Der rückzuvergütende städtische Zuschlag in Ansehung der bürgerlichen Häuser dagegen ist nach vorläufiger Berechnung von Seite der städtischen Buchhaltung bloß gegen einen Gegenschein im magistratischen Oberkammeramte zu beheben.

Digitized by Google

Derlei Vergütungsbeträge sind übrigens unmittelbar nach Bekanntgebung summarisch nach Gemeinden als Extra-Empfänge in dem Casse-Journale zu verbuchen, und die hierüber auszufertigenden Empfangs-Quittungen oder Gegenscheine bis zur nächsten Steuerabfuhr statt baren Geldes aufzubewahren.

§. 46.

Sowohl die Liquidatur als die Casse hat mehrere Hauptbücher zu führen, aus welchen die verschiedenen Ausweise zusammengestellt werden müssen.

D) Verrechnung.

§. 47.

I) Liquidatur.

In der Liquidatur hat außer den Liquidations-Hauptbüchern jede Liquidaturs-Abtheilung ein besonderes Abschlußbuch über Empfänge und Ausgaben nach den verschiedenen Steuergattungen, nach Jahren, und bei den Real-Steuern überdieß auch noch nach Gemeinden, und zwar in der Art zu führen, daß die bei dem Casse-Abschluß sich ergebenden täglichen Empfänge summarisch aus den Liquidaturs-Journalen, und respective Abschlußbögen übertragen und eingestellt werden.

Diese Abschlußbücher haben dazu zu dienen, um hieraus die monatlichen Abschlüsse und Ausweise über Empfänge und Ausgaben mit voller Verlässigkeit zusammen zu stellen, deren Richtigkeit daraus erkenn-

bar wird, daß die Total-Summe dieser Abschlußbücher mit jener der Empfangs- und Ausgabs-Haupt-Casse-Bücher übereinstimmen müssen. Diese Abschlußbücher werden auch bei vorkommenden Scontrirungen benützt, daher dieselben der Scontrirungs-Commission, wie es sich von selbst versteht, stets vorzulegen, bei deren Erscheinen aber auch zugleich sämmtliche Empfangs- und Ausgabs-Journale auf dieselbe Art, wie oben rücksichtlich des täglichen Casse-Schlusses vorgesehen worden ist, abzuschließen, und der Commission vorzulegen sind.

§. 48.

11) Casse.

Die Casse hat zur Evidenzhaltung der Empfänge, Hinauszahlungen und Abfuhren folgende Bücher zu führen:

a) Ein Haupt-Conto-Buch über die Gebäudezinssteuer.

In diesem sind auf der linken Spalte sowohl die mit den, von den Nieder-Oester. Herren Ständen herabgelangten Zahlungs-Extracten für jede Gemeinde ursprünglich ausgeschriebenen Schuldigkeiten, als auch die für jede Gemeinde, mittelst Berichtigungs-Uebersichten nachträglich vorgeschriebenen Zuwächse nach den Steuergattungen und nach Jahren, — auf der rechten Blattseite aber die von Monat zu Monat Statt gefundenen Abfuhren gemeindeweise einzustellen.

b) Haupt-Conto-Buch über die Grundsteuer.

In dieses werden die auf die oben bezeichnete Art berechneten Voranschläge der Grundsteuer und des Domestical-Beitrages gemeindenweise vorgeschrieben, und nach Summirung die veranschlagte Total-Summe beigesetzt. Auf der entgegengesetzten Blattseite sind die monatlichen Abfuhren rücksichtlich sämmtlicher Gemeinden aufzuführen, bis die Summe der Abfuhr jene des Voranschlages erreicht hat.

c) Empfangs-Hauptbuch.

Ein solches Empfangs-Hauptbuch ist separat für die Erwerbsteuer, für die Gebäudezins- und für die Grundsteuer zu führen, und in jedes derselben die durch Abschluß der Casse-Journale sich ergebenden täglichen Empfangs-Summen nach Jahren, und rücksichtlich der beiden Real-Steuern auch nach Gemeinden einzutragen. Diese gemeindeweise Verbuchung stellt sich um so nothwendiger dar, als dieselbe zum Behufe der gemeindeweisen Geldabfuhren und zur Verfassung der Monats-Ausweise, und in letzterer Beziehung zugleich auch als Controlle gegen die von der Liquidatur monatlich zu liefernden Empfangs-Ausweise zu dienen hat.

Die die Real-Steuern betreffenden zwei Haupt-Conto-Bücher und zwei Empfangs-Hauptbücher können mit Beibehaltung der in den vorstehenden §§. be-

zeichneten Rubriken zur bessern und bequemern Uebersicht auch in Ein Buch zusammen gebunden werden.

d) Casse-Ausgabsbuch.

In dem Casse-Ausgabsbuche sind die täglich vorkommenden Ausgaben, dieselben mögen in Vergütungen oder Abfuhren bestehen, rücksichtlich aller drei Steuergattungen nach fortlaufenden Post-Nummern mit den ausgezahlten Beträgen und bei der Erwerbsteuer auch zugleich mit der Assignations-Zahl und mit dem Namen des Empfängers, bei der Gebäudesteuer mit Haus-Nr., Gemeinde und Namen des Hausinhabers, und bei der Grundsteuer mit Blattseite und Gemeinde einzutragen, und ist dieses Casse-Ausgabsbuch monatlich abzuschließen, und hiernach die Bilanz zwischen Empfängen und Ausgaben, und dem hiernach zu verbleibenden Casse-Rest herzustellen.

e) Casse-Vormerkbuch.

In dieses sind die in den Empfangs-Hauptbüchern individuell verbuchten Tags-Empfänge nach monatlichen Abschlüssen rücksichtlich aller drei Steuergattungen, und nach Jahren, und auf gleiche Weise auch die monatlichen Ausgaben aus dem Haupt-Ausgabsbuche zu übertragen, woraus in Entgegenstellung der geschehenen Geldabfuhren der verbleibende Casse-Rest nach allen Steuergattungen ersichtlich zu machen ist.

f) Casse-Abschlußbuch.

Dieses ist aus dem Vormerkbuche dadurch zu bilden, daß in dieses die monatlichen Total-Abschlüsse

nach Jahren, und bei Real-Steuern auch noch nach den verschiedenen Steuergattungen, so wie auch die Total-Summen der monatlich Statt gefundenen Vergütungen und Geldabfuhren einzusetzen kommen, welche Total-Summen zu Ende des Militär-Jahres insgesammt zu summiren, hieraus der Empfang im Ganzen, die davon geleisteten Auszahlungen und die periodischen Geldabfuhren ersichtlich zu machen, und sonach den Jahres-Abschluß oder die Jahres-Rechnung zusammen zu stellen.

g) Casse-Haupt-Journal.

Die Verfassung des Casse-Haupt-Journals enthält die *Zusammenstellung* der Rechnung eines jeden Monats-Empfanges und der monatlichen Verausgabung in sich, wozu die erforderlichen Daten aus den Casse-Empfangs- und Ausgabsbüchern zu ziehen sind. Die dießfällige Casse-Anweisung hat gleich den aus den vier Liquidaturs-Abtheilungen monatlich zu liefernden Liquidaturs-Ausweisen den Gesammt-Empfang und die Gesammt-Ausgaben nach Steuergemeinden, Steuergattungen und Jahren, und der Ausweis über Ausgaben insbesondere die im Monate geleisteten baren Vergütungen oder bloßen Durchführungen und die Abfuhren zu enthalten, welche im Entgegenhalt den zu Ende jedes Monat verbleibenden Casse-Rest darzuthun hat.

Dieses Haupt-Journal ist der Buchhaltung zum Amtsgebrauche allmonatlich in Abschrift mitzutheilen.

§. 49.

Mit der Verrechnung und richtigen Abfuhr der eingehobenen Steuern ist für die Steuer-Casse auch die Verpflichtung verbunden, dafür zu sorgen, daß jeder Contribuent der ihm auferlegten Steuerschuldigkeit zur rechten Zeit nachkomme. Zur Erreichung dieses Zweckes haben sämmtliche vier Liquidaturs-Abtheilungen bei jeder fälligen Rate, deren Zeitpunct schon durch das Gesetz bestimmt ist, rücksichtlich aller drei Steuergattungen, nachdem die vorausgegangenen Mahnungen fruchtlos gewesen sind, die Liquidations-Bücher in arethmetischer Ordnung, und zwar bei der Erwerbsteuer nach den Assignations-Zahlungen, bei den Real-Steuern aber nach Gemeinden und Haus-Nummern, genau durchzugehen, die aufgefundenen Rückstände in die gedruckten Executions-Einlegungs-Billets nach den darin vorkommenden Rubriken einzutragen, diese vorgenommene Amtshandlung in der betreffenden Rubrik des Liquidations-Buches vorzumerken, und die auf solche Art ausgefüllten Restenzettel dem Central-Steuer-Departement zur Durchführung des ersten Executions-Grades zu übergeben.

Auf ganz gleiche Art ist auch nach Verlauf von 14 Tagen, wo die nach Maßgabe des aushaftenden Rückstandes eingelegte Zahl der Executions-Mannschaft zu verstärken, und die gesetzliche Executions-Gebühr für jeden Mann doppelt zu entrichten kommt, vorzugehen.

Zur Durchführung des zweiten Grades, nämlich der Pfändung oder Zinsen-Sequestration sind die

noch bestehenden Steuer-Rückstände nach oben angedeuteter arithmetischer Ordnung in Consignationen nach besondern bestehenden Formularien, jedoch mit Beifügung der Namen und Wohnörter der Rückständner, nach gleichfalls im Liquidations-Buche gemachter Vormerkung zu verzeichnen, ferner sind auch die Steuer-Rückständner, welche sich in fremden Jurisdictions-Bezirken befinden, und eben so auch jene, deren Wohnorte unbekannt sind, in besondere zu diesem Behufe bestehende Consignationen zusammen zu stellen, und diese dann dem Magistrate zur weiteren Verfügung zu überreichen; nur ist in diesen Rückstandausweisen zugleich zu bemerken, welche Verfügungen hinsichtlich der älteren Rückstände allenfalls schon getroffen seien, was insbesondere in Beziehung auf jene Restanten zu geschehen hat, rücksichtlich welcher die Sequestration verhängt ist, oder welche in fremde Steuerbezirke übersiedelt und in Ansehung deren bereits Requisitions-Schreiben erlassen worden sind.

Aus den Rückstands-Consignationen sind aber jene Restanten wegzulassen, wegen welchen aus Auslaß der beigebrachten Armuthszeugnisse oder gepflogenen Gewerbsverhandlungen, Anträge auf Nachsichten oder gänzliche Abschreibung bereits im Zuge sind.

§. 50.

Um aber auch die Behörden über den progressiven Erfolg des Executions-Verfahrens und den zeitweiligen Casse-Stand in Kenntniß zu setzen, ist das

Steueramt verpflichtet, noch folgende Ausweise zu liefern:

A) Nach jedem Solar-Jahre

den Erwerbsteuer-Haupt-Rückstands-Ausweis aus allen Jahren, so weit als nur Rückstände bestehen, nach fortlaufenden Assignations-Zahlen und nach den für die einzelnen Jahre bestehenden Rückstandsbeträgen. Diese Ausweise müssen nach allen Jahren laterirt, am Ende die Latus-Summen zusammengestellt, und auf diese Art nicht nur die Rückstands-Summe nach jedem Jahre, sondern auch die Total-Summe für jede Steuer-Periode ersichtlich gemacht werden, wobei jeder Liquidator für die richtige Nachweisung verantwortlich bleibt.

§. 51.

B) Nach jedem Militär-Verwaltungsjahre ist

außer einem besonderen Ausweise über die unbehobenen Hauszins- und Grundsteuer-Vergütungen, ein individueller Ausweis über alle an diesen beiden Real-Steuern verbliebenen Activ-Rückstände, nach denselben Rubriken, wie sie bei dem eben angeführten Passiv-Rückstands-Ausweise dargestellt worden sind, zur Ueberreichung an das hohe Ständisch-Verordneten-Collegium zu verfassen.

Digitized by Google

§. 52.

Die Casse hat zu liefern, jährlich einmal:

a) Den Contributions-Hauptrechnungs-Ausweis in Ansehung der Gebäudezins- und Grundsteuer, und zwar mit Ausweisung der für jede Gemeinde ausgeschriebenen Schuldigkeit einer jeden Steuergattung, dann der, durch die zwölf Monate hierauf geleisteten Abstattung und der hiernach bei jeder Stuergattung und für jede Gemeinde verbliebenen Rückstände, zur Beförderung an das ständische Collegium.

b) Die Casse-Hauptrechnung über die gesammten Jahres-Empfänge und Ausgaben nach allen Steuergattungen, und über den mit Schlusse des Jahres verbleibenden Casse-Rest, und

c) den Präliminar-Ausweis zum Behufe der Zusammenstellung der städtischen Erfordernisse an den Magistrat.

Ferner vierteljährig:

d) die Quartals-Ausweise über eingegangene und im Rückstand verbliebene Hauszins- und Grundsteuer, nach Jahren und den einzelnen Gemeinden, zur Ueberreichung an das ständische Collegium.

e) Besondere Quartals-Ausweise über vorgeschriebene, eingezahlte und rückständige Erwerbsteuer, nach Jahren, zur Vorlegung an die Landesstelle.

f) Einen Präliminar-Ausweis über die im nächsten Vierteljahre in das städtische Aerarium wahrscheinlich einzufließenden städtischen Steuergelder unter Anführung der im letztverflossenen Quartale an das Oberkammeramt wirklich abgeführten Summen, und

alle Monate:

g) einen Ausweis über die in dem Monate eingegangene sowohl currente als rückständige Hauszins- und Grundsteuer für das ständische Collegium.

h) Einen weiteren Ausweis über die in dem Monate eingegangenen Erwerbsteuerbeträge zur Beförderung an die Landesstelle; endlich

alle Wochen:

i) Einen detaillirten Ausweis über die im Laufe der Woche an jedem einzelnen Tage, für die einzelnen Jahre, und sowohl laut des früheren, als des gegenwärtigen Ausweises abgeführten Erwerbsteuerbeträge, und der Ausweise der geringeren oder größeren Empfänge, für das Steuer-Departement der Landesstelle.

§. 53.

Endlich haben sich sämmtliche Steueramtsbeamte überhaupt in steter Gegenwärtighaltung dieser Amts-Instruction eifrigst angelegen seyn zu lassen, das Interesse des höchsten Steuergefälls nach Möglichkeit zu fördern, die bei Vollziehung ihrer Amtsgeschäfte, in

Digitized by Google

Betreff der Uebersiedlung in fremde Steuerbezirke und gänzlich unbekannten Aufenthalts gewordener, oder auswärtig verstorbener Restanten, erhaltenen Auskünfte sogleich dem Magistrate mitzutheilen, und alles an die Hand zu biethen, was auf die Einbringung oder Sicherstellung der Steuern von Wichtigkeit erscheint.

198.

Einbringung der periodischen Rechnungs-Eingaben, die sich auf die Cameral-Verwaltung in Nieder-Oesterreich beziehen, und der Amtshandlung der Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung unterliegen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. August 1838. Zahl 4817. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1838. Zahl 48,123. An die Nieder-Oester. Regierungs-Expedits-Direction. Eröffnung an das k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramt, das Nieder-Oester. Appellations-Gericht, das Nieder-Oester. Landrecht, das k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgericht, die k. k. vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung, mit Regierungs-Decret vom 19. August 1838. Z. 47,357, und das k. k. Nieder-Oester. Prov. Zahlamt.

Die Anlage enthält die Vorschrift *), welche im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der k. k. Studien-Hof-Commission, und

*) Siehe die Beilage.

Digitized by Google

dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, wegen Einbringung jener periodischen Rechnungseingaben, welche zur Cameral-Verwaltung gehören, und der Amtshandlung der Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung unterliegen, entworfen worden ist.

In Beziehung auf die Rechnungsleger der politischen Verwaltung wird jedoch bestimmt, daß die von denselben wegen Ueberschreitung der Termine eingehenden Strafgelder jenen politischen Fonden und Anstalten zuzuwenden sind, für welche die Rechnungen zu legen sind; übrigens hat es bei der Einzahlung dieser Strafbeträge an das Provincial-Zahlamt zu verbleiben, wodurch der §. 12 dieser Vorschrift seine Modification erhält.

Beilage. *)

§. 1.

Es wird allen Rechnungsiegern, welchen die Anfertigung und Ueberreichung von was immer für Rechnungseingaben obliegt, zur Pflicht gemacht, dieselben längstens bis zu den, in dem anliegenden Ausweise angesetzten Tagen, und an die daselbst bezeichneten Behörden einzubringen.

§. 2.

Kurze Fristerstreckungen zur Ueberreichung von Rechnungsstücken werden von den Behörden nur in Folge eines eigenen, vor Ablauf des ordentlichen Termines zu stellenden, gehörig begründeten Ansuchens,

Digitized by Google

in außerordentlichen, besonders rücksichtswürdigen Fällen zugestanden, und der Provincial-Staatsbuchhaltung im kurzen Wege zur entsprechenden Vormerkung bekannt gegeben.

§. 3.

Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen werden Sorge zu tragen haben, daß die Rechnungseingaben, welche ihnen von den Rechnungslegern überreicht werden, und worauf sie den Tag ihrer Einlangung gehörig zu bezeichnen haben, unaufgehalten, und zwar längstens binnen 3 Tagen, der Nieder-Oester. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung überreicht werden, welch Letztere aber dieselben mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen 3 Tagen der Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung um so mehr zuzumitteln haben wird, als die besagte Censurs-Stelle zur Vorlegung der, aus den Rechnungen zu verfassenden Zusammenziehungen der Geldhauptrubriken, dann des Total-Ausweises über die Actenrückstände sämmtlicher Staats- und Fonds-Güter den peremptorischen Termin bis 15. Januar jeden Jahres zuzuhalten hat.

Eben so wird die Landesstelle, und die Nied.-Oest. Waldamts-Direction Sorge tragen, daß alle ihr zukommenden Rechnungseingaben der Provincial-Staatsbuchhaltung ohne Verzug, und zwar auch längstens binnen drei Tagen zugestellt werden.

§. 4.

Versteht es sich von selbst, daß mit den Geld- und Natural-Rechnungen auch zugleich die Vermögens-

Digitized by Google

Inventarien über die Wirthschafts- und sonstigen Einrichtungsstücke und Effecten vorgelegt werden müssen.

§. 5.

Bei der Uebernahme der Rechnungsstücke werden auf Verlangen von Seite jener Behörden, welchen solche Eingaben zukommen, Empfangsbestätigungen zu dem Ende ausgestellt, um sich bei einer allfälligen Beschuldigung wegen einer Termins-Ueberschreitung damit legitimiren zu können.

§. 6.

Rechnungsleger, welche die nach §. 1 festgesetzten Fristen vernachlässigen, verwirken für ihre Person, und ohne Gestattung irgend einer ämtlichen Aufrechnung, eine Geldstrafe, welche für jeden Tag des Versäumnisses bei Jahresrechnungen mit 1 fl., bei Quartals-Rechnungen mit 30 kr. Conv.-Münze in der Art festgesetzt wird, daß diese Strafbemessung auf 14 Tage ausgedehnt werden kann.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß nach Abweisung eines in rechter Zeit eingereichten Gesuches um Verlängerung des Termins, die Wirkung des §. 6 eintritt, bei verlängertem Termine aber erst dann eine Strafe Platz greifen kann, wenn auch dieser überschritten wurde.

§. 8.

Längstens vier Wochen nach Ablauf des mit gegenwärtiger Anordnung festgesetzten, oder erstreckten

Digitized by Google

Termins, ſind die noch rückſtändigen Rechnungseingaben mit einem eigenen Verzeichniſſe von Seite der Buchhaltung zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

Ein ähnliches Verzeichniß iſt gleichzeitig in Rückſicht jener zur Buchhaltung gelangten Rechnungseingaben vorzulegen, bei deren Ueberreichung der urſprünglich oder ſpäter beſtimmte Termin überſchritten, und in Rückſicht welcher daher die feſtgeſetzte Geldſtrafe verwirkt wurde, wobei jedoch die Buchhaltung auf jene Verhältniſſe, welche die Straffälligkeit in einzelnen Fällen aufheben, oder mindern können, als die Verſchiedenheit des Standortes der Rechnungsleger, die ihnen mehr oder minder zu Gebothe ſtehenden Beförderungs-Gelegenheiten, und allgemein bekannte zufällige Ereigniſſe, welche auf die Beförderung hemmend einwirken können, gehörig Rückſicht zu nehmen hat.

§. 9.

Unter Benützung beider nach §. 8 vorzulegender Verzeichniſſe, werden die Behörden ohne Verzug die entſprechende Amtshandlung ſowohl wegen Betreibung der Rechnungseingaben als wegen Abforderung der Strafbeträge eintreten laſſen.

Zur Einſendung der Rechnungsſtücke iſt der weitere Termin bei Journälen und Monatsrechnungen mit acht, bei Quartals- und Semeſtral-Rechnungen mit vierzehn, bei Jahresrechnungen und andern Eingaben höchſtens mit dreißig Tagen, unter genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die nächſte Ueber-

gabe des Rechnungsstückes zu geschehen hat, zu bemessen.

Für den Erlag des Strafbetrages ist gleichfalls ein angemessener Termin unter Bezeichnung eines bestimmten Tages festzusetzen.

Von allen Amtshandlungen dieser Art wird die Provincial-Staatsbuchhaltung, von der Abforderung der Strafbeträge aber auch das Nieder-Oester. Cameral-Taxamt, und beziehungsweise das Nieder-Oester. Provincial-Zahlamt auf die gewöhnliche Art verständiget.

§. 10.

Sollten auch die, nach §. 9 erstreckten Termine durch Versäumniß derjenigen, welchen die Besorgung von Rechnungseingaben gemäß §. 1 obliegt, abermals überschritten werden, so werden gegen die Säumigen noch strengere Maßregeln von Seite der administrirenden Behörde angewendet werden.

§. 11.

Die verwirkten Strafbeträge sind durch die den Behörden zu Gebothe stehenden Zwangsmittel hereinzubringen, Strafnachsichten aber nur in besonderen Fällen bei dem Bestande vollgültiger Rechtfertigungsgründe zu gewähren.

§. 12.

Die verwirkten Strafbeträge sind, so fern sich die Rechnungen nicht auf Herrschaften und Realitäten beziehen, welche politischen Fonden gehören,

Digitized by Google

an das Nieder-Oester. Cameral-Taxamt, und von diesem in entsprechenden Zeitabschnitten an die Nieder-Oester. Einnahms-Casse abzuführen. Nehmen die Rechnungen auf Herrschaften und Realitaten politischer Fonds Beziehung, so haben die Strafbeträge bei dem Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte einzufließen, und sind jenen Fonden und Stiftungen zuzuwenden, für welche die Rechnungen zu legen sind.

Die Provincial-Staatsbuchhaltung hat das richtige Eingehen der Strafbeträge zu überwachen, und sowohl der Landesstelle, als der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung vierteljährige Ausweise über die eingegangenen und rückständigen Strafbeträge vorzulegen.

§. 13.

Diese Vorschriften haben auch in Ansehung aller jener Rechnungseingaben in Anwendung zu kommen, welche in der Folge der Buchhaltung zur Prüfung zugewiesen werden dürften. Die Verwaltungsbehörde wird nach Vernehmung der Buchhaltuug die Abgabs-Termine auf eine, den gegenwärtigen Bestimmungen analoge Weise festsetzen, und die getroffenen speciellen Anordnungen gehörig in Vollziehung bringen.

§. 14.

Die Behörden haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Vorschrift allen Rechnungslegern, welche es betrifft, gehörig bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Ausweis

über jene Termine, in welchen die an die Nieder-Oester. Prov. Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungseingaben der Cameral-Verwaltung zu überreichen sind.

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben.	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen	
		von dem Rechnungsführer oder dem Vorsteher der Anstalt oder der Behörde	spätestens am
	a) Geld-Rechnungen		
1	des Augustiner Kloster zu Korneuburg	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Korneuburg	30. November jeden Jahres
2	der Karmeliterhäuser auf der Leimgrube	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Wien	
3	des Stanislaihauses		
4	„ Rosenburgischen Grundbuches		

5	" Schreyerschen Stifthauses	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Wien.	30. November jeden Jahres
6	der Jacoberkloster-Gebäude		
7	" Windhagischen Stiftshauses ..		
8	" St. Anna-Gebäudes		
9	das Oekonomat über die lithographirten Papiere		
	b) Geld-, Natural- und Material-Rechnung		
10	des Kassenamtes Ybbs	in Korneuburg	15. December jeden Jahres
11	" do. Wien		
12	der Herrschaft Oberstockstall		
13	" do. Waidhofen a. d. Ybbs	in Wien	
14	" do. St. Pölten		
15	" do. Wiener-Neustadt		
16	" do. Ebersdorf		
17	" do. Pillichdorf	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Korneuburg	
18	" do. Wolfersdorf		
19	" do. Großpoppen u. Neunzen		

Digitized by Google

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben.	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen: von dem Rechnungsführer oder dem Vorsteher der Anstalt oder der Behörde	spätestens am
20	des Nieder-Oester. Waldamts mit Einschluß der Herrschaft Purkersdorf	an die Waldamts-Direction	28. Februar jeden Jahres
	c) Waisen- und Depositen-Rechnungen		
21	der Herrschaft Großenzersdorf	Cameral-Bezirks-Verwaltung in Korneuburg	31. März jeden Jahres
22	" do. Oberstockstall		
23	" do. Wolkersdorf.....		
24	" do. Großpoppen u. Neunzen	in Wien	

Digitized by Google

25	"	do.	Waidhofen an der Ybbs	31. März jeden Jahres
26	"	do.	St. Pölten	
27	"	do.	Ebersdorf	
28	"	do.	Wiener-Neustadt	
29	"	do.	Purkersdorf	
		d) Quartals-Rechnungen	in Wien Waldamts-Direction	
		1. Kanzlei-Erfordernisse-Verlagsgelder-Rechnung		28 Tage nach Verlauf eines jeden Quartals
30	der Justizstelle I. und 2. Instanz....			
31	" Nieder-Oester. Landesregierung.			
		2. Kanzlei-Pauschal-Rechnungen.		
32	des Nieder-Oester. Mercantil u. Wechselgerichts		Nieder-Oester. Regierung	
33	der Nieder-Oester. Landrechte			
34	des Nied.-Oester. Appellationsgerichtes			
35	der Nieder-Oester. Regierung..... (Expedits-Direction)			

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen	
		von dem Rechnungsführer oder dem Vorsteher der Anstalt oder der Behörde	spätestens am
	3. Tax-Rechnungen		
36	des Taxamts der Nieder-Dester. Justizbehörden ..	Nieder-Dester. Regierung.	längstens 14 Tage nach Ablauf jeden Quartals
37	" do. Landesregierung		
	e) Jahres-Rechnungen		
	Kanzlei-Materialien-Hauptrechnung		
38	der Justizstellen 1. und 2. Instanz ..		15. December jeden Jahres
39	" Nieder-Dester. Regierung ...		

199.

Stämpelfreiheit der montaniſtiſchen Werke zu Eibiswald und St. Stephan in Steiermark.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Auguſt 1838. Zahl 20,600. Regierungs-Verordnung vom 21. Auguſt 1838. Z. 47,604. An die k. k. Kreisämter, das k. k. Mercantil- und Wechſelgericht, die k. k. Polizei - Ober - Direction, den Wiener Magiſtrat, und die Dominien in Wien.

Nach einer, an die k. k. Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. Julius 1838 ſind die montaniſtiſchen Werke zu Eibiswald und St. Stephan in Steiermark, welche in Bezug ihrer ämtlichen Correſpondenzen, Urkunden und Quittungen bisher dem Stämpel unterworfen waren, nunmehr in die Aerarial-Verwaltung übergegangen, und der Innerberger Hauptgewerkſchafts-Direction untergeordnet worden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat dieſen Aemtern bezüglich auf die Verwaltungsgeſchäfte die Stämpelfreiheit in dem Maße zugeſtanden, als ſie geſetzlich der genannten Hauptgewerkſchafts-Direction zukömmt.

200.

Maßstab bei Repartition der Militär-Einquartierung, der Vorspann und der Bothengänge.

Regierungs-Verordnung vom 16. August 1838. Z. 44,292.
An das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

In Betreff des Maßstabes, nach welchem sich künftig bezüglich der Repartition

a) der Militär-Einquartierung,

b) der Vorspann und

c) der Bothengänge zu benehmen sei, wird Folgendes bestimmt:

Nach den bestehenden Directiven haftet die Militär-Einquartierungs-Last, sowohl als auch die Vorspannspflichtigkeit auf den Ansässigkeiten. Dagegen können aber nicht beide Lasten nach einem und eben demselben Maßstabe repartirt werden.

Für die Militär-Einquartierung hat, wenn nicht in einer Gemeinde oder in einem Bezirke eine unangefochtene Herkömmlichkeit oder ein Uebereinkommen besteht, die Kategorie des Grundbesitzthums die Cynosur zur Repartition zu bieten.

Nach dem dießfalls für die Provinz Nied.-Oesterreich in der Regel angenommenen Maßstabe kommen von dem Ganzlehner 8 Mann

" " Halblehner 4 "

" " Viertellehner 2 "

" " Kleinhäusler 1 "

zu bequartieren.

Digitized by

In Fällen jedoch, wo sich die Anwendung dieses Repartitions-Maßstabes besonderer Verhältnisse der Gemeinde wegen nicht ganz zusagend darstellen sollte, kann nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. März 1836 *) die Militär-Einquartierungs-Last auch nach dem Steuergulden repartirt werden, und zwar nur nach dem Haussteuergulden, weil nach den Hofverordnungen vom 13. Julius 1748 §. 10, vom 22. August 1766 und vom 10. September 1767 die Militär-Einquartierung als eine auf dem Hausbesitzstande haftende Last angesehen wird.

Die Miteinbeziehung der Grund- und Erwerbsteuer ist nicht zulässig.

Zur Vertheilung der Vorspannslast bietet weder der Steuergulden noch irgend eine andere Größe, sondern ausschließlich nur der Pferdebesitzstand den Maßstab.

Hinsichtlich der Vorspannslast hat die Observanz, zu Folge welcher alle gemäß des Katasters zur Zugroboth Verpflichteten, und alle jene, welche Pferde auf der Streu haben, zur Vorspann in das Mitleid zu ziehen sind, zum Maßstabe zu dienen, und es kann zur Repartition dieser Last der Steuergulden nicht als Grundlage genommen werden.

Was die Umlegung der Bothengänge betrifft, so ordnet das Roboth-Patent vom 13. August 1725, im 5. Art. §. 1 und 11 an, daß die Bothengänge der Unterthanen als Roboth anzunehmen seien, wor-

*) Band XVIII. Seite 656. Nr. 96.

Digitized by Google

aus von selbst folgt, daß Bothengänge nach eben demselben Maßstabe, wie die Roboth selbst zu repartiren sind.

201.

Kundmachung der Huldigung und Krönung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1838. Zahl 20,761. Regierungs-Zahl 48,512.

Der Anschluß enthält das a. h. Patent*), womit die Huldigung und Krönung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche verkündet und das Erscheinen der Provincial- und Central-Congregationen so wie der Podestà und Kronwürdenträger angeordnet wird.

Beilage. *)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Digitized by Google

Wir haben schon im Augenblicke Unserer Thronbesteigung im Jahre 1835 allergnädigst den Deputationen Unseres Lombardisch-Venezianischen Königreiches die Versicherung ertheilt, daß Wir Uns zur Annahme der Huldigung Unserer getreuen Unterthanen und zu Unserer nach dem Patente Wailand Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz I. Unsers geliebtesten Vaters glorreichen Andenkens, vom 7. April 1815, §. 3 abzuhaltenden Krönung nach dem gedachten Königreiche verfügen wollen.

Nachdem Wir nun beschlossen haben, Uns im Anfange des Monats September 1838 nach Unserer Hauptstadt Mailand zu begeben, so verordnen Wir den Central- und Provincial-Congregationen und den Podesta's aller Städte sich in die gedachte Hauptstadt zu verfügen, um Uns die Huldigung darzubringen und Unserer feierlichen Krönung beizuwohnen.

Wir befehlen weiters, daß die Würdenträger der Krone Unseres Lombardisch-Venezianischen Königreiches nach ihrer Verpflichtung bei der Huldigung gegenwärtig zu seyn, und ihre beziehungsweisen Dienste mit den Großwürdenträgern Unseres kaiserlichen Hofes während Unserer feierlichen Krönung zu leisten haben.

Der Eid, den die Deputirten bei dem Huldigungs-Acte zu schwören haben werden, ist in der beiliegenden Formel angezeigt.

Gegeben in Unserer Residenz zu Wien am ersten August im Jahre des Heils Tausend acht hundert dreißig acht, Unserer Reiche im vierten.

Eidesformel.

Wir Deputirte des Lombardisch-Venezianischen Königreichs der einzelnen Provinzen und Städte geloben und schwören bei Gott dem Allmächtigen für uns und unsere Committenten getreu und gehorsam zu seyn Seiner Majestät

Ferdinand dem Ersten

durch die Gnade Gottes Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croation, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Wir schwören Unserm allergnädigsten Herrn und seinen gesetzlichen Nachfolgern Allerhöchst Ihren und des Oesterreichischen Kaiserthums Vortheil bei jeder Gelegenheit zu befördern, mit allen unseren Kräften jeden Ihnen drohenden Nachtheil oder Schaden zu verhindern, und uns jeder Zeit als treue und gehorsame Unterthanen zu betragen.

So wahr uns Gott helfe!

Digitized

202.

Vollziehung der Gefälls-Vorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Regierungs-Circulare vom 17. August 1838. Zahl 46,957.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 27. December vorigen Jahres*) wird über die Vollziehung der Gefälls-Vorschriften bei den Fahrten auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Gemäßheit einer k. k. Hofkammer-Verordnung vom 27. Junius 1838, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. In dem Bahnhofe nächst der Tabor-Linie wird ein k. k. Gefällsamt bestehen, welches alle einem Linienamte obliegenden Amtshandlungen für die auf der erwähnten Eisenbahn nach Wien ankommenden oder von hier abgehenden Personen, Waren oder andern Gegenstände zu vollziehen hat.

Zweitens. Diesem Gefällsamte stehen dieselben Amtsbefugnisse zu, welche dem k. k. Verzehrungssteuer-Amte an der Tabor-Linie eingeräumt sind.

Drittens. Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, dessen Thoren, und dem Gitter an der Steuerlinie umschlossenen Räume sind der Amtsplatz des in dem Bahnhofe bestehenden Gefällsamtes, und es sollen auf dieselben sowohl rücksichtlich der Waren,

*) Band XIX. Seite 542. Nr. 271.

als auch der steuerbaren Gegenstände, und des Benehmens der diese Räume betretenden Personen, die mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen sammt den auf die Uebertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen angewendet werden.

Viertens. Diese Räume und die in dem Bahnhofe befindlichen Gebäude werden unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt.

Fünftens. Die in dem Bahnhofe bestehenden unter ämtlicher Mitsperre befindlichen Magazine oder andern zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen, bestimmten Abtheilungen sind als ämtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den für die ämtlichen Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Für den Staatsschatz wird jedoch von den Gütern, die in diesen Niederlagen aufbewahrt werden, ein Lagerzins nicht eingehoben.

Sechstens. Alle auf der Bahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe sind sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe, zu dem in demselben bestehenden Gefällsamte, oder so weit für dieselben zu deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben zu stellen, vorschriftmäßig anzugeben, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

Siebentens. Die zur Versendung aus Wien auf der Bahn bestimmten Güterladungen und Viehtriebe müssen zu dem Gefällsamte, oder so fern für

Digitized by Google

dieſelben im Bahnhofe ein anderer Ort beſtimmt wäre, an denſelben geſtellt und dem vorſchriftmäßigen Verfahren bei demſelben unterzogen werden. Wenn dieſelben ſolche Gegenſtände enthalten, bei deren Austritt über die Steuerlinie von Wien durch die beſtehenden Vorſchriften eine Amtshandlung angeordnet iſt, oder wenn ein Beamter oder Angeſtellter des Gefällsamtes, oder der Wachanſtalten die Stellung der zur Verſendung beſtimmten Gegenſtände zu dem Amte und deren Unterſuchung bei demſelben fordert.

Achtens. Reiſende und überhaupt Perſonen, die auf der Bahn nach Wien ankommen oder auf derſelben von Wien abzugehen beabſichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben ohnehin ſich nach den Beſtimmungen 6, 7 der gegenwärtigen Kundmachung zu benehmen haben, ſind verpflichtet, ſich ſogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben, und daſelbſt die vorſchriftmäßige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn ſie Gegenſtände mit ſich führen oder zum Transporte auf der Bahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bei der Ueberſchreitung der Steuerlinie, in der Richtung, in der ſolche ankommen oder verſendet werden, nach den beſtehenden Vorſchriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie beſtehenden Amtes unterliegen.

Neuntens. Auch außer dieſen Fällen iſt Jedermann verpflichtet, bei der Anweſenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demſelben auf die Auf-

forderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten

a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenstand bei sich habe,

b) sich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben und daselbst den vorschriftmäßigen Amtshandlungen Folge zu leisten.

c) Wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben bereits unterzogen hat, die hierüber erhaltene ämtliche Bestätigung vorzuzeigen.

Zehntens. Den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude liegt, unabhängig von der auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiethe rücksichtlich der bei ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände, auf die an sie von einem Beamten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht, nebst der Entrichtung der Steuergebühr die Anwendung

der §§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes nach sich.

Eilftens. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1. September laufenden Jahres in Wirksamkeit.

203.

Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen der Statistik, der Gefällsgesetze und der Prüfungen in diesen Gegenständen.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1838. Zahl 4941. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1838. Zahl 50,399. An das k. k. Vici-Directorat der juridisch-politischen Studien.

Die Vorträge über die Statistik sind während des ganzen Studien-Jahres durch Eine Stunde täglich und die Prüfungen über allgemeine europäische Statistik am Schlusse der ersten, jene über besondere Oesterreichische Statistik aber am Schlusse der zweiten Jahreshälfte zu halten. Eben so sind die Vorträge über die neuen Gefällsgesetze auf das ganze Studien-Jahr auszudehnen, und es ist ihnen gleichfalls Eine Stunde täglich zu widmen, die Prüfung aber ist am Schlusse des Jahres vorzunehmen.

Uebrigens sind die Vorlesestunden nach Thunlichkeit so einzutheilen, daß der Professor der Statistik und der Gefällsgesetze den strengen Prüfungen beiwohnen könne.

204.

Fahrpost-Ordnung.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1838. Zahl 32,408. Regierungs-Zahl 54,028.

Mit Beziehung auf die Paragraphe 7, 9, 17 unter 2, und 24 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837 werden zu Folge Hofkammer-Decretes vom 12. Junius 1838 mit der folgenden Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen über die Benützung der, von der Staats-Post-Anstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt; wobei die Post-Anstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den, im 3. Abschnitte des I. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Porto-Gebühren vom 1. November 1838, als dem Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Post-Anstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staats-Post-Anstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurtheilen.

Digitized by Google

I. Theil.

Sachen-Transport.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

1. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

§. 1.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Brief-Post-Ordnung nicht mit der Brief-Post Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände:

a) mit Rücksicht auf die Gattung,

§. 2.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter falscher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conv.-Münze und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

b) mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungs-Aemtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungs-

Digitized by Google

orte binnen der in den Fahrpost-Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Post-Anstalt auch unbedingt verweigert werden.

3. Obliegenheiten des Versenders:

a) allgemeine.

§. 3.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) Dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;

b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und

c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes so wohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

b) Besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bei Sendungen von Waren, Prätiosen und sonstigen Effecten.

§. 4.

Bei Sendungen von Waren, Prätiosen und sonstigen Effecten hat den Versender:

a) auf der Adresse (§. 3 unter a.) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conv.-Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32);

b) wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5) aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

Siegelung der Emballage.

§. 5.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4. bezeichneten Gattung wird von Seite der Post-Anstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittels gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

Sendungen nach dem Auslande.

§. 6.

Den Sendungen von Waren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort der Bestimmung,
c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,
d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,

e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und

f) den Namen und Wohnort des Versenders.

Beobachtung der Zollvorschriften.

§. 7.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

2. Bei Sendungen von Gold und Geld vorstellenden Effecten:

a) Silbergeld und Goldmünzen.

§. 8.

Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Digitized by

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann im Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Post-Anstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

b) Kupfergeld.

§. 9.

Kupfergeld mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waren besteht (§. 4 und 5) zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

§. 10.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden

Digitized by Google

und Gold bis 100 Gulden muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controllsiegel d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

d) Werthpapiere.

§. 11.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterieloose und d. gl. sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Post-Anstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten. (38).

Digitized by

e) Vermischte Geldsendungen.

§. 12.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art, wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

4. Strafe der falschen Declaration.

§. 13.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a dann 8) die

Digitized by Google

Bemessung eines minderen, als des tarifmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger und Falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose, oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Post-Anstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Post-Anstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

5. Aufgabs-Recepisse.

§. 14.

Ueber jede der Post-Anstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe

eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Post-Anstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

6. Retour-Recepisse.

§. 15.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisses) bei diesem letzteren erhoben werden kann.

7. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

§. 16.

Der Versender ist befugt über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3. unter a. und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung von deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

§. 17.

Die für den Sachen-Transport an die Post-Casse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Fahrpost-Tariff).

2. Zeitpunct der Zahlung.

§. 18.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an

die Gränze des Oesterreichischen Staatsgebiethes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

3. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

a) Mit Rücksicht auf die Empfänger;

b) mit Rücksicht auf den Inhalt.

§. 19.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a) mit Rücksicht auf die Empfänger:

1. für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;

2. für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Pohlen und in Rußland;

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:

1. für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Conv.-Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);

2. für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a) der Post-Anstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukömmt;
3. für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterieloosen und Geldanweisungen.

4. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffs.

§. 20.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührsatzes oder ein bei Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zuviel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, der Partei von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Casse herbeigeführt zu haben (§. 13) weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte; so ist sie verpflichtet, den, auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Digitized by Google

Die dießfällige Forderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an, gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

§. 21.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber, von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellet, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabspostamt unentgeldlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Post-Anstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

§. 22.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Post-Anstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

2. Vorgang bei der Abgabe.

a) Zustellung.

§. 23.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und

im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

b) Aviso.

§. 24.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

3. Obliegenheiten des Empfängers:

a) allgemeine.

1. Abgabs-Recepisse.

§. 25.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese letztere oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

§. 26.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet das Röthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35.)

b) Besondere.

1. Bei Sendungen von Waren und sonstigen Effecten.

§. 27.

Sendungen von Waren, Prätiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, und von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Porto-Gebührenbemessung zu überzeugen.

2. Bei Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Partei-Siegel.

§. 28.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Post-Anstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

b) Sendungen unter postämtlichem Controll-Siegel.

§. 29.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12) ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem

Digitized by Google

Briefträger in das Postamt zu begehen, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

§. 30.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche 2 Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

5. Vorgang bei Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

§. 31.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig ge-

macht werden können, werden nach Jahresfrist mittels Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhalts und Werthes zur Kenntniß des Publicums gebracht, und 3 Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provincial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbiether veräußert.

— Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Coupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Post-Anstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats- dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede

Digitized by Google

ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlagsgebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Post-Anstalt bei der Post-Casse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Postanstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Post-Anstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen.

1. Umfang der Haftung.

§. 32.

Die Post-Anstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bedien-

steten der Post-Anstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden seyn.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a), wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Conventions-Münze von der Post-Anstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Conventions-Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

2. Allgemeine Bedingung.

§. 33.

Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließig 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittels Amortisation derselben unausführlich gemacht hat. (§§. 11 und 38.)

Digitized by Google

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

§. 34.

Die Post-Anstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;

b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und

c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

§. 35.

Die Haftung (Assecuranz) der Post-Anstalt besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26),

b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger) wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder

Digitized by Google

der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Post-Anstalt anzubringen.

5. Die Haftung erlischt

a) bei anstandsloser Annahme der Sendungen;

b) bei Versäumung der Frist zur Reclamation.

§. 36.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden, (§. 26) so kann ein auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebiethes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Post-Anstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

Digitized by Google

c) Bei Auslieferung der Sendung an eine ausländische Post-Anstalt.

§. 37.

In Absicht auf die Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Post-Anstalt mit dem Zeitpuncte der Auslieferung derselben an eine fremde Post-Anstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Post-Anstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Post-Anstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Post-Anstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

6. Vorgang beim Schadenersatze.

A. Bei Verlust.

§. 38.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Post-Anstalt nebst den allfällig berichtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung

zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Post-Anstalt nur die Porto-Gebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Post-Anstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf Oesterreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Post-Anstalt ersetzte angegebene Werth solcher Oesterreichischer Staatspapiere wird bei der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und Falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Post-Anstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Post-Anstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rücker-

Digitized by Google

stattung der von der Post-Anstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Post-Anstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden; so leistet die Post-Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat; so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

B. Bei Abgang.

§. 41.

Bei Abgang ersetzt die Post-Anstalt:

a) bei Waren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird

der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Post-Anstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Post-Anstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

C. Bei Beschädigung.

a) Bedingung.

§. 43.

Die Haftung der Post-Anstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe

einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

b) Vorgang bei der Beschädigung.

§. 44.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden; so leistet die Post-Anstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Post-Anstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Post-Anstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken

könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

7. Zeitpunct der Leistung des Schadenersatzes.

§. 45.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittels der die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Provincial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Post-Anstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partei mit der von der Post-Anstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

Digitized by Google

II. Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpost-Ordnung für Reisende.)

1. Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

§. 47.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passier-Schein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

§. 48.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, daß derlei Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tariffsmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

§. 49.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpuncte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben. (§. 53.)

d) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

§. 50.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

e) Ausschließung von der Weiterreise bei Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

§. 51.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

Digitized by Google

2. Reisegebühren.

a) Ausmaß.

§. 52.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtigt, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

b) Zeitpunct der Zahlung.

§. 53.

Die Reisegebühr muß bei dem Post-Amte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpuncte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Post-Anstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

c) Vormerkschein.

§. 54.

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher

Digitized by Google

nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Post-Aemter, des Conducteurs oder des Gefällen-Aufsichtspersonales vorgezeigt werden.

d) Trinkgelder.

§. 55.

Conducteure und Diener der Post-Anstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäcke der Reisenden.

a) Zeitpunct der Aufgabe.

§. 56.

Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Post-Amt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Post-

Digitized by Google

Anstalt zur Beförderung anvertrauteen Frachtstücken behandelt wird.

b) Bezeichnung des Gepäckes.

§. 57.

Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatz „Bagage" versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

c) Haftung der Post-Anstalt für das Gepäcke.

§. 58.

Die Post-Anstalt haftet für das dem Post-Amte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im 3ten Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Post-Beamten und ohne Beiseyn des Conducteurs nach erhaltenem Empfangsschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Post-Anstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Post-Anstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

d) Beschränkung des Gepäckes im Innern des Wagens.

§. 59.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

e) Ausfolgung des Reisegepäckes.

§. 60.

Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Post-Anstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Post-Bamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Digitized by Google

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Post-Anstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

4. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

§. 61.

Die Conducteure sind verpflichtet auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

b) Sitz der Conducteure.

§. 62.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Inneren des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

c) Verbot des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Post-Stationen.

§. 63.

Den Conducteuren und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, auf der Straße zwischen den Post-Stationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Digitized by Google

Jeder Reisende ist berechtigt, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Post-Amte zu machen.

§. 64.

Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Post-Anstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

205.

Die angesuchte Geheimhaltung der Beschreibung eines Privilegiums ist bei der Publicirung desselben den öffentlichen Blättern einzuschalten.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1838. Zahl 33,403. Note der Nieder-Oester. Regierung vom 13. September 1838. Zahl 50,988, an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht. An die vier Kreisämter mit Regierungs-Verordnung vom 21. December 1838. Zahl 55,991.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei angeordnet, daß in Zukunft nicht nur über jede vorkommende nachträgliche Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer ursprünglich geheim gehaltenen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, nebst der Eintragung der Privilegien-Beschreibung in die öffentlichen Register, eine Kund-

Digitized by Google

machung durch die öffentlichen Blätter mit der Wirkung eingeleitet werde, daß erst die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommenen Nachahmungen des Privilegien-Objectes der in dem §. 29 des Patentes vom 31. März 1832*) vorgeschriebenen Strafe unterliegen können, sondern auch bei der Kundmachung der Privilegien-Verleihung, rücksichtlich eines jeden Privilegium-Werbers, der sich die Geheimhaltung seiner Privilegium-Beschreibung gleich ursprünglich ausbedungen hat, der Beisatz: „Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen" in die Verlautbarung aufgenommen werde.

206.

Gehalts-Regulirung des Status der Nieder-Oesterreichischen Regierung.

Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1838. Zahl 20,851. Regierungs-Zahl 52,863.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1838 aus Anlaß der Einverleibung der Beamten der aufgelösten Grundsteuer-Provincial-Commissionen in den Status der Nieder-Oesterreichischen Regierung mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden allerhöchsten Normen von dem Tage

*) Band XIV. Seite 111. Nr. 67.

der allerhöchsten Entschließung, das ist: vom 10. August 1838 an, folgende Besoldungs-Regulirung zu bestimmen geruhet:

Von den bei der k. k. Regierung nur mehr in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 13. August 1835, bestehenden sechzehn Regierungs-Secretären hat die eine Hälfte künftig den Gehalt von 1500 fl., und die andere von 1300 fl. zu beziehen.

Von den ein und zwanzig Regierungs-Concipisten haben künftig eilf, statt wie dermalen zehn, den höheren Gehalt von 800 fl., und zehn den niedern Gehalt von 700 fl. zu beziehen.

Von den, nach der erfolgten Einreihung des Führungs-Commissärs, nunmehr bestehenden vier Expedits-Adjuncten hat in Zukunft einer 1000 fl., zwei haben 900 fl. und einer 800 fl. an Gehalt zu beziehen.

Da durch die Einreihung des Führungs-Commissariats-Adjuncten nunmehr 26, statt 25 Kanzlisten bei der k. k. Regierung bestehen, wovon

6 einen Gehalt von ..... 800 fl.
7 = = = ... 700 fl.
7 = = = ... 600 fl.
6 = = = ... 500 fl., beziehen, so wird hieran keine Aenderung einzutreten haben.

Dagegen haben künftig von den bestehenden sechzehn Kanzlei-Accessisten acht statt der bisherigen sieben, den höheren Gehalt von 350 fl.,

Digitized by

und die übrigen acht den niederen Gehalt von 300 fl. zu beziehen.

207.

Vorschrift in Betreff der Provisionirung der Wärtersleute im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1838. Zahl 20,977. Regierungs-Decret vom 3. September 1838. Zahl 50,397. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Laut der allerhöchsten Entschließung vom 11. August 1838 hat es von der Hofkanzlei-Verordnung vom 15. October 1836*), in so fern abzukommen, als eine zeitliche Dienstesunterbrechung wegen Krankheit oder Sperrung der Krankenzimmer dem ausgezeichnet gut dienenden Wärter-Personale bei Zusammenrechnung ihrer wirklichen Dienstes-Activität zur Provisions-Fähigkeit nicht schaden soll.

*) Band XVIII. Seite 1081. Nr. 253.

208.

Verbot des Führens von Holzkohlen auf offenen Kohlkränzwägen in den Vorstädten Wiens.

Regierungs-Verordnung vom 23. August 1838. Zahl 46,232. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Da in den Vorstädten Wiens der Unfug, die Holzkohlen in offenen Wägen herumzuführen, und selbe vor den Häusern und vor den Verschleißläden der Greißler und Feuerarbeiter abzuladen, sehr überhand genommen hat, wodurch nicht nur allein die Straßen verunreiniget werden, sondern der in bedeutender Menge abfallende Kohlenstaub, indem er durch die im Sommer offenen Fenster in die Wohnungen eindringt, sowohl den Bewohnern lästig fällt, und gesundheitsschädlich wird, als auch den in Seide, Schaf- und Baumwolle arbeitenden Fabriken in Bezug auf ihre Manufacte Nachtheile bringt; so wird die seit dem Jahre 1821 für die innere Stadt bestehende Verfügung auch auf die Vorstädte Wiens ausgedehnt, somit angeordnet, daß vom 1. November 1838 an, auch in den Vorstädten die Holzkohlen nicht auf offenen Kohlkränzwägen, sondern bloß in Säcken, wohl verpackt zum Verkaufe hereingeführt werden dürfen, so wie, daß weder Käufer noch Verkäufer, Holzkohlen auf offener Straße auszuleeren

Digitized by Google

berechtiget, sondern verpflichtet sind, selbe in Säcken verpackt, in die zu ihrer Hinterlegung bestimmten Verwahrungsorte zu schaffen.

209.

Abfuhr der disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde an das Aerar.

Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1838. Zahl 21,448. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 1. September 1838. Zahl 2305. An die Nieder-Oester. Regierung.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom **15. Julius 1838** allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde für die Vergangenheit und Zukunft als Regie-Kosten und Dotations-Vergütung auf Rechnung derjenigen Fonde, bei welchen sich solche Ueberschüsse nach den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ergeben, bis auf weitere Bestimmung an das Aerar abgeführt werden.

Der bis **1838** inclusive nach den berichtigten Voranschlägen einstweilen berechnete disponible currente Ueberschuß des Religions-Fondes mit **133,000** fl. und des Schul-Fondes mit **19,800** fl. ist an die k. k. Prov. Einnahms-Casse auf Abschlag der von diesen Fonden rückständigen Beiträge zum Staats-Regie-Aufwande bar abzuführen.

Sollte die erwähnte Barschaft ohne den currenten Dienst zu gefährden nicht vorhanden seyn, so ist darüber die Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

In dieser Summe sind auch die zur vorschußweisen, wechselseitigen Unterstützung gleichnamiger Fonds in andern Provinzen, von welcher es nunmehr bis auf weitere allerhöchste Bestimmung abzukommen hat, vorläufig bisher vinculirten Beträge enthalten.

Damit der in dieser allerhöchsten Entschließung ausgesprochene allerhöchste Wille Seiner Majestät auch für die Zukunft in Erfüllung gehen könne, ist dafür Sorge zu tragen, daß die präliminirten Fonds-Ueberschüsse auch wirklich eingehen gemacht, und als Regie-Kosten- und Dotations-Vergütung an das Aerar abgeführt werden, weil man sich sonst genöthiget sehen müßte, die Interessen der öffentlichen Fonds-Obligationen zur Sicherstellung der Beiträge zu dem Staats-Regie-Aufwande, in den Gränzen der präliminirten Ueberschußbeträge zu vinculiren. Die Provincial-Einnahms-Casse wird sowohl die angeführten, als auch die künftig sich realisirenden und an dieselbe gleichfalls als Regie-Kostenbeiträge abzuführenden derlei Ueberschüsse übernehmen. Uebrigens hat die Provincial-Staatsbuchhaltung anzuzeigen, in welchem Maße die Regie-Kostenbeiträge durch die Abfuhren der Ueberschüsse ihre Deckung erhalten, damit, wenn die Deckung der erstern vollkommen erfolgt seyn wird, die Abfuhren auf Rechnung der Dotations-Beiträge bewirkt werden können.

Digitized by Google

210.

Verwendung der bei dem Wiener Magistrate einlangenden Criminal-Urtheils-Taxen.

Regierungs-Verordnung vom 26. August 1838. Zahl 48,090. An den Wiener Magistrat. Eröffnung an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht.

Dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte ist die Kenntniß zugekommen, daß bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates rücksichtlich der Verwendung der Urtheils-Taxen für derlei Criminal-Untersuchungen, welche von den Landgerichten in Folge des §. 419 I. Theil des St. G. B. an das Criminal-Gericht der Hauptstadt zum Spruche eingesendet werden, die Uebung bestehe, daß diese Urtheils-Taxen unter den Räthen des Criminal-Senats vertheilt werden.

Da sich diese Uebung weder mit dem Wortlaute noch mit dem Sinne der als Grundlage hierzu genommenen Regierungs-Verordnung vom 24. December 1829*), welche nur für die auf dem flachen Lande bestehenden Gerichte erlassen und womit bloß als allgemeine Richtschnur festgesetzt wurde, daß die eingehenden Criminal-Urtheils-Taxen nur in die magistratischen Cassen einzufließen haben, und nicht den Justiz-Beamten als Theil der Besoldung oder

*) Band XI. Seite 921, Nr. 315.

als Remuneration überlassen werden dürfen, rechtfertigen läßt, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. Nieder-Oesterreichischen AppellationsGerichte für den Wiener Magistrat als Norm für die Hinkunft festgesetzt, daß die Urtheils-Taxen der Frage pünctlich an die magistratische Casse abzuführen seien, weil derlei Urtheilsschöpfungen dem Magistrate als Criminal-Gericht der Hauptstadt nach §. 419 obliegen, und derselbe diese ihm obliegende Amtshandlung durch seine Räthe zu vollziehen berechtiget und verpflichtet ist, welche dafür eine Gebühr oder Vergütung anzusprechen nicht befugt sind, weil der Magistrat die Thätigkeit seiner besoldeten Amts-Individuen auf alle Amtsgeschäfte, die ihm obliegen, als Gegenleistung für die ordentliche Besoldung in Anspruch zu nehmen das volle Recht hat.

Es sind daher in Hinkunft derlei Urtheils-Taxen gehörig zu verrechnen und den civischen Renten pünctlich zuzuführen. Sollten indessen die Räthe des Criminal-Senats zur Bearbeitung der zum Spruche eingesendeten Criminal-Processe außeramtliche Stunden zu verwenden genöthigt seyn, so steht es denselben frei um eine angemessene Remuneration einzuschreiten, die denselben nach Maßgabe der amtlichen Bestätigung ihrer außerordentlichen Leistung und mit Rücksichtnahme auf den, durch die Urtheils-Taxen eingehenden Betrag zu gewähren kein Anstand obwalten wird.

Digitized by Google

211.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Umgehung der Erwerbsteuerpflicht von Seite fremder Handelsleute.

Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1838. Zahl 3010. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1838. Z. 50,742. An den Wiener Magistrat.

Um den Umtrieben, welche die fremden israelitischen Handelsleute, im Einverständnisse mit den hiesigen treiben, zu begegnen, wird dem Magistrate aufgetragen, bei jedem, auf dem hiesigen Platze Handel treibenden Fremden seinen Geschäftsumfang zu erheben, und wo durch die Erhebungen constatirt wird, daß der fremde Handelsmann hier auf eigene Rechnung Handel treibt, denselben sogleich, wenn er nicht aus einer Provinz ist, wo ohnehin die Erwerbsteuer besteht, weswegen dann dorthin wegen allfälliger Erwerbsteuer-Erhöhung zu schreiben ist, mit der Erwerbsteuer zu bemessen, wo sich aber ein derlei Fremder unter ein hiesiges Handlungshaus steckt, und sein selbstständiger Geschäftsbetrieb nicht erhoben werden kann, ist das hiesige Handlungshaus wegen des auf sich genommenen Commissions-Handels mit der Erwerbsteuer zu erhöhen, und bei entdeckten Unterschleifen sind die gesetzlichen Straf-Sanctionen in Anwendung zu bringen.

212.

Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten Aerzte und Wundärzte.

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1838. Zahl 21,785. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1838. Zahl 52,605. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1838, bei Gelegenheit eines speciellen Falles befohlen, daß die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 hinsichtlich der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten Privat-Aerzte und Wundärzte, sowohl für vergangene Fälle, als auch für die Zukunft fortan ihre Anwendung findet.

Die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1831 lautet, wie folgt:

1. Jene Individuen, welche von Staatsbehörden aus einer Provinz nach Wien gesendet werden, um die Cholera zu beobachten, und ihre Heilart sich eigen zu machen, erhalten zu ihren gebührenden Diäten einen 50% Zuschuß.

2. Individuen, welche zur Aushilfe in der Heilung der Cholera-Kranken in eine andere Provinz versendet werden, erhalten einen Equipirungs-Beitrag von 50 fl. C. M. und die Diäten wie ad 1.

Digitized by

3. Individuen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz ſelbſt verwendet werden und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanſtellung haben, bekommen die Diäten wie ad 1 und 2.

4. Aerzten und Wundärzten, welche eine Staatsanſtellung haben, und außer ihren Wohnorten in der Provinz ſelbſt verwendet werden, iſt bloß der Bezug der einfachen Diäten zu verabfolgen.

213.

Gleichſtellung der gereinigten und ungereinigten Wallfiſchbarten in Betreff der Zollbehandlung.

Hofkammer-Decret vom 29. Auguſt 1838. Zahl 33,245. Regierungs-Zahl 52,243.

Ueber eine von Seite der Tiroler Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgekommene Anfrage, ob die im gereinigten Zuſtande aus dem Auslande eingehenden Wallfiſchbarten, eben ſo wie die ungereinigten zu behandeln ſeien, hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Weiſung erlaſſen, daß zwiſchen den eben genannten beiden Arten der Wallfiſchbarten ein Unterſchied in der Zollbehandlung nicht Statt zu finden habe.

214.

Vorschriften zur Hintanhaltung des unbefugten Curirens und der Curpfuscherei in Wien. Instruction für Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Regierungs-Verordnung vom 29. August 1838. Zahl 42,798. An die k. k. Polizei-Ober-Direction, die medicinisch-chirurgische Facultät, den Wiener Magistrat, das k. k. Kreisamt V. U. W. W., und das k. k. Nieder-Oester. General-Commando.

Es ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien, woselbst sich und in allen Vorstadtsbezirken graduirte Doctoren der Medicin befinden, keinem Wundarzte, gleichviel er möge sich mit dem Diplome als Patronus, Magister oder Doctor der Chirurgie ausweisen können, erlaubt Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen.

Die zur Zeit der Cholera-Epidemie im Jahre 1836 den hiesigen Stadt- und Vorstadt-Wundärzten ertheilte Ermächtigung in höchst dringenden Fällen Cholera-Kranken den ärztlichen Beistand zu leisten, trat mit dem Aufhören jener Epidemie außer Wirksamkeit, und es werden für den Fall, als die hiesigen bürgerlichen Wundärzte sich erlauben sollten, Todtenscheine überhaupt oder Krankheits-Zeugnisse über innerliche Krankheiten auszustellen, oder vor Gericht Forderungen für innerliche Krankenbehandlungen zu machen, diese Documente hinreichen gegen diesel-

Digitized by Google

ben nach den bestehenden Vorschriften das Strafverfahren einzuleiten.

Den außer den Linien Wiens befindlichen Wundärzten wird das ihnen gesetzlich nicht zustehende Behandeln innerlicher Krankheiten innerhalb der Linien auf das Strengste untersagt, gegen diejenigen Wundärzte Wiens aber, welche ihre chirurgischen Gerechtsame entweder verkaufen oder anheim sagen und sodann dennoch unbefugt alle Zweige der Medicin und Chirurgie ausüben, ist die ordnungsmäßige Amtshandlung einzuleiten.

Den hiesigen Apothekern ist das fernere Expediren von Arzneien auf Copien von Recepten auf das Strengste verboten, und den hiesigen Materialisten der Kleinverschleiß von Arzneimitteln so wie den Dürrkräutlern der Absatz von zusammengesetzten Theesorten und überhaupt von allen ihren nicht zustehenden Artikeln untersagt.

Das Todtenbeschreiberamt und der Status der für Wien anzustellenden Todtenbeschauer wird eine neue Organisation erhalten, und es werden in Zukunft nur mehr Doctoren der Medicin oder der Chirurgie angestellt werden.

Die Gränzen, wie weit sich die Rechte der Wundärzte und der Doctoren der Medicin erstrecken, erscheinen in den mit Decrete der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 3. November 1808 mitgetheilten beigeschlossenen Instructionen, genau bestimmt; da sich

Digitized by Google

jedoch nicht alle Aerzte, Wundärzte und Hebammen im Besitz und in der Kenntniß dieser Instructionen befinden, so sind mit der Instruction für Aerzte von der medicinisch-chirurgischen Facultät alle Facultäts-Mitglieder, und in Zukunft jeder neu promovirte Medicinae Doctor, mit der Instruction für Wundärzte und Hebammen, die neu promovirten Chirurgiae Doctoren und Magister und die neu approbirten Patroni Chirurgiae und Hebammen, damit jedes Sanitäts-Individuum mit der selbes betreffenden Instruction versehen sei, zu betheilen.

Den Mitgliedern der medicinisch-chirurgischen Facultät wird insbesondere neuerlich aufgetragen, jedem Recepte nebst dem Namen des Ordinirenden auch den Gradus beizusetzen.

Uebrigens ist, da in Wien die chirurgische und medicinische Praxis von mehreren hierzu nicht berechtigten Militär-Aerzten ausgeübt und die Entdeckung und Hintanhaltung dieses unbefugten Curirens durch den Umstand erschwert wird, daß mancher Militär-Arzt nur mit seinem Namen ohne Angabe seiner Eigenschaft mit dem unbestimmten Beisatze „Feldarzt" unterzeichne, die Einleitung getroffen worden, daß den Militär-Aerzten aufgetragen werde, den Recepten nebst dem Namen auch mit dem ärztlichen Grade und der bekleidenden Charge zu unterzeichnen, und es werden auch die zur Praxis in Wien befugten Mili-

Digitized by Google

tär-Aerzte in dem jährlich von dem Universitäts-Pedelle zu verfassenden Verzeichnisse der zur hiesigen Praxis befugten Aerzte und Wundärzte eingeschaltet werden.

Beilage. *)

Instruction

für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1.

Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in denselben ihre Kunst auszuüben.

§. 2.

Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Districtes untergeordnet.

§. 3.

Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen wird er zur höhern Kenntniß bringen.

§. 5.

Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bei denselben bemerkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 6.

Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7.

Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arznei-Krämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8.

Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die

Digitized by Google

Verfertigung guter mediciniſcher Topographien, lehrreiche Beſchreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorſchläge, nach welchen örtliche, der Geſundheit der Menſchen und Thiere nachtheilige Einflüſſe gehoben werden, und ſo dem Ausbruche endemiſcher Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienſt angerechnet, und bei Anſtellungen und Vorrückungen berückſichtiget werden.

§. 9.

Wenn der auf Unterſuchung kommende Protomedicus oder Kreisarzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieſer ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beiſtand zu leiſten, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf dieſe Art durch erſteren der Zweck der Unterſuchung deſto richtiger und vollſtändiger erreicht werde.

§. 10.

Das Entſtehen einer Epidemie unter den Menſchen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alſogleich bei ſchwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und, wenn dieſe in Erfüllung ihrer Pflicht ſaumſelig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit ſolchen Anzeigen ſoll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, ſondern ſobald in einem Orte (nach der verſchiedenen Größe desſelben) 4, 6, 8 Perſonen oder eben ſo viele Thiere

mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieses ohne weiters anzuzeigen.

§. 11.

Das Nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Gränzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12.

Hat der Arzt ein Spital-, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monatlich specificirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es im Sitze des Guberniums ist) unmittelbar an dieses übergeben. Hierbei müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

§. 13.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke; so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es

Digitized by Google

dem Arzte erlaubt eine Hausapotheke zu halten, und aus derselben die Arzneien nach der Provincial-Pharmacopöe an Kranke abzugeben.

§. 14.

Mit besonderem Fleiße wird er die Vaccination zu befördern suchen.

Instruction

für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten.

§. 1.

Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet.

§. 2.

Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisors-Stelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3.

Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4.

Die Gremial-Statuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freisprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremial-Statuten der Chirurgen zu verfassen.

Digitized by Google

§. 5.

Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7.

Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt.

§. 8.

Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigen Falls den erforderlichen Beistand leisten.

§. 9.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit,

Digitized by Google

oder (wenn dieſe in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt ſaumſelig wäre) an das Kreisamt ſelbſt anzuzeigen. Mit ſolchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, ſondern ſobald in einem Orte (nach der verſchiedenen Größe desſelben) 4—6—8 Perſonen oder oben ſo viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, ſo iſt dieß ohne weiters anzuzeigen.

§. 10.

Das Nämliche muß geſchehen, wenn ein an den Gränzen ſich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrſchen.

§. 11.

Der Wundarzt muß ſich eines guten, moraliſchen Charakters befleißigen, er ſoll in ſeinen Verrichtungen ordentlich und genau ſeyn, bereitwillig Jedermann, der ſeiner Hülfe bedarf, dieſelbe angedeihen laſſen, durch Leſung guter Bücher ſeine weitere Ausbildung befördern, ſeine Kranken ſelbſt beſuchen und behandeln, und nicht etwa von Geſellen und Lehrjungen beſuchen und behandeln laſſen.

§. 12.

Für die beſſere Ausbildung der Geſellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit beſorget ſeyn, und zu dieſem Zwecke denſelben Liebe

zur Lectüre einzuflößen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13.

Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben.

§. 14.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke; so ist es ihm nicht erlaubt selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus derselben die Arzneien nach der Provincial-Pharmacopöe an Kranke abgeben.

§. 15.

Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzneien sind nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren.

§. 16.

Einfache, ihm wohl bekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt sich selbst zu sammeln.

§. 17.

Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche

Digitized by Google

gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können.

§. 18.

Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19.

In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Raths zu erholen, und denselben, wenn es möglich ist, zu Hülfe zu rufen.

§. 20.

Eben so wird er bei wichtigen chirurgischen Operationen, was immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

§. 21.

Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22.

Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizei-Stelle, oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten, dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23.

Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24.

Curpfuschereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneien, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte, oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25.

Mit besonderem Fleiße wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen.

§. 26.

Eine Witwe muß längstens in Zeit von drei Monaten einen geprüften Provisor haben.

Digitized by Google

Instruction für Hebammen.

§. 1.

Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität oder von einem k. k. Liceo gefertigten Diplom versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

§. 3.

Die Wohnungen der Hebammen sollen mit einem Schilde bezeichnet seyn.

§. 4.

Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißen, verschwiegen seyn, und bei Tag und Nacht Gebärenden, die ihrer Hülfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5.

Bei schweren gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumental-Hülfe erforderlich werden kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen.

§. 6.

Ist das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr, so sollen sie nie unterlassen, dasselbe noch zu taufen.

Digitized by Google

§. 7.

Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8.

Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterinn früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 9.

Es ist Hebammen unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzneien außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern sie sollen, wenn letzteres nöthig wäre, hierzu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10.

Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet.

§. 11.

Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizei-Stelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 12.

Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsſtelle zu einer Unterſuchung verwendet; ſo wird ſie derſelben nach ihrem beſten Wiſſen richtig und genau das angeben, was ſie durch die Unterſuchung fand.

215.

Die Gränz- und Gefällenwache iſt mit Sie anzureden.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1838. Zahl 34,055. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1838. Zahl 52,404. An die Unterbehörden.

Bei der beſtehenden Anordnung, daß die Mannſchaft der Gränz- und Gefällenwache ohne Unterſchied der Stufe von den Vorgeſetzten mit Sie anzureden iſt, haben auch alle Behörden und Aemter ſich gegen die erwähnte Mannſchaft in vorkommenden Fällen des gleichen Ausdruckes in der Anſprache zu bedienen.

216.

Auszahlung der Curkoſten-Conten von Seite der Armen-Inſtitute.

Regierungs-Verordnung vom 3. September 1838. Zahl 49,425. An die k. k. Kreisämter.

Da vorgekommen iſt, daß bei den meiſten Armen-Inſtituten die Curkoſten-Conten, welche den Be-

trag von 25 fl. C. M. übersteigen, und welche daher der vorläufigen Censur der Hofbuchhaltung unterliegen, nach dem vollen Anforderungs-Betrage ausbezahlt zu werden pflegen, so werden die Armen-Instituts-Vorsteher in Verfolg des k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 4. Julius 1822*) verständiget, daß bei Arzenei-Rechnungen, die von der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung der Ziffer nach berichtiget, und wobei der bestimmte Abzug an Percenten ausgewiesen ist, zwei Drittel des liquid befundenen Betrages sogleich ausbezahlet werden, ohne die Super-Revision von Seite der betreffenden k. k. Hofbuchhaltung abzuwarten.

217.

Besteuerung von Transport-Unternehmungen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1838. Zahl 3187. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1838. Zahl 54,164. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben über einen vorgekommenen Zweifel über die Art der Anwendung der in den Provinzen der Monarchie für die directe Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze mit allerhöchster Entschließung vom 15. August 1838 festzusetzen geruhet,

*) Band IV. Seite 664. Nr. 174.

Digitized by Google

es seien Transport-Unternehmungen, welche an mehreren Orten den verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, ihre Aufnahms-Bureau haben, zwar nach jedem Steuergesetze dieser Orte insonderheit zu belegen, doch sei in dem Orte des höheren Steuersatzes immer jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher an den Orten des minderen Steuersatzes für eben dieselbe Unternehmung wirklich entrichtet wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur Kenntniß gebracht, daß darnach eine in Triest für die Seefahrt nach Venedig bestehende Dampfschiff-Fahrts-Unternehmung, weil die Stadt Triest nur eine Erwerbsteuer-Aversual-Summe zu bezahlen hat, und daselbst keine individuelle Erwerbsteuer-Entrichtung Statt findet, in Venedig, wo jene Unternehmung ein Aufnahms-Bureau hält, dem dort bestehenden contributo arti e commercio ohne Abzug unterzogen wird.

218.

Verfahren bei Anschaffung von Bandagen für die Armen.

Regierungs-Verordnung vom 5. September 1838. Z. 49,473. An die Armen-Instituts-Vorsteher, die k. k. Polizei-Ober-Direction und die k. k. Rechnungs-Confection.

Da es nicht wohl thunlich ist, einen Bandagenmacher zu bestimmen, an welchen die Armen der hiesigen 32 Armenbezirke, welche Bandagen benöthigen,

angewiesen werden, und da es auch nicht wohl angeht, daß die Armen, wenn ihnen auch der zur Anschaffung der Bandage erforderliche Geldbetrag auf die Hand gegeben würde, sich dieselben selbst ankaufen, weil nicht zu erwarten ist, daß sie beurtheilen können, ob die Bandage entsprechend verfertiget ist, so haben die Polizei-Bezirks-Aerzte und Wundärzte in Fällen, wo sie den Gebrauch einer Bandage für einen oder den andern Armen für nothwendig finden, die Bandage bei einem Bandagenmacher zu bestellen, und darauf zu sehen, daß dieselbe für das Individuum, für welches es verordnet ist, passend sei.

Hiervon haben sie aber auch sogleich h. m. den betreffenden Pfarrer, als Vorsteher des Armen-Instituts-Bezirkes, unter Bekanntgebung des Preises in die Kenntniß zu setzen, der denselben ohne Verzug dem Bandagisten gegen ordentliche Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Die k. k. Polizei-Ober-Direction hat hiernach die Polizei-Bezirksärzte und Wundärzte anzuweisen. Die Pfarrer aber haben diese Auslage aus den disponiblen Geldern zu bestreiten, und unter Beilegung der gehörig nach dem Betrag auch classenmäßig gestämpelten Quittung des Bandagisten bei den disponiblen Geldern unter Beisetzung des Abhörungs-Nummers als Aushülfe zu verrechnen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Bandagen nur für wirklich betheilte Arme, oder solche Arme, welche abgehört, und die nicht im Stande sind, sich

die Bandage aus Eigenem zu verschaffen, auf Rechnung des disponiblen Fondes anzukaufen sind.

219.

Reclamirung recrutirungsflüchtiger in die Gränz- oder Gefällenwache eingetretener Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838. Zahl 22,273. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1838. Zahl 53,536. An die k. k. Kreisämter, den Herrn Stadthauptmann, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei und mit dem k. k. Hofkriegsrathe sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen bedeutet, daß für den Fall, als ungeachtet der bestehenden Vorsichten ein recrutirungsflüchtiges Individuum sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollte, dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach unweigerlich Folge zu geben ist; wobei sich von selbst verstehe, daß die Reclamirung nicht durch den Umstand bedingt sei, daß das betreffende Individuum bereits zur Fahne geschworen habe, sondern daß es hinreicht, wenn bei demselben ein, zur Begründung der Eigenschaft der Recrutirungsflüchtigkeit gesetzlich bestimmtes Merkmal eintrifft.

Digitized by Google

220.

Beitragsleistung für Straßen, auf welchen Mäuthe bestehen.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838. Zahl 22,484. Regierungs-Verordnung vom 21. September 1838. Zahl 52,862. An die vier Kreisämter.

Wenn bei einer im Wege der Concurrenz erbauten Straße das Erträgniß der bewilligten Mäuthe zur Bestreitung des Conservations-Aufwandes nicht zureicht, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Abgang, in so lange die Straße als Concurrenz-Straße besteht, und als solche behandelt wird, von der Gesammtheit der Interessenten bestritten werde, und es kann daher in solchen Fällen nicht einer einzelnen Gemeinde zur Vermeidung einer Umlegung auf sämmtliche Interessenten die Bestreitung irgend eines einzelnen Bau-Objectes zur Pflicht gemacht werden, sondern dieses Letztere hat nur dann zu geschehen, wenn die Straße als Concurrenz-Straße aufgelassen und wieder als Vicinal-Weg behandelt werden sollte, wo sodann die Verpflichtung der einzelnen Gemeinden zur landartigen Erhaltung wieder auflebt.

Digitized by Google

221.

Vorschriften über die Aufnahme der Concepts-Candidaten und über deren weitere Verwendung und Befähigung zu Concepts-Practikanten.

Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838. Zahl 22,726. Regierungs-Verordnung vom 20. September 1838. Zahl 53,123. An die k. k. Kreisämter.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte des k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 6. September 1838 mit allerhöchster Entschließung vom 14. August 1838 in Beziehung auf die Aufnahme der Concepts-Candidaten für die politische Behörde und ihre Befähigung für den politischen Dienst, folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen befunden:

1. Die Aufnahme der politischen Concepts-Candidaten außer jenen aus dem Theresianum und aus dem Convicte allhier, welche unmittelbar von Seiner Majestät ihre Bestimmung erhalten, steht den Länder-Präsidien zu.

2. Es sollen nur solche Individuen als Concepts-Candidaten aufgenommen werden, welche sich mit vorzüglichen Studien- und Sitten-Zeugnissen auszuweisen vermögen.

3. Der Concepts-Candidat wird vorerst in Beziehung auf Fähigkeit, Verwendung und Moralität einer Probe unterzogen, die wenigstens 6 Wochen und längstens 3 Monate zu dauern hat.

Digitized by Google

4. Das Landes-Präsidium kann den aufgenommenen Candidaten einem Kreisamte oder einem Rathe der Landesstelle zuweisen, welches, oder welcher in der vom Präsidium bestimmten Zeit an dasselbe den Bericht über seine Eigenschaften zu erstatten haben wird.

5. Fällt der Bericht günstig aus, so hat das Präsidium den Concepts-Candidaten mittelst Decret und Beeidigung zur ordentlichen Concepts-Praxis zuzulassen, und ihn dann einem Kreisamte zuzuweisen.

Wäre der Bericht ungünstig, so ist der Candidat zu entlassen und zu belehren, daß er eine andere Bestimmung zu ergreifen habe.

6. Nach Verlauf eines Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres hat sich der Concepts-Practikant einer strengen practischen Prüfung für Kreis-Commissärs- und Concipisten-Stellen bei der Landesstelle zu unterziehen, welche auf die bisher übliche Weise vorzunehmen ist.

Wird der Geprüfte durch Beschluß der Landesstelle fähig befunden, so wird ihm ein Decret hierüber ausgefertiget. Im entgegengesetzten Falle kann ihm zu seiner Vervollkommung und zur Erneuerung der Prüfung noch ein weiterer Zeitraum von 6 Monaten zugestanden werden.

Der Concepts-Practikant, welcher auch bei der zweiten Prüfung nicht besteht, oder welcher sich in den obbestimmten Fristen der Prüfung nicht unterzieht, ist ohne weiters zu entlassen.

Digitized by

7. Der mit gutem Erfolge geprüfte Concepts-Practikant ist sonach ein Jahr bei der Landesstelle zu verwenden. Seine weitere Verwendung bei der Landesstelle oder bei einem Kreisamte hängt von dem Landes-Präsidium ab.

8. Die von Seiner Majestät der politischen Linie zugewiesenen Theresianisten und Convictisten sind in Ansehung der Prüfung und Verwendung den nämlichen Vorschriften unterworfen, jedoch sind sie von der vorläufigen Candidatur und Probezeit enthoben, und haben sogleich nach der Bestimmung des Präsidiums bei einem Kreisamte als Concepts-Practikanten einzutreten.

222.

Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher dem Wiener Magistrate das Heimfallsrecht auf das Verlassenschafts-Vermögen der Findlinge zustehe, und Erlöschung dieses Rechtes.

Regierungs-Verordnung vom 6. September 1838. Z. 48,257. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W., und den Wiener Magistrat.

Auf das dem Wiener Magistrate zustehende Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der Findlinge hat weder der Geburts- noch der Aufenthaltsort des Findlings einen Einfluß, sondern dem Wiener Magistrate steht dieses Heimfallsrecht auf den

Digitized by Google

erbloſen Nachlaß aller Findlinge, ſo lange dieſelben Zöglinge der Findelanſtalt ſind, und auf Koſten derſelben ſei es in oder außer dem Burgfrieden des Wiener Magiſtrats verpflegt werden, zu; hingegen erliſcht dieſes Heimfallsrecht des Wiener Magiſtrates, ſobald der Findling durch Uebergabe in die unentgeldliche Pflege an eine Partei oder durch Ueberſchreitung des Normal-Alters aus der Fonds-Verpflegung tritt, ſomit aufhört, Zögling der Anſtalt zu ſeyn.

223.

Ausfertigung der Reiſepäſſe der Ottomaniſchen Pforte für ihre Unterthanen in Franzöſiſcher Sprache.

Regierungs-Verordnung vom 9. September 1838. Z. 51,558. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magiſtrat und die Dominien in Wien.

Laut einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei der k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle, und von dieſer unterm 2. September 1838 gemachten Eröffnung hat die Ottomaniſche Pforte ſich veranlaßt gefunden, in Zukunft ihren in das Ausland reiſenden Unterthanen in Franzöſiſcher Sprache ausgefertigte und mit der Perſonsbeſchreibung des Paß-Inhabers verſehene Reiſepäſſe zu ertheilen, und mit der Activirung dieſer Maßregel bereits begonnen.

Digitized by Google

224.

Aufhebung des Verbotes der Annahme von Ehren-Doctor-Diplomen in Betreff der Universität zu Krakau.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1838. Zahl 5515. Regierungs-Zahl 54,150.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 23. August 1838 zu befehlen geruht, daß die Universität zu Krakau von dem allgemeinen bestehenden Verbote Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde.

225.

Zulässigkeit der Verleihung von Steindrucker-Befugnissen an Buchdrucker der Kreisstädte.

Hofkammer-Decret vom 12. September 1838. Zahl 37,512. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1838. Zahl 53,940. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Seine Majestät haben unterm 28. v. M. zu entschließen geruhet, daß Allerhöchstdieselben ohne die Normal-Verordnung vom 12. Mai 1818 aufzuheben, gestatten wollen, solchen Buchdruckern, welche als sehr solide Gewerbsleute bekannt sind, nach vorläufiger

Digitized by Google

Einvernehmung der Polizei-Behörde, und gegen genaue Beobachtung der, in der eben erwähnten Normal-Vorschrift enthaltenen Polizei-Vorschriften, ausnahmsweise auch in Kreis- oder Delegations-Städten, das Befugniß zur Steindruckerei dann zu ertheilen, wenn wirklich Gründe dafür vorhanden sind, und keine anderweitigen Bedenken entgegen treten; daß jedoch in einem solchen Falle die Kreisbehörde in jenen Orten, in welchen keine organisirte Polizei-Behörde besteht, immer zur genauen und strengen Handhabung aller diesfälligen Polizei-Vorschriften ausdrücklich anzuweisen sei.

226.

Die von den zur Bildung der Officiere bestimmten Schulen ausgestellten Zeugnisse über die Bauhilfswissenschaften sind zur Zulassung zur theoretisch-practischen Prüfung zum Behufe einer Anstellung hinreichend.

Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1838. Zahl 22,853. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1838. Zahl 54,087. An die k. k. Provincial-Bau-Direction.

Die Individuen, welche sich mit Zeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten Bauhilfswissenschaften der reinen und angewandten Mathematik, der Feldmeßkunst, der Situations- und anderen Planzeich-

Digitized by Google

nung aus den Schulen für das k. k. Pioniers-Corps, für die beiden Cadetten-Compagnien, für die k. k. Artillerie, für das Sappeurs- und Mineurs-Corps, welche für die Bildung von Officieren bestimmt sind, ausweisen, sind zur theoretisch-praktischen Prüfung Behufes einer Anstellung zuzulassen.

227.

Vorschriften in Betreff des Schubwesens zwischen Krakau und den k. k. Oesterreichischen Staaten.

Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 13. September 1838. Zahl 2393. An die vier Nieder-Oester. Kreisvorsteher und den Herrn Polizei-Ober-Director.

Als nach der im Jahre 1836 Statt gehabten Epuration des Freistaates Krakau von den daselbst befindlich gewesenen Russisch-Polnischen Insurections-Flüchtlingen und sonstigen politisch bedenklichen oder ausweislosen Individuen der Senat des gedachten Freistaates das von den drei Schutzmächten in Antrag gebrachte Fremdengesetz angenommen und zur allgemeinen Darnachachtung publicirt hatte, ist in Folge der mit den betreffenden Behörden hierüber gepflogenen Verhandlungen unter anderem auch in Bezug auf die Vereinfachung des Schubwesens zwischen Krakau und der kaiserlich Oesterreichischen Regierung ein Uebereinkommen getroffen, vermöge dessen die aus den beiden genannten Staaten weggewiesenen Individuen, an

den beiderseitigen Gränzen sogleich übernommen werden sollen, und die Erhebung ihrer individuellen Zuständigkeit erst nachträglich zu geschehen hat.

Dieses Uebereinkommen lautet wörtlich folgender Maßen:

1) Um die Außerlandesschaffung eines Individuums aus dem Freigebiete nach den k. k. Staaten auf dem Schubwege zu bewirken, wird die Krakauer Polizei-Direction vorerst dasselbe der genauesten Einvernehmung zu unterziehen und sich in den Besitz aller Behelfe zur Darthuung des Oesterreichischen Heimathsrechtes des Schüblings zu setzen haben. Auf Paß- und Ausweislose, deren Aussagen nicht bestimmt und umständlich lauten und nicht den Stämpel der Wahrhaftigkeit an sich tragen, wird die angedeutete Erleichterung keine Anwendung finden.

2) Der Schübling ist im gesunden Zustande und mit der nöthigen Kleidung versehen sammt allen Ausweispapieren und der Einvernehmung desselben an das Podgorzer Polizei-Commissariat zu übergeben, welches dessen einstweilige Verwahrung so wie die Führung der Correspondenz Behufes der Constatirung der Nationalität des Uebernommenen zu besorgen haben wird.

3) Sollten die Aussagen des Schüblings in Bezug auf seine Oesterreichische Landeszuständigkeit sich als falsch bewähren, so hat dessen Zurücknahme

Digitized by Google

von Seite der Krakauer Behörde unweigerlich zu erfolgen.

4) Da dieses Uebereinkommen ganz wechselseitig ist, so wird die freistädtische Polizei-Direction alle Krakauer Unterthanen, die aus den Oesterreichischen Staaten nach Krakau abgeschafft werden, unter ganz gleichen Bedingungen übernehmen, ohne daß eine Constatirungs-Verhandlung vorausgegangen wäre.

5) Das Polizei-Commissariat in Podgorze wird beauftragt, auch die aus Krakau abzuschiebenden Ausländer jedoch nur in so ferne zu übernehmen, als auf unwiederlegliche Weise dargethan seyn wird, daß dieselben durch die k. k. Staaten in das Freigebiet gelangt und sie nicht Staatsangehörige einer der beiden andern Schutzmächte sind.

Wenn sich nachträglich erweisen sollte, daß ein solcher Ausländer dennoch auf einem andern Wege, als dem vorstehend angedeuteten nach Krakau gekommen sei, so hat dessen Rücknahme durch die freistädtischen Behörden unweigerlich zu geschehen.

Es ist demnach das Nöthige zu verfügen, daß bei dem Umstande, wo das k. k. Polizei-Commissariat zu Podgorze laut §. 2 angewiesen ist, die Correspondenz zum Behufe der Constatirung der Nationalität der betreffenden Schüblinge zu besorgen, welche in der Zwischenzeit in den politischen Arresten zu Pod-

Digitized by Google

gorze oder zu Bochnia in Verwahrung zu halten sind, diesem Commissariate in Fällen, wo dasselbe sich an das k. k. Kreisamt, oder ein Dominium zum Behufe der Constatirung der daselbst von den aus Krakau kommenden Schüblingen, in Bezug auf ihre Nationalität vorgebrachten Angaben zu wenden genöthiget ist, demselben die erforderlichen Auskünfte unweigerlich, vollständig und mit thunlichster Beschleunigung gewährt werden.

228.

Verständigung der k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, wenn die Vermiethung und Beziehung neugebauter Wohnungen aus Sanitäts-Rücksichten untersagt wird.

Regierungs-Verordnung vom 13. September 1838. Z. 50,757. An den Wiener Magistrat, die k. k. Polizei-Ober-Direction und die Dominien in Wien.

Die k. k. Nieder-Oesterreichische Regierung findet sich zur Verfügung veranlaßt, daß in allen jenen Fällen, wo bei der Sanitäts-Beschau neu gebauter Wohnungen diese letzteren oder Theile derselben für unbrauchbar erklärt werden, und deren Vermiethung und Beziehung von Seite der Ortsobrigkeit dem Eigenthümer untersagt wird, die betreffende k. k. Polizei-Bezirks-Direction hiervon in die Kenntniß gesetzt werde, um den Befolg überwachen zu können.

Digitized by Google

229.

Verfahren bei Anträgen auf zeitliche Unterstützungen für Beamte und Diener aus der politischen Verwaltungs-Sphäre.

Hofkammer-Decret vom 14. September 1838. Zahl 37,777. Regierungs-Zahl 55,611.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei wird der Regierung die Weisung ertheilt, alle Anträge auf Bewilligung von zeitlichen Unterstützungen für die Beamten und Diener aus der politischen Verwaltungs-Sphäre, welche ihre Bezüge aus dem Cameral-Fonde erhalten, in so fern der zu bewilligende Unterstützungsbetrag außerhalb dem Wirkungskreise der Landesstelle liegt, nicht an die allgemeine Hofkammer, sondern unmittelbar an die k. k. vereinte Hofkanzlei, als politische Hofstelle gehörig instruirt und mit einem bestimmten Gutachten versehen, zur initiativen weiteren Beurtheilung zu erstatten.

Digitized by Google

230.

Stipendien-Bemessung für Zöglinge des Wiener Stadt-Convictes, welche die Medicin außer dem Hause studieren.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. September 1838. Zahl 5362. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1838. Zahl 54,955. An die Direction des k. k. Stadt-Convicts und die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Aus Anlaß der Frage, wie sich in Betreff der Stipendien-Bemessung für jene Zöglinge des hiesigen Stadt-Convictes, welche die Medicin außer dem Hause studieren, zu benehmen ist, hat die k. k. Studien-Hof-Commission unterm 15. September 1838 verordnet, daß

1. auf jene Convictoren und Hörer der Medicin, die nicht im Genusse einer Convicts-Stiftung stehen, sondern wie solches bei den Zöglingen auf Rechnung der Privat-Casse Seiner Majestät der Fall ist, aus einem andern Fonde erhalten werden, künftig, und zwar vom Anfange des nächst beginnenden Schuljahres an, der Zins für das Convicts-Gebäude nicht aufzutheilen sei, und daß,

2. wenn eine Convicts-Stiftung den, für einen dieselbe genießenden Convictor erforderlichen Kostenbetrag nicht vollständig abwerfen sollte, und deßhalb dieser Betrag aus einem öffentlichen Fonde ergänzt werden muß, einem solchen in das Studium der Me-

Digitized by Google

dicin übertretenden Convicts-Zöglinge nicht bloß der auf ihn entfallende Ertrag seiner Stiftung, sondern auch der angedeutete Ergänzungbetrag als Hand-Stipendium fernerhin zu verabfolgen sei, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die bestehende Vorschrift wegen Nichtausbezahluug des Zinsantheiles festzuhalten ist.

231.

Behandlung der in der Umgebung von Wien wohnhaften israelitischen Fabriksbesitzer bei deren Erscheinen in der Stadt Wien.

Regierungs-Verordnung vom 15. September 1838. Z. 37,667. An die k. k. Polizei-Ober-Direction und das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Da hervorgekommen ist, daß mehrere israelitische Fabriksbesitzer in der Umgegend von Wien anstatt in dem Orte ihrer Fabrik sich ganz oder größtentheils in Wien aufgehalten haben, so werden nachfolgende Bestimmungen über deren Behandlung bei ihrem Erscheinen in Wien festgesetzt:

1. Es wird diesen Fabrikanten der Ein- und Austritt an den Linien ohne besondere Meldung, jedoch zur Vermeidung von Unterschleifen, unter der Bedingung gestattet, daß sie sich auf Verlangen der Linienwache mit ihrem Befugnisse daselbst ausweisen.

Digitized by Google

2. Für den Fall ihres Verweilens in Wien über eine oder mehrere nach einander folgende Nächte haben sie sich gleich ihren anderen hier fremden Glaubensgenossen um die dießfällige Bewilligung im k. k. Judenamte und zwar bei Vermeidung der für selbe dießfalls bestimmten Strafen zu melden, endlich

3. sind bei dem Umstande, wo es den fremden Israeliten nicht gestattet ist, in Wien Jahres-Wohnungen inne zu haben, auch die sogenannten Absteig-Quartiere der in den Umgebungen von Wien geduldeten Fabriks-Befugniß-Besitzer nicht zulässig, wohl aber ist den mit einem Landes-Fabriks-Befugnisse Betheilten die Miethe einer Niederlage unter Beobachtung der in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften unbenommen.

Uebrigens haben die in Rede stehenden israelitischen Fabriksbesitzer nicht bloß auf Verlangen der Linienwache, sondern gleich ihren anderen fremden Glaubensgenossen bei ihrem jedesmaligen Ein- und Austritte an den Linien sich mit ihrem Befugnisse auszuweisen.

Hierüber sind alle in den Umgebungen von Wien wohnhaften israelitischen Fabriksbesitzer zu belehren, und daß dieses geschehen ist von jedem Einzelnen durch seine Unterfertigung zu bestätigen.

Digitized by Google

232.

Berechtigung der Länderstellen zur Verleihung der Hand-Stipendien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. September 1838. Zahl 5718. Regierungs-Zahl 54,892.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838 den §. 33 des im Jahre 1829 für die Hofkanzlei und rücksichtlich für die Studien-Hof-Commission bestimmten Wirkungskreises dahin zu beschränken geruhet, daß die Verleihung der Hand-Stipendien in der Regel den Länderstellen nach dem ihnen unterm 16. Mai 1807 eingeräumten Wirkungskreise überlassen bleiben soll, und von der Studien-Hof-Commission nur jene Stipendien zu verleihen sind, welche für einzelne Provinzen aus dem Staatsschatze zu dem Zwecke bewilliget wurden, um die Studierenden außer ihrem Vaterlande in ihren Studien an der Lehranstalt eines anderen Landes zu unterstützen.

Digitized by Google

233.

Erhaltung der unter der Verwaltung der Fortifications-Directionen ſtehenden zu keinem militäriſchen Zwecke nöthigen Straßen von Seite der Straßenbau-Behörden.

Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1838. Zahl 23,546. Regierungs-Verordnung vom 4. October 1838. Z. 56,266. An die k. k. Nieder-Oeſter. Provincial-Bau-Direction und den Wiener Magiſtrat.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 5. September 1838 allergnädigſt anzuordnen geruhet, daß die bei Feſtungen in den Deutſchen Provinzen durch die fortificatoriſchen Werke ziehenden Strecken von ärariſchen Straßen nach der bisherigen Gepflogenheit auch ferner von der Genie-Branche aus deren ordinären Dotation zu erhalten ſeien. Sollten jedoch unter der Verwaltung der Fortifications-Local-Directionen noch Straßenſtrecken befinden, welche weniger aus militäriſchen Zwecken als wegen des öffentlichen Verkehres, und als Fortſetzung der ärariſchen Chauſſéen nothwendig ſind, und gegen deren Verwaltung von Seite des allgemeinen Straßenbau-Fondes keine fortificatoriſchen Bedenken beſtehen, ſo ſind ſolche von den Straßenbau-Behörden nach einem früher hierüber mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu pflegenden Einvernehmen gehörig zu übernehmen und zu erhalten.

Digitized by Google

234.

Behandlung der Fälle, wo es ſich um Herſtellung beweglicher Gegenſtände im fortificatoriſchen Rayon handelt.

Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1838. Zahl 24,012. Regierungs-Verordnung vom 3. October 1838. Zahl 55,656. An den Wiener Magiſtrat. Note an die k. k. vereinigte Cameral-Verwaltung und die k. k. Fortifications-Diſtricts-Direction.

Fälle, wo es ſich lediglich um die Herſtellung beweglicher Gegenſtände im fortificatoriſchen Rayon innerhalb des Linienwalles handelt, ſind zur höheren Entſcheidung vorzulegen, welche ſohin von Seite der k. k. vereinten Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe erfolgen wird.

235.

Die Zuſchriften der Geſchäftsführer der Verſammlung Deutſcher Naturforſcher und Aerzte in Freiburg gehören nicht in die Gattung der Mittheilungen, deren Unterhalt den inländiſchen Lehranſtalten verboten iſt.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 20. September 1838. Zahl 5650. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1838. Zahl 55,207. An das Wiener Univerſitäts-Conſiſtorium.

Die Zuſchriften der Geſchäftsführer der Verſammlung Deutſcher Naturforſcher und Aerzte in

Freiburg, welcher Verein auch schon im Inlande seine Versammlungen gehalten hat, gehören nicht in diejenige Gattung von Verbindungen oder wechselseitiger Mittheilung, deren Unterhaltung den inländischen Lehranstalten mit auswärtigen Universitäten und andern wissenschaftlichen Instituten verboten wurde.

236.

Bemessung der Provisionen für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen.

Hofkammer-Decret vom 21. September 1838. Zahl 38,019. Regierungs-Verordnung vom 1. November 1838. Zahl 61,160. An die Unterbehörden. Noten an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht und an das k. k. Nieder-Oester. Landrecht.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 24. September 1838 angeordnet, daß sich bei Bemessung der Provisionen für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen, um der bemerkten Unzukömmlichkeit für die Zukunft vorzubeugen, daß derlei Individuen günstiger behandelt erscheinen, als die nach dem 15. October 1792 mit einem Gehalte unter jährlichen 200 Gulden angestellten pensionsfähigen Staatsdiener und ihre Angehörigen, ebenfalls an die, den Cameral-Gefällen-Verwaltungen am 17. April 1832 von der k. k. Hofkammer ertheilte

besondere Norm, welche sich in dem 60. Bande der politischen Gesetzsammlung unter Zahl 39, Seite 96 und 97 abgedruckt findet, genau zu halten sei.

237.

Evidenzhaltung der Landes-Erbamt-Besitzer.

Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1838. Zahl 21,570. Regierungs-Verordnung vom 4. October 1838. Zahl 55,554. An den k. k. Lehenpropsten und die k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur.

Da hervorgekommen ist, daß mehrere Erbamts-Besitzer aus Anlaß des letzten Allerhöchsten Thronwechsels ungeachtet des allgemeinen Lehnvorrufs die Belehnung nicht genommen haben, so sind so wie es mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. Junius 1835*) in Betreff der Lehen-Objecte und ihrer Besitzer angeordnet wurde, auch die Aenderungen, die sich mit den Besitzern der lehenbaren Landeserbämter ergeben haben, von 3 zu 3 Jahren mittelst eines in der von der k. k. Hofkanzlei im Jahre 1836 vorgezeichneten Form verfaßten Ausweises zur Erzielung der nöthigen Evidenz anzuzeigen.

*) Band XVII. Seite 370. Nr. 202.

238.

Bestimmung in Betreff der Conscribirung der Patental-Invaliden.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1838. Zahl 22,887. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1838. Zahl 55,655. An den Herrn k. k. Stadthauptmann, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Die Anlage enthält eine Abschrift der in Betreff der Conscribirung der Patental-Invaliden von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 2. August 1837 an das k. k. Böhmische Gubernium erlassenen Verordnung, welche in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 23. v. M. auch für die Provinz Nieder-Oesterreich Gültigkeit hat.

Beilage.

In Erledigung des Berichts vom 3. März d. J. Z. 9164, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Gubernium in Betreff der Conscribirung der Patental-Invaliden bedeutet, daß nur jene Invaliden zur einheimischen Bevölkerung zu zählen sind, welche sich ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit durch 10 Jahre an einem Orte aufhalten, denn die Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes muß es sich dann selbst zuschreiben, sie, als zur einheimischen Bevölkerung gehörig ansehen zu müssen, weil sie ihnen den Aufenthalt, zu welchem ihnen der Consens ihrer Obrigkeit gemangelt hat, durch so lange Zeit gestattete.

Digitized by Google

239.

Competenz-Fähigkeit der Profeſſoren der Rechte an der Thereſianiſchen Ritter-Akademie für Lehrkanzeln an der hieſigen Univerſität.

Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 24. September 1838. Zahl 5669. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1838. Zahl 55,815. An das k. k. Univerſitäts-Conſiſtorium und das k. k. Vice-Directorat der juridiſch-politiſchen Studien.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 4. September 1838 anzuordnen geruhet, daß, da die Profeſſoren der Rechte an der hieſigen k. k. Thereſianiſchen Ritter-Akademie auf gleiche Art, wie die Profeſſoren an den Univerſitäten außer Wien, über ihre Tauglichkeit und Würdigkeit für das Lehramt geprüft und auf der Grundlage einer ſolchen Prüfung von Seiner k. k. Majeſtät ernannt werden, es der Wille Seiner k. k. Majeſtät iſt, daß ſie für Lehrkanzeln an der Univerſität zu Wien gleich kompetenzfähig wie die erwähnten Profeſſoren ſeyn ſollen.

240.

Berechtigung der Regierung zur Abschreibungs-Veranlassung der Verpflegsgebühren für zahlungsunvermögende Ungarn.

Hof-Decret vom 26. September 1838. Zahl 24,486. Regierungs-Verordnung vom 8. October 1838. Zahl 56,088. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Regierung ist mit dem k. k. Hofkanzlei-Decrete vom 26. September 1838 ermächtiget worden, über die Verpflegsgebühren, welche bei der Krankenanstalt für Ungarn im Rückstande haften, wenn die Zahlungsunvermögenheit der betreffenden Partei zweifelfrei nachgewiesen ist, die Abschreibung im Geiste der allerhöchsten Entschließung vom 28. April 1838*) selbst zu verfügen.

241.

Erfordernisse eines gehörig instruirten Gesuches um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wiens.

Regierungs-Circulare vom 26. September 1838. Z. 48,422.

Da wahrgenommen worden, daß die um die Bewilligung neuer Bauten oder größerer Bauveränderungen bei der k. k. Nieder-Oester. Regierung ein-

*) Seite 238. Nr. 109.

Digitized by Google

langenden Gesuche, deren Genehmigung ihrem Wirkungskreise vorbehalten ist, häufig nicht so instruirt werden, um darauf ein technisches Urtheil gründen zu können, und da sich weiters auch gezeigt hat, daß mehrere Parteien die auf ihren Bauplätzen oder Häusern haftenden Servituts-Lasten, welche einer Baubewilligung im Wege stehen könnten, zu verschweigen trachten, um letztere nicht aufzuhalten, was dann zu nachträglichen Verhandlungen die Veranlassung gibt, und da endlich auch Fälle vorgekommen sind, daß derlei Lasten das öffentliche Interesse betroffen haben; so hat die Regierung, um die aus dem Obangeführten entstehen könnenden Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten, beschlossen, nachstehende Bestimmungen in das Leben treten zu lassen.

1. Jeder Bauwerber hat seinem Gesuche zur Führung eines Baues den Beweis beizulegen, daß er Eigenthümer des Bau-Objects ist. Steht er an der Gewähr des letzteren, so ist dieser Beweis durch Beibringung des Gewähr-Extractes, sonst aber durch eine andere das Eigenthum außer Zweifel setzende Urkunde herzustellen, weil die Baubewilligung der Regel nach nur dem Eigenthümer ertheilt werden wird.

Diejenigen, welche als Bevollmächtigte dritter Personen ein derlei Baugesuch überreichen, müssen außer dem Beweise über das Eigenthum ihres Mandanten, auch die Vollmacht dieses Letztern beibringen.

Digitized by Google

Vormünder oder Curatoren müssen sich mit der gerichtlichen Bewilligung zur Bauführung ausweisen.

2. Jedem Baugesuche muß ferner beigelegt werden ein vollständiger Grundbuchs-Extract, um daraus ersehen zu können, ob auf dem Bau-Objecte nicht solche Servituts-Lasten haften, welche, sei es aus öffentlichen Rücksichten, oder, weil andere Privat-Servituts-Berechtigte bei dem Baue interessirt seyn könnten, vor Ertheilung des Bau-Consenses die Einvernehmung derjenigen, welche an dem auszuführenden Baue am meisten interessirt sind, nothwendig machen, damit sie zu selbem entweder ihre Zustimmung geben, oder ihre allfälligen Rechte geltend machen können, und damit, wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommt, somit die Verweisung des Streites auf den Rechtsweg Statt findet, die politische Behörde sich zugleich aussprechen kann, ob bis zum Ausgange des Rechtsstreites ein Bau-Consens, und unter welchen allfälligen Beschränkungen auszufertigen sei.

3. Bei solchen Bauten, deren Ausführung von einer Regierungs-Bewilligung abhängig ist, das ist also bei dem Baue ganz neuer Häuser, bei dem Umbau alter Häuser, bei Aufsetzung von Stockwerken, und bei Zubauten eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude sind die Baupläne in vierfacher Ausfertigung dem Gesuche beizulegen.

Diese Pläne müssen darstellen den Grundriß aller Geschoße sammt der Fundament-Anlage mit den Ca-

Digitized by Google

nal-Zügen, dem Werksatz, die vollständige Gassenansicht, den Durchschnitt mit dem Niveau.

Um auf diese Pläne ein technisches Urtheil begründen zu können, müssen selbe im Grunde und Aufriß richtig gezeichnet, und in den Maßen cotirt werden; es muß das Straßen-Alignement, das Niveau des Fußbodens, das Gefäll des Unraths-Canales, die Höhe des Thorschwellers, dann die der anstoßenden Nachbarhäuser, der Gärten oder Einplankungen, der angränzenden Höfe, bei ganz neuen Bauten oder bei Umbauten alter Gebäude auch die gegenseitigen Gassenlinien, dann überhaupt die Namen der Gassen, und die nachbarlichen Haus-Nummern in selben genau angedeutet werden.

In dem Façade-Plane muß nicht nur die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes gegen die Gasse, sondern es müssen auch jene der an beiden Seiten anstoßenden Nachbarhäuser in der Art ersichtlich gemacht werden, daß die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes zwischen jene der daran stoßenden Gebäude eingezeichnet werde, um hiernach ihren Einklang mit den schon bestehenden beurtheilen, und groben Verstößen gegen die Aesthetik der Architectur vorbeugen zu können.

4. Bei Umbauten alter Gebäude, bei Bauten auf Bauplätzen, wo nicht schon eine Gassen-Regulirung, somit eine Bestimmung des Häuser-Alignements und des Straßen-Niveau vorausgegangen ist und Statt gefunden hat, dann bei Bauten in

den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstädten, muß dem Baugesuche der Situations- und Niveau-Plan in dupplo beigelegt werden.

Der Erstere muß beide Gassenlinien darstellen, und den ganzen Umfang der alten Hauses-Area im ebenerdigen Grundrisse ersichtlich machen.

Aus dem zweiten muß ersehen werden können, die Neigung der Gasse von ihrer höchsten Steigung bis zum gänzlichen Auslaufe derselben, so wie auch der Höhenpunct der nachbarlichen Eingänge oder Einfahrten; bei den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstädten aber nebstbei noch der höchste Wasserstand im Jahre 1830.

Die Niveau-Pläne sind darum unerläßig nothwendig, um der Vorschrift der Bauordnung vom 13. December 1829*), §. 22 gemäß, bei der Local-Verhandlung das zu beobachtende Niveau für die ebenerdige Fußbodenhöhe und für jene der Häuserflur mit Rücksicht auf die einstige Abgrabung oder Anschotterung, und auf die Pflasterung der Gasse ausmitteln, feststellen, und dessen Bestimmung in den Bauplan übertragen zu können.

5. Diese Vorschriften treten mit 1. November 1838 in Wirksamkeit; es wird daher über Baugesuche, welche auf die hier vorgeschriebene Art nicht instruirt sind, kein Local-Augenschein abgehalten, sondern selbe

*) Band XI. Seite 898. Nr. 307.

Digitized by Google

werden gleich von hieraus zurückgewiesen werden, um mit den abgängigen Behelfen ergänzt zu werden.

242.

Ausschreibung der Grund-, Urbarial-, Zehent- und Häuser-Steuer, der doppelten Gülte, der Landmanns-Steuer, der Jagd-Robot-Reluition und des Domestical-Beitrages für das Jahr 1839.

Circulare des Nieder-Oester. ständischen Herren Verordneten-Collegiums vom 1. October 1838. Regierungs-Zahl 57,007.

Es haben Seine k. k. apostolische Majestät in dem, für das Verwaltungsjahr 1839 ausgeschriebenen Landtage Ihr allerhöchstes Ansinnen an die treugehorsamsten Stände dahin gestellt: es für das Verwaltungsjahr 1839, unter gleichzeitiger Anwendung der Resultate der Erhebungen für den, mit dem allerhöchstem Patente vom 23. December 1817 angeordneten und im Jahre 1835 bereits eingeführten Cataster, auf die Vertheilung der Grundsteuer, bei der Mäßigung der Steuersumme zu belassen, welche für das Jahr 1838 zugestanden worden ist, und daher Folgendes zu bestimmen geruhet.

1. Die Summe der Grundsteuer wird nach endlicher Ausscheidung der, während der Dauerzeit des Provisoriums einzelnen Contribuenten im Wege der Reclamationen jährlich zugewendeten Mäßigungen,

Digitized by Google

mit Inbegriff des Zuschusses, für das Verwaltungsjahr 1839 auf 2398,245 fl. 43 ½ kr. Metallmünze festgesetzt.

2. Diese ganze Summe ist auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Percente umzulegen.

3. Die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Nieder-Oesterreich während des Grundsteuer-Provisoriums entrichtete Urbarial- und Zehentsteuer ist jedoch, mit dem Vorbehalte der folgenden definitiven Ausgleichung, von den zu solchen Bezügen Berechtigten in dem bisherigen Betrage, d. i. mit 452,423 fl. 1 kr. zu entrichten, der Gesammtbetrag dieser Urbarial- und Zehentsteuer aber von der Gesammtsumme der, auf die mit solchen Giebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen, und sohin der, auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei dem belasteten Grundbesitzthume entfallende Dividend verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorschreibung des, ohne diesen Abzug entfallenden Dividends zu unterlassen.

4. Die Gebäudezins- so wie die Haus-Classensteuer ist für das Verwaltungsjahr 1839 in dem nähmlichen Ausmaße zu berichtigen, welches im Jahre 1838 bestanden hat, sohin die erstere mit 18 Percent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Classification mit dem doppelten

Digitized by Google

Betrage des urſprünglichen Tariffes, welcher bereits im Jahre 1835 als einfacher Tariff erklärt wurde, zu entrichten.

5. Der ſtändiſche Domeſtical- und Landeserforderniß-Beitrag iſt für das Verwaltungsjahr 1839, mittelſt einer beſonderen allerhöchſten Entſchließung auf die Summe von 155,000 fl. Metallmünze feſtgeſetzt und zugleich verordnet worden, dieſe Summe nach dem für die Grundſteuer, für die Urbarial- und Zehentſteuer, und für die Gebäudeſteuer vorgeſchriebenen Umlegungsmaßſtabe zu vertheilen.

Da nun in der am 29. September 1838 abgehaltenen Landtags-Verſammlung dieſes allerhöchſte Anſinnen unterthänigſt bewilliget ward, ſo iſt nach den erwähnten Beſtimmungen und nach den Anordnungen des Nieder-Oeſter. ſtändiſchen Circulares vom 5. Auguſt 1834 mit Hinſicht auf die, mit demſelben bekannt gemachte Belehrung

a) die Grundſteuer mit 16 fl. 55¼ kr. von jedem 100 fl. Reinertrage des ſämmtlichen Grundbeſitzthums vorzuſchreiben, jedoch von dem mit Urbarial- und Zehentleiſtungen belaſteten Grundertrage, hinſichtlich der für dieſe Bezüge von den betreffenden Bezugsberechtigten zu entrichtenden Urbarial- und Zehentſteuer, von jedem 100 fl. Reinertrage 3 fl. 42¼ kr. abzuziehen, daher von jedem Hundert Gulden des belaſteten Reinertrages mit 13 fl. 13¼ kr.

und von jedem Hundert Gulden des unbelasteten Reinertrages mit 16 fl. 55 ¼ kr. für das Verwaltungsjahr 1839 zu berechnen, einzuheben und abzuführen.

b) Die Gebäudezins- so wie die Häuser-Classensteuer ist für das Verwaltungsjahr 1839 in dem nämlichen Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches im Jahre 1838 vorgeschrieben war; nämlich die Häuserzinssteuer mit 18 Percent von dem für dieses Jahr einbekannten und richtig gestellten steuerbaren Zinsertrage, und die Häuser-Classensteuer mit dem doppelten Betrage des ursprünglichen Classifications-Tariffes, welcher seit dem Verwaltungsjahr 1835 als einfacher Tariff besteht.

c) Der, mittelst einer besondern allerhöchsten Entschließung für das Verwaltungsjahr 1839 auf die Summe von 155,000 fl. Metallmünze festgesetzte ständische Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag ist von jedem, für das erwähnte Verwaltungsjahr bemessenen Grund- Urbarial- und Zehent- dann Gebäude-Steuergulden mit 2 $\frac{28}{100}$ kr. in Metallmünze zu berechnen und zu entrichten.

d) Die Urbarial- und Zehentsteuer wird mit 1 fl. 27 kr. Metallmünze von jedem, nach der ursprünglich bestandenen Berechnungsvorschrift incatastrirten Dominical-Steuergulden dieser Ge-

Digitized by Google

fälle aufgerechnet und von den betreffenden Bezugsberechtigten entrichtet.

e) Jene Dominical-Gültenbesitzer, welche keine Landesmitglieder sind und das Privilegium possidendi nicht besitzen, sind auch in diesem Jahre verpflichtet, die doppelte Gült mit einem Gulden Metallmünze von jedem nach der ursprünglichen Berechnungs-Vorschrift incataſtrirten Dominical-Steuergulden ihrer Gültrubrik zu entrichten.

f) Die unbegüterten Landesmitglieder haben die ihnen bisher aufgerechnete Landmannssteuer zu bezahlen; und

g) jene behausten Unterthanen, welche der Jagdrobatpflicht unterliegen, die Jagdrobat-Reluitions-Gebühr gleichwie in den vergangenen Jahren in Wiener Währung zu leisten.

Die Termine zur Einzahlung dieser Schuldigkeiten sind wie gewöhnlich in vier quartaligen Raten festgesetzt; es ist demnach

die erste Quartals-Rate mit Ende December 1838
die zweite mit Ende März 1839
die dritte mit Ende Junius 1839
die vierte und letzte mit Ende September 1839

um so gewisser zuzuhalten, als im Versäumungsfalle nach den Vorschriften des Executions-Patentes vom 20. Januar 1814, gegen die Rückständler die Militär-Execution unverzüglich abgeordnet werden würde.

Endlich wird sämmtlichen Steuer-Bezirksobrigkeiten und Steuereinnehmern erinnert, daß sich dieselben in Betreff der für die ganze Provinz Nieder-Oesterreich vorgeschriebenen gleichförmigen Führung der Steuer-Vorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbücher, Einzahlungs-Journale und Steuerbüchel, dann hinsichtlich der Repartition, Einhebung, Betreibung, Verwahrung und Abfuhr der Steuern, ganz genau nach der ihnen mitgetheilten Nieder-Oester. ständischen Circular-Verordnung vom 5. August 1834*), und nach den derselben beigebundenen Belehrungen, Formularen und dem Grundsteuer-Berechnungsschlüssel, so wie nach dem Schlüssel zur Berechnung des Domestical- und Landeserforderniß-Beitrages für das Verwaltungsjahr 1839 insbesondere zu benehmen, überhaupt aber, für alle obengenannten Aufgaben die ständischen Verordnungen vom

2. August 1792,
17. Februar 1814,
24. December 1817,
7. Januar 1830, dann
8. Mai und
20. December 1832

beständig vor Augen zu halten haben.

*) Band XVI. Seite 578. Nr. 186.

Digitized by Google

243.

Steuerpflichtigkeit der außerhalb der Hauptstädte ganz neu hergestellten früher noch nicht bestandenen Gebäude.

Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1838. Zahl 3541. Steuer-Regulirungs - Provincial - Commissions - Verordnung vom 23. October 1838. Zahl 1931. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Die allerhöchste Bestimmung, zu Folge welcher außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, in allen übrigen Städten keine Steuerbefreiung Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch nicht bestanden hat, kann dadurch nicht umgangen werden, wenn auf einer Stelle, wo früher noch kein Gebäude bestand, zuerst nur ein kleiner Bau, der größere Bau aber erst nach einiger Zeit hergestellt würde, wo dann der Letztere als ein Zubau zu dem früher aufgeführten Gebäude anzusehen, und diesem Zubaue eine Steuerbefreiung directivmäßig zuzugestehen wäre; denn es ist eine natürliche Folge dieser allerhöchsten Bestimmung, daß diesen Gebäuden, in so weit sie erst seit der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 *) entstanden sind, eine Steuerbefreiung auch in dem Falle c jener allerhöchsten Bestimmungen, wenn sie nämlich durch

*) Band XVII. Seite 64. Nr. 49.

den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes erweitert und vergrößert werden, nicht zustehe.

So wie nun überhaupt bei der Ertheilung von Baufreijahren darauf eingegangen werden muß, ob auf der Stelle, wo ein neues Gebäude hergestellt wurde, schon früher ein Gebäude bestanden hat oder nicht, eben so muß zur genauen Anwendung der allerhöchsten Bestimmungen stets auch der Umstand in Betrachtung gezogen werden, ob ein Gebäude, für dessen Zubau oder Vergrößerung eine zeitliche Steierbefreiung angesprochen wird, schon vor der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 bestanden hatte.

244.

Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verlosten 5 und 4% Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen.

Hofkammer-Decret vom 2. October 1838. Zahl 5281. P. P.
Regierungs-Circulare vom 3. October 1838. Z. 2528. P.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. October 1838 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

§. 1.

Die fünfpercentigen Obligationen lit. AA. von dem unter der Vermittlung des Hauſes Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. October 1838 verloſte Serie 318 von Nummer 4534 bis einſchließig Nummer 5899 eingetheilt ſind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieſer Serie begriffenen und von demſelben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen lit. G von Nummer 4351 bis einſchließig Nummer 4384 nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloſten fünfpercentigen Obligationen beginnt am 1. Februar 1839 und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe in Wien oder von dem Wechſelhauſe Hope und Compagnie in Amſterdam geleiſtet.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Januar 1839 darauf haftenden fünfpercentigen Zinſen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt

vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien oder bei dem Wechselhause Hope und Compagnie in Amsterdam.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. October 1838, und die bis zu diesem Zeitpuncte auf den verlosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

245.

Transport-Kosten-Berechnung und deren Vergütung bei Beförderung der Sträflinge in Strafhäuser fremder Provinzen.

Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1838. Zahl 25,348. Regierungs-Verordnung vom 11. October 1838. Z. 57,888. An die vier k. k. Kreisämter, den Herrn Stadthauptmann und die k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Da die zu geringe Raumhältigkeit des hiesigen k. k. Strafhauses die Nothwendigkeit der Unterbrin-

Digitized by Google

gung eines Theils der hierländigen Sträflinge in die Strafanstalten anderer Provinzen und zwar zu Linz und Prag herbeiführt, so muß auch der hiesige Strafhaus-Fond zur Bestreitung der mit der Ablieferung solcher Sträflinge in die gedachten Anstalten verbundenen Kosten nach einem entsprechenden Verhältnisse in das Mitleid gezogen werden, und zwar in der Art, daß den Nieder-Oester. Criminal-Gerichten, welche zu Folge erwähnter Nothwendigkeit ihre abgeurtheilten Sträflinge nach Linz oder Prag abzuliefern haben, derjenige Kostenbetrag aus dem Nieder-Oester. Strafhaus-Fonde vergütet wird, welcher ihnen dadurch erwächst, daß sie ihre Abgeurtheilten anstatt wie sonst in das hiesige nunmehr in ein entferntes Strafhaus einer anderen Provinz abzuführen haben.

Die Criminal-Gerichte haben daher jedesmal, wenn sie einen Abgeurtheilten in ein solches entferntes Strafhaus abzuliefern haben, und hievon der Ordnung gemäß die Anzeige an das Kreisamt machen, eine Berechnung vorzulegen, worin diejenigen Kosten auszuweisen sind, welche sie durch die entferntere Lage des auswärtigen Strafhauses im Vergleiche des Wiener zu bestreiten haben, und es wird sodann die dießfällige Vergütung aus dem Strafhaus-Fonde nach zu Stande gebrachter buchhalterischen Revision, unverzüglich geleistet werden.

Dieser Kostenberechnung ist übrigens jedesmal auch ein Ausweis über die Meilen-Entfernung von dem

Digitized by Google

Criminal-Gerichte bis Wien und von dort bis zur auswärtigen Strafanstalt zum Behufe der Adjustirung beizulegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Criminal-Gerichte keine Vergütung anzusprechen haben, welche den Strafhäusern von Prag oder Linz eben so nahe oder näher als jenem von Wien gelegen sind.

246.

Uniformirung der Beamten der k. k. Provincial-Zwangs-Arbeitshäuser.

Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1838. Zahl 25,637. Regierungs-Verordnung vom 18. October 1838. Z. 58,945. An die Verwaltung der k. k. Arbeits- und Besserungsanstalt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung de dato Verona den 29. September 1838 den Beamten der Provincial-Zwangs-Arbeitshäuser mit Rücksicht auf ihre Unterordnung unter die politischen Behörden und auf den Zweck dieser Anstalten, der ebenfalls rein politischer Natur ist, die Tragung der Uniform der landesfürstlichen Beamten der politischen Kategorie, grün mit dem Pompadour-Aufschläge nach der 10., 11. und 12. Diäten-Classe allergnädigst zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

247.

Abfuhr der Wagenüberladungs-Strafgelder.

Regierungs-Verordnung vom 10. October 1838. Z. 55,939.
An die k. k. Kreisämter, das k. k. Provincial-Zahlamt, den Wiener Magistrat, die Dominien in Wien und die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Einsendung der für die Ueberladung schmalfelgiger Frachtwagen eingehenden Strafgelder zu erzielen, findet sich die Regierung veranlaßt, die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu ersuchen den derselben unterstehenden Aemtern die §§. 5 und 6 der Regierungs-Circular-Verordnung vom 12. Junius 1837 *) betreffend, das Verbot der Ueberladung des schmalfelgigen Fuhrwerkes in Erinnerung zu bringen, und dieselben demnach anzuweisen, die eingehenden Strafgelder nach den Bestimmungen dieser §§. immer an die betreffenden politischen Stellen, oder an das betreffende Kreisamt, nie aber unmittelbar an das k. k. Nieder-Oester. Provincial-Zahlamt, oder die Regierung selbst einzusenden.

*) Band XIX. Seite 211. Nr. 110.

Digitized by Google

248.

Bestimmung des Verpflegsbetrages für eheliche Kinder in der Findelanstalt.

Regierungs-Verordnung vom 10. October 1838. Zahl 56,963. An die k. k. Findelhaus-Direction und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die Regierung findet sich bestimmt, den bisherigen Pauschalbetrag täglicher sechs Kreuzer Conv.-Münze pr. Kopf für die Verpflegung ehelicher Kinder in der Findelanstalt vom 1. November 1838 angefangen, auf weitere drei Jahre zu genehmigen.

249.

Zulassung der mit einer Bewilligung zum Besuche der Vorlesungen an was immer für einer öffentlichen inländischen Lehranstalt versehenen Ausländer zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität.

Regierungs-Bescheid vom 15. October 1838. Zahl 57,585. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Alle diejenigen Ausländer, welche sich ausweisen können von der k. k. Studien-Hof-Commission bereits die Bewilligung erhalten zu haben, an was immer für einer inländischen öffentlichen Lehranstalt die Vorlesungen, wenn auch nur eines einzelnen Lehrfaches, als außerordentliche Schüler zu besuchen, sind ohne

Anstand zu den Vorlesungen aus den freien und obligaten Lehrfächern an der hiesigen Universität mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und unter genauer Beobachtung der für Ausländer überhaupt vorgeschriebenen Beschränkungen zuzulassen, ohne für dieselben erst um eine neuerliche dießfällige Bewilligung einzuschreiten, in so fern gegen deren Aufnahme nur sonst keine polizeilichen Bedenken obwalten.

250.

Bestimmungen über die Haftungs-Verbindlichkeit der Inspectoren und Geometer für die Richtigkeit der unter ihnen zu Stande gekommenen Catastral-Aufnahmen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1838. Zahl 1744. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 17. November 1838. Zahl 1951. An die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Nach einigen Wahrnehmungen, wo Recurse über auferlegte Ersätze von Reambulirungs-Kosten der Catastral-Aufnahme in Verhandlung kommen, steht zu besorgen, daß in der Anwendung des Decretes der bestandenen Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission vom 15. October 1825, welches vorschreibt:

„daß für den richtigen Anstoß der Gemeinden der Inspector allein verantwortlich seyn solle, und daß die Verbesserungskosten, die durch Gebrechen in dem An-

ſtoße veranlaßt werden, in ſo fern ſolche von dem Inſpector nicht entdeckt und bei der Abgabe der Mappen angezeigt worden ſind, ihm ausſchließend zur Laſt zu legen ſeien", — ein Verfahren beobachtet werde, welches der Haftungspflicht der Inſpectoren in Beziehung auf die Richtigkeit der Gränzanſtoße eine der Abſicht jenes Decretes nicht entſprechende zu weite Ausdehnung gebe.

Um demnach die in Beziehung auf die Haftungs-Verbindlichkeit der Inſpectoren für die Richtigkeit der unter ihrer Leitung zu Stande gekommenen Cataſtral-Aufnahme zu verfolgenden Grundſätze im Allgemeinen feſtzuſtellen, und vielfältigen Recurſen gegen auferlegte Erſatzbeiträge ein Ziel zu ſetzen, wird folgende Norm für das künftighin zu beobachtende Verfahren vorgezeichnet:

1) Für Vermeſſungs-Anſtände im Innern der Gemeinde iſt, wenn ſolche durch den Inſpector während der Aufnahms-Periode entdeckt werden, der Geometer allein verantwortlich.

2) Für Vermeſſungs-Anſtände im Innern der Gemeinde iſt, wenn ſolche erſt nach der geſchehenen Abgabe des Operates an das Mappen-Archiv vorgefunden werden, der Inſpector mit einem Drittel, der betreffende Geometer aber mit zwei Dritteln der Berichtigungskoſten verantwortlich und zahlungspflichtig.

Digitized by Google

3) Für Unrichtigkeiten im Anstoße der Gemeinde-Gränzen im Innern des Inspectorats-Rayons, wenn die Gebrechen nach Ablieferung der Operate entdeckt werden, hat der Inspector allein den vollen Ersatz der Reambulirungs- und Nachbesserungskosten zu tragen.

4) Für Unrichtigkeiten der Aufnahme derjenigen Gemeinde-Gränzen, welche die Inspectorats-Rayons-Gränze bilden, ist, wenn die Gebrechen nach bewirkter Abgabe der Operate vorgefunden werden, und vorausgesetzt, daß die Hülfsmittel zur Prüfung der Anstöße mit einer früher bewirkten Aufnahme, oder mit der gleichzeitig vor sich gegangenen Vermessung eines anderen angränzenden Inspectorates bei der Aufnahme vorhanden waren, folglich die Prüfung und Berichtigung hätte vorgenommen werden können, der Inspector allein verantwortlich, und hat demnach die ganzen Kosten der dießfälligen Berichtigung zu ersetzen.

5) Unrichtigkeiten in der Aufnahme der Gemeinde-Gränzen, welche die Inspectorats-Rayons-Gränze bilden, die aber, da sich die Aufnahme derselben weder an eine frühere noch gleichzeitige Aufnahme anschloß, der vorgeschriebenen Controlle des Anstoßes nicht unterzogen werden könnten, sind, so fern sie nicht schon vom Inspector während der Aufnahms-Periode, sondern erst nach geschehener Abgabe der Operate in das Archiv entdeckt werden, als Vermessungsfehler im Allgemeinen zu betrachten, folglich der Ersatz der dafür aufgewendeten Berichtigungskosten dem Inspector mit einem

Digitized by Google

Drittheile, dem Geometer aber mit zwei Drittheilen zuzurechnen.

6) Hätten solche Gränz-Anstände ad 5 durch den Inspector, welcher die nachgefolgte an die frühere sich anschließende Vermessung leitete, während seiner Aufnahms-Periode durch die Untersuchung des Gränzanstoßes entdeckt werden können; unterließ er aber diese Untersuchung, so bleibt er, wenn gleich die Aufnahme in seinem eigenen Rayon richtig wäre, für die Kösten der nachträglichen Berichtigung in so fern subsidiarisch ersatzpflichtig, als der Ersatz von den eigentlichen Schuldträgern, selbst mit Rücksicht auf ihre eingelegte Caution, nicht mehr eingebracht werden könnte.

7) Bei Berechnung der Berichtigungskosten und Ausmittlung der Ersatzbeträge für die ersatzpflichtigen Vermessungs-Individuen ist in allen nicht bereits definitiv abgethanenen Fällen der Ersatzeinbringung das Taggeld des zur Berichtigung verwendeten Geometers, stets nach der bestehenden dritten Gebührs-Classe anzunehmen, ob nun der Berichtigungs-Geometer in einer höheren oder geringeren Gebühren-Kategorie gestanden hätte.

Digitized by Google

251.

Die Anzeigen neu entstandener Gründe, Alluvionen ꝛc. sind durch keine Straf-Sanction zu verbürgen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1838. Zahl 3492. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 29. October 1838. Zahl 1926. An das k. k. Nieder-Oester. Catastral-Archiv. Eröffnung an das Nieder-Oester. Ständisch-Verordneten-Collegium.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die im §. 33 der Evidenzhaltungs-Instruction angeordnete Anzeige von Alluvionen und überhaupt neu entstandener steuerbarer Gründe nicht durch eine Straf-Sanction zu verbürgen sei, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei unterm 16. October 1838 zu bestimmen befunden:

1) daß Alluvionen als kein Gegenstand der Evidenzhaltung und nur wie Culturs-Verbesserung anzusehen sind, welche erst wieder bei einer allgemeinen nach einem gewissen Turnus von Jahren vorzunehmenden Revision des Catasters berücksichtiget werden,

2) daß es aber auch bei den Aenderungen, welche in dem §. 28 lit. C als wirkliche Gegenstände der Evidenzhaltung angedeutet werden, nicht angemessen sei, die dießfällige Anzeige durch eine Straf-Sanction zu verbürgen, weil diejenigen, welchen die Pflicht auferlegt ist, diese Anzeige zu erstatten, auch für die Erfüllung derselben in der Art verantwortlich sind, daß sie gegen den Steuer-Fond ersatzpflichtig werden, wenn

Digitized by Google

durch ihre Nachlässigkeit eine Verkürzung desselben entstanden ist,

3) daß es indessen zweckmäßig sei den technischen Individuen, welche zur Erhebung der in Abfall gekommenen Steuer-Objecte ausgesendet werden, besonders bei den großen Uferveränderungen an der Donau zugleich auch den Auftrag zu ertheilen, bei ihren gelegenheitlichen Uferbereisungen und Operationen auch zu beobachten, ob gegen die Abfälle einerseits, nicht schon nutzbare Zuwächse andererseits eingetreten sind, ohne daß selbe von den hierzu berufenen Parteien und Behörden zur Besteuerung gebracht worden wären, wo dann im bejahenden Falle die geeigneten Amtshandlungen hierüber zu veranlassen sind.

252.

Bestimmung der Kosten, welche bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen und Polizei-Vergehen dem Ersatzpflichtigen aufgerechnet werden können.

Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838. Zahl 22,069. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1838. Z. 62,899. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat, die Stiftsherrschaft Schotten, die Herrschaften Lichtenthal und Hundsthurm.

Der §. 526 des St. G. I., und der §. 444 des St. G. II. Theil bestimmt ausdrücklich, daß keine

andern Vergütungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und der von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung de dato 13. Junius 1822 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des, den Inquisiten treffenden Kostenersatzes, bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bleiben habe, wird sich doch hier und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizei-Vergehen von den Strafgerichten erlaubt, dem zum Ersatz schuldig erkannten Untersuchten, Auslagen auf Beheitzung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ic. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiederhereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Wo also derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, sind solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen, und von den betreffenden Behörden ein dießfälliger Mißbrauch strenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es laut k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 18. October 1838, bei dem Umstande, wo bereits mit Justiz-Hof-Decreten de dato 12. November 1812, Nr. 17,162, und 9. November 1810 Nr. 916 gestattet ist, im Criminal-Verfahren statt der in dem

§. 535 des Strafgesetzes 1. Theil bewilligten Verpflegsgebühr à 5 kr. täglich, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag, in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife.

253.

Zulassung der wegen schlechten Fortgangs von dem medicinisch-chirurgischen Studium ausgeschlossenen Individuen zu den andern Facultäts-Studien.

Regierungs-Verordnung vom 18. October 1838. Zahl 59,007. An das k. k. Vice-Directorat der philosophischen Studien.

Ein Individuum, welches nur wegen schlechten Fortganges vom medicinisch-chirurgischen Studium ausgeschlossen worden ist, kann in ein anderes Facultäts-Studium aufgenommen werden, weil es immerhin möglich ist, daß ein anderer wissenschaftlicher Zweig seinen Fähigkeiten mehr zusage und in jener Ausschließung kein Grund liegen dürfte, ihm das Studium desselben zu verweigern; es unterliegt daher gar keinem Anstande, diejenigen Mediciner, die wegen ihres ungünstigen Fortganges aus diesem, nämlich dem

Digitized by Google

medicinisch-chirurgischen Studium ausgeschlossen worden sind, den Uebertritt zum Studium der Rechte zu gestatten, wenn dieselben nur sonst überhaupt alle jene Bedingungen erfüllen, die zu ihrer ordentlichen Aufnahme vorgeschrieben sind, und sich auch gehörig über ihre ordentlich zurückgelegten Vorstudien ausweisen.

254.

Zum Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in die Provinz Nieder-Oesterreich ist die ausdrückliche Bewilligung ihrer Heimatsbehörde zum Wandern in die k. k. Staaten nicht unumgänglich erforderlich.

Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 19. October 1839. Zahl 2639. Regierungs-Verordnung vom 23. October 1839. Zahl 60,012. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Es haben sich Fälle ergeben, daß ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die k. k. Staaten deßhalb verweigert worden ist, weil in ihren Wanderbüchern die Befugniß zum Wandern in den k. k. Staaten nicht ausdrücklich angeführt war.

Um bei der Paßbehandlung der in die befragte Kategorie gehörigen Reisenden in dem gesammten Umfange der Oesterreichischen Monarchie ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, hat sich die k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle wegen Feststellung einer bestimmten

Digitized by Google

Norm in dieser Beziehung, mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei in das erforderliche Einvernehmen gesetzt, und es ist in Gemäßheit des hiernach gefaßten Beschlusses in Zukunft allen jenen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die Provinz Nieder-Oesterreich, und das Wandern in selber gestattet, aus deren Wanderbüchern oder Wanderpässen die Bewilligung ihrer Heimatsbehörde zum Wandern in den k. k. Staaten, wenn auch nicht ausdrücklich, dennoch sonst mit Sicherheit entnommen werden kann.

255.

Donau-Schiff-Fahrts-Ordnung im Königreiche Baiern.

Regierungs-Verordnung vom 20. October 1838. Z. 58,511. An die k. k. Kreisämter im V. O. W. W. und V. O. M. B., die k. k. Provincial-Bau-Direction, die k. k. Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat und die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die Anlage enthält eine Abschrift der, von der kön. Baierischen Regierung von Nieder-Baiern mitgetheilten für das Königreich Baiern unterm 26. August 1838 erlassenen neuen Schiff-Fahrts-Ordnung auf der Donau.

Beilage *).

§. 1.

Wenn zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall,

Digitized by Google

so weit es das Fahrwasser zuläßt, das linke Donauufer, das stromabwärts fahrende Dampfschiff aber, so viel es thunlich das rechte Donauufer halten.

§. 2.

Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern, ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll das Dampfschiff, welches vorbeizufahren gedenkt, durch Aufziehen einer blauen Flagge bis halben Flaggestock, und durch 5 Schläge auf die Glocke dem vorbeifahrenden Dampfschiff ein Zeichen geben, worauf das Letzte gehalten ist, so weit als es das Fahrwasser zuläßt, das linke Donauufer zu halten, und das vorbeizufahren gesonnene Schiff, zwischen sich und dem rechten Donauufer vorbeizulassen, wobei das vorbeifahrende Schiff so weit als möglich das rechte Donauufer halten muß.

§. 3.

Will ein stromabwärts fahrendes Dampfschiff, einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren, so soll es die nämlichen im vorhergehenden Paragraphe vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Schiff, so viel es das Fahrwasser zulassen wird, das rechte Ufer halten muß, und das vorbei wollende Dampfschiff zwischen sich und dem linken Donauufer durchzulassen.

§. 4.

Beide in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Fälle können dann nur Statt finden, wenn das vorbei wol-

lende Schiff unbezweifelt schneller, als das vorbeifahrende fährt oder schneller fahren will.

§. 5.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Ruderschiffen und Flößen an der entgegen gesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren.

Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so enge ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Ruderschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Flaggenstock aufzieht, und 5 Schläge auf die Glocke gibt. Auf dieses Zeichen soll das Ruderschiff so viel auf die Leinpfad-Seite beilegen, als das Fahrwasser es zuläßt, das Dampfschiff aber so viel als möglich an der entgegen gesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6.

Wenn die stromaufwärts fahrenden Ruderschiffe oder Flöße sich der Strömung überlassen, und das Thalfahrwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so soll es den Dampfschiffen bei ihrer Thalfahrt sowohl, als bei der Bergfahrt überlassen seyn, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Ruderschiffen und Flößen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hier unten besondere Bestimmun-

Digitized by Google

gen erlassen sind, und mit strenger Beobachtung der im §. 25 enthaltenen Vorschrift.

§. 7.

Zu Thal fahrende Dampfschiffe müssen den zu Berg fahrenden Ruderschiffen, wenn sie einander begegnen, auf die den letzteren bequemste und für diese sicherste Weise ausweichen.

§. 8.

Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Ruderschiff an den engen Stellen bei Bach, Untermotzing, bei Straubing, oberhalb und unterhalb der Brücke bei Deggendorf, Hildegartsberg und ähnlichen kurzen Passagen ein Dampfschiff gewahrt, welches entweder zu Thal oder zu Berg diese Stellen passiren will, so soll das Ruderschiff so lange haltend bleiben, bis das Dampfschiff vorbei ist; zu dem Ende soll das Dampfschiff die im §. 5 vorgeschriebenen Zeichen geben.

Wenn aber das Ruderschiff, ehe es das Dampfschiff gewahren kann, wirklich schon im Begriffe ist, durch die Stelle zu fahren, so soll das Dampfschiff, bei der Bergfahrt so lange stopfen, bei der Thalfahrt aber, im Falle es die Stromweite zuläßt, so lange aufschlagen; erlaubt dieses die Stromweite nicht, alsdann muß dasselbe sich vermittelst seiner Maschinen und vom hintern Theil des Schiffes anzubringenden Ankern sich gegen den Strom halten.

§. 9.

Sowohl bei der Berg- als Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen, oder so lange aufschla-

Digitized by Google

gen, so weit es die Stromweite erlaubt, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Ruderschiff oder Floß, so wie in letzterem Paragraphe angeführten Stellen passirt hat, weil es dem Ruderschiffe oder Floß bei der Thalfahrt an Mitteln fehlt, dem Dampfschiffe schnell genug auszuweichen.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff wirklich schon im Begriffe ist, die oben erwähnten Stellen zu fahren, so muß das zu Thal kommende Ruderschiff oder Floß von diesen Stellen zu Anker kommen oder an das Ufer anlegen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

§. 10.

An den Tagen, wo das Dampfschiff von Vilshofen stromabwärts fährt, darf kein Ruderschiff oder Floß 3 Stunden vor der Abfahrt des Dampfschiffes seine Reise denselben Weg, nämlich stromabwärts antreten.

An den Tagen, wo das Dampfschiff von Passau stromaufwärts fährt, darf von Vilshofen kein Ruderschiff oder Floß hinabfahren, welches etwa das Dampfschiff während seiner Fahrt dahin passiren müßte. Dem zu Folge müssen die Abfahrtsstunden des Dampfschiffes sowohl beim Landgerichte zu Passau, als in Vilshofen bekannt gemacht werden.

Sollte sich aber ein Ruderschiff von Passau nach Vilshofen bereits auf der Herauffahrt befinden, so, daß es das Dampfschiff auf dieser Strecke unfehlbar zu passiren hat, so muß dasselbe während der eintre-

Digitized by Google

tenden Stunden, wo das Dampfschiff erwartet werden kann, um seine Fahrt entweder zu Berg oder zu Thal zu machen, an einem zweckmäßigen Landungsplatze stille liegen, bis ihm das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

§. 11.

Ehe ein zu Berg fahrendes Dampfschiff von Engelhardszell abfährt, muß dasselbe eine Warschau vorausschicken, bis auf den Punct, wo die Passage bei Jochenzell übersehen werden kann. Erblickt diese Warschau ein zu Thal kommendes Schiff oder Floß, so muß sie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfschiff so lange zurückbleibt, bis das thalfahrende Schiff oder Floß passirt ist. Hat nun die Warschau die nöthigen Signale gegeben, so muß dieselbe sich schleunigst möglich auf den Punct begeben, wo die herabkommenden Schiffe oder Flöße einen Landungsplatz haben, und zwar bei dem sogenannten Raninger-Haufen, um die herabkommenden Schiffe oder Flöße von der Herausfahrt des Dampfschiffes in Kenntniß zu setzen, damit diese daselbst so lange anlegen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

Auch muß das Zollamt bei Jochenstein sowohl von der Berg- als Thalfahrt des Dampfschiffes oder Floßes, damit dasselbe alsdann die vorausgeschickte Warschau controllire, in Kenntniß gesetzt, zugleich aber an das Mauthamt in Oberzell schleunigst möglich von der Ankunft des Dampfschiffes Nachricht gegeben werden, damit daselbst die Ruderschiffe oder Flöße,

Digitized by Google

welche auf der Thalfahrt begriffen sind und Oberzell noch nicht passirt haben, zur Landung genöthiget werden, welches um so wichtiger ist, als von Oberzell bis Engelhardszell für größere Fahrzeuge kein Landungsplatz und der Raninger-Haufen zur Landung für schwer beladene Flöße, und für die Kehlheimer Schiffe größerer Gattung nicht geeignet ist, vorbehaltlich der Bestimmung von andern Anlandungspuncten nach Umständen.

Die Nachricht-Ertheilung an das Zoll- und Mauthamt hat das Dampfschiff zu besorgen.

§. 12.

Gleiche Verpflichtung eine Warschau vorauszuschicken, wird den zu Berg fahrenden Ruderschiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen so lange halten bleiben müssen, bis das zu Thal kommende Dampfschiff, Ruderschiff oder Floß passirt seyn werden.

§. 13.

Ein Stillsetzen der Räder muß auf dem Dampfschiffe Statt finden, wenn bei der Bergfahrt Passagiere oder Güter eingenommen oder an das Land gebracht werden sollen. Bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffer bei der Einnahme von Passagieren uud Gütern oder deren Absetzung an das Land ebenfalls die Räder feststellen oder aufschlagen.

Das Dampfschiff gibt dann früher mehrere Schläge auf die Glocke, wodurch das Zeichen zur Abnahme der Passagiere und Güter gegeben wird.

Digitized by Google

Ohne ein solches Zeichen gibt das Dampfschiff zu verstehen, daß es sich nicht aufhalten kann.

§. 14.

In Fällen, wo das Dampfschiff nicht an das Ufer landen will, muß auf demselben eine Flagge aufgehißt werden, um die Schiffer am Ufer zu benachrichtigen.

Eben so müssen die Schiffleute, welche Passagiere oder Güter an das Dampfschiff zu bringen haben, dieses durch Aufsteckung einer blauen und weißen Flagge von erforderlicher Größe anzeigen. Das Unterlassen des Aufhißens einer Flagge auf dem Dampfschiffe gibt zu erkennen, daß dasselbe sich nicht aufhalten und weder Passagiere noch Güter einnehmen kann.

§. 15.

Jedes stromaufwärts fahrende Dampfschiff muß vor den Brücken stets stille halten; im Falle ein stromabwärts fahrendes Ruderschiff, Dampfschiff oder Floß im Ankommen ist, um die Brücke zu passiren, mit Ausnahme der Brücken, für welche hierunter besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 16.

Jedes zu Berg fahrende Schiff ohne Ausnahme ob es ein Dampf- oder Ruderschiff ist, und die Brücke zu Straubing passiren will, muß eine Warschau bis an die Steinwand oberhalb der Straubinger-Brücke vorausschicken, um das zu Thal fahrende Schiff oder Floß zeitig genug zu warnen, damit es einen günstigen Landungsplatz findet, und so lange wartet, bis

Digitized by Google

das herauffahrende Dampfschiff oder Ruderschiff die Brücken und die engen Stromstellen passirt hat.

§. 17.

Unterhalb der Deggendorfer-Brücke beim Armenhause muß das stromaufwärts fahrende Dampf- oder Ruderschiff in dem, im §. 15 erwähnten Falle stille halten, damit die enge Passage gleich unterhalb der Brücke für die auf der Thalfahrt begriffenen Schiffe und Flöße frei bleibt.

Sollte das stromaufwärts fahrende Dampfschiff oder Ruderschiff bereits an der engen Passage unterhalb der Brücke in der Herauffahrt begriffen seyn, alsdann muß das stromaufwärts fahrende Dampfschiff oder Floß vor der Brücke stille halten.

§. 18.

Sollte sowohl bei der Berg- als Thalfahrt des Dampfschiffes, und bei der Thalfahrt des Ruderschiffes oder Floßes ein stromaufwärts fahrender Schiffzug von einem Ufer zum andern überschiffen, so darf er seine Zugseile so lange, als die sowohl herauf als herabfahrenden Dampfschiffe, Ruderschiffe oder Flöße passirt sind, nicht an sein Hauptschiff zurückfahren.

§. 19.

Ist ein stromaufwärts fahrender Schiffzug genöthiget, sowohl auf dem rechten, als auf dem linken Ufer Zugseile anzuwenden, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser bei der Thalfahrt eines Dampfschiffes beschränkt.

Digitized by Google

Bei der Bergfahrt muß jedoch der Schiffzug warten und das zweite Zugseil anlegen, sobald er das Dampfschiff nähern sieht; ist er jedoch schon im Begriffe, das zweite Zugseil anzubringen, um die schwierige Stelle auf diese Weise zu passiren, alsdann muß das Dampfschiff so lange stille halten, bis dasselbe über die Stelle gefahren ist.

§. 20.

Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, sei es ein Dampf- oder Ruderschiff, soll vor Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen, seitwärts am Flaggenstocke, und übereinander versehen seyn, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne führen.

§. 21.

Jedes Schiff, welches bei der Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe liegen, vor Anker ist, soll ohne Ausnahme, ob es ein Ruderschiff oder Dampfschiff ist, mit einer hellbrennenden Laterne am Flaggenstocke, oder in Ermanglung eines Flaggenstockes auf einer sichtbaren Stelle des Verdeckes versehen seyn.

§. 22.

Jedes Schiff, welches bei Nebel an irgend einer Stelle auf dem Strome vor Anker liegt, soll fünf zu fünf Minuten Zeichen durch 7 Schläge auf der Glocke geben.

§. 23.

Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge begegnen, die entweder zu Berg oder zu Thal, oder von einem Ufer zum andern fahren, so hat das zu Thal fahrende Dampfschiff in der Nähe derselben die Räder still zu setzen, oder sich soweit davon entfernt zu halten, daß Unglücken, welche durch den Wellenschlag veranlaßt werden könnten, vorgebeugt werde; jedoch sollen die Ueberführer von einem Ufer zum andern gehalten seyn, vom Ufer nicht abzustoßen, wenn sie ein Dampfschiff erblicken, bis solches vorüber gefahren ist.

§. 24.

Da es nicht möglich ist, die Richtung, in welcher ein Floß treibt, schnell zu ändern und die Flöße augenblicklich zum Stillestehen nicht gebracht werden können, so sollen die Dampfschiffe den Flößen allenthalben ausweichen, und die zu Berg kommenden, je nach der Beschaffenheit der Stelle, an welcher die mit den Flößen zusammentreffenden, und nach dem Stande des Fahrwassers die Dampfmaschine so lange stille stellen, bis das Floß passirt seyn wird; eben so sollen die zu Thal gehenden Dampfschiffe nur an Stellen, von denen es ohne alle Gefahr geschehen kann, die Vorbeifahrt bei den Flößen bewerkstelligen.

§. 25.

Die besonderen Donau-Schiff-Fahrts polizeilichen Vorschriften, welche auf den verschiedenen Theilen der Donau wegen der Beschaffenheit des Flußbet-

Digitized by Google

tes, oder anderer Oertlichkeiten allenfalls noch nothwendig werden könnten, bleiben vorbehalten.

§. 26.

Vorstehenden §§. des Schiff-Fahrts-Reglements reihen sich die bestehenden polizeilichen Vorschriften und alle jene desfallsigen Verfügungen, welche durch die Oertlichkeit allenfalls gebothen werden können, nothwendig an.

256.

Gültigkeit des älteren Substitutions-Normales in Fällen von Substitutionen im Lehrfache.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. October 1838. Zahl 6592. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1838. Zahl 63,103. An die k. k. Vice-Directorate, die Herren Kreishauptleute im V. U. W. W., O. W. W. und U. M. B. das k. k. Universitäts-Consistorium, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, die Direction der k. k. protestantisch theologischen Lehranstalt, die Direction des k. k. Thierarznei-Institutes, die Direction des k. k. politechnischen Institutes, und das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828*), das mit 18. December 1812 in Wirksamkeit getretene ältere Substitutions-Normale aufzuheben, und in dieser Beziehung neue Bestimmungen festzusetzen geruhten, wo-

*) Band X. Seite 243. Nr. 78.

bei jedoch insbesondere angeordnet wurde, daß diese vor der Hand auf das Lehrpersonale keine Anwendung finden; so entstand zu wiederholtenmalen die Frage: „ob ein mit der Supplirung einer Lehrkanzel beauftragtes, aber nicht zum Lehrfache gehörendes Individuum nach dem Substitutions-Normale vom Jahre 1812, oder nach den Bestimmungen vom Jahre 1828 zu behandeln sey?"

Da sich bei Entscheidung dieser Frage bisher nicht gleichförmig benommen wurde; so hat die k. k. Studien-Hof-Commission, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes mittelst Verordnung vom 26. October 1828 zu entscheiden befunden: „daß bis zu dem Zeitpuncte, wo etwa ein anderes Substitutions-Normale für das Lehrfach allerhöchst sanctionirt seyn wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache nur allein die Bestimmungen des älteren Substitutions-Normales anzuwenden sind, gleichviel, ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht; wornach sich dann in allen vorkommenden Fällen zu benehmen sei."

Digitized by Google

257.

Bestimmung der der Militär-Escorte bei Transportirung hierländiger Sträflinge in ein Strafhaus einer fremden Provinz gebührenden Vergütung.

Regierungs-Verordnung vom 26. October 1838. Z. 60,006. An die vier k. k. Kreisämter.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von Seite eines Landgerichts der Militär-Escorte zur Ablieferung eines abgeurtheilten Sträflinges in das k. k. Provincial-Strafhaus zu Prag 10 kr. C. M. pr. Kopf und Meile hin und zurück ausbezahlt, und zugleich auch noch die Schlafkreuzer pr. Tag. und Kopf vergütet worden sind.

Da nun aber diese Aufrechnungen durchaus nicht gegründet sind, indem der §. 530 des 1. Thls. des St. G. B., sich nach dem an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Hof-Decrete vom 5. October 1804, nur auf den Fall bezieht, wenn eine Ueberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminal-Verhafteten, nicht aber auf den Fall, wenn die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflinges nach dem Straforte, durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt, so tritt in diesem letzteren Falle offenbar die Verpflichtung des Militärs ein, die dießfällige Escorte ohne Weiterem zu übernehmen, sobald nach Vorschrift des §. 460 des 1. Thls. St. G. B. das Kreisamt sich wegen der nöthigen Beglei-

Digitized by Google

tung der Militär-Wache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen setzt, ohne daß jedoch in dem Strafgesetze irgend eine Zulage für die Militär-Escorte gesetzlich ausgesprochen erscheint.

Rücksichtlich einer solchen Gebühr kann also nur die Analogie der Regierungs-Verordnung vom 11. November 1829 *) angewendet werden, wornach in den Fällen, wo abgeurtheilte Criminal-Sträflinge von Wien auf den Spielberg transportirt werden, einem Feldwebel täglich 48 kr., einem Corporalen 24 kr., und jedem Gemeinen 12 kr. Conv. Münze, und eben so viel für den Rückweg zu verabreichen kommen.

Hiernach haben sich die Landgerichte zu benehmen, und die Anzahl der Escorte-Mannschaft so mäßig als es nur immer die Individualität des Verurtheilten, und die öffentliche Sicherheit gestatten, anzusprechen.

258.

Verwendung der fremden Wäschstücke im k. k. Findelhause.

Regierungs-Verordnung vom 31. October 1838. Zahl 60,494.
An die k. k. Findelhaus-Direction.

Die zwar noch brauchbaren aber in der Findelanstalt nicht verwendbaren Wäschstücke, welche mit den aufzunehmenden Kindern in die Findelanstalt ge-

*) Band XI. Seite 836. Nr. 283.

Digitized by Google

langen, und welche bisher zum Theile ausgemuſtert werden mußten, ſind in Zukunft dergeſtalt zu verwenden, daß den Pflegeparteien, welche Findlinge abholen, ſtatt der ihnen gebührenden neuen Wäſchſtücke von den erwähnten gebrauchten Wäſchſtücken, jedoch anſtatt jedes neuen Stückes zwey oder drey gebrauchte erfolgt werden.

Dieß hat jedoch nur mit Einwilligung der Parteien zu geſchehen.

259.

Hintanhaltung übertriebener Aufrechnung für ärztliche und wundärztliche Behandlung der Findlinge.

Regierungs-Verordnung vom 31. October 1838. Zahl 60,912. An die k. k. Kreisämter.

Die Kreis- und Diſtricts-Aerzte haben ſich bei der Reviſion der einlangenden Conten für die Behandlung von Findlingen an die Regierungs-Verordnung vom 20. September 1826 *) ſtrenge zu halten und vorzüglich die aufgerechneten Gänge zu berückſichtigen, damit bei unbedeutenden Krankheiten, wo oft die Kinder zu dem Arzte gebracht werden können, unnöthige Viſiten nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Ferner haben die Kreis- und Diſtricts-Aerzte darauf zu ſehen, daß zur Schonung des Findelhaus-Fondes

*) Band VIII. Seite 494. Nr. 224.

Digitized by Google

die Gänge in den entfernten Ortschaften dergestalt von den Chirurgen vollzogen werden, daß alle gleichzeitig erkrankten Findlinge eines Ortes an ein und demselben Tage besucht werden, damit nicht ein Gang an mehreren Tagen aufgerechnet erscheine.

260.

Handels- und Schiff-Fahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbrittanien.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1838. Zahl 5629. P. P. Regierungs-Verordnung vom 5. November 1838. Zahl 62,789. An die k. k. Kreisämter, das k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgericht, den Wiener Magistrat. Note an die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Im Anschlusse ist der zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Ihrer Majestät der Königinn, des vereinten Königreiches Großbrittanien und Irland abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag enthalten, dessen Ratificationen am 14. September 1838 zu Mailand ausgewechselt wurden.

Uebrigens wird der Inhalt der in dem Vertrags-Artikel III. angeführten bei den Parlements-Acten vom 28. August 1833, sammt den zu beobachtenden Vorsichten, damit die Einfuhr Oesterreichischer Erzeugnisse in Großbrittanien und den übrigen Besitzungen Ihrer königl. Brittischen Majestät, die nur in dieser Eigenschaft dort zugelassen werden dürfen, daselbst

Digitized by Google

keinen Anſtänden unterliege, wenn die Ausfuhr derſelben im Norden auf der Elbe Statt gehabt hat, nachträglich bekannt gemacht werden.

Beilage.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimae ac Potentissimae Reginae Magnae Britanniae, fine stabiliendarum ac ampliandarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, in nexu ac in locum exspirantis conventionis de dato 21mo Decembris anni 1829, tractatus die 3^tio Julii anni currentis Viennae initus et signatus fuit tenoris sequentis:

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohéme etc., et Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande etc., animés du désir d'étendre, d'accroître et de consolider les relations commerciales de Leurs Etats et possessions respectifs et de procurer par là toutes les facilités et tous les encouragemens possibles à ceux de

Leurs sujets qui ont part à ces relations; — persuadés que rien ne saurait contribuer davantage à l'accomplissement de Leurs souhaits mutuels à cet égard que le maintien de l'abolition réciproque des différences entre les impôts qui, avant l'existence de la Convention conclue le 21 Décembre 1829 à Londres, étaient levés sur les bâtimens de l'un des deux Etats dans les ports de l'autre, ont nommé des Plénipotentiaires pour conclure un traité à cet effet; savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Son Altesse Clément Wenceslas Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart etc., Grand d'Espagne de la premiére Classe, Chevalier de la Toison d'or, Grand' Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie et de la décoration pour le mérite civil etc., Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'Etat et des Conférences et Chancelier de Cour et d'Etat et de la Maison Impériale,

Et Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande etc.; le très-honorable Sir Frédéric James Lamb, Chevalier Grand' Croix du très-honorable ordre du Bain, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé et Son Ambassadeur Extraordi-

Digitized by Google

naire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Lesquels, après s'être communiqués réciproquement leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans:

Article I.

A dater de la ratification du présent traité, les bâtimens autrichiens qui entreront dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et dans ceux de toutes les possessions de Sa Majesté Britannique, ou qui en sortiront, et les navires anglais qui entreront dans les ports de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ou qui en sortiront, ne seront sujets à aucuns droits ou charges, de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires indigènes, à leur entrée dans ces ports ou à leur sortie.

Article II.

Toutes les productions du sol, de l'industrie et de l'art, des Etats et des possessions de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, y compris les dites productions dont l'exportation pourra avoir lieu au Nord de Ses Etats sur l'Elbe, ou à l'Est par le Danube, et qui peuvent être importées

Digitized by Google

dans les ports du Royaume uni et les possessions de Sa Majesté Britannique, de même que toutes les productions du sol, de l'industrie et de l'art, du Royaume uni et des possessions de Sa Majesté Britannique qui peuvent être importées dans les ports de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, jouiront réciproquement à tous égards des mêmes privilèges et immunités, et pourront être importées et exportées exactement de la même manière sur les navires de l'une comme sur les navires des l'autre des hautes parties contractantes.

Article III.

Tous les objets qui ne sont pas des productions du sol, de l'industrie et de l'art des deux Etats respectifs ou de leurs possessions, et qui peuvent légalement être importées des ports de l'Autriche, y compris ceux du Danube, dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, de Malte, de Gibraltar et autres possessions de Sa Majesté Britannique, sur des vaisseaux autrichiens, ne seront soumis qu'aux mêmes droits que payeront ces mêmes objets, s'ils étaient importés sur des vaisseaux anglais.

Sa Majesté Britannique accorde par le présent traité à la navigation et au commerce autrichiens tous les bénéfices, ressortant des deux actes du Parlement publiés le 28 Août 1833 et ser-

Digitized by Google

vant à régler le commerce et la navigation du Royaume uni et des possessions britanniques, ainsi que tous les autres privilèges de navigation et de commerce dont jouissent actuellement et dont pourraient jouir par la suite, soit par les lois existantes, ou en vertu d'ordres du Conseil de Sa Majesté Britannique, ou par traités, les nations les plus favorisées.

Article IV.

Tous les vaisseaux autrichiens arrivant des ports du Danube, jusqu' à Galacz inclusivement, seront admis avec leurs cargaisons dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et de toutes les possessions de Sa Majesté Britannique exactement de la même manière que si ces vaisseaux venaient directement de ports autrichiens avec tous les privilèges et immunités convenus par le présent traité de navigation et de commerce; de même tous les navires anglais avec leurs cargaisons seront et continueront à être placés sur le même pied que les vaisseaux autrichiens, lorsque les dits navires anglais entreront ou sortiront de ces mêmes ports.

Article V.

En considération de ce que les vaisseaux anglais, arrivant directement d'autres pays que ceux appartenant aux hautes parties contractan-

Digitized by Google

tes, sont admis avec leurs cargaisons dans les ports autrichiens sans payer d'autres droits quelconques que ceux que payent les vaisseaux autrichiens, de même les productions du sol et de l'industrie des parties de l'Asie et de l'Afrique situées dans l'intérieur du détroit de Gibraltar, qui auront été importées dans des ports autrichiens, pourront en être réexportées par des vaisseaux autrichiens directement dans des ports anglais, de la même manière et avec les mêmes privilèges à l'égard de toute espèce de droits et immunités que si ces productions étaient importées *des ports Autrichiens* par des vaisseaux anglais.

Article VI.

Toutes les marchandises et objets de commerce qui, d'après les stipulations convenues par le présent traité, ou d'aprés les règlemens et ordonnances en vigueur dans les pays respectifs, peuvent être légalement importés dans les Etats et les possessions des hautes parties contractantes, ou exportés de ces mêmes Etats ou possessions, soit sous pavillon autrichien, soit sous pavillon anglais, seront également assujettis aux mêmes droits, qu'ils soient importés par les navires de l'autre Etat ou par les bâtimens nationaux, et il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce dont la sortie des

Digitized by Google

ports des deux Etats est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages que l'exportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre Etat.

Article VII.

Toutes les marchandises et objets de commerce qui seront importés, déposés ou emmagasinés dans les ports des Etats et possessions des hautes parties contractantes, aussi long-tems qu'ils y resteront déposés ou emmagasinés et ne seront pas employés pour la consommation intérieure, lorsqu'ils en seront réexportés, seront sujets au même traitement et aux mêmes droits que la réexportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre Etat.

Article VIII.

Il ne sera donné, ni directement, ni indirectement, ni par l'un des deux Gouvernemens ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol, de l'industrie ou de l'art de l'un des deux Etats et de ses possessions, importée dans les ports de l'autre, à cause de la nationalité du navire qui aurait transporté cette production, l'intention bien positive des deux

Digitized by Google

parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Article IX.

Quant au commerce à faire par les vaisseaux autrichiens avec les possessions anglaises dans les Indes orientales, Sa Majesté Britannique consent à accorder aux sujets de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique les mêmes avantages et privilèges dont jouissent ou pourront jouir, en conséquence de tout traité ou acte quelconque de Parlement, les sujets ou citoyens de la nation la plus favorisée, soumis aux lois, règles, règlemens et restrictions qui sont ou peuvent devenir applicables aux vaisseaux et aux sujets de tout autre Etat, jouissant des mêmes avantages et privilèges pour faire le commerce avec les dites possessions.

Article X.

Le présent traité ne comprend pas la communication des transports entre les ports indigènes d'une de parties contractantes par les vaisseaux de l'autre, pour ce qui regarde la prise à bord de personnes, de marchandises ou d'objets de commerce, ce genre de transport étant réservé aux bâtimens nationaux.

Digitized by Google

Article XI.

Les vaisseaux et sujets des hautes parties contractantes jouiront par le présent traité réciproquement de tous les avantages, immunités et privilèges dans les ports de leurs Etats respectifs et leurs possessions, dont jouissent présentement la navigation et le commerce des nations les plus favorisées, l'objet en étant d'assurer dans le Royaume uni et les possessions britanniques aux vaisseaux et sujets autrichiens les avantages pleins et entiers de navigation et de commerce accordés par l'acte de navigation, passé le 28 Août 1833 à Londres, et par un autre acte de la même date, réglant le commerce des possessions britanniques d'outre-mer, ou qui pourraient être accordés par des ordres du Conseil de Sa Majesté Britannique ou par traité, à d'autres Puissances; et de même les vaisseaux et sujets britanniques jouiront dans les ports des Etats et possessions de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique des avantages pleins et entiers de navigation et de commerce accordés par les lois existantes, règlemens, ordonnances ou par traités à des Puissances étrangères; et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande s' engagent réciproquement à n'accorder aucunes

faveurs, privilèges ou immunités quelconques, en matière de commerce et de navigation, aux sujets d'aucun autre Etat qui ne soient en même tems accordés aux sujets de l'une ou de l'autre des hautes parties contractantes *gratuitement*, si la concession en faveur de l'autre Etat a été gratuite, ou en donnant, en autant qu'il sera possible de le faire, la même compensation ou le même équivalent, dans le cas où la concession aura été conditionelle.

Article XII.

La clause de l'Article VII de la Convention conclue à Paris le 5 Novembre 1815, entre les Cours d'Autriche, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, relativement au commerce entre les Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et les Etats-Unis des Iles Joniennes, sera maintenue.

Article XIII.

Le présent traité, après avoir été signé et ratifié, remplacera la convention de navigation et de commerce, conclue le 21 Décembre 1829 à Londres, entre les Gouvernemens de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et de Sa Majesté Britannique, et restera en vigueur jusqu'au 31 Décembre de l'année 1848, et au delà de ce terme jusqu' à l'expiration de douze mois,

Digitized by Google

après que l'une des hautes parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention de faire cesser son effet. Il est, de plus, convenu entr' Elles, qu' à l'expiration de douze mois, après qu'une déclaration d'une des hautes parties contractantes aura été reçue l'autre, ce traité et toutes les stipulations y renfermées cesseront d'être obligatoires pour les deux parties.

Article XIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace d'un mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Vienne le trois Juillet l'an de grace mil huit-cent trente-huit.

(L. S.)

METTERNICH.

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes

Digitized

ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Arce Nostra Schönbrunn die tertia mensis Augusti, anno millesimo octingentesimo trigesimo octavo, Regnornm Nostrorum quarto.

261.

Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verloſten vier- und drei und einhalbpercentigen Hofkammer-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1838. Zahl 5826. P. P.
Regierungs-Circulare vom 3. November 1838: Z. 2743. P.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1838 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November 1838 in der Serie 164 verloſten vier- und drei und einhalbpercentigen Hofkammer-Obligationen nämlich Nummer 5837 mit einem Fünftel der Capitals-Summe und Nummer 6891 bis einſchließig Nummer 8333 mit den vollen Capitals-Beträgen, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier- und Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Digitized by Google

262.

Auflösung der bei der Wiener Universität bisher bestandenen vier akademischen Nationen und neue Eintheilung der Facultäts-Mitglieder.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. November 1838. Zahl 6865. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1838. Zahl 66,107. An das k. k. Universitäts-Consistorium, die medicinisch-chirurgische, philosophische, juridische und theologische Facultät der Wiener Universität.

Seine k. k. Majestät haben laut Studien-Hof-Commissions-Decretes vom 4. November 1838, mit allerhöchster Entschließung vom 30. October 1838 die Auflösung der bei der Wiener Universität bisher bestandenen vier akademischen Nationen, nämlich der Oesterreichischen, Rheinischen, Ungarischen und Sächsischen Nation, und zugleich eine neue Eintheilung der Facultäts-Mitglieder, in akademische Nationen allergnädigst anzuordnen geruht.

Es sollen für die Zukunft bei der k. k. Universität in Wien nachbenannte vier akademische Nationen in folgender Reihe bestehen:

1) die Oesterreichische Nation für alle diejenigen Facultäts-Mitglieder, welche in Oesterreich ob und unter der Ens, und in Steiermark geboren sind;

Digitized by Google

2) die Slavische Nation für alle aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien abstammende Mitglieder;

3) die Ungarische Nation für Mitglieder aus dem Königreiche Ungarn, mit Slavonien und Croatien, aus Siebenbürgen und den Militär-Gränzen;

4) die Italienisch-Illirische Nation für Facultäts-Glieder, welche im Lombardisch-Venezianischen Königreiche, in Dalmatien, Illirien, (das ist: Kärnthen, Krain und dem Küstenlande,) dann in Tirol geboren sind.

Den im Auslande gebornen Mitgliedern der Facultäten soll die Einverleibung zu irgend einer der nunmehr angeordneten Nationen frei gelassen werden. Die übrigen in Ansehung der Stellung zur Universität und Verfassung der früheren akademischen Nationen bestehenden allerhöchsten Vorschriften sollen in ihrer vollen Wirksamkeit mit der Abänderung aufrecht erhalten werden, daß in die dießfällige Stellung, Verbindlichkeiten und Befugnisse der vier alten Nationen die vier neuen einzutreten haben.

Das Vermögen einer jeden Nation soll, wie bisher mit der einzigen Modification unversehrt bleiben, daß die dermaligen Mitglieder der Rheinischen und Sächsischen Nation die Verwendung und den Genuß des National-Vermögens nach der bisherigen Uebung behalten; daß jedoch die Substanz

Digitized by Google

dieſes Vermögens in dem Falle, als alle dermaligen Mitglieder ausgeſtorben ſeyn werden, auf die an die Stelle der Rheiniſchen tretende Slaviſche, und auf die an die Stelle der Sächſiſchen tretende Italieniſch-Illiriſche Nation zu übergehen habe.

263.

Vorſchriften bei Ausfertigung der Rechnungs-Eingaben der landesfürſtlichen Ortſchaften.

Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. Zahl 26,275. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1838. Zahl 65,317. An die k. k. Kreisämter und die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die Hofbuchhaltung politiſcher Fonde war bisher öfters in dem Falle, über die in den Rechnungs-Eingaben der Städte vorkommenden undeutlichen Einſtellungen, Aufklärungen entweder von den Magiſtraten unmittelbar oder von den betreffenden Provincial-Staatsbuchhaltungen zu benöthigen, welche nachträglich erſtattet werden mußten.

Um nun für die Zukunft ſowohl die Abforderung nachträglicher Aufklärungen zu vermeiden, und die vielen, beſonders bei allfälligen Mißverſtändniſſen hieraus hervorgehenden Schreibereien zu beſeitigen, als auch die Hofbuchhaltung in den Stand zu ſetzen, die Nachweiſungen der ſtädtiſchen Vermögenskräfte in jenen Fällen, wo es ſich um die Beſtreitung jährlich

Digitized by Google

wiederkehrender Auslagen handelt, grundhältig liefern zu können, haben die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 8. November, vom Jahre 1838 angefangen, in den zu liefernden Ertrags-Bilanzen, in welchen alle reelen Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied, mithin auch die reel zu behandelnden Vorschüsse gegen Verrechnung und die davon abstammenden Rückersätze, die Mängelsersätze, Mängelsvergütungen, die Gefälls-Nachlässe und Rückgaben, die Communal-Beiträge und Verzehrungssteuer-Zuschläge zur Deckung der jährlichen Abgänge aufzunehmen sind, am Schlusse derselben anmerkungsweise die Zifferhöhe der für die anzustellenden Durchschnitts-Berechnungen nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben mit der Beziehung

A. Zur Durchschnitts-Berechnung nicht gehörige reele Empfänge,

B. zur Durchschnitts-Berechnung nicht gehörige reele Ausgaben ersichtlich zu machen, und sich dabei im Allgemeinen an folgende Bestimmungen zu halten.

Wenn in der Ertrags-Bilanz alle reelen Ergebnisse nachgewiesen sind, so handelt es sich insbesondere um die Lösung der Frage, welche Beträge davon zu den Gewöhnlichen, und welche zu den Außergewöhnlichen des nämlichen Jahres, für welches der Abschluß verfaßt wird, gehören.

Digitized by Google

Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung tritt um so deutlicher hervor, wenn erwogen wird, daß die außerordentlichen Empfänge der Communcasse den Ertrag derselben unvorhergesehen erhöhen, und die außerordentlichen Ausgaben die Commun-Renten vorübergehend belassen, sonach auch beides gar nicht berücksichtigt werden kann, wenn zur Erhebung der städtischen Vermögenskräfte für bleibende Zwecke geschritten werden will.

Obwohl übrigens die Nachweisung der zur Durchschnitts-Berechnung nicht geeigneten Empfänge und Ausgaben in den jährlichen Ertrags-Bilanzen von Seite der Magistrate, wo thunlich mit dem Verwaltungsjahre 1838 beginnt, so ist dennoch zur Vermeidung allfälliger Irrungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeitabschnitt, von welchem die fraglichen Durchschnitts-Ergebnisse bei der Hofbuchhaltung in Vormerkung genommen werden, von dem Jahre 1837 an begonnen hat, woraus sich zugleich der Umstand erklären läßt, daß (wie weiter vorkommen wird) in einiger Beziehung die geforderten Nachweisungen sich auch auf das letzterwähnte Jahr zu erstrecken haben.

Diejenigen Rubriken, welche in den verfaßten Ertrags-Bilanzen unter den reelen Ergebnissen auf Grund der vorhabenden Ausschließung der zur Durchschnitts-Berechnung sich nicht eignenden Posten vorzüglich in das Auge gefaßt werden müssen, sind:

Digitized by Google

beim Empfang: 1) die Mängelserſätze,
2) die zurückerſetzten Vorſchüſſe gegen Verrechnung,
3) die Verzugszinſe,
4) die verſchiedenen Einnahmen;

bei der Ausgabe: 1) die Mängels-Vergütungen,
2) die Vorſchüſſe gegen Verrechnung,
3) die Abſchreibungen und Nachläſſe,
4) die außerordentlichen Bauauslagen,
5) die verſchiedenen Auslagen.

Sowie es keinem Zweifel unterliegt, daß beim Empfange die Verzugszinſen und die unter den verſchiedenen Empfängen vorkommenden außerordentlichen Ergebniſſe, dann bei der Ausgabe die außerordentlichen Bauauslagen, und die unter den verſchiedenen Auslagen enthaltenen außergewöhnlichen Beſtreitungen, jederzeit als ſolche Vorfälle zu betrachten ſind, welche bei den vorzunehmenden Durchſchnitts-Berechnungen unberückſichtigt bleiben müſſen, wirft ſich bei den Mängels-Erſätzen, Mängels-Vergütungen, Abſchreibungen und Nachläſſen die Frage auf:

a. ob dieſelben von ordentlichen oder außerordentlichen Ergebniſſen entſprungen ſind, und

b. ob dieselben zur Ausgleichung solcher Ergebnisse in Vorschreibung gebracht wurden, welche die Censur der Jahresrechnungen 1837 und 1833 oder jene von früheren Jahren betroffen haben.

Da es sich nun von selbst versteht, daß alle Vorschreibungs-Posten an Mängels-Ersätzen, Mängels-Vergütungen, Abschreibungen und Nachlässen, welche von außerordentlichen Empfängen und Ausgaben herrühren, von dem nachzuweisenden Durchschnitts-Ertrage auszuscheiden sind, so wird es bloß hinsichtlich der von den gewöhnlichen Ergebnissen abstammenden Mängels-Ersätze, Mängels-Vergütungen, Abschreibungen und Nachlässe darauf ankommen, ob selbe als Ausgleichungs-Beträge schon verrechneter Empfänge und Ausgaben der letzt besagten zwei Jahre 1837 und 1838 zu betrachten sind, in welchem Falle eine Ausscheidung derselben nicht Statt finden darf, oder ob selbe als Bemänglungs- oder Abschreibungs-Posten der früheren Jahre, das ist: vom Jahre 1836 abwärts bezeichnet werden, in welcher Eigenschaft dieselben, weil der Anfang der durchschnittsmäßigen Nachweisung mit dem Jahre 1837 (bei den Magistraten eigentlich mit 1838) beginnt, davon ausgeschieden werden müssen.

Was endlich die reel in Ausgabe gestellten Vorschüsse gegen Verrechnung, mit welchen die bei dem Empfange vorkommenden rückersetzten

Vorschüsse dieser Art in Verbindung stehen, betrifft, so gibt die oberwähnte Tendenz der Darstellung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedarfs hierzu den richtigsten Anhaltspunct, und es können dem zu Folge von dem Ersteren nur solche Ergebnisse unter der Durchführungs-Summe der Ausgaben belassen werden, welche gewöhnliche Zwecke betroffen haben, so wie in gleicher Rücksicht von den Letzteren nur solche zurückgelangte Beträge unter der Durchschnitts-Summe des Empfanges erscheinen dürfen, welche von hinausgegebenen Vorschüssen zur Bestreitung gewöhnlicher Erfordernisse herrühren.

264.

Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in der Banatischen Militär-Gränze unter dem Namen „Illirisch-Banatisches Gränz-Bataillon."

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1838. Zahl 28,586. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1838. Zahl 66,000. An die k. k. Kreisämter und den k. k. Stadthauptmann.

Seine Majestät haben laut Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 11. November 1838, mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1838 die Errichtung eines neuen, selbstständigen Bataillons in der Banatischen Militär-Gränze allergnädigst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Dieses neue Gränz-Bataillon, dessen Stab sich in der Militär-Communität Weißkirchen befindet, wird aus sechs Compagnien gebildet, und zwar aus der Jebistier, Jaßenowaer, Kußicher, Racz-Poseschenaer, Delliblater und Allibunaer Compagnie.

Von diesen Compagnien haben bisher die vier erstgenannten zu dem Wallachisch-Illirischen und die beiden letztgenannten zu dem Deutsch-Banatischen Gränz-Regimente gehört.

Das neue Gränz-Bataillon ist unter den Beinamen „Illirisch-Banatisches Gränz-Bataillon" mit 1. November 1838 in Wirksamkeit getreten, und das Wallachisch-Illirische Gränz-Regiment wird künftig den Namen Wallachisch-Banatisches Gränz-Regiment führen.

265.

Die Musik-Licenz-Gebühren auf dem flachen Lande sind für jeden Tag, wo Tanzmusik gehalten wird, abzunehmen.

Regierungs-Verordnung vom 14. November 1838. Z. 58,994.
An die k. k. Kreisämter.

Ueber eine Anfrage, wie sich bei Abnahme der Musik-Licenz-Gebühren auf dem flachen Lande zu benehmen sei, wenn die Tanzmusik durch einige Tage fortdauert, wurde angeordnet, daß dem in der Regierungs-Circular-Verordnung vom 13. Januar 1830 *)

*) Band XII. Seite 4. Nr. 2.

Digitized by Google

enthaltene Ausdruck: daß für jede abgehaltene Tanzmusik eine Gebühr von 1 fl. Metall-Münze in Städten und Märkten des flachen Landes, und 40 kr. Metall-Münze in Dörfern abzunehmen und dem Orts-Armen-Institute zuzuführen sei, dahin zu verstehen sei, daß die Gebühr mit 1 Gulden oder 40 kr. in Metall-Münze für jeden Tag bezahlt werden muß, als mit obrigkeitlicher Bewilligung auf dem flachen Lande, eine Tanzmusik abgehalten werden darf, mithin es keinem Zweifel unterliege, daß, wenn durch 2 Tage die Tanzmusik Statt findet, die Gebühr doppelt, und für so viele Tage bezahlt werden muß, als getanzt wird.

266.

Verbot des Eintrittes der mit in Ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen versehenen Siebenbürger Insassen in das Nieder-Oesterreichische Gouvernements-Gebiet.

Regierungs-Verordnung vom 14. November 1838. Z. 64,671. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien. Note an die k. k. Nieder-Oester. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Da laut einer Mittheilung der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 2. November 1838 die k. Siebenbürgische Hofkanzlei die angemessene Verfügung

getroffen hat, daß in Zukunft die von den betreffenden Behörden in dem Großfürstenthume Siebenbürgen zu Reisen in die k. k. Deutschen und Italienischen Provinzen oder zu Reisen durch diese Staaten in das Ausland ertheilten Pässe entweder in Ungarischer und Lateinischer Sprache zugleich oder lediglich in Deutscher Sprache ausgefertigt werden, so ist vom 1. Januar 1839 angefangen, jenen Siebenbürger-Insassen, welche mit in Ungarischer Sprache allein ausgestellten Reise-Documenten versehen sind, der Eintritt in das k. k. Nieder-Oester. Gouvernements-Gebiet und die Fortsetzung der Reise nicht ferner zu gestatten.

267.

Cautionirung des ersten Amtsschreibers im k. k. Findelhause.

Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1838. Zahl 28,109. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1838. Zahl 66,851. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Der Antrag die Stelle des ersten Amtsschreibers der hiesigen Findel-Anstalt mit der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von Dreihundert Gulden Conventions-Münze zu verbinden, wird mit dem Beisatze genehmigt, daß übrigens die instructionsmäßige Haftungs-Verbindlichkeit der beiden Liquidaturs-Beamten stets aufrecht zu verbleiben habe.

Digitized by Google

268.

Bezirks- und Privat-Wundärzten gebührt bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die halbe Vorspann.

Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1838. Zahl 28,654. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1838. Zahl 66,268. An die k. k. Kreisämter und die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decrete vom 16. November 1838 befohlen, es habe bei der bisher in der Provinz Nieder-Oesterreich bestandenen Uebung zu verbleiben, nach welcher den Bezirks- und Privat-Wundärzten bei den ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die halbe Vorspann passirt wird.

Uebrigens haben bei den Sanitäts-Invividuen überhaupt die Bestimmungen des §. 3 der Vorschriften, wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten volle Anwendung zu finden, wornach denselben die Aufrechnung und Vergütung des Schmier- und Wagen-Reparatur-Geldes, wenn sie sich bei ihren ämtlichen Reisen über den Gebrauch des eigenen, oder eines auf ihre Kosten gemietheten Wagens ausweisen, nicht beanständigt und abgesprochen werden kann.

Digitized by Google

269.

Zulässigkeit der Verleihung von Befugnissen auf den Handel mit Papier und Zeichnungs-Materialien.

Hofkammer-Decret vom 24. November 1838. Zahl 47,427. Regierungs-Verordnung vom 1. December 1838. Zahl 68,324. An den Wiener Magistrat.

Die Verleihung von beschränkten Befugnissen auf den Handel mit Papier- und Zeichnungs-Materialien ist zulässig, wenn sich die dießfälligen Competenten über die zur Erlangung eines Handlungs-Befugnisses überhaupt erforderlichen mercantilischen Eigenschaften auszuweisen vermögen.

270.

Ausdehnung der in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotgesetze auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst.

Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1838. Regierungs-Circulare vom 13. December 1838. Zahl 70,768.

Seine Majestät haben in der Betrachtung: daß den bestehenden Gesetzen, welche den Nachdruck und Nachstich verbieten, die Absicht zum Grunde liegt, die inländischen Schriftsteller und Künstler gegen Verkürzungen des gerechten Lohnes ihrer Bemühungen zu

schützen, welche ihnen durch Nachbildungen ihrer Werke auf bloß mechanischem Wege widerfahren können, durch die allerhöchste Entschließung vom 17. November 1838 jene Verbotgesetze in gleicher Absicht auch auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst, nämlich: bildlicher Darstellungen in ganz- oder halberhabener Arbeit, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, auszudehnen geruhet, wornach immerhin von diesem Verbote solche plastische Arbeiten ausgenommen bleiben, welche entweder zwar selbstständig, jedoch zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmt oder bloße Verzierungen eines Gewerbs-Productes sind.

271.

Bei Gesuchen um Ermächtigung zur Behebung des baren Geldbetrages oder der Umwechslung verloster, Kirchen oder Conventen gehörigen Obligationen sind alle Merkmale derselben genau anzugeben.

Regierungs-Verordnung vom 25. November 1838. Z. 66,174. An die k. k. Kreisämter und die beiden katholischen Consistorien.

Es ereignet sich noch immer häufig, daß die Kirchen- und Convent-Vorsteher in ihren Gesuchen um die Regierungs-Ermächtigung zur Behebung des baren Betrages oder Umwechslung von verlosten Obli-

Digitized by Google

gationen nicht alle Merkmale derselben, und zwar am gewöhnlichsten das Datum, die Zahl und das Vinculum nicht genau angeben.

Da alle Kriterien der gedachten öffentlichen Fonds-Obligationen nach den bestehenden Normen in dergleichen Eingaben genau enthalten seyn sollen, und auch in den Ermächtigungs-Decreten der Regierung speciell vorkommen müssen, damit die Auszahlung des baren Betrages oder die Umwechslung der verlosten Obligationen von den betreffenden Staats-Credits-Cassen ohne Anstand und ohne Verzögerung vorgenommen werden könne, so sind die Kirchen- und Convent-Vorsteher zu verhalten, ihre dießfälligen Gesuche in Zukunft zur Vermeidung lästigen Hin- und Herschreibens oder Nachsuchens genau und vollständig einzurichten.

Auch sind solche Gesuche, wo die Daten, der in die Verlosung gekommenen Obligationen nicht genau angegeben sind, sogleich zur gehörigen Vervollständigung zurückzugeben und erst nach geschehener Berichtigung der Regierung vorzulegen.

Digitized by Google

272.

Verbot den Erwerbsteuerschein in den Händen der steuerpflichtige Beschäftigungen aufgebenden Parteien zu belassen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1838, Zahl 3446. Regierungs-Verordnung vom 8. December 1838. Zahl 68,856. An die k. k. Kreisämter und den Wiener Magistrat.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 7. November 1838 angeordnet: Es sei an und für sich unzulässig und es widerspreche den Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Erwerbsteuer-Circulares vom 15. Februar 1813, wenn in Fällen, wo die steuerpflichtige Beschäftigung aufgegeben wird, die Erwerbsteuerscheine in den Händen der Parteien belassen werden.

Die Vorschrift, daß die Partei bei der ihr obliegenden Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Raten-Zahlungen einen Empfangschein zu erhalten habe, sichere, wenn sie gehörig vollzogen wird, vor jeder Bevortheilung und Ungewißheit.

Eine natürliche Folge dieser Vorschrift, welche rücksichtlich der Steuerentrichtung die volle Richtigkeitspflege voraussetzt, sei, daß, wenn die bestandene Steuerschuldigkeit vollständig berichtiget ist, dieses in dem Empfangsscheine ausgedrückt werde.

Bestehen aber Rückstände, so sei die Zurücklegung des Erwerbssteuerscheines der Moment, wo mit

allem Nachdrucke auf die Berichtigung derselben gedrungen, zu diesem Ende die bestehende Schuld bei Ausstellung des Empfangsscheines vorgehalten, und Fälle dieser Art zur raschen Verfolgung des gesetzlichen Einbringungsverfahrens, besonders in Evidenz genommen werden sollen.

Es sind demnach die bezogenen Bestimmungen des Gesetzes genau zu vollziehen und darauf zu sehen, daß in diesem Vollzuge bei Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine stets die volle Richtigkeit, bezüglich der Steuer-Entrichtung hergestellt werde.

273.

Verbot der Abforderung eidesstättischer Verzicht-Reverse von den ex offo. Vertretern bei Taxnachsichts-Gesuchen. Frist zur Ueberreichung derselben.

Regierungs-Verordnung vom 27. November 1838. Z. 64,952. An den Wiener Magistrat.

In Absicht auf die Abforderung eidesstättiger Verzicht-Reverse von den ex offo Vertretern bei den Taxnachsichts-Gesuchen, dann Bestimmung eines vierzehntägigen Termines zur Ueberreichung dieser Taxnachsichts-Gesuche wird dem Wiener Magistrate Folgendes erinnert:

1. Wie wenig in dem Justiz-Hof-Decrete vom 7. Februar 1837*) die Abforderung von den fraglichen

*) Band XIX. Seite 102. Nr. 44.

Digitized by Google

eidesstättigen Verzichts-Reversen einen Anhaltspunct findet, gehet, abgesehen von dessen Inhalt, der davon nicht das mindeste erwähnt, aus dem Umstande hervor, daß gerade in Folge der jenem Hof-Decrete zu Grund gelegenen Verhandlung und gleichzeitig mit demselben die k. k. allgemeine Hofkammer durch das Decret vom 21. Februar 1837 der Cameral-Gefällen-Verwaltung ein Abforderung derselben untersagt hat.

2. Die Fristen, welche in der Gerichtsordnung für Acte des gerichtlichen Verfahrens festgesetzt sind, und welche nichts weniger als jederzeit und immer in 14 Tagen bestehen, willkührlich auf administrative Targeschäfte auszudehnen, geht durchaus nicht an, und wo kein Gesetz eine Frist ausdrücklich bestimmt, kann diese mit der Folge der Rechtsverwirkung der Partei auch von der Behörde nicht vorgeschrieben werden.

3. Die längere Vormerkung der Taxen in den Büchern ist Sache der Manipulation, und diese kann nie ein Grund seyn, den Parteien einen Abbruch an ihren Rechten zuzufügen. Dagegen sprechen

4. der §. 12 des Tax-Patentes und das Hof-Decret vom 21. Julius 1783 im Allgemeinen von zu zahlenden Taxen, also auch von denen, welche und in wie fern sie ein ex offo Vertreter allenfalls zu berichtigen hat.

Digitized by Google

274.

Einrichtung der k. k. Nieder-Oester. Prov.-Strafanstalt in Wien.

Regierungszahl 66,874.

I.

Bestimmung der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafanstalt.

§. 1.

Das k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus in Wien ist in der Regel nur zur Aufnahme und Vollstreckung der Strafe für solche Verbrecher bestimmt, welche von den in der Provinz Nieder-Oesterreich bestehenden Criminal- oder Landgerichten nach Maßgabe des 1. Theils des Oesterreichischen Strafgesetzes §. 458 Lit. c. zu zehn oder weniger Jahren Kerker verurtheilt worden sind. Auch haben Se. k. k. Majestät zu gestatten geruhet, daß jene Individuen, welche wegen Störung der inneren Ruhe des Staates oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe in dem k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafhause ausstehen dürfen. Alle Verbrecher dagegen, die auf mehr als zehn Jahre verurtheilt werden, haben ihre Strafe an dem Spielberg zu Brünn auszustehen.

Digitized by Google

Verbrecher, welche zu einer nicht über sechs Monate im schweren Kerker, oder nicht über Ein Jahr im Kerker des ersten Grades dauernde Strafe verurtheilt sind, werden in der Regel nach Vorschrift des §. 457 des 1. Th. des St. G. bei dem Criminal-Gerichte, in dem ihr Proceß verhandelt worden ist, angehalten.

§. 2.

Ausnahmsweise werden übrigens auch jene Verbrecher aus dieser Provinz, welche ihre Strafe, wie oben bemerkt wurde, auf dem Spielberg zu Brünn auszustehen haben, in das Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus, jedoch nur für die Zeit aufgenommen, bis ihre Uebersetzung an ihren Bestimmungsort Statt finden kann.

Eben so werden ferner, über Ansuchen der Criminal-Gerichte, bei besondern Umständen, ausnahmsweise auch solche Sträflinge, die nicht über 6 Monate zum zweiten oder nicht über Ein Jahr zum ersten Kerkergrade verurtheilt sind, in das Strafhaus aufgenommen; die betreffenden Criminal-Gerichte müssen aber vierteljährig die aufgelaufenen Kosten ihrer Verpflegung dem Strafhaus-Fonde vergüten.

Digitized by Google

II.

Mittel zur Erhaltung dieser Anstalt.

§. 3.

Zur Bestreitung der Auslagen dieser Strafanstalt besteht der Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus-Fond.

Er hat außer dem Zinsenertrage der ihm eigenthümlichen Capitalien, und dem Ertrage der seit dem Militär-Jahre 1838 verpachteten Arbeitskräfte der Sträflinge, auch noch einige besondere Zuflüsse; nämlich: gewisse Beiträge von den in Wien befindlichen Schauspielhäusern, wie auch von allen öffentlichen Kunst- und Schauvorstellungen, welche von hiesigen oder auch von durchreisenden Künstlern und anderen Personen in Wien gegeben werden, ferner bestimmte Gebühren von den hiesigen Kaffeh- und Gasthäusern für jene Billards und Kegelbahnen, welche sie mit obrigkeitlicher Bewilligung halten dürfen.

Da indessen die Einkünfte zur Bestreitung der sämmtlichen Auslagen der Anstalt für die Verpflegung der Sträflinge, Besoldung der Beamten und der Wachmannschaft, Erhaltung der Gebäude u. s. w., nicht zureicht, so erhält der Strafhaus-Fond alljährlich aus dem Staatsschatze die erforderliche Bedeckung für den sich ergebenden Abgang, und zwar mittelst monatlicher theilweiser Vorschüsse.

Digitized by Google

§. 4.

Außer diesem Fonde besteht für das Strafhaus auch noch ein anderer, ursprünglich von wohlthätigen Menschen gegründeter Fond, dessen Widmung dahin geht, jenen Sträflingen, welche gänzlich mittellos sind, bei ihrem Austritte aus der Strafanstalt mit Zuhülfnahme ihres während des Aufenthaltes in der letztern sich allenfalls erworbenen Ueberverdienstes die etwa benöthigten Kleidungsstücke anzuschaffen, oder aber eine kleine Geldunterstützung zu verabreichen, damit sie nicht gleich in den ersten Tagen nach ihrem Austritte aus dem Strafhause bis zur Erlangung einer Arbeit oder einer sonstigen ordentlichen Unterkunft gänzlich von allem entblößt, dastehen, und daher aus Noth neuerdings zu verbrecherischen Handlungen hingerissen werden.

Dieser letztere Fond heißt: der Strafhaus-Betheilungs-Fond. Er genießt nebst dem Zinsenertrage des dießfälligen Fonds-Capitals auch noch gewisse jährlich Beiträge von den in Wien bestehenden Bücher-Leih-Anstalten, und wird überdieß auch alljährlich durch einen ergiebigen Beitrag aus der Einnahme der auf Anordnung des Landes-Präsidiums zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalt in Wien eingeführten Karten zur Enthebung von Neujahrswünschen bereichert.

Ueberdieß ist dermal auch die Begründung eines Fonds zur Unterstützung ausgetretener Sträflinge im

bürgerlichen Leben durch einen Schutzverein (Comité de patronage des Libérés) im Zuge.

III.

Administration der Strafanstalt.

§. 5.

Das Nieder-Oester. Provincial-Strafhaus steht unter der Oberleitung der k. k. Nieder-Oester. Landesregierung, welche dieselbe zunächst durch ihren Referenten in Strafhaus-Angelegenheiten besorgt. Daher sämmtliche Beamten und Diener demselben zur Ehrerbietung und Folgsamkeit verpflichtet sind.

Die unmittelbare Leitung derselben aber ist dem daselbst angestellten Verwalter, und nächst ihm dem Gegenhändler (Controlor) anvertraut.

Diesen beiden Oberbeamten, welche zusammen, die Strafhaus-Verwaltung ausmachen, sind alle übrigen Beamten und das sonstige Personale untergeordnet. Die Ernennung und Beeidigung sowohl der beiden Oberbeamten als des übrigen Personals steht der politischen Landesstelle zu, und zwar erstere hinsichtlich des Subalternen-Personals über Vorschlag der beiden Oberbeamten.

Ihre Gehalte beziehen sie nun aus der von dem bei dem k. k. Provincial-Zahlamte erliegenden k. k. Provincial-Strafhaus-Fonde monatlich votirten Haus-Casse, die Deputate aber aus den Vorräthen der An-

Digitized by Google

stalt. Der Verwalter, der Controlor, der Material-Inspector und der Wachschreiber, haben Natural-Quartier im Hause. Die übrigen Beamten aber Quartier-Geld.

Das ganze Personal wird in allen Beziehungen nach den für Staatsbeamten bestehenden Dienstes-Normativen behandelt. Den Beamten dieser Anstalt ist von Sr. Majestät eine hechtgraue Uniform mit grünen Aufschlägen und hinsichtlich der silbernen Stickmuster für den Verwalter die X., für den Controlor die XI., und für die übrigen Beamten die XII. Diäten-Classe bewilligt.

Die Verwaltung hat vor allem für die gehörige Verwahrung und Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit, dann auf die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause zu sehen, und die übrigen Beamten und das Personale zur genauen Erfüllung der ihnen in ihren Amts-Instructionen §§. 12 bis 15 vorgezeichneten Amtspflichten anzuhalten. Sie muß ferner alle Anordnungen der Regierung und insbesondere jener des Strafhaus-Referenten, sowohl selbst befolgen, als befolgen machen, an die Regierung die abgeforderten Berichte erstatten, und ihr die sämmtlichen Hausesrechnungen zur Veranlassung der buchhalterischen Prüfung vorlegen.

Auch hat sie die nöthige Amts-Correspondenz mit andern Behörden zu führen. Zur Bestreitung der gewöhnlichen sistemirten Auslagen erhält sie aus dem

Digitized by Google

Strafhaus-Fonde, welcher sich unter der unmittelbaren Obsorge der Regierung bei dem Nieder-Oester. Provincial-Zahlamte aufbewahrt befindet, monatlich einen entsprechenden Geldverlag. Bei vorkommenden außergewöhnlichen Ausgaben aber muß sie jederzeit, außer dem Falle einer besondern Dringlichkeit, vorläufig um die Genehmigung der Regierung ansuchen. Eben so kann sie bei Vergehen der Sträflinge gegen die Hausordnung nach ihrer Instruction kleinere Hausstrafen (§. 55) selbst verhängen, zur Anwendung von größeren Strafen aber immer früher die Entscheidung der Regierung einholen.

§. 6.

Subalterne Beamte sind:

1. Der Material-Inspector.
2. Der Protokollist.
3. Der Amtschreiber.
4. Die zwei Accessisten.
5. Der Wachschreiber.

ad 1. Der Material-Inspector (welcher, so lange die Lieferung aller Bedürfnisse in eigener Regie war, alle für den Bedarf des Strafhauses in dasselbe eingelieferten, wie immer Namen habenden Material-Gegenstände in gehörige Verwahrung und Verrechnung zu nehmen, und dafür zu haften hatte) hat nunmehr nur noch die von den Sträflingen mitgebrachten Effecten und Kleidungsstücke in gehörige

Verwahrung und Verrechnung zu nehmen, und zugleich aber auch darauf zu sehen, daß der Lieferungspächter der Anstalt sämmtliche ihm obliegende Contracts-Verbindlichkeiten gehörig erfülle, und im Uebertretungsfalle sogleich die Anzeige hiervon an die Verwaltung zu erstatten.

Nicht minder hat er rücksichtlich des Fabrikspächters folgende Verrichtungen. Er hat das von diesem Pächter als Caution zu übergebende Lager roher und gesponnener Baumwolle als permanenten Vorrath in Verwahrung zu halten, und darauf zu wachen, daß dieser Vorrath stets vollständig ist. Ihm haben die Werkführer des Pächters wochentlich die fertige Waare, nachdem sie vorher gehörig gemessen, rücksichtlich gewogen, und dann journalisirt worden ist, zu übergeben, von welchem sie dann, unter gemeinschaftlicher Sperre, mit dem von dem Pächter hiezu bestimmten Werkführer bis zur Ablieferung an den Pächter in sorgfältige Verwahrung zu nehmen ist. Er hat alle 14 Tage die fertige Waare an den Pächter abzuliefern, jedoch nicht eher als bis letzterer die contractmäßige Zahlung für diese geleistet hat. Er hat alle 14 Tage den Zusammensatz der geleisteten Arbeit zu verfassen, und ein verläßliches Verzeichniß sämmtlicher Werkstühle, Maschinen und sonstiger Requisiten zu führen, die von der Anstalt dem Pächter übergeben worden sind.

Digitized by Google

ad 2. Der Protokollist führt das Exhibiten-Protokoll über alle im Strafhause vorkommenden schriftlichen Eingaben und Verhandlungen und alle Nebenbücher und sonstigen Protokolle.

ad 3 et 4. Der Amtschreiber und die zwei Accessisten sind zum Reinschreiben aller im Strafhause vorkommender Berichte, Correspondenzen und Rechnungen der Verwaltung so wie der sonstigen Ausweise und Protokolle, die über verschiedene Gegenstände geführt werden müssen u. s. w. bestimmt.

ad 5. Der Wachschreiber hat seinen Dienstposten in der Wachstube, durch welche allein nur der gewöhnliche Zugang in das Strafhaus führt; indem alle übrigen Thore und Zugänge in dasselbe in der Regel sorgfältig verschlossen gehalten werden.

Er hat dort auf alle Menschen, welche in das Strafhaus eintreten, oder sich aus demselben weg begeben, Acht zu geben, sie mit Namen und Charakter und mit genauer Angabe der Zeit des Ein- und Austrittes in seinen Tages-Rapport (§. 17) aufzuzeichnen, und diesen täglich an die Verwaltung abzugeben.

Auch hat er darauf zu sehen, daß sich hier nicht etwa Leute, welche im Strafhause nichts zu thun haben, insbesondere solche Individuen einschleichen, welche Verbindungen mit Sträflingen haben könnten. S. auch §. 17.

Digitized by Google

§. 7.

Zum Gottesdienste und zum Religions-Unterrichte für die Sträflinge, dann zur Verrichtung der übrigen seelsorglichen Functionen sind zwei aus dem Religions-Fonde besoldete und von der Anstalt mit Deputate betheilte katholische Seelsorger hier angestellt, welche in der Anstalt Natural-Quartier haben.

Ferner ist auch für das Strafhaus ein eigener Schullehrer bestellt, der den ganz unwissenden Sträflingen den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen nach den Grundsätzen des Normal-Schul-Unterrichtes ertheilt, sie abtheilungsweise vornimmt, und ihnen täglich auch am Sonntage durch eine Stunde Unterricht gibt.

§. 8.

Da im hiesigen Strafhause ein eigenes Spital für die kranken Sträflinge besteht, so ist auch ein eigenes Heilpersonale angestellt.

Die Oberleitung des Spitals besorgt ein Primar-Arzt und Primar-Wundarzt, der somit Doctor Medicinae et Chirurgiae zugleich seyn muß.

Ihm ist ein Secundar-Heil- und ein Secundar-Wundarzt beigegeben, welche beide im Hause Natural-Quartier haben, jedoch nur zeitlich, nämlich auf zwei Jahre angestellt sind, nach welchem Zeitverlaufe wieder zwei Andere auf diese Plätze gelangen.

Der Secundar-Arzt muß ein wirklicher graduirter Doctor Medicinae, der Secundar-Wundarzt

Digitized by Google

aber ein Magiſter Chirurgiae und zugleich Operateur ſeyn.

Außerdem iſt noch eine Hebamme zur Entbindung ſchwangerer weiblicher Sträflinge beſtellt, welche jedoch nur für jeden einzelnen Entbindungsfall eine Bezahlung erhält.

§. 9.

Für das hieſige Strafhaus iſt ein eigener Civil-Wachkörper, eine Civil-Wache organiſirt, wozu nur ſolche Leute aufgenommen werden, die früher im k. k. Militär tadellos dienten, und die in der Regel unverheirathet ſind; da nur einigen ausnahmsweiſe das Verheirathetſeyn geſtattet iſt, deren Weiber die für den Wachkörper nöthigen weiblichen Verrichtungen zu beſorgen haben.

Die Civil-Hauswache iſt unmittelbar der Verwaltung untergeordnet, und erhält von dieſer die nöthigen Aufträge hinſichtlich der Dienſtleiſtung. Ueber die bei derſelben in Erledigung kommenden Dienſtplätze erſtattet jedoch die Verwaltung jedesmal den Beſetzungsvorſchlag an die Landesregierung, von welcher ſodann die Ernennung wie auch die Beeidigung der auserwählten Individuen erfolgt.

Der ganze Wachkörper umfaßt dermal, und ſo lange die 7 innern Wachpoſten nicht dem k. k. Militär anvertraut werden, 57 Mann; ſollten aber jene Wachpoſten vom regulären Militär beſetzt werden, ſo wird ſich dieſe Zahl auf 26 Mann vermindern.

Diese Civil-Wache besteht übrigens aus:

a) Einem Wachoberaufseher als ersten Vorgesetzten der gesammten Strafhauswache, welcher durch die ihm zunächst unterstehenden Obergefangenwärter, die übrige Mannschaft nach der Dienstes-Instruction und den allfälligen besondern Aufträgen der Verwaltung, zum Dienste beordert, dießfalls den täglichen Rapport an die Verwaltung abgibt, und von ihr die besonderen Weisungen einholt.

b) Aus vier Obergefangenwärtern.

c) Aus zehn Arbeitsaufsehern. Diese haben ihren Dienst in den Arbeits-Arresten gehörig zu versehen und darauf zu wachen, daß die von dem Fabrikspächter zugewiesenen Arbeiten zweckdienlich gemacht werden. Sie müssen auch den der Arbeit unkundigen Sträflingen die technischen Handgriffe zeigen, daher nur solche Leute für diesen Dienst aufgenommen werden, welche zugleich der im Strafhause vorkommenden Manufacturs-Arbeiten vollkommen kundig sind. S. auch §. 44.

d) Aus 42 gemeinen Gefangenwärtern, so lange auch die innern Wachposten von ihnen besetzt werden, sonst aber nur aus 21 Mann. Dermal haben sie nämlich noch immer den Wachposten-Dienst im Innern des Hauses zu besorgen, S. §. 21; so wie sie jetzt und auch künftig den

übrigen Aufsichtsdienst bei den Sträflingen zu leisten haben. Die Verwaltung hat ferner dem Lieferungspächter die zum Behufe seiner Unternehmung nothwendigen Civil-Gefangenwärter beizugeben, damit sie hiebei gerade dieselbe Bestimmung erfüllen, die ihnen bei dem Hausdienste nach der Instruction zur Pflicht gemacht ist. Einige aus ihnen werden ferner zu besondern Dienstverrichtungen, wie z. B. zum Eisen-Anschmieden, zur Abstrafung der männlichen Sträflinge durch Stockstreiche sowohl in den durch das Strafurtheil als Strafverschärfung festgesetzten Fällen, als bei Disciplinar-Vergehen der Sträflinge gegen die Hausesordnung, ferner zu Bothengängen, Zustellungen u. s. w. bestimmt.

Die Abstrafung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen in eben derlei Fällen geschieht durch das Weib eines Gefangenwärters, welches dafür ein jährliches Pauschale bezieht.

§. 10.

Die Uniform dieser Strafhauswache besteht in einem Militär-Janker von hechtgrauem Tuche mit kornblumenblauen Aufschlägen und weißen Knöpfen, einer mohrengrauen Pantalon, einer tüchernen kornblumenblauen Kappe mit wachsleinwandenem Ueberzuge, und in Halbstiefeln.

Die 4 Obergefangenwärter haben zur Auszeichnung eine, und der Wachoberaufseher zwei schmale Silberborten auf der Kappe; auch ist die Uniform des letztern ein langer Frack von etwas feinerm Tuche.

Jede Uniform hat 1 Jahr zu dauern, nach welcher Zeit jeder Mann eine neue erhält und die alte ihm verbleibt. Eben so erhält auch jeder Mann einen Mantel von dunkelgrauem Tuche nach der Form wie bei der Gefällenwache auf 4 Jahr Tragdauer.

Die Bewaffnung der Gefangenwärter besteht in einem Feuergewehr mit Bajonnet und Patrontasche und in einem Säbel; die Arbeitsaufseher aber, und die Obergefangenwärter, wie auch der Wachoberaufseher haben bloß einen Säbel. Zum Hausdienste erhält jeder einen Stock, die Obergefangenwärter aber so wie der Wachoberaufseher haben spanische Röhre.

Uebrigens ist die gesammte Wachmannschaft ohne Unterschied in einer eigenen Caserne im Strafhause nach Art des Militärs untergebracht.

§. 11.

Um das Strafhaus von Außen sind mehrere Wachposten aufgestellt, welche von dem in Wien garnisonirenden k. k. Militär besetzt werden. Es besteht für die Militär-Mannschaft eine besondere Wachstube, welche mit dem Innern des Strafhauses in keiner Verbindung steht, sondern nur von Außen den Zugang hat. Sie wird im Strafhause mit den nöthi-

Digitized by Google

gen Bedürfnissen von der Strafanstalt versehen. Für diese Militär-Wache besteht eine eigene Instruction; und da diese Militär-Wache täglich abgelöset wird, so muß gleich bei der Ablösung der die neue Mannschaft anführende Corporal sich zur Verwaltung begeben, welche ihn zur genauen Beobachtung der in der Militär-Wachstube vorhandenen Dienstes-Instruction anweiset, und nach Umständen die sonstigen Weisungen ertheilt. S. dießfalls auch den §. 24.

IV.

Dienstes-Instructionen, Controlle der Gebahrung.

§. 12.

Für das sämmtliche Amts- und Dienst-Personal bestehen eigene Dienstes-Instructionen (§. 5), in welchen die mit diesen Dienstplätzen verbundenen Amtspflichten auf das Genaueste vorgezeichnet sind, und auf deren gehörige Erfüllung die Verwaltung strenge zu wachen hat, so wie sie selbst wieder in der Erfüllung ihrer Pflichten von der Regierung überwacht wird. Auch die Pachtunternehmer der Fabrik und der Material-Lieferungen und Arbeitsleistungen so wie ihre von Regierung accreditirten und angelobten Werk- und Geschäftsführer haben Instructionen, welche mit den andern, was die Handhabung der Hausordnung betrifft, homogen sind, und die sie bei sonstiger Entfernung aus der Anstalt genau beobachten müssen.

Digitized by Google

Im Eingange der Instructionen wird vor Allem auf den Zweck der Strafanstalt, welcher dahin geht:

1. die Sträflinge, die wegen ihrer Verbrechen ihnen von den Gerichtsbehörden zuerkannten Strafen dulden zu machen, und
2. sie während ihres Aufenthaltes im Strafhause zu bessern Menschen umzubilden, hingewiesen, und den Beamten sowohl, als dem übrigen Personale zur Pflicht gemacht, zur Erreichung dieses Zweckes durch Angewöhnung der Sträflinge zur genauesten Ordnung, zur Mäßigkeit, Reinlichkeit, Sittlichkeit und einer ununterbrochenen Arbeitsamkeit nach Kräften mitzuwirken, und durch eigenes ordentliches und sittliches Benehmen den Sträflingen selbst ein gutes Beispiel zu geben.

§. 13.

Den Beamten sowohl als den übrigen Personen und der Strafhauswache ist es bei Strafe der sogleichen Dienstesentlassung und nach Umständen noch sonstiger strengen Ahndung verboten, sich mit den Sträflingen, oder ihren Verwandten und Freunden in eine Gemeinschaft oder Verbindung einzulassen, ihnen Geld, Eßwaren, Briefe, Schreib-Materialien, oder sonst irgend etwas heimlich zuzustecken, oder die Besorgung von Aufträgen und Nachrichten von den Sträflingen an Auswärtige oder von diesen an die Sträflinge zu übernehmen, oder endlich Ge-

Digitized by Google

schenke von einem Sträflinge und seinen Angehörigen sowohl während der Strafzeit als auch nach Ablauf derselben anzunehmen.

Auch ist es strenge untersagt, die Sträflinge zu irgend einer Dienstleistung für die Beamten oder aber zu Schreibgeschäften in der Kanzlei zu verwenden. Eben so dürfen die Beamten und Diener weder Agentie-Geschäfte betreiben, noch jene, die im Hause wohnen, jemanden bei sich über Nacht beherbergen, oder lärmende Unterhaltungen geben.

Jeder entdeckte Versuch zur Entweichung eines Sträflings ist sogleich der Verwaltung anzuzeigen, inzwischen ist er aber auch von dem Entdecker, wenn Gefahr auf dem Verzuge wäre, selbst nach Kräften zu verhindern.

Die Vorschubleistung übrigens zur Entweichung eines Sträflings macht ohnedieß nach dem Strafgesetze eines eigenen Verbrechens schuldig, und kömmt daher hiernach noch besonders zu bestrafen.

§. 14.

Den Sträflingen soll mit einem männlichen und ernsten, jedoch das Vertrauen nicht verscheuchenden, sondern dasselbe vielmehr erweckenden Benehmen begegnet, und ihnen wegen des begangenen Verbrechens niemals ein Vorwurf gemacht, sondern ihnen hierüber Mitleid und Theilnahme bezeigt, und sie hierdurch aufgemuntert werden, bei den Beamten sich Raths zu erholen, welcher ihnen, so weit es ohne

Digitized by Google

Verletzung der Amtspflichten geschehen kann, auch nicht zu versagen ist.

Die Sträflinge dürfen niemals mit Schimpfworten belegt, oder wohl gar thätliche Mißhandlungen gegen dieselben sich erlaubt werden, sondern, wenn ein Sträfling sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, ist derselbe der Verwaltung zur ordnungsmäßigen Bestrafung anzuzeigen.

§. 15.

Die Rechnungen der Anstalt werden von der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung überwacht, und zu diesem Ende müssen monatlich von der Verwaltung die Journale von sämmtlichen Rechnungen, am Schlusse eines jeden Militär-Jahres aber die zusammenengestellten Jahres-Hauptrechnungen selbst der Regierung zum Behufe ihrer Prüfung und der weitern Amtshandlung von Seite der Provincial-Staatsbuchhaltung vorgelegt werden.

Uebrigens muß, auf Anordnung des Regierungs-Präsidiums, öfters unvermuthet von einem Regierungs-Beamten mit Zuziehung eines Buchhaltungs-Individuums eine Casse- und Effecten-Scontrirung gleich wie bei andern öffentlichen Anstalten auch im Strafhause vorgenommen werden, um sich von der ordentlichen Gebahrung und dem wirklichen Vorhandenseyn der nach den Rechnungen sich ergebenden Geld- und Effecten-Vorräthe die Ueberzeugung zu verschaffen, und der hierbei etwa zum Vorschein kom-

Digitized by Google

mende Abgang wird dem Ersatzpflichtigen zum Ersatze vorgeschrieben.

V.

Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der Verwahrung der Sträflinge.

§. 16.

Alle Zugänge des Strafhauses sind bis auf jenen durch die Wachstube in der Regel sorgfältig verschlossen. Das große Thor wird nur im Falle der Nothwendigkeit unter den nöthigen Vorsichten geöffnet. Alle Fenster von den Schlaf- und Arbeits-Arresten sind ferner mit starkem Gitter von Eisen, und jene, welche nach Außen gehen, auch mit hölzernen Körben versehen, damit die Lichte wohl von oben hinein fallen kann, die Sträflinge jedoch hinabzusehen gehindert sind.

§. 17.

In der Wachstube wird sowohl von dem daselbst aufgestellten Wachposten und der übrigen hier versammelten, nicht im Dienste befindlichen Wachmannschaft, als auch insbesondere von dem für diesen Dienst eigens bestimmten Wachschreiber (§. 6) auf alle ein- und ausgehenden Personen die strengste Aufmerksamkeit gerichtet, und weder jemand hinein gelassen, der nicht in das Haus gehört, oder sich nicht darüber ausweisen kann, darin etwas zu thun zu haben, noch auch ein Sträfling hinausgelassen, wenn er nicht von

einem Obergefangenwärter begleitet, und mit dem Entlassungsscheine der Verwaltung versehen ist, welcher hier an den Wachschreiber abgegeben werden muß.

Ueber alle hier durchgehenden Personen, sie mögen nun vom Hause seyn, oder nicht, wird von dem Wachschreiber eine eigene Aufschreibung mit genauer Angabe der Zeit des Ein- und Austrittes geführt, und dieses Protokoll muß sodann am folgenden Tage, mit dem sogenannten Tags-Rapporte, worin die bei den Sträflingen durch Zuwachs oder Abgang, durch Erkrankung oder Genesung sich ergebenen Veränderungen namentlich und (insbesondere zur leichtern Uebersicht für die Provincial-Staatsbuchhaltung, welcher dieser Rapport hierauf zur Benützung bei Prüfung der Verpflegskostenberechnung zugestellt wird) auch nummerisch angezeigt sind, endlich mit dem Rapporte des Wachoberaufsehers über die Strafhauswache, dann die Abtheilungsweise bei den Sträflingen wie auch den Arbeitsaufsehern und der Wachmannschaft vorgenommenen Durchsuchungen (S. §§. 21 und 22) an die Regierung in das Bureau des Strafhaus-Referenten b. m. zur Einsicht eingesendet werden.

§. 18.

Um ferner jeden Zudrang fremder Menschen in das Strafhaus, wodurch die Gefahr der Entweichung eines Sträflinges herbeigeführt werden könnte, möglichst zu beseitigen, dürfen im Strafhause keine öffent-

Digitized by Google

lichen Versteigerungen Statt finden, und jede solche Versteigerung, welche übrigens dermal durch die eingeführten Verpachtungen beinahe ganz unnöthig geworden sind, muß in einem anderen Amts-Locale abgehalten werden.

§. 19.

Zur Besichtigung der Einrichtung des Strafhauses ist eine schriftliche Erlaubniß von Seite des Regierungs-Referenten in Strafhausangelegenheiten erforderlich, welcher dieselbe nur Personen von höherem Stande und Bildung zu ertheilen hat.

§. 20.

Welche Beschränkungen dießfalls bestehen, ist in den §§. 12 und 13 des I. Thl. d. St. G. festgesetzt, auf deren Handhabung die k. k. Strafhaus-Verwaltung mit aller Strenge zu wachen hat.

Selbst die Personen, welche mit Sträflingen des ersten Grades sprechen wollen, bedürfen eines Erlaubnißscheines des Regierungs-Referenten in Strafhausangelegenheiten, welcher übrigens einem Sträflinge auch gestatten kann, unter bestimmten Vorsichten seinen Angehörigen in der Art zu schreiben, daß der offene Brief seiner Einsicht unterzogen werde.

Von dem in Strafgesetze vorkommenden Verbote der Unterredung mit Sträflingen des zweiten Grades wird aber, da für dieselben ohnehin sogleich nach ihrer Aburtheilung gerichtlich ein Curator zur

Digitized by Google

Verwaltung ihres Vermögens aufgestellt werden muß, nur unter den allerdringendsten Umständen eine Ausnahme gemacht, und die Bewilligung zu einer solchen Unterredung muß unter genauer Nachweisung dieser Umstände bei der Regierung selbst schriftlich angesucht und erwirkt werden.

§. 21.

Um von der Wachsamkeit der Wachposten im Innern des Hauses (S. §. 9.) stets in Kenntniß zu seyn, und um hierdurch zugleich auch die Sträflinge von etwaigen Entweichungsversuchen abzuhalten, hat jede Schildwache in der Nacht von 9 Uhr Abends an, bis es wieder Tag wird, alle halbe Stunden den Wachruf: „Hora" zu machen, der dann der Reihe nach von allen andern erwidert werden muß. Bleibt bei einem Posten dieser Ruf aus, so hat der nächste Posten dieses sogleich durch die übrigen Wachposten bis in die Wachstube zu melden, und von dort aus der betreffende Obergefangenwärter unverzüglich die Nachsicht zu pflegen, und das weiter Erforderliche einzuleiten.

Da alle Arreste in der Nacht mit einer Lampe beleuchtet sind, so muß jeder Wachposten bei den ihm zugewiesenen Arresten, während der Zeit, als er Wache steht, durch die Oeffnungen in den Arrestthüren öfters nachsehen, was darin vorgeht (S. §. 36), und von jeder bedenklichen Bewegung, die er hier

gewahr wird, die Anzeige sogleich auf die Wachstube machen.

Eben so hat er, wenn er in den Arresten sowohl als auf den Stiegen oder Gängen eine Laterne erloschen findet, sogleich die Anzeige auf die Wachstube zu machen, damit das erloschene Licht hergestellt werde, weil in einem Strafhause Licht am Nöthigsten ist. Von der Beschaffenheit der Beleuchtung im Hause, ob sie nämlich gut oder fehlerhaft war, muß in dem täglichen Casern-Rapporte die Anzeige gemacht werden.

Täglich um 9 Uhr Abends müssen von dem Obergefangenwärter, der die Wache hat, mit Zuziehung einiger Gefangenwärter in allen Arresten die Wände, Gitter, Thüren und auch die Fußeisen der Sträflinge genau untersucht werden.

§. 22.

Eine andere Art der Untersuchung findet noch Statt, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa den Sträflingen Werkzeuge zur Entweichung, Geld, Briefe, Schreib-Materialien u. s. w. heimlich zugesteckt worden sind. Diese Untersuchung muß von dem Wach-Oberaufseher selbst täglich, jedoch nur in einigen Arbeits-Arresten unvermuthet vorgenommen werden.

Wenn er nun zu diesem Ende in Begleitung mehrerer Gefangenwärter in einen Arbeits-Arrest eintritt, befiehlt er mit der Arbeit inne zu halten,

Digitized by Google

und läßt einen Sträfling nach dem andern hinter einer spanischen Wand seine Kleider ausziehen, untersucht sowohl diese als ihn selbst am ganzen Körper, ob er nicht irgend etwas verborgen habe, worauf er ihn wieder sich ankleiden und in ein leeres Nebenzimmer abtreten läßt.

Bei weiblichen Sträflingen wird übrigens die körperliche Untersuchung durch das hierzu bestellte Gefangenwärterweib, welche für diese Untersuchungen ein jährliches Pauschale bezieht, vorgenommen.

Ist die Untersuchung mit allen Sträflingen zu Ende, und der Arrest leer, so wird dieser selbst und alles darin befindliche Arbeitsgeräthe, wie auch jeder Winkel genau durchsucht, wornach die Sträflinge sodann wieder hineingelassen werden.

Diese Untersuchung hat aber nicht bloß bei Tage in den Arbeits-Arresten, sondern auch öfters unvermuthet in der Nacht in den Schlaf-Arresten zu geschehen.

Die hiebei vorgefundenen Gegenstände müssen von dem Wach-Oberaufseher der Verwaltung zur weitern Untersuchung und Amtshandlung übergeben, und der Erfolg dieser Untersuchungen täglich in dem Rapporte des Wach-Oberaufsehers (§. 17) mit genauer Angabe des allenfalls Vorgefundenen, angezeigt werden.

Digitized by Google

§. 23.

Bei dem jedesmaligen Abführen der Sträflinge aus den Schlaf-Arresten zur Arbeit und von dort zurück, wie auch wenn dieselben zum Gottesdienste geführt werden, endlich bei dem Spaziergange derselben in den Höfen des Hauses muß immer die nicht im Dienste befindliche übrige Mannschaft der Strafhauswache in der Wachstube versammelt seyn, um einem etwaigen Entweichungsversuche, oder gewaltsamen Ausbruche der Sträflinge sogleich mit kräftiger Hand begegnen zu können.

§. 24.

Bei allen äußern vom k. k. Militär besetzten Wachposten (S. §. 11) ist ein Glockenzug angebracht, wovon jeder in das Innere des Hauses, und zwar in den ersten Hof führt, und dort seine eigene Glocke hat. Sobald nun eine Schildwache auf einem solchen äußern Wachposten in seiner Gegend ein ungewöhnliches Geräusch oder überhaupt sonst irgend etwas bemerkt, was ihr verdächtig erscheint, und auf einen Entweichungsversuch von Sträflingen hindeuten könnte, ist dieselbe angewiesen, sogleich die Glocke zu ziehen. Auf den Schall einer solchen Lärmglocke muß der im ersten Hofe aufgestellte Wachposten Nr. 1 der Hauswache ungesäumt, dem wachhabenden Obergefangenwärter in der Haus-Wachstube melden, welche Glocke geläutet wurde. Der wachhabende Obergefangenwärter zieht unverweilt die in die Militär-

Wachstube führende Glocke, damit die dortige Mannschaft in das Gewehr trete, und weiset den Corporalen derselben gleich an, mit einem Theile seiner Mannschaft, jenem Wachposten, welcher geläutet hat, zu Hülfe zu kommen.

Er selbst aber begibt sich sogleich im Innern des Hauses auf jenen Theil, welcher nach der Lärmglocke als gefährdet erscheint, nimmt dort die genaueste Nachsicht vor, und trifft die geeigneten weiteren Einleitungen. Ereignet sich ein solcher Vorfall bei der Nacht, so müssen gleichzeitig auch noch die Glocken in die Haus-Caserne und zur Verwaltung geläutet werden, um sowohl den Wach-Oberaufseher und die übrigen nicht im Dienste befindlichen Gefangenwärter und Arbeitsaufseher zu wecken, und herbei zu rufen, als auch um die Verwaltung von diesem Vorfalle in Kenntniß zu setzen, welche sich hierauf ebenfalls gleich an Ort und Stelle zu verfügen, und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat.

§. 25.

Für den Fall des Eintrittes einer Feuersgefahr oder einer Ueberschwemmung bestehen zwei besondere gedruckte Instructionen, in welchen umständlich alle jene Vorsichtsmaßregeln vorgezeichnet sind, welche von der Verwaltung auf das Schleunigste bei dem Eintritte eines solchen Elementar-Ereignisses getroffen werden müssen, um sowohl die Sträflinge außer Gefahr zu bringen, als auch einem

etwaigen Entweichungsversuche derselben bei einer solchen Gelegenheit vorzubeugen, und zugleich dem Umsichgreifen des Feuers oder den Verheerungen des Wassers nach Kräften Einhalt zu thun.

In ersterer Hinsicht ist auch in dem Strafhause die nöthige Anzahl von Feuerspritzen und andern Löschgeräthschaften vorhanden; und die sämmtlichen Ziegeldachungen des Hauses sind mit Blitzableitern versehen.

VI.

Behandlung der Sträflinge in der Anstalt.

§. 26.

Jedes Criminal-Gericht, welches einen Verbrecher zum Vollzuge der wider ihn verhängten gesetzlichen Strafe in das Strafhaus abliefert, muß mit selbem nach gesetzlicher Vorschrift Folgendes einsenden, als:

a) das Strafurtheil,

b) die Auskunfts-Tabelle, welche

1. den Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Religion und Stand des Untersuchten,
2. den Wohn- und Aufenthaltsort desselben vor der letzten Untersuchung,
3. den frühern Lebenswandel,
4. das zuletzt untersuchte Verbrechen,
5. Mitschuldige und Theilnehmer,

Digitized by Google

6. das letzte Urtheil,
7. den Tag der Kundmachung des Urtheils,
8. das Ende der Strafzeit,
9. die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verurtheilten, und eine der Kategorien (gefährlichst, minder gefährlich und gutmüthig), nach denen er in den Arresten des Strafhauses einzutheilen ist (S. §. 28), nebst einer Rubrik zu fernern Anmerkungen, ordentlich auszugsweise aus den Criminal-Acten zu enthalten hat,

c) die Personsbeschreibung und
d) ein Verzeichniß der dem Verbrecher mitgegebenen eigenthümlichen Kleider und Habschaften.

Wenn ein Sträfling nun mit diesen Documenten in dem Strafhause anlangt, wird die mitgebrachte Personsbeschreibung mit demselben verglichen, um sowohl die Identität seiner Person außer Zweifel zu setzen, als auch nöthigenfalls in der Personsbeschreibung selbst die nöthigen Berichtigungen oder Zusätze zu machen, und hierauf von der Verwaltung auf dem Strafurtheile der Tag seiner Ankunft angemerket.

Der Sträfling muß sich sodann in einem eigens hiezu bestimmten Zimmer ganz entkleiden, und wird von dem für diesen Tag zu diesem Geschäfte bestimmten Obergefangenwärter mit Zuziehung eines Gefangenwärters genau am ganzen Körper untersuchet, ob selber nicht etwas verborgen bei sich führe, was ihm

nicht belassen werden kann, da durchaus kein Sträfling während der Strafzeit irgend etwas von seinem Eigenthume bei sich behalten darf.

Nach dieser Untersuchung, welche bei weiblichen Sträflingen durch das bereits hierzu bestimmte Weib eines Gefangenwärters geschieht, und worüber hinsichtlich der Art der Vornahme derselben eine eigene Instruction besteht, wird dem Sträflinge die §. 30 beschriebene gewöhnliche Strafhausbekleidung verabfolgt, worauf er, unter Mitbringung seiner eigenen Kleidung dann der übrigen bei ihm vorgefundenen Gegenstände, wieder in die Amtskanzlei der Verwaltung geführt wird.

Den weiblichen Sträflingen werden gleich bei dem Eintritte in das Strafhaus die Haare kurz geschnitten.

§. 27.

Hier wird sein Name in das vorhandene Stamm- oder Hauptbuch der Sträflinge (S. §. 57) eingetragen, und es werden die übrigen darin vorkommenden Rubriken nach dem Inhalte des Strafurtheils und der Auskunfts-Tabelle ausgefüllt, seine mitgebrachten Habschaften aber in seiner Gegenwart in das Effecten-Journal der Sträflinge eingetragen, wobei der Sträfling den Werth einer jeden Sache nach seiner Schätzung anzugeben angewiesen wird. Diese ordnungsmäßige Eintragung in das Effecten-Journal muß von dem

Sträflinge eigenhändig durch seine Unterschrift oder sein Handzeichen bestätiget werden.

Auch wird die obberührte Auskunfts-Tabelle vorschriftmäßig dem ganzen Inhalte nach noch besonders protokollirt, um seiner Zeit bei vorkommenden ämtlichen Anfragen über einen Sträfling, auch wenn selber schon entlassen ist, die geforderte Auskunft den anfragenden Behörden ertheilen zu können.

Um aber die dem Sträflinge durch das Strafurtheil festgesetzte Strafzeit nicht zu übersehen, und dieselben daher nicht etwa über diese Zeit im Strafhause anzuhalten, wie auch um die denselben etwa noch insbesondere zuerkannten Strafverschärfungen durch zeitweises Fasten oder Züchtigung genau zu beobachten, wird ein eigenes Buch unter dem Titel: Entlassungs- und Bestrafungs-Zeitweiser geführt, welches immer für die längste Strafdauer in diesem Provinzial-Strafhause sohin für einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren mit einer gehörigen Abtheilung für jeden einzelnen Tag eines jeden Jahres vorgerichtet seyn muß, und in welches bei jedem neuen Sträfling sogleich sowohl der Tag der Entlassung als auch die übrigen Strafbestimmungen gehörig vorgeschrieben werden müssen. Dieses gleich einem Kalender eingerichtete Buch zeigt sohin, was mit allen Sträflingen täglich zu geschehen hat.

Digitized by Google

§. 28.

Während dieses Vorganges wird von der Verwaltung einverständlich mit den Hausgeistlichen der Schlaf-Arrest, und von ersterer gemeinschaftlich mit dem Fabrikspächter der Arbeits-Arrest (S. §. 43) bestimmt, welchem der neu angekommene Sträfling zuzutheilen ist, und beides in den dießfälligen Protokollen gehörig vorgemerkt. Die Verwaltung muß einverständlich mit den Hausgeistlichen bei dieser Schlaf-Arrest-Zuweisung auf das Verbrechen und den Gemüthszustand des Ankömmlings (über welchen ihr die Auskunfts-Tabelle §. 26 den nöthigen Aufschluß gibt,) sorgfältig Rücksicht nehmen, und so viel als möglich vermeiden, minder verdorbene, besonders jüngere Sträflinge in solche Arreste anzuweisen, wo sie durch den Umgang mit bösartigen oder gänzlich unverbesserlichen Individuen noch mehr verdorben werden könnten. Zu diesem Ende sind die Schlaf-Arreste in 3 Classen eingetheilt, und zwar die erste für die gefährlichsten, unverbesserlichsten Sträflinge, die zweite für die minder gefährlichen, die dritte aber für die einer Besserung fähigern, hinsichtlich welcher insbesondere auch ein Schlaf-Arrest für jugendliche Sträflinge vorbehalten ist. Während der Strafzeit haben jedoch Versetzungen in Arreste einer andern Kategorie einzutreten, wenn in Folge späterer Wahrnehmungen, vorzüglich der Hausgeistlichen, sich der Sträfling zu einer andern Behandlung qualificirt.

Digitized by Google

§. 29.

Bei dem Eintritte erhält ferner jeder Sträfling ein Handbüchlein, in welches sowohl sein in das Strafhaus mitgebrachtes Eigenthum als auch der allfällige Arbeits-Ueberverdienst, welchen er sich während der Strafzeit durch seinen Fleiß hier zu erwerben die Gelegenheit hat, fortwährend genau eingetragen wird. Auch wird derselbe gleich anfänglich mit der Hausordnung und den Verhaltungs-Vorschriften bekannt gemacht, die in jedem Arbeits-Arreste so wie in jedem Schlaf-Arreste angeheftet sind, und die den des Lesens unkundigen Sträflingen von dem Stubenvater oder der Stubenmutter vorgelesen werden.

§. 30.

Sobald der angekommene Sträfling seine mitgebrachten Kleidungsstücke abgelegt hat (S. §. 26), erhält er von der Verwaltung zur Bekleidung 3 Hemden, 3 Hals- und Schnupftücher, 2 Unterziehbeinkleider von ungebleichter ordinärer Leinwand, 1 Paar Strümpfe (für den Sommer von ähnlicher Leinwand, im Winter von Schafwolle), 1 Jacke, 1 Weste, 1 langes Beinkleid (Pantalon), und zwar diese letztern drei Stücke für den Winter von ordinärem grauem Tuche mit Leinwand gefüttert, für den Sommer aber von ordinärem Zwilch, ferner 1 graue Tuchkappe zur Kopfbedeckung und 1 Paar Schuhe.

Die Weiber erhalten gleichfalls 3 Hemden, 3 Hals- und 3 Schnupftücher, ferner nachstehende Stücke, als:

Digitized by Google

1 Corset, 1 Leibel, 1 Unter- und 1 Oberrock im Winter von grauem Tuch, im Sommer von Zwilch, 1 graue Tuchhaube und 1 Vortuch, endlich 1 Paar Strümpfe (im Winter von Wolle, im Sommer von Leinwand) nebst einem Paar Schuhe für den Winter und 1 Paar Pantoffeln für den Sommer.

Da alle schmutzigen Wäschstücke wochentlich gereinigt und gewaschen werden, so erhält die Wäsche eines jeden Sträflings eine eigene Zahl, womit dieselbe mit Buchdruckerschwärze gestämpelt wird, damit jedes Individuum wieder seine ihm anfänglich zugewiesene Wäsche bekommen, und auch die Gebahrung mit selber bei jedem Einzelnen gehörig überwacht werden kann.

§. 31.

Es gibt gegenwärtig nur noch zwei Grade der Kerkerstrafen; der erste Grad, wo der Sträfling nach §. 12 keine Eisen bekommt, und der zweite Grad, nach §. 13 des I. Th. des Str. G., wo derselbe mit Eisen an den Füßen angehalten wird. Die schwerste oder Kerkerstrafe des dritten Grades nach §. 14, wornach der Sträfling mit schweren Eisen an Händen und Füßen belegt wurde, und um den Leib einen eisernen Ring bekam, an welchem er außer der Zeit der Arbeit, mit einer Kette angeschlossen wurde, ist dagegen durch die Gnade Weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. mit allerhöchster Entschließung vom 11. Januar 1833 abgeschafft worden. Mit Inbegriff

Digitized by Google

der Ketten wiegen die Fußeisen, die angenietet, und nach Erforderniß wieder abgeschlagen werden, für rüstige Männer einfache 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund 17 Loth, doppelte 4 Pfund, für Weiber, Knaben und schwache Männer einfache 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, doppelte 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth.

Wenn der Sträfling zum zweiten Grade der Kerkerstrafe verurtheilt ist, wird derselbe unverweilt den Hausärzten zur Beurtheilung vorgestellt, ob gegen die Anlegung der Eisen aus Sanitäts-Rücksichten kein Anstand obwalte, welche ihm nach deren Erkenntniß auch sogleich mit Rücksicht auf das Geschlecht, die körperliche Beschaffenheit und die Gefährlichkeit an die Füße angelegt werden. Ist dieses jedoch aus Gesundheitsrücksichten vor der Hand nicht zulässig, so wird damit einstweilen abgewartet, derlei Sträflinge aber werden von 8 zu 8 Tagen den Aerzten zur Untersuchung vorgeführt, um diese gesetzliche Verfügung sobald als möglich in Vollzug zu setzen, und es müssen zu diesem Ende sowohl von der Verwaltung als den Aerzten besondere Vormerkungen über derlei bloß aus Gesundheitsrücksichten an dem Tragen der Fußeisen gehinderten Sträflinge geführt werden.

§. 32.

Die von den Sträflingen in das Strafhaus mitgebrachten Habschaften, als: Kleider, Wäsche, Geräthe, werden in einem eigenen hierzu vorhandenen Depositen-Magazine und die etwa mitgebrachten Prä-

tiosen in einem eigenen eisernen Prätiosen-Kasten aufbewahrt, und gehörig protokollirt, das mitgebrachte Geld aber für jeden Sträfling in Rechnung gestellt, und in der Casse verwahrt.

Die Verwaltung sorgt dafür, daß die aufbewahrten Kleidungsstücke mehrere Male im Jahre ausgeklopft und gereinigt werden, damit selbe den Sträflingen nach abgelaufener Strafzeit so viel als möglich im guten Stande wieder zurückgestellt werden können.

§. 33.

Bei Tage haben die Sträflinge an den Arbeitstagen in den Arbeits-Arresten, oder in den sonstigen Arbeits-Localitäten, bei der Nacht aber so wie bei Tag an den Sonn- und Feiertagen in den Schlaf-Arresten ihren Aufenthalt. In den ersteren so wie in den letztern befinden sich beiläufig 10, 12, 13, 15, 20, 21, 26, 28, 30 und 37 Individuen in einem Gemache. Die Männer sind von den Weibern möglichst abgesondert.

Die Schlaf- sowohl als die Arbeits-Arreste sind theils zu ebener Erde, theils im ersten Stocke des Hauses eingetheilt. Unter der Erde befinden sich gar keine solchen Localitäten.

In der Regel hat jeder Schlaf-Arrest auch schon seinen bestimmten Arbeits-Arrest, und nur in einigen besonders großen Arbeits-Localitäten kommen die Sträflinge von 2 oder mehreren Schlaf-Arresten zur Arbeit zusammen.

Digitized by Google

Gänzlich für sich abgesondert werden nur Sträflinge gehalten, über welche wegen eines Vergehens gegen die Hausesordnung oder Unfolgsamkeit die Strafe des einsamen Arrestes auf einen oder mehrere Tage verhängt worden ist.

§. 34.

In jedem männlichen Schlaf-Arreste wird von der Verwaltung ein Sträfling als Stubenvater, in den weiblichen aber als Stubenmutter aufgestellt.

Diesen liegt, zu Folge einer besondern für sie bestehenden gedruckten Instruction, vorzüglich das Vorbethen der vorgeschriebenen Morgen-, Abend- und Tischgebethe, dann eine genaue Aufsicht auf die Erhaltung der Reinlichkeit, der Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit von Seite der übrigen Sträflinge während der Nachtzeit und in jenen Stunden, wo sie sich nicht unter einer andern besondern Aufsicht befinden, ob; denn während der Arbeitsstunden kommt diese Aufsicht in den Arbeits-Arresten den Arbeitsaufsehern, bei den übrigen Handarbeitern aber, den zur Aufsicht bestellten Gefangenwärtern zu.

Sie haben die dagegen sich vergehenden Sträflinge dem Wach-Oberaufseher, welcher sich täglich Vor- und Nachmittag in jedem Arreste einfinden und Nachsicht pflegen muß, zum Behufe der weitern Meldung an die Verwaltung anzuzeigen, welche letztere die Bestrafung der Schuldigen verfügt, in wichtigeren

Vorfällen aber vorläufig die Entscheidung der Regierung einholt.

§. 35.

In den Schlaf-Arresten hat jeder Sträfling zur Liegerstätte einen auf erhöhte Breter (sogenannte Pritschen) gelegten Strohsack, dann einen Kopfpolster (mit Stroh gefüllt), ferner ein Leintuch, und einen Kotzen zum Zudecken.

§. 36.

Die Sträflinge stehen ohne Unterschied der Jahreszeit an Werktagen um 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber um 6 Uhr Morgens auf. Sie müssen täglich in der im Hause befindlichen Capelle einer heiligen Messe, und an Sonn- und Feiertagen auch noch Vormittags einer Predigt, Nachmittags einer Christenlehre beiwohnen. Auch muß an den letztern Tagen in jedem Arreste von dem, von dem Seelsorger bestimmten Sträflinge durch eine Stunde sowohl Vor- als auch Nachmittags eine Vorlesung aus einem geistlichen oder moralischen Buche gehalten werden.

Die Arbeit beginnt an den Werktagen nach vorausgegangenem gemeinschaftlich verrichteten Morgengebethe, um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und dauert mit bloßer Unterbrechung durch den Gottesdienst bis 12 Uhr. Von 12 bis 1 Uhr ist die Mittagsstunde, während welcher die Abspeisung der Sträflinge vor sich gehet, und von 1 bis 2 Uhr werden dieselben bei guter Witterung, jedoch jedes Geschlecht in einem andern Hofe abgeson-

dert, unter der Aufsicht der Gefangenwärter zum Spaziergange gelassen.

Um 2 Uhr beginnt wieder die Arbeit und dauert bis 7 Uhr Abends, worauf die Sträflinge nach vorläufigem Ordnen des Arbeitsgeräthes und Reinigung des Arbeits-Arrestes dann nach verrichtetem Abendgebethe, in den Schlaf-Arrest zurückgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen findet auch noch Vormittags von 10 bis 11 Uhr der Spaziergang in den Höfen Statt. An letzteren Tagen begeben sich die Sträflinge um 7 Uhr, an Werktagen aber um 8 Uhr zu Bette, worauf die Arreste, wo in jedem sich ein Leibstuhl befindet und eine Lampe brennt, von außen abgeschlossen werden. Uebrigens ist in jeder Thür ein kleines viereckiges Loch eingeschnitten, mittelst dessen Eröffnung die in den Gängen aufgestellten Wachposten sich überzeugen können, was in jedem Arreste vorgeht. (S. §. 21.) Schließlich wird hier auch bemerkt, daß die Sträflinge jede Woche einmal, unter Beobachtung der hierbei nöthigen Vorsichtsmaßregeln, durch einen dafür eigens remunerirten Gefangenwärter barbieret, und von Zeit zu Zeit von ihm die Haare geschnitten werden.

§. 37.

Als Kost erhalten die Sträflinge täglich 1½ Seitel Suppe (und zwar abwechselnd eine Einbrenn- oder eine Leberſuppe, an Sonntagen aber eine Rindsuppe), worin 4 Loth gewürfelt geschnittenes, geröstetes Brot

Digitized by Google

eingekocht sind, dann 1½ Seitel Zugemüse oder Mehlspeise. Nebstbei erhalten dieselben noch an Sonntagen ¼ Pfund Rindfleisch (alles nach Wiener Maß und Gewicht) und als tägliche Prot-Portion 1 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrot.

Jenen Sträflingen übrigens, bei welchen nach dem Ausspruche der Aerzte dieses Brotausmaß zu ihrer vollkommenen Sättigung nicht zureichen würde, wird ausnahmsweise aus Gesundheitsrücksichten eine tägliche Brot-Portion von 1½ Pfund Brot zugestanden. Zum Getränke für die Sträflinge ist Wasser bestimmt.

Zu dieser Abspeisung, welche wie oben erwähnt, um 12 Uhr Mittags Statt findet, sind eigene Plätze im Hause bestimmt, wo die Sträflinge selbst erscheinen, und ihre Kost in Empfang nehmen müssen, wozu sie zwei irdene Töpfe nebst einem hölzernen Eßlöffel erhalten, und worin ihnen die Speisen, welche der Ausspeiser in großen Kesseln an diese Orte schafft, von demselben mittelst eines maßhältig zimentirten Schöpflöffels zugemessen werden, mit welchen sie sich sodann auf ihre Arreste begeben.

§. 38.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Abspeisung ist der Wachoberaufseher, ein Obergefangenwärter nebst einigen gemeinen Gefangenwärtern bestimmt, welche letztere die Sträflinge, so wie selbe in den Arbeits-Arresten beisammen sind, hierzu vorführen. Ferner ist dabei gegenwärtig ein Beamter als

Digitized by Google

Speise-Commissär, welcher wochentlich hierzu gewechselt wird, dann ein Arzt.

Diese haben die gute Zubereitung der Speisen nicht bloß hier auf den Ausspeiseplätzen, sondern auch früher schon in der Küche des Ausspeisers zu untersuchen, und wäre selbe nicht qualitätmäßig nach der Vorschrift befunden worden, so müssen selbe auf der Stelle und noch vor der Ausspeisung auf deren Verbesserung dringen.

§. 39.

Die Ausspeisung wird immer im öffentlichen Versteigerungswege für mehrere Jahre nach einem für das Steigen so wie für das Fallen der Fleisch- und übrigen Victualien-Preise bereits festgesetzten Regulativ dem Mindestfordernden überlassen, und mit ihm ein Contract abgeschlossen, in welchem alle Speisen nach ihrer Quantität und Qualität genau bezeichnet sind, die er sowohl an die gesunden, als an die im Hausspitale befindlichen kranken Sträflinge (S. §. 40) abzureichen hat.

Die Bezahlung für die Kost der Sträflinge wird demselben von der Strafhaus-Verwaltung monatlich geleistet.

Der Ausspeiser hat in einer abgesonderten Abtheilung des Hauses eine unentgeldliche Natural-Wohnung nebst Küche, Speisekammer, Holzlage, Wagenschupfe und Stall.

Digitized by Google

Er muß aber sowohl zum Kochen als auch zu allen übrigen Arbeitsverrichtungen seine eigenen Dienstleute halten, und kein Sträfling darf ihm hierzu beigegeben werden.

§. 40.

Die Verpflegung der Kranken im Strafhaus-Spitale (S. §. 51) geschieht nach Anordnung der Aerzte, so wie es der Krankheitszustand eines jeden Kranken nothwendig macht; für alle Speisegattungen ist ebenfalls in dem mit dem Ausspeiser bestehenden Contracte die Art ihrer Bereitung genau bestimmt, und dafür auch die Zahlung ausgemittelt. Im Wesentlichen bestehen selbe in Viertel, Drittel, halben und ganzen Portionen.

Die von den Aerzten vorgeschriebenen Getränke müssen von guter Qualität abgereicht werden.

Im Spitale erhalten die Kranken eine Frühsuppe um 8 Uhr Morgens, die Mittagsabspeisung geschieht um 11 Uhr, und die Abendkost wird ihnen um 4 Uhr Nachmittags gereicht. Sie erhalten nach der Ordination des Primararztes Semmeln oder Pohlenbrot. Auch im Spitale ist bei jeder Abspeisung ein Beamter und ein Arzt gegenwärtig, um dieselbe gehörig zu überwachen.

Da übrigens der Stand der gesammten Sträflinge in dieser Anstalt durch Zuwachs und Abgang sich stets verändert, und eben so auch der Stand der Gesunden und Kranken, so wird der Ausspeiser täglich

Abends schriftlich in Kenntniß gesetzt, für welche Zahl von gesunden und für welche Zahl von kranken Sträflingen, und bei den letztern nach welcher Art er am nächstfolgenden Tag die Speisen abzureichen hat. Diese Verständigung geschieht mittelst eines eigenen Speisezettels.

§. 41.

Für die Lieferung des sämmtlichen Gebäckes wird ebenfalls im Licitations-Wege ein Bäcker gedungen, und mit ihm ein Contract abgeschlossen. Das eingelieferte Gebäcke wird täglich sowohl durch den zur Untersuchung der Kost bestimmten Beamten des Strafhauses, als auch durch einen Beamten der öffentlichen Marktaufsichtsbehörde hinsichtlich der Qualität und des Gewichtes untersucht, und das nicht entsprechend gefundene dem Bäcker zur unverzüglichen Auswechslung eines entsprechenderen Gebäckes zurückgewiesen.

Von dem Roggenbrote muß stets ein dreitägiger Vorrath in der Hausesbrotkammer vorhanden seyn, indem aus Sanitäts-Rücksichten kein neugebackenes Roggenbrot an die Sträflinge abgegeben werden darf, sondern selbes immer drei Tage alt seyn muß.

Hinsichtlich der Quantität und Gattung der Gebäcke, welches der Bäcker einzuliefern hat, wird ihm täglich Abends vorher die Brotlieferungs-Tabelle zugestellt.

Ueber den Befund der sämmtlichen Speisen und des Gebäckes hat der als Speise-Commissär abgeordnete

Beamte so wie der Arzt täglich den Rapport an die Verwaltung abzugeben.

§. 42.

Finden die Aerzte, daß ein Sträfling aus Sanitäts-Rücksichten Schnupftabak benöthiget, so wird ihm selber nach der ärztlichen Anordnung von Zeit zu Zeit verabfolget.

Tabak zu rauchen oder zu kauen wird aber den Sträflingen durchaus nicht gestattet.

§. 43.

Alle Arbeiten, welche im Strafhause vorkommen, und von den Sträflingen geleistet werden können, müssen von denselben verrichtet werden.

Bei der Zuweisung der Arbeit (S. §. 28) wird sowohl auf die Körperbeschaffenheit der Sträflinge, als auch auf ihre Arbeitskenntnisse und ihr Begriffsvermögen, worüber die mitgebrachte Notiz-Tabelle zum Theil Aufschluß gibt, Rücksicht genommen. Die Beschäftigung zerfällt in die so genannte Hausarbeit und in die Manufactur-Arbeit.

Zur Hausarbeit gehören:

a) Schuster, Schneider, Näherinnen u. dgl., welche von dem Material-Lieferungspächter zur Verfertigung und rücksichtlich zum Ausbessern und Flicken der Fußbekleidung, Kleidungsstücke, dann Bett- uud Leibwäsche der Sträflinge auf seine Rechnung gegen Bezahlung eines Taglohnes an den Strafhaus-Fond beschäftiget werden.

Digitized by Google

b) Tischler, welche gleichfalls auf selbe Art wie ad a von dem Lieferungspächter zum Ausbessern der Tischlereigegenstände im Hause verwendet werden.

c) Wäscherinnen, diese haben sowohl alle Leibwäsche und Leintücher der gesunden, als auch sämmtliche Spitalwäsche der kranken Sträflinge zu waschen und zu reinigen, wozu der Lieferungspächter das Materiale, als: Holz, Seife u. dgl. zu liefern hat.

d) Die übrigen Verrichtungen der Hausarbeiter beiderlei Geschlechtes bestehen endlich im täglichen zweimaligen Ausleeren und Reinigen der Leibstühle, welche sich in allen Arbeits- und Schlaf-Arresten befinden, im Zutragen des Trinkwassers in alle Arbeits- und Schlaf-Arreste, im Ausfegen und Ausreiben der Schlaf- und Arbeits-Arreste, im Fensterputzen, im Zusammenkehren und Reinigen der Gänge, Stiegen und Höfe, im Ab- und Aufladen der verschiedenen Gegenstände, die in die Anstalt zugeführt oder von da weggeführt werden, im Hacken, Schneiden und Hintragen des Brennholzes an die Orte, wo selbes benöthiget wird, im Schneeschaufeln und Aufladen ꝛc. Sowohl die Wäscherinnen als auch die Arbeiter zum letzt genannten Hausdienste werden monatlich gewechselt, und diese Arbeiten so viel als möglich unter den Sträflingen gleich vertheilt, worüber eine eigene Vormerkung ge-

Digitized by Google

führet und die Anzeige monatlich an die Regierung erstattet wird.

Alle zu erwähnten Arbeiten verwendeten Individuen erhalten von dem Strafhaus-Fonde täglich eine Belohnung von 1½ Kreuzer C. M.

Dem ganzen Personale ist dagegen auf das Strengste und unter der unnachsichtlichsten Ahndung verboten, in ihrer oder eines Dritten Privat-Angelegenheit einen Sträfling zu was immer für einer Art von Arbeit oder Verrichtung zu verwenden.

§. 44.

Da aber mit den vorgedachten Arbeiten nur ein kleinerer Theil der Sträflinge beschäftiget erscheint, so wurden, um auch die übrige größere Anzahl der Sträflinge nach Maßgabe des §. 16. I. Th. d. St. G. zur Arbeit anhalten zu können, die dießfälligen Arbeitskräfte einem Pächter auf 10 Jahre contractmäßig überlassen, womit ein zweifacher Nutzen beabsichtiget wird, und zwar, daß einer Seits jene Sträflinge, deren Verbrechen entweder nur aus Müßiggang und Arbeitsscheu oder aus Unkenntniß einer ordentlichen Beschäftigung entstanden ist, dadurch an Arbeit gewöhnt werden, den dieser Arbeiten Unkundigen aber die Gelegenheit selbe zu erlernen dargebothen wird, wodurch sie bei gutem Willen nach vollstreckter Strafe in die Lage versetzt sind, sich auf eine rechtliche Weise fortzubringen, und anderer Seits, daß durch diese Beschäftigung der Sträflinge einigermaßen die Ko-

sten ihrer gefänglichen Anhaltung im Strafhause vermindert, und zugleich überhaupt ihr Daseyn nutzbringend gemacht werde.

Der Fabrikspächter beschäftiget die gesunden Sträflinge mit Baumwollspinnen, dann mit Weben der Baumwoll-Gespunste sowohl mit der Baumwollkette als mit der Leinkette, und mit Rauhen, Färben und Drucken der von ihm erzeugten Barchente; wollte er auch noch andere Arbeiten einführen, müßte er die vorläufige Genehmigung der Regierung einholen.

Jedem Sträflinge wird durch alle Stufen der Arbeiten vom Beginn derselben bis zu ihrer Vollendung bei jeder Leistung ein Pensum vorgeschrieben, wie viel er täglich leisten muß, und zugleich die Belohnung festgesetzt, welche als Ueberverdienst für jede Arbeit §. 44 entfällt. Wenn ein Sträfling nicht das volle Ausmaß der täglichen Arbeit leistet, oder aber wenn er sie schlecht verrichtet, wird er dieserwegen mit einer Hausstrafe belegt.

Diese Bestimmungen sind in einer eigenen Tabelle zusammengestellt, welche in allen Arbeitsarresten zur Darnachachtung für die Sträflinge angeheftet ist. Die hierbei im Gebrauche stehenden Arbeitswochenzettel der Arbeitsaufseher (S. §. 9) bilden sohin die Grundlage der wöchentlichen Verrechnung mit dem Fabrikspächter.

§. 45.

Mit den Sträflingen aber wird am Samstag jeder Woche abgerechnet. Von ihrem allfälligen Ueberver-

dienste (S. §. 44) ist ihnen gestattet, zwei Drittel desselben an zwei hierzu bestimmten Tagen in der Woche, nämlich am Sonn- und am Donnerstage zur Beischaffung einer bessern Kost aus der Küche des Traiteurs zu verwenden, das dritte Drittel des Ueberverdienstes aber wird von der Verwaltung als ein während der Strafzeit undisponibles Eigenthum der Sträflinge zurückbehalten, und ihnen erst bei ihrem Austritte aus der Strafe erfolgt.

Hierüber wird sowohl in ihrem Handbüchlein als auch in dem Geldeigenthums-Journale der Sträflinge die nöthige Vormerkung gepflogen.

Da jedoch kein Sträfling ein Geld auf die Hand erhält, so werden dieselben bei der wochentlichen Abrechnung um ihre Bestimmung hinsichtlich der freien zwei Drittel ihres Ueberverdienstes befragt, und im Falle, daß sie selbe zu ihrer bessern Verköstigung an obigen zwei Tagen verwenden wollten, dieses dem Ausspeiser den Tag zuvor zu seiner Richtschnur mittelst einer schriftlichen Anweisung bekannt gemacht, welcher ihnen die dießfälligen Speisen um einen limitirten Preis verabreichen muß.

Zur Aufmunterung der Sträflinge ist der Fabriksunternehmer verpflichtet, durch die Dauer des Contractes, alljährlich 300 fl. C. M. als Prämie zu depositiren, welche für diejenigen Sträflinge von der Landesstelle zu vertheilen kommen, welche sich im Laufe des Jahres nach der Anzeige der Verwaltung durch

Fleiß und Thätigkeit ausgezeichnet und überhaupt gut aufgeführt haben.

§. 46.

Bald nach dem Eintritte in das Strafhaus wird jeder Sträfling den Seelsorgern vorgestellt, deren erste Amtshandlung darin besteht, von dem Sträflinge seinen früheren Lebenslauf zu erforschen, um hierdurch zu den Mitteln zu gelangen, auf die Besserung seines Gemüthes hin wirken zu können. Sie müssen sich die Erzielung einer moralischen Sinnesänderung der Sträflinge thätigst angelegen seyn lassen, und zu diesem Ende sie vor Allem zu einer reuevollen Erkenntniß ihres Verbrechens mit Hinweisung auf die Religions-Vorschriften zu bringen suchen. Sie sollen daher außer dem Religions-Unterrichte in der Schule, wovon §. 47 die Rede ist, jeden Sträfling mit Vorwissen der Verwaltung nach Umständen auch öfters einzeln in dieser Hinsicht sich vorführen lassen, und hierüber ein besonderes Protokoll führen, wie auch, wenn ein Sträfling selbst in einer Gewissensangelegenheit sie zu sprechen verlangt, ihn bereitwillig vorlassen.

Die Seelsorger haben sich hierbei in die Behandlung der Sträflinge in Bezug auf Arbeiten oder Arreste nicht einzulassen, wohl aber wenn ihnen solche Anliegen von den Sträflingen geklagt werden, selbe der Verwaltung zur etwa thunlichen Abänderung mitzutheilen. S. jedoch auch §. 28.

Digitized by Google

Auch haben sie sich nicht in die Familienangelegenheiten der Sträflinge einzulassen, oder die Besorgung von Aufträgen an die Verwandten derselben oder andere auswärtige Personen zu übernehmen.

§. 47.

Es werden von beiden Seelsorgern täglich zwei heilige Messen gelesen, bei deren einer die männlichen und bei der andern die weiblichen Sträflinge beizuwohnen haben. Eben so wird an Sonn- und Feiertagen jedesmal für jedes Geschlecht eine Predigt und an eben diesen Tagen Nachmittags für die eine Abtheilung eine Christenlehre und für die andere ein Segen mit der eigens für Sträflinge verfaßten Litanei gehalten.

An Wochentagen haben die Seelsorger den Sträflingen täglich in der Schule einen Religions- und moralischen Unterricht zu ertheilen, wobei die letzteren von ihnen nach Classen eingetheilt sind, und abtheilungsweise von der Civil-Wache dahin geführt werden.

Während des Jahres werden die Sträflinge 4 Mal zur heiligen Beicht berufen, welche in der Kirche abtheilungsweise geschieht.

Uebrigens haben die Seelsorger auch den kranken Sträflingen im Spital den geistlichen Trost zu spenden, und ihnen nöthigen Falls die Sacramente der Sterbenden abzureichen.

§. 48.

Die verstorbenen Sträflinge werden von den Seelsorgern nach vorausgegangener ordentlicher Tod-

tenbeschau vor der Abführung auf den gewöhnlichen Leichenhof im Hause noch eingesegnet. Auch wird sowohl von der Verwaltung als den Seelsorgern ein Todtenprotokoll über die verstorbenen Sträflinge geführt, jeder solche Todtenfall aber muß in die Hauptpfarre, wohin das Strafhaus eingepfarret ist, angezeigt werden, weil nur von dieser Pfarre auf Verlangen den Parteien die Todtenscheine ausgefertiget werden dürfen. In diesen Todtenscheinen wird übrigens, zur Schonung der rückgelassenen Angehörigen und Familien der Sträflinge, bei der Angabe des Sterbeortes anstatt des Ausdruckes „Strafhaus" bloß die Hauszahl des Strafhauses angesetzt.

Die von schwangeren weiblichen Sträflingen im Strafhause gebornen Kinder werden von dem Seelsorger sogleich getauft und hierüber gleichfalls ein Tauf-Protokoll geführet, der Taufact selbst aber unverzüglich der Hauptpfarre in der Leopoldstadt mitgetheilt; von welcher zur Schonung der unschuldigen Kinder die Taufscheine in eben dieser Art ausgestellt werden, wie oben von den Todtenscheinen gesagt wurde.

§. 49.

Da die Toleranz auch im Strafhause, so weit der Zweck und die Einrichtung der Anstalt es zuläßt, beobachtet werden muß, und durchaus kein Religionszwang Statt findet, so werden den Sträflingen Augsburgischer und Helvetischer Confession auf ihr Ansuchen ihre Seelenhirten entweder zum letzten Seelentroste

oder auch zu den jährlichen Bußübungen vorgeladen, und ihnen hierbei ein eigenes Zimmer zu ihren Andachtsübungen eingeräumt. Außer dem aber begeben sich diese Sträflinge zu den katholischen Andachten in die Strafhaus-Kirche.

Den Israeliten wird ebenfalls an ihren Sabaten und sonstigen Festtagen ein besonderer Arrest zu ihrer Andachtsverrichtung eingeräumt. Auch wird ihnen bei dem Eintritte ihrer hohen Festtage von der hiesigen Judengemeinde mit Genehmigung der k. k. N. De. Landesregierung die sogenannte Koscherkost gesendet, welche aber von Seite eines Strafhausbeamten vor ihrer Verabreichung an die Sträflinge immer genau untersucht, und den letztern in seiner Gegenwart übergeben werden muß, damit ihnen nicht etwa auf diesem Wege irgend etwas heimlich zugesteckt werden kann.

§. 50.

Den ganz verwahrlosten jüngeren Sträflingen, welche nicht lesen, schreiben und rechnen können, wird der normalmäßige Unterricht in diesen Gegenständen durch den eigens hierzu angestellten Schullehrer täglich durch eine Stunde ertheilt.

Sie werden zu diesem Ende gleichfalls in Classen eingetheilt und durch die Civil-Wache in die Schule im Hause geführt. Die Seelsorger haben auch wechselweise diesem Unterrichte beizuwohnen. Diese Sträflinge kommen hierdurch in die Lage nach ihrem Austritte aus dem Strafhause leichter ihr Fortkommen in der

Welt zu finden, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Anerkennung der ihnen andurch zugehenden Wohlthat, und des Bestrebens der Staatsverwaltung sie zu nützlichen Staatsbürgern umzubilden und ihnen die Mitteln zu ihrem künftigen Lebensunterhalte zu verleihen, hinsichtlich ihrer Gemüthsänderung schon oft die nützlichsten Folgen gehabt und auf ihre moralische Besserung wesentlich hingewirkt hat.

§. 51.

Das Spital, welches sich im Strafhause befindet, ist eben so eingerichtet, wie jedes andere öffentliche Spital, und hat mehrere Krankenzimmer. Das männliche Geschlecht ist von dem weiblichen möglichst getrennt, und eben so sind jene Kranken, welche der ärztlichen, und jene, welche der wundärztlichen Hülfe bedürfen, wie auch selbst die ersten wieder nach den verschiedenen Hauptkrankheitsformen von einander abgesondert.

Das in diesem Spitale angestellte ärztliche Personale ist bereits im §. 8 dieser Darstellung aufgeführet worden.

Der Primar-Heil- und Wundarzt steht nach seiner Instruction beiden Abtheilungen vor, und wird in jeder Abtheilung von dem betreffenden Secundar-Heil- und rücksichtlich Wundarzte unterstützt. Er hat die sich krank meldenden Sträflinge genau zu untersuchen, und nur jene, bei welchen es unumgänglich erforderlich ist, in das Spital auf die betreffende Abtheilung aufzunehmen, den übrigen aber die benöthigten Arzneien zum Ge-

Digitized by Google

brauche in den Arbeits- und Schlafarresten zu verschreiben.

Er muß täglich zwei Mal und zwar ein Mal Vormittags und ein Mal Nachmittags in allen Zimmern Ordination halten.

Die Secundar-Aerzte, welche bei den Morgen- und Abend-Ordinationen des Primar-Arztes gegenwärtig seyn müssen, haben unter Tags auf die Vollziehung des Ordinirten und auf die genaue Beobachtung der Spitalsordnung zu sehen und auch zur Nachtzeit in den Spitalzimmern Nachsicht zu pflegen.

Eben so haben sie auch in dringenden Fällen in Abgang ihres gemeinschaftlichen Primar-Arztes die nöthigen Vorkehrungen sogleich selbst zu treffen, sodann aber die weitern Anordnungen des letztern einzuholen und zu befolgen.

§. 52.

Für dieses Spital besteht in dem Strafhause eine eigene kleine Haus-Apotheke, in welcher die Bereitung der für die Kranken erforderlichen einfacheren Medicamente, wie z. B. Thee, Umschläge, Salben u. dgl. geschieht, und wozu die nöthigen rohen Arznei-Stoffe von einer Material-Waren-Handlung eingeliefert werden.

Die zusammengesetzteren Arzneien aber werden jederzeit von einer auswärtigen Apotheke bezogen, und die Lieferung derselben sowohl als auch jene der rohen Arznei-Stoffe alljährlich im Wege der Behandlung

Digitized by Google

mittelst schriftlicher Offerten dem Mindestfordernden überlassen, wobei jedoch die Aerzte strenge darüber zu wachen haben, daß die eingelieferten Gegenstände von guter Qualität und insbesondere die zusammengesetzten Arzneien auch ordnungsmäßig bereitet sind.

Auf den Recepten wird zur Schonung der Sträflinge anstatt ihres Namens nur bloß die Zahl des Spitalzimmers und des Bettes angesetzt, worin sich dieselben befinden.

Zum Krankenwärterdienste dann zur Verwendung in der Haus-Apotheke werden von den Aerzten und der Verwaltung aus der Gesammtzahl der Sträflinge, jene Individuen gewählt, welche hierzu am meisten geeignet erscheinen. Für die zum Krankenwärterdienste bestimmten Individuen, welche auch Stubenväter und Stubenmütter heißen, besteht gleichfalls eine eigene gedruckte Instruction, wovon in jedem Spitalzimmer ein Exemplar sich angeheftet befindet.

Zur Vornahme von chirurgischen Operationen sind alle hierzu nöthigen chirurgischen Instrumente der Strafanstalt vorhanden, und der Primar-Heil- und Wundarzt, welcher sie in seiner Verwahrung hat, muß darauf sehen, daß selbe stets im brauchbaren und guten Zustande sich befinden.

§. 53.

Außer dem besteht noch im Strafhause eine Badeanstalt, in welcher für die Kranken die nöthigen Bäder bereitet, aber auch die gesunden Sträflinge öfters wäh-

rend des Jahres nach Anordnung der Aerzte abtheilungsweise, so wie endlich auch alle neu zuwachsenden Sträflinge gleich bei ihrem Eintritte gebadet werden, wenn es sich bei ihrer körperlichen Untersuchung zeigt, daß sie mit Schmutz und Unreinlichkeit behaftet sind.

§. 54.

Wenn eine in der Strafe befindliche Schwangere der Entbindung nahe ist, muß sogleich die für die Anstalt bestellte Hebamme herbeigeholt werden, welche den nöthigen Beistand zu leisten, und in bedenklichen Fällen den Primar- Heil- und Wundarzt, der ohnehin zugleich Geburtshelfer ist, beizuziehen hat.

Das neugeborne Kind, welches sogleich im Strafhause die heilige Taufe von den Seelsorgern erhält (S. §. 48) wird, wenn es ehelich ist, dem ehelichen Vater übergeben. Ist aber dieser nicht mehr am Leben, oder weigert er sich es zu übernehmen, so wird es noch an demselben Tage in das k. k. Findelhaus durch das Weib eines Gefangenwärters überbracht, und dort so lange verpflegt, bis im erstern Falle die Mutter ihre Strafe vollstreckt hat, nach welcher sie sodann das Kind wieder übernehmen muß, oder aber bis in dem letzteren Falle der Vater über die von der Verwaltung sogleich erstattete ämtliche Anzeige seiner Weigerung im polizeilichen Wege zur Uebernahme des Kindes und zur Erfüllung der Väterspflichten verhalten wird.

Uneheliche Kinder werden ebenfalls in das Findelhaus abgegeben, von welchem nach den für das

Findelhaus bestehenden Directiven für sie gleich wie für alle andern unehelichen oder Findelkinder gehörig gesorgt werden muß.

§. 55.

Die wider die Sträflinge zu verhängenden Disciplinar-Strafen sind:

1. Ermahnungen und Verweise.
2. Fasten.
3. Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen.
4. Verweisung in einen einsamen Arrest.
5. Krummschließen.
6. Ankettung der Sträflinge an die Erde.

Von diesen Strafarten darf die Verwaltung nur die ersten vier Arten in Anwendung bringen und auch selbst das Fasten, dann den einsamen Arrest nicht über mehr als einen Tag verhängen, die Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen aber nicht über 5 Streiche ausdehnen.

Ueber jede strengere Bestrafung so wie über die Anwendung der unter 5 und 6 angeführten Strafen (welche letztere jedoch äußerst selten Statt findet) muß von der Regierung erkannt werden.

Auch schwere Polizei-Uebertretungen, welche von den Sträflingen etwa im Hause begangen worden, sind mit Ausschließung jedes Einflusses der Ortsobrigkeit, in diesen Fällen bloß von der Verwaltung nach ihrem Wirkungskreise und nach Umständen von der Regierung mittelst der obigen Hausstrafen zu ahnden.

Digitized by Google

Sollte jedoch ein Sträfling sogar ein Verbrechen daselbst begehen, so würde das ordentliche Verfahren nach dem Strafgesetze gegen ihn eingeleitet.

§. 56.

Am Anfange eines jeden Monats wird im Strafhause unter dem Vorsitze des Regierungs-Referenten in Strafhaus-Angelegenheiten mit Zuziehung der Verwaltung, der Hausgeistlichen und des Primar-Heil- und Wundarztes, dann eines Rechnungsrathes der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung eine sogenannte Haus-Commission abgehalten, und die allenfälligen Bitten der Sträflinge oder auch ihre Beschwerden zu vernehmen, und hierüber nach Umständen das weiter Erforderliche einzuleiten. Auch ist ihnen gestattet, dem Regierungs-Referenten ihr Anliegen allein vorzubringen, in dessen Ausspruche sie sich fodin zu fügen haben.

Diese Anliegen der Sträflinge, welche meistens die Nachsicht der Abschiebung oder die Erlaubniß zur Ueberreichung eines Gnadengesuches allerhöchsten Orts wegen Nachsicht der übrigen Strafzeit, dann die Bewilligung zur Anschaffung von Kleidungsstücken oder zur Verabreichung von Geldunterstützungen aus dem Strafhaus-Betheilungs-Fonde für austretende Sträflinge u. s. w. betreffen, werden in ein zu diesem Ende bereits vorbereitetes Protokoll aufgenommen, und es wird zugleich auch der gutächtliche Antrag der Commission hierüber beigefügt, wobei, in so fern es sich um die Nachsicht der Abschiebung oder um die Ueber-

reichung eines Gnadengesuches allerhöchsten Orts handelt, immer auf die bisherige Aufführung des Sträflinges im Strafhause strenge Rücksicht genommen wird.

Ueber alle bei dieser Haus-Commission zur Sprache gekommenen Gegenstände wird sodann der Strafhaus-Verwaltung in Erledigung des der Regierung vorgelegten Commissions-Protokolls die Entscheidung der Regierung zugestellt und nach Umständen auch das dießfalls weiters Erforderliche von der Regierung veranlaßt.

§. 57.

Jedem Sträflinge ist nach Ablauf der halben Strafzeit gestattet, bei der monatlichen Haus-Commission um die Erlaubniß anzuhalten, ein solches Gnadengesuch überreichen zu dürfen.

Wenn nun die Erlaubniß hierzu von der Regierung über Einrathen der Haus-Commission ertheilt wird, wobei jedoch auf ein ganz vorzüglich gutes Verhalten des Sträflings während seiner bisherigen Strafzeit gesehen werden muß, so erhält der Amtsschreiber des Strafhauses nach der ihm vermöge seiner Amts-Instruction obliegenden Pflicht von der Verwaltung den Auftrag, ein solches Gnadengesuch für den Sträfling zu verfassen, das sodann mit der beigerückten Bestätigung der Strafhaus-Verwaltung über die bisherige gute Aufführung des Bittstellers im Strafhause und mit der Vidirung des Strafhaus-Referenten versehen, bei dem k. k. Nieder-Oester. Appellations-

und Criminal-Obergerichte überreicht werden muß, von welch letzterem es hierauf, mit Rücksicht auf das von dem Bittsteller begangene Verbrechen höheren Orts einbegleitet wird. Wenn hierauf von den Justiz-Behörden die Zeugnisse abverlangt werden, so ist bei der Ausstellung derselben mit der größten Gewissenhaftigkeit von den Oberbeamten vorzugehen, und es sind dabei die Vormerkungen im Stammbuche (S. §. 27), welche über das Betragen der Sträflinge gemacht werden, zur Grundlage zu nehmen. Dieses Stammbuch ist übrigens von Zeit zu Zeit von dem Strafhaus-Referenten selbst, mit Zuziehung der Oberbeamten und Hausgeistlichen einzusehen.

Wünscht ein Sträfling die Wiederaufnehmung der Untersuchung, hat er nach §. 479 des I. Thl. des St. G. seine neuen Behelfe und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforscht werden kann, dem Verwalter des Strafhauses anzugeben, welcher in Gegenwart zweier Zeugen ein genaues von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden hat.

VI.

Austritt eines Sträflinges.

§. 58.

Vier Wochen vor dem Ablaufe der Strafzeit, welcher Zeitpunct aus dem schon oben bemerkten Entlassungs- und Bestrafungs-Zeitweiser entnommen wer-

den kann, muß die Strafhaus-Verwaltung bei jedem Sträflinge folgende zwei Puncte in Erörterung ziehen und zwar:

1. den künftigen Bestimmungs- und Aufenthaltsort des zu entlassenden Sträflinges, und
2. ob bei ihm die Nothwendigkeit zur Anschaffung von Kleidungsstücken oder aber zur Verabreichung einer kleinen Geldunterstützung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes für die ersteren Tage nach seinem Austritte bis zur Erlangung eines ordentlichen Erwerbes eintrete.

In ersterer Hinsicht nun kommt von der Strafhaus-Verwaltung Folgendes zu beobachten, und es müssen von ihr vorläufig die nöthigen ämtlichen Verhandlungen hierüber eingeleitet werden.

a) Ist nämlich wider den Sträfling nach dem Strafgesetze die Landesverweisung oder aber im politischen Wege die Abschiebung von Wien verhängt worden, so wird selber von der Verwaltung zu dem Wiener Magistrate gestellt, welcher ihn dieser Bestimmung gemäß mittelst des Schubes entweder an die Landesgränze oder aber an jenen Ort, wohin derselbe vermöge seiner Geburt oder seines frühern längern Aufenthaltes zuständig ist, befördert.

Hierbei wird dem Magistrate zugleich alles, was von dem Sträflinge etwa an Geld oder sonstigen Fahrnissen in das Strafhaus mitgebracht worden ist, wie auch sein allfälliger Arbeits-

Digitized by Google

Ueberverdienst, nebst einer Auskunft-Tabelle über sein Verbrechen, die Art seiner Bestrafung und sein Verhalten während der Strafzeit übergeben.

In dieser letztern Beziehung werden im Strafhause über sämmtliche Sträflinge eigene Beobachtungsbögen hinsichtlich ihres Verhaltens während der Strafe geführt.

Diese Auskunfts-Tabelle wird bei den des Landes verwiesenen Ausländern an der Landesgränze von dem aufgestellten Schubsbegleiter der sie dort übernehmenden ausländischen Behörde, bei Inländern aber bei deren Anlangen in ihrer Heimath der dortigen Obrigkeit zu ihrer Kenntniß und zur ferneren Ueberwachung dieser Individuen zugestellt.

b) Ist die wider den Sträfling verhängte Abschiebung etwa im Wege der Gnade von der hierzu ermächtigten Behörde nachgesehen worden, so wird selber von der Strafhaus-Verwaltung zur k. k. Polizei-Ober-Direction gestellt, von welcher sodann derselbe eine gebundene Marsch-Route in seine Heimath erhält, an das dortige Landgericht oder Dominium wird ebenfalls die Auskunfts-Tabelle und zwar von der Strafhaus-Verwaltung übersendet, seine Habschaften und Geld werden ihm selbst gegen seine Empfangsbestätigung hinausgegeben.

c) Ist der Sträfling nach Wien zuständig, und kann er Jemanden angeben, wie z. B. Verwandte,

Freunde oder Dienstgeber, die ihm nach seinem Austritte aus dem Strafhause Unterstand geben, so werden diese vorgeladen, und im Falle ihrer Einwilligung in seine Uebernahme, welche sie schriftlich zu Protokoll geben müssen, er sonach diesen zugewiesen.

Kann er aber Niemanden angeben, oder weigern sich die von ihm namhaft gemachten Personen, ihn zu übernehmen, und weiß er daher keinen Platz, wo er Unterstand findet, so wird derselbe abermals zur k. k. Polizei-Ober-Direction gestellt, welche ihn dann in die k. k. freiwillige Arbeitsanstalt anweiset, wo er bis zur Auffindung einer anderweitigen Unterkunft einstweilen den unentgeldlichen Unterstand erhält, und sich zugleich durch Arbeit einen kleinen Verdienst verschaffen kann.

In diesen beiden Fällen wird die Auskunfts-Tabelle der k. k. Polizei-Ober-Direction zur ferneren Ueberwachung der ausgetretenen Individuen mitgetheilt.

Ist ein Sträfling bei dem Ablaufe der Strafzeit krank, so wird selber zur Heilung in das k. k. allgemeine Krankenhaus übersetzt (weil nach gesetzlicher Anordnung Niemand über die vollstreckte Strafdauer in dem Strafhause angehalten werden darf), die k. k. Krankenhaus-Direction aber zugleich ersucht, seine Genesung der Strafhaus-Verwaltung anzuzeigen, um denselben sodann von dort wieder abholen lassen zu

können, und das gesetzlich Bestimmte mit ihm einzuleiten. Eben so hat aber auch die Krankenhaus-Direction, wenn derselbe dort sterben sollte, seinen Tod der Verwaltung bekannt zu geben.

§. 59.

Was aber die Anschaffung von Kleidungsstücken, dann die Verabreichung von kleinen Geldunterstützungen für unbemittelte Sträflinge anbelangt, so werden gleichfalls einige Wochen vor dem Austritte derselben ihre bei dem Eintritte in die Strafanstalt in Verwahrung genommenen Kleidungsstücke von der Verwaltung untersucht. Wenn nun die Anschaffung einzelner Kleidungsstücke oder aber eines ganzen Anzuges sich als unumgänglich nothwendig darstellt, damit die austretenden Individuen bei ihrer Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft leichter einen Unterstand und Erwerb finden, so wird dieses von der Strafhaus-Verwaltung bei der nächsten monatlichen Haus-Commission zur Sprache gebracht, und von der Commission sodann in Erwägung gezogen, welcher Beitrag hierzu mit Rücksicht auf die von den Sträflingen in das Strafhaus mitgebrachte Barschaft und ihren allfälligen Arbeits-Ueberverdienst ihnen aus dem Strafhaus-Betheilungs-Fonde zu bewilligen wäre, worüber sohin die Genehmigung der Regierung eingeholt wird.

Eben so wird für jene Individuen, welche zur Sicherung ihres Unterhaltes in den ersten Tagen nach ihrem Austritte bloß eine Geldunterstützung benöthigen, der Betrag derselben bei einer solchen monatli-

Digitized by Google

chen Haus-Commission ausgemittelt, und zu deren Ausfolgung die Bewilligung der Regierung angesucht.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben erhält die Strafhaus-Verwaltung von Zeit zu Zeit den erforderlichen Geldverlag aus dem Strafhaus-Betheilungs-Fonde.

Die für Rechnung dieses Fondes anzuschaffenden Kleidungsstücke werden nun von dem Lieferungsunternehmer gegen contractmäßige Vergütung herbeigeschafft, und es wird darauf gesehen, daß diese Kleidungsstücke in brauchbarem und qualitätmäßigem Stande sind.

Diejenigen Sträflinge aber, welche mittelst Schubes hinweg befördert, oder gänzlich des Landes verwiesen werden, haben auf eine Unterstützung mit Kleidern aus dem Betheilungs-Fonde keinen Anspruch, weil der sie hinweg befördernde Wiener Magistrat ihnen ohnehin die nöthige Bekleidung hierzu abreichen muß, und sie auf dem Schubsweg nach den bestehenden Vorschriften verpflegt werden. Doch wird auch diesen Individuen bei obwaltenden besonderen Umständen eine kleine Geldunterstützung bewilliget, welche sie aber erst an der Gränze, oder bei ihrem Eintritte in der Heimath durch den aufgestellten Schubsbegleiter erhalten.

In Fällen, wo ein Sträfling im Wege der Allerhöchsten Gnade die Nachsicht der übrigen Strafzeit erlangt, wird derselbe Vorgang, jedoch mit der Vorsicht beobachtet, daß die Begnadigung im schriftlichen Wege bekannt gemacht und 24 Stunden vor derwirk-

Digitized by Google

lichen Entlassung die k. k. Polizei-Ober-Direction hiervon in Kenntniß gesetzt, auch die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, und das Nöthige, jedoch auf dem kürzesten Wege, erwirkt werde.

§. 60.

Wenn ein Sträfling während der Strafzeit stirbt, so wird dessen im Strafhause vorhandener Nachlaß durch die hierzu berufenen magistratischen Sperr-Commissäre dem Wiener Magistrate übergeben, welcher damit das weitere Gesetzliche einleitet, und im Falle, daß er nicht selbst Personal-Instanz des Verstorbenen ist, denselben sodann der betreffenden Personal-Instanz zur ordnungsmäßigen Abhandlungspflege zustellt.

Von dem Nachlasse müssen übrigens, in so weit derselbe zureicht, die unbedeutenden Begräbnißkosten dem Strafhause vergütet werden.

Eine andere Aufrechnung jedoch findet hier nicht Statt.

Dagegen aber wird der Arbeits-Ueberverdienst des verstorbenen Sträflings dem Magistrate nicht ausgefolgt, sondern zu dem Strafhaus-Fonde wieder einbezogen.

275.

Einrichtung der k. k. Zwangs-Arbeits-Anstalt in Wien.

Regierungs-Zahl 67,660.

I.

Bestimmung dieser Anstalt.

§. 1.

Dieses Institut ist kein Strafort, sondern eine politische Provincial-Anstalt, deren Zweck einzig und allein darin besteht, die dahin gebrachten, nach Nieder-Oesterreich zuständigen Individuen zu bessern, und sie in arbeitsame, nützliche Menschen umzuschaffen, die übrigen aber durch die Furcht, dahin gebracht zu werden, vor Abwegen abzuschrecken.

§. 2.

Die Hauptmittel zur Besserung bestehen in dem Religions- und sittlichen Unterrichte, und in der Angewöhnung an Arbeit.

§. 3.

Der Religions- und sittliche Unterricht ist die Sache des Seelsorgers, der sich hierbei nach der ihm ertheilten Instruction zu benehmen hat; dem ungeachtet sind jedoch auch die weltlichen Oberbeamten verpflichtet, auch ihrer Seits an der sittlichen Bildung nach allen Kräften mitzuwirken.

Digitized by Google

§. 4.

Da dieses Institut keine Straf-, sondern bloß eine Besserungsanstalt ist, so darf keinem Aufbewahrten ein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Da die Angewöhnung an Arbeit eines der allerwirksamsten Mittel zur Besserung ausmacht, so muß Alles, was den Arbeitstrieb belebt, angewendet, alles dasjenige hingegen sorgfältig vermieden werden, was diesen Trieb unterdrücken oder erschlaffen könnte.

§. 6.

Da Besserung der einzige Zweck der Anstalt ist, so versteht es sich von selbst, daß ein dahin abgegebenes Subject eigentlich so lange in der Anstalt bleiben sollte, bis es überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben hat.

§. 7.

Da jedoch eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn sie nur durch jenen überzeugenden Beweis aufgehoben werden wollte, weit empfindlicher wäre als die Bestimmung des Strafgesetzes, zumal die Beurtheilung der Besserung eines solchen Individuums nur Anlaß zu willkürlichen Auslegungen und längern Anhaltungen geben könnte, so sind Zeiträume als Maximum festgesetzt, binnen welchen die Angehaltenen, wenn sie sich nicht schon früher bessern, von der Verwaltung selbst entlassen

werden, es sei denn, der Angehaltene hätte sich so unvortheilhaft benommen, daß dessen weitere Anhaltung noch räthlich und nothwendig erscheint; worüber jedoch die Haus-Commission zu entscheiden hätte. Jene Zeiträume der Anhaltung sind übrigens in dem Maße länger, je öfter ein Individuum in die Zwangsanstalt abgegeben worden ist. Die kürzeste Aufenthaltszeit wurde hierbei auf drei Monate angenommen, und so geht es stufenweise höher, dergestalt, daß, wer 17 Mal in der Anstalt war, in der Regel eine Verwahrungszeit von höchstens 17 Monaten zu gewärtigen hat. Bessert sich ein Angehaltener vor der ihm vorgezeichneten höchsten Aufenthaltszeit, so wird er nach dem Ausspruche der Haus-Commission auch früher entlassen, jedoch muß er bereits in die erste Classe (§. 35) vorgerückt seyn.

II.

Mittel ihrer Erhaltung.

§. 18.

Außer den Interessen einiger Capitalien, dem Arbeitslohne der verpachteten Fabrik, den Verpflegsgeldern zahlender Zwangs-Individuen und dem Regie-Beitrage der freiwilligen Arbeitsanstalt und rücksichtlich des Wohlthätigkeits-Reserve-Fondes, wird diese Anstalt, als eine Provincial-Anstalt, aus der Nieder-Oesterreichisch ständischen Domestical-Casse erhalten.

Digitized by Google

§. 9.

Alle betreffenden Rechnungsstücke und die Standbücher gelangen vermittelst der Landesstelle an die Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung zur weitern Amtshandlung. Für den Fond werden Präliminare und summarische Rechnungs-Abschlüsse vorgelegt, und darüber die bei allen von der Landesstelle verwalteten Fonds gewöhnliche Verhandlung mit Zuziehung des Nieder-Oester. ständischen Verordneten-Collegiums gepflogen. Auch werden auf Anordnung des Landes-Präsidiums unvermuthete Casse-Scontrirungen vorgenommen.

III.

Administration der Anstalt.

§. 10.

Diese Anstalt steht unter der k. k. Nieder-Oester. Landesregierung, welche die Oberleitung zunächst durch ihren Referenten in Arbeitshaus-Angelegenheiten führet. Daher sämmtliche Beamten und Diener der Anstalt ihm zur schuldigen Ehrerbiethung und Folgsamkeit verpflichtet sind.

Die unmittelbare Leitung wird aber von einem Verwalter und Controlor besorgt, welche beide die Verwaltung bilden, und denen ein Material-Rechnungsführer, ein Protokollist, ein Kanzellist und zwei Accessisten untergeordnet sind.

Zur Aufsicht gibt es 10 Aufseher, einen Portier und einen Hausknecht.

Zur religiös-sittlichen Besserung ist ein katholischer Hausseelsorger und zum Elementar-Unterricht ein Schullehrer vorhanden.

Die Geistlichen anderer Confessionen werden nur auf Verlangen akatholischer Zwangs-Individuen berufen.

Endlich ist auch ein Heil- und ein Wundarzt aufgestellt.

Sämmtliches aus dem Zwangsarbeits-Fonde besoldetes mit Deputat versehenes Amts- und Aufsichts-Personale hat freies Quartier und Holz- und Licht-Deputate in der Anstalt.

Das gesammte Amts- und Aufsichts-Personale wird von der Landesstelle ernannt, und zwar das subalterne Amts- und Aufsichts-Personale über Vorschlag der Verwaltung. Es wird von der Regierung beeidet, ist mit den nöthigen Instructionen versehen, und wird nach den für die Staatsbeamten bestehenden Directiven behandelt.

Dem Amts-Personale ist mit Rücksicht auf seine Unterordnung unter die politischen Behörden, und auf den Zweck der Anstalt, der ebenfalls politischer Natur ist, die Tragung der Uniform der landesfürstlichen Provincial-Beamten der politischen Kategorie grün mit Pompadour-Aufschlägen nach der 10., 11. und 12. Diäten-Classe bewilliget.

Digitized by Google

Das Aufsichts-Personale hat eine hechtblaue Livree mit runden Hüten. Der Portier hat aber einen dreieckigen Hut mit goldener Schlinge, einen Pelz und ein Bandalier nebst Portierstab.

Die Militär-Wachmannschaft, welche täglich abgelöset wird, und deren Commandant sich jedesmahl zu melden hat, besteht aus einem Corporalen und sechs Gemeinen.

§. 11.

Am Anfange eines jeden Monats wird in dem Arbeitshause unter dem Vorsitze jenes Regierungsrathes, welcher das Referat über die Arbeitshaus-Angelegenheiten bei der Regierung führt (§. 10) mit Zuziehung der Verwaltung und des Hausgeistlichen, dann eines Rechnungsrathes der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung eine sogenannte Haus-Commission abgehalten, um die allfälligen Bitten der Zwangsarbeiter oder auch ihre Beschwerden zu vernehmen, und hierüber nach Umständen das weiter Erforderliche einzuleiten.

Diese Anliegen der Zwangsarbeiter, welche meistens das Vorrücken in eine bessere Classe oder die Entlassung aus der Anstalt betreffen, werden in ein zu diesem Ende von der Verwaltung vorbereitetes Verzeichniß aufgenommen, und der Beschluß der Haus-Commission hierüber beigefügt, welcher dann ohne höhere Genehmigung, jedoch unter Anzeige des Verfügten an die Regierung, in Ausführung gesetzt wird.

IV.

Rotionirung der Individuen in die Anstalt.

§. 12.

Da die k. k. Zwangsarbeits-Anstalt in Wien rein provinciell ist, so sind vor Allem nur solche Individuen zur Aufnahme in diese Anstalt geeignet, welche entweder durch ihre Geburt oder durch ihre Nationalisirung der Provinz Nieder-Oesterreich wirklich zuständig sind.

Bei Ausländern ist also insbesondere auch bei Beurtheilung der Zuständigkeit das Regierungs-Circulare vom 10. März 1833, Regierungs-Zahl 14,627, zu beobachten, wornach zur Erlangung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft das hinterlegte Decennium nicht mehr genügt, sondern auch die Beibringung einer Beglaubigungs-Urkunde und die Ablegung des Unterthanseides erforderlich ist.

Nicht minder muß bei ihnen, nebst Ausweisung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft überhaupt, auch die Nieder-Oesterreichische Zuständigkeit insbesondere vorschriftmäßig nachgewiesen seyn.

Zur dießfälligen Abgabe sind geeignet:

1. Müßiggänger und arbeitsscheue Menschen.
2. Bettler.
3. Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, und

4. muthwillige und aus eigenem Verschulden vacirende Dienstbothen.

Als Müßiggänger oder arbeitsscheuer Mensch ist derjenige für das Zwangsarbeitshaus geeignet, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt, und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit, im Müßiggange betreten wird. Es ist daher die Pflicht der k. k. Polizei-Ober-Direction und rücksichtlich des Kreisamtes, jedem derlei Individuum, bevor dasselbe für das Arbeitshaus notionirt wird, durch Zuweisung auf Arbeit, als z. B. bei öffentlichen Bauten, oder im Falle das betreffende Individuum ein Handwerk versteht, durch Zuweisung an die betreffende Innung, oder an die dießfälligen Gewerbsleute und Unternehmer, so wie nicht minder an die öffentlichen Säuberungs-Anstalten, einen nützlichen Erwerb zu verschaffen, ohne dieselben sogleich im ersten Betretungsfalle des Müßigganges für das Zwangsarbeitshaus zu notioniren.

Mit Rücksicht auf diese Betrachtung ist daher in den den Notionirungen vorangehenden Untersuchungen nachzuweisen, ob das betreffenne Individuum bereits eine ämtliche Anweisung auf Arbeit erhielt oder nicht?

Es ist ferner in den Untersuchungs-Acten durch Vernehmung aller derjenigen, welche, zu Folge ihrer früheren Verhältnisse mit dem Individuum, in Kennt-

niß seines frühern Benehmens und Handelns, so wie seines Charakters stehen, und zwar namentlich der Aeltern und sonstigen Angehörigen, der Vormünder, Meister oder sonstigen Arbeits- und Dienstgeber u. dgl. ersichtlich zu machen und zu constatiren, ob die der Arbeitsscheue verdächtigen Individuen, ungeachtet der bereits früher erhaltenen Zuweisung auf Arbeit, dennoch wirklich solche unverkennbare Proben von Arbeitsscheue gegeben haben, daß dieselben als der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig und jeder Arbeit abgeneigt, in das Zwangsarbeitshaus übetbracht werden müssen.

Insbesondere sind aber bei Minderjährigen alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche rücksichtlich ihrer besonders bestehen, und sich auch mit der Obervormundschaft in das Einvernehmen zu setzen.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an einem öffentlichen Orte oder in Privat-Häusern auf was immer für eine Art Jemanden um Almosen anspricht, es sei mündlich und ausdrücklich, oder durch Gebärden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich Jemand an einen Ort und vorzüglich an einen mehr begangenen Ort in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellt, so, daß die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich am Tage liegt, um so mehr aber, wenn er in einem solchen Falle wirklich Gaben annimmt, oder auf eine sonst bemerkbare Art bettelt. Es muß aber ein solches In-

Digitized by Google

dividuum vorerst wegen mehrmaligen Bettelns nach Maßgabe der §§. 261 und 262 des II. Theils des Strafgesetzes abgestraft worden seyn.

In die dritte Classe gehören diejenigen, die einen ehrlichen Erwerb entweder gar nicht angeben können, oder bloß vorspiegeln, und bei der dießfälligen Ueberführung keinen andern, oder abermals einen unwahren angeben.

Ohne Unterschied des Geschlechtes sind endlich diejenigen herrnlosen Dienstbothen zur Abgabe in das Arbeitshaus geeignet, welche aus ihrem Verschulden noch keinen Dienst gefunden haben, und in irgend einer Rücksicht unter eine der vorigen Gattungen von Menschen gezählt werden können.

§. 13.

Folgende Gattungen von Personen sind jedoch zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geeignet, nämlich:

a) Kinder unter 14 Jahren.

b) Sinnlose und Wahnsinnige.

c) Mütter mit säugenden Kindern, so lange es nothwendig ist, daß sie dieselben stillen; jedoch sind Schwangere keineswegs ausgeschlossen.

d) Leute, die mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind. Diese müssen vorläufig an das allgemeine Krankenhaus zur Heilung ab-

Digitized by Google

gegeben werden; jedoch sind Unreine, die gesäubert werden können, keineswegs darunter zu zählen.

e) Leute, die in einem solchen Grade arbeitsunfähig sind, daß sie zu den in der Anstalt eingeführten Haus- und Fabriks-Arbeiten nicht verwendet werden können. Es dürfen daher auch Individuen, welche directivmäßig mit Armen-Instituts-Portionen oder Armen-Stiftungen betheilt sind, nicht notionirt werden. Bei diesen muß, wenn sie gleich sonst für das Arbeitshaus geeignet wären, auf die Abgabe in ein Versorgungshaus mit Verwehrung des Ausganges angetragen werden.

f) Alle, die aus andern Provinzen der Oesterreichischen Monarchie oder aus dem Auslande geboren sind, und in Nieder-Oesterreich nicht sonst auf eine gesetzliche Art die Nieder-Oesterreichische Zuständigkeit erlangt haben. Diese sind, wenn sie in eine der §. 12 angeführten vier Classen gehören, nach Umständen entweder von Wien abzuschaffen oder abzuschieben, oder wenn in der Provinz ihres Geburtsortes ein Arbeitshaus bereits besteht, in dasselbe abzuliefern.

Von letzterer Bestimmung ist nur bei einem einzigen Falle eine Ausnahme zu machen, nämlich, wenn bei einer arbeitsamen Familie, die aber nicht als eingeboren zu betrachten ist, ein einzelnes Glied, oder

Digitized by Google

der kleinere Theil der Familie sich zum Arbeitshause qualificirt; unter solchen Umständen ist weder auf die Abgabe des Individuums in das Arbeitshaus, noch auf die Abschaffung der Familie zu erkennen, ohne vorläufig den Fall der Regierung vorgelegt zu haben.

§. 14.

Uebrigens darf auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Seiner Majestät kein einziger Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Strafhause in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden.

Wenn sich jedoch ein solcher nach überstandener Strafzeit und wieder erlangter Freiheit nach den aufgestellten Directiv-Regeln zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus qualificirt, kann er allerdings hierzu notionirt werden.

§. 15.

Alle jene der Regierung zur Bestätigung vorgelegten Notionen, welche nach erfolgter strengsten Prüfung aller Eigenschaften und Verhältnisse, den erwähnten Anforderungen nicht vollkommen entsprechen, werden von ihr ohne Weiterm zurückgewiesen.

§. 16.

In Wien ist es die Sache der Polizei-Ober-Direction, die zum Zwangsarbeitshause geeigneten Personen, welche noch auf freiem Fuße sind, ergreifen zu lassen, und diejenigen, die sich etwa schon in einem Arreste befinden, bis zur Schöpfung der Notion in die Aufbewahrung zu übernehmen.

Digitized by Google

Auf dem flachen Lande ist dieß die Sache der Magistrate und der übrigen Ortsobrigkeiten.

§. 17.

Das Erkenntniß oder die sogenannte Notion, daß jemand in das Arbeitshaus abzugeben sei, hat hinsichtlich Wiens die k. k. Polizei-Ober-Direction, hinsichtlich des flachen Landes die Kreisämter zu fällen. Alle Behörden sind daher, unter Mittheilung der Directiv-Regeln angewiesen, alle diejenigen Personen, welche nach denselben zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet zu seyn scheinen, der Polizei-Ober-Direction und rücksichtlich den Kreisämtern unter Mittheilung der über sie etwa vorhandenen Untersuchungs- oder übrigen Acten, anzuzeigen.

§. 18.

Jenen Notionen, womit erkannt wird, daß eine Person in das Zwangsarbeitshaus abzugeben sei, hat die Polizei-Ober-Direction und rücksichtlich das Kreisamt die sämmtlichen sowohl eingeschickten, als auch die selbst aufgenommenen Untersuchuugs-Acten, den ärztlichen oder wundärztlichen Befund über die körperliche Beschaffenheit des Individuums, und eine genaue Charakteristik oder kurz gefaßte Lebensgeschichte desselben beizulegen und der Regierung vorzulegen.

Die Regierung hat, nach genauer Prüfung der Acten, die Notion zu bestätigen, oder aber, wenn sie dieselbe directivwidrig findet, zurückzuweisen.

Digitized by Google

Erst nach erfolgter Regierungs-Bestätigung der Notion, darf der Notionirte von der Verwaltung in das Zwangsarbeitshaus angenommen werden.

§. 19.

Die Ablieferung in das Arbeitshaus selbst, welche in Wien ebenfalls von der Polizei-Ober-Direction zu veranlassen ist, hat nur durch verkleidete Polizei-Wache und immer am frühen Morgen zu geschehen.

Vom flachen Lande geschieht diese Ablieferung mittelst der obrigkeitlichen Diener.

V.

Aufnahme der Notionirten in die Anstalt.

§. 20.

Die Angekommenen werden, sobald die unter die Notion gesetzte Bestätigung der Regierung eingesehen worden ist, in die Anstalt aufgenommen, und in einem eigens dazu bestimmten Zimmer aufbewahrt, bis sie in Absicht auf ihren Gesundheitszustand von dem Wundarzte, und die weiblichen Individuen, der allenfälligen Schwangerschaft wegen, zugleich auch durch die Hebamme untersucht worden sind, welche beide sich zu dem Ende täglich um 8 Uhr früh in dem Arbeitshause einzufinden haben.

§. 21.

Bei der Stellung in die Anstalt wird von den Hausärzten mündlich angegeben, zu welcher Arbeit

das aufgenommene Individuum geeignet sei. Hierauf wird dasselbe, in Begleitung eines Aufsehers, aus dem Visitations-Zimmer in die Kanzlei, in das sogenannte Journal-Zimmer geführt, allwo in einem eigenen Protokolle eines Jeden

Vor- und Zuname,
Condition oder Profession,
Religion,
Alter,
Geburtsort,
der Tag des Eintrittes,
das oberwähnte wundärztliche Parere und diejenigen Arbeiten, die jeder seiner Angabe nach erlernt, und jene, die jeder ausgeübt hat,

aufgezeichnet werden.

Zu diesem Ende haben die Oberbeamten die eingelegte Notion sammt allen Beilagen sogleich beim Empfange auf das Genaueste durchzugehen, und aus dieser Notion sogleich in das Buch, welches den Stand und die Charakteristik der Zwangsarbeiter enthält, auszugsweise alles jene aufzutragen, was Bezug auf die Charakteristik, das Nationale und auf die Ursachen, aus welchen das Individuum in die Anstalt notionirt wurde, hat, um sich bei der Behandlung des zu überkommenden Individuums darnach richten zu können. Auch sind die Acten nach gemachtem Gebrauche dem Seelsorger zu gleichem Ende mitzutheilen. Die

Digitized by Google

Beilagen der Notion sind sonach von der Verwaltung der k. k. Polizei-Ober-Direction und rücksichtlich der Dominien durch die Kreisämter zurückzustellen.

§. 22.

Bei dem Eintritte in die Anstalt werden jedem Individuum alle Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Habseligkeiten abgenommen, (weil die Zwangsarbeiter alle Kleidungsstücke und Wäsche von der Anstalt erhalten); selbe werden sohin von dem Material-Rechnungsführer übernommen und in das Kleider- und Effecten-Journal aufgetragen. Von allen den Habseligkeiten und Kleidungsstücken ist der Werth, so wie solchen das Individuum angibt, beizusetzen.

In das Depositorium wird sodann erst alles gebracht, wenn die Wäsche gewaschen und die Kleidungsstücke gereiniget und ausgeputzt sind, und sodann in einige Tücher, die der Anstalt gehören, eingebunden. Das bare Geld aber wird in das Depositen-Journal eingetragen und in die Depositen-Casse hinterlegt, was auch mit den mitgebrachten Prätiosen, die in dem Depositen-Journal innerhalb der Colonnen aufgeführt werden, geschieht.

Die mitgebrachten Effecten, Kleidungsstücke, Wäsche, Prätiosen und das bare Geld werden sodann aus dem Journal in das Depositen-Buch übertragen, wo jedem Individuum gleich bei seinem Eintritte in die Anstalt ein eigener Conto eröffnet wird.

Digitized by Google

§. 23.

Sodann bestimmt die Verwaltung, der die Zuweisung des Schlafsaales für Neuangekommene zustehet, die Abtheilung, in die er zu kommen hat, die ebenfalls in das Stammbuch, so wie die in der Folge eintretende Veränderung eingetragen wird; inzwischen, bis dieses erfolgt ist, wird der Ueberbrachte gesäubert, wo es nöthig ist, gebadet, und auch seine Kleidung gereiniget, und er selbst mit den abgängigen Kleidungsstücken von der Anstalt versehen.

Uebrigens hat die Absonderung der Geschlechter auf das sorgfältigste zu geschehen, und selbst bei den Arbeiten ist eine Annäherung derselben unter keinem Vorwande gestattet.

Alles, was die Zwangsarbeiter zu beobachten haben, ist in den Verhaltungsregeln enthalten, welche jedem Eintretenden gleich bei der Aufnahme und sodann alle Monate ein Mal allen zusammen vorzulesen sind; und eine Abschrift davon ist in jedem Arbeits- und Schlafsaale anzuheften.

VI.

Verpflegung der Zwangsarbeiter.

§. 24.

Die Nahrung erhalten die Arbeiter nach dem Unterschiede der Classen (§. 35) in Gemäßheit der mit dem Traiteur contrahirten Speiseordnung.

Digitized by Google

Die Verwaltung hat die besondere Pflicht, täglich genau darauf zu sehen, daß ihnen die Nahrung in guter Qualität und Zubereitung und in dem vorgeschriebenen Maße und Gewicht abgereicht werde.

Die Angehaltenen werden täglich zu Mittag und Abends abgespeiset. Zu Mittag erhalten sie ein Seitel Suppe, ein Seitel Gemüse und ein Seitel oder 12 Loth Mehlspeis; die Arbeiter der dritten Classe (§. 35) nur alle Sonntag, jene der zweiten Classe dagegen zwei Mal, und jene der ersten Classe drei Mal in der Woche 6 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen; Abends bekommen sie ohne Unterschied der Classen ein Seitel Gemüse oder Gries.

Nebst dem erhält jeder Arbeiter täglich 1 Pfund Roggenbrot, auch nach Befund der Hausärzte, 1½ Pfund.

§. 25.

Andere Eßwaren können sich die Arbeiter nur mit dem disponiblen Theile ihres Ueberverdienstes, und Schnupftabak nur mit Bewilligung der Hausärzte anschaffen; jedoch darf ihnen an geistigen Getränken nie mehr als ¼ Maß Wein oder ½ Maß Bier des Tages, und an Branntwein nicht mehr als für einen Kreuzer auf ein Mal abgereicht werden.

Das Zutragen der Eßwaren durch die Anverwandten ist gänzlich untersagt. Eben so ist das Kauen der Tabakblätter und das Tabakrauchen nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 26.

Das festgesetzte Bedürfniß an Kleidung ist:

Für Mannspersonen: ein Leibel mit Aermeln, eine Weste und ein langes Beinkleid.

Für Weibspersonen: ein Leibel und ein Rock; welche Stücke zur Sommerszeit aus Zwillich, Gradl oder Trilling, im Winter aber aus Tuch mit Leinwand gefüttert bestehen, und von grauer Farbe sind. Auch erhalten sie ein Unterleibchen ohne Aermel.

Bekömmt er Kleidungsstücke oder andere Habseligkeiten, so werden sie, in so fern sie ihm nicht unentbehrlich sind, aufbewahrt, und dem Verzeichnisse, unter seiner eigenen Unterzeichnung, beigerückt.

§. 27.

Das Wäschbedürfniß besteht bei Mannspersonen aus zwei Paar Halbstrümpfen, drei Hemden und einigen Hals- und Schnupftüchern.

Die Leinwäsche wird alle acht Tage den Arbeitern frisch gegeben.

Bei Weibspersonen besteht die Wäsche aus zwei weißen Vortüchern, zwei Paar Strümpfen, drei Hemden, und einigen Hals- und Schnupftüchern.

§. 28.

Die Strümpfe und Socken bestehen aus Schafwolle oder Zwirn.

Die Männer und Weiber erhalten ein Paar Schuhe und zur Kopfbedeckung durchgehends graue Kappen aus Tuch.

Digitized by Google

§. 29.

Die Bett-Fournituren werden von der Anſtalt angeſchafft.

Die Bettwäſche wird längſtens alle zwei Monate gewechſelt.

§. 30.

Für die Kleidungsſtücke, Wäſche und Bett-Fournituren iſt eine angemeſſene Dauerzeit als Minimum feſtgeſetzt, welche daher genau zu überwachen iſt.

§. 31.

Für jedes Geſchlecht beſteht ein eigenes Krankenzimmer, und zur Wartung der Kranken iſt ein verläßliches Individuum aus den Zwangsarbeitern beſtimmt, welches, ſo wie die Hausarbeiter einen täglichen Lohn erhält.

Wenn ein Arbeiter von dem Wundarzte oder dem Hausarzte, der ſich alle Tage zur beſtimmten Stunde, außer dem aber immer, wenn er gerufen wird, ſogleich in dem Arbeitshauſe einzufinden hat, für krank befunden wird, ſo iſt er in eines der für die Kranken beſtimmten Zimmer zu überſetzen. Iſt die Krankheit nach dem ärztlichen oder wundärztlichen Parere entweder gleich Anfangs, oder wird ſie in der Folge anhaltend oder von Bedeutung, ſo iſt er in das allgemeine Krankenhaus zu liefern.

Solche Kranke werden unter Begleitung eines Aufſehers in das allgemeine Krankenhaus abgegeben,

und bei der Abgabe alldort ist eine Anweisung der Verwaltung einzuhändigen.

Wenn er nicht gehen kann, ist er mit dem Tragsessel von dem allgemeinen Krankenhause abzuholen, jedoch muß von der Anstalt aus zuvor die Meldung in dem allgemeinen Krankenhause gemacht werden, daß der Kranke mit dem Sessel abzuholen sei.

Wenn der Kranke geheilt ist, so wird solches von Seite der Krankenhaus-Verwaltung der Arbeitshaus-Verwaltung bekannt gemacht, und der Kranke von dort durch einen Aufseher abgeholt.

Ueber die Kranken im allgemeinen Krankenhause wird ein eigenes Journal geführt.

So lange aber die Krankheit von weniger Bedeutung, und wahrscheinlicher Weise von kurzer Dauer ist, oder wenn der Kranke in das allgemeine Krankenhaus ohne Gefahr, oder ohne Verschlimmerung seiner Umstände nicht überbracht werden könnte, ist er in dem Krankenzimmer des Arbeitshauses zu behandeln.

Dort ist er von dem Hausarzte und dem Hauswundarzte, der sich ganz nach der Anleitung des Ersteren zu benehmen hat, zu behandeln, die vorgeschriebenen Medicamente sind ihm unentgeldlich zu verabfolgen, und statt der Hauskost sind ihm jene Speisen zu reichen, die der Arzt vorschreibt.

Für die Pflege der Kranken ist nach dem Unterschiede des Geschlechtes ein Aufseher oder eine Aufseherinn, unter Beigebung eines, oder bei größerer An-

Digitized by Google

zahl von Kranken auch mehrere Individuen aus der Zahl der Arbeiter zu bestellen.

Während der Krankheit oder während der Reconvalescirung ist nach dem Befinden des Arztes jeder mit der Arbeit ganz zu verschonen, oder ihm nur jene Arbeit und in jenem Maße zuzutheilen, wie es der Arzt räthlich findet.

Schließlich kommt hier noch zu bemerken, daß das Baden so viel möglich auf die Sonn- und Feiertage zu verlegen ist.

VII.

Behandlung der Zwangsarbeiter zum Behufe ihrer moralischen Besserung.

§. 32.

Bei der ganzen Behandlnng der Zwangsarbeiter darf kein Augenblick außer Acht gelassen werden, daß die Besserung des Individuums und die Belebung des Arbeitstriebes der Zweck der ganzen Anstalt sind.

Das ganze Benehmen gegen die Arbeiter muß daher die Tendenz zu diesem Zwecke haben, das Verfahren muß menschlich und belehrend, und alles Leidenschaftliche dabei vollkommen beseitigt seyn; jede niederträchtige Behandlung, mithin insbesondere Schimpfwörter und Flüche müssen ganz verbannt werden, und nie darf der Ernst und die Strenge, womit sich gegen die Arbeiter zu benehmen ist, in eine harte oder rauhe Begegnung ausarten, und insbesondere darf kein Ar-

Digitized by Google

beiter mit Schlägen von was immer für einer Art, außer dem Falle, wo sie als Strafe (§. 44) ausdrücklich verhängt werden, bei der schärfsten Ahndung von wem immer mißhandelt werden.

§. 33.

Alles, was den Gottesdienst, den Religions- und sittlichen Unterricht betrifft, ist in der Instruction für den Hausseelsorger enthalten, und die Oberbeamten haben genau darauf zu sehen und sehen zu lassen, daß alle Zwangsarbeiter demselben richtig in der Haus-Capelle beiwohnen und sich dabei anständig betragen.

Auch die akatholischen Arbeiter sind zu verhalten, dem Gottesdienste und insbesondere den Predigten und geistlichen Ermahnungen des katholischen Seelsorgers, wie alle übrigen beizuwohnen; jedoch ist ihnen auch die Leitung und der Unterricht ihres eigenen Geistlichen nicht zu versagen, sondern dieser ist einzuberufen, oder wenn er sich selbst meldet, ohne Anstand zu den Arbeitern zuzulassen, jedoch nur zu einer Zeit und auf eine Art, daß dadurch die Ordnung im Hause und die Arbeiter nicht gestört werden.

§. 34.

Ein eigener Lehrer hat an jedem Werktage den Minderjährigen und andern geeigneten Zwangs-Individuen eines jeden Geschlechtes eine Stunde Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 35.

Die Zwangsarbeiter werden nach ihrer moralischen Beschaffenheit in drei Classen eingetheilt:

Ein Individuum, welches zum ersten Male in die Zwangsanstalt kommt, wird von der Verwaltung in die zweite Classe versetzt, und rückt nach einiger Zeit in die erste. In die dritte Classe kommt ein Individuum, wenn es zum zweiten oder mehr Mal in die Anstalt notionirt wird.

Ueber die Zeit, wie lange ein Individuum in einer niedern Classe zu bleiben hat, besteht nachstehendes Schema, wovon jedoch nach Umständen von der Haus-Commission abgegangen werden kann.

Digitized by Google

Schema

für die Aufnahme und Behandlung der Zwangsarbeiter in die 3 Classen, und für deren Entlassung aus der Anstalt.

Wie viel Mal bereits ein Individuum notionirt war.	Classen:			Aufenthaltszeit.
	III.	II.	I.	Zusammen.
	Durch Monate.			
1	—	1½	1½	3
2	2	2	1	5
3	3	2	1	6
4	4	2	1	7
5	5	2	1	8
6	6	2	1	9
7	6	3	1	10
8	6	4	1	11
9	6	5	1	12
10	8	3	2	13
11	9	3	2	14
12	10	3	2	15
13	11	3	2	16
14	12	3	2	17
u. s. w.				

Der Unterschied zwischen diesen drei Classen besteht übrigens:

1. in der Verpflegung (S. §. 24.)
2. Ungeachtet jeder Arbeiter mit Menschlichkeit und mit der thunlichsten Schonung zu behandeln ist, so ist doch bei Fehltritten nach den drei Abstufungen der Classen immer mit weniger Nachsicht und mit mehrerer Strenge und Härte in den Strafen vorzugehen.
3. Sind, so viel es thunlich ist, die beschwerlichern und unangenehmern, und insbesondere die als mehr herabwürdigend betrachteten Arbeiten der schlechteren Classe zuzuweisen.
4. Der Ueberverdienst fällt allein der Anstalt zu, welchen die bei der Fabrik Aufbewahrten der dritten Classe machen; jener bei den zwei bessern Classen gehört dagegen ganz den Arbeitern. Bei der Hausarbeit, Tischlerei, Schneiderei und Schusterei verwendete Individuen, wenn sie gleich in die dritte Classe gehören, erhalten jedoch wie die übrigen Hausarbeiter ihren Lohn.
5. Geschenke, welche zu Gunsten eines Zwangsarbeiters gemacht werden, können nur jene der zweiten und ersten Classe gleich verwenden (S. §. 42); jenen der dritten Classe werden sie dagegen aufbewahrt, bis sie in die bessere Classe vorrücken (S. §. 43). Endlich sind

Digitized by Google

6. nur diejenigen Zwangsarbeiter zur Entlassung geeignet, welche bereits in die erste Classe vorgerückt sind.

Die Abtheilung in diese drei Classen hat übrigens nur in dem angegebenen Unterschiede der Behandlung zu bestehen, keineswegs aber eine Absonderung der Individuen nach sich zu ziehen, sondern die Individuen sind ohne Rücksicht der Classen und der Arbeits- und Schlafsäle zu vermischen, wobei jedoch zwei Hauptrücksichten zu beobachten sind, nämlich: einer Seits, daß den moralisch schlechten Subjecten immer gute Beispiele an die Seite gestellt werden, anderer Seits aber so viel möglich vermieden werde, einen Menschen einer Gesellschaft in die Nähe zu bringen, wo er mehr verdorben werden könnte, welches insbesondere bei jungen Leuten auf das Sorgfältigste zu vermeiden ist. Junge Personen zwischen 14 und 18 Jahren sind von den übrigen gänzlich abzusondern.

§. 36.

Die Versetzung von der anfänglich bestimmten Classe in eine andere hat von der Verwaltung in den Fällen selbst zu geschehen, wenn das Individuum die schemamäßige Zeit des Aufenthaltes in der mindern Classe vollbracht, und nach dem einstimmigen Erkenntnisse der Verwaltung und des Hausseelsorgers unverkennbare Beweise eingetretener Besserung geliefert hat, so wie ihr auch auf gleiche Art die Zurücksetzung in eine schlechtere Classe zustehet, wenn es sich zeigt, daß der

Digitized by Google

Arbeiter in der moraliſchen Beſſerung auffallende Rückſchritte gethan hat. Die Vorrückung eines Individuums in eine beſſere Claſſe vor der vollſtändigen Aufenthaltszeit in der mindern Claſſe iſt bei beſonders rückſichtswürdigen Fällen dem Ausſpruche der Haus-Commiſſion übertragen, ſo wie in Fällen, wo die Verwaltung die Vorrückung nach vollbrachter Claſſenzeit verweigert, die Entſcheidung der Haus-Commiſſion zuſteht. Ueberhaupt muß bei dieſem Verfahren die Verbeſſerung oder Verſchlimmerung in dem ſittlichen Betragen und in der Beobachtung der Ordnung, verbunden mit der Zu- oder Abnahme in dem Arbeitsfleiße den Ausſchlag geben, und es iſt insbeſondere als Regel zu bemerken, daß keiner jemals in eine beſſere Claſſe zu verſetzen iſt, ſo lange er nicht regelmäßig mehr als ſein Penſum liefert, ſo wie er hingegen, wenn er dasſelbe ohne erhebliche Urſache nicht liefert, ohne weiters in eine ſchlechtere herabwürdigendere herabzurücken hat. Wird von einer dieſer Regeln abgegangen, ſo muß die Urſache in dem Protokolle umſtändlich aufgeführt werden.

§. 37.

Die Verſetzung aus einem Arbeits- oder Schlafſaale in einen andern, die entweder aus Rückſicht auf das zu verſetzende Individuum, oder aus Rückſichten gegen neu Angekommene, oder wegen veränderten Arbeitszweiges vorzunehmen iſt, hat der Verwalter zu beſtimmen. (S. auch §. 40.)

Digitized by Google

In jedem Saale ist ein Stubenvater und rücksichtlich eine Stubenmutter aufgestellt, welche gegen eine vom Hause zu erhaltende Zulage auf die Uebrigen die Aufsicht führet. Hierzu sind aus den Arbeitern selbst diejenigen zu wählen, welche sich in der guten Classe am meisten auszeichnen.

VIII.

Beschäftigung der Zwangsarbeiter.

§. 38.

Die Beschäftigung der Zwangsarbeiter zerfällt in die Hausarbeit, Tischlerei, Schusterri, Schneiderei, Näherei u. s. w. und in die Fabriksarbeit.

§. 39.

Die Zuweisung zur Hausarbeit, Tischlerei, Schusterei, Schneiderei u. dgl. geschieht für Rechnung der Anstalt von der Verwaltung, wofür ihnen eine Belohnung bewilliget ist. Dem Amts- und Dienst-Personale ist dagegen untersagt, die Arbeiter für sich zu verwenden.

§. 40.

Die Manufactur der Anstalt ist auf 10 Jahre verpachtet; der Pächter beschäftiget die Zwänger mit Verspinnen der rohen Baumwolle und Weben der Barchente, theils mit der Baumwoll-, theils mit der Lein-Kette. Die Einführung jeder andern Gattung der Arbeit kann nur mit Genehmigung der Regierung geschehen.

Digitized by Google

Die Zuweisung der dießfälligen Arbeit, und die etwa dießfalls zu treffenden Abänderungen geschieht einverständlich mit dem Fabrikspächter von der Verwaltung.

Alle Werktage wird gearbeitet, und die Arbeitsstunden sind in den Sommermonaten, d. i.: vom 1. April bis Ende September, von 5 Uhr früh bis ½9 Uhr Abends, und vom 1. October bis wieder 1. April von 6 Uhr früh bis ½9 Uhr Abends; die Stunden für das Speisen und die Erholung abgerechnet. Der von dem Fabrikspächter ausbedungene Arbeitslohn gehört der Anstalt, welche davon den Arbeitern denjenigen Ueberverdienst zu Gute schreibt, welchen sie sich über das bestimmte Pensum erwerben.

§. 41.

Jeder Arbeiter hat ein bestimmtes Maß von Arbeit zu liefern, welches das Pensum genannt wird; was er mehr arbeitet, heißt der Ueberverdienst.

Welches Pensum ein jeder Arbeiter täglich bei den in der Anstalt bestehenden Arbeiten zu leisten hat, ist nebst dem Ueberverdienste, den sie erhalten, in einem Tableau dargestellt, wovon ein Exemplar in dem Arbeitssaale angeschlagen ist.

Zur Leistung des Pensums muß jeder unnachsichtlich und selbst mit Strafe verhalten werden; das Pensum wird für eine ganze Woche controllirt.

Jenen, die nur auf einzelne Stunden zu häuslichen Arbeiten gebraucht werden, ist dasjenige zu Gu-

Digitized by Google

ten zu lassen, was sie während dieser Zeit an dem Pensum hätten leisten können.

§. 42.

Das Quantum des Pensums bestimmt von selbst den Ueberverdienst; für jeden Arbeiter besteht ein besonderes Einschreibbüchlein, worin der ihm zu Gute kommende Ueberverdienst, die davon bestrittenen Auslagen und die für ihn ersparte Barschaft genau und mit seinem Wissen eingetragen wird, und wovon auch er eine Abschrift in Händen haben muß, damit er bei seinem Austritte über die Richtigkeit seiner ihm gehörigen Ersparniß versichert und beruhigt seyn kann.

Die Ersparnisse werden monatlich im Stande der Zwangsarbeiter verlesen.

Sie erhalten ihren Ueberverdienst nicht auf die Hand, sondern derselbe wird zu der Depositen-Casse erlegt und dort gehörig verrechnet.

Mit dem Ueberverdienst können jedoch die Arbeiter der zweiten und ersten Classe disponiren (S.§.35). So wie diese Disposition aber auch aus Strafe (S. §. 44) eingestellt werden kann.

Diese Disposition besteht darin, daß sich jeder mit seinem dießfälligen Antheile an Nahrung, Kleidung oder übrigen Bedürfnissen, alles was er will, wenn es sich anders mit der Ordnung im Hause verträgt, anschaffen, oder das Geld zur Aufbewahrung bis zu seinem Austritte hinterlegen, oder es seinen Angehörigen oder auch Freunden zuschicken lassen kann.

Digitized by Google

Nur darf niemals ohne ausdrückliche Erlaubniß des Verwalters ein Arbeiter einem andern Mitarbeiter, so lange er im Hause ist, etwas in Natura oder in Geld zuwenden, weil in dieser Anstalt nur Arbeitsamkeit der Weg zur Erlangung von Genüssen werden soll, und weil sonst leicht Unfüge einschleichen könnten.

Uebrigens ist den fleißigsten und geschicktesten Fabriksarbeitern auch noch alljährlich eine besonders auszeichnende Belohnung zugesichert, indem der Fabrikspächter contractmäßig verpflichtet ist, jährlich zu diesem Ende 200 Gulden M. M. zu erlegen.

IX.

Disciplinar-Behandlung.

§. 43.

In der Regel ist Niemanden, der nicht zum Hause gehört, in jenem Theile, wo sich die Arbeiter befinden, der Zutritt in das Haus erlaubt, und auch den Hausleuten ist niemals eine Unterredung oder Zusammenkunft mit einem Arbeiter zu gestatten, als in so fern es die Amtsverrichtung eines jeden erfordert.

Wenn jedoch jemand aus erheblichen Ursachen mit einem Arbeiter zu sprechen hat, so hat der Verwalter hierzu die Erlaubniß zu ertheilen, und die Unterredung darf dann nur in Gegenwart eines Beamten und in einer demselben verständlichen Sprache geschehen.

Standespersonen oder Fremde, die das Haus besichtigen wollen, haben sich mit einem Zuweisungszettel des Regierungs-Referenten in Arbeitshaus-Angelegenheiten auszuweisen, und sind immer in Begleitung eines Beamten herum zu führen. In der Kanzlei ist ein eigenes Buch in Bereitschaft zu halten, wo jeder, der das Haus besieht, seine dabei befundenen Erinnerungen einzeichnen kann, welche sodann der Regierung vorzulegen sind.

Wenn ein Arbeiter von wem immer Geschenke in Geld erhält, so ist es bis zu seinem Austritte aufzubewahren und in sein Einschreibbüchlein einzutragen, weil in dieser Anstalt in der Regel kein Arbeiter etwas für sich verwenden soll, was er nicht durch Arbeit sich selbst verdient hat, wie dieß bei dem Ueberverdienste der Fall ist. Geschenke, die für alle Arbeiter zusammen oder für das ganze Haus gegeben werden, haben der Anstalt zuzufallen, es wäre denn, daß der Geber eine Verwendung ausdrücklich festsetzen sollte, in welchem Falle die Verwendung nach dem Willen des Gebers, in so fern sie sich mit der Ordnung des Hauses verträgt, zu geschehen hätte. Jedoch können selbst in diesem Falle ausnahmsweise nur jene aus guter Classe das Zugedachte gleich unter den §. 42 enthaltenen Beschränkungen verwenden, den übrigen wird es aber im Gelde so lange aufbewahrt, bis jeder in die gute Classe gerückt ist. (S. §. 35.)

Digitized by

§. 44.

Bei Verhängung der Strafen muß Härte und Weichherzigkeit im gleichen Grade vermieden, und bei Bestimmung derselben in einer Besserungsanstalt immer auf den individuellen Charakter des zu Bestrafenden, und auf seine phisische Beschaffenheit Rücksicht genommen und immer eine angemessene Gradation dergestalt beobachtet werden, daß bei einem und demselben Subjecte immer nur von den leichtern, aber fruchtlos befundenen Mitteln auf die härtern übergegangen werde.

Die Strafen, die verhängt werden dürfen, sind:

1. Ermahnung und Verweis in der Stille.
2. Ermahnung und Verweis vor den übrigen Arbeitern.
3. Anhängen einer unruhigen und zanksüchtigen Person bei der Arbeit in einiger Entfernung von den übrigen dieses Saales.
4. Abzug des Ueberverdienstes zum Besten der Anstalt.
5. Abzug an der Kost.
6. Zutheilung einer härtern Arbeit.
7. Versetzung in eine schlechtere Classe.
8. Verurtheilung zu Wasser und Brot.
9. Versetzung in einsamen Arrest.
10. Züchtigung mit Ruthenstreichen oder mit der Karbatsche oder dem Ochsenzähmer.
11. Die Abgabe in das Wiener magistratische Gefangenhaus und rücksichtlich Polizei-Haus bei denseni-

Digitized by Google

gen, die sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, zur weitern Amtshandlung.

§. 45.

Bei einigen Gattungen dieser Strafen ergibt sich eine weitere Gradation daraus, ob die Strafe in Geheim oder mit Wissen der Uebrigen, ob sie allein oder in Gegenwart derselben vollzogen werden soll, welches nach der Wirkung, die es auf den zu Bestrafenden macht, oder nach der Nothwendigkeit des zu gebenden Beispieles zu bestimmen ist.

§. 46.

Bei körperlichen Züchtigungen ist auf den Gesundheitszustand des Individuums die genaueste Rücksicht zu nehmen, und bei der Vollziehung derselben muß immer ein Beamter gegenwärtig seyn.

§. 47.

Die Vollstreckung muß immer mit feierlichem Ernste, und ohne alle Aeußerung einer Leidenschaft vor sich gehen, und es darf von Niemanden die mindeste Verhöhnung des Bestraften geduldet werden.

§. 48.

Die Strafen, welche der Verwalter für sich verhängen und vollziehen lassen darf, sind: die Ermahnung, das Anhängen der Zankſüchtigen, Abbruch an dem Ueberverdienst und an der Kost für einen Tag, Zutheilung härterer Arbeiten auf kurze Zeit, Versetzung in den einsamen Arrest auf einen Tag, Züchtigung mit

Digitized by Google

Schlägen, jedoch bei der Karbatsche oder dem Ochsenzähmer nur bis sechs und bei der Ruthe nur bis zehn Streiche.

§. 49.

Die übrigen Arten von Strafen oder bei den angeführten Gattungen einen höhern Grad derselben, darf er nur mit Genehmigung der Regierung verhängen.

§. 50.

Mindere Vergehen, deren Bestrafung vorzüglich dem Verwalter zugewiesen sind, sind: Zank, minder erhebliche Raufhändel, nicht vollbrachtes Arbeits-Pensum, oder die bei denselben bewiesene Nachlässigkeit, Verderben des Materials oder der Werkstühle, Maschinen und Werkzeuge aus Fahrlässigkeit, ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, unsittliches Reden, ungescheutes Erzählen der eigenen Streiche ein Vergehen, das mit aller Strenge hintanzuhalten ist.

§. 51.

Erheblichere und stets mit schweren Strafen zu belegende Vergehen sind: Muthwilliges zu Grunderichten des Materials oder der Werkstühle, Maschinen und Werkzeuge, Widersetzlichkeit gegen Obere, mit besonderer Bosheit, oder gar mit Thätigkeit, erheblicher oder öfters wiederholter Raufhandel, besonders nach fruchtlos voraus gegangener minderer Bestrafung, Diebstahl an Mitarbeitern, oder sonst im Hause, re-

Digitized by Google

ligionswidrige Reden, gefährliche Anschäge und Complotte, Versuche zur Entweichung u. dgl.

§. 52.

Es ist ein eigenes Straf-Protokoll zu führen, in welches jedes Vergehen sammt den Beweisen der Thatsache in gedrängter Kürze, und die verhängte und wirklich vollzogene Strafe oder die ertheilte Nachsicht einzutragen ist.

Der Regierungs-Referent in Arbeitshaus-Angelegenheiten hat dasselbe zuweilen einzusehen.

X.

Austritt aus der Zwangsarbeits-Anstalt.

§. 53.

Die Entscheidung über die Entlassung der Angehaltenen wird in den Fällen, wo die oben dargestellte schemamäßige Zeit des Aufenthaltes in der Anstalt verstrichen ist, und kein Grund zur längern Anhaltung vorliegt, von der Verwaltung selbst, mit Rücksicht auf nachstehende Grundsätze, verfügt. Entlassungen vor Verlauf dieser schemamäßigen Zeit oder Entlassungen solcher Individuen, bei denen die Verwaltung, nach bereits vollbrachter Zeit, die Entlassung beanständet hatte, sind aber dem Ermessen der monatlichen Haus-Commission, gleichfalls mit Rücksicht auf nachstehende Grundsätze, überlassen.

Digitized by Google

1. Muß der Arbeiter bereits in die erste Classe vorgerückt seyn, so daß auf keinen Fall aus einer andern Classe eine Entlassung bewilliget werden darf.

Die Aufstellung der Arbeiter als Stubenvater und Stubenmutter ist der nächste Schritt zu deren Entlassung.

2. Muß der Seelsorger dem Auszutretenden das Zeugniß ertheilen, daß er in der Religion und in seinen Pflichten genugsam unterrichtet, und in dem Willen sie zu erfüllen, hinlänglich befestiget sei.

3. Muß sich der Arbeiter seit längerer Zeit weder in Absicht seines Betragens, noch in Absicht seines Fleißes etwas haben zu Schulden kommen lassen; um dieses beurtheilen zu können, ist das Straf-Protokoll vor der Entlassung genau zu Rathe zu ziehen, und insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, wozu er den disponiblen Theil seines Ueberverdienstes verwendet hat.

4. Muß er sich ausweisen können, womit er sich nach seinem Austritte ernähren könne, und über das, was er dießfalls angibt, sind nöthigen Falls vorläufig die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

Weiß er selbst keinen Erwerb anzugeben, so muß ihm, der keine Gelegenheit hat, einen aufzusuchen,

Digitized by Google

einstweilen Arbeit und hinlänglicher Verdienst zugewiesen werden.

In diesem Falle wird er bei seinem Austritte aus dem Zwange in die freiwillige Arbeitsanstalt übersetzt. Bei jenen Individuen, welche ihren Aeltern oder Vormündern übergeben werden, müssen die letztern einen Revers einlegen, und es werden die Aeltern und Vormünder einige Tage vor der Entlassung ihrer Kinder oder Mündeln zur Uebernahme derselben vorgeladen.

Bei austretenden minderjährigen Individuen sind daher die Aeltern, Vormünder oder sonst Verpflichteten vor der Entlassung stets zu berufen, und es ist ihnen der Tag des Austrittes ihres Kindes, Mündels, oder Pflegebefohlenen bekannt zu geben, daß sie dieselben an dem bestimmten Tage von der Verwaltung zu übernehmen haben, wobei, im Falle sich dieselben an dem bestimmten Tage zur Uebernahme ihrer Pflegebefohlenen nicht einfinden sollten, letztere an die k. k. Polizei-Ober-Direction zu stellen wären, damit sie durch die Polizei-Behörde ihren Aeltern oder Vormündern zugewiesen werden.

Auf gleiche Weise hat die Verwaltung bei den aus der Zwangsarbeits-Anstalt austretenden großjährigen Individuen, die Gatten, Anverwandten oder sonstige rechtliche Personen, bei welchen die zu Entlassenden ihre fernere Unterkunft haben zu können angeben, ebenfalls bei Zeiten vorzuladen, und ihnen mit

Digitized by Google

allem Nachdrucke zu bedeuten, daß sie die zu entlassende Person an dem bestimmten Tage zu übernehmen haben. Sollten sich diese wider Verhoffen nicht hierzu herbeilassen wollen, so sind derlei Personen, so wie andere, welche wiewohl arbeitslustig, keine Arbeit finden, in die freiwillige Arbeitsanstalt zu übersetzen, und dort zu belassen, bis sie auf obige Art mit voller Beruhigung entlassen werden können.

Zwangsarbeiter, welche in Wien nicht ihren Wohnort haben, und allenfalls von den Kreisämtern nach Wien notionirt wurden, oder die sich nach ihrer Entlassung nicht weiter mehr in Wien aufzuhalten Willens sind, sind bei ihrer Entlassung zur k. k. Polizei-Ober-Direction zu stellen, damit ihnen diese eine gebundene Marsch-Route zur Reise an ihren Zuständigkeitsort ausfertige.

§. 54.

Von dem Austritte eines Individuums ist die k. k. Polizei-Ober-Direction und rücksichtlich das Kreisamt, unter Benennung des künftigen Aufenthaltsortes und des Nahrungszweiges des Austretenden, zu benachrichtigen, damit noch durch einige Zeit das Benehmen des Ausgetretenen beobachtet werde.

§. 55.

Wenn wider Vermuthen ein Arbeiter entweichen sollte, wofür jedoch derjenige, durch dessen Schuld oder Nachlässigkeit diese Entweichung befördert oder erleichtert worden seyn sollte, auf das Strengste ver-

Digitized by Google

antwortlich zu bleiben hat, so ist auf der Stelle, wie die Entweichung entdeckt wird, die Anzeige an die Polizei-Ober-Direction und rücksichtlich an das Kreisamt unter Beilegung der Persons-Beschreibung zu erstatten, daher jene Persons-Beschreibungen, welche den Notionen beiliegen, gleich beim Empfange der Notion von den übrigen Beilagen abzusondern, und in der Kanzlei des Arbeitshauses auf das Sorgfältigste aufzubewahren sind.

Ein entwichener und bald wieder eingebrachter Zwangsarbeiter ist in eine mindere Classe zu versetzen, wenn derselbe aber aus der dritten Classe entwichen wäre, so ist derselbe in dieser um so länger zu belassen.

276.

Einrichtung der freiwilligen Arbeits-Anstalt in Wien.

Regierungs-Zahl 68,357.

I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die, vermöge einer allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1817 in dem k.k. Zwangs-Arbeitshause zu Wien, abgesondert von der Zwangs-Anstalt, für sich bestehende freiwillige Arbeits-Anstalt ist eine Local-Armenanstalt, welche bestimmt ist, solchen dürftigen,

Digitized by Google

vermöge ihrer Geburt oder Nationalisirung erwiesener Maßen nach Wien gehörigen Menschen, welche zwar ganz oder doch größtentheils arbeitsfähig, aber ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos oder auch unterstandlos geworden sind, für einige Zeit den zu ihrem Unterhalte nöthigen Erwerb, und wenn es erforderlich ist, auch den Unterstand zu verschaffen; daher es daselbst theils solche freiwillige Arbeiter gibt, die in dem Arbeitshause Unterstand haben, theils solche, welche nur dort arbeiten, jedoch auswärts ihr Nachtlager haben.

II.

Mittel zu ihrer Erhaltung.

§. 2.

Diese Anstalt wird, nach Abzug dessen, was sie von eigenem Vermögen und von dem Erwerbe der freiwilligen Arbeiter einnimmt, von dem von der Nieder-Oesterreichischen Regierung verwalteten Wohlthätigkeits-Reserve-Fonde erhalten, und nach Maß, als diese freiwillige Arbeits-Anstalt eine größere Ausdehnung bekömmt, ist vom gedachten Wohlthätigkeits-Reserve-Fonde, zu den Regie-Auslagen, Besoldungen, Hauszins und Haus-Reparaturen des Zwangs-Arbeitshauses, aus dessen Fond beide Arbeits-Anstalten cumulativ erhalten werden, ein größerer Beitrag als Entschädigung zu leisten.

Digitized by Google

Dagegen erhält die freiwillige Arbeits-Anstalt auch die nöthigen Einrichtungsstücke und alle übrigen Erfordernisse aus dem Vorrathe der Zwangsarbeits-Anstalt ohne specifische Verrechnung.

III.

Administration der Anstalt und Controlle.

§. 3.

Diese Anstalt wird unter der Oberleitung der Regierung und zwar zunächst mittelst ihres Referenten in Arbeitsangelegenheiten von der Verwaltung des Zwangs-Arbeitshauses besorgt. Alle wichtigen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach bereits bestehenden Vorschriften erlediget werden können, werden in eigenen Berichten der Verwaltung, der Landesstelle zur Entscheidung vorgetragen.

Der Heilarzt, der Wundarzt und die Hebamme, welche für die Zwangsarbeits-Anstalt bestellt sind, leisten für die freiwillige Arbeits-Anstalt gleichmäßige Dienste. Zur unmittelbaren Aufsicht in den Schlaf- und Arbeitssälen werden, nebst einigen stabilen Aufsehern aus der Zwangsarbeits-Anstalt, mehrere aus der Mitte der freiwilligen Arbeits-Individuen nach Beschaffenheit der Fähigkeit und Moralität gewählte Stubenväter und Stubenmütter mit einem angemessenen Taglohne S. §. 25 (derzeit 17 kr. C. M.) verwendet, die so lange im Dienste bleiben, als sie dem-

Digitized by Google

ſelben vollkommen Genüge leiſten, und als ſie nach Maßgabe der Anzahl der Arbeits-Individuen und der für ihre Unterkunft erforderlichen Schlaf- und Arbeitsſäle nothwendig ſind.

Die Stubenväter und Stubenmütter müſſen, mit Ausnahme der zum Eſſen erforderlichen Zeit, wozu ſie ſich abwechſelnd entfernen, und wenn ſie nicht wegen beſonderer auswärtiger Verrichtungen die Erlaubniß zum Ausgange eigens angeſucht und erhalten haben, beſtändig in den für die Arbeits-Individuen ihres Geſchlechtes beſtimmten Sälen zugegen ſeyn.

Der Abtheilung für die weiblichen Arbeits-Individuen iſt, der beſſern Aufſicht und der Schreibereien wegen, für die Tageszeit auch ein Stubenvater zugetheilt, der ſich täglich, nach der Schließung der Arbeitsſäle, in einen der für die männlichen Arbeiter beſtimmten Schlafſäle begibt.

§. 4.

Alle betreffenden Rechnungsſtücke und die Standbücher gelangen vermittelſt der Landesſtelle an die Nieder-Oſterreichiſche Provincial-Staatsbuchhaltung zur weitern Amtshandlung. Für den Fond werden alljährlich Präliminarien und ſummariſche Rechnungsabſchlüſſe vorgelegt, und darüber die bei allen von der Landesſtelle verwalteten Fonds gewöhnlichen Verhandlungen gepflogen.

Digitized by Google

IV.

Aufnahme der freiwilligen Arbeiter in die Anstalt.

§. 5.

In dem Gebäude der Zwangsarbeits-Anstalt ist für diese Anstalt eine angemessene Zahl von Schlaf- und Arbeitssälen, mit gehöriger Rücksicht auf die Absonderung von den Zwangsarbeitern und beider Geschlechter eingeräumt.

Die Arbeitssäle sind von dem Fabrikspächter mit allen zu den contractmäßig eingeführten Arbeiten nöthigen Werkzeugen und Geräthen, und die Schlafsäle von der Anstalt mit einfachen Bettstätten, deren jede mit einem Strohsacke, einem Ober- und einem Unterkotzen, zwei Leintüchern, einem nun mit Stroh gefüllten Kopfkissen und einer Couvert-Decke versehen ist, und mit allen zur Handhabung der Reinlichkeit nöthigen Gerähschaften eingerichtet.

Die Reinigung, Reparatur oder Auswechslung der Einrichtungsstücke, dann die Beleuchtung und Beheitzung der Säle werden von der Verwaltung nach Erforderniß besorgt.

§. 6.

Die Anweisung in die freiwillige Arbeits-Anstalt ist

1. der k. k. Polizei-Ober-Direction eingeräumt, welcher daher auch täglich von der Arbeitshaus-

Verwaltung der wirkliche Stand der dortigen Arbeiter bekannt zu geben ist.

2. Nebstdem steht aber auch der k. k. Arbeitshaus-Verwaltung das Recht zu, Zwangs-Individuen, welche aus der Zwangsarbeits-Anstalt entlassen werden, in so fern sie nach Wien zuständig sind, auf kurze Zeit in die freiwillige Arbeits-Anstalt zu weisen. Sonst ist keiner andern Behörde dieses Anweisungsrecht eingeräumt.

§. 7.

Die anweisende Behörde ist, bei sonstiger strengster Verantwortung, verpflichtet, keine andern Individuen in die freiwillige Anstalt zu weisen, als die dazu directivmäßig vollkommen geeignet sind; nämlich nur solche, welche vermöge ihrer Geburt oder ihrer Nationalisirung nach Wien zuständig sind, und selbst diese nur dann, wenn sie entweder ganz oder größtentheils arbeitsfähig und ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerblos oder auch unterstandlos geworden sind.

Diese Umstände sind von der einschlägigen Behörde vor der Anweisung in die freiwillige Arbeits-Anstalt gehörig zu constatiren, und dieses Constitut ist in der dießfälligen ämtlichen Anweisung einzuschalten, um sie auch in das Stammbuch der freiwilligen Arbeits-Anstalt eintragen zu können. In die von der anweisenden Behörde auszufertigenden Anweisungen muß daher jedesmal das ganze Na-

Digitized by Google

tionale eingeschaltet, und wenn ein angewiesenes Individuum nicht von Wien gebürtig wäre, auch beigesetzt werden, wie lange sich dasselbe schon in Wien befinde, und hiernach dahin zuständig sei. In der Anweisung ist zugleich anzumerken, ob der Angewiesene in der Anstalt auch Unterstand zu bekommen hat, oder nicht, und in letzterem Falle, wo er diesen Unterstand haben wird.

Sollten alle diese Umstände in der Anweisung nicht legal ersichtlich seyn, so ist die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung nicht nur berechtiget, sondern sogar streng verpflichtet, solche Individuen in die freiwillige Anstalt nicht aufzunehmen, sondern dieselben der anweisenden Behörde zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zurückzustellen. S. auch §. 8.

§. 8.

Ausgeschlossen von der freiwilligen Arbeits-Anstalt sind, selbst wenn sie erwiesener Maßen nach Wien zuständig sind:

1. Unmündige, das heißt solche, welche das 14. Jahr noch nicht erreicht haben; selbst wenn Aeltern oder Vormünder und die Ober-Vormundschaft ihre Einwilligung geben würden. Diese sind ihren Angehörigen zurückzustellen. Mündige und Minderjährige können aber nur mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, so wie im letzten Falle auch der Ober-Vor-

mundschaft, unter Angabe der Motive, dahin gewiesen werden.

2. Individuen, welche nach ärztlicher Anerkennung ganz arbeitsunfähig sind. Diese gehören in die Versorgungshäuser und sind dahin zu weisen.

3. Individuen, welche erwiesener Maßen bloß zu geringern Arbeiten und zu keinem Dienste oder zu keiner schweren Arbeit mehr geeignet sind. Diese sind zur ergiebigeren Betheilung aus dem Armen-Institute oder Groß-Armenhaus-Fonde geeignet, und sind mit der ärztlichen Bestätigung der erhobenen Gebrechen, den betreffenden Armen-Instituts-Vorstehern zur weitern Amtshandlung anzuzeigen. Im Falle dennoch ein Individuum in die freiwillige Arbeits-Anstalt gewiesen werden sollte, das eine Pfründe aus einem öffentlichen Armen-Fonde genießt, und das bei dessen Untersuchung in der Anstalt immerhin zur Aufnahme in die freiwillige Arbeits-Anstalt geeignet gefunden wurde, ist hiervon sogleich bei dem Eintritte die Anzeige wegen Einstellung des Pfründenbezuges vom Tage des Eintritts an die Landesstelle zu erstatten. S. §. 10.

4. Individuen mit Kindern, welche noch in keine Arbeits-Anstalt gehören. Diese sind

auf die sub Nr. 3 angegebene Art zu unterstützen; endlich

5. Schwangere, welche bereits in diesem Zustande so vorgerückt sind, daß sie sich zur Aufnahme in die Gebär-Anstalt vorschriftmäßig eignen. Diese sind sogleich dahin zu weisen.

Sollten demungeachtet zur freiwilligen Arbeits-Anstalt nicht geeignete Individuen in die freiwillige Arbeits-Anstalt gewiesen werden, ist die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet, dieselben, und zwar solche Individuen, welche entweder ganz oder größtentheils arbeitsunfähig sind, nach ärztlicher Anerkennung dieser ihrer Erwerbunfähigkeit, auf der Stelle der k. k. Polizei-Ober-Direction zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zurückzustellen. S. auch §. 7.

§. 9.

Damit die Regierung stets in die Kenntniß der täglich von der k. k. Polizei-Ober-Direction in die freiwillige Arbeits-Anstalt abgegebenen Individuen und ihrer Qualification gelange, hat die k. k. Arbeitshaus-Verwaltuug täglich den Stand der neu Angewiesenen b. m. dem jeweiligen Regierungs-Referenten in Arbeitshaus-Angelegenheiten zu überreichen, welcher Ausweis von diesem jedesmal auch dem Regierungs-Referenten in Armen-Angelegenheiten b. m. zur Einsicht mitgetheilt wird.

Digitized by Google

§. 10.

Jeder freiwillige Arbeiter hat sich sogleich bei seinem Eintritte in der Kanzlei der Anstalt zu melden, sich dort gehörig aufnehmen zu lassen, und die etwa in Händen habenden Dienst-, Arbeits- und sonstigen Zeugnisse zur Aufbewahrung abzugeben. Er wird hierauf sogleich von einem Stubenvater in einen Arbeitssaal geführt, wo ihm die daselbst angeheftete Hausordnung bekannt gemacht, und von dem Fabrikspächter eine Arbeit zugetheilt wird, wozu er, wenn er derselben unkundig ist, die nöthige Anleitung erhält. In der Kanzlei wird aber die Aufnahme in dem Stammbuche und in dem Standbuche protokollirt, und wenn ein Individuum bei seinem Eintritte mit einer Pfründe aus einem öffentlichen Armen-Fonde betheilt ist, so wird hiervon der Landesstelle sogleich die Anzeige wegen Einstellung des dießfälligen Bezuges erstattet. §. 8. Uebrigens ist dem Eintretenden von der Verwaltung sogleich zu erinnern, daß er sich während seines Aufenthaltes in der Anstalt ernstlich um einen Dienst, Arbeit oder sonstigen ehrbaren Erwerb umzusehen habe, weil er diese Wohlthat nur während der bestimmten Aufenthaltszeit §. 32 genießen dürfe, und er es sich selbst zuschreiben müßte, wenn er derselben nach deren Verlauf ohne anderweitige Hülfe verlustig würde.

Digitized by Google

§. 11.

Personen, welche bereits in der Anstalt sich befinden, deren körperlicher Zustand jedoch nach hausärztlichem Befunde es fernerhin nicht gestattet, ihren vollen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, werden, mit der dießfälligen ärztlichen Bestätigung der erhobenen Gebrechen, von der Verwaltung den Armen-Instituts-Vorstehern des Pfarrbezirkes, zu dem die Anstalt gehört, angezeigt, welche sodann die weitere ihnen nach Maßgabe der für das Armenwesen bestehenden Vorschriften obliegende Untersuchung zu pflegen, und bei der Landesstelle in eigenen Berichten entweder auf eine Betheilung der nur zum Theil Erwerbsfähigen aus einem Armen-Fonde anzutragen, welche Betheilung dergestalt zu bemessen ist, daß der Betheilte, mit Zurechnung des eigenen Erwerbes, wozu er noch fähig ist, im Stande sei, seinen vollen nothdürftigen Unterhalt außer der öffentlichen Anstalt, aus welcher er daher nach erfolgter Betheilung ohne Weitern zu entlassen ist, zu bestreiten, oder aber um Aufnahme der zur gänzlichen Versorgung geeigneten ganz erwerbsunfähigen Personen in eine Versorgungs-Anstalt einzuschreiten haben.

§. 12.

Individuen, deren Kleider mit Ungeziefer behaftet sind, haben dieselben gleich nach dem Eintritte abzulegen, und erhalten die nothwendige Kleidung von der Anstalt auf so lange, bis ihre eigenthümlichen

Kleidungsstücke vollkommen gereiniget, und den Eigenthümern zurückgestellt worden sind. Außer diesem Falle erhalten die freiwilligen Arbeits-Individuen keine Kleidungsstücke von der Anstalt. Die Ausbesserung ihrer eigenen Kleidungsstücke können sie in dem Arbeitssale, jedoch nur außer den bestimmten Arbeitsstunden, vornehmen.

§. 13.

Die Reinigung ihrer eigenthümlichen Wäsche haben die Arbeits-Individuen anderwärts zu besorgen, indem ihnen das Waschen ihrer Wäsche in den Sälen und Gängen der Anstalt, so wie auch das Trocknen oder das Aufhängen derselben bei den Fenstern auf das strengste verboten ist.

V.

Hausordnung und Verhaltungs-Vorschriften.

§. 14.

In den Sommermonaten wird um ½ auf 5 Uhr und in den Wintermonaten um ½ auf 6 Uhr das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben, wornach jedes freiwillige Arbeits-Individuum sich anzukleiden, sein Bett zu ordnen und sich zu waschen hat.

Hierauf begeben sich sämmtliche in den Schlafsälen beherbergten Individuen, in Begleitung der Stubenväter oder Stubenmütter, in die Arbeitssäle, wo sich auch jene Personen, die in der Anstalt bloß

Digitized by Google

arbeiten und außer derselben schlafen, einzufinden haben.

Sodann erfolgt der namentliche Aufruf des ganzen Personal-Standes in den männlichen, und eben so in den weiblichen Arbeitssälen, worauf das eingeführte Morgengebeth laut und gemeinschaftlich verrichtet wird.

Nach dem Morgengebethe fängt die Arbeitszeit an, und dauert bis 12 Uhr Mittags. Diejenigen, welche sich nach dem Gebethe, des Kirchenbesuches oder Frühstückes wegen, entfernen wollen, dürfen hierzu längstens eine Stunde verwenden.

Um 12 Uhr können die Arbeits-Individuen fortgehen und bis um 2 Uhr ausbleiben; wornach die Arbeit bis 6 Uhr Abends fortgesetzt wird. An den Arbeitsstunden dürfen sie nur gegen einen Erlaubnißschein der Verwaltung ausgehen. S. auch §. 16.

Zwischen 6 und 7 Uhr wird die fertige Arbeit übernommen und die Bezahlung dafür geleistet. Diejenigen, die außer dem Hause Unterstand haben, dürfen erst nach beendigter Arbeitszeit das Haus verlassen, und müssen des andern Tages vor dem Anfange der Arbeitsstunde wieder in dem Hause zur Arbeit eintreffen. Wer zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, wird aus der Anstalt ohne Weiters ausgeschlossen. Diejenigen, welche in der Anstalt auch den nächtlichen Unterstand haben, müssen vor ¾ auf 9 Uhr in die Arbeitssäle zurückkommen, indem sie später nicht mehr eingelassen,

Digitized by Google

und aus der Anstalt ohne Weiters ausgeschlossen würden. Um ¼ auf 9 Uhr wird das Glockenzeichen zum Schlafengehen gegeben, und nach dem namentlichen Aufrufe das Abendgebeth verrichtet, worauf sich die Arbeits-Individuen mit den Stubenvätern oder Stubenmüttern in die Schlafsäle zur Ruhe begeben.

§. 15.

Zur täglichen Reinigung der Säle und der darin befindlichen Gegenstände, zum Zutragen des Wassers u. s. w. können entweder geeignete Personen aus der Mitte der freiwilligen Arbeits-Individuen gewählt werden, welche dann von ihnen eine, dem täglichen Erwerbe eines Arbeiters gleichkommende Entschädigung erhalten; oder es müssen die erwähnten Verrichtungen von den Arbeits-Individuen wechselweise besorgt werden.

Jeden Tag hat wechselweise ein Individuum unter der Aufsicht der aufgestellten Stubenväter oder Stubenmütter die Säle auszukehren, die Wassereimer und Schaffeln zu reinigen und das nöthige Wasser zu holen; überhaupt aber wird jedem Individuum zur Pflicht gemacht, seine Bett-Fournituren rein und sauber zu erhalten; und ihm ist bei sonstiger Abgabe an die k. k. Polizei-Direction, untersagt, sich muthwillige Verunreinigung oder wohl gar Beschädigung der Bett-Fournituren beigehen zu lassen.

Den Stubenvätern oder Stubenmüttern wird es daher zur strengsten Pflicht gemacht, hierüber

sorgfältig zu wachen, und bei einem solchen eintretenden Falle sogleich in der Kanzlei die Anzeige zu machen. S. §. 28.

§. 16.

Wenn Arbeits-Individuen wegen erheblicher Ursachen während der Arbeitsstunden sich aus der Anstalt entfernen wollen, so müssen sie vorläufig die Erlaubniß hierzu bei der Verwaltung erwirken. S. §. 14.

§. 17.

An Sonn- und Feiertagen ist den Arbeits-Individuen, welche außer der Anstalt schlafen, das gänzliche Ausbleiben, und jenen, die in der Anstalt beherbergt sind, der Ausgang nach der Beendigung des Morgengebethes und das Ausbleiben bis zur Zeit des Abendgebethes gestattet.

§. 18.

Sie haben sich zur Zeit der erlaubten Abwesenheit aus der Anstalt um anderweitigen Erwerb und Unterstand sorgfältig zu bewerben, damit sie die Anstalt, welche ihnen zu diesem Behufe nur eine zeitliche Unterkunft gewährt, bald verlassen, und wenigstens vor Ablauf der bestimmten Aufenthaltsfrist anderwärts in Unterstand, Dienst oder Arbeit treten können. S. §. 10.

Digitized by Google

VI.

Art und Weise, wie sich die freiwilligen Arbeiter zu verpflegen haben. Behandlung der Kranken und der Entbindenden.

§. 19.

Den Arbeits-Individuen ist frei gestellt, die Kost entweder bei dem für die Zwangsarbeitsanstalt bestellten Traiteur (dem eine besondere Localität eingeräumt ist) zu nehmen, oder sich dieselbe außer dem Hause zu verschaffen. Diejenigen, welche sich dießfalls in die Gaststube des Traiteurs begeben, erhalten die Speisen um den nämlichen Preis, welcher für die Kost der Zwangs-Individuen contractmäßig nach Verschiedenheit der Markt- und Satzungspreise bezahlt wird. Jedoch hat jedes Individuum, welches die Kost bei dem Traiteur haben will, ihm solches Tags zuvor zu melden, damit sich der Traiteur hierzu bereit halten kann.

Außer Brot und Wasser dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden. Brot steht ihnen aber frei selbst zu kaufen, oder von der Anstalt um den satzungsmäßigen Preis zu nehmen, in welch' letzterem Falle es des Tages zuvor in der Kanzlei gehörig angemeldet werden müßte.

Digitized by Google

§. 20.

Nur jene Individuen, deren eigenthümliche Kleidungsstücke sich beim Reinigen (S. §. 12) befinden, und die darum mit Kleidungsstücken von der Anstalt versehen wurden, mit denen sie nicht ausgehen dürfen, müssen bis zum Rückempfange ihrer eigenen Kleidung die nöthige Kost im Hause nehmen.

§. 21.

Jene Arbeits-Individuen, die während ihres Aufenthaltes in der Anstalt einer ärztlichen oder wundärztlichen Hülfe bedürfen, erhalten dieselbe, wenn ihr Zustand nicht bedenklich ist, und wenn sie dabei arbeiten können, nebst den verordneten Medicamenten, auf Kosten der Anstalt; diejenigen aber, welche, nach dem ärztlichen Befunde, einer besondern Pflege bedürfen, werden sogleich mit eigenen Anweisungen in das allgemeine Krankenhaus zur dortigen unentgeltlichen Behandlung und Verpflegung abgesendet, oder wenn es erforderlich ist, von den Sesselträgern des allgemeinen Krankenhauses abgeholt und dahin getragen.

Schwangere Weibspersonen werden, wenn, nach dem Befunde der Hebamme, die Zeit der Entbindung herannaht, in die allgemeine Gebäranstalt angewiesen. Alle in das allgemeine Kranken- oder Gebärhaus abgegebenen Personen werden vom Tage der Uebergabe von dem Stande der freiwilligen Arbeitsanstalt abgeschrieben, und sie haben demnach,

Digitized by

wenn sie daselbst nach ihrer Entlassung aus den vorbenannten Anstalten wieder eintreten wollen, die Aufnahms-Anweisung bei der Polizei-Ober-Direction neuerlich zu erwirken.

VII.

Beschäftigung und Lohn der freiwilligen Arbeiter.

§. 22.

Die freiwilligen Arbeiter, welche nicht zu den §. 15 vorkommenden häuslichen Verrichtungen verwendet werden, erhalten ihre Beschäftigung in der Regel von dem Fabrikspächter der Anstalt. Nach Umständen werden aber auch erwerblose freiwillige Arbeiter dem Wiener Stadtunterkämmerer, unter Aufsicht der Verwaltung, zur Stadtsäuberung gegen den dießfälligen städtischen Taglohn abgegeben. Die Fabrication des Pächters besteht, wie in der Zwangs-Arbeitsanstalt, im Verspinnen roher Baumwolle und im Weben der Barchente theils mit der Baumwoll- theils mit der Lein-Kette. Diese Arbeit, welche die freiwilligen Arbeiter nach §. 14 täglich abgeben müssen, und wofür sie täglich die Bezahlung erhalten (§. 25), muß von jedem Individuum, welches sie eingab, selbst verfertiget, in Betreff der Quantität richtig und in Betreff der Qualität gut und brauchbar seyn.

Digitized by Google

§. 23.

Diese Individuen sind zur Verfertigung des täglichen Arbeits-Pensums nach der in den Arbeitssälen angehefteten Tabelle mit aller Strenge zu verhalten. Wer nach vollbrachter Lehrlingszeit und nach einiger jedoch der k. k. Verwaltung mit Rücksicht auf die Individualität des Individuums überlassenen Beobachtungszeit, dieses Arbeits-Pensum nicht erreicht, ist den §. 29 vorkommenden stufenweisen Ahndungen zu unterziehen.

§. 24.

Der den freiwilligen Arbeitern täglich für ihre Arbeit zu verabreichende Lohn ist periodisch so zu reguliren, daß sie damit nur die allernothwendigsten Bedürfnisse bestreiten können, und es somit vorziehen müssen, anderswo Arbeit und Verdienst zu suchen.

§. 25.

Der in der Pensums-Tabelle angeführte Lohn für die geleistete Fabriks-Arbeit, so wie der §. 3 vorkommende Taglohn für die Stubenväter und Stubenmütter wird täglich nach dem von dem Material-Rechnungsführer dießfalls zu verfassenden und zu unterfertigenden Verzeichnisse, den betreffenden Individuen aus der Hauses-Casse ausgezahlt. Den bei der Stadtsäuberung verwendeten Arbeitern wird dagegen von der Verwaltung der dießfällige Taglohn, der ihr von dem Stadtunterkämmerer übergeben

Digitized by Google

wird, täglich Abends ausgefolgt, wogegen sie von der Anstalt nichts erhalten.

VIII.

Disciplinar-Behandlung.

§. 26.

Den Beamten und Aufsichtspersonen der Anstalt haben die Arbeits-Individuen mit geziemender Achtung und anständig zu begegnen, und ihren Anordnungen willig Folge zu leisten. Eigene Anliegen oder Beschwerden gegen Jemand können sie, nach vorläufiger Anmeldung durch einen Stubenvater, dem Verwalter oder dessen Stellvertreter mit Bescheidenheit vortragen, nach dessen Bescheiden oder Verfügungen sie sich sodann genau zu benehmen haben.

§. 27.

Ungehorsam oder gar Widersetzlichkeit gegen die Verwaltung hat nebst der Abgabe des Schuldigen an die Polizei-Behörde zur Bestrafung, nach Umständen auch die Ausschließung von der ferneren Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt zur Folge.

§. 28.

Die vorfallenden Uebertretungen der Verhaltungs-Vorschriften werden von den Stubenvätern aufgeschrieben, und durch die Aufseher der Verwaltung angezeigt. S. §. 15.

Digitized by Google

§. 29.

Auf die Störung der Hausordnung, auf Unfleiß, Liederlichkeit und Unsittlichkeit sind folgende Ahndungen festgesetzt:

1. Ermahnungen und Verweise im Stillen.
2. Ermahnungen und Verweise vor den übrigen freiwilligen Arbeitern.
3. Anhängen einer unruhigen und zanksüchtigen Person bei der Arbeit in einiger Entfernung von den übrigen eben desselben Arbeitssaales.
4. Abzug an dem Arbeitslohne zum Besten des Fondes, welcher Abzug so weit gehen kann, daß der Rest nur genügt, die limitirte mäßigste Kost des Ausspeisers zu bestreiten, welche Bestreitung im äußersten Falle von der Verwaltung selbst zu besorgen ist, damit er ja zu diesem unentbehrlichen Zwecke verwendet werde.
5. Gänzlicher Ausgangs-Verbot während der Arbeitszeit auf einige Zeit, endlich
6. Abgabe eines unverbesserlichen Individuums an die k. k. Polizei-Ober-Direction zur weitern Amtshandlung. Wenn ein solches Individuum sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung oder auch nur eines polizeilichen Vergehens schuldig macht, ist dasselbe ohne Weiters der competenten Behörde zu übergeben.

Digitized by Google

§. 30.

Die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung hat über die gegen freiwillige Arbeiter zu verhängenden Strafen ein Protokoll zu führen, bei Verhängung derselben nur stufenweise vorzugehen, und bei Abgabe eines solchen Individuums an die k. k. Polizei-Ober-Direction oder an die competente Strafbehörde zur weitern Amtshandlung stets ein förmliches Constitut und einen Auszug aus jenem Straf-Protokolle beizuschließen, ohne welchen die Polizei-Behörde das Individuum nicht zu übernehmen hat.

IX.

Austritt aus der Anstalt.

§. 31.

Die in die freiwillige Arbeitsanstalt aufgenommenen Individuen können jedoch nur nach vollbrachter Tagsarbeit aus derselben treten, und haben vorläufig ihren künftigen Wohnort und Erwerb in der Kanzlei anzuzeigen.

Ueber ihre Anwesenheit und über die Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt erhalten sie auf Verlangen Zeugnisse, worin auf Ansuchen auch die Beschaffenheit ihres Verhaltens angeführt wird.

§. 32.

Die längste Dauer des Aufenthaltes in dieser Anstalt ist für die vom 15. Januar bis 15. Novem-

Digitized by Google

der eines jeden Jahres angewiesenen Individuen auf vier Wochen, und für jene, die zwischen dem 15. November eines und dem 15. Januar des nächsten Jahres angewiesen werden, auf zwei Monate festgesetzt, nach deren Verlauf sie die Anstalt, nach vorläufiger Angabe ihres künftigen Erwerbs- und Aufenthaltes, verlassen müssen, widrigen Falls sie der Polizei-Behörde zur weitern Verfügung angezeigt und übergeben werden.

Hiervon sind jedoch die zur Betheilung aus einem Armen-Fonde oder zur Aufnahme in ein Versorgungshaus geeignet befundenen Individuen §. 11 ausgenommen, welche, bis zur Herablangung der Regierungs-Entschließung über die ihretwegen gemachten Anträge, in der Anstalt belassen, und erst dann zur Veranlassung des Vollzuges an die Armen-Instituts-Vorsteher gewiesen werden.

§. 33.

Da dieses die äußersten Termine zum Aufenthalte in der freiwilligen Arbeitsanstalt sind, so hat die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung sich selbst zu bemühen, diese Zeit dadurch abzukürzen, daß sie bei den Angehörigen oder bei Fabrikanten und Gewerbsleuten, vorzüglich mittelst der Innungen, bewirkt, daß diese Individuen auch noch früher von ihnen zur Arbeit und Unterstand genommen werden. Zu welchem Ende die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung auch die Mitwirkung des Wiener Magistrates, der Dominien

Digitized by Google

inner den Linien und selbst jene der k. k. Polizei-Ober-Direction anzusprechen hat.

§. 34.

Um aber den Austretenden auch durch eine bessere Bekleidung die Möglichkeit zu erleichtern, anderwärts Arbeit oder Unterstand zu erhalten, hat die k. k. Verwaltung bei Zeiten bei dem Armen-Departement der Regierung um einen Kleiderbeitrag für dieselben einzuschreiten, oder auch durch Abzüge von der täglichen Zulage die Anschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke selbst zu bewirken.

§. 35.

Die Austretenden haben ihren künftigen Aufenthalt und Erwerb der k. k. Hausverwaltung anzuzeigen, welche hiervon die k. k. Polizei-Ober-Direction in Kenntniß zu setzen hat; wie im Widrigen jedes willkürlich und ohne vorläufige Anzeige austretende Individuum der k. k. Polizei-Ober-Direction zur nöthigen Verfügung angezeigt wird.

Der wie immer erfolgende Austritt eines Individuums muß in dem Vormerkbuche und in dem Standbuche sogleich protokollirt werden.

§. 36.

Damit endlich die Regierung täglich in Kenntniß der Ausgetretenen, der Ursache ihrer Entlassung und der Art und Weise, wie sie anderweitig beschäftigt werden, gelange, hat die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung gleichzeitig mit dem §. 9 vorkommenden

Digitized by Google

Rapporte über die neu Angekommenen, auch jenen über die Ausgetretenen mit obigen Andeutungen h. m. dem jeweiligen Regierungs-Referenten in Arbeitshaus-Angelegenheiten zu übergeben, der ihn auch jedesmal dem Regierungs-Referenten in Armen-Angelegenheiten zur Einsicht mittheilt.

277.

Einrichtung der Corrections-Anstalt in Wien.

Regierungs-Zahl 69,160.

I.

Bestimmung der Corrections-Anstalt.

§. 1.

Die Bestimmung der Corrections-Anstalt, welche sich in dem Gebäude der Nieder-Oesterreichischen Zwangsarbeitsanstalt befindet, ist, der häuslichen Zucht hülfreiche Hand zu bieten, um junge Leute beiderlei Geschlechtes von moralischen Abwegen zurückzubringen, in jenen Fällen, wo derjenige, dem das Recht der häuslichen Zucht zusteht, sich dazu unzulänglich findet; und da sich das Recht der häuslichen Zucht bloß auf Minderjährige beschränkt, so ist diese Anstalt eigentlich und in der Regel nur für Minderjährige bestimmt.

Großjährige können nur ausnahmsweise dahin abgegeben werden. S. §. 11.

Digitized by Google

II.

Administration derselben.

§. 2.

Diese Anstalt steht unter der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses, welche in Ansehung dieser einzelnen Corrigenden und insbesondere in Betreff der Manipulation und der Verhandlungen, in so fern es sich anders auf sie anwenden läßt, alles dasjenige zu beobachten hat, was in Ansehung der Zwangsarbeiter festgesetzt ist.

III.

Abgabe der Corrigenden, Bedingungen hierzu.

§. 3.

Die Abgabe einer jungen Person in die Corrections-Anstalt kann nur von demjenigen angesucht werden, dem durch die Gesetze das Recht der häuslichen Zucht eingeräumt ist, nämlich von dem Vater oder dem gerichtlich aufgestellten Vormunde; oder wenigstens muß es mit erwiesener Einwilligung derselben geschehen.

§. 4.

Mit einziger Ausnahme des leiblichen Vaters hat sonst Jedermann, der die Aufnahme einer jungen Person in die Corrections-Anstalt bei der competenten Behörde (S. §. 9) ansuchet, die schriftliche Einwilli-

Digitized by Google

gung der Obervormundschafts-Behörde hierzu in Originali beizubringen, die ohnedieß vorläufig den Vormund vernehmen, oder wenn noch keiner vorhanden wäre, einen solchen aufstellen wird.

§. 5.

Der leibliche Vater bedarf der Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde nicht; wäre der Vater abwesend, so müßte von jenem, durch den die Aufnahme angesucht wird, die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vaters beigebracht, und daß sie von seiner Handschrift sei, hinlänglich erwiesen werden.

§. 6.

Sollte in Abwesenheit des Vaters die Aufnahme seines Kindes in die Corrections-Anstalt so wenig Aufschub leiden, daß weder die schriftliche Einwilligung des Vaters eingeholt, noch dessen Zurückkunft abgewartet werden könnte, so wäre die Einwilligung der Personal-Instanz des aufzunehmenden Individuums beizubringen.

§. 7.

In dem schriftlichen Aufnahmsgesuche muß der wahre Vor- und Zuname der abzugebenden Person, und der erdichtete Name, unter welchem sie abgegeben werden soll, ihr Alter, Religion und Geburtsort genau angegeben, und zugleich jedesmal nebst dem Namen und Stande beider leiblichen Aeltern ausdrücklich bemerkt werden, ob diese noch am Leben sind, und wo

Digitized by Google

jedes sich befindet, oder ob ein Stiefvater oder eine Stiefmutter vorhanden sei, wer die Stiefältern sind, und wo sie sich aufhalten. Endlich sind die Ursachen, weßwegen die junge Person in die Corrections-Anstalt abgegeben werden soll, bestimmt auszuweisen.

§. 8.

Diesem Gesuche ist, unter dem erdichteten Namen, eine Characteristik beizufügen, das heißt, eine kurz gefaßte Lebensgeschichte der abzugebenden Person, worin ihre bisher genossene Erziehung, ihre Hauptfehler und die vorzüglichsten Ursachen derselben, die wichtigeren Züge ihres Charakters, und diejenigen Thatsachen, woraus sich ihre Denkungs- und Handlungsweise am besten beurtheilen läßt, angeführet werden; damit sodann diese Charakteristik denjenigen, denen die Besserung zu bewirken obliegt, zur Richtschnur in ihrem Benehmen mitgetheilt werden könne; daher auch am Schlusse alles dasjenige anzuführen ist, was die junge Person in Wissenschaften, Künsten oder Handarbeiten erlernt hat.

§. 9.

Damit das Recht der häuslichen Zucht bei der Abgabe in die Corrections-Anstalt nicht mißbraucht werde, ist das Verlangen und die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes noch nicht hinlänglich; sondern es muß vorläufig von dem Präsidium der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung selbst, die Bewilligung zur Aufnahme ertheilt worden seyn.

Digitized by Google

Derlei gehörig instruirte Gesuche müssen daher an gedachtes Landes-Präsidium gerichtet werden.

§. 10.

Das Präsidium der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung läßt sodann in Geheim auf verläßlichen Wegen die Umstände genau untersuchen, und entscheidet nach dem Befunde der Umstände, ob das Individuum in die Corrections-Anstalt abgegeben werden dürfe oder nicht.

§. 11.

Da nach erreichter Großjährigkeit bei bedeutenden Ausschweifungen und Unsittlichkeiten die öffentliche Verwaltung selbst eintreten muß, so können solche nur ausnahmsweise (S. §. 1) in diese Corrections-Anstalt, und zwar unter folgenden Bedingungen abgegeben werden.

Wenn bei einer großjährigen Person die Abgabe in die Corrections-Anstalt verlangt wird, wird das Ansuchen der Polizei-Ober-Direction zur Amtshandlung zugefertigt, damit sie, vermöge des ihr von Seiner Majestät dießfalls eingeräumten Wirkungskreises, die Notion schöpfe, ob das Individuum nach den festgesetzten Directiv-Regeln, zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus selbst geeignet sei oder nicht. Auf dem flachen Lande tritt hier das Kreisamt ein.

Ist das Subject dazu geeignet, so wird es ohne weiters dahin gegeben, ist es aber dazu nicht geeignet, oder findet erwähnte Behörde, daß es zwar dazu

Digitized by Google

geeignet wäre, daß aber aus Rücksichten gegen die Familie, oder aus andern Betrachtungen, die Absonderung von den übrigen Arbeitern des Zwangsarbeitshauses, gegen besondere Bezahlung zuträglicher wäre, so hat sie, unter einer ausführlichen Anzeige aller erhobenen Umstände, die Sache der Entscheidung des Regierungs-Präsidiums vorzulegen, welches bestimmen wird, ob diese Person in die Corrections-Anstalt abgegeben werden dürfe oder nicht; wobei aber nebst den Rücksichten auf das abzugebende Individuum immer in Erwägung gezogen wird, ob nicht durch die Aufnahme großjähriger Personen der Raum für die Minderjährigen entzogen werde.

§. 12.

Wird die Aufnahme was immer für eines Individuums in die Corrections-Anstalt bewilliget, so wird die Bewilligung der ansuchenden Partei schriftlich bekannt gemacht, und wegen Aufnahme des Individuums in die Corrections-Anstalt jedoch unter dem erdichteten Namen an den Verwalter des Zwangsarbeitshauses, unter Beischließung der oberwähnten Charakteristik, das Nöthige erlassen.

§. 13.

Diese Charakteristik ist sogleich dem Hausseelsorger mitzutheilen, damit derselbe mit dem Hausverwalter noch vor der Uebernahme des Individuums die Art verabrede, und den Plan festsetze, wie dasselbe

Digitized by Google

zu behandeln sei, um es mit dem besten Erfolge zur Besserung zu bringen.

§. 14.

Der wahre Name und Stand des Aufzubewahrenden wird nicht nur bei dem Landes-Präsidium, welches dieselbe in ein geheimes Protokoll eintragen läßt, auf das Strengste verschwiegen und geheim gehalten, sondern es wird auch dem Verwalter, den übrigen Beamten und dem ganzen Personale des Zwangsarbeitshauses unter der strengsten Verantwortung und Ahndung zur Pflicht gemacht, um den wahren Namen und Stand niemals zu fragen, und wenn sie ihn auch auf was immer für eine Art erfahren oder entdecken sollten, denselben auf keine Weise Jemanden zu offenbaren, und den Aufbewahrten, so lange er im Hause ist, stets unter dem erdichteten Namen zu behandeln.

IV.

Behandlung der Corrigenden in der Anstalt selbst.

§. 15.

Der Aufzunehmende ist von Seite derjenigen, welche die Aufnahme angesucht haben, an den Verwalter des Zwangsarbeitshauses abzuliefern, und zwar immer entweder am frühen Morgen oder am dunklen Abend, und seine Ankunft ist vorläufig mit Bestimmung der Stunde dem Hausverwalter zu melden.

Digitized by Google

§. 16.

Der Ueberbrachte wird sogleich in Begleitung des Verwalters in das ihm vom Letztern zugewiesene einsame Zimmer geführt; dort wird ihm alles Entbehrliche und insbesondere Alles, womit er sich ein Leid zufügen könnte, abgenommen; und jene vom männlichen Geschlechte werden durch den Haus-Wundarzt, jene vom weiblichen Geschlechte aber durch die Haus-Hebamme in Absicht auf ihren Gesundheitszustand genau untersuchet. Geld darf ihm, so lange er in der Anstalt ist, nicht in Händen gelassen werden.

§. 17.

Wird eine Person schwanger befunden, so wird es sogleich den Aeltern oder Vormündern auf eine schonende Art beigebracht; dem ungeachtet wird sie im Hause behalten, bis die Gebärzeit nach dem Befunde der Hebamme nahe herangerücket ist, wo dann mit ihr so vorgegangen wird, wie es §. 32 in Ansehung der Erkrankten festgesetzt ist.

§. 18.

Die moralische Besserung des Aufbewahrten zu bewirken, welches der einzige Zweck (S. §. 1) ist, weßwegen Jemand in die Corrections-Anstalt gegeben wird, ist die Sache des Hausseelsorgers, welcher nicht bloß als Religionslehrer, sondern auch und insbesondere als moralischer Arzt hierbei zu Werke zu gehen hat, hierzu eine umständliche Instruction besitzt, und Jeden ganz individuell zu behandeln hat. Der Ver-

Digitized by Google

walter hat seine Beobachtungen über das Betragen, welches der Aufbewahrte in Abwesenheit des Seelsorgers bezeiget, dem Letztern mitzutheilen.

§. 19.

Die Akatholiken sind ebenfalls durch den Hausseelsorger zu behandeln, der sich hierbei bloß auf die Moral und auf jene Religionslehren zu beschränken hat, die auch von jener Confession anerkannt werden, zu der sich der Aufbewahrte bekennet; und auf jeden Fall hat der katholische Seelsorger den ersten Besuch zu machen, und dem Aufbewahrten die Puncte des Nachdenkens anzugeben; und erst auf ausdrückliches Verlangen des Aufbewahrten nach seinem eigenen Geistlichen, oder wenn es der Seelsorger selbst für die moralische Besserung zuträglicher findet, ist der Superintendent einzuberufen; daher auch den beiden hiesigen Superintendenten der akatholischen Confessionen die auf ihre Glaubensgenossen Bezug habende Instruction mitgetheilt ist.

§. 20.

Da durch die Erfahrung erprobet ist, daß besonders bei einem Menschen mit wilden heftigen Leidenschaften und bei dem Feuer der Jugend eine ganz unbeschäftigte Einsamkeit, jedoch von mäßiger Dauer eines der wirksamsten Mittel ist, um ihn für die Besserung empfänglich zu machen, und zum Nachdenken über sich selbst, als dem ersten Schritte zur Besserung zu führen; so wird jeder Eintretende Anfangs durch

Digitized by Google

24 Stunden ohne alle Mittel zur Zerstreuung sich selbst überlassen, wenn anders nicht besondere persönliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Nach Verlauf dieses in der Regel festgesetzten Zeitraumes hat der Seelsorger zu erscheinen, um dem Aufbewahrten seine Dienste anzubiethen, und ihm die eigentlichen Puncte des Nachdenkens anzugeben.

So wie es nun die individuellen Umstände fordern, hat ihn sodann der Seelsorger häufiger oder seltener durch längere oder durch kürzere Zeit zu besuchen, über diesen oder jenen Gegenstand sich in Gespräche einzulassen, ihm stufenweise Schreib-Materialien, um seine Gedanken und Resultate seines Nachdenkens über die angegebenen Meditations-Puncte zu Papier zu bringen, nützliche Lesebücher, worunter insbesondere Spaldings Bestimmung des Menschen und Eberts väterliche Lehren für meine Töchter, gehören, und zu welchem Ende eine kleine Handbibliothek bei der Corrections-Anstalt angelegt ist, und endlich auch Arbeiten und andere Beschäftigungen zukommen zu lassen, und seine Ermahnungen, Vorstellungen und Lehren, und die dabei zu gebrauchenden Gründe, immer nach den Bedürfnissen, nach den Fähigkeiten und dem Charakter des Individuums einzurichten.

§. 21.

Durch die ersten 14 Tage darf außer dem Seelsorger und dem Verwalter des Zwangsarbeitshauses

Niemand, selbst nicht die Aeltern, Vormünder und nächsten Verwandten zu dem Aufbewahrten zugelassen werden.

Nach Verlauf dieses Zeitraumes hat der Verwalter, nach vorläufigem Vernehmen mit dem Seelsorger, die Erlaubniß zu ertheilen, ob, wer, dann wann, und wie oft Jemand zu dem Aufbewahrten zugelassen werden, und ob dieses allein, oder in Begleitung des Seelsorgers oder des Verwalters geschehen dürfe.

§. 22.

In allen Fällen, wo den Angehörigen eines Aufbewahrten etwas gemeldet werden muß, darf sich der Verwalter nur dann unmittelbar an dieselben wenden, wenn sie sich selbst demselben entdeckt haben, außerdem ist ihnen immer unter der Aufschrift: An die Angehörigen des N. N., allwo nämlich der erdichtete Name gesetzt wird, zuzuschreiben, und diese Zuschrift ist an das Präsidium der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung abzugeben, allwo die Zustellung veranlaßt werden wird.

§. 23.

Die Hauskost, die Wohnung, die Beheitzung, die Bett-Fournituren, die Zimmereinrichtung und die Beleuchtung erhalten die Aufbewahrten von der Anstalt selbst. Licht jedoch wird Anfangs keinem Aufbewahrten zugelassen, sondern erst dann und in so fern, als es der Seelsorger eigens anordnet. Für alle diese Artikel ist die von halb zu halb Jahr im vorhinein

Digitized by Google

von der Regierung zu bestimmende Vergütung täglich von denjenigen zu entrichten, welche die Aufnahme verlangt haben.

Dieser Verpflegsbetrag ist gleich bei dem Eintritte auf 6 Wochen im Voraus bei der Kanzlei des Arbeitshauses gegen Quittung zu bezahlen, weil als Regel festgesetzt ist, daß vor 6 Wochen keiner entlassen werden darf.

Nebstbei ist bei dem Präsidium der Landesstelle selbst ein Revers einzulegen, wodurch sich derjenige, der die junge Person abgibt, verbindlich macht, für dieselbe diesen Verpflegsbetrag von 6 zu 6 Wochen im Voraus so lange fortzubezahlen, als ihre Aufbewahrung von Seite der Anstalt nothwendig befunden wird.

§. 24.

Mit Kleidung und Wäsche ist der Aufbewahrte von seinen Angehörigen zu versehen; zu dem steht ihnen frei, die eigenen Bett-Foutnituren statt jenen, die sonst das Haus gibt, hinzuschicken, auch die Wäsche selbst waschen zu lassen, widrigens aber wird das Waschen im Hause besorgt.

§. 25.

Die festgesetzte Hauskost für die Aufbewahrten ist täglich zu Mittag eine Portion Suppe, eine Portion Zugemüse, ½ Pfund Rindfleisch ohne Beine, und an Fasttagen ein angemessenes Surrogat statt desselben, Abends eine Portion Suppe und Zugemüse,

Digitized by Google

oder ein sogenanntes Beischel und dergleichen, dann täglich 1½ Pfund Pohlenbrot, welches zu gleichen Theilen in der Früh, zu Mittag und am Abend abgereicht wird.

Anfangs muß jeder Aufbewahrte auf die festgesetzte Hauskost beschränkt bleiben, wenn er aber schon Merkmale von Besserung abgelegt hat, und der Seelsorger es räthlich findet, können ihm die Angehörigen, weßwegen mit dem Verwalter die Verabredung zu pflegen ist, eine bessere Kost gegen besondere Bezahlung von dem Haus-Traiteur abreichen lassen.

§. 26.

Die Kost und die sonstigen Bedürfnisse werden dem Aufbewahrten durch einen Aufseher oder eine Aufseherinn überbracht, denen es aber auf das Strengste verboten ist, mit ihm nur ein Wort zu reden, oder irgend eine Frage durch Worte oder Zeichen zu beantworten. Durch eben dieselben wird auch die Reinigung des Zimmers und der Kleidungsstücke vorgenommen, in so fern es der Aufbewahrte nicht selbst thun kann.

§. 27.

Die Bewegung in freier Luft ist jedoch mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht, daß der Aufbewahrte mit Niemanden zusammen kommt, und von Niemanden erkannt werden kann, nur dann zu gestatten, wenn es der Arzt nothwendig findet.

Digitized by Google

§. 28.

Auch während des Gottesdienstes dürfen die einzeln Aufbewahrten ihr Gemach nicht verlassen, sondern sie haben nach dem gegebenen Glockenzeichen ihre Andacht zu verrichten; zu dem heiligen Abendmahle sind sie nach dem Befinden des Seelsorgers zu lassen.

§. 29.

Zu Strafen gegen die einzeln Aufbewahrten wird nur im äußersten Nothfalle geschritten, und alsdann sind die festgesetzten Strafen: a) Abbruch von der Kost, b) Verurtheilung zu Wasser und Brot, c) Streiche mit der Ruthe oder der Karbatsche, d) das Anlegen der Handbretzen, endlich e) das Krummschließen.

Diese Strafen hat der Verwalter zu verhängen.

§. 30.

Ueber die verhängten und über die vollzogenen Strafen ist ein eigenes Straf-Prokokoll auf die nämliche Art zu führen, wie es in Ansehung der Strafen bei den im Zwangsarbeitshause befindlichen Arbeitern vorgeschrieben worden, und auf gleiche Weise sind diese Straf-Protokolle, worin, wie es sich von selbst versteht, der Aufbewahrte unter dem erdichteten Namen erscheint, dem Landes-Präsidium vorzulegen.

§. 31.

Sobald dem Aufbewahrten eine Krankheit oder ein außerordentliches Uebel von einiger Bedeutung zustoßt, so wird es sogleich den Angehörigen gemeldet, damit sie denselben bis zu seiner Genesung entweder

Digitized by Google

zu sich nehmen, oder in das allgemeine Krankenhaus gegen Bezahlung überbringen lassen; indem kein Kranker von Bedeutung, dessen Transportirung ohne Gefahr geschehen darf, in der Anstalt selbst behalten werden kann.

V.

Entlassung aus der Anstalt.

§. 32.

Vor Verlauf von 6 Wochen darf kein Corrigend entlassen werden; nach Verlauf dieser Frist aber erst alsdann, wenn der Seelsorger und der Verwalter dem Individuum das gewissenhafte Zeugniß geben, daß es mit Grund als wirklich gebessert anzusehen, und nicht so leicht ein Rückfall zu befürchten sei, wo sodann über die Frage, ob der Aufbewahrte zu entlassen sei oder nicht, zu berathschlagen, und dießfalls ein besonderer Bericht an das Landes-Präsidium zu erstatten ist, worüber die endliche Entscheidung zu erfolgen hat.

Verlangen die Aeltern oder Vormünder die Entlassung zu einer Zeit, wo der Seelsorger und die Verwaltung das Individuum hierzu noch nicht reif finden, so haben sie sich an das Präsidium zu wenden, das die nöthige Untersuchung veranlassen und in der Sache entscheiden wird.

§. 33.

Wird eine Entlassung bewilligt, so erhalten die Angehörigen davon zu dem Ende Nachricht, damit sie

Digitized by Google

den Austretenden übernehmen; an dem für die Verpflegung depositirten Betrage wird ihnen der Ueberschuß zurückgestellt, und ihnen das Nöthige erinnert, wie für die Dauer der erzielten Besserung ferner gesorget werden müsse.

278.

Abnahme der Normal-Schul-Fonds-Beiträge von den Verlassenschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1838. Zahl 30,330.
Regierungs-Circulare vom 31. December 1838. Z. 70,766.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. November 1838 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normal-Schul-Fonds-Beiträge, unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen, von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von Dreihundert Gulden Conv. Münze oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, in Conv. Münze abgenommen werden sollen.

Digitized by Google

279.

Vorschriften bei Ausfertigung von Hausier-Pässen und Erwerbsteuerscheinen für fremde Hausierer.

Regierungs-Verordnung vom 4. December 1838. Zahl 62,494. An den Wiener Magistrat und die k. k. Kreisämter. Eröffnung an die k. k. vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Ueber die Anfrage, wie sich bei Ausfertigung von Hausier-Pässen und Erwerbsteuerscheinen für fremde Hausierer, wenn dieselben mit ungestämpelten Hausier-Pässen erscheinen, und die Entrichtung der Erwerbsteuer und Stämpelgebühren mit der Angabe, daß sie in Oesterreich den Hausierhandel nicht betreiben, verweigern, oder ihre Pässe gar nicht abholen, zu benehmen sei, wird erinnert:

Jedermann, der in Nieder-Oesterreich den Hausierhandel betreiben will, muß nach den bestehenden Hausier- und Erwerbsteuer-Vorschriften, mit einem Hausier-Paß und Erwerbsteuerscheine versehen seyn.

Kommt nun ein Hausierer aus einer fremden Provinz, der mit diesen beiden Documenten versehen ist, und er will von seinem Befugnisse in Nieder-Oesterreich Gebrauch machen, so ist derselbe nach dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1817 nur verpflichtet, die Erwerbsteuer-Nachtragszahlung zu leisten, das ist: er hat auf die schon bereits bezahlte Erwerb-

Digitized by Google

steuer so viel darauf zu bezahlen, als nothwendig ist, um die für die Hausierer in Nieder-Oesterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer von 5 fl. C. M. zu ergänzen.

Hat ein solches Individuum zwar einen Hausier-Paß aber keinen Erwerbsteuerschein, so ist demselben zu Folge des bei Gelegenheit, als mit allerhöchster Entschließung vom 28. December 1813 den Bewohnern der vormals Illirischen Bezirke, der Hausierhandel in den Alt-Oesterreichischen Staaten wieder gestattet worden ist, erlassenen hohen Auftrages der k. k. Central-Finanz-Hof-Commission vom 21. Januar 1814, ein Erwerbsteuerschein gegen Erlag der einjährigen Erwerbsteuer und des Stämpels auszufolgen, und dessen Hausier-Paß zu vidiren. Hat aber ein nach Oesterreich kommendes Individuum weder einen Hausier-Paß noch einen Erwerbsteuerschein, sondern bloß ein Reise-Certificat, worin bestätiget wird, daß er zum Hausierhandel berechtiget ist, so sind demselben, dem Hausier-Patente vom 5. Mai 1811 §. 20 gemäß, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer- und Stämpelgebühr, Hausier-Paß und Erwerbsteuerschein zugleich auszufertigen.

Erklärt aber ein Fremder, welcher einen Hausier-Paß in Händen hat, bei Behörde, daß er den Hausierhandel in Nieder-Oesterreich nicht betreiben wolle, so kann derselbe zu keiner Erwerbsteuer-Entrichtung verhalten werden, weil nach dem schon erwähnten Central-Finanz-Hof-Commissions-Decrete ein frem-

Digitized by Google

der Hausierer erst dann zur Entrichtung der Erwerbsteuer verpflichtet ist, wenn er ein Gebieth betritt, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, und wo er von seinem Befugnisse Gebrauch macht.

Der Hausier-Paß eines solchen Hausierers ist dann, wie ein gewöhnlicher Reise-Paß zu betrachten, und bloß zum Behufe der weiteren Reise zu vidiren, nur ist, um nach Möglichkeit dem unbefugten Hausierhandel zu steuern, und das Erwerbsteuer-Gefäll vor Beeinträchtigungen zu bewahren, auf jenem Paß die Bemerkung ausdrücklich beizusetzen, „Ist nur als ein gewöhnlicher Reise-Paß zu behandeln, daher dessen Inhaber zum Hausierhandel in Nieder-Oesterreich dadurch nicht berechtiget ist."

Ob ein Hausier-Paß eines, aus einer andern Provinz kommenden Hausierers, wo das Stämpel-Patent nicht in Wirksamkeit ist, nachträglich gestämpelt werden soll, hierüber wird die weitere Weisung folgen.

Hiernach sind auch die herumziehenden Musikanten und alle übrigen, den Hausierern gleich gestellten Individuen zu behandeln.

Die Pässe, welche von den fremden Hausierern bei dem Magistrate nicht abgeholt werden, sind nach Ablauf der Paßzeit den Ausstellungs-Behörden mit dem Ersuchen zu übermitteln, den betreffenden Parteien bei einer neuerlichen Paß-Ausfertigung einzuschärfen, daß sie sich wegen ordnungsmäßiger Vidirung

Digitized by Google

ihrer Päſſe, und wegen ihrer eigenen Sicherheit, dieſelben abzuholen haben.

280.

Beſtimmungen in Betreff des Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verbotes zwiſchen Beamten.

Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1838. Zahl 30,990. Regierungs-Verordnung vom 4. Jannar 1839. Z. 74,622. An die Unterbehörden. Eröffnung an das k. k. Mercantil- und Wechſelgericht, die k. k. Thereſianiſche Ritter-Akademie und das Ständiſch-Verordneten-Collegium.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 27. November 1838 über einen allerunthänigſten Vortrag in Betreff der Verwandtſchafts- und Schwägerſchafts-Verbote zwiſchen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Beſtimmungen folgende Anordnungen zu erlaſſen geruhet:

1) das Verbot der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Beamten in einer und derſelben Behörde oder bei einem und demſelben Amte hat ſich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verſchwägerte in demſelben Grade einſchließig zu erſtrecken.

Digitized by Google

2) Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bei Magistraten; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten Statt finden, auch haben Seine k. k. Majestät jenes Verbot bei dem untergeordneten Concepts-Personale der eben bezeichneten Behörden so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulations-Fächer des Einreichungs-Protokolles, Expedites und Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf zu beschränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem anderen Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controlle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert seyn dürfen.

3) Eben so unzulässig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß:

Digitized by Google

a. zwiſchen landesfürſtlichen Landrichtern, Bezirks-Commiſſären, Pflegern und Prätoren eines Theis, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichtern andern Theils, weil letztere drei Kategorien berufen ſind, die erſteren zu ſuppliren;

b. bei den Municipal-Congregationen im Lombardiſch-Venezianiſchen Königreiche, ſo wie auch bei den dort beſtehenden archivi notarili und den Hypotheken-Aemtern.

c. Bei den Beamten der Caſſen, Rent-, Tax- und Gefälls-Aemter, und überhaupt bei ſolchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwiſchen allen Beamten eines und desſelben Amtes, folglich ſowohl zwiſchen den Vorgeſetzten und Untergebenen, als auch zwiſchen den Untergebenen unter ſich ſelbſt, mit Einſchluß der Amtsdiener;

d. zwiſchen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürſtlichen Bezirks-Commiſſariaten im Küſtenlande und in Illirien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Ens und im Salzburgiſchen, mit allen Beamten derſelben Bezirks-Commiſſariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten

Digitized by Google

in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu controlliren.

4) Auf die ständischen Collegien und auf die Provincial- und Central-Congregationen im Lombardisch-Venezianischen Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbot zwar keine Anwendung, nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien oder ihrer in dem bezeichneten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hülfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Cassen zu gelten.

5) Wenn bei einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits beständen, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbei geführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte unverweilt Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicher oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienender Beamter leide. Wo die

Digitized by Google

Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist, um die allerhöchste Entschließung einzuholen, hierzu der Vorschlag zu erstatten.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet seyn, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei.

Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat Falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstes-Kategorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

281.

Gültigkeit der von der Hauslehranstalt des Kapuzinerklosters zu Bruneck ausgestellten philosophischen Studien-Zeugnisse.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. December 1838. Zahl 7326. Regierungs-Verordnung vom 15. December 1838. Zahl 70,753. An die k. k. Vice-Directorate der theologischen, juridisch-politischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien.

Die k. k. Studien-Hof-Commission hat die ihr vorgelegte Anfrage, ob die von der Hauslehranstalt des Kapuziner-Ordens zu Bruneck in Tirol ausgestellten philosophischen Studien-Zeugnisse als gültig anerkannt werden dürfen, mittelst Decretes vom 7. December 1838 dahin zu entscheiden befunden, daß, nachdem das philosophische Hausstudium der gedachten Nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz mit allerhöchster Bewilligung bestehet, nach den bestehenden Vorschriften eingerichtet, und mit von der k. k. Studien-Hof-Commission lehrfähig erklärten Lehrern versehen ist, durchaus kein Anstand obwalte, die von dieser Anstalt ausgestellten Zeugnisse für eben so gültig anzuerkennen, als wenn dieselben von einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellt wären.

Digitized by Google

282.

Verfahren bei Auszahlung der Interessen von Dienst-Cautions-Obligationen.

Hofkammer-Decret vom 8. December 1838. Zahl 47,525. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1838. Zahl 73,197. An die Unterbehörden.

Zur Erleichterung der Cassen und in der Absicht denselben einen Rechnungsbeleg zu verschaffen, ohne die Parteien mit doppelten Quittungen zu belästigen, hat die k. k. Hofkammer unterm 8. December 1838 die Verfügung getroffen, daß die Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse die von den bei dem Tilgungs-Fonde angelegten Cautionen entfallenden Zinsen den anlegenden Cassen gegen ungestämpelte Amts-Quittungen erfolge, wornach jedoch den Eigenthümern der Cautionen die gebührenden Zinsen nur gegen classenmäßig gestämpelte Percipienten-Quittungen zu erfolgen seyn werden.

Digitized by Google

283.

Bestimmungen über die Vorladung der Professoren des k. k. politechnischen Institutes von den Gerichtsbehörden zur Ablegung eines Privat-Gutachtens als Kunstverständige und über deren Beeidigung in solchen Fällen.

Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838. Z. 66,961. An die Direction des k. k. politechnischen Institutes. Eröffnung an das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht.

Obwohl es den Gerichtsbehörden freisteht die Professoren des k. k. politechnischen Institutes zur Ablegung einer bloßen Privat-Aeußerung vorzuladen, so hat doch in den Fällen, wo kunstverständige Beurtheilungen von Seite der in dem k. k. politechnischen Institute angestellten Professoren erforderlich seyn sollten, diese Vorladung wie es in dem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 18. December 1820 *) ausdrücklich bemerkt ist, immer nur durch die Instituts-Direction zu geschehen, damit einerseits die Instituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welcher die Instituts-Professoren interveniren, andererseits aber zur Abgabe solcher mündlichen Gutachten nicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vorlesun-

*) Band II. Seite 923. Nr. 341.

Digitized by Google

gen beeinträchtigen oder die Professoren von andern wesentlichen Beschäftigungen abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Professoren ein gerichtliches Urtheil im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, sie wie jeder andere Zeuge nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung behandelt, sohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

284.

Straf-Sanction für die Vergehen der Dienerschaft im Arbeitshause.

Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838. Z. 70,995.
An die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß im k. k. Arbeitshause die für die dortige Dienerschaft bestehenden Instructionen aus dem Grunde unzulänglich sind, weil ihnen die nöthige Straf-Sanction mangelt, indem außer in den §§. 5 und 16 der Instruction für die Arbeits-Aufseher, wo auf den ersten Uebertretungsfall bei den darin vorkommenden Vergehen, für sonstige Pflichtwidrigkeiten keine bestimmten Strafen, sondern nur allgemeine Androhungen gesetzt sind.

Es werden daher auf Verletzung der Dienstespflichten des dortigen gesammten Dienst-Personales, mit Ausnahme der in den §§. 5 und 6 der Instruction für die Arbeits-Aufseher enthaltenen Androhung der

Dienstesentlassung auf den ersten Fall der darin vorkommenden Uebertretungen, welche aufrecht erhalten wird, folgende Strafgrade bestimmt, welche stufenweise zu Rechnung kommen:

1. Auf die erste Uebertretung ein mündlicher Verweis.
2. Auf die zweite ein schriftlicher Verweis mit ausdrücklicher Androhung des Polizei-Haus-Arrestes für einen Rückfall.
3. Auf die dritte ein 24stündiger Polizei-Haus-Arrest mit ausdrücklicher Androhung der Dienstesentlassung im Falle eines weitern Dienstvergehens, endlich
4. auf die vierte die unnachsichtliche Dienstesentlassung selbst, welche letztere von Regierung auszusprechen ist.

Ueber jede gegen ein solches Individuum verhängte Strafe ist von der Verwaltung ein Straf-Protokoll zu führen und in steter Evidenz zu halten, um dasselbe bei vorkommenden Gelegenheiten zu berücksichtigen.

Von dieser Verordnung ist die Dienerschaft sogleich in Kenntniß zu setzen, und dieselbe ist in ihrer Instruction nachträglich einzuschalten, damit sie ihr stets gegenwärtig gehalten werde.

Digitized by Google

elle.

Digitized by Google

Reduction desselben auf das tariffmäßige Maß oder Gewicht, nach welchem der Verzehrungssteuersatz besteht.	Hierauf entfällt an								
	Verzehrungssteuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
10 Pfund	—	—	$2\frac{2}{5}$	—	—	$1\frac{1}{5}$	—	—	$3\frac{3}{5}$
25 =	—	1	2	—	—	3	—	2	1
500 =	—	30	—	—	15	—	—	45	—
600 =	—	36	—	—	18	—	—	54	—
10 =	—	—	$2\frac{2}{5}$	—	—	$1\frac{1}{5}$	—	—	$3\frac{3}{5}$
$6\frac{1}{4}$ =	—	—	3	—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	$3\frac{3}{4}$
$12\frac{1}{2}$ =	—	1	2	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	1	$3\frac{1}{2}$
25 =	—	3	—	—	—	3	—	3	3
$37\frac{1}{2}$ =	—	4	2	—	1	$\frac{1}{2}$	—	5	$2\frac{1}{2}$
50 =	—	6	—	—	1	2	—	7	2
5 =	—	—	$2\frac{2}{5}$	—	—	$\frac{3}{5}$	—	—	3
10 =	—	1	$\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{1}{5}$	—	1	2
20 =	—	2	$1\frac{3}{5}$	—	—	$2\frac{2}{5}$	—	3	—
30 =	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	—	$3\frac{3}{5}$	—	4	2
40 =	—	4	$3\frac{1}{5}$	—	1	$\frac{4}{5}$	—	6	—

Digitized by Google

Post-Nr.	uf ige e- el- eh- aß	Hierauf entfällt an								
		Verzehrungssteuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Bo									
		—	—	$1\frac{2}{25}$	—	—	$\frac{12}{25}$	—	—	$2\frac{14}{25}$
		—	—	$3\frac{21}{25}$	—	—	$2\frac{4}{25}$	—	1	$\frac{45}{25}$
		—	1	$\frac{17}{25}$	—	—	$1\frac{23}{25}$	—	2	$1\frac{15}{25}$
		—	2	$3\frac{13}{25}$	—	—	$2\frac{22}{25}$	—	3	$2\frac{25}{25}$
		—	3	$3\frac{9}{25}$	—	—	$3\frac{21}{25}$	—	4	$3\frac{1}{5}$
	Br									
		—	—	$3\frac{3}{10}$	—	—	$\frac{33}{40}$	—	1	$\frac{1}{8}$
		—	1	$2\frac{3}{5}$	—	—	$1\frac{13}{20}$	—	2	$1\frac{1}{4}$
		—	3	$1\frac{1}{5}$	—	—	$3\frac{3}{10}$	—	4	$1\frac{1}{2}$
		—	4	$3\frac{4}{5}$	—	1	$\frac{19}{20}$	—	6	$\frac{3}{4}$
		—	6	$2\frac{2}{5}$	—	1	$2\frac{3}{5}$	—	8	1
	Er te									
	Gu									
	Pa									
		—	1	$\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{1}{20}$	—	1	$1\frac{1}{4}$
		—	2	$\frac{2}{5}$	—	—	$2\frac{1}{10}$	—	2	$2\frac{1}{2}$
		—	4	$\frac{4}{5}$	—	1	$\frac{1}{5}$	—	5	1
		—	6	$1\frac{1}{5}$	—	1	$2\frac{3}{10}$	—	7	$3\frac{1}{2}$
		—	8	$1\frac{3}{5}$	—	2	$\frac{2}{5}$	—	10	2
	Gu									
	Kra									
	Rú	—	12	—	—	3	—	—	15	—

Digitized by Google

Reduction desselben auf das tariffmäßige Maß oder Gewicht, nach welchem der Verzehrungssteuersatz besteht.	Hierauf entfällt an								
	Verzehrungssteuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
8¾ Pfund	—	—	2 1/10	—	—	7/20	—	—	2 9/20
17½ =	—	1	1/5	—	—	7/10	—	1	9/10
35 =	—	2	2/5	—	—	1 2/5	—	2	1 4/5
52½ =	—	3	3/5	—	—	2 1/10	—	3	2 7/10
70 =	—	4	4/5	—	—	2 4/5	—	4	3 3/5
10⅝ =	—	—	2 1/20	—	—	1/40	—	—	2 3/40
21¼ =	—	1	1 1/10	—	—	1/20	—	1	1 9/20
42½ =	—	2	2 1/5	—	—	1 7/10	—	2	3 9/10
63¾ =	—	3	3 3/10	—	—	2 1/20	—	4	1 17/20
85 =	—	5	2/5	—	—	3 2/5	—	5	3 4/5
7½ =	—	1	1 2/5	—	—	1 7/20	—	1	2 3/4
15 =	—	2	2 4/5	—	—	2 7/10	—	3	1 1/2
30 =	—	5	1 3/5	—	1	1 2/5	—	6	3
45 =	—	8	2/5	—	2	1/10	—	10	1/2
60 =	—	10	3 1/5	—	2	2 4/5	—	13	2
8¾ =	—	1	2 3/10	—	—	1 23/40	—	1	3 7/8
17½ =	—	3	3/5	—	—	3 3/20	—	3	3 3/4
35 =	—	6	1 1/5	—	1	2 3/10	—	7	3 1/2
52½ =	—	9	1 4/5	—	2	1 9/20	—	11	3 1/4
70 =	—	12	2 2/5	—	3	3/5	—	15	3

Digitized by Google

Post-Nr.	n auf ßige Se- wel- rzeh- satz	Hierauf entfällt an								
		Verzehrungs-steuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Eri									
	Br									
	He									
	so n									
	sp									
	ul									
	Asp									
	Asd									
	Adl									
	Die									
	Fei									
	Med	—	1	$\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{1}{8}$	—	1	$1\frac{5}{8}$
	Nü	—	2	1	—	—	$2\frac{1}{4}$	—	2	$3\frac{1}{4}$
		—	4	2	—	1	$\frac{1}{2}$	—	5	$2\frac{1}{2}$
		—	6	3	—	1	$2\frac{3}{4}$	—	8	$1\frac{3}{4}$
		—	9	—	—	2	1	—	11	1
	Joh									
	Kir									
	Wei									
	Am									
	Wei									
		—	1	$1\frac{17}{20}$	—	—	$1\frac{37}{80}$	—	1	$3\frac{5}{16}$
		—	2	$3\frac{7}{10}$	—	—	$2\frac{7}{40}$	—	3	$2\frac{5}{8}$
		—	5	$3\frac{2}{5}$	—	1	$1\frac{17}{20}$	—	7	$1\frac{1}{4}$
		—	8	$3\frac{1}{10}$	—	2	$\frac{31}{40}$	—	10	$3\frac{7}{8}$
		—	11	$2\frac{4}{5}$	—	2	$3\frac{7}{10}$	—	14	$2\frac{1}{2}$
	Kas									
	Brü									
	Rei									
	Mir									
	Ob									
	dann									
		—	1	$3\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{4}{5}$	—	2	1
		—	3	$2\frac{2}{5}$	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	4	2
		—	7	$\frac{4}{5}$	—	1	$3\frac{1}{5}$	—	9	—
		—	10	$3\frac{1}{5}$	—	2	$2\frac{4}{5}$	—	13	2
	Prov.	—	14	$1\frac{3}{5}$	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	18	—

Digitized by

Reduction desselben auf das tariffmäßige Maß oder Gewicht, nach welchem der Verzehrungssteuersatz besteht.		Hierauf entfällt an								
		Verzehrungssteuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
$9\frac{3}{8}$	Pfund	—	1	$2\frac{3}{4}$	—	—	$1\frac{1}{16}$	—	2	$\frac{7}{16}$
$18\frac{3}{4}$	=	—	3	$1\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{3}{8}$	—	4	$\frac{7}{8}$
$37\frac{1}{2}$	=	—	6	3	—	1	$2\frac{3}{4}$	—	8	$1\frac{3}{4}$
$56\frac{1}{4}$	=	—	10	$\frac{1}{2}$	—	2	$2\frac{1}{8}$	—	12	$2\frac{5}{8}$
75	=	—	13	2	—	3	$1\frac{1}{2}$	—	16	$3\frac{1}{2}$
5	=	—	1	$3\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{4}{5}$	—	2	1
10	=	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	—	$3\frac{3}{5}$	—	4	2
20	=	—	7	$\frac{4}{5}$	—	1	$3\frac{1}{5}$	—	9	—
30	=	—	10	$3\frac{1}{5}$	—	2	$2\frac{4}{5}$	—	13	2
40	=	—	14	$1\frac{3}{5}$	—	3	$2\frac{2}{5}$	—	18	—
$7\frac{1}{2}$	=	—	2	$2\frac{4}{5}$	—	—	$2\frac{7}{10}$	—	3	$1\frac{1}{2}$
15	=	—	5	$1\frac{3}{5}$	—	1	$1\frac{2}{5}$	—	6	3
30	=	—	10	$3\frac{1}{5}$	—	2	$2\frac{4}{5}$	—	13	2
45	=	—	16	$\frac{4}{5}$	—	4	$\frac{1}{5}$	—	20	1
60	=	—	21	$2\frac{2}{5}$	—	5	$1\frac{3}{5}$	—	27	—
$6\frac{1}{4}$	=	—	2	1	—	—	$2\frac{1}{4}$	—	2	$3\frac{1}{4}$
$12\frac{1}{2}$	=	—	4	2	—	1	$\frac{1}{2}$	—	5	$2\frac{1}{2}$
25	=	—	9	—	—	2	1	—	11	1
$37\frac{1}{2}$	=	—	13	2	—	3	$1\frac{1}{2}$	—	16	$3\frac{1}{2}$
50	=	—	18	—	—	4	2	—	22	2

Digitized by Google

Post-Nr.	uf iige e- el- eh- atz	Hierauf entfällt an								
		Verzehrungs-steuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Kir									
		—	3	$3\frac{3}{10}$	—	—	$3\frac{3}{10}$	—	4	$3\frac{1}{8}$
		—	7	$2\frac{3}{5}$	—	1	$3\frac{3}{10}$	—	9	$2\frac{1}{4}$
		—	15	$1\frac{1}{5}$	—	3	$3\frac{3}{10}$	—	19	$1\frac{1}{2}$
		—	22	$3\frac{1}{5}$	—	5	$2\frac{1}{10}$	—	28	$2\frac{3}{4}$
		—	30	$2\frac{2}{5}$	—	7	$2\frac{4}{5}$	—	38	1
	Salf	—	—	$3\frac{3}{5}$	—	—	$\frac{9}{10}$	—	1	$\frac{1}{2}$
48	Bren weic hold o									
	Brenn weif ft.	—	27	$3\frac{1}{9}$	—	11	$\frac{4}{9}$	—	38	$3\frac{5}{9}$
	d	—	27	$1\frac{3}{5}$	—	10	$3\frac{1}{5}$	—	37	$3\frac{2}{3}$
	d	—	26	$1\frac{5}{9}$	—	10	$2\frac{2}{9}$	—	36	$3\frac{7}{9}$
	d	—	25	$2\frac{7}{9}$	—	10	$1\frac{1}{9}$	—	35	$3\frac{8}{9}$
	d	—	25	—	—	10	—	—	35	—
	d	—	24	$1\frac{2}{9}$	—	9	$2\frac{8}{9}$	—	34	$1\frac{1}{9}$
	dc	—	23	$2\frac{4}{9}$	—	9	$1\frac{7}{9}$	—	33	$2\frac{2}{9}$
	dc	—	22	$3\frac{2}{3}$	—	9	$\frac{2}{3}$	—	32	$1\frac{1}{3}$
	dc	—	22	$\frac{5}{9}$	—	8	$3\frac{5}{9}$	—	31	$4\frac{5}{9}$
	dc	—	21	$2\frac{1}{9}$	—	8	$2\frac{4}{9}$	—	30	$2\frac{2}{3}$
	dc	—	20	$3\frac{1}{3}$	—	8	$1\frac{1}{3}$	—	29	$2\frac{7}{9}$
	do	—	20	$\frac{7}{9}$	—	8	$\frac{2}{9}$	—	28	$\frac{8}{9}$
	dc	—	19	$1\frac{7}{9}$	—	7	$3\frac{1}{9}$	—	27	1
	do	—	18	3	—	7	2	—	26	$1\frac{1}{9}$
	do	—	18	$\frac{2}{9}$	—	7	$\frac{8}{9}$	—	25	$1\frac{2}{9}$
	do	—	17	$1\frac{4}{9}$	—	6	$3\frac{7}{9}$	—	24	$1\frac{1}{3}$
	do	—	16	$2\frac{2}{3}$	—	6	$2\frac{2}{3}$	—	23	$1\frac{4}{9}$
	do	—	15	$3\frac{5}{9}$	—	6	$1\frac{5}{9}$	—	22	$1\frac{5}{9}$
	do	—	15	$1\frac{1}{9}$	—	6	$\frac{4}{9}$	—	21	$1\frac{2}{3}$
	dc	—	14	$2\frac{1}{3}$	—	5	$3\frac{1}{3}$	—	20	

Digitized by Google

Reduction desselben auf das tariffmäßige Maß oder Gewicht, nach welchem der Verzehrungssteuersatz besteht.	Hierauf entfällt an								
	Verzehrungssteuer.			Gemeinde-Zuschlag.			Zusammen.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
$\frac{5}{18}$ Kub.-Klaft.	—	13	$3\frac{5}{9}$	—	5	$2\frac{2}{9}$	—	19	$1\frac{7}{9}$
$\frac{19}{72}$ =	—	13	$\frac{7}{9}$	—	5	$1\frac{1}{9}$	—	18	$1\frac{8}{9}$
$\frac{1}{4}$ =	—	12	2	—	5	—	—	17	2
$\frac{17}{72}$ =	—	11	$3\frac{2}{9}$	—	4	$2\frac{8}{9}$	—	16	$2\frac{1}{9}$
$\frac{2}{9}$ =	—	11	$\frac{4}{9}$	—	4	$1\frac{7}{9}$	—	15	$2\frac{3}{9}$
$\frac{5}{24}$ =	—	10	$1\frac{2}{3}$	—	4	$\frac{2}{3}$	—	14	$2\frac{1}{3}$
$\frac{7}{36}$ =	—	9	$2\frac{8}{9}$	—	3	$3\frac{5}{9}$	—	13	$2\frac{4}{9}$
$\frac{17}{72}$ =	—	9	$\frac{1}{9}$	—	3	$2\frac{4}{9}$	—	12	$2\frac{5}{9}$
$\frac{1}{6}$ =	—	8	$1\frac{1}{3}$	—	3	$1\frac{1}{3}$	—	11	$2\frac{2}{3}$
Von 24zölligen harten Holz $\frac{1}{6}$ Kub.-Klafter	—	8	$1\frac{1}{3}$	—	3	$1\frac{1}{3}$	—	11	$2\frac{2}{3}$
$\frac{1}{3}$ detto	—	16	$2\frac{2}{3}$	—	6	$2\frac{2}{3}$	—	23	$1\frac{1}{3}$

ünnen, harten und weichen Scheiter unterliegen der haffenheit der Holzgattung, nach dem Verhältniß der

Post-Nr.	n auf ßige he- vel- zeh- ſatz	Hierauf entfällt an								
		Verzehrungs-steuer.			Gemeinde-Zuſchlag.			Zuſammen.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
50	Holz	—	1	$3\frac{1}{5}$	—	—	$3\frac{3}{20}$	—	2	$2\frac{7}{5}$
	Han zu de									
	Ha	—	4	$3\frac{1}{5}$	—	1	$\frac{4}{5}$	—	6	—
	Lei ül	—	5	$2\frac{3}{5}$	—	1	$1\frac{3}{5}$	—	7	—
	Ho lá n	—	1	$1\frac{1}{2}\frac{1}{5}$	—	—	$1\frac{7}{2}\frac{7}{5}$	—	1	$2\frac{1}{2}\frac{8}{5}$
	Brlaſt.	—	13	2	—	3	$1\frac{1}{2}$	—	16	$3\frac{1}{2}$

Anme irten, oder nach dem im Tariffe hinſicht- rn zu erklären, wobei es ſich von ſelbſt ſetzen, zum Beiſpiel $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{2}$ oder 2 Me- da das vorne ausgeſetzte Gewicht überall gemittelt iſt, ferner daß die Verſteuerung ng kommen könne.

Digitized by Google

285.

Reductions-Tabelle über jene Artikeln, welche im täglichen Verkehre nicht in jenen Quantitäten und in jenem Maße und Gewichtsgehalte vorkommen, nach welchem die Verzehrungssteuer und der städtische Gemeinde-Zuschlag für Wien bemessen sind.

Note der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. December 1838. Zahl 27,001. Regierungs-Zahl 72,924.

Um die Einhebung der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages bei den Verzehrungssteuer-Aemtern Wiens, in jenen Fällen zu erleichtern, wo von den Parteien verzehrungssteuerbare Artikel nicht nach dem tariffsmäßigen, sondern nach dem landesüblichen Maße und Gewichte declarirt werden, die beiliegende Reductions-Tabelle zusammengestellt worden, jedoch wurde dadurch an dem dermaligen tariffmäßigen Gebühren-Ausmaße keine Aenderung vorgenommen.

286.

Verwendung der disponiblen currenten Ueberschüsse politischer Fonde.

Hofkammer-Decret vom 13. December 1838. Zahl 31,233.
Präsidial-Erinnerung vom 23. December 1838. Z. 3157. P.
An die Nieder-Oester. Regierung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. December 1838 allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Ueberschüsse, welche sich bei den politischen Fonden einiger Provinzen bereits ergeben haben und in Zukunft noch ergeben werden, zunächst zur Zurückzahlung der von diesen Fonden aus dem Staatsschatze erhaltenen Vorschüsse verwendet werden, und daß erst, wenn die gedachten Fonds sich gegen das Aerar werden schuldenfrei gestellt haben, die Verwendung ihrer weiteren Ueberschüsse zur Unterstützung gleichnamiger Fonde anderer Provinzen, bei welchen sich ein Abgang ergibt, einzutreten habe.

Auch haben Seine k. k. Majestät die betreffenden Hofstellen dafür verantwortlich gemacht, daß weder sie noch den ihnen untergeordneten Behörden die Ueberschüsse, welche nach dem allerhöchst genehmigten Voranschlage sich bei den Fonds einiger Provinzen ergeben dürfen, im Laufe des Jahres durch Auslagen, zu welchen sie vermöge dieses Voranschlages nicht ermächtiget sind, zum Nachtheile der Finanzen verwenden.

Digitized by Google

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die Regierung mit Beziehung auf die Präsidial-Erinnerung vom 1. September 1838 *) mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß die Ueberschüsse, welche sich bei einigen Fonden ergeben, nicht vorschriftswidrig verwendet und keine Auslagen bestritten werden, zu welchen der Voranschlag nicht ermächtigt.

287.

Genehmigung der Licitations-Resultate bei Verpachtungen der landesfürstlichen Ortschaften gehörigen Objecte.

Regierungs-Verordnung vom 13. December 1838. Z. 69,020.
An die k. k. Kreisämter.

Die Regierung findet sich bestimmt, die Verordnungen vom 15. Januar 1832**) und vom 8. März 1833***) nach welchen die Licitations-Ergebnisse über Verpachtungen von Gründen, Zehenten und andern Erfordernissen, welche den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden landesfürstlichen Spitals-, Kirchen- und Armen-Instituts- ꝛc. Anstalten zukommen, nicht weiter zur Genehmigung der Regierung vorgelegt werden dürfen, wenn der höchste Anboth dem letzten Pachtzinse, der jederzeit zum Ausrufs-

*) Seite 773. Nr. 209.
**) Band XIV. Seite 14. Nr. 12.
***) Band XV. Seite 74. Nr. 56.

Digitized by Google

preise zu dienen hat, gleichkömmt oder selben überschreitet, auch auf die Magistrate der landesfürstlichen Orte auszudehnen, somit gleich den Vorstehern jener Anstalten denselben zu gestatten, die ordnungsmäßigen Licitations-Acte unmittelbar selbst ohne sie früher der höhern Genehmigung zu unterziehen, gegen genaue Beobachtung der in den erwähnten Regierungs-Verordnungen enthaltenen Vorschriften genehmigen zu dürfen. In solchen Fällen ist jedoch jedesmal eine genaue ungestämpelte Abschrift von dem Contracte oder Licitations-Protokolle zum Amtsgebrauche der k. k. Nieder-Oester. Provincial-Staatsbuchhaltung zuverlässig einzusenden.

Die der gegebenen Cynosur aber nicht entsprechenden Licitations-Resulte sind ferner so wie bisher der Regierung zur allfälligen Genehmigung gutächtlich vorzulegen.

288.

Bestimmungen über die Rechts- und Polizei-Pflege in der Deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt.

Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1838. Zahl 31,442. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1839. Z. 74,279. An den Wiener Magistrat.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1838 folgende allerhöchste Bestimmungen, hinsichtlich der künftigen Einrichtung der Rechts- und Polizei-Pflege in der

Digitized by Google

Deutsch-Ordens-Commende zu Frankfurt allergnädigst festzusetzen befunden:

1. Die in den Gebäuden der Deutsch-Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden Oesterreichischen Unterthanen stehen künftig sowohl in Civil- und Criminal-Rechtssachen als in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht auf schwere Polizei-Uebertretungen unter den in Oesterreich unter der Ens geltenden Gesetzen.

Dem zu Folge sind das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnnng vom Jahre 1781, die Instruction vom 9. September 1785, die Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783, die Tax-Ordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 und die Wechselordnung vom 1. October 1763, sammt den zur Erläuterung dieser Gesetze dienenden neuen Vorschriften, wie auch die in Oesterreich unter der Ens geltenden politischen und Polizei-Verordnungen für sie verbindlich.

Diese Anordnung ist ihnen von dem Oesterreichischen Residenten in Frankfurt bekannt zu geben, und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Mit dem Tage der auf solche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit.

2. Als Oesterreichische Unterthanen sind zu betrachten: alle in wirklichen Diensten des Deutschen Ordens stehenden und zugleich in dem Ordens-Gebäude zu Frankfurt wohnenden Personen und ihre Angehö-

Digitized by Google

rigen, in so fern letztere nach Oesterreichischen Gesetzen dem Gerichtsstande des Familienhauptes folgen.

3. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter Oesterreichischen Gesetzen stehenden Personen wird von dem Verwalter der Ordens-Commende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desselben, so wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und seiner Angehörigen von dem Oesterreichischen Residenten in Frankfurt ausgeübt.

Eben diese Beamten besorgen in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizei-Uebertretungen, die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte.

Die Urtheile werden jedoch sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminal-Sachen und in Fällen einer schweren Polizei-Uebertretung in Wien von derjenigen Behörde erster Instanz geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen, über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht.

Die geschlossenen Proceß- oder Untersuchungs-Acten sind daher von dem Ordensgerichte in Frankfurt an diese Behörde einzusenden und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzustellen.

Dem dermaligen Verwalter der Ordens-Commende wird zwar, obgleich er aus den Oesterreichischen

Gesetzen nicht geprüft ist, die Besorgung der politischen und Justiz-Geschäfte, worauf er gehörig zu beeidigen ist, gestattet.

Künftig aber soll bei der Commende in Frankfurt kein Verwalter angestellt werden, der nicht mit den Zeugnissen der Oesterreichischen politischen und Justiz-Behörden über seine Fähigkeit zum Civil- und Criminal-Richter über schwere Polizei-Uebertretungen und politischen Beamten versehen ist.

4. Die für die Ordens-Commende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justizsachen unter dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte, in andern Geschäften unter der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntnisse als gegen die Verfügung und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden.

Der Oesterreichische Resident in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufsicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeschäfte der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung oder dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen selbst abzustellen, dem Gerichte auf Ansuchen über seine Amtsverrichtungen Belehrung zu ertheilen, und wenn dasselbe in Criminal-Sachen oder

Digitized by Google

in Executions-Verfahren fremder Hülfe bedarf, die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen.

5) In dem Hause der Commende ist zur allfälligen gefänglichen Anhaltung beinzichteter Individuen ein hiezu geeignetes Locale herzurichten, und im Stande zu erhalten, auch für die Anschaffung der nöthigsten Gesetzbücher Sorge zu tragen.

Der Tag der dießfälligen Kundmachung, von welchem an nach §. 1 die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit treten wird, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

289.

Aufhebung der Gewerbs- und Befugniß-Zusicherungs-Decrete. Bestimmungen in Betreff der Manipulation bei der Beschränkung auf ein einziges Gewerbs- und Befugniß-Verleihungs-Decret.

Regierungs-Verordnung vom 17. December 1838. Z. 70,727.
An den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Es hat in Zukunft von den bisher bei dem Wiener Magistrate, so wie auch bei den hiesigen Dominien üblich gewesenen Gewerbs- und Befugniß-Zusicherungs-Decreten abzukommen, und es ist bei Ertheilung von Gewerben und Befugnissen nur ein einziges Verleihungs-Decret auszufertigen.

Ueber die Art und Weise, wie dieses neue Verfahren sowohl bei dem Wiener Magistrate, als auch

Digitized by Google

bei den hiesigen Dominien, unter gehöriger Berücksichtigung und Sicherstellung der, nach Verschiedenheit der persönlichen und Gewerbs-Verhältnisse, jeder definitiven Verleihung eines Gewerbes oder Befugnisses einzeln, oder in mehreren vorausgehenden Bedingungen, dann der bei den Dominien in Absicht auf die Innungs-Verhältnisse des hiesigen Platzes eintretenden Modificationen, in Ausführung zu bringen ist, enthält der beiliegende Bericht des Wiener Magistrates. Nach den weiteren Andeutungen, in so weit sie als solche auf die Manipulation bei den Herrschaften Anwendung finden, ist auch das eigene Verfahren der Herrschaften bei Gewerbs- und Befugniß-Verleihungen, so wie auch bei den Verhandlungen über Gesuche um solche Befugnisse, deren Verleihung in erster Instanz der Regierung vorbehalten ist, für die Zukunft einzurichten, und es haben, wenn dießfalls Anstände sich ergeben sollten, die Herrschaften zur Behebung derselben, sich an den hiesigen Magistrat zu wenden.

Beilage.

Es muß unterschieden werden, ob es sich um die Verleihung eines Gewerbes, oder bloßen Befugnisses handelt; ob der Magistrat oder ein fremdes Dominium, oder die Landesstelle die verleihende Behörde ist.

I.

Bei Gewerben, deren Verleihung dem Magistrate zusteht, ist schon bei der Aufnahme des ersten

Digitized by Google

Commissions-Protokolles dahin zu wirken, daß alle, zum Behufe der wirklichen Gewerbsverleihung nothwendigen Erhebungen, und zur Finalisirung des ganzen Gegenstandes erforderlichen Erklärungen sowohl von Seite des Bittstellers, als der Innung, oder sonst beigezogenen Partei aufgenommen werden, so, daß nach der Hand keine weitere commissionelle Verhandlung mehr erforderlich wird.

Von Seite des Bittstellers sind außer den gewöhnlichen Daten der Qualification, auch die übrigen, für manche Gewerbe insbesonders nothwendigen Erklärungen, z. B. hinsichtlich der Fonds-Ausweisung, des Beitrages zum Kammerhandel-Einlösungs-Fonde, des Nachtragszahlungs-Reverses, der Erwerbsteuer-Bemessung ꝛc. aufzunehmen.

Wo Meisterproben bestehen, ist deren Aufgabe in das Protokoll aufzunehmen, so wie jedesmal die bezüglichen Innungen um ihre bestimmte Erklärung anzugehen, und selbe auch aufzunehmen sei, ob sie sich im fraglichen Falle des Rechtes eines Recurses bedienen, oder sich dessen begeben wollen.

Eine ähnliche Erklärung ist auch von den Grundgerichten aufzunehmen, in jenen Fällen, wo sie zu recurriren berechtigt erscheinen möchten.

An die sämmtlichen Mittel und Innungen, wo bisher Meisterproben bestehen, welche erst nach der Gewerbsverleihung aufgegeben werden, wäre die allgemeine Weisung zu erlassen, daß es von nun an

gestattet und erwünscht sei, jeden sich meldenden Gesellen zur Verfertigung eines Meisterstückes zuzulassen, und hierüber ein Beschau-Zeugniß auszufertigen, welches er bei einem allenfalls später vorhabenden Einschreiten um ein Gewerbsrecht anzuschließen braucht, so daß dann eine solche weitere Probe ganz wegfallen würde.

Den Bittstellern ist ferner auch die Frist von drei Monaten nämlich zu bestimmen, binnen welcher bei sonstiger Zurückweisung ihres Gesuches, alle jene Bedingnisse erfüllt werden müssen, welche von demselben Behufs der Gewerbsverleihung werden gefordert werden.

Die Hauptpuncte eines solchen Protokolles sind in der Beilage A enthalten.

Nach den gewöhnlichen Vorerhebungen durch die Polizei- oder Cameral-Behörden, oder bei Minderjährigen durch die Obervormundschafts-Behörde, ist der Gegenstand zum Vortrage zu bringen, in welchem außer der gehörigen Begründung des allfälligen Antrages auf die Gewerbsverleihung alle jene Bedingnisse speciell und nummerisch aufzuführen sind, unter welchen diese Verleihung geschehen soll, so wie auch hieraus alle Expeditionen, die noch vor der Enderledigung nothwendig sind, als:

Schreiben an das k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgericht, wegen Zulassung zur Fonds-Ausweisung;

Schreiben an fremde Herrschaften, wegen Entlassung aus dem Unterthans-Verbande;

Bericht an die Landesstelle, wegen Erwirkung der Dispens vom Hindernisse der akathol. Religion, ꝛc.;

dann auch die Expeditionen selbst, welche Parteien nämlich von der wirklichen Gewerbsverleihung zu verständigen seyn werden, versehen werden müssen.

Ein solches Referat würde wie Beilage B lauten.

Hat der Verleihungsantrag das Conclusum für sich, und ist von keiner Seite ein Recurs sich vorbehalten worden; so sind die vorerwähnten Zwischen-Expeditionen auszufertigen, welche im gewöhnlichen Wege der Präsidial-Revision unterzogen werden; der Bittsteller und die Innung wird durch eine ähnliche Zwischen-Expedition laut Formulare C zur Ablegung der Meisterprobe angewiesen.

Alle diese Zwischen-Expeditions-Concepte kommen mit der Tax- und Stämpel-Bezeichnung des Tax-Amtes versehen, zur Anmeldung zurück, und bleiben dem Acte bis zur Enderledigung beiliegend. Das Referat selbst aber kommt brevi manu an das städtische Tax-Amt zur Vorschreibung und Belegung mit den dießfälligen Tax-Noten und Stämpeln, welche, damit hievon kein Mißbrauch geschehen könne, vom Tax-Amte entsprechend bezeichnet werden, wornach es ebenfalls brevi manu wieder zum Referenten

Digitized by Google

gegeben wird. Bei dieser Ab- und Rückgabe müssen gegenseitige Vorschreibungen und Abgabsbestätigungen eingeführt werden.

Hierauf wird der Competent brevi manu in das Bureau des bezüglichen Referenten vorgerufen, und daselbst mittelst der städtischen Tax-Note zur Bezahlung der städtischen Taxen, in jenen Fällen aber, wo ein Gewerbe für einen außer dem Burgfrieden liegenden magistratischen Bezirk verliehen wird, wobei die Gewerbs-Taxe an das k. k. Nieder-Oester. Cameral-Tax-Amt zu entrichten kommt, mittelst einer Anweisung laut Formular D zur Zahlung der Taxe an das Cameral-Tax-Amt, mittelst einer Anweisung laut Formular E zur Bezahlung des Beitrages zum Kammerhandel-Einlösungs-Fonde ꝛc. angewiesen, worüber derselbe die Quittungen bei den Referenten einzulegen hat, wo sie dem bezüglichen Acten-Stücke unter Vorschreibung des Datums ihrer Einlegung beigelegt, mit dem Verleihungs-Decrete aber wieder hinausgegeben werden.

Die Anweisungen D und E bleiben bei den bezüglichen Cassen zurück, und dienen denselben zugleich sowohl zur Vorschreibung, indem sie erst hiedurch in die Kenntniß einer Gebühr gelangen, als auch zum Belege ihrer Journals-Artikel.

Eben so brevi manu wird die Partei das Beschau-Zeugniß über die Meisterprobe und den Nachtragszahlungs-Revers einzulegen haben, welch letzte-

rer bei der Enderledigung mittelst Decretes dem Grundbuche zur Aufbewahrung zu übergeben seyn wird. Die an den Magistrat gelangten Erledigungen der vorerwähnten Zwischen-Expeditionen, als: Dispens-Entlassung ꝛc. brauchen der Partei nicht mehr intimirt zu werden, sondern sie sind eben so, wie die früheren Behelfe, dem Haupt-Acten-Stücke beizulegen.

Sind auf solche Art alle Bedingnisse erfüllt, so wird dann die Erledigung nach Art des Formulares F erfolgen, in welcher die ferneren Bedingnisse enthalten seyn sollen, welche mit dem Gewerbsbetriebe wohl nothwendig verbunden sind, vor der Gewerbsertheilung aber nicht ausgewiesen zu werden brauchen, z. B. bei Feuerwerkstätten, Nothdurftsplätzen ꝛc.

Mit der Erledigung ist auch die Verhandlung wegen definitiver Steuerbemessung in Verbindung zu setzen, so wie auch der ganze Act zur Controllirung der an die verschiedenen Cassen entrichteten Beträge mit videat Buchhaltung, zu versehen ist.

Steht bei dieser Verhandlung von Seite der Innung oder des Grundgerichtes ein Recurs bevor, welches schon im Referate zu bemerken seyn wird, so ist gleich nach dem Vortrage, wie das Formular-Referat G zeigt, das Mittel oder Grundgericht mittelst Decretes von der geschehenen Gewerbsverleihung zu verständigen, und darin jederzeit die Frist von 14 Tagen nach geschehener Zustellung, binnen

welcher der Recurs gültig angemeldet werden muß, auszudrücken. Die Expedition dieses Decretes geht im gewöhnlichen Wege vor sich, das Concept aber, worauf die Expedits-Direction den Tag der wirklichen Zustellung genau und verläßlich, das Tax-Amt aber die bezügliche Stämpel- und Tax-Gebühr anzusetzen hat, ist in das Bureau zur Anmeldung zu geben.

Mit allen übrigen Expeditionen und Anweisungen muß dann so lange zugewartet werden, bis entweder die Anmeldungsfrist, ohne daß ein Recurs wirklich angemeldet worden wäre, verstrichen, oder ein wirklich ergriffener Recurs zu Gunsten des Competenten ausgetragen seyn wird, worauf sodann das vorhin detaillirte weitere Amt zu handeln seyn wird.

Kommen mehrere Bittsteller um ein und dasselbe Gewerbe vor, so ist die Abweisung derselben im Referate auszudrücken; nach dem Vortrage aber sind die abweislichen Bescheide schnell zu expediren, und an die Partei gelangen zu machen, in welchem Bescheide ebenfalls die Recurs-Anmeldungsfrist wie oben festzusetzen ist. Die Zustellung muß vom Expedite ausgewiesen, und der Zustellungsbogen in das Bureau des Referenten abgegeben werden, worauf sodann, wie im vorhergehenden Falle, das weitere Amt zu handeln seyn wird.

Werden in der gegebenen Frist nicht alle Bedingungen der Gewerbsverleihung erfüllt; so ist,

Digitized by Google

wenn das Ausbleiben irgend einer ämtlichen Correſpondenz die Urſache iſt, das Nöthige im ämtlichen Wege zu veranlaſſen, wenn die Schuld aber an der Partei ſelbſt iſt, ſo iſt dieſelbe entweder mit Zugeſtehung einer neuen Friſt zu betreiben, oder es iſt die früher gemachte Drohung wegen abweislicher Verbeſcheidung in Vollzug zu ſetzen.

II.

Wenn das Befugniß-Verleihungsrecht der Landesſtelle zuſteht, iſt im Ganzen genommen eben ſo vorzugehen.

Das erſte Vernehm-Protokoll muß eben ſo umfaſſend aufgenommen werden, nur haben darin manche, für Befugniſſe nicht nothwendige Erklärungen, z. B. über die Meiſterprobe ꝛc. wegzubleiben.

Der hierüber zu erſtattende Bericht wird im gewöhnlichen Wege expedirt, das Concept aber, verſehen mit der Vorſchreibung des Tax-Amtes, zur Anmeldung gegeben.

Ohne die Erledigung hierüber abzuwarten, werden die gewöhnlichen Schritte zur Einbringung der Berichts-Taxen und Stämpeln gemacht.

Kommt ſodann von der Landesſtelle die Verleihung herab, ſo wird in Conformität des Protokolls-Inhaltes entweder die Verſtändigung der für den Recurs entſchiedenen Parteien, oder, wo ſich kein Recurs vorbehalten würde, die Abgabe des Acten-Stückes zum Tax-Amte, und hierauf die Anweiſung

des Competenten zur Erfüllung aller Bedingnisse ganz so, wie es schon früher besprochen worden ist, vorgenommen.

Es ist auch hier eine bestimmte Frist von längstens drei Monaten festzustellen, binnen welcher der Competent alle Bedingnisse zu erfüllen habe, widrigens, wenn nicht Umstände auf die Verlängerung derselben bestimmen sollten, bei der Landesstelle um die Aufhebung der Befugniß-Verleihung einzuschreiten wäre.

III.

Wenn das Gewerbsverleihungs-Recht ein fremdes Dominium in Wien ausübt, in welchem Falle der Magistrat um Einvernehmung der Innungen angegangen wird, ist bei dieser Vernehmung auch der Bittsteller beizuziehen, damit die Protokolls-Aufnahme auch in Bezug auf die Erwerbsteuer, auf den Beitrag zum Kammerhandel-Einlösungs-Fonde ꝛc., mit einem Worte, so umfassend geschehen könne, daß nach der Hand wegen der wirklichen Gewerbsverleihung keine weitere Vernehmung mehr nothwendig wird, so wie auch jederzeit die bestimmte Erklärung der Innung hinsichtlich des Recurses aufzunehmen ist.

Von diesem Protokolle ist der Herrschaft eine legale Abschrift mitzutheilen. Das Original bleibt

bis zur gänzlichen Austragung des Gegenstandes im Bureau des Referenten zurück. Die gewerbsverleihende Herrschaft hätte sodann bei ihren ämtlichen Schritten eben so, wie der Magistrat vorzugehen gedenkt, zu verfahren, hinsichtlich des Recurses die nothwendigen Vorbescheide zu erlassen, sodann, wenn der Recurs ausgetragen, oder, wenn keiner überreicht worden wäre, die Partei zur Erfüllung der Bedingnisse anzuweisen, hinsichtlich des Kammerhandel-Einlösungs-Fondes aber, ein Schreiben an den Magistrat zu dem Ende zu erlassen, damit das Oberkammeramt zur Empfangnahme angewiesen, und der Nachtrags-Revers von der Partei gegen Hinausgabe einer Empfangsbestätigung laut Formulares H abverlangt und gehörigen Orts aufbewahrt werden könne, welches Schreiben nach geschehener Erfüllung beider Bedingnisse unter videat Buchhaltung wegen Controlle des Oberkammeramtes und unter Ausfertigung eines Decretes an das Grundbuch zur Aufbewahrung des Reverses zu erledigen seyn wird.

Zur Vermeidung dieses herrschaftlichen Schreibens könnte auch in Fällen, wo aus den Erhebungen abzusehen ist, daß gegen Ertheilung des gebethenen Gewerbes oder Befugnisses keine Anstände obwalten, der Herrschaft mit der Aeußerung der Innung auch die Bestimmung des Kammerhandel-Einlösungs-Fonds-Beitrages, und Anweisung zur Zahlung desselben bei

Digitized by Google

dem magiſtratiſchen Oberkammeramte, die Aufgabe der Meiſterprobe ꝛc. zur Aushändigung an den Bittſteller und Befolgung der dießfälligen Bedingungs-Puncte mitgetheilet werden, wo dann die Herrſchaft der geſchehenen Erfüllung dieſer Bedingungen in dem Verleihungs-Decrete, oder dem endlichen Verſtändigungsſchreiben an den Magiſtrat erwähnen, und den allfälligen Nachtrags-Revers hieher überſenden mag, damit des Letzteren Aufbewahrung veranlaßt, und die Buchhaltung wegen Controllirung der eingezahlten Geldbeträge in erforderliche Kenntniß geſetzt werden kann.

Das Dominium kann der Partei ebenfalls Friſten zur Erfüllung der Bedingniſſe vorzeichnen, nach deren Verſtreichung entweder die Abweiſung oder Erſtreckung verfügt werden kann.

Im Falle dieſer Abweiſung aber, ſo wie bei der wirklichen Ausfertigung des Gewerbs-Decretes wird der Magiſtrat abermals mittelſt Schreibens zu verſtändigen ſeyn, damit wegen Abtheilung dieſes Gegenſtandes in dem einen, oder wegen Erwerbſteuer-Bemeſſung in dem andern Falle vorgegangen werden könne.

IV.

Bei Befugniß-Verleihungen von Seite der Landesſtelle für fremdherrſchaftliche Bezirke wird im We-

sentlichen, in so fern sich die Gelegenheit ergibt, alles das zu verfügen seyn, was ad II und III schon besprochen worden ist; nur wird, weil in solchen Fällen der Magistrat durch die Landesstelle unmittelbar von der Befugniß-Verleihung zum Behufe der Erwerbsteuer-Aufnahme verständigt zu werden pflegt, nicht gleich hierüber, sondern erst über die Verständigung von Seite der bezüglichen Herrschaft über die geschehene Ausfertigung des Verleihungs-Decretes, die Erwerbsteuer-Amtshandlung vorzunehmen sei, in welcher Beziehung die Regierungs-Verständigung nur zur einstweiligen Kenntnißnahme und Vorschreibung zu benützen wäre.

Eine Verständigung des Mittels aus Anlaß des Regierungs-Decretes, wie sie bisher üblich war, soll schon aus dem Grunde nicht mehr Statt finden, weil dieser Erlaß noch nicht das End-Decret ist, und weil es eigentlich nur die Sache der bezüglichen Herrschaft ist, das Mittel sowohl im Falle eines angezeigten Recurses, oder bei der Enderledigung durch den Magistrat zu verständigen.

Digitized by Google

A.

Commissions-Protokoll

ddo.

aufgenommen ꝛc.

Von Seite der Partei.

Name des Bittstellers.
Alter.
Geburtsort.
Religion.
Stand. — Familie.
Charakter.
Wohnort oder Aufenthalt.
Erlernung der Profession oder Beschäftigung.
Zeit der Freisprechung.
Gesellendienstzeit.
Gesuchsgegenstand.
Ort der Ausübung.
Geschäfts-Erfordernisse.
Betriebs-Capital.
(Fonds-Ausweisung.)
Hilfsarbeiter.
Wohnzins.
Beitrag zum Kammerhandel-Einlösungs-Fonde.

Nachtrags-Revers.

Stämpel- und Tax-Berichtigung.

Erklärung zur pünctlichen Verfertigung der Meisterprobe (practisch theoretisch.)

Erklärung zur Erwerbsteuer.

Frist, binnen welcher alle Bedingnisse erfüllet werden sollen.

Von Seite der Innung.

Qualification, Moralität, Gesellenjahre } des Bittstellers.

Aufgabe der Meisterprobe.

Erklärung hinsichtlich des Recurses.

Von Seite des Grundgerichtes.

Nothwendigkeit des Gewerbes.

Erklärung für oder gegen den Bittsteller.

Erklärung hinsichtlich des Recurses.

Digitized by Google

B.

Zahl
N. N.
um ein Tischlergewerbe sammt Bürgerrecht für Margarethen.

Vortrag vom

N. N. (nun folgt das Nationale, die Qualification und die besonderen Erklärungen des Bittstellers) ist nach den Erhebungen der Gewährung seiner Bitte würdig; es wäre ihm daher für Margarethen ein Tischlergewerbe sammt dem Bürgerrechte gegen dem zu verleihen, daß

1. die Gewerbs-Taxe im k. k. Nieder-Oester. Cameral-Tax-Amte,
2. die übrigen Expedit. Taxen und Stämpel-Gebühren, dann die Bürger-Taxe im magistratischen Tax-Amte erlegt,
3. die herrschaftliche Entlassung, um welche bei der

Herrschaft N. N. mittelst Schreibens, dann

4. die Dispens von dem Hindernisse der akathol. Religion, um welche bei der h. Landesstelle mit Bericht eingeschritten wird, erwirkt, und
5. das Meisterstück, bestehend in ..... gut verfertiget werde.

Da sich von Seite der Innung des Recurs-Rechtes begeben wurde; so sind zur Erfüllung dieser Bedingungen sogleich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sohin nach ihrer vollkommenen Erfüllung

1. an den Bittsteller, und
2. an die Innung das Gewerbsverleihungs-Decret auszufertigen.

N. N.
Referent.

Gegenwärtige

Conclus. plenum.
Nach dem Antrage.

N. N.
Secretär.

Digitized by Google

Nota

Schreiben
Bericht
und Decret wegen Meiſter-
ſtück ausgefertigt.

N. N.
Expedient.

Bittſteller legt am 25. Octo-
ber 1838 die ſaldirte Cam.
und die ſaldirte ſtädtiſche
Tax-Note ein.

Die herrſchaftliche Entlaſ-
ſung sub Nr. 45,832 einge-
langt.

Die Dispens sub Nr. 51,807
eingelangt.

Bittſteller legt das Beſchau-
zeugniß ein am 10. Novem-
ber 1838.

Digitized by Google

C.

Von dem Magiſtrate der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

N. N. angehender bürgerl.....
.....
wird hiemit angewieſen, als Meiſterſtück
.....
in der Werkſtätte des .....
.....
unter der Beſchau der Meiſter.....
.....
innerhalb.....
.....
zu verfertigen, und das dießfällige Beſchauungszeugniß unmittelbar dem Herrn Magiſtrats .....
zu übergeben.

Wien den .....

Digitized by Google

D.

Anweiſung.

Der angehende .....
N. N. .....wird angewieſen, rückſichtlich des demſelben vom Magiſtrate unterm....
..... 18 ..... Zahl .....
für die Vorſtadt .....
verliehenen.....
Gewerbes (Befugniſſes) in dem k. k. Nieder-Oeſter. Cameral-Tax-Amte, die hiefür zu beſtimmenden Taxen zu berichtigen, und die ſaldirte Tax-Note binnen 3 Tagen bei dem gefertigten Referenten einzulegen.

Wien den.....

N. N. $\frac{m.}{pr.}$
Mag. Rath.

E.

Anweisung.

Der angehende bürgerl. . . . . N. N. wird angewiesen, rücksichtlich des, demselben vom Magistrate unterm .... 18 . . Zahl .... verliehenen ..... Gewerbes (Befugnisses) den Beitrag zum Kammerhandel-Einlösungs-Fonde mit . . .. Gulden Conv. Münze, in dem magistratischen Oberkammeramte zu berichtigen, und die Quittung hierüber bei dem gefertigten Referenten binnen 3 Tagen einzulegen.

Wien den . . . .

N. N. m. pr.
Mag. Rath.

Digitized by Google

F.

(mit Rückſicht auf den Vortrag B)

Vom Magiſtrate der k. k. . . . . .

Nachdem ſich N. N. . . . . über die Bezahlung der Gewerbs- und Bürger-Taxe ausgewieſen, die herrſchaftliche Entlaſſung sub Nr. . . . . und die Dispens vom Hinderniſſe der akatholiſchen Religion sub Nr. . . . . erwirkt, auch das Meiſterſtück gut verfertiget hat; ſo wird demſelben für die Vorſtadt Margarethen ein Tiſchlergewerbe ſammt dem Bürgerrechte verliehen, und die alſogleiche Ausübung dieſes Gewerbes mit dem Beiſatze geſtattet, daß ſich wegen Ablegung des Bürger-Eides, wozu der Taufſchein mitzubringen iſt, den nächſtkommenden Donnerſtag zu melden ſei.

Wien den . . . . .

G.

Zahl

N. N.

um eine Weinschanksgerechtigkeit in der innern Stadt.

Vortrag vom

N. N. (Nationale, Qualification, Competenten-Tabelle, wenn mehrere Bittsteller vorhanden sind, und besondere Bemerkungen)
ist unter allen Bittstellern der würdigste, es wäre daher demselben das angesuchte Gewerbe gegen dem zu verleihen, daß

1. die Gewerbs- und Bürger-Taxe im magistratischen Taxamte,
2. der Beitrag zum Kammerhandel-Einlösungs-Fonde mit 50 fl. Conv. Münze im Oberkammeramte berichtiget, und

3. der Nachtragszahlungs-Revers eingelegt werde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, und wenn von der Innung, welche sich das Recursrecht vorbehalten hat, und an welche daher vor Allem in dieser Beziehung das entworfene Decret auszufertigen ist, oder von den übrigen alsogleich abzuweisenden Competenten, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach der Zustellung, welche auszuweisen ist, kein Recurs angemeldet, oder dieser zu Gunsten des N. N. ausgetragen seyn wird, ist an N. N. und an die Innung der bürgl. Weinwirthe das Gewerbsverleihungs-Decret auszufertigen.

Digitized by Google

Decret an die Innung.

Von dem Magiſtrate . . . iſt dem N. N. unterm heutigen ein Weinſchank-Gewerbe für die innere Stadt verliehen worden.

Das Mittel wird hiervon mit dem Beiſatze verſtändigt, daß es den allfälligen Recurs innerhalb 14 Tagen vom Zuſtellungstage um ſo gewiſſer bei dem Magiſtrate anzumelden hat, widrigens keine weitere Rückſicht mehr genommen, und mit der wirklichen Gewerbsverleihung vorgegangen werden würde.

Wien am . . . .

zugeſtellt am . . . . . .

N. N.
Expedits-Director.

Zuſtellungsbogen für die übrigen Bittſteller eingelegt.

Bis zum . . . . . wurde kein Recurs angemeldet.

H.

Daß N. N. angehender . . . . . .
. . . rücksichtlich des ihm von der löbl. .
. . . . . .
verliehenen . . . Gewerbes, den vorgeschriebenen Nachtragszahlungs = Revers hierorts eingelegt habe, wird hiermit bestätiget.

Vom Magistrate der k. k. Haupt = und Residenzstadt Wien am . . . . . .

N. N. m. pr.

290.

Zur Sicherstellung oder Hereinbringung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen, kann kein Abzug an Alimentationen Statt finden.

Hofkammer-Decret vom 18. December 1838. Zahl 47,886. Regierungs-Verordnung vom 25. December 1838. Z. 73,743. An die k. k. Provincial-Cameral-Ausgabs-Casse.

Da die allerhöchste Entschließung vom 8. August 1834, betreffend die Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse der Staatsdiener und Militär-Personen entspringenden Aerarial-Forderungen ausdrücklich nur von Abzügen an Besoldungen und Pensionen Erwähnung macht, so folgt von selbst, daß ein solcher Abzug zu obigem Zwecke an Alimentationen gedachter Individuen nicht Statt finde.

291.

Verbot des Verkaufs von Sprengpulver an das Landvolk.

Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1838. Zahl 32,548. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1838. Zahl 74,145. An die k. k. Kreisämter.

Ueber eine aus Anlaß eines speciellen Falles gestellte Anfrage, ob der Verkauf des Sprengpulvers eben so wie der des Schießpulvers an das Land-

volk nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines gestattet sei, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei unterm 19. December 1838 eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath dem Artillerie-Hauptzeugamte bedeutet habe, es sei sich ferner nach dem Hof-Decrete vom 2. April 1807 genauest zu achten, somit von den befugten Pulververschleißern an das Landvolk, weder Schieß- noch Sprengpulver zu verabfolgen, wenn sich die in diese Kategorie gehörigen Individuen nicht über die Befugniß zum Ankauf mit obrigkeitlichen Erlaubnißscheinen auszuweisen vermögen.

292.

Verbot des Nachdruckes der von den Schiller'schen Erben veranstalteten oder zu veranstaltenden Ausgaben, der Werke Friedrichs von Schiller durch 20 Jahre.

Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1838. Zahl 31,939. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1838. Zahl 74,344. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, und den Wiener Magistrat.

Laut Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, ist von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer 33ten Sitzung vom 23. November 1838, nachstehender Bundesbeschluß gefaßt worden:

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen

Digitized by Google

davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstalteten Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom Tage des Bundesbeschlusses (den 23. November 1838) an in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde."

293.

Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch das Betreten der bestehenden Eisenbahn.

Regierungs-Verordnung vom 23. December 1838. Z. 69,196. An das k. k. Kreisamt U. M. B., die k. k. Polizei-Ober-Direction und die Direction der priv. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Um allen Unglücksfällen, so weit es in dem Bereiche der Möglichkeit liegt, zu begegnen, welche als Folgen des Muthwillens, des Leichtsinnes oder selbst der Böswilligkeit diejenigen treffen könnten, welche die Eisenbahn zu Fahrten benützen oder in der Nähe der Eisenbahn sich befinden und die Gefahren, die eine von ihnen begangene Unvorsichtigkeit herbeizuführen im Stande ist, nicht gehörig beurtheilen können, werden nachstehende Vorsichtsmaßregeln vorgezeichnet:

1) Sind auf allen Puncten, wo die Eisenbahn durch Fahrwege durchschnitten wird, auf Kosten der Gesellschaft Warnungstafeln des Inhaltes aufzustellen, daß der geschlossene Schranken bei strengster Strafe

nicht gewaltsam geöffnet und daß weiters, sobald von dem Führer des Wagenzuges durch Pfeifen das Zeichen gegeben wird, daß selber dem Uebergangspuncte sich nähere, daß somit der Uebergang gefährlich sei, weder Menschen, noch Fuhrwerke, noch Vieh die Bahn betreten, noch hinüber gehen oder getrieben werden dürfe, in so lange nicht, bis der Wagenzug vorüber ist.

Diejenigen, welche diese Warnung nicht achtend derselben keine Folge leisten sollten, sind Geld- oder Arrest-Strafen anzudrohen und gegen die Uebertreter mit aller Strenge auch zu verhängen.

2) Sind auf geeigneten Puncten weitere Warnungstafeln des Inhalts aufzustellen, daß diejenigen, welche sich aus Muthwillen und Leichtsinn, oder aus Bosheit Handlungen zu unternehmen erlauben würden, welche die persönliche Sicherheit der Reisenden, oder das Eigenthum der Gesellschaft durch Beschädigung der Eisenbahn und der dazu gehörigen Theile gefährden, oder überhaupt die Sicherheit der Dampffahrt bedrohen könnten, für sträflich erklärt und die Schuldtragenden zur strengen Ahndung mit Rücksicht auf den Grad des Muthwillens oder der Bosheit würden gezogen werden.

Auf diese Tafel ist zugleich auch das Verbot, die Bahn zu betreten, aufzunehmen.

Damit der Inhalt und Zweck dieser Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntniß gelange, und seine Wirkung nicht verfehle, wird angeordnet.

Digitized by Google

3) In den der Eisenbahn zunächst gelegenen ortsobrigkeitlichen Bezirken, Gemeinden und Ortschaften unter gehöriger Belehrung der Bewohner von den Nachtheilen, welche durch das unzeitige Betreten der Bahn, oder durch andere auf selbe unternommen werdende muthwillige oder leichtsinnige Handlungen den Einzelnen und dem Allgemeinen zugehen können, öffentlich bekannt zu machen, daß diese Warnungstafeln auf hierortigen Befehl aufgestellt werden, und daß gegen diejenigen, die gegen den Inhalt sich vergehen sollten, mit der größten Strenge werde verfahren werden.

Insbesondere ist die Jugend auf die traurigen Folgen aufmerksam zu machen, weil sie am ersten aus Unüberlegtheit oder aus Muthwillen geneigt seyn könnte, sich einer Gefahr durch Handlungen auszusetzen, deren Wirkung sie nicht kennen oder nicht zu beurtheilen vermag.

4) Ist den Ortsobrigkeiten aufzutragen die den Bestimmungen ad 1 und 2 Entgegenhandelnden mit aller Strenge und ohne Schonung zu bestrafen, weil nur consequente Strenge zum Zweck führen kann und für die Zukunft abzuschrecken geeignet ist.

Damit aber die Ortsobrigkeiten mit den Obliegenheiten der Bahnwächter bekannt seien, wird es nothwendig, daß von Seite der Direction der Nordbahn-Gesellschaft, dem k. k. Kreisamte U. M. B. von der dießfälligen Instruction eine angemessene Anzahl Exemplare mitgetheilt werden. Diese Instructionen

Digitized by Google

hat das k. k. Kreisamt den Ortsobrigkeiten zu dem Ende hinauszugeben, damit selbe hieraus nicht nur die Ueberzeugung schöpfen, daß die erwähnte Direction alle ihr zu Geboth stehenden Mittel angewendet hat, um Unglücksfällen zu begegnen, sondern damit sie auch in die Lage gesetzt werden, durch Kenntnißnahme von den Obliegenheiten der Bahnwächter, deren Aufmerksamkeit und Thätigkeit manche Unglücksfälle abwenden kann, dieselben in ihren Verpflichtungen genau zu überwachen und die geringste Unterlassung zur Kenntniß der Direction zu bringen.

Uebrigens wird das k. k. Kreisamt U. M. B. auch noch angewiesen, den zur Sprache gekommenen Mißbrauch, nach welchem die herrschaftlichen Jäger mit Erlaubnißscheinen ihrer Ortsobrigkeiten die Eisenbahn zu allen Zeiten betreten zu dürfen berechtiget wurden, sogleich abzustellen, und dieses herrschaftliche Dienst-Personale dem Befolge der allgemeinen Anordnungen zu unterwerfen, nachdem mit Rücksicht auf den Zweck der Letzteren, eine Ausnahme für sie weder nothwendig noch zulässig erscheine.

Digitized by Google

294.

Vorschriften in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für die im allgemeinen Krankenhause verpflegten außer den Linien Wiens domicilirenden Pfründner.

Regierungs-Verordnung vom 27. December 1838. Z. 71,436. An die k. k. Krankenhaus-Direction, das k. k. Provincial-Zahlamt, die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Rechnungs-Confection, das k. k. Kreisamt V. U. W. W., den Wiener Magistrat, die Verwaltung des k. k. Versorgungshauses in der Währingergasse, die Armen-Instituts-Vorsteher der Pfarren zu Reindorf, Hernals und Neulerchenfeld.

Zur Beseitigung der Anstände, welche von Seite der Krankenhaus-Direction in Bezug auf die Einbringung der Verpflegskosten für die in dem allgemeinen Krankenhause verpflegten und außer den Linien Wiens domicilirenden Pfründner erhoben wurden, wird mit Beziehung auf die dießfalls bestehenden Vorschriften, folgende Erläuterung ertheilt, nach welcher sich genau zu halten ist.

1. Die in den Pfarren Reindorf, Hernals und Neulerchenfeld befindlichen mit irgend einer Pfründe betheilten Armen kommen in Rücksicht der Krankenhaus-Verpflegsgebühren in die Repartition des Kreises V. U. W. W. einzubeziehen, wenn sie vermöge des zurückgelegten Decenniums oder ihrer Geburt nach in eine dieser drei Pfarren oder dahin gehörigen Orte zu-

Digitized by Google

ständig sind. Von solchen Pfründlern hat auch der Krankenhaus-Fond die Pfründe nicht zu beziehen, sondern sie kommt den betreffenden Fonden zu Guten und haben sich die Pfarrer der genannten drei Ortschaften dießfalls nach der Verordnung vom 26. August 1835*) genau zu benehmen.

2. Von den übrigen Pfründlern der genannten drei Pfarren, welche nur zeitweilig daselbst wohnen und als nicht dahin gehörig, sondern nach Wien zuständig zu betrachten sind, weil sie sonst keine Betheilung erhalten haben würden, ist der Pfründengenuß der Krankenhaus-Direction eben so zuzuwenden, wie dieses bei den in Wien domicilirenden Pfründlern geschieht, und das k. k. Nieder-Oester. Provincial-Zahlamt hat deren Pfründengenüsse daher auf gleiche Art an die Krankenhaus-Direction zu erfolgen.

3. Aus dem Angeführten wird es daher höchst nothwendig, daß die Armenvorsteher der genannten drei Pfarren bei Ausfertigung der Meldzettel zur Aufnahme eines Pfründners in das allgemeine Krankenhaus jedesmal in denselben bemerken, ob der Pfründler in einen zu ihrer Pfarre gehörigen Ort nach §. 1 zuständig sei, oder ob er nach Wien gehöre und nur derzeit daselbst domicilire, von diesen letzteren Pfründlern ist auch zu bemerken, welche Pfründe sie genießen und sind ihnen die G. A. H. Pfründenbüchel oder die son-

*) Band XVII. Seite 538. Nr. 296.

stigen Stiftungsbüchel zur Abgabe an das Krankenhaus mitzugeben.

4. Von andern Pfründlern, welche an einem anderen außer einem zu den genannten drei Pfarren gehörigen Orte außer den Linien Wiens wohnen, hat die ihnen von der Regierung bewilligte Große Armenhaus-Pfründe oder sonst zugewendete Armen-Stiftung für die Zeit ihrer Verpflegung im allgemeinen Kranhause dem Krankenhaus-Fonde zuzukommen.

5. Die aus dem Grundspitale Neulerchenfeld zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abgegebenen Pfründler sind eben so zu behandeln, wie andere aus den Pfarren Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals in das Krankenhaus gelangenden Pfründner, und es hat demnach die Pfründe der aus dem Grundspitale Neulerchenfeld in das Krankenhaus abgegebenen Pfründler, während ihrer Verpflegung daselbst, dem Versorgungs-Fonde zuzukommen, nachdem diese Armen nach Neulerchenfeld zuständig sind, und das Krankenhaus für die Verpflegung im Wege der Kreis-Repartition entschädiget wird.

Digitized by Google

295.

Einsendung der Gesuche um Bewilligung zur Ablegung der politischen Prüfungen durch die k. k. Kreisämter.

Regierungs-Verordnung vom 27. December 1838. Z. 73,778.
An die k. k. Kreisämter.

Es ist die Einleitung zu treffen, daß alle jene herrschaftlichen Beamten und sonstigen im Kreise befindlichen Individuen, welche sich sowohl der Prüfung aus der politischen Gesetzgebung, als der Prüfung aus dem zweiten Theil des Strafgesetzbuches zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche mit den erforderlichen Moralitäts-Zeugnissen versehen, an die k. k. Kreisämter, welche ein jedes solche Gesuch immer ungesäumt gutächtlich einzubefördern haben werden, einsenden.

296.

Beschränkung der Ladung der durch Baiern und über Amberg gehenden großen Frachtwägen.

Regierungs-Verordnung vom 29. December 1838. Z. 74,113.
An die vier k. k. Kreisämter.

Der Wiener Magistrat hat angezeigt, daß der Magistrat der kön. Baierischen Stadt Amberg ersucht habe, die in Wien aufladenden oder mit großen Frachtwägen durch Baiern und über Amberg gehenden Fuhrleute auf die daselbst befindlichen engen Stadt-

thore, wovon das kleinste 11 Schuh Baierisch in der Höhe und eben so viel in der Breite mißt, aufmerksam zu machen und demselben zu eröffnen, daß große und voluminös bepackte Wägen daselbst unnachsichtlich abgepackt und das Superplus der Ladung auf Beiwägen gebracht werden müßte, daß aber auch noch jeder gegen die in diesem Schreiben enthaltene Vorschrift handelnde Fuhrmann überdieß mit einer Polizei-Strafe belegt werden würde.

Es ist demnach die weitere zweckmäßige Verfügung zu treffen, daß auch die allfälligen Fuhrleute des flachen Landes dieser Provinz, welche die Stadt Amberg in Baiern passiren, vor Nachtheil bewahrt werden.

297.

Errichtung von Agentien der Gothaer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1838. Zahl 31,847.
Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1839. Z. 1090.
An die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizei-Ober-Direction, den Wiener Magistrat und die Dominien in Wien.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit dem Decrete vom 31. December 1837 der Nieder-Oester. Landesregierung die Ermächtigung einzuräumen befunden, verläßlichen und als rechtlich bekannten Männern die Uebernahme von Agentien der Gothaer Hagelversicherungs-Gesellschaft zu bewilligen.

Digitized by Google

Anhang.

Verzeichniß
der im Jahre 1838 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen ertheilten Privilegien *).

2736.

Dem Johann Manby, Ingenieur in Paris (Rue bleue Nr. 17) (Bevollmächtigter ist Doctor Joseph Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat Wien Stadt Nr. 1118) auf die Verbesserung, die Anthrazit-Kohle zur Schmelzung der Erze, besonders der Eisenerze, mittelst erhitzter Luft, anzuwenden; auf fünf Jahre, vom 4. Januar. Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1838. R. Z. 2203 **).

2737.

Dem Alexander Treuer, Privatier und Jacob Schärli, Mechaniker in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 713) auf die Erfindung und Verbesserung der Elfenbein-Staubkamm-Maschine (zum Schneiden der Kämme), mittelst welcher durch eine besondere Vorrichtung eine Person in derselben Zeit die bisher durch zwei oder mehr Personen bewerkstelligte Arbeit verrichten könne; auf drei Jahre, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1837. R. Z. 2210 ***).

2738.

Dem Jacob Flebus, Filzhut-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Mariahilf Nr. 9, Niederlage Stadt Nr. 868) auf die Erfindung in der Verfertigung luft- und wasserdichter Filz-Fußteppiche, in Folge welcher dieselben aus allen Sorten thierischer Haare in jeder beliebiger Größe und Stärke viel billiger, dauerhafter und schöner, als

*) Sie sind hier in derselben Reihefolge wie in dem bei der k. k. n. öst. Landesregierung nach dem allerhöchsten Privilegien-Patente eröffneten Privilegien-Regiſter angeführt.

**) Johann Manby ist Cessionar des Georg Crane, Eisenwerkmeisters zu Ynisredywyn bei Swansea, welcher auf einen ähnlichen Gegenstand ein k. Patent für Großbritannien und Irland vom 28. September 1836 für vierzehn Jahre besitzt.

***) Wegen Nichtentrichtung der Taxen erloschen laut R. Z. 12,769 ddo. 14. März 1839. R. Z. 177.

die gewöhnlichen aus gewebten Stoffen bestehenden Teppiche erzeugt, und mit einem wasserdichten wegen seiner geschmackvollen Zeichnung und Zierlichkeit der schönsten Stickerei ähnlichen Farbendrucke versehen werden, welchen man bei der erst nach Jahren eintretenden Abnützung dieser Art Fußteppiche neuerdings auftragen, und wobei die Reinigung der Letzteren mit Anwendung von lauem Wasser geschehen könne; auf Ein Jahr, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1837. R. Z. 2210 *)

2739.

Dem Joseph Müller, bürgerlichen Schlossermeister in Wien (Vorstadt Roßau Nr. 112) auf die Erfindung und Verbesserung an den Walzen-Achsen zur leichteren Fortbewegung von Frachten und Lasten, durch deren Anwendung 1) bei einem mit dieser Art Achsen versehenen schwer bepackten Reisewagen eine Bespannung von bloß zwei anstatt von fünf Pferden vollkommen genüge, 2) das Verbrennen der Achse gänzlich verhütet, und 3) der Kostenaufwand für diese neuen Achsen, gegen jenen für die sonst üblichen, in Berücksichtigung der damit erreichten Vortheile ganz unbedeutend sei; auf zwei Jahre, vom 12. Januar. Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1838. R. Z. 2951.

2740.

Dem Leiser Widian, Schneidergesellen in Lemberg Nr. 122¾, auf die Verbesserung in der Verfertigung der Mannskleider, in Folge welcher dieselben entweder durchaus oder an den am meisten der Abnützung ausgesetzten Stellen anstatt mit Zwirn oder Seide, mit einem besonderen Stoffe zur Erzielung größerer Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit genäht werden; auf fünf Jahre, vom 4. Januar. Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1838. R. Z. 5752.

2741.

Der Cassandra Bertuzzi Regagioli, Malerinn in Venedig (Parrocchia di S. Ermagora e Fortunato Nr. 1942) auf die Erfindung einer Art Wärmpfanne aus glasirter Erde, sammt Deckel und Behältniß (anima) aus gleichem Materiale zur Aufnahme des Feuers, welche Geräthschaft vor den kupfernen Wärmpfannen wesentliche Vorzüge besitze; auf Ein Jahr, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1837. R. Z. 6483 **).

2742.

Dem Franz Bonnet, Fabrikanten aus Turin in Mailand, Contrada degli Amedei bei Monticelli e Comp. auf die Erfindung in der Erzeugung von Hüten, Czako, Kappen und dergleichen

*) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 26. December 1838. Z. 33,446.

**) Erloschen laut Regierungs-Verordnung vom 17. März 1839. Z. 9376.

Digitized by Google

aus Seidenabfällen, welche im vollendeten Zustande eine den Pariser-Fabricaten dieser Art gleichkommende Schwärze unter der Benennung: Bonnet-Schwärze (colore Bonnet), so wie auch eine abstechende graue Farbe erhalten, wobei ferner zwei ganz neue Stoffe in Anwendung kommen, die jenen Erzeugnissen eine solche Undurchdringlichkeit für das Wasser ertheilen, daß das Letztere mit denselben mehrere Tage lang ohne nachtheilige Wirkung in Berührung stehen könne. Uebrigens zeichnen sich die genannten Fabricate vor den Filz- und Felper-Hüten durch schönere Form, bessere Beschaffenheit, insbesondere längere Dauer und wohlfeilere Preise aus; auf zehn Jahre, vom 29. December. Hofkanzlei-Decret vom 12. Januar 1838. R. Z. 6488.

2743.

Dem Johann Friemel, Uhrmacher in Wien (Vorstadt Josephstadt Nr. 127) auf die Erfindung und Verbesserung, bei den Spielwerken die zur Hervorbringung der Töne nöthige Vibration der Zungen, welche letztere übrigens von jeder Art Metall verfertigt werden können, durch die mensurmäßig auf der Walze eingerichteten Stifte zu bewerkstelligen, welche die Eröffnung der am Druckblasbalge angebrachten Ventile, und hierdurch das Ausströmen der Luft verursachen, durch welche Constructions-Art anhaltende in Moll-Tonarten verschmelzende liebliche Harmonien hervorgebracht werden und zugleich die Möglichkeit entstehe, derlei Spielwerke nach jedem noch so kleinen Maßstabe und mit einer beliebigen Anzahl Octaven zu verfertigen und dieselben mit freier Auswahl der Musikstücke für Stockuhren jeder Größe einzurichten, was bei den Spiel-Secretären, da diese bisher nur in größerem Maßstabe verfertigt werden konnten, nicht der Fall sei; auf zwei Jahre, vom 26. Januar. Hofkammer-Decret vom 26. Jannar 1838. R. Z. 7612 *).

2744.

Dem Leopold Florimund Hirnschall, Chemiker und Techniker in Wien (Bevollmächtigter ist Samuel Bollinger, k. k. priv. Mechaniker in Wien Leopoldstadt Nr. 607) auf die Erfindungen und Verbesserungen in der Fabrication feuer- und wasserfester Thon-Producte, und in deren Benützung zu verschiedenen Zwecken und Erzeugnissen, welche Folgende seien: 1) Bleifrei glasirte oder ganz versteinerte zum Haus- und zum technischen Gebrauche anwendbare Thonwaren; 2) Heitzöfen von besonderer Bauart mit Beseitigung der üblichen eisernen Schutzgitter; 3) Koch-Apparate und Sparherde, welche transportabel, leicht und schnell aufstellbar, und zur Benützung eines Zimmers oder Cabinets als Küche anwendbar seien; 4) Eine Methode, die genannten Heitzöfen und Sparherde durch einmaliges Brennen, marmor- oder alabasterartig herzustellen; 5) Dachbedeckungs-Platten und metallfarbige Dachbesäumungs-Tafeln unter

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. Januar 1839. R. Z. 4640.

der Benennung: „Kunst-Schiefer", welche dem natürlichen Schiefer gleich, und um ein Drittheil leichter, als Dachziegel seien; 6) Verschiedene künstliche marmorartige Terrassen- und Pflaster-Platten, Sockelsteine, so wie verglaste oder versteinerte Quader zu Wasserbauten, Bassins, unterirdischen Behältern für große Quantitäten Flüssigkeiten, als: Wein, Bier u. s. w.; 7) Steinkitte und Cemente von allen Farben; 8) Eine Methode, jene unter Nr. 6 genannten Behälter zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten anzulegen, und die Letzteren zur Zeit des Bedarfes, ohne sie tragen zu müssen, in jeder beliebigen Menge rein und klar herauszuheben und in obere Stockwerke zu leiten; 9) Eine Methode, die oben bemerkten Kunstschiefer-Platten und Quader mittelst eigener Vorrichtungen, Werkzeuge und Maschinen, durch welche nach Verschiedenheit der Größe 10 bis 50 Stücke auf Einmal geformt werden können, durch eine besondere Bau- und Einrichtungsart der Brennöfen und durch den eigenthümlichen Bau der Werksgebäude selbst darzustellen und alle derlei Fabricate sehr schnell, ohne Unterbrechung, zu jeder Jahreszeit mit großer Ersparniß an Kosten und Zeit zu erzeugen; 10) Die Anwendung dieser Methode auf die Erzeugung der gemeinen Mauerziegel, von welchen sodann auf jeder gewöhnlichen Ziegelbrennerei das doppelte und auch das dreifache Quantum Ziegel, ohne Vermehrung der Schlagplätze und Ziegelhütten hervorgebracht werden könne; endlich 11) die Benützung der bei der Fabrication der aufgeführten Thon-Producte entstehenden Abfälle zur Verbesserung des Maurermörtels, wodurch derselbe mehr Festigkeit und eine schnell trocknende Eigenschaft erhalte, so wie als vorzügliches Düngungs- und Vegetations-Beförderungsmittel zur Verbesserung der Felder und Wiesen; auf fünf Jahre, vom 26. Januar. Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1838. R. Z. 7612 *).

2745.

Dem Joseph Vaermi, Grundbesitzer in Venedig, (Parrocchia di S. Marco al Ponte del Cavaletto) auf die Entdeckung, zwei bisher noch unbekannte Kräfte, nämlich eine elastische und eine hydraulische Kraft zur Bewegung von Schiffen im Gehalte bis vierhundert Tonnen dergestalt zu benützen, daß die Erstere bei Schiffen bis fünfzig Tonnen, die Zweite aber bei Schiffen von einem noch größeren Gehalte, in beiden Fällen zur Erzielung einer Geschwindigkeit von wenigstens acht Miglien in der Stunde, ohne alle Anwendung von Feuer, Electricität oder Magnetismus, bloß durch die Maschine selbst mit Beihilfe eines oder zweier Menschen in Thätigkeit gesetzt werde; auf zwei Jahre, vom 12. Januar. Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1838. R. Z. 7103.

*) Zwei Drittheile an Ignaz und Anton Freiherrn v. Doblhoff abgetreten laut Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1839. Z. 4588.

2746.

Dem Johann Pollok, Schuhmachergesellen in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 46) auf die Erfindung, die auf Rahmen genähten Stiefel und Schuhe mit zwischen der Brand- und Pfundsohle eingelegten Stahlfedern zu verfertigen, wodurch ein bequemerer Gang möglich gemacht und jede Erschütterung des Körpers beseitigt werde; auf drei Jahre, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1838. R. Z. 8916 *).

2747.

Der Hedwig Trevani, gebornen König, Fabrikantinn chemischer Feuerzeuge in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 378) auf die Erfindung eines Destillats, unter der Benennung: „Eau céleste Cachucha" als Toiletten-Wasser oder Parfümerie-Artikel, welches Destillat sich durch einen sehr angenehmen Geruch auszeichne; auf zwei Jahre, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1838. R. Z. 8914 **).

2748.

Dem Friedrich Heinrich Hartmann Edler v. Franzenshuld, Concepts-Beamten des k. k. Hofkriegsrathes in Wien (Vorstadt Rennweg Nr. 537) auf die Erfindung eisener Bettstellen und Divans-Gestelle aus hohlen Cylindern, von welchen die Ersteren 1) ein auffallend geringeres Gewicht, als hölzerne, 2) eine bedeutende alle bis jetzt bestehenden eisernen Bettstellen übertreffende Stärke besitzen, 3) billiger, als diese, zu stehen kommen, nebstdem aber ein sehr gefälliges Aussehen haben, jede Lackirung annehmen, und in jeder auch noch so prachtvollen Wohnung einen gebührenden Platz verdienen, und mit wenigen Veränderungen während des Tages in Ruhebetten oder Divans umgestaltet werden können; auf zwei Jahre, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1838. R. Z. 8914 ***).

2749.

Dem Franz Körbler, befugten Metallwaren-Farikanten und Hauseigenthümer in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 457) auf die Verbesserung, gepreßte Messerhefte aus Schafhorn anstatt aus Büffelhorn schwarz oder verschiedenartig gebeitzt zu erzeugen, wonach dieselben weniger, als alle anderen Waren aus Horn, dem Springen unterworfen seien, und billiger zu stehen kommen; auf zwei

---

*) An Anton Holumbirek abgetreten am 3. August 1838. R. Z. 46,148.

**) In Sanitäts-Hinsicht waltet gegen dieses Erzeugniß als Toiletten-Wasser und Parfümerie-Artikel kein Bedenken ob, jedoch habe sowohl bei der Ankündigung, als auch auf den beizugebenden Etiquetten der Beisatz seiner Gesundheitszuträglichkeit, als arzeneiliche Wirkungen bezeichnend, hinwegzubleiben.

***) Zurückgelegt laut Hofkammer-Decretes vom 14. Julius 1839. R. Z. 41,637.

Jahre, vom 3. Februar. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1838. R. Z. 8914 *).

2750.

Dem Joseph Dostal, Wirthschaftsrath in Wien (Leopoldstadt Nr. 553) auf die Erfindung zweier Maschinen zur Erzeugung zweilappiger Tischler-, Latten- und Boden-Nägel, so wie rundköpfiger Schall- und Kisten-Nägel auf kaltem Wege, wobei bloß die Köpfe der Letzteren im glühenden Zustande gebildet werden. Mittelst der einen Maschine könne man aus kalten flachen Schienen nach Belieben entweder einen Stift, oder durch die Auswechslung einiger beweglicher Bestandtheile der Maschine, mit Einem Schnitte auch zwei vollkommen winkelrechte Stifte in Keilform mit solcher Genauigkeit abschneiden, daß alle diese Stifte einander vollkommen gleich ausfallen, worauf die zweite Maschine diese an dem schwachen Ende meißelartig geformten Stifte abermals durch einen Schnitt mit einer quadratischen Spitze versehe; auf fünf Jahre, vom 10. Februar. Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1838. R. Z. 10,690.

2751.

Dem Felix Eichocki, Privilegiums-Inhaber und Seilermeister in Wiener-Neustadt Nr. 89. (Auskunft ertheilt Carl Schrauf, Steinmetz in Wien Vorstadt Wieden Nr. 87) auf die Erfindung, den Hanf anstatt des gewöhnlichen Reibens mit Wasser, mittelst einer aus bleiernen Walzen bestehenden Maschine in sehr kurzer Zeit mit Leichtigkeit zu zerquetschen, wodurch um drei Theile mehr erzeugt, der Hanf weit schöner, dauerhafter werde und billiger zu stehen komme, ferner, bei der Erzeugung von Seilerwaaren, anstatt, wie bisher, bei jedem Rade einer Person zum Herumtreiben zu bedürfen, diese Verrichtung durch eine Verbesserung an den Spinnrädern während des Spinnens selbst zu bewerkstelligen, wonach durch die Ersparung der Handarbeit wohlfeilere Preise der Seilerwaren erzielt werden; auf Ein Jahr, vom 10. Februar. Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1838. R. Z. 10,690 **).

2752.

Dem Samuel Aufrichtig, Handelsmann aus Boskowitz in Mähren, in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 441) auf die Verbesserung, das Schafwoll-Streichgarn mittelst eines vereinfachten chemischen Verfahrens, welches eine besondere Wohlfeilheit und Ersparniß der darauf zu verwendenden Farben bezwecke, herzurichten; auf fünf Jahre, vom 10. Februar. Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1838. R. Z. 10,690 ***).

---

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 1. April 1829. R. Z. 20,322.

**) Erloschen laut R. Z. 21,089 de 1829.

***) Erloschen laut R. Z. 22,112, vom Jahre 1838.

Digitized by Google

2752.

Dem Carl Ferdinand Guggenberger, Chef der Großhandlung F. S. Eisenfels Witwe und Comp. in Pesth, (Bevollmächtigter ist Johann Porsch, Leinwandhändler in Wien, Stadt untere Bäckerstraße) auf die Erfindung sogenannter „Luftstrom-Kamine ohne Zugluft in den Küchen", in Folge welcher 1) dieselben jedem, auch dem stärksten Winde immer einen zuverlässig noch stärkeren Luftstrom entgegensetzen, auf welche Art dem Rauche beständig ein ungehinderter Ausgang verschafft werde, 2) jeder gewöhnliche Kamin sich mit geringen Kosten und ohne Feuersgefahr in einen Luftstrom-Kamin umwandeln lasse, 3) im Innern des Hauses auch beim heftigsten Winde nicht das Geringste von dem obenerwähnten stärkeren Luftstrome bemerkbar sei, 4) das Hineinregnen in den Schornstein, ohne den Austritt des Rauches zu beeinträchtigen, vollkommen beseitigt werde, 5) durch einen aufgesetzten Probekamin von Blech sich noch vor der wirklichen Anbringung der Luftstrom-Kamine von der Wirkung derselben überzeugt werden könne, endlich 6) nach demselben Principe auch Ventilirungen für Billard-, Fabrik-, und Kranken-Säle, große Schankzimmer, Schlacht- und Trockenhäuser u. s. w. eingerichtet werden können; auf fünf Jahre, vom 10. Februar. Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1838. R. Z. 10,690.

2754.

Dem Joseph F. Ries, bürgerlicher Clavier-Instrumentenmacher in Wien (Vorstadt Landstraße Nr. 384) auf die Verbesserung in der Construction einer Art Kapseln elastischer Art, welche für alle Gattungen Fortepiano anwendbar seien, dem Tone des Instrumentes größere Kraft und Reinheit verschaffen, und durch ihre Elasticität das unangenehme Pochen möglichst beseitigen; auf zwei Jahre, vom 10. Februar. Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1838. R. Z. 10,690 *).

2755.

Dem Ferdinand Leitenberger, k. k. pensionirten Rittmeister in Reichstadt, im Bunzlauer-Kreise Böhmens, auf die Erfindung einer Säemaschine, welche sich sowohl durch ihr Prinzip, als auch durch ihre Leistungen vor allen derlei Maschinen dadurch auszeichne, daß sie zur Bestellung aller Art Saaten und Samen, vom Klee bis zum Reps, Hanf, Mais, für Hülsenfrüchte, Getreide, Runkel- und andere Rüben u. dgl., so wie auch zum gleichzeitigen Anbaue verschiedener Samengattungen geeignet sei; zu welchen Vorrichtungen bloß die Verwechslung eines einzigen inneren Theiles nöthig werde. Vermittelst eines Eineggerechens werde der Samen in jede beliebige Tiefe unter die Erde gebracht, ohne

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. Januar 1839. R. Z. 4610.

daß ein Samenkorn verloren gehe oder gequetscht werde, und ohne daß Wind, Regen, oder ein steiniger Boden hierauf einen nachtheiligen Einfluß nehmen könne. Bei dem Gebrauche des Einegge-rechens sei die Kraft eines Pferdes, außerdem die eines Menschen erforderlich; auf fünf Jahre, vom 26. Januar. Hofkammer-Decret vom 6. Februar 1838. R. Z. 12,339.

2756.

Dem Ambros Binda, Posamentierer in Mailand (sotto al Coberto de'Figini Nr. 4070), auf die Verbesserung, Luxus-Knöpfe aus Seide oder aus Schafwolle in jeder Größe und Form mit Hilfe einer stählernen Maschine dauerhafter und wohlfeiler zu erzeugen; auf fünf Jahre, vom 26. Januar. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1838. R. Z. 12,339.

2757.

Dem Joseph de Welz, gewesenen Handelsmann in Mailand Contrada de Nobili Nr. 3994. (Bevollmächtigter ist Franz Boselli, Handelsmann in Mailand Contrada de Mercanti d'oro Nr. 2221) auf die Erfindung eines der Einwirkung der Sonne und des Wetters widerstehenden Kittes oder Cements, welcher zu verschiedenen Zwecken, insbesondere zum Gebrauche beim Baue von Eisenbahnen und Dampfwägen Anwendung finde; auf fünfzehn Jahre, vom 26. Januar 1838. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1839. R. Z. 12,339.

2758.

Dem Anton Pasetti, Maschinenschlosser in Mailand (Vicolo del Lentasio Nr. 4247) auf die Verbesserung einer Buchdruckmaschine, durch welche mittelst besonderer Einrichtungen von neuer Erfindung das Drucken weit schneller und wohlfeiler, als mit den gewöhnlichen Pressen, bewerkstelligt, und noch andere bedeutende Vortheile erreicht werden; auf fünf Jahre, vom 10. Februar. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1838. R. Z. 14,648.

2759.

Dem Franz Roll, Zimmerpolier in Prag Nr. 500/8, auf die Erfindung einer Methode, wodurch 1) die bei Hauseinfahrten, in Ställen und anderen Localitäten anwendbare Stöckelpflasterung weder in Fäulniß gerathen, sich senken, noch Löcher bekommen könne, dergestalt, daß solche immerwährend in ihrer ursprünglichen ebenen Einsetzung eisenfest verbleiben müsse, und 2) die Fußböden, besonders zu ebener Erde, vor dem Eindringen der im Boden vorhandenen Feuchtigkeit, und vor dem Unterminiren der Mäuse gänzlich gesichert werden; auf drei Jahre, vom 10. Februar. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1838. R. Z. 14,648.

2760.

Dem Benedict Salomon Pereles, Lederhändler, und dessen Bruder Marcus Salomon Pereles, Handlungs-Commis in Prag Nr. 1773 auf die Erfindung, Zündhütchen aus

Papier oder Papiermassa, mit einem chemischen Pulver gefüllt, unter der Benennung: „Papierzündhütchen" zu verfertigen, welche bei ihrer Anwendung für Schießgewehre mit Percussions-Schlössern bedeutende Vortheile verschaffen, und um billige Preise erzeugt werden können; auf fünf Jahre, vom 3. Februar. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1838. R. Z. 13,524 *).

2761.

Dem Anton Brix, Kattundruckerei-Buchhalter in Kleinmünchen (im Mühlkreise des Landes ob der Enns) auf die Erfindung zweier Schneepflüge, von denen der eine für gewöhnliche Straßen, der andere aber für Eisenbahnen zur Reinigung derselben vom Schnee geeignet sei, der Erstere zu seiner Führung 6 Pferde und 3 Arbeiter, der Zweite 4 Pferde und 2 Arbeiter bedürfe. Mit Hilfe dieser Pflüge könne man in einem Zeitraume von höchstens 4 Stunden die Strecke einer Post-Station in der erforderlichen Breite der Straße von einem 2 1/2 bis 3 Fuß tiefen noch lockeren Schnee befreien, auch sei ihre Bauart so beschaffen, daß sie (mit Ausnahme der Walzen und Lager an den Eisenbahn-Pfluge), von jedem Wagner und Schmide leicht verfertigt, und mit ihnen durch Einziehung der Flügel jedem entgegen kommenden Fuhrwerke ausgewichen werden könne; auf zwei Jahre, vom 3. Februar. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838. R. Z. 13,524 **).

2762.

Dem Sigmund Joseph Uihely, Arzt in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 1) auf die Verbesserung, mittelst einer Filtrir- und Abdampfungs-Vorrichtung 1) Pottasche aus Seifensiederlauge und Asche, und 2) Salz aus dem Eis- oder Salzwasser, welches beim Bereiten des Gefrornen durch die Auflösung des Salzes und Eises entstehe, schneller, reiner und wohlfeiler darzustellen; auf Ein Jahr, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 16,099 ***).

*) Nach der Aeußerung des hiesigen politechnischen Institutes unterliegt die Verwendung dieser Zündhütchen bei Schießgewehren keinem Bedenken, jedoch ist die Fabrication derselben den nämlichen Vorsichten, welche auch bei der Verfertigung der Kupferzündhütchen vorgeschrieben sind, zu unterziehen.

**) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 15. October 1838. R. Z. 59,104.

***) In Sanitäts-Hinsicht waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. Nur soll nach dem Gutachten der hiesigen medicinischen Facultät die vom Bittsteller angegebene Bereitung der Pottasche eben so wenig als die Bereitung der Pottasche aus Seifensiederlauge überhaupt, in der Nähe der Wohnhäuser gestattet werden. Erloschen laut R. Z. 28,775, vom Jahre 1839.

Digitized by Google

2763.

Dem Franz Hänisch, bürgerlichen Seifensiedr in Wien, (Leopoldstadt Nr. 297) auf die Erfindung und Verbesserung, in den bekannten verschiedenartig gefärbten Transparent-Seifen innerlich beliebige Namen und Devisen in allen Schriftarten, so wie Verzierungen, insbesondere gold- und silberartig, anzubringen, welche verschönerte Kunstseifen sich zum Toilette-Gebrauche und als Namens-Geschenke anempfehlen; auf Ein Jahr, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 *).

2764.

Dem August Leon und Sohn, k. k. privilegirten Oehl-Raffinerie-Inhaber in Wien (Stadt Nr. 1124) auf die Verbesserung in der Raffinirung des Rübsöhles, in Folge welcher den Oehlgattungen aus ordinärem und schlechtem Rübsamen eine derartige Consistenz, daß sie nicht schneller, als die vorzüglichsten Oehlsorten, sich verzehren, ertheilt, und der auch den am Feinsten raffinirten Oehlen anhängende Rübsöhl-Geruch benommen werde; auf Ein Jahr, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 **).

2765.

Dem Johann Toscano del Banner, bürgerlichen Rauchfangkehrermeister in Wien (Stadt Nr. 816) auf die Erfindung einer Vorrichtung unter der Benennung: „Stesso fuoco mortalo," d. i. „Selbst absterbendes Feuer", wodurch 1) die ungeachtet der sorgfältigsten und genauesten Reinigung von Seite der Rauchfangkehrer, durch Unvorsichtigkeit oder auf was immer für Art entstehenden Feuersbrünste in Schornsteinen, Röhren, Heiz- und Koch-Maschinen oder sonstigen derlei Apparaten in Fabriken, Laboratorien u. dgl. sich von selbst ohne menschliche Hilfe sicher ersticken, indem durch diese Vorrichtung dem Feuer seine ganze Kraft benommen werde, wodurch ferner 2) diese Vorrichtung in jeder Art Kamin oder Röhre leicht anwendbar sei und 3) dieselbe sehr billig zu stehen komme; auf fünf Jahre, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 ***).

2766.

Den Gebrüdern Rosthorn, k. k. privilegirten Fabriksbesitzern in Wien, auf die Erfindung, mittelst eines neuen Doppel-

*) In Sanitäts-Hinsicht waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums in der Voraussetzung, daß sich keiner giftiger Farben z. B. Mitisgrün, bedient werde, kein Bedenken ob.

**) Abgetreten an Jacob Leoy laut Hof-Decretes vom 4. Junius 1839. R. Z. 33,708. Auf drei Jahre verlängert mit Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1839. R. Z. 35,450.

***) In Sicherheits-Hinsicht waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

Digitized by Google

ofens Kupfer, Messing, Tombak, Packfong und Zink in Tiegeln mit Ersparung an Zeit und Brennstoff im Vergleiche mit den bisher angewandten Methoden, zu schmelzen; auf fünf Jahre, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 *).

2767.

Dem Carl Grafen Berchtold Freiherrn zu Ungerschütz in Wien (Stadt Nr. 1138) und dem Joseph Hoffmann, Mechaniker in Wien (Leopoldstadt Nr. 161) auf die Erfindung, alle Gattungen Kunstschnitzwerke oder Bildhauerarbeiten, besonders aber Gewehrschäfte viel schneller und mit der größten Gleichförmigkeit, welche mit freier Hand nie zu erreichen sei, mittelst einer eigens hierzu erfundenen Maschine, und um billigere Preise zu erzeugen; auf zwei Jahre, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 **).

2768.

Dem Philipp Meißl, Commis in der Hutstepperhandlung bei Fr. Augusti Rumpel in Wien (Stadt Nr. 968) auf die Verbesserung, die Filzhüte zu steifen und zu plattiren, in Folge welcher durch eine Beimischung zu dem in Spiritus aufgelösten Schellack die Hüte mehr Steife, schöneren Glanz und bessere Schwärze, als bisher, bekommen, wobei der Deckel der Hüte anstatt der gewöhnlichen Papierplattirung mit einer ganz neu erfundenen Plattirung versehen, auf diese Art ihre Form bei nasser Witterung erhalten, sonstigen Beschädigungen, insbesondere dem Einbiegen des Hutes oder des Deckels, ohne Nachtheil für die Elasticität derselben vorgebeugt, Dauerhaftigkeit, Gleichheit der Form, zweckmäßigere Spannung des Deckels erzielt, endlich die Hüte eben mit derselben Leichtigkeit und um dieselben Preise, als die bisherigen, erzeugt werden können; auf drei Jahre, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 ***).

2769.

Dem Norbert Rentwich, bürgerlichen Knopf- und Krepin-Macher in Wien (Stadt Nr. 427) auf die Erfindung in der Erzeugung der Seiden-Lasting- und ähnlicher Knöpfe, in Folge welcher zu deren Oberplatte eine Unterlage von Leimpapier oder Seidenstoff verwendet, die Ober- und Unter-Platte mittelst einer Presse hierzu geschnitten und zur erforderlichen Biegung des Pfalzes ge-

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

***) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 17. April 1839. R. Z. 23,836.

leitet, in die Unterplatten vier Löcher gestoßen, und eine Leinschnur oder Darmsaite hindurch gezogen, diese aber von innen befestigt werde, wodurch man dauerhaftere, zierlichere und reinlichere Knöpfe zu verfertigen im Stande sei; auf zwei Jahre, vom 8. März. Hofkammer-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 16,099 *).

2770.

Dem Joseph Siegl, Chemiker in Ottakring Nr. 62 (Niederlage in Wien, Stadt Nr. 875) auf die Entdeckung, die Kupferzündhütchen in der Art zu erzeugen, daß die Ladung derselben mit einer Metallplatte aus einer hierzu noch nie verwendeten Masse bedeckt, und dadurch vor der nachtheiligen Einwirkung der Feuchtigkeit und des Wassers vollkommen geschützt sei, welche Erzeugung mit einer Maschine dergestalt vor sich gehe, daß zugleich mehrere Hundert Kupferzündhütchen geladen und mit der Metallplatte versehen werden; auf zwei Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475 **).

2771.

Dem Anton Schmid, bürgerlichen Kupferschmiedmeister in Wien (Stadt Nr. 166) auf die Verbesserungen an der von ihm erfundenen am 21. Julius 1837 privilegirten Regulations-Wasserheb- und Luft-Aufsaugungs-Maschine, in Folge welcher 1) das Wasser oder die Luft stets ununterbrochen und gleichmäßig aufgesogen und ausgedrückt werde, wobei 2) es in eigener Willkür liege, dieser Aufsaugung und Ausdrückung eine solche Geschwindigkeit zu geben, wie sie zum Gebrauche am vortheilhaftesten scheint, und 3) die Maschine einfacher und dauerhafter sei und jeder möglichen Störung auf eine leichte und schnelle Art abgeholfen werden könne; auf drei Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475.

2772.

Dem Carl Huffzky, privilegirten Dachziegel-Fabrikanten in Mariaschein bei Teplitz in Böhmen, und dem Carl Venus, Dachziegel-Fabrikanten in Vösendorf V. U. W. W. auf die Erfindung, auf eine ganz neue vortheilhaftere Art die von Carl Huffzky bereits früher erfundenen in den Jahren 1831 und 1836 privilegirten gepreßten Dachziegel zu erzeugen, welches Verfahren von dem früheren dadurch abweiche, daß diese Ziegel aus trockenem und pulverisirtem Thon und Lehm, anstatt aus kostspielig zubereitetem

*) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 19. December 1838. R. Z. 74,371.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums unter Beobachtung der für die Erzeugung und Aufbewahrung von derlei Präparaten erforderlichen Sicherheits-Polizei-Vorschriften kein Bedenken ob.

Digitized by Google

naſſem oder weichem, verfertigt werden, indem bei Pulvern des Thones oder Lehmes eine ſteinerne oder gußeiſerne Walzmaſchine, als bewegende Kraft aber Dampf oder Waſſer angewendet werde, wonach man in Stand geſetzt ſei, auch auf dieſelbe Art Mauerziegel und Pflaſterplatten, letztere in allen Dimenſionen, erſtere anſtatt einer glatten, mit gerippter Oberfläche zur größeren Haltbarkeit des Mörtels, allenfalls auch zwei oder mehrere auf Ein Mal, zu preſſen, und mit Beſeitigung des Schlemmens und Verarbeitens des Thones ſo wie mit Erſparung an Zeit und Koſten dieſen Dach-, Mauer- und Pflaſter-Ziegeln eine gute innere Qualität und ein vortheilhafteres äußeres Anſehen zu geben; auf drei Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475.

2773.

Dem Theodor de Seynes, Wechſel-Agenten in Lyon (Bevollmächtigt ſind Hänlein und Näff, Handelsleute in Wien (Stadt Nr. 1096) auf die Erfindung in der Bereitung des Beleuchtungsgaſes, welches dreimal wohlfeiler, als auf die bisher bekannten Arten erzeugt werden könne, nicht rauche, wenig Geruch habe, von Schwefel und flüchtigem Laugenſalz frei ſei, und weder Metalle, noch Farben angreife, ſo daß der Anwendung metallener Refractoren nichts im Wege ſtehe, da ihre Oberfläche rein bleibe; auf fünfzehn Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475 *).

2774.

Dem Franz Aloys Bernard, Seiden-Fabriks-Inhaber in Wien (Vorſtadt Schottenfeld Nr. 484) auf die Entdeckung, Erfindung und Verbeſſerung, der bekannten Schnell-Lauf-Maſchine eine ſolche Einrichtung zu geben, daß dieſelbe 1) mit dem Viertheile des früheren Kraftaufwandes von Einer Perſon auf einer Eiſenbahnſchiene in Bewegung geſetzt, 2) unter Mitwirkung von Schwungkraft mit noch mehr verminderter Anſtrengung durch Eine Perſon in der Geſchwindigkeit von einer Deutſchen Meile in längſtens dreißig Minuten fortgetrieben, und die genannte Maſchine, 3) auch nach der Conſtructions-Art eines vierrädrigen Wagens für zwei parallele Eiſenbahnſchienen ſo eingerichtet werden könne, daß zwei Perſonen mit gleicher Kraftanſtrengung in angezeigter Geſchwindigkeit zehn und noch mehrere Perſonen zu führen im Stande ſeien. Dieſer in genauer Verbindung ſtehende Cyclus von Eiſenbahn-Maſchinen eigne ſich wegen ſeiner angenehmen dem Reiten ähnlichen Bewegung vorzüglich zum ſchnellen Reiſen, beſonders aber dürften ſich die Erſteren derſelben für Eiſenbahn-Aufſeher zum ſchnellen Befahren und Ueberwachen längerer Bahnſtrecken empfehlen; auf

*) In Sicherheits-Rückſichten waltet gegen die Ausübung dieſes Privilegiums kein Bedenken ob.

zwei Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475 *).

2775.

Den Benedict und Joseph Homberg, Banquiers unter der Firma: „Gebrüder Homberg" in Frankfurt am Main (Bevollmächtigt iſt Doctor Auguſt Homberg in Wien, Stadt Nr. 790) auf die Erfindung 1) eines Apparates als Behältniß und zum Transporte des Beleuchtungsgaſes, und 2) eines Regulators für die Ausſtrömung des comprimirten ſowohl, als des nicht comprimirten Gaſes, bei deren Anwendung keine Exploſionen und kein Zurückfahren, noch andere Unzukömmlichkeiten z. B. plötzliche Verfinſterung, zu beſorgen ſei, indem ſogar beim abſichtlichen Zerbrechen oder Zerſprengen des Gefäßes das Gas nur langſam entweiche, der Verbrauch des Gaſes beim Verbrennen durch die Wirkung des obgedachten Regulators ſtets gleich bleibe, und die Beleuchtung mit Gas ſelbſt an iſolirten Orten in weiten Entfernungen vom Erzeugungsorte bei dem Umſtande, daß hier keine Röhren gelegt werden, leichter möglich gemacht werde; auf fünfzehn Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475 **).

2776.

Dem Joſeph Ritter v. Schuſter, Inhaber einer Bleiſtiften-Fabrik in Hernals bei Wien Nr. 208, auf die Verbeſſerung in der Erzeugung ſeiner Zeichenſtifte, welche alle übrigen inländiſchen Fabricate dieſer Art weit übertreffen, und ungeachtet ihres wohlfeileren Preiſes den feinſten engliſchen nicht viel nachſtehen, indem ſie in jeder Abſtufung von Härte ſehr haltbar ſeien, leicht, und ohne das Papier zu reißen, ſchwarz ſchreiben, und mit dem Gummi elaſticum dergeſtalt wieder ausgewiſcht werden können, daß außer der Mark, welche durch das allfällige Aufdrücken entſtehe, von dem Gezeichneten jede Spur verſchwinde; auf zwei Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 14,475 ***).

2777.

Dem Stephan Römer v. Kis-Enyitzke, Chemiker und landesbefugter Zünd-Requiſiten-Fabrikanten in Wien (Stadt Nr. 1100) auf die Erfindung, mittelſt eines neuen Apparates alle Arten zu trocknender Gegenſtände mit gänzlicher Beſeitigung der ſich hierbei entwickelnden Ausdünſtungen auf das Reinlichſte,

*) In Sicherheits-Rückſichten waltet wider die Ausübung dieſes Privilegiums kein Bedenken ob.

**) In Sicherheits-Rückſichten waltet wider die Ausübung dieſes Privilegiums kein Anſtand ob.

***) Erloſchen laut Hofkanzlei-Decretes vom 1. September 1838. R. Z. 42,139.

Raumersparendste, und ohne alle Veränderung der inneren Eigenschaft derselben in jeder Jahreszeit mit gleicher, bisher unbekannter Schnelligkeit und Oekonomie zum Trocknen zu bringen; auf drei Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 15,284 *).

2778.

Dem Joseph Moser, bürgerlichen Wagnermeister in Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 293) auf die Erfindung und Verbesserung im Baue von Wägen unter der Benennung: „Wiener-Chamäleon-Wägen", welche viersitzig, und so eingerichtet seien, daß sie von Jedermann selbst während des Fahrens, durch einen Zug augenblicklich in einen zweisitzigen Bastard verwandelt und wieder in die frühere Gestalt zurück versetzt, dann auch eben so in einen Staatswagen, oder in einen mit allen Bequemlichkeiten versehenen Reisewagen umgestaltet werden können, in Folge dessen der Eigenthümer eines solchen Wagens sich im Besitze von vier Gattungen Wägen befinde. Diese Wägen zeichnen sich vor den übrigen nebst ihrer ökonomischen Bauart durch ihre in einer ganz neuen Form angebrachten, ein geringeres Gewicht und eine sanftere Schwingung erzweckenden Kraftfedern, so wie durch eigene Oehl-Achsen aus, die durch eine ganz besondere Einrichtung mit einem cylinderförmigen Achsen-Stummel und doppelten Büchsen versehen seien, und den Vortheil gewähren, daß man mehrere Hundert Meilen reisen könne, ohne Ein Mal schmieren zu müssen, und wegen der drei laufenden Büchsen niemals ein Stocken der Räder eintrete, was bei den gewöhnlichen Wagen-Achsen häufig der Fall sei; auf zwei Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 15,248 **).

2779.

Dem Johann Poschony, bürgerlichen Kupferschmid in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 334) auf die Erfindung neuer Koch-Apparate, welche die dem Marien- und dem Dampf-Bade so wie dem Kochen beim freien Feuer bisher nur einzeln eigenthümlich gewesenen Vortheile vereinigen; auf drei Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 15,284 ***).

---

*) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. Mai 1838. R. Z. 27,489.

**) Gegen die Ausübung des Privilegiums waltet in Sicherheits-Rücksichten kein Anstand ob.

***) Gegen die Ausübung dieses Privilegiums waltet weder in Sicherheits- noch in Sanitäts-Hinsicht ein Bedenken ob, doch in Letzterer unter der Bedingung, daß die allenfalls zum Kochen von Speisen verwendeten kupfernen Gefäße immer vorschriftmäßig gut verzinnt seyn müssen.

2780.

Dem Joseph Heckmann sen., Chemiker, bürgerlichen Lackirer und Anstreichermeister, und dem Michael Fleischer, bürgerlichen Tapezierer und Hausinhaber, unter der Firma: „J. Heckmann sen. und M. Fleischer in Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 304) auf die Erfindung, eine in allen Formen und Farben leicht zu bearbeitende künstliche Steinmasse zu verfertigen, welche dem Marmor gleiche, jeder Witterung Trotz biethe, zu Mosaik, Fußparketen, Wandverzierungen, und anderen Kunstgegenständen verwendbar sei, indem sie aus dem anfänglichen teigartigen Zustande binnen 3 Tagen von selbst zu Stein erhärte, und die dazu erfundenen Farben, Lacke und Firnisse auch zum Ueberziehen und Ueberstreichen anderer Gegenstände verwendet werden können, welche dann an Schönheit und Dauer andere derlei Erzeugnisse übertreffen, und auch billiger, als diese, zu stehen kommen; auf fünf Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Dekret vom 3. März 1838. R. Z. 15,284 *).

2781.

Dem Wenzel Pink, Ingrossisten der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 464) auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst einer Maschine zur Rastrirung der Rubrikenbögen aller Formen die Längen- und Quer-Linien, so wie auch die Aufschriften, Titel, die Follirung oder Post-Nummern mit den Ziffern und die Ausfüllung der Rubriken-Köpfe mit allen erforderlichen Benennungen darzustellen, welche Verrichtung mit Hülfe eines über das Papier geführten Wagens durch Einen Zug gleichzeitig auf einem ganzen Bogen bewerkstelligt werde. Diese Maschine sei sehr stark gebaut, nicht leicht einer Reparatur unterworfen, könne von einer einzigen Person dirigirt werden, und eigne sich zur täglichen Verfertigung von fünf Ries Rubrikenbogen; auf Ein Jahr, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 15,284 **).

2782.

Dem Wilhelm Traugott Ohnesorge in Mochau in Sachsen (Bevollmächtigt ist Doctor Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, Stadt Nr. 1118) auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung einer Maschine, mittelst welcher auf eine bisher unbekannte Art Wasser und andere Flüssigkeiten aus verschiedenen Substanzen gezogen werden können; auf zehn Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 15,284.

---

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 1. October 1838. R. Z. 38,364.

**) Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 4. Februar 1839. R. Z. 9021.

2783.

Dem Carl Wickede, befugten Verfertiger englischer Sättel in Wien (Stadt, Rothenthurmstraße Kasematte Nr. 4) auf die Erfindung eines Sicherheitszaumes, mit welchem man jedes wilde Pferd durch einen leichten Handzug aufzuhalten und zum Stillstehen zu bringen im Stande sei; auf Ein Jahr, vom 16. März. Hofkammer-Decret vom 16. März 1838. R. Z. 17,584. *)

2784.

Dem Wenzel Kramerius, Literator in Wien (Vorstadt Josephstadt Nr. 104) auf die Erfindung einer sogenannten Colorit-Walzendruck-Maschine und einer dazu erforderlichen Couleur-Auftragwalze, wonach anstatt der Spindel und des Druck-Tiegels bloße Schiebwalzen mit doppeltem Getriebe und mit Schwungrad zur Hervorbringung der Druckkraft, dann Rollen zum Ein- und Ausziehen verwendet, und mittels der Couleur-Auftragwalze sowohl eine als mehrere Farben zugleich aufgelegt, und nicht allein bewegliche und unbewegliche Typen, Vignetten, Xylographien u. dgl., sondern auch Metallplatten mit bedeutend geringerer Kraftanwendung abgedruckt werden können; auf zwei Jahre, vom 16. März. Hofkammer-Decret vom 16. März 1838. R. Z. 17,584. **)

2785.

Dem Aloys Müllner, Goldarbeiter in Wien (Vorstadt Neubau Nr. 325) auf die Erfindung, Damen- und Männer-Siegelringe von Gold, Silber oder anderen Metallen zu verfertigen, welche, ohne des Gravirens zu bedürfen, nach der vom Käufer oder Besteller beliebig gewählten Form, mit Wappen, Figuren, Namen u. a. m. versehen, und dann nach Willkür des Eigenthümers in eine andere Form oder Zeichnung umgeändert werden können, ohne daß der Ring den geringsten Nachtheil leide; auf welche Art man auch Ohrgehänge, Broches und Bracelets nach verschiedenen Formen und Zeichnungen zu verfertigen und wieder umzuändern im Stande sei; auf Ein Jahr, vom 16. März. Hofkammer-Decret vom 16. März 1838. R. Z. 17,584. ***)

2786.

Dem Franz Morawetz, Privilegiums- und Hausinhaber in Wien (Vorstadt Weißgärber Nr. 46) auf die Erfindung eines zu erwärmenden Schwimmbades, wobei das hierzu gehörige Bassin dergestalt construirt und eingerichtet sei, daß die zum gleichzeitigen

*) Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 20. März 1839. R. Z. 20,338.

**) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 4. October 1838. R. Z. 58,336.

***) Verlängert auf zwei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 7. Februar 1839. R. Z. 9483.

Schwimmen vieler Personen erforderliche Wassermasse ununterbrochen zu- und abströme, zugleich auf jeden beliebigen Grad erwärmt, mithin zu jeder Jahreszeit benützt, und mit einer besonderen Vorrichtung zu einem permanenten Wellenschlage, nach Art der Seebäder, in Bewegung gebracht und darin erhalten werden könne; auf drei Jahre, vom 21. März. Hofkammer-Decret vom 21. März 1838. R. Z. 19,553. *)

2787.

Dem Carl Grafen Berchtold Freiherrn zu Ungerschütz in Wien (Stadt Nr. 1138) auf die Erfindung sogenannter Doppelwägen, welche sowohl auf den gewöhnlichen Straßen, als auch auf Eisenbahnen anwendbar seien, und wobei die Last auf zwei Rädern im Gleichgewichte ruhe, mithin die Pferde oder die Dampfkraft bloß zum Ziehen verwendet werden; auf zwei Jahre, vom 21. März. Hofkammer-Decret vom 21. März 1838. R. Z. 19,553 **).

2788.

Dem Joseph de Saurimont, in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 15) auf die Erfindung und Verbesserung, weiße Seife durch Hilfe von Dampf zu bereiten, welche sich von jeder anderen Seife dadurch unterscheide, daß sie in einer wenigstens um die Hälfte kürzeren Zeit selbst bei der Anwendung einer bedeutend geringeren Gewichtsmenge eine viel größere Quantität sehr schmutzige und sogar fette Wäsche oder andere ungefärbte Stoffe, und zwar bei der gewöhnlichen nicht künstlich erhöhten Temperatur des Wassers vollständig zu reinigen geeignet sei, ohne den waschenden Personen oder den zu reinigenden Stoffen nachtheilig zu sein, noch in den letzteren einen Laugengeruch zurück zu lassen; auf acht Jahre, vom 21. März. Hofkammer-Decret vom 21. März 1838. R. Z. 19,553 ***).

2789.

Dem Joseph Tichtel, Englisch-Plattirer in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 320) auf die Verbesserung der Bad-Apparate, wonach dieselben 1) durch ihre eigenthümliche Befestigungsart am Plafond oder an einem besonders dazu erfundenen Gestelle, und durch

---

*) In Sanitäts-Hinsicht waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

**) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. Junius 1838. R. Z. 34,033.

***) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. Die hiesige medicinische Facultät hat gegen die Erzeugungsart dieser Seife und ihre Verwendung zum Waschen, wenn selbe nicht zum innerlichen Gebrauche verwendet werde, in Sanitäts-Rücksichten nichts zu erinnern befunden. Von der Erbinn des Privilegien-Besitzers zurückgelegt laut R. Z. 47,400. J. 1839.

Digitized by Google

sich selbst sperrende Winden vor der Gefahr des Nachlassens oder Fallens gesichert seien, 2) an Bequemlichkeit gewinnen, weil die Pipen vor dem Gesichte zur Hand stehen, durch Hebelgriffe leicht zu lenken seien, die Röhre zur aufsteigenden Douche sich an der Peripherie angebracht befinde, den inneren Raum des Badenden nicht beenge, und der Letztere gerade aufrecht unter und zwischen die Maschine treten könne, indem die Halbreifröhren gleich einem Schranken zum Auf- und Zumachen eingerichtet seien, 3) erhalten diese leicht transportablen und einen kleinen Raum einnehmenden Apparate durch Hinzufügung verschiedener Vorrichtungen größere Anwendbarkeit, erweiterte Leistungsfähigkeit und erfolgreichere Wirksamkeit, indem die nach Belieben zu wählende Badeflüssigkeit schnell, leicht und wohlfeil erwärmt, zu allen Arten Fall-, Thau-, Tropf-, Staub-, Regen-, Trauf-, Gieß-, Sturz- und Spritz-Bädern (Douches) in beliebig gewählter Richtung, Anzahl der Strahlen und Temperatur, auf den ganzen Körper, oder einzelne Theile desselben, u. s. w. benützt werden könne; auf Ein Jahr, vom 21. März. Hofkammer-Decret vom 21. März 1838. R. Z. 19,553 *).

2790.

Dem Caspar Montag, Bestandwirth und dem Marcus Urschütz Harmonikamacher in Wien (Vorstadt Neubau Nr. 257., ebenda Nr. 203) auf die Erfindung in Verfertigung von Blech- und Metall-Knöpfen mit Oehren, welche ohne Anwendung von Feuer erzeugt, mit Seide und allerlei Stoffen überzogen werden, dauerhafter und billiger seien, als andere Knopfgattungen, wobei sie noch deßhalb, weil der eigentliche Knopf der Farbe des Kleiderstoffes u. s. f. gleiche, selbst nach vieler Abnützung ihres Ueberzuges noch lange gebraucht werden können; auf drei Jahre, vom 20. März. Hofkammer-Decret vom 20. März 1838. R. Z. 20,482 **).

2791.

Dem A. Jgt. Frischaus Sohn, Inhaber einer k. k. landesprivilegirten Fabrik chemischer Producte in Hernals (bei Wien Nr. 148, 149) auf die Erfindung in Bereitung einer Wagenschmiere, welche 1) billiger, als das gewöhnliche Schweinfett zu stehen komme, 2) in geringerer Menge, als jenes, angewendet, um den vierten Theil ausgiebiger sei, 3) im Sommer nicht abrinne und im Winter nicht stocke, 4) die Achsen nicht verderbe, sondern vielmehr durch ihre aus vegetabilischen und mineralischen Bestandtheilen zusammengesetzte Mischung dauerhafter mache, 5) für jede Gattung

*) Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 20. März 1839. R. Z. 20,300. In Sanitäts-Hinsicht waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

**) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. Junius 1839. R. Z. 24,691.

Digitized by Google

von Maschinen vortheilhaft wirke, 6) wegen ihrer weißen Farbe den Lack der Wägen nicht beschmutze, 7) mit Seife und Wasser leicht aus Kleidern entfernt, und 8) wegen ihres angenehmen Geruches ohne Unbequemlichkeit transportirt werden könne, endlich 9) auch bei äußeren Verletzungen der Pferde auf Reisen im Nothfalle nützlich anwendbar sei; auf fünf Jahre, vom 30. März. Hofkammer-Decret vom 30. März 1838. R. Z. 20,483.

2792.

Dem Joseph Schlegel, Manipulationsleiter auf dem Berg- und Eisenhüttenwerke der Gebrüder Rosthorn in Prevali in Kärnthen auf die Verbesserung, mittelst eines auf ganz eigene Weise construirten Flammofens, zum Behufe des Roheisen-Frischens und Ausschweißens des gefrischten Productes, die Braunkohle, — selbst von minderer Qualität, — welche bisher beim Eisenhüttenwesen noch nicht mit Vortheil gebraucht werden konnte, und hierzu selbst von Eisenhüttenmännern ihrer schweren Entzündbarkeit und beigemengter unbrennbarer Stoffe wegen als untauglich erklärt wurde, mit dem besten Erfolge anzuwenden, und überdieß besagten Flammofen mit bedeutender Ersparung des Brennstoffes zu benützen; auf fünf Jahre, vom 26. Februar. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1838. R. Z. 17,583.

2793.

Dem Johann Georg Bevelaqua, bürgerlichen Hutfabrikant und dessen Sohn Johann Georg Bevelaqua, Hutmachermeister in Prag, am Smihow Nr. 1911, auf die Erfindung in der Erzeugung der Hüte aus Hasenhaaren, in Folge welcher eine Beize in Anwendung komme, die anstatt des Quecksilbers eine andere unschädliche Beimischung enthalte, wodurch jene Beize wohlfeiler und zum Entfetten der Hasenhaare geeigneter sei, als alle übrigen, die Hüte einen dauerhaften Filz, schöneren Glanz, mehr Sicherheit vor dem Brechen, beim Schwarzfärben mehr Festigkeit, dann, weil sie dem starken Sude nicht unterworfen werden, mehr Haltbarkeit der Farbe erlangen und ohne Zerreissen auf die Form aufgezogen werden können; auf fünf Jahre, vom 8. März. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1838. R. Z. 20,134.

2794.

Dem Friedrich Wolff, Eigenthümer einer Steingut-Fabrik unter der Firma: Friedrich Wolff und Comp. in Glinsko, im Zolkiewer-Kreise Galiziens auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der sogenannten rothen türkischen aus Terra sigillata verfertigten Tabakpfeifen aller Art und Größe; auf fünf Jahre, vom 30. März. Hofkammer-Decret vom 20. März 1838. R. Z. 22,430.

2795.

Dem Joseph Mayrhoffer, bürgerlichen Steinbierbräuer und Hausbesitzer in Klagenfurt Nr. 251 neu 157 alt auf die Erfin-

dung und Verbeſſerung eines Dampfapparates zur Bereitung des Steinbieres, wodurch ein vollkommneres, ſchnelleres und wohlfeileres Maiſchen des Malzes und ein zweckmäßigeres Ausziehen des Hopfens bewirkt, daher das Steinbier ſelbſt mit Erſparung an Zeit, Mühe und Koſten, kräftiger und ſchmackhafter als bis nun, erzeugt werden könne; auf fünf Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 20,482. *)

2796.

Dem Johann Hnewkowsky, Candidaten der mediciniſchen Doctorswürde und Inſpector mehrerer Rübenzucker-Fabriken in Prag Nr. 582|2 auf die Entdeckung, das Abdampfen zuckerhaltiger Flüſſigkeiten, namentlich jener der Runkelrüben, unterhalb des Siedepunctes des Waſſers, beiläufig bei der Temperatur von 55—65° Réaumur, bis zur Kriſtalliſation des Zuckers auf eine außerordentlich ſchnelle einfache Art mittels eines Apparates zu bezwecken, durch welchen in die bis zu jener Temperatur erwärmte Flüſſigkeit mit einer Art Gebläſe warme oder kalte Luft getrieben werde; auf drei Jahre, vom 3. März. Hofkammer-Decret vom 3. März 1838. R. Z. 20,482. **)

2797.

Dem Simon Komposch, Bleigewerk, und deſſen Söhnen Thomas, Simon, Jacob und Ignaz Komposch in Schwarzenbach, im Klagenfurter Kreiſe Kärnthens auf die Verbeſſerung, in Folge welcher in den Bleiſchmelzöfen die Flamme kunſtmäßig eine mechaniſche Leitung und durch Anwendung der hiernach gebauten ſogenannten „Komposch'ſchen Kunſt-Doppel-Bleiſchmelzöfen" folgende Vortheile bewirke: a) werde gegenüber der bisher angewandten Schmelzmethode die Hälfte der Zeit und des Kraftaufwandes erſpart, b) der Bedarf des Brennſtoffes um ein Drittheil und noch mehr vermindert, c) durch die neue Manipulation auch der gewöhnliche Bleigehalt der Schliche gewonnen, d) demungeachtet der Aufwand an Eiſen nicht mehr vergrößert, als bei den gewöhnlichen Flammöfen, endlich e) ergebe ſich durch den vervollkommten und ſchnelleren Schmelzprozeß eine bedeutende Erſparniß an Arbeitern;

*) Gegen die Ausübung des Privilegiums waltet weder in Sicherheits- noch in Sanitäts-Hinſicht ein Bedenken ob, doch in Letzterer gegen dem, daß der Privilegiums-Beſitzer für die Verwahrung ſeines Bieres vor der Verunreinigung desſelben durch Kupfer oder Blei verantwortlich bleibe, und daß er daher für die Verſicherung des in die Maiſch- und in die Hopfen-Auszugs-Bodung einlaufenden und eintauchenden Theils ſeiner Röhren zu wachen und zu ſorgen habe.

**) In Sanitäts-Hinſicht waltet wider die Ausübung dieſes Privilegiums kein Bedenken ob.

auf fünf Jahre, vom 21. März. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1838. R. Z. 22,490.

2798.

Dem Joseph Reuter, Bürger und Besitzer einer Runkelrüben-Zuckerfabrik in Budweis in Böhmen, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Papier aus den Abfällen der Runkelrüben; auf drei Jahre, vom 21. März. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1838. R. Z. 22,490.

2799.

Dem Johann Wissiak, bürgerlichen Steinbierbräuer und Hausbesitzer in Klagenfurt, (St. Veiter Vorstadt Nr. 19) auf die Verbesserung eines Sud-Apparates zur Erzeugung eines reineren, schmackhafteren und wohlfeileren Steinbieres, mittels eines kupfernen Unterbodens an der üblichen hölzernen Bodung und mittelst kupferner Circulations-Röhren; auf zehn Jahre, vom 21. März. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1838. R. Z. 22,490 *).

2800.

Dem Franz Tschulik, Doctor der Rechte und Concepts-Beamten der k. k. ob der Ennsischen Kammer-Procuratur in Linz am Hauptplatze Nr. 216 (Bevollmächtigter ist Doctor Siegfried Becher in Wien Stadt Nr. 1039) auf die Erfindung eines Sicherheitswagens, das ist: eines Kaleschwagens, dessen Kasten beim Umstürzen des Gestelles ohne Erschütterung wagerecht auf seiner Unterseite auffalle und sich zugleich von den Hängriemen loszieht, wonach 1) die darin Fahrenden beim Umstürzen des Gestelles keinen Schaden nehmen können, es möge selbes neben dem gerade sitzenden Kasten liegen bleiben oder von scheuen Pferden weiter fortgeschleppt werden, 2) überhaupt der gedachte Wagen nicht so leicht, als ein gewöhnlicher umstürzen könne, 3) hierbei jedes Stoßen gänzlich beseitigt und ein senftenartiger Schwung des Kastens erzielt werde, 4) die Construction dieses Wagens die prachtvollste Ausstattung desselben möglich mache, 5) dessen Preis nicht höher zu stehen komme, als andere Wägen, und hierbei auch alle durch den Umsturz der Letzteren veranlaßten Reparaturen in Ersparung kommen, endlich 6) die Bauart der genannten Sicherheitswägen auf alle Gattungen Wägen, so wie auf kutschenartige Schlitten anwendbar sei, mithin jeder andere Wagen, leicht und ohne bedeutende Kosten in einen Sicherheitswagen umgestaltet werden könne; auf Ein Jahr, vom 7. April. Hofkammer-Decret vom 7. April 1838. R. Z. 23,026. **)

2801.

Dem Johann Andreas Scheller, Privilegien-Inhaber in Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 305) auf die Erfindung unter-

*) In Sanitäts-Hinsicht wurde wider den Privilegiums-Gegenstand kein Bedenken erhoben.

**) Erloschen laut R. Z. 34,335. Jahr 1839.

Digitized by Google

ſchlächtiger Mahl-, Schneid- und Stampfmühlen zur Erzeugung von Mehl, Grütze, Bretern, Fournieren, Oehl u. dgl., welche in jeder Gegend und in jedem Stockwerke angelegt, und ohne Benöthigung eines Stromes, Teiches oder einer Wehre, durch die Anwendung von Menſchen-, Thier-, Dampf-, oder irgend einer andern mechaniſchen Kraft in Bewegung geſetzt, übrigens mit einer beliebigen Anzahl von Gängen, und mit der gewöhnlichen inneren Einrichtung verſehen werden können; auf Ein Jahr, vom 7. April. Hofkammer-Decret vom 7. April 1838. R. Z. 23,026. *)

2802.

Dem Johann Fiſcher, bürgerlichen Spängler in Wien (Vorſtadt Wieden Nr. 247) auf die Verbeſſerung an den Straßenlaternen, in Folge welcher 1) dieſelben ein ſchönes, helles, nicht blendendes Licht verbreiten und weiterhin leuchten, als alle bisherigen die Augen nicht blendenden Straßenlaternen, 2) dieſelben, ohne geputzt oder nur berührt zu werden, durch volle 15 Stunden gleichförmig fortbrennen, 3) weder die Thüre, noch der Oehlbehälter der Laterne einen Schatten auf die Erde oder an die Wand werfe, 4) das Füllen und Reinigen der Lampen dieſer Laternen erleichtert ſei, 5) das äußere Brandrohr, im Falle einer Abnützung durch vielen Gebrauch, leicht durch ein Anderes erſetzt werden könne, endlich 6) zu dieſer Art Laternen ſowohl enge als weite Glasglocken verwendbar ſeien; auf drei Jahre, vom 7. April. Hofkammer-Decret vom 7. April 1838. R. Z. 23,026 **).

2803.

Dem Alois Müller, Goldarbeiter in Wien (Vorſtadt Laimgrube Nr. 193) auf die Erfindung, gefütterte Gold-, Silber-, Bronze- und Stahl-Knöpfe zu verfertigen, welche durch ihre dauerhafte Schönheit und Leichtigkeit ſich vor allen vergoldeten Bronze- und Metall-Knöpfen auszeichnen, nie anlaufen oder ſchwarz werden, und die Kleider nicht beſchmutzen; auf zwei Jahre, vom 7. April. Hofkammer-Decret vom 7. April 1838. R. Z. 23,026.

2804.

Dem Marcus Hirſch Weikersheim und Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien (Stadt Nr. 1107) auf die Erfindung, aus Knoppern einen hellen Extract zu bereiten, der die Galläpfel und den Sumach in der Seiden-, Baumwoll- und Türkiſchroth-Färberei erſetze, in der Gärberei, beſonders zur Sämiſch- und Handſchuh-Leder-Erzeugung anwendbar ſei, und folgende Vortheile darbiete: 1) komme dieſer Extract jenen Färbern, welche ſich deſſen anſtatt der bisher von ihnen angewendeten Galläpfel bedienen wollen, durch Erſparung an Brenn-Material und Arbeit viel wohlfeiler zu ſtehen, 2) erleichtere

*) Erloſchen laut R. Z. 24,235. Jahr 1839.

**) Erloſchen laut Hofkanzlei-Decretes vom 24. Julius 1839. R. Z. 44,001.

und begünstige er den Färbeproceß, 3) zeichnen sich die mit diesem Extracte auf Seide erzeugten Farben durch Gewichtzunahme besonders aus, ohne daß der Glanz und die Schönheit im Geringsten dabei leiden, endlich 4) dürften die ausländischen Färber dazu bestimmt werden, diesen Extract zu beziehen, da sie mit Galläpfeln, Sumach oder sonstigen Färbestoffen kein so günstiges Resultat erzielen können, daher der Absatz von Knoppern sich bei diesen Umständen bedeutend heben würde; auf zwei Jahre, vom 7. April. Hofkammer-Decret vom 7. April 1838. R. Z. 23,026.

2805.

Dem Joseph Flachnecker, bürgerlichen Tapezierer in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 95) auf die Erfindung, alle Gattungen zu tapezirender oder zu polsternder Möbel und sonstiger Gegenstände mit hierzu eigens erzeugten Hobelspänen, anstatt mit dem bisher dazu gebräuchlichen Roßhaar, Kuhhaar, Moose u. dgl. zu füllen, wodurch die genannten Gegenstände eine Polsterung von weicher, angenehmer und dauerhafter Elasticität erhalten, ihre Form nie verlieren, vom Ungeziefer, insbesondere von den Motten (Schaben) frei bleiben, und wegen des zur Füllung gewählten sonst werthlosen Materials bedeutend billiger, als die gewöhnlichen, zu stehen kommen; auf drei Jahre, vom 7. April. Hofkammer-Decret vom 7. April 1838. R. Z. 23,026 *).

2806.

Dem Ferdinand Funke und Albert Böhr, Broncearbeiter in Hernals, bei Wien Nr. 203 auf die Erfindung, alle Arten Schmuck für Herren und Damen in englischem Gold-Plaqué (Doublé) sowohl mit Steinen, Perlen, Email, als anderen Verzierungen zu erzeugen, welcher Schmuck sich durch Leichtigkeit, Nettigkeit und ein dem Golde ähnliches Aeußeres vor allen bis jetzt bekannten Gattungen falschen Schmuckes auszeichne; auf Ein Jahr, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 24,790 **).

2807.

Dem Anton Gruber, Besitzer einer k. k. privil. Fabrik stahlplattirter Schneidwerkzeuge zu Geiselberg bei Scheibbs und Gesellschafter einer k. k. priv. Handwerkzeug-Fabrik in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 55) auf die Erfindung einer Maschine und einer Methode, die Schneidwerkzeuge doppelt zu härten, in Folge welcher 1) sowohl die stahlplattirten Schneidwerkzeuge für alle Holz, Eisen und Metall verarbeitende Handwerker, als auch größere Körper oder Bestandtheile, gleichfalls mit Stahl plattirt, erzeugt werden können, wobei 2) der Stahl bei der Plattirung seine Feinheit und Kraft in der Art erhalte, daß er schon gehärtet und verwendbar sei, derselbe

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 20. Januar 1839. R. Z. 3610.

**) Erloschen laut R. Z. 24,335. Jahr 1839.

Digitized by Google

jedoch mittelst eines neu erfundenen Maschinen-Feuers 3) eine zweite sogenannte Doppelhärte erlange, wodurch der Stahl noch feiner, kräftiger, dauerhafter und verwendbarer werde, endlich 4) hierbei viel Brennstoff erspart, und die auf solche Weise doppelt gehärteten Schneidewerkzeuge dennoch eben so billig und noch billiger, als die ihm bereits privilegirten stahlplattirten Schneidwerkzeuge verfertigt werden können; auf fünf Jahre, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127.

2808.

Dem Peter Swary in Perth in England (Bevollmächtigter ist Carl Sigmund, Doctor der Medicin in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 810) auf die Erfindung, anstatt der sonst üblichen aus behaarten Thierfellen verfertigten Pelze eine Winterkleidung zu erzeugen, welche mit keinen Thierfellen, sondern mit einem warmhaltenden Materiale anderer Art versehen seien, und bei gleicher warmhaltender Eigenschaft ein geringeres Gewicht besitzen, weniger kosten, als die Thierpelze und überdieß die darunter befindlichen Kleider auf keine Weise verunreinigen, wie es mit den Haaren der Pelze geschehe; auf Ein Jahr, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127 *).

2809.

Demselben dortselbst auf die Erfindungen und Verbesserungen an den Reisewägen für jene Personen, welche sich dem Einfluße des Straßenstaubes, und dem Einathmen der kalten, so wie der in geschlossenen Kutschen sehr bald verunreinigten Luft entziehen wollen; auf Ein Jahr, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127 **).

2810.

Demselben dortselbst auf die Erfindung in der Verfertigung einer neuen Art hydrostatischer oder astatischer Lampen, bei welchen das Oehl von Anfang bis zu Ende immer gleichförmig dem Dochte zufließe; auf Ein Jahr, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127 ***).

2811.

Dem Wilhelm Rühm, Fabrikanten englisch-plattirter Waren, und dessen Compagnon Joseph Lang, in Wien (Vorstadt

*) Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. Mai 1839. R. Z. 29,673.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. Mai 1839. R. Z. 29,673.

***) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. Mai 1839. R. Z. 29,673.

Wieden Nr. 715) auf die Erfindung einer Kaffehmaschine von jedem hierzu gebräuchlichen Metalle und in beliebiger Größe, unter der Benennung: „Preß-Extractions-Kaffehmaschine", in welcher der Wasserdampf das kochende Wasser binnen zehn Minuten durch den gepreßten geriebenen Kaffeh aufwärts treibe, dabei das Aroma und die nährenden Theile desselben vollkommen aufnehme, sodann als schmackhafte Flüssigkeit von selbst in ein Reservoir abfließe und sogleich genossen werden könne; auf Ein Jahr, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127 *).

2812.

Der k. k. privilegierten ersten Donau-Dampfschiff-Fahrts-Gesellschaft in Wien in Gemeinschaft mit Escher, Wyß und Comp. in Zürich auf die Verbesserung im Schiffbaue durch Erbauen eiserner Schiffskörper für gewöhnliche, als auch für Segel- und Dampfschiffe, oder wie immer genannte derlei Wasserfahrzeuge, mit verschiedener Zusammensetzung und Verbindung aus Platten und Winkeln von Schmiede-Eisen und mit Erzielung des Vortheiles, daß iene Fahrzeuge leichter, schneller, sicherer und dauerhafter, als hölzerne, seien; auf fünfzehn Jahre, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127 **).

2813.

Dem Carl Ludwig Müller, Handelsmann und Privilegien-Inhaber in Wien (Stadt Nr. 885) auf die Erfindung, 1) durch neue chemische Behandlung in besonderen technischen Apparaten künstliches Maschinen-Fettöhl zu produciren, welches an innerem wirklichen Fettstoffe alle bisher bekannten vegetabilischen oder animalischen Fettstoffe, in Hinsicht auf ihre Anwendung bei Maschinen jeder Art übertreffe, indem a) die Dauer der Gegen-Friction durch dieses Oehl verlängert b) jede Säure daraus entfernt, mithin kein Metall angegriffen werde, c) in einem mehr oder weniger entfärbten Zustande auch bei größter Kälte kein Stocken desselben eintrete, und d) dasselbe weit billiger, als Baumöhl oder Thierfett zu stehen komme; endlich 2) dieses Fettöhl zugleich mit anderen verschiedenen Substanzen der Art zu mengen, daß es entweder zu größeren Maschinen oder Wasserwerken in nothwendig verdickterem Zustande, oder für den Gebrauch bei Wägen und jeder Art Räder, ungeachtet seiner Ausgiebigkeit, dennoch so fest halte, daß das Ausfließen oder Beschmutzen der Räder oder Maschinen-Bestandtheile gänzlich beseitigt und somit die bisherige dem Erfinder privilegirte sogenannte englische Räderschmiere in noch weit mehr verbessertem Zustande erzeugt werde. Uebrigens diene dieses Fettöhl nach seiner verfeinerten che-

*) Erloschen laut R. Z. 24,335. Jahr 1839.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

mischen Behandlung nicht nur höchst vortheilhaft zum Einfetten der Wolle, als auch als Beleuchtungs-Material; auf fünf Jahre, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127.

2814.

Dem Thomas Woytech, Tischler-Maschinisten in Wien (Vorstadt Gumpendorf Nr. 315) auf die Verbesserung, die Jacquart-Maschinen so herzustellen und einzurichten, daß bei der Erzeugung dessinirter Woll- und Seidenstoffe eine wesentliche Ersparung der Erzeugungskosten erzielt und der ganze Vorderzeug entbehrlich, mithin manche Art façonirter Artikel ohne bedeutende Schwierigkeiten, mit größerer Schönheit und Gleichheit, so wie mit Erleichterung für den Arbeiter, erzeugt werde; auf drei Jahre, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 17. April 1838. R. Z. 25,127.

2815.

Dem Carl Eduard Hammerschmidt, Doctor der Rechte in Wien (Vorstadt Landstraße Nr. 276) auf die Erfindung einer Vorrichtung unter der Benennung: „Ventil durch Sperrflüssigkeit", welche als einfaches und als Sicherheits-Ventil zu den verschiedensten technischen und physikalischen Zwecken z. B. bei allen Dampfmaschinen, bei den Vorrichtungen zur Erzeugung eines luftleeren Raumes, zur Compression und Aufbewahrung von Gasarten, bei Gasometern, und überall, wo die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines einfachen oder Sicherheits-Ventiles eintrete, zugleich aber auch als Regulator einer zu bestimmenden Druckkraft, so wie als Kraftmesser angewendet werden könne. Insbesondere eigne sich dieses Ventil zu Zündmaschinen, welche hierdurch eine von den bisherigen (Döbereiner'schen und sonstigen) Zündmaschinen abweichende ganz neue Construction erhalten, woraus der Vortheil entstehe, daß diese mit dem Ventile durch Sperrflüssigkeit versehenen Zündmaschinen um die Hälfte wohlfeiler zu stehen kommen, als die bisherigen, daß das Wasserstoffgas in denselben vollkommen luftdicht abgeschlossen, deßhalb auch weit weniger Zink und Schwefelsäure verbraucht werde, das Ventil aber gar keiner Abnützung unterliege, und die erforderliche Reparatur desselben von Jedermann selbst vorgenommen werden könne; auf fünf Jahre, vom 3. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28,282 et 33,416 *).

2816.

Dem Johann Joachim, Messerschmidmeister in Pardubitz in Böhmen, und dem Franz Hermann Schopf, ausgetretenen Officier der k. k. Armee. Unter der Firma: „Johann Joachim und Comp. in Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 439)" auf die Erfindung, durch eigens zusammengesetzte Massen von verschiedenen Materialien die Härtung und Nachlassung oder Erweichung

* In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

des Stahles und durch eine dieser Verfahrungsweise angemessene Ausfertigung Fein-Schneide-Stahl-Instrumente und sonstige Schneide-Werkzeuge, gleich den feinsten englischen Erzeugnissen zu verfertigen, durch welches Verfahren die Theile (Poros) des Stahles mehr zusammengedrängt und verbunden, mithin derselbe compacter, härter, zugleich zäher und reiner werde und an Federkraft gewinne, welche Eigenschaften ihn zu allen Fein-Schneide-Instrumenten vollkommen geeignet machen, indem er dadurch vor dem Aus- und Abspringen so wie vor dem Ausbiegen der Schneide und der Klinge sicher sei, und sich wegen seiner anhaltenden Brauchbarkeit besonders für jene Personen, welche von dem Orte, wo sie ihr schadhaftes Instrument verbessern oder umwechseln lassen können, entfernt leben, anempfehlungswerth darstelle; auf fünf Jahre, vom 2. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28,282 et 33,416.

2817.

Dem Michael Laun, Gold- und Silber-Drahtzieher in Wien (Vorstadt Mariahilf Nr. 88) auf die Verbesserung, den Gold- und Silber-Draht, so wie jeden andern Metall-Draht, schöner, feiner, gleichförmiger und mit ganz besonderer Zeitersparniß zu ziehen; auf fünf Jahre, vom 3. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28,282 et 33,416.

2818.

Dem Johann Preßhel, Bleistiften- und Feuerzeug-Fabrikanten und Privilegiums-Besitzer in Wien (Vorstadt Laimgrube Nr. 76) auf die Erfindung, mit besonderen Vorrichtungen die Paste und die Fassungen zu den Bleistiften zu erzeugen, und die in runder Form verfertigten Bleistifte in Einem Stücke ohne Zerbrechen in die hölzernen Fassungen einzuschieben, welche gleichfalls rund, und ohne des Aufleimens einer Leiste zur Deckung der Ruth zu benöthigen, zugleich mit der zum Einschieben des Bleistiftes nöthigen Höhlung dargestellt werden, wodurch man diesen Artikel bedeutend besser und billiger zu verfertigen im Stande sei; auf Ein Jahr, vom 3. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28283 et 33416 *).

2819.

Dem Thomas Anton Wesselly, Privilegiums-Inhaber in Wien (Stadt Nr. 427) auf die Erfindung und Verbesserung, 1) sämmtliche tambourirte Friseurarbeiten, als Scheitel und Wirbel, so wie auch ganze Toupets oder Perrücken ohne Anwendung von Tressen, bloß durch Verknüpfung der einzelnen Härchen zu erzeugen, welche Fabricate sich durch eine außerordentliche Flachheit, Leich-

*) Hat das Eigenthum an Jg. Dub und Adolph Leon übertragen laut Abtretungs-Urkunde vom 24. September 1838. R. Z. 54,547. Verlängert auf zwei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 9. Mai 1839. R. Z. 29,677.

tigkeit und Natürlichkeit auszeichnen, somit auch das dicke und erhöhte Aussehen der tambourirten Stellen, so wie das späterhin erfolgende Anschwellen derselben beseitigt erscheine, dann 2) die Stoffe zu den betreffenden Scheiteln, Wirbeln oder Toupets, welche die Haut und den natürlichen Haarwuchs darstellen, dergestalt zu appretiren, daß nicht nur das Gewebe derselben unsichtbar, dadurch die menschliche Haut vollkommen nachgeahmt, und in der ursprünglichen Reinheit erhalten werde, sondern auch jenen Stoffen mittelst einer besonderen Vorrichtung noch die Eigenschaft zu ertheilen, daß ihre Farbe nach Bedürfniß der Umstände, ohne Anwendung eines Färbestoffes, bloß durch erhöhten Wärmegrad augenblicklich in eine andere beliebige Hautfarbe verwandelt werden könne; auf zwei Jahre, vom 3. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28,282 et 33,416.

2820.

Dem Johann Strenger, befugten Tischler in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 398) auf die Verbesserungen, und zwar: 1) durch einen neuen Rechen, welcher an die im Jahre 1836 privilegirte Zündhölzchen-Einlegmaschine des Stephan Romer angewendet werde, und die Eigenschaft habe, daß derselbe den Canal nie zerstöre und die Hölzchen sicherer dem Tunkstreifchen zuführe, dann 2) durch eine neue Vorrichtung, welche die Zündhölzchen nicht von vorne in die Tunkstreifchen einlege, billiger zu stehen komme, und einen besseren Fortgang dieser Operation erziele; auf Ein Jahr, vom 3. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28,282 et 33,416 *)

2821.

Dem E. Hofmann und Carl Maderspach im Namen der Ruskberger-Gewerkschaft unter der Firma: „Gebrüder Hofmann und Maderspach" in Ruskberg in der Wallachisch-Illyrischen Militär-Gränze (Bevollmächtigter ist der k. k. Hofagent Conrad in Wien Stadt Nr. 578) auf die Verbesserung an den eisernen Hängebrücken, in Folge welcher alles Schwanken derselben beseitigt, und sie selbst wohlfeiler und einfacher hergestellt werden können; auf zehn Jahre, vom 3. Mai. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1838. R. Z. 28,282 et 33,416 **).

*) Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 11. April 1839. R. Z. 23,985. In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausführung des Privilegiums-Gegenstandes nach dem Gutachten des hiesigen k. k. polytechnischen Institutes kein Bedenken entgegen, so fern die Spannweite sechs bis acht Klafter nicht übersteigt, und die Ausführung des Röhrenbogens mit gehöriger Genauigkeit und Festigkeit geschieht.

Digitized by Google

2822.

Dem Carl Ferdinand Guggenberger, Chef der Großhandlung von F. S. Eisenfels Witwe und Comp. in Pesth, auf die Verbesserungen an den unterm 6. November 1827 privilegirten verschiebbaren Stangenfedern, in Folge welcher 1) der Hauptzweck der Letzteren, nämlich deren sanfte und regulirbare Schwingung, bei größerer Wohlfeilheit in der Erzeugung und vermehrter Leichtigkeit in der Ausbesserung und Ersetzung einzelner Theile vollkommen erreicht, daher 2) alle kostspieligen Schraubenbänder entbehrlich gemacht, und die Befestigung auf einfachere und dauerhaftere Weise erzielt werde; 3) geschehe durch diese verbesserte Befestigung am Wagenkasten dem ganzen freien Spiele der Federn kein Eintrag, wodurch sie eben, einfach oder doppelt angebracht, jede andere Federgattung in sanfter und regelmäßiger Schwingung übertreffen; 4) lassen sich diese Stangenfedern auch auf eine ganz eigenthümliche Weise zu elastischen Kettengliedern und Kanonentauen, so wie zu Stoßballen bei Eisenbahnwägen und für andere ähnliche Zwecke anwenden; 5) bei Wägen ohne stark wechselnde Belastung, oder wo man die Federn nie verschieben will, können Verbindungsstangen und Gabelfedern aus Einem Stücke, erstere auch von Stahl aus einem oder mehreren gleichlangen oder theilweise kürzeren Blättern bestehen, unbiegsam oder nur ein wenig elastisch, die Federn selbst mit unbeschränkter Blätterzahl, auch hinten mehr oder weniger rund, und entweder mit Schrauben oder durch Bänder zusammengehalten seyn, je nachdem alle Blätter gleich lang oder theilweise kürzer seien; 6) können an den Gegenständen dieser Verbesserungen auch noch anderweitige Veränderungen in einzelnen Schrauben, Bändern, Biegungen, ferner im Materiale oder sonst aus besonderem Geschmacke, ohne hierdurch das Princip zu ändern, vorgenommen werden; auf zwei Jahre, vom 2. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1828. R. Z. 28,282 et 32,416 *).

2823.

Dem Friedrich Ludwig Westenholz, Großhändler in Wien (Stadt Nr. 1155) auf die Erfindung eines Verfahrens, um Metalle durch Zementation zu legiren, vorzüglich um das Kupfer und das Eisen zu conserviren, deren Ansehen zu verändern, und diesen Metallen mehr Glanz zu ertheilen; auf fünfzehn Jahre, vom 2. Mai. Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1828. R. Z. 28,282 et 32,416.

2824.

Dem Friedrich Lipsz und Christian Umbach, Schieferdecker in Pesth (Theresienstadt Nr. 1254 Bevollmächtigt ist Jo-

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

Digitized by Google

hann Rekowsky, befugter Schlosser in Wien Stadt Nr. 674) auf die Erfindung, 1) eine ganz neue Art Dachziegel, 14 Zoll lang, 8 Zoll breit und 8 Linien dick, mit den nöthigen Instrumenten aus kieselfreier Erde zu verfertigen, und mit denselben auf eine eigene Methode Dächer in ganz gedrücktem oder schärfestem Winkel einzudecken, welche Ziegel noch überdieß an den beiden längeren Seiten mit zwei versteckt in einander greifenden Falzen versehen werden, wovon der rechts liegende eine nach hinten zu schließende Rinne bilde, der auf der linken Seite verkehrt angebrachte Falz aber den darauf folgenden Ziegel wieder in die Rinne einschließe, 2) hierbei den Vortheil zu erzielen, daß durch diese Bedachung jedes Eindringen des Schlagregens, des feinen Schnees, so wie auch das Losreißen der Ziegel durch Wind und Sturm beseitigt werde, endlich 3) bei dieser Ziegelbedachung eine Einlattung von eilf zu eilf Zoll anwendbar zu machen, da man zur Eindeckung einer Quadrat-Klafter nur 72 Stück Ziegel, anstatt der bei der bisherigen Bedachung erforderlichen Anzahl von 156 Stück gewöhnlicher Ziegel, bedürfe, wodurch nebst einer größeren Leichtigkeit des Dachstuhles eine Kostenersparung rücksichtlich desselben, so wie der Latten, Nägel, Ziegel, und des Arbeitslohnes erzielt werde; auf zwei Jahre, vom 23. April. Hofkammer-Decret vom 23. April 1838. R. Z. 27,126 et 33,420 *).

2825.

Dem Anton Schmidt, Doctor und k. k. Hofsecretär in Wien (Stadt Nr. 386) auf die Verbesserung, die Braunkohlen in besonderen Werkstätten in größerer Menge, schneller und ganz frei von der Beimengung der durch die gewöhnliche Decke einfallenden, nicht brennlichen Bestandtheile, zu verkohlen und hierbei auch die Nachtheile der bisher bekannten Verkohlungsöfen zu beseitigen; auf zwei Jahre, vom 23. April. Hofkammer-Decret vom 23. April 1838. R. Z. 27,162 et 33,420.

2826.

Dem Friedrich Du Pasquier-Roulet, Eigenthümer einer Kattundruck-Fabrik in Cortaillod, bei Neufchatel in der Schweiz (Bevollmächtigt sind Du Bois Du Pasquier et Comp., Eigenthümer einer k. k. priv. Zitz- und Kattun-Fabrik in Neunkirchen V. U. W. W.) auf die Erfindung, durch Hilfe einer Maschine, Tireur mécanique (mechanischer Farbstreicher) genannt, die in den Druck-Fabriken zum Streichen der Farbe auf den Sieben (Chassis) bisher verwendeten Kinder ganz entbehrlich zu machen; auf fünf Jahre, vom 23. April. Hofkammer-Decret vom 23. April 1838. R. Z. 27,162 et 33,420.

2827.

Dem Ludwig Osterried, Fabrikanten in Wien (Leopoldstadt Nr. 415) auf die Verbesserung an der Entdeckung und Erfindung

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

in der Erzeugung des Papiers, auf welche dem Benedict Boussu aus Bielle in Piemont unter der Firma: Boussu Benoit et Comp. unterm 22. September 1837 ein ausschließendes Privilegium ertheilt worden sei, in Folge welcher Verbesserung sämmtliche Papiergattungen sowohl an Qualität als an Quantität bedeutend gewinnen und sonach wohlfeiler zu stehen kommen; auf zwei Jahre, vom 22. April. Hofkammer-Decret vom 23. April 1838. R. Z. 27,162 et 33,420.

1828.

Dem G. und G. Albert Escher, Fabriksbesitzern in Feldkirch auf die Erfindung und Verbesserung, in den für Dampfmaschinen, Dampfheizungen u. dgl. gebräuchlichen Dampfkesseln einen Kasten anzubringen, welcher unten die Feuerstelle so wie den Rost, und oben ein Röhren-System enthalte, durch welche das Wasser circulire, und sich in Dampf zersetze, wodurch erzweckt werde: 1) daß in einem kleineren Raume eine größere Masse Dampf erzeugt, so wie 2) zu dieser Erzeugung eine geringere Menge Brennstoff erfordert werde, indem man bloß ein Pfund Cokes benöthige, um neun Pfund Wasser in Dampf zu verwandeln; welche beiden Eigenschaften besonders für die Dampfschiff-Fahrt im seichten Wasser, wo leichte Kessel ein wahres Bedürfniß seien, einen außerordentlichen Vortheil gewähre; auf fünf Jahre, vom 7. April. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1838. Z. 29,304 *).

1829.

Dem Johann Franz Tuscany, k. k. priv. Fabrikanten und dem Ambros Robert Tuscany, Gutsbesitzer in Prag auf die Erfindung einer Maschine, welche ohne Zuthun von Feuer, Dampf, Wasser, Luft u. dgl. alle Arten Wägen und Schiffe, so wie auch jede Gattung von Maschinen mit der größtmöglich denkbaren nach Belieben zu verstärkenden Kraft zu treiben im Stande sei, wodurch mehrere bis jetzt nicht erreichte Vortheile erzielt werden. Uebrigens könne diese Maschine auch so eingerichtet werden, daß sie ein halberwachsenes Kind zu treiben im Stande sei, und dieselbe komme nur auf den zehnten Theil des Anschaffungspreises einer Dampfmaschine zu stehen; auf fünf Jahre, vom 1. April. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1838. R. Z. 29,304 **).

1830.

Dem Carl Isack, befugten Gold- und Silberarbeiter in Wien (St. Ulrich Nr. 3) auf die Erfindung eines Instrumentes zum Stechen der Ohrläppchen mittelst neuer goldener Ohrringe, wodurch

*) In Sicherheits-Rücksichten wurde die Ausübung dieses Privilegiums nur dann als gefahrlos erklärt, wenn der Dampfkessel mit einem Sicherheits-Ventile versehen werde.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

in derselben Secunde, als der Druck von dem Instrumente, in welches das Ohrgehänge eingelegt worden ist, erfolgt, das Letztere sich schon in dem Ohrläppchen durchgestochen und hängend befinde; auf zwei Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414. *)

2831.

Dem Franz Wilczek, Doctor der Medicin, und Physikus in Mistelbach V. U. M. B. auf die Erfindung, den Pflanzenzucker auf eine einfache, sichere und wohlfeile Weise im reinsten Zustande darzustellen, welche Erfindung bei ihrer Anwendung auf die Rübenzucker-Fabrication bedeutende Vortheile gewähre; auf fünf Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414 **).

2832.

Dem Ferdinand Priß, befugten Buchbinder in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 820) auf die Verbesserung, alle Druckgegenstände, als: Zeichnungen, Schriften und Adressen mit Gold, Silber und anderen geschlagenen Metallen auf Seidenstoffe, Leder, Papier und Holzwaaren, mit einer Haltbarkeit und mit einem Glanze, welche bisher nach der englischen und französischen Behandlung nicht erzielt werden konnten, darzustellen, und hierbei auch nach Belieben mittelst eines einzigen Druckes der Maschine gleichzeitig mehrere Farben hervorzubringen, wonach diese Gegenstände schneller und um mehr als zwei Drittheile billiger im Preise erzeugt werden können; auf fünf Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414 ***).

2833.

Dem Stanislaus Doré, Großhandlungs-Commis in Wien (Stadt Nr. 541 Bevollmächtigter ist Dr. Schuller öffentlicher Civil-, Militär- und kärnth. landständischer Agent in Wien Stadt Nr. 579) auf die Entdeckung einer Eisenschmelz-Methode, um

---

*) Die hiesige medicinische Facultät hat erklärt, daß sie gegen die Anwendung dieses Instrumentes und der zu selbem gehörigen Ohrringe zu dem bemeldeten Zwecke in Sanitäts-Rücksichten keine Erinnerung zu machen finde, daß aber bei dem Umstande, daß das Stechen der Ohrläppchen an sich eine chirurgische Operation ist, das Privilegium sich nur auf das Verfertigungs- und Verkaufs-Recht dieses Instrumentes und der dazu gehörigen Ohrringe, keineswegs aber auf das Recht, die Ohrläppchen mit selbem zu stechen, erstrecken könne. Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 24. August 1839. R. Z. 49,997.

**) In Sanitäts-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

***) Wegen Mangel an Neuheit erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 20. Julius 1839. R. Z. 42,869.

Digitized by Google

das Eisen unmittelbar in schmelz- und hämmerbaren Stahl zu verwandeln, welche Entdeckung sowohl bei großen Eisenmassen, wie z. B. bei Trieb- und anderem Räderwerk, als auch bei Erzeugung der Rails für Eisenbahnen, bei Messer- und Zeugschmied- und allerlei Eisenarbeit vortheilhaft anwendbar sei; auf fünf Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414.

2834.

Dem Thomas Kimmel, befugten Büchsenmacher und Werkführer der Feuergewehr-Fabrik von Gibout aus Paris in Wien (Vorstadt Mariahilf Nr. 59) auf die Erfindung einer Art Feuergewehre, nämlich von Flinten und Pistolen mit verschiebbarem Laufe, welche mit Patronen von rückwärts ohne Ladstock geladen werden können, sowohl beim Laden als Entladen weder eine kraftanstrengende, noch zeitraubende Bewegung erfordern, sowohl im Gehen und Liegen, als auch im schnellsten Laufe ohne Mühe gehandhabt und selbst von dem Ungeübtesten in einer Minute sechs bis zehn Mahl ohne die mindeste Gefahr losgefeuert, eben so schnell und leicht entladen, und ohne sie auseinander zu nehmen, gereinigt werden können, nie versagen, in ihrem Schusse schnell, richtig und sicher, bei ihrem höchst einfachen Baue sehr dauerhaft und von gefälligem Ansehen seien, äußerst selten einer Reparatur unterliegen, nicht nur mit den für diese Feuergewehre eigens erfundenen, sondern auch mit gewöhnlichen Patronen und eben so wie jedes andere Gewehr auch von vorne mit dem Ladstocke geladen werden können, wobei übrigens ihr System auch bei Doppel- so wie bei einfachen Gewehren bis zur kleinsten Gattung von Pistolen anwendbar sei, auch jedes andere gute Rohr mit dem besten Erfolge nach demselben abgeändert werden könne, und nicht höher, als die gewöhnlichen Percussions-Gewehre zu stehen kommen; auf Ein Jahr, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414. *)

2835.

Dem Heinrich Rieter, Inhaber der Maschinen-Werkstätte der mechanischen Spinnerei in Niedertöß in Winterthur in Canton Zürich in der Schweiz (Bevollmächtigt ist Dr. J. A. Elß, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien) auf die Erfindung einer verbesserten Spinnmaschine für Baumwollengespinnst, mittelst welcher a) eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Trommel- und Spindel-Bewegung bewirkt werde, welche dann wieder eine ganz gleichmäßige Zwirnung des Fadens hervorbringe, und b) ein sehr bedeutendes Ersparniß der für die Maschine erforderlichen Triebkraft erwachse, indem an die Stelle einer starken Seilspannung nur eine geringe Reibung der Räder ein-

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. Verlängert auf zwei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 28. Mai 1839. R. Z. 33,430.

trete; auf fünf Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414.

2836.

Dem Louis v. Orth, Kaufmann in Stuttgart (Bevollmächtigt ist Wilhelm Hoppe, in Wien Alservorstadt Nr. 131) auf die Erfindung, bei der Handspinnerei von Flachs, Hanf und Werg Streckwalzen anzuwenden; auf Ein Jahr, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414 *).

2837.

Dem C. T. R. Mendelssohn, polytechnischen Agenten in Berlin (Bevollmächtigt ist Dr. Anton Schuller, öffentl. Agent in Wien Stadt Nr. 579) auf die Erfindung von Gehör-Apparaten mit biegsamen Leitungsröhren und Trompetchen für Schwerhörige, welche Apparate 1) entweder vorne an der Brust oder auf dem Kopfe, namentlich bei Damen auch unter dem Kopfputze, ohne auffallend bemerkbar zu seyn, getragen, im letzteren Falle zugleich mittelst eines kleinen Bandes gebunden, und deßhalb den ganzen Tag über ohne Hinderniß und ohne sie etwa erst mit den Händen zum Ohre halten zu müssen, benützt werden können, 2) überhaupt leicht anwendbar, und wenn man den Schall unmittelbar hinleite — wobei die Eigenschaft der Biegsamkeit vorzügliche Dienste leiste — auch bei sehr hohem Grade der Taubheit brauchbar seien, endlich 3) namentlich in Gestalt von Gehörtrompeten bei einer Länge von fünf Zoll durch besonderen Effect sich empfehlen und mit Leichtigkeit im Rocksacke getragen werden können; auf fünf Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,0001 et 33,414 **).

2838.

Dem Franz Glembowiecky, Maschinisten in Wien (Vorstadt Josephstadt Nr. 184) auf die Erfindung einer Art Mühlen, durch welche in einer Stunde 4 Metzen Gerste, Getreide oder Weitzen nach zweimaligem Aufschütten geschrottet und in 24 Stunden 16 Metzen des schönsten Mundmehles weiß gemahlen, hierbei aber weder Wasser, noch Dampf, sondern bloß Menschen- oder Pferdekräfte verwendet werden; auf fünf Jahre, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1838. R. Z. 30,001 et 33,414 ***).

---

*) In Polizei-Rücksichten waltet wider die Person des Bittstellers kein Bedenken ob. Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 4. Junius 1839. R. Z. 24,631.

**) In Sanitäts-Rücksicht ist gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken erhoben.

***) In Sanitäts-Hinsicht wurde gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken erhoben.

Digitized by Google

2839.

Dem Friedrich Wolkenhaur, befugten Strumpfwirker in Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 17) auf die Verbesserung eines Petinet- oder Ketten-Stuhles, in Folge welcher 1) diese Maschine durch eine geringe Kraft z. B. die eines vierzehnjährigen Kindes, in Bewegung gebracht und hierdurch in einem Zeitraume von zwölf Arbeitsstunden um zwei Drittheile des Products mehr erzeugt werden könne, als auf einem gewöhnlichen Handstuhle, ohne die Kräfte zu erschöpfen; woraus auch die Wohlfeilheit der Erzeugung entspringe, und 2) man minder beschränkt sei, das Werk mit mehreren Fadenleitern zu überladen, wodurch die Verschiedenheit der Dessins und der Stoffe zugleich erzielt werde; auf zwei Jahre, vom 21. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1838. R. Z. 33,104 et 38,746.

2840.

Dem Eduard Reihl, Goldarbeiter in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 642) auf die Erfindung, alle Arten dichtgefaßter Arbeiten auf echten und unechten Metallen in ungemein kurzer Zeit vermittelst einer besonderen Vorrichtung und Methode um höchst billige Preise zu verfertigen, wobei besonders die dichtgefaßten Arbeiten mit unechten Steinen in jeder Hinsicht jenen von echten Steinen vollkommen ähnlich werden; auf Ein Jahr, vom 12. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1838. R. Z. 33,104 et 38,746 *).

2841.

Dem Johann Antropp, bürgerlichen Posamentirermeister in Wien (Vorstadt Neubau Nr. 281) auf die Erfindung, Gold- und Silber-Treß- wie auch Band-Borten, besonders von leonischem Gespinnst auf Mühl- und Schub-Stühlen mit mehreren Läufen auf eine besondere Art nur durch Einen Trieb, in verschiedener Breite so fein und rein, wie auf Posamentirer-Handstühlen, zu erzeugen; auf fünf Jahre, vom 21. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1838. R. Z. 33,104 et 38,746.

2842.

Dem Leopold Oescher, k. k. Hofbauraths-Beamten in Wien (Vorstadt Jägerzeile Nr. 39) auf die Verbesserung der Structur eines hydraulischen Gebläses, „Schraubengebläse" genannt, durch dessen Anwendung 1) ein höchst gleichförmiger in stets gleicher Temperatur erhaltener Luftstrom mit einer dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Pressung erzeugt werden könne, 2) nebst größter Solidität, mindestem Kostenaufwande, und leichter Zerlegung des ganzen Apparates durchaus keine Reparatur vor langer Zeit nothwendig und hierbei auch keine, oft sehr schwer zu erhaltende, theuere eiserne Spindel erforderlich sei, 3) zur Bewegung und Errichtung der Maschine, bei welcher fast gar keine Reibung zu überwinden sei,

*) Erloschen laut R. Z. 39,909. Jahr 1839.

Digitized by Google

nebst dem angewendeten Gehwerke höchstens ein Viertheil jener Betriebskraft und jener Kosten erforderlich werde, welche bei den bisher bekannten Cylindergebläsen bei gleichem Effecte im günstigsten Falle unausweichlich vorausgesetzt werden müssen, 4) jeder sogenannte schädliche Raum oder Windverlust, welcher bei allen anderen Arten Gebläse durch die Liederung, durch unvollkommenen und verspäteten Schluß, so wie durch das Gewicht und die Rücksaugung der Ventile entsteht, vermindert werde, und jedes Volumen eingesogener Luft auch unmittelbar um so sicherer ins Feuer selbst gelangen müsse, als sich der Erfahrung zu Folge bei allen Gebläsen die Windleitungsröhren leicht hermetisch lutiren lassen, 5) bei Hütten- und Hammer-Werken der besondere Vortheil erreicht werde, daß der geringe Wasserverbrauch dieses hydraulischen Gebläses für den Betrieb der genannten Werke als gar nicht beirrend erscheine und nur äußerst kleine Wasserbauten (Fluther, Wehrgräben u. dgl.) — besonders beim Gebrauche von Brusträdern — erforderlich mache, wobei solche Anlagen auch bei sehr kleinem Gefälle mit gutem Erfolge Statt finden können, endlich 6) mit diesem Gebläse, eben so wie mit jedem anderen, die Erhitzung der Luft verbunden werden könne; auf drei Jahre, vom 21. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1838. R. Z. 33,104 et 38,746.

2843.

Dem Louis v. Orth, Kaufmann in Stuttgart (Bevollmächtigt ist Wilhelm Hoppe in Wien, Alservorstadt Nr. 131) auf die Erfindung, bei solchen Feuerungen, die keines Gebläses bedürfen, die Speisungsluft in dem Feuerherde selbst oder überhaupt in der entsprechenden Wärme beträchtlich zu erhitzen und dadurch zur Zersetzung vorzubereiten; auf Ein Jahr, vom 21. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1838. R. Z. 33,104 et 38,746 *).

2844.

Dem Stephan Komary, bürgerlichen Fortepianomacher in Wien (Leopoldstadt Nr. 177) auf die Entdeckung im Baue der Fortepiano unter der Benennung: Vulcarion oder Eisenbahn-Fortepiano, welche 1) wegen des eigens dazu bereiteten Eisens an Festigkeit alle bisher verfertigten Fortepiano übertreffen und beinahe unverwüstlich seien, 2) die Reinheit der Stimmung viele Monate, ja selbst Jahre lang aushalten, wenn auch fleißig darauf gespielt werde, was besonders für die auf dem Lande wohnenden Freunde des Clavierspieles erwünscht sei, welche keine fähigen Clavierstimmer in der Nähe haben, und 3) eine innere Structur von solcher Art besitzen, daß der

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider den Privilegiums-Gegenstand kein Bedenken ob. Erloschen laut R. Z. 29,909. Jahr 1839.

Digitized by Google

Ton an Reinheit, Helle und Gediegenheit bedeutend gewinne; auf Ein Jahr, vom 21. Mai. Hofkammer-Decret vom 21. Mai 1838. R. Z. 33,104 et 38,746 *).

2845.

Dem Franz und Georg Schoberlechner, Handelsleuten in Mailand (Contrada dei due Muri Nr. 1042) auf die Verbeſſerung an einer Maſchine, deren Bewegung durch das vereinigte electriſch-magnetiſche Fluidum hervorgebracht werde, welche anſtatt der bisherigen Dampfmaſchinen für die Schiff-Fahrt überhaupt, insbeſondere für die kleinen Handels-Fahrzeuge, und für das Manufactur-Weſen, mit vielem Vortheile anwendbar ſei; auf fünf Jahre, vom 23. April. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. R. Z. 33,420 **).

2846.

Dem Bartolomeo Piſoni, Profeſſor der Grammatical-Claſſen am Gymnaſium der Brera in Mailand (Borgo di Porta Comasina Nr. 2014) und dem Marco Paſſera, Mechaniker in Mailand (Contrada del Bocchetto Nr. 2537) auf die Entdeckung von Vorrichtungen an den Kaleſchen und gewöhnlichen Kutſchen, beſonders an den Reiſewägen, durch welche dieſelben auf hochgebauten, abhängigen, holperigen und ſteinigen Straßen vor dem Stoßen und Umwerfen, insbeſondere bei Wendungen, geſichert werden; auf zwei Jahre, vom 23. April. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. R. Z. 33,420 ***).

2847.

Dem Franz Rezia Lopio, Ritter des Ordens der eiſernen Krone, und Grundbeſitzer in Como auf die Erfindung einer hydrauliſchen Preßmaſchine mit Schwungrad, welche die Stelle aller bisher bekannten bewegenden Kräfte, insbeſondere des Dampfes vertreten, und deren Wirkung auf die größte Höhe geſteigert werden könne; auf fünfzehn Jahre, vom 23. April. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. R. Z. 33,420 ****).

2848.

Dem Giuseppe Romanoni, Müller in Mailand (Strada del mulino delle armi Nr. 3741) auf die Entdeckung, mittelſt einer Ma-

---

*) Verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 2. Junius 1839. R. Z. 33,432.

**) In Sicherheits-Rückſichten waltet gegen die Ausübung dieſes Privilegiums kein Anſtand ob.

***) In Sicherheits-Rückſichten waltet wider die Ausübung dieſes Privilegiums kein Anſtand ob.

****) In Sicherheits-Rückſichten waltet wider die Ausübung dieſes Privilegiums kein Anſtand ob.

schine die Farbhölzer in feine Späne zu schneiden; auf zwei Jahre, vom 23. April. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. R. Z. 33,420.

2849.

Dem Joseph Putz, Werkführer bei seinem Vater dem Nagelschmidmeister Johann Putz in Losenstein, (im Traunkreise des Landes ob der Enns) auf die Erfindung und Verbesserung an der Schneid- und Stoß-Maschine zur Erzeugung der Nägel aus Walzenblech ohne Hilfe des Feuers, in Folge deren man im Stande sei, mit Ausnahme der Büffelnägel, alle übrigen gangbaren Gattungen von Nägeln bis zu jener Sorte, von welcher 1000 Stücke auf 2 Pfunde gehen, zu verfertigen, indem sowohl den flachen, als gewölbten Köpfen der Nägel mittelst der Stoßmaschine alle Arten von Formen, als: drei- und vierkantige, dann Kreuz-, Stern- und Gitter-Formen u. dgl., auf eine sichere, schnelle und zweckmäßige Weise gegeben werden könne. Die an der Schneidmaschine gemachte Erfindung stelle sich dadurch dar, daß der obere Arm der Nagelschere mittelst eines Wirbels und daran befindlichen kleinen Reifes mit einem zum Schleifen der Scherenschneide dienenden Schwungsteine und durch diesen zugleich mit der Nägel-Glänz-Rolle in Verbindung stehe, der mit dem Fuße in Bewegung gesetzt werde, wodurch das Oeffnen und Schließen der Schere, folglich das Abschneiden des Bleches ohne Hilfe der Hand mit Leichtigkeit, ohne Ermüdung des Arbeiters und mit Freilassung seiner beiden Hände zur unmittelbaren Verfertigung der Nägel, vor sich gehe; während in Folge der zugleich angebrachten Verbesserung die Nagelschere einfacher, ohne sogenannten Fürsatz, minder kostspielig und dauerhafter gemacht sei. Bei der obgenannten Stoßmaschine befinde sich kein Wirbel, wie bei den übrigen derlei Maschinen, sondern der Stämpel werde durch einen eisernen ebenfalls durch den Fuß des Arbeiters mit Leichtigkeit in Bewegung gesetzten Schlägel mit Gewalt gegen den Nagel gestoßen, wobei sich der Stämpel ohne Drehung, senkrecht genau im Centrum einfallend erhalte, mithin auch dem Nagelkopfe seine Bildung und Gestalt verschaffe; auf fünf Jahre, vom 17. April. Hofkammer-Decret vom 27. April 1838. R. Z. 33,413.

2850.

Dem Franz Krenn junior und dem Michael Hackel, Letzterer Inhaber der Herrschaft Lorberau, beide Eigenthümer des Graphit-Bergbaues in Kaisersberg bei Leoben, (in Leoben) auf die Erfindung und Verbesserung, aus dem bei dem Bergbaue zu Kaisersberg gewonnenen Graphite a) in Vermengung mit der aus Ober-Oesterreich bezogenen Erdart (Göttweiher-Thon genannt) feuerfeste Schmelzgeschirre oder Schmelztiegel für alle Metalle, b) in Verbindung mit dem Pechlinger Thone und mit gebrannten Steinen feuerfeste Ziegel, und c) in Verbindung mit einem keine Kalktheile enthaltenden Thone besonders empfehlungswürdige Töpferwaren zu er-

Digitized by Google

zeugen; auf zwei Jahre, vom 17. April. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1838. R. Z. 33,413 *)

2851.

Dem Gottlieb Hein, bürgerlichen Waid- und Schönfärber in Kenty im Wadowicer Kreise Galiziens, auf die Erfindung und Entdeckung, mittelst einer Kratz-Spinn-Spul-Maschine Schaf- und Baumwolle der Länge nach, anstatt wie bisher bloß nach der Quere, bis zu einem beliebigen Feinheitsgrade zu spinnen, wobei die genannte zu ihrer Aufstellung eines vier Quadrat-Klafter großen Raumes bedürfende Maschine nur die Kraft eines einzigen Individuums benöthige, um eine weit größere Menge Garn, als bisher 12 bis 16 Individuen hervorzubringen im Stande waren, zu erzeugen; auf fünf Jahre, vom 17. April. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1838. R. Z. 33,413.

2852.

Dem Joh. Georg Mensurati, Eigenthümer eines Silber- und Blei-Berg- und Hüttenwerks in Feistritz bei Peggau in Steyermark, auf die Erfindung, aus gemischten Schotterhaufen und Berghalden eine Masse zu erzeugen, welche ohne Aufwand an Brenn-Material eine Art Bausteine bilde, die nebst ihrer Anwendbarkeit zu allen Zwecken der Baukunst, insbesondere für Unterlagen von Eisenbahnen und für Straßenpflaster, Dauer, Wohlfeilheit, Bequemlichkeit, so wie Ersparung an Zeit und Mühe gewähren; auf zwei Jahre, vom 12. Mai. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1838. R. Z. 33,414.

2853.

Dem Franz Demel, k. k. Hof- und bürgerlichen Drechslermeister in Wien (Stadt Nr. 141) auf die Erfindung von Billarden und Verbesserung an denselben, in Folge welcher der Billardboden in der unteren Schichte aus einem Roste von Eisen verfertigt werde, auf welchem sich die hölzernen Billardtafeln mit beiläufig 160 eisernen Schrauben befestigt befinden, wodurch eine dauerhafte Gleichheit der Billardfläche und ein ausgeglichenes festes Anliegen der Mantinelle an dieselbe erzielt werde; auf zwei Jahre, vom 8. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1838. R. Z. 36,407 et 43,445.

2854.

Dem Peter Boldrini, Strohhut-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 818) auf die Verbesserung der Holz-, Bast- und Strohhut-Manufactur, in Folge welcher mittelst chemischer Zubereitungen des Geflechtes oder der schon fertigen Hüte, dieselben die Eigenschaft erlangen, weder durch feuchte Witterung noch durch sonstige zufällige Nässe an Form oder Farbe zu leiden; auf

*) Verlängert auf fünf Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1839. R. Z. 31 540.

drei Jahre, vom 8. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1838, R. Z. 36,507 et 43,445.

2855.

Dem Anton Pelzel, befugten Schuhmacher in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 833) auf die Erfindung in der Verfertigung wasserdichter Stiefel und Schuhe, welche nebst dem, daß in dieselben kein Wasser eindringen könne, auch die Eigenschaft besitzen, daß deren Leder stets weich bleibe und die Füße kühle; auf Ein Jahr, vom 8. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1838. R. Z. 36,507 et 43,445 *).

2856.

Der Louise Le Claire aus Paris, in Wien (Leopoldstadt Nr. 512) auf die Erfindung einer Art Lampe, welche eine immerwährende durch einen Modérateur gemäßigte Oehlzuströmung von unten nach oben unterhalte, und einen bloß in einer Feder und einen Hebestocke ohne Räderwerk und Unterklappen bestehenden Mechanismus besitze, wodurch die Reparatur und das Putzen derselben selten nöthig und leicht möglich gemacht werde. Uebrigens habe diese Lampe den Vorzug vor jenen mit einem von oben angebrachten Oehlbehälter, daß sie ein helleres Licht gebe, und nicht so, wie diese, einen unbequemen Schatten werfe, so wie sie sich auch vor den Lampen mit Räderwerk und Unterklappen (den sogenannten Uhrlampen) dadurch auszeichne, daß sie einer leichteren Reparatur und wohlfeileren Herstellung fähig sei; auf fünf Jahre, vom 8. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1838. R. Z. 36,507 et 43,445. **).

2857.

Dem Johann Lehner Bolzany, k. k. privilegirten Goldketten-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Laimgrube Nr. 56)) auf die Erfindung, alle Gattungen von Herren- und Damen-Goldketten mittelst eigener Maschinen-Vorrichtung hohl und massiv gedreht zu erzeugen und ihnen jede Form und Dessin zu geben, wodurch der Vortheil entstehe, daß selbe ohne alle Löthung verfertigt werden können, und weit billiger zu stehen kommen; auf Ein Jahr; vom 8. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1838. R. Z. 36,507 et 43,445.

*) Erloschen laut R. Z. 58,815 vom Jahre 1838.

**) Carl Ludwig Felix Franchot zu Chateau-dun (Département d'Eure et Loire), welcher ein k. Französisches Patent vom 8. October 1836 auf die Erfindung und Verbesserung einer Lampe mit geradliniger regelmäßiger Bewegung für zehn Jahre besitzt, hat die Bittstellerinn ermächtigt, auf den genannten Gegenstand in Oesterreich ein Privilegium zu nehmen, und es auszuüben.

Digitized by Google

2858.

Dem Joseph Franz Eichele, Fabriks-Drechslermeister in Neunkirchen (V. U. W. W.) auf die Erfindung einer Maschine zum Abschneiden der Getreidekörner, mittelst welcher dieselben ohne aller Quetschung quer und durch einen eigens dazu angebrachten Mechanismus sämmtlich durch die Mitte abgeschnitten werden, wonach die Theile der Körner, besonders der Gerste, zur Bereitung von Graupen zweckdienlich seien, indem dadurch das Erzeugniß vermehrt werde; auf Ein Jahr, vom 8. Junius. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1838. R. Z. 36,507 et 43,445 *).

2859.

Dem Johann Preßhel und dem Johann Krutzler, privilegirten Bleistift- und Feuerzeug-Fabrikanten in Wien, (Vorstadt Laimgrube Nr. 76, und Vorstadt Wieden Nr. 895) auf die Verbesserung, zu den Friction-Feuerzeugen einen hierzu noch nie verwendeten hochoxydirten Körper, welcher billiger, als alle bisher beigemengten derlei Stoffe, zu stehen komme, anzuwenden, wodurch man in Stand gesetzt sei, die genannten Feuerzeuge um billigeren Preis in Handel zu bringen; auf Ein Jahr, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 37,649 et 41,674 **).

2860.

Dem Ludwig Hofmann, Techniker und Privilegiums-Inhaber in Zombor (im Bácser-Comitate Ungarns) auf die Erfindung mittelst eines chemisch künstlich bereiteten Spodiums jenes der Thierkohle zu ersetzen, und bei der Fabrication und Raffinirung des Krystallzuckers mit Vortheil anzuwenden, da gedachtes Reinigungsmittel allenthalben in großer Menge vorhanden sei, die Herstellung sammt der chemischen Bereitung desselben wohlfeiler, als bei der Thierkohle erzielt werde, und dessen Anwendung und Wirkung um vieles einfacher und ergiebiger sei; auf fünf Jahre, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 37,694 et 41,674.

2861.

Dem Nicolaus Winkelmann dem Aeltern, Regen- und Sonnenschirm-Fabrikanten in Wien (Leopoldstadt Nr. 568) auf die Verbesserung in der Fabrication der Regen- und Sonnenschirme, in Folge welcher durch eine in der sogenannten Rose des Regen- oder Sonnenschirms unsichtbar angebrachte Mechanik das Auf- und Abschieben desselben sehr leicht und sicher bewerkstelligt, mithin dem Stocke des Schirms seine eigenthümliche Stärke und Net-

*) Das Eigenthum an Ignaz Waisnix abgetreten laut Vergleichs vom 26. Januar 1839. R. Z. 46,850.

**) Bei der Ausübung des Privilegiums waltet in Sicherheits-Rücksichten keine größere Gefahr, als bei den bereits erlaubten Friction-Feuerzeugen, ob.

Digitized by Google

tigkeit durch Vermeidung aller bisherigen Bohrungen, Klappen und Springfedern belassen, und jede Reibung des Seidenstoffes beseitigt werde; auf zwei Jahre, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 37,649 et 41,674.

2862.

Dem Ignaz L. Lieben, Großhandlungs-Associé. Unter der Firma: „J. L. Nebil" in Wien (Stadt Nr. 843) auf die Erfindung, alle Arten Wollfaserstoffe, als Lappen von Tuch, Casimir, Satin-cloth u. dgl. wieder in gekämmte Wollfaser umzustalten, welche gesponnen und zu verschiedenen Stoffen verwendet werden können; auf zwei Jahre, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 37,694 et 41,674.

2863.

Dem Friedrich Grafen von Montperny, k. Baierischen Geheimrath und Obersthofmeister J. M. der verwitweten Königinn von Baiern, in Leitheim (bei Donauwörth in Baiern) auf die Erfindung von Wagenbüchsen, welche im Innern mit einer convexen innen und außen abgedrehten hohlen Walze dergestalt ausgefüttert seien, daß wegen der beinahe um 7/8 verminderten Achsenreibung die Wagenschmier länger erhalten, immer wieder von selbst den Büchsen mitgetheilt, hauptsächlich aber die Seitenstöße während des Fahrens durch deren bewegliche Seitenfläche so nachdrücklich weggewiesen werden, daß bedeutend weniger Zugkraft zur schnelleren Fortbewegung des Wagens erfordert werde; auf fünf Jahre, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 37,694 et 41,674 *).

2864.

Dem Julius Mureau in Brüssel, (Rue des hirondelles Nr. 1. Bevollmächtigt sind J. H. Stametz et Comp. k. k. privil. Großhändler in Wien), auf die Erfindung eines unverfälschbaren Sicherheitspapieres, dessen Zeug (Masse) mit solchen Substanzen vermengt werde, welche für Reagentien empfänglich seien, so daß mittelst eines besonderen Cylinders beliebige weiße oder farbige Zeichnungen (Dessins) in das Papier selbst eingetragen und auch der Druck, das Lithographiren und Schreiben auf diesem Papiere mit eigens bereiteter schwarzer oder farbiger unauslöschbarer Tinte bewirkt werden; auf zehn Jahre, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 37,694 et 41,674.

2865.

Dem Peter Stubenrauch, bürgerlichen Silberarbeiter in Altstadt (Landsteiner-Herrschaft im Taborer-Kreise Böhmens) auf die Erfindung der gestickten Tüll und der Spitzen, in Folge welcher

*) Erloschen laut Regierungs-Decretes vom 17. März 1839. R. Z. 29,876.

1) der zu stickende Tüll so hergerichtet werde, daß man im Stande sei, ihn fester oder leichter einzuspannen, und die Löcher desselben mit gewöhnlichen Instrumenten zu vergrößern oder zu verkleinern, ohne daß hierbei, wie bisher der Faden breche, 2) der hierzu gehörige Rahmen so construirt sei, daß man die ganze Länge des Tüll nach und nach, ohne wie bis jetzt, ein Auf- und Abspannen desselben nöthig zu haben, bearbeiten könne, 3) die zum Glätten gebrauchten Walzen die Spitzen oder Stickarbeiten vollkommen glatt ohne alle aufstehende Fäserchen liefern, wodurch 4) der gestickte Tüll oder die Spitzen an Dauer, Festigkeit und äußerer Schönheit, selbst nach mehrmaligem Putzen, den echten Brüßlerspitzen gleichkommen, das so erzeugte Fabricat aber nicht nur wohlfeiler, als die Letzteren, sondern selbst wohlfeiler, als die bisherigen inländischen Spitzen dargestellt werden könne; auf zwei Jahre, vom 20. Junius. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1838. R. Z. 27,649 et 41,674 *).

2866.

Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien (Stadt Nr. 785) auf die Erfindung und Verbesserung in der Benützung nachbenannter exotischer Spinngewächse, als: 1) der Aloe, 2) der Amerikanischen Aloe, (Agave), 3) des Pisang (Paradiesfeigenbaumes, Adamsfeigenbaumes), (Bananier), 4) des Indianischen Hanfes (Pitre) und 5) des Neuseeländischen Flachses (Phormium tenax), welche Gewächse, auf die ihnen eigenthümliche Art zu Gespinnst zubereitet, bei verschiedenartigen Anwendungen zu Tauwerk, Posamentirerarbeiten, so wie zu anderen Geweben und Gewirken, den Flachs, Hanf, die Baumwolle und Seide ganz oder theilweise ersetzen; auf fünf Jahre, vom 2. Julius. Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1838. R. Z. 39,764 et 44,180.

2867.

Dem Brevillier und Compagnie, Inhaber der k. k. privilegirten Schrauben- und Metallwaren-Fabrik zu Neunkirchen am Steinfelde V. U. W. W. (in Wien Stadt Nr. 943) auf die Verbesserung an den Schraubstöcken, in Folge welcher 1) Gegenstände von jeder beliebigen Größe in denselben eingespannt, 2) die eingespannten Gegenstände von jedem Puncte des Maules oder der Backen gleich fest gefaßt werden können, und 3) diese verbesserten Schraubstöcke leichter und bequemer an den Werkbänken zu befestigen seien; auf zwei Jahre, vom 2. Julius. Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1838. R. Z. 39,764 et 44,180.

2868.

Dem Friedrich Sartorius, Privilegiums-Inhaber in Wien (Stadt Nr. 1118) auf die Erfindung eines transportablen

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 15. Junius 1839. R. Z. 36,367.

Speise-Wärmers, welcher nicht allein durch Leichtigkeit, Form und Compendiosität jeden Speise-Tragkorb ersetze, sondern auch den Vorzug habe, daß die Speisen, sie mögen noch so lange und weit transportirt werden, bis zum Einlangen am Orte ihrer Bestimmung stets heiß bleiben; auf Ein Jahr, vom 2. Julius. Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1838. R. Z. 39,764 et 44,180 *)

2869.

Dem Christian August Heß, befugten Spängler in Wien (Vorstadt Roßau Nr. 78) auf die Erfindung und Verbesserung in der Einrichtung der Wagenlaternen, welche mit einer feststehenden gläsernen Kugel und einem zum Oeffnen geeigneten Hute versehen seien, wonach dieselben ein gleichmäßigeres Licht werfen, und wegen ihrer bequemen Bauart ohne häufiges Putzen stets im reinlichsten Zustande erhalten werden können; auf Ein Jahr, vom 2. Julius. Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1838. R. Z. 39,764 et 44,180 **).

2870.

Dem Van Straalen, Banquier in Issel (Ixelles), bei Brüssel in Belgien, (Bevollmächtigt ist Alexander Schöller, k. k. privilegirter Großhändler in Wien Stadt Nr. 863) auf die Erfindung einer Maschine zum Brechen und Hecheln des Flachses und Hanfes, welche nebst großer Leichtigkeit und Einfachheit in ihrer Construction bequem zu dirigiren sei, eine Ersparung an Zeit, Material und Handlohn erziele, und den Vortheil gewähre, daß das Haar feiner, weicher, gleichfädiger und stärker aus ihr hervorgehe, nicht gebrochen oder zerrissen, sondern in seiner natürlichen Länge und Kraft erhalten werde, gleichwie auch der Abfall an Werg geringer sei, als bei der bisher bekannten Manipulation; auf sechs Jahre, vom 2. Julius. Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1838. R. Z. 39,764 et 44,180.

2871.

Dem Carl Kauffmann, Blechwaren-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Neubau Nr. 259) auf die Erfindung einer sogenannten mechanischen Luftlampe, in Folge welcher durch eine einfache Mechanik ein das bisher bekannte argand'sche und Gaslicht übertreffendes Licht erzielt, Ausdünstung und Rauch beseitigt, das Zerspringen der Gläser verhindert, Einfachheit der Füllung bezweckt, das Abtropfen des Oehles vermieden und eine Construction von 2 bis 24 Cylindern, wobei ein Cylinder zu dem andern einen Abstand von 5 bis 6 Schuh habe, hergestellt werden könne; auf zwei Jahre, vom 9. Julius. Hofkammer-Decret vom 2. Julius 1838. R. Z. 41,381 et 44,998.

---

*) Auf Ein Jahr verlängert laut Hofkanzlei-Decretes vom 10. August 1839. R. Z. 47,036.

**) Erloschen laut R. Z. 51 986. J. 1839.

2872.

Dem Jacob Jauernig, privilegirten Leder-Fabrikanten in Wilhelmsburg, nächst St. Pölten V. O. W. W., auf die Verbesserung, den Gärbeprozeß durch eine chemische und mechanische Behandlung vortheilhaft zu beginnen und zu befördern, dadurch weiches und geschmeidiges Ueberleder zu erzeugen, und bei festeren Ledergattungen durch eine Art Neutralisirung im vorgerückten Gärbeprozesse die Elasticität des Leders im höheren oder geringeren Grade zu erzielen; auf fünf Jahre, vom 9. Julius. Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1838. R. Z. 41,381 et 44,998.

2873.

Dem Felix Droinet, Civil-Ingenieur in Paris, (Bevollmächtigt ist Anton Schuller, Doctor der sämmtlichen Rechte, öffentlicher Civil- und Militär-Agent u. s. w. in Wien, Stadt Nr. 579) auf die Erfindung, den Asphalt oder das feste Erdharz, dann das aus harzhältigen Substanzen gewonnene Pech auf eine bisher unbekannte Verfahrungsweise dergestalt zu bearbeiten, daß aus Ersterem ein vortreffliches Leuchtgas erzeugt, aus den dabei verbleibenden Ueberresten aber, mit Pech und einigen anderen Bestandtheilen gemengt, eine ganz neue Masse gebildet werde, die anfänglich vollkommen weich und biegsam sei, demnach beliebig gegossen, gemodelt und geformt werden könne, dann aber eine außerordentliche Festigkeit erlange, so daß sie bei Bauten, welche der Feuerhitze nicht ausgesetzt sind, die Steine, das Gußeisen und Eisenblech ersetze, daher namentlich zu offenen und unterirdischen Canälen, Wassersteinen, Bassins, Brunnen, Terrassen, Dachrinnen, Retiraden, Schläuchen, Platten, Röhren, Cisternen, Bausteinen, Gefäßen und Vasen in Gärten sehr anwendbar sei; auf zwei Jahre, vom 9. Julius. Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1838. R. Z. 41,381 et 44,998 *).

2874.

Dem Friedrich Pergamenter, Techniker in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 539) und dem Joseph Bachstein, Bürger in Wien (Stadt Nr. 493) auf die Erfindung eines allgemeinen Flammen-Abwehrungsmittels, mit welchem alle Gegenstände von Holz, Stroh, Papier, Tuch, Leinwand, Kattun, Mousselin u. dgl. gebeizt oder überzogen werden können, wodurch sie die Eigenschaft erhalten, selbst im stärksten Feuer nie in Flammen aufzulodern, sondern nur langsam zu verkohlen, ohne das Feuer weiter zu verbreiten; mit welchem Mittel nicht nur Schindeldächer feuersicher angestrichen, sondern auch ganze Stücke von Leinwand auf solche

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung des Privilegiums kein Anstand ob. Das Eigenthum an Dr. Franz Schuller abgetreten laut Abtretungs-Urkunde vom 10. November 1838. R. Z. 34,285. J. 1839.

Art zugerichtet werden können, um sie zu folgendem Gebrauche zu verwenden; a) zu Feuerlösch-Matten, um sie bei Feuersbrünsten zur augenblicklichen Dämpfung hinzuwerfen; b) zu Flammen-Abwehrungs-Matten, um selbe auf die benachbarten Dächer, Fenster und Thüren, so wie auf andere brennbare Gegenstände zu werfen, um die Flamme abzusperren und deren Umsichgreifen zu verhindern, dann c) zum Schutze verschiedener Gegenstände, als: Woll- und Strohsäcke, Plachen, Waren-Emballage, Fascikel von Archiven, Wagen-Bedeckungen, Tapeten, Spaliere, Theater-Decorationen u. a. m. um bei ausbrechender Feuersbrunst das Weitergreifen derselben zu hindern; auf drei Jahre, vom 9. Julius. Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1838. R. Z. 41,381 et 44,998 *)

2875.

Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien (Stadt Nr. 785) auf die Erfindung und Verbesserung, welche in einem neuen Systeme bei Aufführung von feuersicheren Gebäuden und Häusern bestehe, auf fünf Jahre, vom 9. Julius. Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1838. R. Z. 41,381 et 44,998 **)

2876.

Dem Peter Martin, Gold- und Silberarbeiter in Wien (Leimgrube Krongasse Nr. 50) auf die Erfindung und Verbesserung, elastische Armbänder (Bracelets) und Leibbinden von Gold, Silber, Bronce u. dgl. glatt, gravirt, façonirt, mit oder ohne Edelsteine dergestalt zu verfertigen, daß sie sich nach jeder Stärke des Armes oder Leibes ohne Nachtheil dehnen, und zur Erzielung eines festeren Anschließens entweder ganz oder nur theilweise elastisch ohne ihre schöne Form zu ändern, fortwährend getragen werden können; auf zwei Jahre, vom 20. Julius. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1838. R. Z. 44,973 et 48,515 ***).

2877.

Dem Michael Lamarche, Strohsessel-Fabrikanten in Wien (Sadt Nr, 1023) auf die Erfindung, den Strohsesseln ohne Anwendung irgend einer zerstörenden Säure, weit schönere und lebhaftere Farben zu geben, und dadurch die Dauer des Strohes an den Sesseln zu verlängern; auf drei Jahre, vom 20. Julius. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1838. R. Z. 44,973 et 48,515 ****).

---

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

***) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 15. Januar 1839. R. Z. 4632.

****) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. März 1839. R. Z. 30,670.

2878.

Dem Friedrich Heinrich Hartmann, Edlen von Franzenshuld, Concepts-Beamten des k. k. Hofkriegsrathes in Wien (Rennweg Nr. 537) auf die Erfindung neuer metallener Radfelgen zu den Eisenbahnwagen, bei welchem 1) die, die Schnelligkeit verzögernde Reibung auf das Minimum herabgesetzt, 2) eine weit größere Schnelligkeit als bisher erreicht, 3) mit weniger Brennmateriale eine gleiche Wirkung wie bisher, oder bei gleichem Aufwande von Brennmateriale eine weit größere Wirkung erreicht und bei gleichem Aufwande von Brennmateriale und gleicher Wirkung eine weit größere Last fortbewegt werden könne; welche Radfelgen 4) mit einer kleinen Veränderung auch an den gewöhnlichen Wägen und an deren Rädern angebracht, jedoch nur auf gepflasterten Straßen angewendet werden können; auf Ein Jahr, vom 20. Julius, Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1838. R. Z. 44,993 et 48,515 *).

2879.

Dem Julius Cäsar Marcolongo, Ingenieur und dem Raphael Tosoni, Grundbesitzer in Mailand, auf die Erfindung, die Fäden oder Fasern des Flachses und Hanfes im rohen Zustande vor dem Verspinnen auf leichte, schnelle und vollkommene Art zu bleichen, und gleichzeitig diese vegetabilischen Faserstoffe auf den nämlichen Maschinen, welche gegenwärtig zum Spinnen der Baumwolle verwendet werden, zum Verspinnen geeignet zu machen; auf fünf Jahre, vom 8. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1838. R. Z. 43,445.

2880.

Dem Bernard Sebert, bürgerlichen Zinngießermeister in Carlsbad (in Böhmen) auf die Verbesserung in der Erzeugung der privilegirten sogenannten „Leder-Papier-mâché-Dosen, vermöge welcher dieselben fester, geschmackvoller und wohlfeiler ausfallen, indem 1) die Dosen durch den von ihm erfundenen eisernen mit zwei Keilen versehenen Wickelstock in ihren Seitentheilen eine schönere und festere Façon erhalten, 2) durch eine verbesserte Einsetzung der Böden das Eindrücken derselben zwischen die Seitentheile verhindert werde, 3) die Dosen durch die Anwendung eines besonders aufgelösten Bernsteinlackes nach dem bewerkstelligten Sude in Oehl eine bedeutende Härte erlangen, 4) durch die zwischen dem Papiermâché eingelassene Scharnier, welche bisher im inneren Theile der Dose hervorstehend angebracht war, das der Gesundheit nachtheilige Ansetzen von Grünspan verhindert werde, endlich 5) durch die Anwendung der zu dieser Fabrication erfundenen vier Maschinen anstatt der bisherigen bloßen Handarbeit, das Vierfache des gegen-

*) Gegen die Ausführung des Privilegiums waltet in Sicherheits-Rücksichten kein Bedenken ob. Freiwillig zurückgelegt laut R. Z. 41,849. J. 1839.

Digitized by Google

wärtigen Productes geliefert werden könne; auf zwei Jahre, vom 8. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1838. R. Z. 43,445.

2881.

Dem Siro Stagnoli, Apotheker in Mailand, auf die Erfindung, das Leuchtgas durch unmittelbare und gleichzeitige Destillation von Wasser und kohlehältigen Urstoffen zu gewinnen, vom 8. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1838. R. Z. 43,445 *).

2882.

Dem Franz Kölbel, Kunstfeuerwerker und Hausbesitzer in Grätz (Neuholdau Nr. 199) auf die Erfindung, durch vereinte Anwendung von Pyrotechnik, Kunst und Mechanik halbrunde, halbviereckige 24 Zoll hohe Lapidar-Buchstaben-Raketen mit reich besetztem Lanzenfeuer hoch in der Luft deutlich und leserlich hervorzubringen, wodurch auch eine telegraphische Correspondenz bei der Nacht zu Land und zu Wasser bewerkstelligt werden könne; auf zwei Jahre, vom 8. Junius. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1838. R. Z. 43,445 **).

2883.

Dem Giorgio Luigi Prévost, Cassier des Handlungshauses Pasteur Girand und Comp. in Mailand (Contrada de Meravigli Nr. 2391) auf die Erfindung mechanischer Tafeln, welche auf eine sehr leichte Weise ohne Beihilfe der gewöhnlichen oft unrichtig ausfallenden Berechnungen, bloß durch die bequeme und schnelle Anwendung ihres Mechanismus die befriedigendsten und genauesten Resultate im Mercantil-Rechnungswesen in Beziehung auf die verschiedenen Handelsplätze, mit mathematischer Untrüglichkeit finden lassen; auf fünf Jahre, vom 8. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1838. R. Z. 44,998.

2884.

Dem Joseph F. Ries, bürgerl. Clavier-Instrumentenmacher in Wien (Vorstadt Landstraße, Ungergasse Nr. 384) auf die Verbesserung der Clavier-Kapseln, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß statt der früheren Verbindung mit Leder, solche nunmehr mit Pergament verbunden werden, und eine Stütze von was immer für einem Metalle erhalten; welche verbesserte Kapseln für Fortepiano's jeder Art anwendbar seien, und durch die größere Elasticität das unangenehme Pochen so viel als möglich beseitigen; auf zwei Jahre, vom 27. Julius. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1838. R. Z. 46,062 et 48,506.

---

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

Digitized by Google

2385.

Dem Carl Ellenberger, bürgerl. Handelsmann in Wien (Graben Nr. 1122) auf die Erfindung und Verbesserung, welche in der Wesenheit darin bestehe, mittelst einer Mischung von Erdharz, Steinkohlentheer, Graphit und andern Zuthaten ein Pflaster für Straßen, Plätze, Fahr- und Gehwege, Hofräume, Durchhausfahrten, Brückenwege, und für jeden Raum, wo Pflaster in Anwendung gebracht werden könne, in schwarzer, brauner, weißer und anderen zweckdienlichen Farben herzustellen, welches vor allen üblichen Pflastergattungen den Vorzug habe, daß es dem Einwirken der Luft und jeder Temperatur widerstehe, die Feuchtigkeit nicht anziehe, schnell abtrockne, und wenn auch sehr eben, dennoch keine zu glatte Oberfläche annehme, die das Ausgleiten für Menschen und Thiere befürchten ließe; daß es bei fortwährender Benützung keinen Staub verursache, wohlfeiler zu stehen komme, als das bisher bekannte Pflaster, und bei einem schönen Aussehen ungemeine Dauer verspreche. Auch sei dieselbe Composition mit wenigen Mischungsveränderungen auch als Kitte (Cement), ferner zur Bestreichung aller der Nässe ausgesetzten Mauerwerke, zur vorzüglichen Erhaltung aller, der Feuchtigkeit ausgesetzten Holzpfähle, Trockenlegung der nassen Fußböden, für alles Holz bei Schiffen, Eisenbahnen, verschiedenen anderen Bauten, Dachstühlen u. s. w. auf das zweckmäßigste und ohne großen Kostenaufwand zu verwenden; auf fünf Jahre, vom 27. Julius. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1838. R. Z. 46,062 et 48,506.

2386.

Dem Wenzel Michaleck, Kunststopper in Wien (Spitlberg Nr. 57) auf die Verbesserung in der Kunststopperei, in Folge welcher 1) statt der üblichen offenen Seide, mit einer vierfach gedrehten eigens zugerichteten Trama-Seide genäht, dann das Schneiden — statt mit der Scheere, wobei die Wolle abgeschnitten werde — mit einem Messer auf der Maschine verrichtet werde, wodurch die Wolle unbeschädigt bleibe; 2) die Stoffe auf einer eigenen Maschine gespannt, geschnitten und zusammengestoppt werden, woraus der Vortheil erwachse, daß nicht nur die glatten, sondern auch die Querrisse nicht sichtbar, viel dauerhafter und nicht theurer ausgebessert werden; auf zwei Jahre, vom 27. Julius. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1838. R. Z. 46,062 et 48,506.

2387.

Dem Johann Stehle, k. k. Hof-Instrumentenmacher in Wien (Leopoldstadt Nr. 324) auf die Verbesserung des von ihm erfundenen Messing-Blas-Instrumentes in der Gestalt eines Fagots, in Folge welcher 1) dasselbe im Umfange viel weiter sei, und dadurch einen stärkeren Ton gebe, 2) zur Verstärkung des Tons die Löcher größer und durchgehends mit Klappen versehen seien; 3) das Instrument durch Biegungen im Spiele viel bequemer zu halten sei;

Digitized by Google

auf zwei Jahre, vom 27. Julius. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1838. R. Z. 46,062 et 48,506.

2388.

Dem Heinrich Pittroff, gewesenen Herrschaftspächter in Wien (Vorstadt Mariahilf, Holzplatz Nr. 92) auf die Erfindung, das rohe Zuckermehl ohne Sud, und ohne Anwendung scharfer Läuterungsmittel, als: Spodium, Blut, Kalk u. s. w., mittelst einer Bleiche und mit beinahe gänzlicher Ersparung des, bei der jetzt üblichen Raffinirungsart erforderlichen Holzbedarfs, sowohl in Hüten — als in Tafeln compact zu raffiniren, welche letztere beim Gebrauch — statt zerklopft werden zu müssen — nach den darauf eingedrückten kleinen Abtheilungen gebrochen werden können; auf zwei Jahre, vom 27. Julius. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1838. R. Z. 46,062 et 48,506 *).

2389.

Dem Carl Hirnschall in Wien (Alservorstadt, Feldgasse Nr. 136) auf die Erfindung in Erzeugung von Blei- und Rothstiften, in Folge welcher, 1) zur Bleistiften-Fabrication ein neues, nie zu diesem Zwecke benütztes Materiale verwendet werde, welches viel wohlfeiler als Graphit, mit dessen Natur identisch sei, und wodurch die Bleistiften ihrem Zwecke weit besser entsprechen, als die bisher aus Graphit mit den gewöhnlichen Zusätzen erzeugten, selbst die englischen Bleistifte; 2) zur Rothstift-Fabrication einen, bisher nie hierzu benützten Farbestoff und ein ganz neues Bindungsmittel anzuwenden, welches zulasse, daß die Rothstifte wie Bleistifte geglüht werden können, wodurch sie schöner und brauchbarer würden, als die bisherigen; 3) eine bei der Bleistift-Fabrication bisher nicht vorgekommene Reinigungsmethode des Graphits auf chemischem Wege anzuwenden, wodurch er in der höchsten Reinheit dargestellt und nicht nur zu den allerfeinsten Bleistiften, sondern auch zur Verhinderung der Reibungen bei allen selbst den kleinsten Maschinen angewendet werden könne; auf zwei Jahre, vom 27. Julius. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1838. R. Z. 46,062 et 48,506.

2390.

Dem Wenzel Adler, absolvirten Juristen in Wien (Vorstadt Wieden, Wohllebengasse Nr. 78) auf die Erfindung, in Folge welcher man mittelst eines neu construirten Locomotivs im Stande sei, Eisenbahnen und auch gewöhnliche Kunststraßen, von beliebiger Steigung, dann Flüsse und Ströme auf- und abwärts zu befahren, ohne durch das Gefälle derselben gehemmt, oder in der Geschwindigkeit der Bewegung beeinträchtiget zu werden; auf zwei

*) In Sanitäts-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

Jahre, vom 3. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 3. Auguſt 1838. R. Z. 47,350 et 54,163 *).

2891.

Der Alexandrine von Caſati, k. k. Beamtens-Witwe in Wien (Vorſtadt Wieden Nr. 713) auf die Verbeſſerung ihrer privilegirt geweſenen Geſichtspomade, und Erfindung eines hierzu nöthigen Waſſers, deren Wirkung darin beſtehe, daß, wenn man ſich Morgens mit dieſem Waſſer waſche, und Abends mit der Pomade einreibe, das Geſicht vor der rauhen Witterung geſchützt, der Schmutz rein weggenommen und die Haut auf eine unſchädliche Weiſe gelind, rein und weiß erhalten werde; auf drei Jahre, vom 3. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 3. Auguſt 1838. R. Z. 47,350 et 54,361 **).

2892.

Dem Anton Beyer, Geſchäftsführer in der Freih. Waldſtädtiſchen chemiſchen Fabrik in Wien (Alſervorſtadt Nr. 263) auf die Erfindung, rückſichtlich Verbeſſerung, Frictions-Zündhölzchen ohne Beimiſchung von Chlorkali und Schwefel zu erzeugen, bei welchen beſonders das Geräuſch, der ſtarke Geruch, und das Herumſpritzen des Feuers, als feuergefährlich, geſundheitsſchädlich und die Kleidungen beſchädigend — vermieden werde; welche ſich nie ſelbſt entzünden und ſelbſt an feuchten Orten ihre Zündbarkeit nie verlieren ſollen; auf drei Jahre, vom 3. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 3. Auguſt 1838. R. Z. 47,350 et 54,163 ***).

2893.

Der Oeſterreichiſchen Geſellſchaft zur Beleuchtung mit Gas in Wien (Vorſtadt Roſſau Nr. 152 u. 154) auf die Erfindung, das von ihr benannte „vegetabiliſch-mineraliſche Bitumen" (Bitumen vegeto minerale) zur Straßenpflaſterung und Erzeugung von Röhren zu verwenden, welche Erfindung im Weſentlichen darin beſtehe, daß durch eine Miſchung der, bei der Gaserzeugung aus Pflanzenſtoffen, als: Oehl, Harz, Theer ꝛc. erhaltenen Abfälle, mit einigen mineraliſchen Beſtandtheilen als: Sand, Kalk, Gips, Hammerſchlag, Kreide und Graphit ein Material gewonnen werde, welches ſich durch Dauerhaftigkeit und Elaſticität auszeichne und zu obiger Verwendung beſonders geeignet ſei; auf zwei Jahre,

*) In Sicherheits-Rückſichten waltet gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken ob.

**) In Sanitäts-Rückſichten wurde gegen die Ausübung dieſes Privilegiums kein Bedenken erhoben.

***) In Sicherheits-Rückſichten wurde gegen die Ausübung dieſes Privilegiums kein Bedenken erhoben.

Digitized by Google

vom 2. August. Hofkammer-Decret vom 3. August 1838. R. Z. 47,350 et 54,163 *).

2894.

Dem Wenzel Kotoczek, befugten Schlosser in Wien (Vorstadt Neubau Nr. 188) auf die Erfindung eines Ofens zur Beheitzung von Zimmern und Werkstätten, dann zur schnellen Austrocknung neuer Gebäude, in Folge welcher derselbe 1) die kalte oder feuchte Luft durch ein eigenes unten angebrachtes Rohr an sich ziehe, und die erwärmte Luft durch ein ähnliches oben befindliches Rohr gleichmäßig in dem zu beheitzenden Raume ausbreite, ohne daselbst den geringsten Dunst oder üblen Geruch zu verursachen; 2) eine bedeutende Ersparniß an Brennmateriale erziele, indem das größte Locale nicht nur binnen der kürzesten Zeit geheitzt, sondern auch mit 10 Pfund Brennholz durch den Zeitraum von 12 Stunden vollkommen erwärmt erhalten werden könne, was besonders bei neuen Gebäuden durch ihre schnelle Austrocknung sehr viele Vortheile gewähre. Uebrigens könne dieser aus starkem Eisenblech verfertigte Ofen ohne großen Kostenaufwand beigeschafft, in jeder Localität angewendet, von Innen oder Außen zum Heitzen eingerichtet, und mit beliebigen Verzierungen, wodurch er zugleich die Gestalt eines schönen Einrichtungsstückes erhalte, versehen werden; auf fünf Jahre, vom 10. August. Hofkammer-Decret vom 10. August 1838. R. Z. 47,538 et 52,141 **).

2895.

Dem Joshua Taylor Boale, Ingenieur in London, (dessen Bevollmächtigter ist Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director in Wien Stadt Nr. 785) auf die Entdeckung und Verbesserung seiner Lampe, welche zum Brennen von zusammengesetzten Stoffen, die bis jetzt in Gefäßen oder Apparaten dieser Art nicht gebraucht wurden, in Verbindung mit atmosphärischer Luft geeignet sei, wodurch eine Ersparniß an Brennmateriale und ein verhältnißmäßig stärkeres, schöneres und helleres Licht als gewöhnlich erzielet werde; auf fünf Jahre, vom 10. August. Hofkammer-Decret vom 10. August 1838. R. Z. 47,538 et 52,141 ***).

2896.

Dem Alessandro Zerbi, Bürstenmacher in Mailand, Contrada dei Rastrelli (Nr. 5239) auf die Erfindung eines neuen

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums-Gegenstandes kein Bedenken ob.

***) Dem Bittsteller wurde in Großbrittanien unterm 7. December 1837 ein Patent auf denselben Gegenstand für den Zeitraum von 14 Jahren ertheilt.

Digitized by Google

Mechanismus zur Erzeugung von Teigwaren (Pasto commestibili), in Folge deſſen ſie die bisher bekannten an Güte übertreffen ſollen; auf fünf Jahre, vom 27. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 8. Auguſt 1838. R. Z. 48,506 *).

2897.

Dem Adam Kasparowsky in Zurawniki, Lemberger Kreiſes in Gallizien, auf die Verbeſſerung in der Zucker-Fabrication, in Folge welcher 1) mit einer Keilpreſſe, deren Koſten kaum 30 bis 50 Gulden betrage, dieſelbe Quantität Saft als mit den hydrauliſchen Preſſen erzielt werden könne; an welcher Preſſe das Losſchlagen der Keile mit einem Schlage geſchehe, und welche wenig Raum einnehme; 2) drei Läuterkeſſel von einem Feuerheerde mittelſt eines beweglichen Hebels ſehr leicht herabgenommen und aufgeſtellt werden könnten, wodurch kleinere Mengen von Saft alſogleich zum Kochen gebracht, der Gährungsſtoff vertilgt, und in der weitern Behandlung des Saftes mehr Nutzen erzielt würde; 3) hölzerne runde bindermäßig gearbeitete Filter verwendet werden, welche ſtatt mit Kupfer beſchlagen bloß mit gefirnißter Farbe überzogen, und in welchen ſtatt kupferner Durchſchläge bloße Horden angebracht ſeien; daß dieſe Filter ohne einem Merkmale von Säure benützt, und das Durchſeihen beſſer erzielt werde, indem die Flüſſigkeit nicht an den Seiten des Filters über eine glatte kupferne Fläche zu raſch, ſondern allmählig mit dem in der Kohle enthaltenen Syrup zugleich herunterfließe; auf zwei Jahre, vom 20. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 3. Auguſt 1838. R. Z. 48,515 **).

2898.

Dem Carl Weinrich, Beſitzer einer Zucker-Fabrik in Prag, auf die Erfindung eines verbeſſerten Abdampfungs-Apparates zur Concentrirung von Flüſſigkeiten bei niederer Temperatur, welcher im Weſentlichen darin beſtehe, daß ein, im Innern mit Dampf erwärmter und mit einer Schöpfvorrichtung verſehener einfacher hohler Cylinder in die durch Dampf erwärmte Flüſſigkeit eingetaucht und gedreht werde; auf fünf Jahre, vom 20. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 3. Auguſt 1838. R. Z. 48,515 ***).

2899.

Dem Aloys Zeitlinger, Senſengewerksbeſitzer in Eppenſtein in Steiermark, auf die Erfindung und Verbeſſerung in Erzeu-

*) In Sanitäts-Rückſichten waltet gegen die Ausübung dieſes Privilegiums kein Anſtand ob.

**) In Sanitäts-Rückſichten waltet gegen die Ausübung dieſes Privilegiums kein Anſtand ob.

***) In Sanitäts- ſowohl als in Sicherheits-Rückſichten waltet wider die Ausführung dieſes Privilegiums kein Bedenken ob.

gung der Senſen, welche im Weſentlichen darin beſtehe, daß durch eine gleichmäßige Hitzſtrömung auf die ganze Senſenlänge durch mehrere angebrachte Düſen und Eßeiſen eine gleichere Härte, beſſere Qualität und ein ſchnelleres und leichteres Verfahren, dann durch Anwendung einer Stahlfeder an dem Breithammerſtiele ein elaſtiſch geregelter Hammerſtreich erzweckt, und dadurch ein dünneres gleicheres Senſenblatt als bisher, hervorgebracht werde; auf fünf Jahre, vom 20. Julius. Hofkanzlei-Decret vom 3. Auguſt 1838. R. Z. 48,415.

2900.

Dem Ignaz Dub, geprüften israelitiſchen Lehrer und Similor-Rahmen-Fabrikanten in Wien (Vorſtadt Jägerzeile Nr. 514) auf die Verbeſſerung der mit dem ſogenannten Similor bekleideten Gegenſtände, wodurch dieſelben vor zufälligen mechaniſchen Eindrücken verwahrt bleiben, die Zeichnung in Folge einer neuen Verfahrungsweiſe ungleich ſchärfer, und jedes Deſſein vollkommen ausgebildet und ohne Abſätze erſcheine, daher dieſe Gegenſtände ein auffallend ſchöneres und gefälligeres Anſehen gewinnen; auf zwei Jahre, vom 18. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 18. Auguſt 1838. R. Z. 49,317 et 51,346.

2901.

Dem Ignaz Dub in Wien (Jägerzeile Nr. 514) und dem Johann Preſchel, Chemiker und Privilegien-Inhaber in Wien (Vorſtadt Laimgrube Nr. 76) auf die Erfindung eines ſogenannten Metall-Porzellans, wonach alle Gattungen von Möbel- und Galanterie-Gegenſtänden mit gepreßtem und glattem Metalle überzogen, oder gleich von Metall gegoſſen, ſodann porzellanartig lackirt, gemalt und vergoldet werden; auf zwei Jahre, vom 18. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 18. Auguſt 1838. R. Z. 49,317 et 51,346.

2902.

Dem Jacob S. H. Stern, Banquier in Frankfurt am Main, Bevollmächtigter iſt Doctor Schuller, öffentlicher Agent in Wien (Stadt Nr. 579) auf die Entdeckung, mittelſt eines eigenen Verfahrens jede Sorte Talg oder andere fette Stoffe auf einmal zu verdichten, hart, halbdurchſichtig und beinahe geruchlos zu machen; auf fünfzehn Jahre, vom 20. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 20. Auguſt 1838. R. Z. 52,651 et 56,500.

2903.

Dem Franz Brunner, Inhaber einer Pfeifenköpf-Fabrik in Thereſienfeld bei Wiener-Neuſtadt im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens Nr. 29, auf die Verbeſſerung in der Verfertigung der Thon-Pfeifenköpfe, wodurch dieſelben ohne Anwendung von Lack den ſchönſten und feinſten Glanz bekommen, nie ſchwitzen oder durchſchlagen, keinen üblen Geruch von ſich geben und viel haltbarer als die gewöhnlichen Köpfe dieſer Art ſind, indem dieſelben niemals

zerſpringen; auf Ein Jahr, vom 20. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 20. Auguſt 1828. R. Z. 52,651 et 56,500.

2904.

Dem Moſes Müller, Handelsmann in Kollin in Böhmen, derzeit in Wien (Stadt Nr. 494) auf die Entdeckung: aus dem rückſtändigen Oehlſatze eines zum Raffiniren gerichteten Brennöhles, — nachdem nämlich die Maſſa ſchon zum Filtriren aus den Schlagfäſſern geſchieden wird, — das in dem Satze noch befindliche Oehl ſo abzuſondern, daß nicht die kleinſte Quantität desſelben verloren gehe, wodurch die Vortheile erzielt werden, daß 1) dieſes Oehl ſo wie jedes andere Brennöhl verwendet werden könne, und 2) das Brennöhl überhaupt wohlfeiler zu ſtehen komme; auf fünf Jahre, vom 20. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 20. Auguſt 1828. R. Z. 52,651 et 56,500.

2905.

Dem Joſeph Jung, Plattirwaren-Fabrikanten in Wien (Leopoldſtadt Nr. 139) auf die Verbeſſerung der Cylinder an den Lampen und Lampenluſtern, vermög welcher 1) dieſelben bei den argand'ſchen Lampen und Luſtern eine hellere und reinere Flamme als bisher, hervorbringen; 2) auf Luſtern oder Tafellampen mit Glaskugeln verwendet werden können, indem weder eine ſogenannte Couliſſe oder engliſche Winde vorhanden, noch Mantel oder Brandring nothwendig ſei, weßwegen das läſtige Putzen und Zerſpringen der Gläſer vermieden werde; 3) endlich dieſe Cylinder viel einfacher als die bisher üblichen ſeien, das ſchlechte Brennen, das Rauchen und die Verbreitung des Oehlgeruches beſeitigen, keiner Reparatur bedürfen, von Jedermann leicht behandelt werden können und endlich eine bedeutende Erſparniß an Oehl erzielen; auf Ein Jahr, vom 20. Auguſt. Hofkammer-Decret vom 20. Auguſt 1828. R. Z. 52,651 et 56,500.

2906.

Dem Ferdinand Grafen Palfy, k. k. geheimen Rath und Kämmerer, dem Ignaz Hellmer, Fabriksbeſitzer in Wien (Vorſtadt Landſtraße Nr. 99) und dem Friedrich Marquardt, Director der k. k. priv. Eiſenblech- und Maſchinen-Fabrik zu Neitzmühl, in Neitzmühl bei Weis in Ober-Oeſterreich; auf die Erfindung von Dampfbooten, welche aus Eiſen- oder einem andern geeigneten Metallbleche und ſo conſtruirt ſeien, daß ſie ungeachtet ihrer ſehr geringen Widerſtandsfläche dennoch einen ſehr ruhigen und ſicheren Gang haben, und daher mit einer von Dampfbooten bis jetzt noch nicht erreichten Geſchwindigkeit bewegt werden können, die Fortpflanzung des Wogenſchwalls nach den Ufern ſehr vermindern, und dadurch die Befahrung von Canälen und engen Flüſſen ohne ſchädliche Wirkung auf die Ufer geſtatten, ſelbſt beladen höchſtens 14 Wiener Zoll tief tauchen und endlich mit einer Dampfmaſchine und einem Dampferzeugungs-Apparate verſehen ſeien,

welche, ihrer Solidität unbeschadet, ein sehr geringes Gewicht haben, kaum ein Zehntheil des Raumes der gewöhnlichen Dampfmaschinen und Kesseln von gleichem Effecte einnehmen, und überdieß noch folgende Vortheile gewähren: 1) daß bei dem Dampferzeugungs-Apparate die Möglichkeit einer Explosion wesentlich beseitigt und eine allfällige Explodirung keine dem Boote oder den Reisenden gefährliche Wirkung verursache; 2) daß derselbe vollkommen rauchverzehrend sei, und daher bei der Entbehrlichkeit eines Rauchfanges die Reisenden weder durch Kohlenrauch und Funken, noch durch Wasserdampf belästige; 3) daß derselbe bei einer Ersparung von mehr als der Hälfte des sonst benöthigten Brennmateriales längere Zeit hindurch die Benützung einer dreifachen Kraft zulasse, als wofür er gewöhnlich arbeitet, und daß er, sobald das Boot anlegt, keine neuen Dämpfe erzeuge, die vorhandenen aber lange Zeit bewahre; 4) daß die Maschine durch die Anwendung der Schiebventile wenigstens 10 Procente an Dampf erspare, wegen Mangel der excentrischen Scheibe und vieler anderer Theile weniger durch Reibung verliere, und durch ihren ganz eigenthümlichen Steuerungs-Mechanismus eine richtigere Ein- und Ausströmung der Dämpfe, als wie bei der excentrischen Scheibe gestatte, und jede Hochdruckmaschine sogleich in eine Expansionsmaschine umzuändern erlaube; 5) endlich, daß die Maschine sammt ihrem Dampferzeugungs-Apparate nicht allein auf Schiffen, sondern auch für Locomotiven, Locomobilen und überall, wo Dampfkräfte angewendet werden, gleich vortheilhaft zu gebrauchen sei; auf fünf Jahre, vom 30. August. Hofkammer-Decret vom 30. August 1838. R. Z. 42,661 et 56,308 *)

2907.

Dem Jacob Hiebus, Filz-, Seiden- und Strohhut-Fabrikanten in Wien (Stadt Nr. 868) auf die Erfindung und Verbesserung, 1) jede Art gewebter und gewirkter Stoffe aus Seide, Garn, Baum- und Schafwolle, oder aus thierischen Haaren, wie auch jede Gattung Filz, Leder und Papier mittelst einer neuen, blos aus inländischen Producten bestehenden Glanzmasse, und mit Anwendung eines eigens hierzu gebauten, auf einer bedeutenden Holzersparung beruhenden Ofens, welcher im Wege einer besondern mechanischen Vorrichtung von der atmosphärischen Luft durchströmt und von der den Arbeitern schädlichen Ausdünstung frei erhalten wird, — in jeder beliebigen Farbe dergestalt zu lackiren, daß die daraus erzeugten Hüte, Czako, Stiefel, Schuhe, Kappen ꝛc. ꝛc. durch ihre Feinheit, Elasticität und Dauerhaftigkeit sich auszeichnen

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob, wenn sonst alle bei solchen Gegenständen angeordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

im Preise nicht höher zu stehen kommen, und weder in der Form, noch in der ursprünglichen Leichtigkeit verlieren; 2) auf lackirten Gegenständen mittelst Farben, oder geschlagenen edlen oder unedlen Metallen jede beliebige Zeichnung oder Figurirung unter Lack auszuführen, wobei sich der so dargestellte Gegenstand bei Ueberziehung mit dem neu erfundenen Glanz-Lack durch Feinheit, Deutlichkeit und Dauer von jedem gemahlten Gegenstand auszeichne; auf Ein Jahr, vom 3. September. Hofkammer-Decret den 3. September 1838. R. Z. 52,895 et 57,573 *).

2908.

Dem Johann Filz, Destillateur und Parfümeur in Wien (Stadt Nr. 616) auf die Entdeckung eines neuen destillirten aromatischen Toiletten-Wassers, welches durch eine richtig abgemessene chemische Vereinigung der vielen bestehenden Ingredienzien, durch besondere Behandlung seiner Erzeugung, und die davon abhängende Stärke und Feinheit, so wie durch anhaltenden, äußerst angenehmen Geruch nicht nur das echte Cölner-Wasser weit übertreffe, sondern auch den Französischen Toiletten-Wässern ganz gleich komme, daher in der Anwendung bei der Toilette sowohl die Stelle dieser Wässer, als auch jene der vielen kostbaren Parfüms, Rauchwerke und Waschwässer vertrete, mehrere solche ausländische Erzeugnisse entbehrlich mache, und mit dem Namen „Wiener Lieblings-Wasser" bezeichnet vorkommen werde; auf fünf Jahre, vom 3. September. Hofkammer-Decret vom 3. September 1838. R. Z. 52,895 et 57,573 **).

2909.

Dem Leonhard Schubarth, bürgerl. Wagner in Wien (Vorstadt Himmelpfortgrund Nr. 16) auf die Erfindung einer neuen Art von Wägen, welche durch eine in denselben angebrachte technische Vorrichtung aus zweisitzigen in viersitzige umgewandelt werden können; auf Ein Jahr, vom 5. September. Hofkammer-Decret vom 5. September 1838. R. Z. 53,328 et 58,126.

2910.

Dem Mathias Steiner, Rentierer in Paris. Bevollmächtigter ist Anton Schuller, Doctor der Rechte, dann öffentlicher Civil- und Militär-Agent in Wien (Stadt Nr. 579) auf die Erfindung, einen vegetabilisch-bituminösen Mastik zu erzeugen, welcher sich von dem gemeinhin bekannten mineralischen Mastik auffallend unterscheide, den sonst nachtheiligen Einflüssen der Nässe und der Sonnenhitze gleich wirksam widerstehe, daher für Trottoirs, Terassen, Balcon's und andere der freien Witterung ausge-

*) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 21. Januar 1839. R. Z. 6202.

**) Wurde in Sanitäts-Rücksichten gegen Unterlassung jeder auf ärztliche Wirkungen deutenden Ankündigung für zulässig erklärt.

Digitized by Google

setzte Localitäten als Ueberzug statt einer Steinplatten-Pflasterung mit weniger Kosten anwendbar, und von solcher Festigkeit sei, daß er selbst den Fußtritt der Pferde und leichtere Wagenlasten aushalte; auf fünf Jahre, vom 5. September. Hofkammer-Decret vom 5. September 1838. R. Z. 53,328 et 58,126 *).

2911.

Dem Joseph Siegl, Chemiker und Hausinhaber in Ottakring (in Nieder-Oesterreich Nr. 62) auf die Entdeckung, Friction-Feuerzeuge zu erzeugen, welche die Eigenschaft besitzen, daß sie selbst im trockensten Zustande nur unter fortwährendem Zutritte der atmosphärischen Luft brennen, im verpackten Zustande aber weder durch Reiben, Drücken und Schlagen, noch bei was immer für einer Temperaturhöhe sich entzünden und brennen können, somit eine mit voller Sicherheit verwendbare und zugleich billigere Ware, als die bisherige liefern; auf fünf Jahre, vom 5. September. Hofkammer-Decret vom 5. September 1838. R. Z. 53,328 et 58,126 **).

2912.

Dem Georg Fritz, Sattlermeister in Wien (Vorstadt Roßau Nr. 108) auf die Verbesserung der Staats- und Reisewägen, mittelst welcher dieselben binnen zwei Minuten aus zweisitzigen in viersitzige Wägen verwandelt werden können, so zwar, daß sich die Vorderwand gleich einer Thüre in zwei Flügel theile, die Seitenwände ergänze, und das Vorderdach mit sich von selbst vorschiebe, die zweite Vorderwand aber aus einem Magazin herausgezogen und mittelst zwei Riegel mit den Seitenwänden und dem Dache verbunden werde; auf zwei Jahre, vom 5. September. Hofkammer-Decret vom 5. September 1838. R. Z. 53,328 et 58,126.

2913.

Dem Joseph Winter, k. k. Hofhammerschmied und Privilegium-Inhaber in Gamming (V. O. W. W. in Nieder-Oesterreich) auf die Verbesserung der gewöhnlichen Wagenachsen, so wie auch jener, welche mit Oehl bestrichen werden, wonach bei den Ersteren der runde Achsstummel an vier Seiten der Länge nach abgeschliffen erscheint, wodurch die Reibung vermindert, eine größere Schnelligkeit bei geringerem Kraftaufwande erzielt, endlich das Ausfließen der Schmiere und das Stehenbleiben des Rades verhindert werde, — die Letztere aber, bei gleichem Achsenstummel, mit sogenannten Einlegscheiben, welche sich wohl um die Achse bewegen, jedoch nicht von derselben getrennt werden können, versehen seien, wodurch außer den besagten Vortheilen noch jener erzielt werde,

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

Digitized by Google

daß der Stummel nur drei bis viermal des Jahres mit Oehl bestrichen zu werden brauche, und der Zweck, das Ausfließen des Oehles zu verhindern, vollkommen erreicht werde; auf zwei Jahre, vom 5. September. Hofkammer-Decret vom 5. September 1828. R. Z. 52,238 et 58,126.

2914.

Dem Giovanni Minotto, venetianischen Nobile in Venedig, (S. Maurizio al civico Nr. 2173), auf die Verbesserung, bestehend in einer Veränderung der Dampfmaschinen, welche an allen bestehenden mit Leichtigkeit, ohne ihre Theile bedeutend zu ändern und mit geringen Kosten angebracht werden könne, und in Folge welcher beinahe aller Wärmestoff, welcher diese Maschine in Bewegung zu setzen diente, und welcher gegenwärtig verloren geht, mit bedeutender Ersparniß an Brennmateriale für die Maschine selbst gewonnen werde; auf Ein Jahr, vom 2. August. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1828. R. Z. 55,163 *).

2915.

Dem Johann Paul Sollinger, k. k. Universitäts-Buchdrucker und Schriftgießer, und dem Blasius Höfel, quiescirter Professor in Wien (an der Wien Nr. 24) auf die Erfindung, alle in Farben darzustellende Gegenstände, als vorzugsweise: Heiligen-Bilder, Spielkarten, botanische und naturhistorische Blätter, Landkarten, so wie auch alle Arten bildlicher Darstellungen zum Vergnügen und zum Unterrichte für die Jugend, dann Tapeten und Buntpapiere, mittelst mehrerer Thonplatten, aus Metall, Holz, compressirtem Papier oder Kittmassen, in Firnißfarben auf der Buchdrucker-Hand- oder Maschinen-Presse zu erzeugen, und denselben im Erforderungsfalle mittelst einer ganz einfachen Manipulation eine schöne und dauerhafte Glanz-Appretur zu geben, wodurch diese Erzeugnisse weit schneller, viel billiger, und mit Beziehung auf botanische und naturhistorische Gegenstände, in für den ganzen Bedarf mehr gleich bleibenden Farben geliefert werden können, als dieses durch das Coloriren, Patroniren, oder durch Modeldruck, mittelst Tusch-, Leim- oder Stärke-Farben bisher erreicht werden konnte; auf zwei Jahre, vom 14. September. Hofkammer-Decret vom 14. September 1828. R. Z. 54,938 et 59,805.

2916.

Dem Franz Demel, k. k. Hof- und bürgerlichen Kunst-Drechsler, und dem Jacob Schärly, Mechaniker in Wien (Vorstadt Landstraße Nr. 499) auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst einer besonderen Maschine alle Gattungen Kämme mit be-

*) In Sicherheits-Rücksichten walten gegen die Ausfertigung dieses Privilegiums, wenn die für Dampfmaschinen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, kein Bedenken ob.

Digitized by Google

deutender Zeitersparniß und in vorzüglicherer Qualität, als bisher durch ähnliche Maschinen bewirkt wurde, zu erzeugen; auf drei Jahre, vom 14. September. Hofkammer-Decret vom 14. September 1838. R. Z. 54,956 et 59,805.

2917.

Dem Michael Sottil und dessen Sohn Carl Sottil, bürgerl. Seidenzeug-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Gumpendorf Nr. 411) auf die Verbesserung der von Michael Sottil gemachten und unterm 22. Junius 1822 mit einem 10jährigen Privilegium betheilten Erfindung einer Webemaschine, welche das Auf- und Abtreten der Litzen mit einem einzigen Tritte, auf jede beliebige Art, ohne Unterschied des Fabricates bewirke, wodurch alle bisherigen Vorrichtungen, die mehrere Tritte unumgänglich nöthig hatten, gänzlich hinwegfallen, und zwar auf folgende Art: 1) Sei die Bauart dieser Maschine um vieles vereinfacht, so wie die Hebung auf eine ganz andere Art angebracht, als zuvor; wodurch die Maschine eine bis jetzt noch nie erreichte Leichtigkeit erlange, was besonders bei schweren kettenreichen Stoffen von Wichtigkeit sei; 2) Wurde bei mehreren Hauptbestandtheilen dieser Maschine, welche früher einer fortwährenden Reibung unterworfen waren, gänzlich abgeholfen; wodurch noch mehr Richtigkeit und Gleichheit in deren Gange bewerkstelligt sei; endlich 3) Ergebe sich durch die Anbringung von Eisendraht anstatt der Maschinenschnüre auch eine größere Dauerhaftigkeit; auf zwei Jahre, vom 14. September. Hofkammer-Decret vom 14. September 1838. R. Z. 54,956 et 59,805.

2918.

Dem Aloys Reitze, Mechaniker in Wiener-Neustadt (Wiener-Vorstadt Nr. 46) auf die Verbesserung der Karden-Kratz-Maschinen für Baum- und Schafwoll-, dann für Seiden-, Flachs- und Hanf-Spinnerei; nämlich a) anstatt der vierkantigen und runden Grindelstellen bei den Kratztrommeln Flügelachsenstellen von Gußeisen anzubringen, b) die Kratztrommeln anstatt mit dem bisher hierzu verwendeten Materiale, mit Platten-Segmenten von Eisenblech zu belegen und mit einem Kitte zu überziehen, der sehr hart und dauerhaft werde, c) auf den Kratzbögen anstatt der aufgenieten runden Stifte, Zungen anzugießen, welche die gehörige Stellung mit den Trommeln haben müssen, wodurch die Kratzdeckel viel bequemer zu richten und zur Erzeugung eines schlichten Gespinnstes geeigneter werden; auf zwei Jahre, vom 14. September. Hofkammer-Decret vom 14. September 1838. R. Z. 54,956 et 59,805.

2919.

Dem Aaron Pulzer, Porträtmahler, und dem Herrmann Pulzer, Handelsmann in Liebitz (Czaslauer Kreis in Böhmen) auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe, die Farben zum Gebrauche der Mahler und anderer Künstler oder der Gewerbsleute auf eine neue und viel vortheilhaftere Art, als

Digitized by Google

bisher, zuzubereiten, indem die Farben vermittelst einer Maschine zerrieben, nach einer neuen Methode in die Blasen gefüllt, und die Letztern auf eine eigene zweckmäßige Weise verbunden und verstopft werden; auf zwei Jahre, vom 20. August. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1838. R. Z. 56,500.

2920.

Dem Dominik d'Angeli, Inhaber einer Badeanstalt in Triest, auf die Erfindung und Verbesserung in der Einrichtung der warmen und kalten Bäder bei seiner ausschließend privilegirten schwimmenden Badeanstalt, il soglio di Nettuno genannt; auf fünf Jahre, vom 20. August. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1838. R. Z. 56,500 *).

2921.

Dem Friedrich Siebert, Senior, Fabrikanten und Hausinhaber, dann dem Johann Friedrich Siebert, Junior, Posamentirer in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 656) auf die Erfindung, auf einfachen Weberstühlen ohne Beihilfe einer Manufactur-Maschine aus Chenillen große und kleine Umhängtücher, Shawls, Bilder, Borduren, Tapeten, Bajaderen, Gilés; so wie alle Gattungen Frauen-Putzwaren u. dgl. mit einer oder beiden rechten Seiten, oder auch glatt, mit erhabenen Figuren, von Seiden, Schaf- und Baumwolle in jeder beliebigen Zeichnung und Farben-Schattirung zu erzeugen; auf drei Jahre, vom 28. September. Hofkammer-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 58,072 et 61,716.

2922.

Dem Friedrich Heinrich Hartmann Edlen v. Franzenshuld, Concepts-Beamten des k. k. Hofkriegsrathes in Wien (Vorstadt Rennweg Nr. 537) auf die Erfindung in der Construction verschiedener Einrichtungsstücke, als: Bettstellen, Ruhebetten-, Sessel- und Tisch-Gestelle, alle Gattungen von Stellen und dergleichen aus eisernen Gewehrläufen oder auch aus jeder Gattung von metallenen Cylindern, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1) die daraus erzeugten Gegenstände viel leichter und stärker seien, als hölzerne, welcher Umstand für die damit verbundene Schonung der Gebäude, leichtere Transportirung und wegen der durch die Stärke bedingten Dauerhaftigkeit wichtig sei, 2) deren Erzeugung mit größerer Oekonomie erzielt werde, indem sie in so fern wohl-

*) In Sanitäts-Rücksicht waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums-Gegenstandes, jedoch immer in der Voraussetzung kein Bedenken ob, daß die Wände der Seitenkammern, wo sich die abgesonderten Bäder und die Ankleidezimmer befinden, aus gut zusammengefügten Bretern bestehen, um das Einwirken des Luftzuges auf die erhitzte Körperoberfläche zu vermeiden.

Digitized by Google

feiler, als alle bis jetzt bestehenden derlei (metallenen) Einrichtungsstücke zu stehen kommen, als hierzu auch zu ihrem Zwecke nicht mehr brauchbare alte ja selbst beschädigte Gewehrläufe oder auch andere metallene hohle Cylinder noch immer gut verwendet werden können, 3) deren Aufstellung und Zerlegung leicht und schnell, selbst von Kindern bewirkt werden könne, wobei übrigens diese Einrichtungsstücke ein sehr gefälliges Aussehen haben, jede Verzierung zulassen, und alle den metallenen Gegenständen übrigens noch zukommenden Eigenschaften, als: Abhaltung des Ungeziefers, Unverbrennbarkeit u. dgl. vereinigen, wobei endlich 4) diese Erfindung auch auf die Construction von Wägen mit großem Vortheil anwendbar sei; auf Ein Jahr, vom 28. September. Hofkammer-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 58,072 et 61,716 *).

2923.

Dem Joseph Lefire, Rentier aus Ixelles bey Brüssel, in Wien (Stadt Nr. 631) auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung dauerhafter Backsteine (Ziegel), welche sich von allen bisher bestehenden Maschinen dieser Art wesentlich unterscheide, und deren Vortheile und Leistungen im Wesentlichen darin bestehen, daß dadurch an Zeit und Arbeitslohn bedeutend erspart, an Vollkommenheit der Ziegel aber gewonnen werde, denn 1) benöthigte diese Maschine zu ihrer Bedienung bloß ein Pferd und acht Personen, nämlich vier Erwachsene und vier Knaben; 2) werden in einer Stunde 4500, in einem Tage von zwölf Arbeitsstunden wenigstens 50,000 Ziegel erzeugt, welche 3) durch die Kraft der Presse der Maschine so compact und vollkommen erzeugt werden, daß sie bei günstiger Witterung schon nach 48 Stunden hinlänglich trocken seien, um gebrannt zu werden, wobei endlich 4) diese Ziegel wegen ihrer Dichtigkeit schwer und fest seien, während des Brandes sich nicht verziehen, keine Risse bekommen, und nicht hohl, löcherig, rissig und gebrechlich erscheinen; auf fünf Jahre vom 28. September. Hofkammer-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 58,072 et 61,716.

2924.

Dem Hermann Preu, Director der k. k. privil. Ludwig Lang'schen Baumwoll-Spinn- und Waren-Fabrik in Roskosch, bei Neuhaus in Böhmen. Bevollmächtigter ist dessen Vater J. W. Preu in Wien (Vorstadt Roßau Nr. 19) auf die Erfindung einer Maschine unter der Benennung: Schnellster Vorarbeiter für die Baumwoll-Spinnerei, welche mit der nur wenig geputzten Baumwolle alle Processe des Fertigreinigens, Kratzens oder Streichens, Streckens oder Vorspinnens auf Ein Mal bewerkstellige, wodurch die Erstgenannte die Verrichtung von vier bis fünf verschiedenen bisher ange-

*) Zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 13. Februar 1839. R. Z. 10,703.

wendeten Maschinen auf Ein Mal vollziehe, und doch nur unbedeutend mehr Kraft bedürfe, als jede einzelne der früheren Maschinen, auch vielen Raum für derlei Geräthschaften in den Fabriken in Ersparung bringe, da selbe sehr wenig Platz einnehme, und nebst Verminderung der Abfälle um sechs Percent ein kräftigeres und doch reines Gespinnst hervor bringe; auf zwei Jahre, vom 28. September. Hofkammer-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 58,072 et 61,716.

2924.

Dem R. und C. Beinhauer, Stahlfeder-Fabrikanten in Hamburg (Bevollmächtigter ist J. Karder in Wien Vorstadt Mariahilf Nr. 144) auf die Erfindung und Verbesserung von Stahlfedern, welche mehr Tinte, als die bisherigen Federn fassen, ein längeres Schreiben gestatten, und auch eine Vorrichtung besitzen, wodurch das sonst leichte Klecksen verhindert werde, so wie deren Form, Arbeit und Beschaffenheit eine ausgezeichnete Elasticität und Reinheit im Schreiben und im Striche erziele; auf Ein Jahr, vom 28. September. Hofkammer-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 58,072 et 61,716.

2926.

Dem Johann Nep. Bilharz und dem Candidus Bilharz, Hausinhaber und Privilegienbesitzer in Penzing (bei Wien Nr. 73) auf die Erfindung und Verbesserung, sogenannte Stearin-Compositions-Kerzen zu erzeugen, welche während des Brennens des Putzens nicht bedürfen, an Licht, Oekonomie und Eleganz den Stearinkerzen gleich kommen und um die Hälfte billiger, als die sonstigen Kerzen, übrigens aber auch zu verschiedenen Preisen hergestellt werden können; auf Ein Jahr, vom 28. September. Hofkammer-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 58,072 et 61,716 *)

2927.

Dem Jeremias Kleinberger, Schnür- und Knopfmachermeister aus Szanto in Ungarn (in Prag Nr. E. 97/5) Verbesserung der Maschine zur Verfertigung der Schnüre, vermöge welcher die Docken, auf welchen der Stoff aufgewickelt wird, nicht wie bisher hinter einander, sondern schneckenartig durch einander laufen, und auf dieser Maschine mit 16 Docken auf einmal gearbeitet werden könne, durch deren verschiedenartiges Durcheinanderlaufen Schnüre von mannigfaltigem Gewirke, die theils zum Besetzen der Kanten an Männerröcken, theils zur Verzierung der Winterpelze verwendet werden, und theils aus Kamehlgarn, theils aus Seide verfertigt werden können, erzeugt werden. Mit dieser Maschine sei man übrigens im Stande, 240 Ellen derlei Schnüre in 16 Stunden zu verfertigen,

*) Erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 3. September 1839. R. Z. 52,188.

welche Schnüre sich nicht nur durch ihre Schönheit, sondern auch durch Feinheit und Dauerhaftigkeit auszeichnen; auf fünf Jahre, vom 2. September. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1838. R. Z. 57,572.

2928.

Den Gebrüdern Moses und Benjamin Löwy, Fabrikanten und Privilegiums-Inhaber in Prag Nr. E. 68./1, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Stiefelwichse, durch deren Anwendung das Leder eine weit längere Dauer erhalte, dem Eindringen des Wassers widerstehe, weit schöner von Farbe und äußerst glänzend werde; auf vier Jahre, vom 5. September. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1838. R. Z. 58,126.

2929.

Dem Isak Pereire, Handelsmann in Paris (Rue de Tivoli.) Bevollmächtigt ist die Ditta Pasteur de Giraud in Mailand, auf die Entdeckung, den Talg und andere fetten Stoffe zu verdichten; auf fünfzehn Jahre, vom 5. September. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1838. R. Z. 58,126.

2930.

Dem Felix Didier und dem Felix Droinet, durch ihren Bevollmächtigten Anton Schuller, Doctor der sämmtlichen Rechte, öffentlichen Civil- und Militär-Agenten, und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Wien (Stadt Nr. 579) auf die Verbesserung ihrer bereits unterm 28. October 1834 privilegirten, bei Eisenerzgruben, dann beim Abtreiben und Gießen der Metalle anwendbaren, mit einer Ersparung von 60 Percenten Holz und 45 Percenten Geld verbundenen Verkohlungsmethode, welche Verbesserung im Wesentlichen in einer Veränderung der Röhren, in Anbringung einer rotirenden Bewegung, wodurch jedes einzelne Stück Holz gleichmäßig der Flammenhitze ausgesetzt werde, endlich in einer Vorrichtung, vermöge welcher die Intensität des Hitzegrades nach Willkühr gesteigert werden könne, bestehe; auf Ein Jahr, vom 12. October. Hofkammer-Decret vom 12. October 1838. R. Z. 60,284 et 63,142.

2931.

Dem Emanuel Freiherrn Du Beine Malchamps, k. k. Posthofbuchhaltungs-Rechnungs-Officialen in Wien (Vorstadt Landstraße Nr. 473) auf die Erfindung, aus allen alten Seidenfetzen, Seiden- und Sammt-Lappen, so wie aus allen Seidenfäden, und schon verarbeitet gewesener Seide, ein schönes Product unter dem Namen: „Kunst-Seide", zu erzeugen und zu spinnen, welches sich neuerdings zu verschiedenen Seiden- und anderen Stoffen verarbeiten lasse; auf fünf Jahre, vom 12. October. Hofkammer-Decret vom 12. October 1838. R. Z. 60,285 et 63,142.

2932.

Dem Aloys Huber, bürgerlichen Spänglermeister in Wiener-Neustadt, auf die Erfindung, Asphalt oder Erdpech mit Zusatz

Digitized by Google

eines elastischen Bitumen zur Straßenpflasterung und zu Anstrichen aller Art auf Metalle, besonders Eisenblech-Dachungen, Dachrinnen, Geschirre, Eisenschienen u. dgl., so wie zur Trockenlegung von nassen Wänden, Gewölben, Magazinen u. a. m. anzuwenden, indem hierauf weder Wärme noch Feuchtigkeit eine nachtheilige Einwirkung habe; auf zwei Jahre, vom 27. October. Hofkammer-Decret vom 27. October 1838. R. Z. 63,531 et 69,686 *).

2933.

Dem Aloys Reitze, Mechaniker in Wiener-Neustadt (Wiener-Vorstadt Nr. 46) auf die Erfindung, Hanf, Flachs, Werg, Strape, Floretseide, Kamm- und gekrämpelte Schafwolle mit neu erfundenen Maschinen auf eine ganz einfache Art sehr schön und vortheilhaft zu spinnen; auf zwei Jahre, vom 27. October. Hofkammer-Decret vom 27. October 1838. R. Z. 63,531 et 69,686.

2934.

Dem Sigmund Wolffsohn, Brucharzt in Wien (Stadt Nr. 641) auf die Erfindung, ein im Innern der Gebäude ausgebrochenes Feuer mittelst einer Art eigens verfertigter Kränze in zwei bis drei Minuten zu löschen; auf zwei Jahre, vom 27. October. Hofkammer-Decret vom 27. October 1838. R. Z. 63,531 et 69,686 **).

2935.

Dem Pietro Gos, Teppich-Fabrikanten aus Genf in Santa di Monza, im Mailändischen, auf die Erfindung einer einfachen aber zweckmäßigen Vorrichtung zum Krämpeln und Spinnen der Seidenabfälle, und deren Stumpen, welche im Handel unter der Benennung: Seidenwerg (costoni e pettinuzzi) bekannt sind, wobei ein vollkommneres Product zur Verfertigung von allerhand Stoffen von der gemeinsten Sorte bis zur ausgesuchtesten Feinheit erzielt werde; auf fünfzehn Jahre, vom 28. September. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 61,716.

2936.

Dem Christoph Reuner, bürgerlichen Riemermeister und Hausbesitzer in Klagenfurt in der Wienergasse, auf die Erfindung in Verfertigung von sogenannten Stahlpeitschen, welche die bisher üblich gewesenen und noch fortan im Verkehre stehenden Fischbein-Peitschen an Leichtigkeit und Dauer, nebstbei aber auch an Billigkeit des Preises übertreffen; auf zwei Jahre, vom 28. September. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1838. R. Z. 61,716.

2937.

Dem Franz Roll, Zimmerpolier und Privilegiums-Inhaber in Prag Nr. 500/2, dann dem Eg. Mich. Gerzabeck, Fa-

*) In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ertheilung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

Digitized by Google

briks-Geschäftsführer in Prag Nr. 286/2 auf die Erfindung einer Vorrichtung bei der Verfertigung aller in das Zimmermanns-Fach einschlagenden Arbeiten, in Folge welcher dieselben, sie mögen zum Einmauern oder zum Einsetzen in die Erde bestimmt, oder unter freiem Himmel allem Unwetter bloßgestellt seyn, wie z. B. Sturz-, Fall- und Bund-Trame, Thürfutter, Fensterrahmen, Abtrittschläuche, Schupfen, Garten-Salons, Scheuern, Zäune, so wie alle übrigen derlei Gegenstände, vor der Fäulniß bewahrt werden; auf fünf Jahre, vom 12. October. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1838. R. Z. 63,152.

2938.

Dem Bernard Butschek, bürgerlichen Hutmacher in Brünn, auf die Erfindung, feine Hüte von einem in Filz eingearbeiteten Stoffe zu machen, welche zwar das Haar, wie andere feine Hüte bekommen, aber bedeutend leichter und dauerhafter seien, dem Brechen nicht unterliegen, im stärksten Regen ihre Form behalten, die Farbe weit besser annehmen, einen helleren Glanz besitzen, und im Preise billiger zu stehen kommen, als alle anderen Gattungen von Hüten; auf drei Jahre, vom 12. October. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1838. R. Z. 63,152.

2939.

Dem Gregor Gioia, Bürger, Hausinhaber und Fabrikanten orientalischer Druckwaren in Wien (Leopoldstadt Nr. 12) auf die Erfindung, mittelst besonders construirter Hebel-Druck-Maschinen alle Gattungen Tüchel-Druckwaren von Seide, Schafwolle, Baumwolle, Leinen u. dgl. in den verschiedensten Farben zu erzeugen, wobei Schnelligkeit der Erzeugung, Ersparung von Arbeitern und ein schöner reiner Druck erzielt werde; auf fünf Jahre, vom 17. November. Hofkammer-Decret vom 17. November 1838. R. Z. 67,303 et 70,523.

2940.

Dem Heinrich Fortmüller, bürgerlichen Perückenmacher in Wien (Vorstadt St. Ulrich Nr. 48 und 49) auf die Verbesserung an den Haar-Touren für Herren und Damen, in Folge welcher sie dem natürlichen Haarwuchse gleich und daher von demselben nicht unterscheidbar verfertigt werden, indem die Kopfhaut sichtbar und die Haare in ihrem natürlichen Wuchse erscheinen, welche Touren übrigens so leicht seien, daß man sie auf dem Kopfe kaum fühle; auf Ein Jahr, vom 17. November 1838. R. Z. 67,303 et 70,522.

2941.

Dem Joseph Lefire, Rentirer in Ixelles (Yssel), bei Brüssel in Belgien (derzeit in Wien Stadt Nr. 651), auf die Erfindung einer Maschine (Salvator genannt), welche wegen ihrer leichten Beweglichkeit und festen Bauart möglich macht, Personen und Sachen bei der größten Feuersbrunst und augenscheinlichsten Gefahr sicher zu

Digitized by Google

retten; auf fünf Jahre, vom 12. November. Hofkammer-Decret vom 12. November 1838. A. Z. 66,830 et 72,739 *).

2942.

Dem Anton Schwefel, Glasperlen-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 688) auf die Erfindung, eine Art Spiegel- und Bilder-Rahmen von verschiedener Länge und Breite nach allen beliebigen Formen zu verfertigen, welche als eine Zierde für alle Mahler- und Galanterie-Arbeiten sich eignen, von Staub und Schmutz leicht zu reinigen seien, selbst an feuchten Wänden keinen Schaden leiden, durch ihren schönen bunten Farbenwechsel einen angenehm überraschenden Eindruck machen, und dennoch verhältnißmäßig nicht sehr hoch im Preise zu stehen kommen; auf Ein Jahr, vom 12. November. Hofkammer-Decret vom 12. November 1838. A. Z. 66,830 et 72,739.

2943.

Dem Wagenmann und Böttger, Fabriks-Inhaber in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 447) auf die Erfindungen und Verbesserungen an den Lustern und Lampen, nämlich: 1) eine Verbesserung an dem sogenannten Luft-Cylinder ohne Coulissen und Brandring, in Folge deren diese Cylinder so eingerichtet werden, daß solche auf der Luster-, Tafel- oder Arbeitslampe angebracht werden können und durch die gemachte Verbesserung den Vorzug vor den bisher bestandenen erlangen, daß durch die Weglassung der Coulissen der Luster oder die Lampe ein gefälligeres Aeußeres bekomme, und der durch dieselbe verursachte Schatten wegfalle. In Folge der neuen Vorrichtung der Winde erhalte das Auf- und Nieder-Drehen des Dochtes mehr Gleichheit, derselbe werde weniger verschoben, und erzeuge eine gleich brennende helle Flamme, die weder Rauch, noch unangenehmen Geruch verbreite. Durch das Herausnehmen des Schneckenrohres sei man im Stande, den Cylinder besser zu reinigen; auch sei der Glasträger so beschaffen, daß man zur Dämpfung des Lichtes matte Glaskugeln aufsetzen könne, welche durch die Gleichmäßigkeit der Flamme nicht mehr so häufig, als bisher, dem Zerspringen unterliegen; 2) eine Erfindung, der Französischen Winden auch bei den Luft-Cylindern ohne Coulissen nicht außerhalb, sondern innerhalb derselben durch eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher der Docht auf- und niedergezogen, und jeder bisher vorgekommene Uebelstand vermieden werde; 3) die Erfindung eines Cylinders bei den Uhrlampen, bei denen das überflüssige Oehl, welches vom Uhrwerke in die Höhe getrieben und von der Flamme nicht verzehrt wurde, nicht wie bisher an der Außenseite, sondern im Innern desselben ablaufe, und dadurch das schmutzige Aussehen solcher Lampen besei-

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob.

Digitized by Google

tige; auf zwei Jahre, vom 12. November. Hofkammer-Decret vom 12. November 1838. R. Z. 66,850 et 72,739.

2944.

Dem Dr. Carl Wagenmann, Besitzer eines Befugnisses auf die Erzeugung lackirter Blech- und Zinn-Compositions-Waren in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 447) und dem Gottfried Ch. Henniger, akademischen Künstler und Fabriks-Inhaber in Berlin, auf die Erfindung, den unter dem Namen: „Messing, Tomback, Bronze" u. dgl. bekannten Metall-Legirungen durch Zusatz eines im Inlande gewonnenen, bisher in den Künsten beinahe gar nicht benützten Materials eine goldähnliche Farbe mitzutheilen, und diese neuen Metall-Legirungen, welche die Erfinder von den obengenannten bekannten Kupferlegirungen durch das vorgesetzte Wort: „Gold" unterscheiden, und „Gold-Messing, Gold-Bronze" u. s. w. nennen, auf Gegenstände aller Art, zu welchen die obigen Metall-Legirungen angewendet werden, zu verarbeiten, und zwar sowohl zu Gußwaren, als auch zu gewalzten und geschlagenen Blechen, Draht, getriebenen, gepreßten, gedrückten und anderen Waren, kurz zu allen Gegenständen, wozu man sich der ersigenannten Metall-Legirungen bediene; auf fünf Jahre, vom 12. October. Hofkammer-Decret vom 12. October 1838. R. Z. 66,850 et 72,739.

2945.

Dem Anton Ley, befugten Galanterie-Schlosser in Wien (Vorstadt Schottenfeld Nr. 228) auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der gewöhnlichen Schatull-Schlösser und deren Bänder, bei denen der Schloßriegel einen viel massiveren und stärkeren Körper bilde, durch seine neue Lage und Solidität dem Schlosse längere Dauer verschaffe, und weniger Reparatur erforderlich mache, als dieses bisher der Fall war, wobei übrigens das Schloß nur von dem dazu bestimmten Schlüssel aufgesperrt werden könne, und die neuen Bänder eine gefälligere halbrunde Form haben, von Außen aus ganzem Bleche bestehen, nicht überschnappen und dauerhafter seien; auf Ein Jahr, vom 12. November. Hofkammer-Decret vom 12. November 1838. R. Z. 66,850 et 72,739.

2946.

Dem Andreas Fischer, k. k. Salinen-Inspections-Adjuncten in Wieliczka (dermalen in Wien Vorstadt Margarethen Nr. 67) auf die Verbesserungen an den Eisenbahnwägen, an deren Rädern und an den schwebenden Eisenbahnen, in Folge welcher 1) derlei Wägen in einer Bahn von den schärfesten Krümmungen, deren Halbmesser nur 7 Schuh betrage, gebraucht und hierdurch größtentheils die Drehscheiben beseitigt werden können, 2) die Eisenbahn-Wagenräder, anstatt wie bisher mit ihren Spurkränzen Ein Stück zu bilden, aus zwei Theilen, von denen jeder für sich ein Rad bilde, verfertigt werden, um diesen Wägen eine größere Dauer zu geben, und die Reibung an den Seiten der Schienen zu vermindern, endlich 3)

Digitized by Google

die schwebenden Eisenbahnen über Wege, Stege, Bäche, ohne die Durchfahrt zu hemmen, auch in Krümmungen angelegt, und hierdurch die Vorrichtungen an den Thoren und der Aufenthalt daselbst beseitigt werden; auf Ein Jahr, vom 12. November. Hofkammer-Decret vom 12. November 1838. R. Z. 66,850 et 72,739 *).

2947.

Dem Jean Gabriel Isaac Grimaud de Caux, Naturforscher in Paris, Jacobsstraße Nr. 41. (Bevollmächtigter ist Doctor Horniker in Wien Stadt Nr. 1118) auf die Entdeckung und Verbesserung in Anwendung eines Filtrir-Apparates, der in Frankreich unter dem Namen: Filtre-Fonvielle bekannt sei, wobei 1) die zu filtrirende Flüssigkeit mittelst Anwendung von Sand, und 2) mittelst Anwendung des natürlichen Druckes der Flüssigkeiten von allen fremden Theilen befreit, und 3) der Apparat durch entgegengesetzte Ströme oder Stöße wieder gereinigt werde; auf fünfzehn Jahre, vom 12. November. Hofkammer-Decret vom 12. November 1838. R. Z. 66,850 et 72,739.

2948.

Dem Georg Ludwig Friedrich Laves, k. hannoverischer Hofbaurath, Ritter des k. Guelphen-Ordens, Ehrenmitglied des k. Institutes brittischer Architecten in Hannover, auf die Erfindung eines Constructions-Sistems, welches sich zur Ueberspannung großer Räume eigne, ohne der Widerlager zu bedürfen, mithin zur Versehung von Thälern und Gewässern mit festistehenden oder beweglichen Brücken, deßgleichen zur Bedachung großer Säle, Exercier- und Reithäuser, Theater u. dgl. ferner zur Verstärkung der Tragkraft aller Arten Stützen u. dgl., sie mögen aus Einem oder aus mehreren Stücken bestehen, so wie zur Anfertigung von tragbaren Gerüsten, langen Leitern u. a. m. geeignet, und in Guß- und Stab-Eisen, Draht oder Holz, entweder zu dauernden oder momentanen Zwecken ausführbar sei, in welchem letzteren Falle eine Verbindung mit Seilen hinreichen könne, wobei jede Constructions-Art nach dem obigen Sisteme mit verhältnißmäßig viel geringeren Kosten, als alle bisherigen, zu bewerkstelligen sei; auf fünf Jahre, vom 27. October. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. R. Z. 69,686 **).

2949.

Dem Franz G. Rietsch, Oberförster der Herrschaft Königssaal in Königsaal im Berauner-Kreise Böhmens, auf die Erfindung und Verbesserung an den Malzdörren, durch welche die nach dem üblichen Verfahren, geweichte, gewachsene und abgewalkte Gerste

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Digitized by Google

auf eine neue Art getrocknet, hierbei ein weder mit käsigem, noch versengtem Malze vermengtes, vollkommen gleichförmiges und sehr leicht ausziehbares Product geliefert, und nebst Ersparung von wenigstens einem Drittheile des Brennmateriales auch der Vortheil erzielt werde, daß man zur Aufstellung dieser neuen Dörren nur die Hälfte des Raumes der bisherigen Dörren, und bei gleicher Größe ebenfalls bloß die Hälfte der gewöhnlichen Arbeitszeit bedürfe, übrigens jede alte Malzdörre mit geringen Kosten auf die neue Art eingerichtet werden könne; auf fünf Jahre, vom 27. October. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. R. Z. 69,686 *).

2950.

Dem Bartolo Marchesan, Aufseher öffentlicher Bauten in Venedig (Parrochia di S. Pietro di Castello in Calle S. Domenico Nr. 1220) auf die Erfindung einer Maschine, welche auf was immer für eine Art zur Bewegung eines Wagens angewendet, die Kraft von vier Ochsen vertrete, und bloß durch die Hilfe eines einzigen Menschen einen schnelleren Gang als durch die Bespannung mit jenen Thieren erziele; auf zwei Jahre, vom 27. October. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. R. Z. 69,686 **).

2951.

Dem Joseph Zwierzina, Eisenhütten-Werksbesitzer in Marienthal im Olmützer-Kreise Mährens, auf die Erfindung eines Apparates zur Erhitzung der Luft, welche bei dem Betriebe aller Arten von Schmelzöfen, vorzüglich von Eisen-Hochöfen angewendet werde, wonach die Gebläseluft in diesem eigens vortheilhaft von Gußeisen construirten Apparate, welche außer den Luft- Zu- und Ableitungs-Röhren keine andere Zusammensetzung habe, und an den Gestellräumen angebracht sei, ohne Anwendung von besonderem Brennmateriale bis zu der Temperatur des schmelzenden Bleies erhitzt werde, wodurch die Vortheile erreicht werden, daß dieser Apparat a) bei jedem Hochofen angebracht, in demselben durch eine kurze Röhrenleitung sowohl die kalte Luft aufgenommen als auch die bis 200 Grad R. erhitzte Luft aus derselben in die Oefen geführt werde, b) dieser Apparat bei seiner Anschaffung höchstens 250 fl. C. M. koste, und c) durchaus keinen Windverlust und keine den Hochofenbetrieb störende Reparaturen verursache; auf fünf Jahre, vom 27. October. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. R. Z. 69,696 ***).

*) Gegen diese Malzdörre und die Anwendung des auf selber bereiteten Malzes waltet in Sanitäts-Rücksichten kein Bedenken ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

***) In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Digitized by Google

2952.

Dem Napoleone Zanetti, Handelsmann und Grundbesitzer in Venedig (S. Zaccaria Nr. 4479) auf die Erfindung einer hydraulischen Maschine, welche mittelst einer Vorrichtung zum Ventiliren von Luft in Bewegung gesetzt werde; auf Ein Jahr, vom 21. October. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. R. Z. 69,686 *).

2953.

Dem William Edward Newton, Rentirer in London. (Bevollmächtigter ist Henry Savill Davy, in Prag Altstadt Nr. 422. Auskunft ertheilt Agent Joseph Jüttner in Wien, Stadt Nr. 137) auf die Verbesserung in der Zubereitung von Färbestoffen, in Folge welcher man 1) gewisse aus animalischen Substanzen entwickelte bisher unbeachtete Gase zur Erzeugung des in der Chemie sogenannten Prussiate von Pottasche und Soda verwende, welches man sodann entweder zur Erzeugung von Berlinerblau selbst gebrauchen, oder zur Probe bei der hier angezeigten neuen Zubereitung des gewöhnlichen Berlinerblau benützen könne; wobei 2) das Berlinerblau selbst mittelst eines neuen chemischen Processes durch Anwendung von gewissen Säuren weit auflösbarer und somit auch anwendbarer gemacht, 3) Cochenille und Färbelack mit Hülfe anderer Substanzen schöner zubereitet, endlich 4) durch Vermischung gewisser harzartiger Stoffe eine unvertilgbare schwarze Farbe erzeugt werden könne; auf fünfzehn Jahre, vom 27. October. Hofkammer-Decret vom 27. October 1838. R. Z. 69,686.

2954.

Dem William Newton, Rentirer in London. (Bevollmächtigter ist Henry Savill Davy, in Prag Altstadt Nr. 422. Auskunft ertheilt Agent Joseph Jüttner in Wien, Stadt Nr. 137) auf die Erfindung in der Einrichtung von Dampfmaschinen, welche in Folgendem bestehe: a) in einer ganz neuen Vorrichtung eines selbst wirkenden Apparates zur Ergänzung des Wassers im Dampfkessel und in einigen zweckmäßig verbundenen Nahrungskesseln, die bald mit Dampf bald mit Wasser gefüllt, nach Maßgabe des in jedem derselben überwiegenden Vorrathes, ihren Inhalt dem Dampfkessel nach jedesmaligem Bedürfnisse zuführen, b) in einer neuen Umdrehungsmaschine, welche einen Dampf-Cylinder, einen Kolben und eine Scheibe enthalte, wodurch diese Maschine gefüllt, mittelst des Dampfes in Bewegung gebracht, und zu den verschiedenartigsten Fabrikszwecken gebraucht werden könne, endlich c) in gewissen Modificationen dieser Umdrehungsmaschine theils zum Forttreiben und Heben von Flüssigkeiten, theils zur Erzeugung eines plötzlichen Luftstoßes, was durch passende Veränderungen an dieser Maschine be-

*) In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Digitized by Google

wirkt werde; auf fünfzehn Jahre, vom 27. October. Hofkammer-Decret vom 27. October 1838. R. Z. 69,686.

2955.

Dem Miles Berry, Privatmann in London. (Bevollmächtigter ist Henry Savill Davy, in Prag Altstadt Nr. 432. Auskunft ertheilt Agent Joseph Jüttner, in Wien Stadt Nr. 137) auf die Erfindung: a) Manganoxyd auf künstliche Art zu erzeugen, mittelst desselben unter Hilfe gewisser Säuren Chlor zu bereiten, und das aus dem sogenannten Soda-Abgusse (in der Chemie Sodae refusum genannt) entwickelte Gas zur Erzeugung von Schwefelsäure zu verwenden; b) aus dem Eisenkiese mittelst eines chemischen Processes Schwefelsäure, und c) aus dem Eisenkiese mittelst der Salzsäure Schwefelwasser-Stoffgas zu gewinnen; auf fünfzehn Jahre, vom 27. October. Hofkammer-Decret vom 27. October 1838. R. Z. 69,686.

2956.

Dem Giovanni Pinella, Maschinen-Tischler in Brescia, auf die Entdeckung und Erfindung einer Knetmaschine mit Cylinder zur Bearbeitung des zum Brotbacken bestimmten Teiges; auf fünf Jahre, vom 17. November. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1838. R. Z. 70,523.

2957.

Dem Franz Mayr, Hammergewerk, und dem Anton Müller, Privilegiums-Inhaber in Leoben auf die Erfindung, aus einem auf besondere Art, nämlich ohne allen Zusatz bereiteten Puddlingstahle, bloß mittelst roher Steinkohle Gußstahl zu erzeugen; auf fünfzehn Jahre, vom 17. November. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1838. R. Z. 70,523.

2958.

Dem Joseph Reichelt, Zimmergesellen in Niemes, Bunzlauer-Kreises in Böhmen auf die Erfindung, horizontale Flächen, vorzüglich aber Druckformhölzer, mittelst einer eigens hierzu verfertigten Maschine schnell und ohne Gebrauch eines Lineals, auf das Genaueste zu hobeln; auf drei Jahre, vom 17. November. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1838. R. Z. 70,523.

2959.

Dem Peter Theophil Gustav Dupont, Rentirer in Thernes, in der Gemeinde Neuilly im Departement der Seine (Thernesgasse Nr. 11. Bevollmächtigter ist Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, Stadt Nr. 1118) auf die Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen neuer Verfahrungsarten für die Löthung der Metalle, mit Hilfe gewisser Flammenstrahlen, nämlich: 1) an die Stelle der bisherigen Methode für die Löthung der am leichtesten schmelzbaren Metalle, wie des Bleyes, Zinnes, Antimons, Wismuths und ihrer Legirungen, eine neue Art derselben anzuwenden, vermöge welcher man durch die bloße Schmelzung Stücke von gleichen oder verschiedenen Metallen ohne Beihilfe oder Zugabe ir-

Digitized by Google

gend eines anderen Metalles oder einer Legirung, durch einen beliebig zu richtenden Flammenstrahl zusammenfügen könne, 2) hierbei Flammenstrahlen zu benützen, welche durch einen Strom von brennendem Gas oder Dämpfen hervorgebracht werden, und 3) durch die Flamme der Strahlen von reinem oder mit Luft gemischten brennbarem Gase kupferne oder eiserne Löthkolben, ähnlich denen, welche man zur Löthung des Bleies, Zinnes und verschiedener anderer Metalle u. s. w. verwende, zu erhitzen; auf drei Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577 *).

2960.

Dem Jacob Dautzenberg, Mechaniker in Wien (Vorstadt Jägerzeil Nr. 41) auf die Erfindung eines mechanischen Webestuhles, welcher 1) einfach und mit geringem Kostenaufwande herzustellen sei, ein weit besseres Wollentuch, als der beste Handstuhl, liefere, indem durch diesen neu erfundenen Stuhl mehr Einschlag ins Tuch gebracht, und daher ein schöneres und festeres Tuch, als bei den jetzt bestehenden Webestühlen der tüchtigste Weber mit der Hand zu erzeugen vermöge, geliefert und 2) dieser Weberstuhl durch Wasser oder Dampf getrieben werden könne, wobei nicht mehr, als die Kraft Eines Mannes erforderlich und ein Arbeiter zwei solche Stühle zu versehen im Stande sei; auf fünf Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2961.

Dem Joseph Kahl, bürgerlichen Tuchscherermeister und Hauseigenthümer in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 183) auf die Verbesserung an der Cylinder-Dekatir-Maschine und an der hierzu nöthigen Aufrollmaschine, in Folge welcher 1) mittelst der ersteren Schafwollstoffen von weniger haltbaren lichten Farben, und zwar mehreren von dieser Gattung zugleich eine nach Verhältniß der Haltbarkeit ihrer Farben längere oder kürzere zweckmäßige Dampf-Appretur gegeben, und durch diese Manipulation das Verändern der Farben ganz vermieden, 2) die Schafwollwaren von lichten Farben zugleich mit jenen von dunklen Farben dekatirt werden können, ohne diesen die nothwendige längere Dampfzuströmung zu entziehen, oder die Manipulation zu unterbrechen, was bei den bisher bestehenden Cylinder-Dekatir-Maschinen ohne bedeutenden Zeit- und Dampfaufwand nicht möglich sei, 3) hierbei sowohl eine bedeutende Menge von Dampf, als auch von Brennstoff in Ersparung komme, indem man bei den bisherigen derlei Maschinen entweder alle Schafwollwaren

*) Desbalsyns de Richemont, in Paris, Besitzer eines k. Französischen Patentes vom 14. April 1838 auf neue Verfahrungsarten in der Anwendung der durch Verbrennen von Gas erzeugten Flamme, für die Dauer von fünfzehn Jahren, hat dem Bittsteller laut Cession vom 26. Mai 1838 die Benützung des Gegenstandes dieses Patentes überlassen.

Digitized by Google

ohne Unterſchied ihrer Farben und Qualität einer gleich langen Dampf-Appretur ausſetzen, oder, wenn auch dieſes nicht geſchehe, die mit weniger haltbaren Farben von jenen mit mehr haltbaren, mit großem Dampfverluſte ſortiren, und auf dieſe Art, da die Dampf-Appretur unterbrochen werde, die Schafwollſtoffe einer längeren Appretur zu deren Nachtheile ausſetzen müſſe, 4) durch die Verbeſſerung der Aufrollmaſchine mittelſt eines daran angebrachten Mechanismus die Schafwollwaren nach Gebrauch beliebig und gleichförmig auf die Cylinder feſtaufgerollt werden können, zu welcher Arbeit man um zwei Menſchen weniger, als bisher bedürfe, wonach endlich 5) die auf dieſe Art mit einem ihren Farben angemeſſenen Grade von Dampf-Appretur zugerichteten Schafwollwaren ein viel ſchöneres Ausſehen erlangen und ihre innere Güte beibehalten; auf zwei Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2962.

Dem Johann Tichaczek, geweſenen Fabriks-Director in Wien (Vorſtadt Wieden Nr. 1) und dem Johann Drexler, Bürger und Hausmiteigenthümer in Wien (Vorſtadt Wieden Nr. 700) auf die Erfindung und Verbeſſerung einer Maſſe, womit alle hölzernen Gegenſtände, als: Thüren, Fenſterſtöcke, Läden, Betten, Käſten, Tiſche u. dgl. angeſtrichen, Fußböden eingelaſſen, die näſſeſten von Urin und Salpeterſäure angegriffenen Mauern übertüncht, marmorfeſt gemacht, darauf mit allen beliebigen Farben, beſonders wenn ſie mit dieſer Maſſe verſetzt ſeien, ohne Zubereitung mit Oehl oder Waſſer, überall, ſowohl außerhalb der Gebäude, als auch im Innern derſelben angewendet, und mit bloßem Waſſer abgewaſchen und ganz gereiniget werden können; welche Maſſe binnen einer halben Stunde völlig trockne, und nicht den mindeſten üblen Geruch verurſache, alles Ungeziefer hindanhalte, und den betreffenden Gegenſtänden den Glanz gefirnißter oder politirter Waren verſchaffe. Mit dieſer Maſſe könne man alle Gattungen Bauholz, ſelbſt jene, welche zu hydroſtatiſchen und hydrauliſchen Zwecken beſtimmt ſeien, waſſerdicht und dauerhaft machen, endlich auch die künſtlichen geſpinnſtartigen und alle übrigen Ledergattungen in allen Farben waſſerdicht, gleichſam lackiren, wonach ſie bloß mit Waſſer gereinigt zu werden brauchen. Unter Zuſatz öhlartiger Ingredienzen ſei man auch im Stande, aus dieſer Maſſe eine eigene Art Fett zu erzeugen, womit Maſchinen-Gewinde, Zapfen u. dgl., ohne Gefahr des Stockens bleibend geſchmiert erhalten werden können; auf fünf Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2963.

Dem Ignaz Goldſchmidt, Broncearbeiter in Wien (Vorſtadt Wieden Nr. 738) auf die Verbeſſerung, aus einer eigenen Metall-Compoſition Diademe, Braceletten, Stirnbänder, Ohrgehänge,

Digitized by Google

Uhrenpendel, Luster u. dgl. zu verfertigen, welche Gegenstände die gewöhnlichen aus Metall-Compositionen erzeugten, mit Böhmischen Steinen besetzten Schmuckwaren an Leichtigkeit, Glanz und Wohlfeilheit übertreffen, und sich vorzüglich zum Theaterschmuck eignen; auf drei Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2964.

Dem Christian Landesmann, Handlungsgesellschafter in Wien (Stadt Nr. 550) auf die Erfindung in der Zubereitung eines glasirten Weberstoffes, unter der Benennung: Etoffe glissante, welcher Stoff wegen der Einfachheit seines Ueberzuges sowohl der Nässe, als auch der Hitze widerstehe und zu folgendem Gebrauche verwendet werden könne: a) anstatt der Wachsleinwand, da dieser Stoff auf beiden Seiten brauchbar, übrigens ganz geruchlos sei, in der Wärme nicht anklebe, und noch billiger zu stehen komme, b) zu Regenmänteln, Regenschirmen und wasserdichten Futtern für Leibes- und Fußbekleidung, c) zu Möbelüberzügen, Tapeten und Spalieren, die vom Schmutze bloß mit einem feuchten Schwamme gereinigt werden können, d) zu Mahlerleinwand, e) anstatt Papier zu feinen und scharfen Abdrücken von Kupfer- und Stahlstichen, Plänen und Landkarten, f) zu Schriften, die der Abnützung stark ausgesetzt seien, als: Pässen, Kundschaften, Abschieden, Wechseln und Frachtbriefen, g) anstatt Pergament zu wichtigen Urkunden, Diplomen, Bürgerbriefen u. dgl. mit den Vorzügen, daß man darauf leicht auf beiden Seiten schreiben könne, weil die Oberfläche sich nicht aufrauhe, und Formate dieses Stoffes in jeder beliebigen Größe um billigere Preise zu liefern im Stande sei, wobei derselbe h) auch zu Büchereinbänden, Brieftaschen und zu anderen technischen Zwecken, wozu man sonst Papier, Leder, Kattun, Leinwand und Pergament verwendete, gebraucht werden könne; auf drei Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2965.

Dem Joseph Eggerth, bürgerlichen Handelsmann in Wien (Vorstadt Laimgrube Nr. 123) auf die Erfindung, mittelst Maschinen eine neue Art gepreßter Tambourin-Knöpfe zu erzeugen, welche aus Seide oder Wolle verfertigt zu seyn scheinen; auf drei Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2966.

Dem Franz Matthäus Adler, bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter in Wien (Stadt Nr. 877) auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung verschiedener Galanterie-Gegenstände, und zwar: 1) Erfindung und Verbesserung, derlei Gegenstände und messerartige Waren, Erstere aus dem Ganzen oder in den einzelnen Theilen aus Gold, plattirtem Golde, Silber, Packfong oder Stahl, bei Letzteren die metallenen Hefte und äußeren Verzierungsbestand-

Digitized by Google

theile so wie auch alle hierzu gehörigen Schriften, Schilder und Einfassungen mit Schildpatt (Schildkrot) oder Bein, entweder in flachem Glanze oder matt, erhaben und haltbar ein- auf- und auszupressen, um darüber nach Belieben schleifen und poliren zu können; 2) Verbesserung, die aus was immer für Metallen bestehenden inneren Bestandtheile der Messer, welche bisher aus freier Hand gemacht worden seien, mittelst einer Preßmaschine zu schneiden; 3) Verbesserung, feine Damenscheren von Silber, Packfong und Stahl zu gießen oder auch mit Beihilfe eines Schlag- oder Preßwerkes zu erzeugen, wodurch wie durch die unter 2) aufgeführte Verbesserung, an Zeit und Kosten erspart werde; endlich 4) Verbesserung, die Klingen der Messer und Gabeln bei Tisch-, Dessert- und Vorleg-Bestecken anstatt des bisherigen Einkittens, durch Nieten in einen eigenen Mitteltheil der Hefte, welcher aus Holz, Bein oder Metall bestehe und wobei zugleich Schilder und Schriften mittelst einer Maschinenvorrichtung von innen gegen außen eingebracht werden, daß sie nie herausfallen können, dergestalt zu befestigen, daß sie nur durch das vorsetzliche Zerlegen oder Zerbrechen der Hefte herausgenommen werden können, wodurch das Lockerwerden und Herausfallen aus den Heften, selbst wenn sie in heisses Wasser kommen, beseitiget sei; auf zwei Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577.

2967.

Dem Wilhelm Dobbs, Mechaniker in Aachen im Königreiche Preußen. (Bevollmächtigter ist Jacob Dautzenberg, Mechaniker in Wien, Vorstadt Jägerzeile Nr. 41) auf die Erfindung eines vervollständigten Dampfkessels und einer vervollständigten Dampfmaschine, wobei durch eine besondere Methode die zum Pflügen und Eggen der Grundstücke und zu sonstigen Verrichtungen des Ackerbaues nöthige bewegende Kraft hervorgebracht, und diese Methode auch zu jedem anderen Zwecke, der eine bewegende Kraft erfordere, angewendet werden könne; auf fünf Jahre, vom 4. December. Hofkammer-Decret vom 4. December 1838. R. Z. 71,924 et 74,577 *).

2968.

Dem Adolph Bardach, Wund- und Geburts-Arzt in Stanislawow (Stadt Nr. 17) auf die Erfindung, durch Hilfe einer mit einer mechanischen Vorrichtung versehenen Tafel jede Frage aus den vier Rechen-Species nämlich: dem Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, vermöge einer an ihr veranlaßten bestimmten Aufstellung der in Frage stehenden Ziffern mit dem unfehlbaren Resultate in der kürzesten Zeit zu beantworten, wobei die Maschinerie auf fünf verschiedene Weisen eingerichtet seyn könne; auf Ein

*) In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter Beobachtung der beim Gebrauche von Dampfmaschinen erforderlichen Vorsichten kein Bedenken entgegen.

Digitized by Google

Jahr, vom 12. November. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1838. R. Z. 72,739 *).

2969.

Dem Anton Baumer, Distillateur und Parfumeur in Klagenfurt auf die Erfindung, fette Oehle und zwar sowohl siccative als nicht siccative, mittelst eines bis jetzt in Oehlen chemisch unauflöslich gehaltenen Stoffes gallertartig zu verdicken, dieselben zur Erzeugung wohlfeilerer und geruchfreierer Firnisse zu verschiedenen nützlichen wohlriechenden Oehlgallerten (Sulzöhlen oder Oehlsulzen), — zu einer wasserdichten, besonders für die Winterszeit passenden Oehlwichse, — zu einer Art Seife und zu verschiedenen anderen Fabricaten zu benützen; in Erzeugung des Grundstoffes aber mehrere chemische Artikel, als: Schwefeläther, Hoffmannsgeist, Berlinerblau und Duplicatsalz als Neben-Producte, so wie Pottasche (kohlensaures Kali) und Alaun auf neue wohlfeile Art zu gewinnen. Insbesondere zeichne sich der erstgedachte Stoff durch Folgendes aus: 1) Bewirke er die besagte Verdickung der genannten Oehle, so daß sie in ein bis jetzt neues Gebilde, eine wahre Oehlgallerte, verwandelt werden, wodurch in den Künsten und Gewerben nicht allein in der bisherigen Benützung jener Fettkörper mannigfaltige Vortheile erreicht, sondern auch vielseitige neue Anwendungen begründet werden können; 2) Besitzen die damit gebildeten Oehlgallerten die Fähigkeit, sich in jedem beliebigen Maße mit Oehlen zu vermischen und in alle Abstufungen der Consistenz bringen zu lassen, und behalten Farbe, Durchsichtigkeit und in besonderen Fällen auch den Geschmack unverändert; 3) Seien sie deshalb auch geeignet, in allen Farben dargestellt zu werden; 4) Werden die bei gewöhnlicher Temperatur starren Fettarten durch jenen Stoff mehr verdichtet, dagegen Harze in mehr oder weniger elastisch plastische Massen umgestaltet; endlich 5) erscheine dessen Anwendung auch durch seinen wohlfeilen Preis begünstigt, so daß sein Hinzukommen die Oehle kaum merklich höher, in Betracht ihrer zunehmenden Ergiebigkeit aber nur noch billiger stelle; auf drei Jahre, vom 12. November. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1838. R. Z. 72,739 **).

*) Verlängert auf zwei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 2. August 1839. R. Z. 46,053.

**) Die hiesige medicinische Facultät hat gegen die Ausübung des Privilegiums aus Sanitäts-Rücksichten kein Bedenken erhoben, jedoch angetragen, daß das vom Bittsteller ebenfalls als sein Erzeugniß angeführte Wanzenmittel, so wie der in der Aufschrift der Privilegiums-Beschreibung enthalten gewesene sechste Abschnitt, welcher die Anwendbarkeit des sogenannten Oehlgallerte-Stoffes in der Arzeneiwissenschaft aussprach, als unzukömmlich und zu einem Privilegiums-Gegenstande unzulässig, gänzlich wegzubleiben haben.

Digitized by Google

2970.

Dem Peter Demuth, befugten Spängler in Wien (Vorstadt Laimgrube Nr. 142) auf die Erfindung und Verbesserung an den Beleuchtungs-Apparaten (Häng-, Wand-, Steh-Lampen, Lustern u. dgl.), in Folge welcher 1) ein reineres, anhaltenderes, gleichförmiges Licht erzielt, 2) der Docht nicht so schnell, als gewöhnlich, verkohlt oder verkrustet, folglich das Richten der Lampe weniger lästig werde, 3) die ganze Behandlung der Lampe oder des Lusters reinlicher und bequemer sei, 4) die Nothwendigkeit des Füllens mit Oehl nach einem weit längeren Zeitraume, als bisher, eintrete, 5) die Blendgläser oder Glasstürze so angebracht seien, daß sie weit wenigeren Beschädigungen unterliegen, endlich 6) bei Lampen mit Kränzen der bisher durch diese entstehende Schatten in einem gewissen Umfange der Lampe bis auf einen unbedeutenden Schattenkreis nach oben hin, gänzlich beseitigt werde; auf drei Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839.

2971.

Dem Edouard Billard de Vinches, in Paris. (Bevollmächtigt ist das Großhandlungshaus L. A. Elkan in Wien, Stadt Nr. 863) auf die Erfindung wärmeleitender Apparate, zu folgenden Zwecken: 1) um Wohnzimmer, öffentliche Orte, Trockenöfen u. dgl. zu heitzen, 2) dasselbe System unter gehöriger Vorrichtung zum Wärmen aller Flüssigkeiten, insbesondere der Bäder, zur Erzeugung des Dampfes für Feuermaschinen, zum Destilliren und Verdampfen aller flüssigen Substanzen zu benützen, endlich 3) dasselbe auch, da der Abkühlungsproceß den nämlichen Gesetzen, als jener des Erhitzens unterliege, mit zweckmäßiger Abänderung als abkühlende Condensation zu benützen; auf zehn Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839 *).

2972.

Dem Joseph Sander, befugten Tischler in Wien (Vorstadt Schaumburgergrund Nr. 48) auf die Erfindung eines Bade-Apparates für Douche-, Regen-, Thau-, Schaumbäder, Waschtische u. dgl., wobei 1) der Badeschrank ganz unkennbar sei, die Gestalt einer Chiffonnière habe, und ohne die mindeste Verursachung einer Nässe in jedem wohl eingerichteten Zimmer aufgestellt werden könne, 2) diese Vorrichtung sehr einfach sei, und nebst völligem Schutze vor dem Luftzuge auch einen beträchtlicheren Raum zur Bewegung, als die bisherigen Apparate, frei lasse, 3) der Wasserbehälter beliebig hoch oder niedrig gestellt, das Wasser zur Beseitigung der schweren

*) In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

Last desselben, mittelst einer Pumpe aufwärts gepreßt und zum Auf- und Zusperren ein Flaschenzug angewendet werde, 4) mit diesem Apparate nach Belieben ein Tropf-, Regen-, Thau-, wie auch mit dem allerstärksten Drucke ein Schauer- oder Sturzbad hergestellt, 5) die allenfalls gewünschte Erwärmung des Wassers auf eine schnelle und einfache Weise mittelst einer Spiritus-Lampe bewirkt, 6) dieselbe Maschine verkleinert als Waschtisch, Gesichts-, Kopf- und Fußbad gebraucht, auf der Reise in einem Kistchen von 18 Quadrat-Zoll und 9 Zoll Höhe schnell verpackt, 7) der Apparat auch als Bidet und für Einspritzungen benützt, endlich 8) diese Maschine zu freihängenden und freistehenden Bädern, als Blumentisch mit Bassins, als Retirade und als Badesessel verwendet werden könne; auf zwei Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839 *).

2973.

Dem Aloys Wüest, bürgerlichen Tuchscherer und Hausinhaber in Wien (Vorstadt Mariahilf Nr. 3) auf die Erfindung und Verbesserung einer Art Zurichtung aller Gattungen Stoffe durch eine Dampf-Appretir-Maschine, mit welcher dieselben, sie mögen einzeln aus Schaf-, Baumwolle, Seide oder Flachs bestehen, oder daraus zusammengewebt, glatt, oder erhaben broschirt seyn, ohne Bug gepreßt, und so appretirt werden, daß sich jedes einzelne Gewebe durch einen besonderen demselben eigenen Naturglanz auszeichne, jeder einzelne Faden, so wie auch die Broschirung besonders erhaben hervortrete, übrigens zur Eindämpfung aller Gattungen Tücher bloß 10 bis 15 Minuten erforderlich seien, und jedes Fabricat durch Anwendung dieser Kunst-Appretur an Güte, Elasticität und Schönheit auf das Höchste gewinne; auf drei Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839.

2974.

Dem Franz Carl Zeller, Tuchscherer in Wien (Vorstadt Mariahilf Nr. 128) und dem Aloys Nahler in Wien (Vorstadt Wieden Nr. 822) auf die Entdeckung und Verbesserung eines Cylinders zur Decatirung aller Gattungen Schafwollstoffe auf eine einfache Art, welcher Cylinder sehr einfach sei, und durch dessen Anwendung die aufgewickelten Stoffe sehr schnell ihre Vollendung erhalten, keinen Schaden erleiden, weniger Brennstoff benöthigen, und billiger als bisher zugerichtet werden können; auf zwei Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839.

*) In Sanitäts-Hinsicht waltet wider die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken ob.

Digitized by Google

2975.

Dem Philipp Haas, Wollen- und Seidenwaren-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Gumpendorf Nr. 201) auf die Verbesserung an dem Webestuhle, wonach die bisher mit freier Hand geführten Broschirschützen von neuer Art mittelst einer einfachen Vorrichtung in Bewegung gesetzt, und wobei nicht nur ein besseres, sondern auch ein wohlfeileres Fabricat erzeugt werden könne, weil jedes Muster eine eigene Schütze habe; auf fünf Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839.

2976.

Dem John Davies, Civil-Ingenieur in Manchester in England. (Bevollmächtigter ist Joseph Jüttner, Agent in Wien Stadt Nr. 137) auf die Verbesserungen im Baue und in der Anwendung aller Gattungen Spinnmaschinen für Baum-, Schaf- und andere Wolle, Seide, Flachs, Hanf und verschiedene zum Spinnen taugliche faserige Pflanzen-, Thier-Stoffe oder sonstige Materialien; auf fünfzehn Jahre, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839.

2977.

Dem Joseph Meusburger, bürgerlichen Schlosser und Schlosserwaren-Fabrikanten in Wien (Vorstadt Magdalenagrund Nr. 32) auf die Verbesserung 1) Kastenbeschläg-Kloben mit einer neu erfundenen Zange schneller, gleichförmiger und schöner zu erzeugen, und hierbei Brennstoff und Material zu ersparen; dann 2) bei der Erzeugung der messingenen Zimmer- oder Hausthor-Drücker einen eisernen Kern einzulegen und den sogenannten Griff darüber zu gießen, wodurch das Abbrechen des spröden Metalles verhindert und billigere Preise dieses Artikels erzielt werden; auf Ein Jahr, vom 15. December. Hofkammer-Decret vom 15. December 1838. R. Z. 74,285 vom Jahre 1838, und 7491 vom Jahre 1839.

2978.

Dem Lazar L. Löw, Leder-Fabrikanten in Prag Nr. 773/1 auf die Erfindung in der Erzeugung eines sogenannten schwarz rauhen Kalbleders, wobei das bereits gut bereitete Weißgärberleder auf der Fleischseite des Kalbfelles mit einer Schwärze bestrichen, und so lange sorgfältig gearbeitet werde, bis dasselbe eine schöne schwarze Farbe annehme. Die Manipulation sei dergestalt für das Leder vortheilhaft, daß dasselbe an Feinheit, Festigkeit und unveränderter Beibehaltung der schwarzen Farbe gewinne und fast jedes zu Schuhen und Stiefeln angewendete Leder in dieser Hinsicht übertreffe; auf fünf Jahre, vom 4. December. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1838. R. Z. 74,577.

2979.

Dem Joseph Gersienberger, Hausbesitzer und Kunstfeg-Erzeuger in Olbersdorf im k. k. Schlesien Nr. 60, auf die Entde-

ckung, Erfindung und Verbesserung an den Apparaten und Vorrichtungen zur Bereitung des Essigs, wodurch der Zutritt der frischen Luft zu den Gährungsstoffen befördert, und den Bottichen nebst Beibehaltung ihrer Reinheit eine längere Dauer verschafft werde; auf fünf Jahre, vom 4. December. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1838. R. Z. 74,677 *).

2980.

Dem W. Noble, Privatier in Paris. (Bevollmächtigter ist Carl Fachini, bürgerlicher Handelsmann in Wien Stadt Nr. 727) auf die Erfindung eines Apparates unter der Benennung: „Wärmeleitender Thermometer", welcher geeignet sei, in allen Theilen des zu heitzenden Raumes für einen Tag, eine Woche, oder auch für die ganze Jahreszeit eine gleichförmige Temperatur oder Atmosphäre, und zwar: mittelst des Steigens und Fallens des Queckſilbers den gewünschten Hitzegrad für die bestimmte Zeit von sich selbst hervorzubringen, welcher Apparat besonders in Localitäten für Künstler und Gewerbsleute, die entweder eines gewissen oder eines steigerungsfähigen Grades von Wärme bedürfen, z. B. Wagenlackirer, Federschmücker, Emaillarbeiter, Chemiker, dann auch in Treibhäusern, Krankenzimmern, anwendbar sei, keinen unangenehmen Geruch oder Dunst verursache, und eine Ersparniß an Brennstoff erziele, da das dießfällige Verhältniß des gedachten Apparates zum besten Kamin sich wie 1 zu 10 darstelle; auf sechs Jahre, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1838. R. Z. 1651 et 7729, vom Jahre 1839 **).

2981.

Dem Johann Pfob, Fabrikanten in Päringen, Elbogner Kreises in Böhmen. (Derzeit Wien Stadt Nr. 447) auf die Verbesserung, die gestickten Tüll-anglais-Waren, welchen durch die bisher bekannte Appretur der gehörige Glanz, und die erforderliche Steifigkeit nur in geringem Maße und bloß auf kürzere Zeit ertheilt werden konnten, auf eine vollkommen bewährte Appretur-Verbesserungs-Methode mit einer blendend weißen Farbe, einem besonderen Glanze und der erforderlichen Steifigkeit dauerhaft zu versehen; auf fünf Jahre, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1838. R. Z. 1651 et 7729, vom Jahre 1839.

2982.

Dem Johann Nep. Walter, Salzverschleißer in Wien (Leopoldstadt Nr. 324) auf die Erfindung, den Gärbestoff aus allen

*) In Sanitäts-Hinsicht waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob.

**) In Sicherheits-Rücksichten wurde gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken erhoben.

Digitized by Google

denselben enthaltenden Körpern in extractivstoff-freiem trockenem Zustande ohne Beihilfe des Feuers darzustellen, in welcher Form er leicht versendbar, und überall, wo man sich sonst der gärbestoffhaltigen Körper selbst bediene, mit mehr ökonomischem Vortheile, Zeiterspariß und Reinlichkeit in jeder Beziehung anwendbar sei, und zwar deßhalb, weil der lästige Holzfaser- und Extractiv-Stoff weggeschafft und der Gärbestoff ganz rein, ohne das so schädlich wirkende Einsieden, auf eine besondere Art in trockenem Zustande gewonnen werde; auf zwei Jahre, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1838. R. Z. 1651 et 7729, vom Jahre 1839.

2983.

Dem Joachim Sammer, Mechaniker und Privilegiums-Besitzer in Wien (Stadt Nr. 1108) auf die Erfindung sogenannter „construirter kleiner Ankündigungstafeln", welche so beschaffen seien, daß sie nicht nur in jedem Zimmer angebracht, sondern auch so klein gemacht werden können, daß man die darin eingemachten Blätter, auch beim Halten in der Hand, bequem zu lesen im Stande sei; welche Tafeln übrigens aus Holz, Eisen, Messing, Blech oder sonst aus Metall verfertigt, zur Bekanntgabe öffentlicher Anzeigen und Kundmachungen, als deren Hauptzweck, an öffentlichen Orten, als: in Kaffeh-, Gasthäusern, Handlungsgewölben, öffentlichen Anstalten u. dgl. verwendet, und bequemer und vielseitiger zum Lesen benützt werden können; auf Ein Jahr, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1838. R. Z. 1651 et 7727, vom Jahre 1839.

2984.

Dem Christian August Heß, befugten Spängler in Wien (Vorstadt Roßau Nr. 78) auf die Erfindung in der Verbesserung der Wagenlaternen mittelst eines in denselben angebrachten glockenförmigen gläsernen Gefäßes, wodurch 1) das Licht der Laternen dem Gaslichte ganz gleich brenne, 2) diese Wagenlaternen nicht so oft geputzt werden dürfen, daher ohne Mühe immer rein erhalten werden können, 3) eine Verrückung oder Schüttlung derselben nicht Statt finde, weil an den gläsernen glockenförmigen Gefäßen oben drei verborgene Federn zum Festhalten angebracht seien, 4) diese gläsernen Gefäße übrigens eine beliebige Gestalt erhalten können, endlich 5) die Laternen selbst ungeachtet ihrer Nützlichkeit und Schönheit äußerst billig im Preise zu stehen kommen; auf zwei Jahre, vom 29. December. Hofkammer-Decret vom 29. December 1838. R. Z. 1651 et 7727, vom Jahre 1839.

Digitized by Google

Veränderungen

an den

in den früheren Bänden dieser Gesetzsammlung enthaltenen Privilegien.

Nr. 329 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 30. Junius 1838. R. Z. 39,121.

Nr. 346 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 24. November 1838. R. Z. 68,220.

Nr. 359 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 19. September 1838. R. Z. 55,109.

Nr. 372 erloschen wie Nr. 359.

Nr. 384 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 28. December 1838. R. Z. 667 J. 1839.

Nr. 394 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 25. November 1838. Z. 57,685.

Nr. 441 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 18. Januar 1839. Z. 2621.

Nr. 458 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 24. December 1838. Z. 64,184.

Nr. 526 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 27. Junius 1839. Z. 28,775.

Nr. 567 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 9. September 1839. Z. 39,909.

Nr. 574 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 12. September 1839. R. Z. 54,555.

Nr. 594. erloschen laut Regierungs-Decretes vom 17. September 1839. R. Z. 51,986.

Nr. 681 an Jacob Leitner abgetreten laut Regierungs-Decretes vom 3. Julius 1839. Z. 35,259.

Nr. 1044 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 30. Junius 1838. R. Z. 39,121.

Digitized by Google

Nr. 1231 erloſchen laut Hofkammer-Decretes vom 15. Januar 1838. R. Z. 4543.

Nr. 1234 erloſchen laut Regierungs-Decretes vom 24. December 1838. Z. 64,184.

Nr. 1262 erloſchen laut Hofkammer-Decretes vom 18. Junius 1838. R. Z. 36,538.

Nr. 1289 erloſchen laut Hofkammer-Decretes vom 28. April 1838. R. Z. 25,341.

Nr. 1294 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 27. Februar 1839. R. Z. 14,785.

Nr. 1354 erloſchen laut Hofkammer-Decretes vom 24. November 1838. R. Z. 68,320.

Nr. 1455 erloſchen laut Hofkammer-Decretes vom 9. Junius 1839. R. Z. 32,140.

Nr. 1537 aufgehoben laut Hofkanzlei-Decretes vom 25. März 1839. R. Z. 19,096.

Nr. 1540 verlängert auf fünf Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 26. Auguſt 1839. R. Z. 50,876.

Nr. 1570 verlängert auf fünf Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 30. Auguſt 1839. R. Z. 51,544.

Nr. 1576 erloſchen laut Hofkanzlei-Decretes vom 26. Junius 1838. R. Z. 41,681.

Nr. 1731 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 24. März 1839. R. Z. 32,244.

Nr. 1737 erloſchen wie Nr. 1567.

Nr. 1758 erloſchen laut Regierungs-Decretes vom 14. März 1839. Z. 13,749.

Nr. 1785 erloſchen laut Regierungs-Decretes vom 5. Januar 1839. Z. 71,139.

Nr. 1791 auf zwei Jahre verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 11. Julius 1839. R. Z. 41,796.

Nr. 1802 erloſchen laut Regierungs-Decretes vom 8. Januar 1839. Z. 2621.

Nr. 1844 auf Ein Jahr verlängert laut Hofkammer-Decretes vom 10. Mai 1839. R. Z. 28,832.

Nr. 1876 erloſchen laut Regierungs-Decretes vom 24. December 1838. Z. 64,184.

Nr. 1904 erloſchen laut Regierungs-Decretes vom 17. März 1839. Z. 9576.

Nr. 1925 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 2. April 1839. R. Z. 20,665.

Nr. 1932 verlängert auf vier Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 11. Februar 1839. R. Z. 10,768.

Nr. 1945 an Henriette Amalie von Zahony übergegangen laut Regierungs-Decretes vom 15. December 1838. Z. 58,496.

Digitized by Google

Nr. 1985 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 17. September 1838. R. Z. 55,109.

Nr. 1991 erloschen wie Nr. 1985.

Nr. 1999 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 25. November 1838. Z. 37,685.

Nr. 2007 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 24. December 1838. Z. 64,184.

Nr. 2011 verlängert auf fünf Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 2. März 1839. R. Z. 15,302.

Nr. 2013 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 5. Januar 1839, Z. 71,139.

Nr. 2022 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 7. Februar 1839. R. Z. 10,531.

Nr. 2025 verlängert auf fünf Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 8. December 1838. R. Z 71,854.

Nr. 2026 verlängert auf fünf Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 7. März 1838. R. Z. 15,777.

Nr. 2034. erloschen laut Regierungs-Decretes vom 18. Januar 1839. Z. 2621.

Nr. 2035 erloschen wie Nr. 2034.

Nr. 2038 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 17. März 1839. Z. 9576.

Nr. 2040 erloschen wie Nr. 2038,

Nr. 2046 verlängert auf zehn Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 4. Februar 1839. R. Z. 9056.

Nr. 2048 erloschen wie Nr. 2038.

Nr. 2051 erloschen wie Nr. 2034.

Nr. 2052 erloschen wie Nr. 2038.

Nr. 2068 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 17. Junius 1839. R. Z. 36,896.

Nr. 2073 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 27. Junius 1839. Z. 28,775.

Nr. 2076 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 14. December 1838. R. Z. 70,583.

Nr. 2077 erloschen wie Nr. 2068.

Nr. 2080 erloschen wie Nr. 2068.

Nr. 2083 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 29. März 1839. R. Z. 20,142.

Nr. 2085 erloschen wie Nr. 2038.

Nr. 2091 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 4. Julius 1839. R. Z. 34,335.

Nr. 2092 erloschen wie Nr. 2091.

Nr. 2094 erloschen wie Nr. 2091.

Nr. 2095 erloschen wie Nr. 2038.

Nr. 2097 erloschen wie Nr. 567.

Digitized by Google

Nr. 2100 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. Januar 1839. R. Z. 4639.

Nr. 2101 erloschen wie Nr. 2091.

Nr. 2103 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 4. Junius 1839. R. Z. 24,249.

Nr. 2107 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2112 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2119 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 12. Julius 1839. R. Z. 41,634.

Nr. 2122 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 21. Junius 1839. R. Z. 37,738.

Nr. 2131 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 12. September 1839. R. Z. 54,555.

Nr. 2137 erloschen wie Nr. 491.

Nr. 2128 erloschen wie Nr. 2127.

Nr. 2213 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 14. März 1839. Z. 13,749.

Nr. 2223 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 21. April 1839. R. Z. 23,634.

Nr. 2244 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 12. Januar 1839. R. Z. 4639.

Nr. 2254 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2258 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2261 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 16. Junius 1839. R. Z. 36,843.

Nr. 2286 zurückgelegt laut Regierungs-Decretes vom 14. December 1838. Z. 60,243.

Nr. 2287 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 21. Januar 1839. R. Z. 6201.

Nr. 2290 abgetreten an Joseph Dostal laut Regierungs-Decretes vom 21. August 1839. Z. 42,956.

Nr. 2310 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 3. Januar 1839. Zahl 71,139.

Nr. 2314 erloschen wie Nr. 2310.

Nr. 2327 erloschen wie Nr. 2310.

Nr. 2328 zurückgelegt laut Regierungs-Decretes vom 14. December 1838. Z. 60,243.

Nr. 2333 verlängert auf drei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 2. März 1839. R. Z. 14,746, an Stenta u. Mathai abgetreten laut Regierungs-Decretes vom 3. Julius 1839. Z. 26,527.

Nr. 2338 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 14. October 1838. R. Z. 60,161.

Nr. 2342 zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 27. April 1839. R. Z. 26,495.

Nr. 2344 erloschen wie Nr. 2338.

Nr. 2348 erloschen wie Nr. 2338.

Nr. 2381 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 13. April 1839. R. Z. 22,977.

Nr. 2388 erloschen wie Nr. 2338.

Nr. 2401 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 16. Februar 1839. R. Z. 11,481.

Nr. 2416 verlängert auf fünf Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 1. April 1839. R. Z. 20,336.

Nr. 2418 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2420 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2428 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 24. November 1838. R. Z. 68,320.

Nr. 2431 erloschen wie Nr. 2338.

Nr. 2439 erloschen laut Hofkammer-Decretes vom 12. September 1839. R. Z. 54,535.

Nr. 2444 verlängert auf drei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 18. Mai 1839. R. Z. 30,607.

Nr. 2447 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 29. Julius 1839. R. Z. 45,729.

Nr. 2453 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 31. Julius 1839. R. Z. 46,082.

Nr. 2472 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 21. Februar 1839. R. Z. 12,045.

Nr. 2474 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 23. November 1838. Z. 57,685.

Nr. 2478 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 22. Julius 1839. R. Z. 43,480.

Nr. 2490 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 24. December 1838. Z. 64,184.

Nr. 2510 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 27. November 1838. R. Z. 68,834.

Nr. 2514 erloschen wie Nr. 2213.

Nr. 2515 verlängert auf Ein Jahr wie Nr. 2510.

Nr. 2517 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 2. Junius 1839. R. Z. 33,493.

Nr. 2521 erloschen mit Regierungs-Decret vom 17. März 1839. Z. 9576.

Nr. 2522 zurückgelegt laut Regierungs-Decret vom 14. December 1838. Z. 59,557.

Nr. 2523 erloschen wie Nr. 2213.

Nr. 2532 erloschen wie Nr. 2521.

Nr. 2535 verlängert auf drei Jahre, Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1839. R. Z. 1440.

Nr. 2536 zurückgelegt laut Regierungs-Decretes vom 21. September 1839. Z. 53,319.

Nr. 2560 zurückgelegt laut Hofkanzlei-Decretes vom 21. April 1839. R. Z. 23,305.

Nr. 2562 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 30. März 1839. Z. 15,103.

Nr. 2564 erloschen wie Nr. 2562.

Nr. 2575 verlängert auf ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 2. April 1839. R. Z. 20,618.

Nr. 2577 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 27. Junius 1839. Z. 28,774.

Nr. 2579 erloschen wie Nr. 2577.

Nr. 2580 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 9. Februar 1839. R. Z. 9407.

Nr. 2584 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 4. Julius 1839. Z. 34,335.

Nr. 2585 verlängert auf Ein Jahr, laut Hofkammer-Decretes vom 7. Mai 1839. R. Z. 28,213.

Nr. 2596 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 25. Mai 1839. R. Z. 22,407.

Nr. 2598 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2619 verlängert auf drei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 2. Junius 1839. R. Z. 34,687.

Nr. 2621 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 22. Februar 1839. R. Z. 10,563.

Nr. 2628 erloschen wie Nr. 567.

Nr. 2632 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 30. März 1839, R. Z. 20,619.

Nr. 2641 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 9. Julius 1839. R. Z. 41,154.

Nr. 2645 erloschen wie Nr. 2213.

Nr. 2646 erloschen wie Nr. 2213.

Nr. 2649 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkanzlei-Decretes vom 5. August 1839. R. Z. 46,161.

Nr. 2651 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 10. Julius 1839. R. Z. 41,715.

Nr. 2657 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkammer-Decretes vom 19. August 1839. R. Z. 49,644.

Nr. 2667 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 15. Januar 1839. R. Z. 4650.

Nr. 2669 erloschen wie Nr. 594.

Nr. 2674 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 25. November 1838. Z. 57,685.

Nr. 2689 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 24. December 1838. Z. 64,184.

Nr. 2697 erloschen laut Regierungs-Decretes vom 5. Januar 1839. Z. 71,139.

Digitized by Google

Nr. 2699 das Eigenthum an Tomaso Pastori abgetreten laut Hofkammer-Decretes vom 4. Mai 1839. R. Z. 27,612.

Nr. 2713 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 29. Junius 1838. R. Z. 40,785.

Nr. 2720 verlängert auf zwei Jahre laut Hofkanzlei-Decretes vom 19. Februar 1839. R. Z. 11,532.

Nr. 2722 erloschen laut Hofkanzlei-Decretes vom 8. Junius 1838. R. Z. 33,971.

Nr. 2722 verlängert auf Ein Jahr laut Hofkammer-Decretes vom 18. December 1838. R. Z. 73,651.

Digitized by Google

Namenverzeichniß

der

im Jahre 1838 auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen

ausschließend Privilegirten;

zum

Anhange

der

Gesetzsammlung für Oesterreich unter der Ens, im Jahr 1838.

Mit Beifügung der Zahlen der Privilegien und der Seitenzahlen.

Adler Wenzel, absolvirter Jurist in Wien. 2890. S. 1149.

Adler Franz Matthäus, bürgl. Gold- und Silberarbeiter in Wien. 2966. S. 1174.

d'Angeli Dominik, Inhaber einer Badeanstalt in Triest. 2920. S. 1160.

Antropp Johann, bürgl. Posamentirermeister in Wien. 2841. S. 1134.

Digitized by Google

Aufrichtig Samuel, Handelsmann aus Mähren, in Wien. 2752. S. 1104.
Bachstein Joseph, Bürger in Wien. 2874. S. 1144.
Bardach Adolph, Wund- und Geburts-Arzt in Stanislawow. 2968. S. 1175.
Baumer Anton, Destillateur und Parfümeur in Klagenfurt. 2969. S. 1176.
Beale Joshua Taylor, Ingenieur in London. 2895. S. 1151.
Becher Seyfried, Doctor. (Durch Vollmacht.) 2800. S. 1120.
Beine Malchamps. (Siehe Du Beine Malchamps.)
Beinhauer R. und B. Stahlfeder-Fabrikant in Hamburg. 2925. S. 1162.
Berchtold Freiherr zu Ungerschütz, Carl Graf, in Wien. 2767 und 2787. S. 1109 und 1116.
Bernard Franz Alois, Seiden-Fabriks-Inhaber in Wien. 2774. S. 1111.
Berry Miles, Privatmann in London. 2955. S. 1171.
Bevelaqua Johann Georg, bürgl. Hut-Fabrikant und dessen Sohn.
— Johann Georg, Hutmachermeister in Prag. 2793. S. 1118.
Beyer Anton, Geschäftsführer in der Freih. Waldstädtischen chemischen Fabrik in Wien. 2892. S. 1150.
Bilharz Johann Nepomuk, } Hausinhaber und Privi-
— Candidus, } legienbesitzer in Penzing. 2926. S. 1162.
Billard de Vinches Eduard, in Paris. 2971. S. 1177.
Binda Ambros, Posamentirer in Mailand. 2756. S. 1106.
Böhr. (Siehe Funke.)
Boldrini Peter, Strohhut-Fabrikant in Wien. 2854. S. 1138.
Bollinger Samuel, k. k. priv. Mechaniker in Wien. (Durch Vollmacht.) 2744. S. 1101.
Bolzany (Siehe Lehner Bolzany.)
Bonnet Franz, Fabrikant aus Turin in Mailand. 2742. S. 1100.
Böttger (Siehe Wagemann und Böttger.)

Brevillier und Compagnie, Inhaber der k. k. priv. Schrauben- und Metallwaren-Fabrik zu Neunkirchen. 2867. S. 1142.

Brix Anton, Kattun-Druckerei-Buchhalter in Kleinmünchen. 2761. S. 1107.

Brunner Franz, Inhaber einer Pfeifenköpf-Fabrik in Thereſienfeld V. U. W. W. 2903. S. 1153.

Butſchek Bernard, bürgl. Hutmacher in Brünn. 2938. S. 1165.

Caſati Alexandrine von, k. k. Beamtens-Witwe in Wien. 2891. S. 1150.

Cichocki Felix, Seilermeiſter in Wiener-Neuſtadt. 2751. S. 1104.

Claire (Siehe Le Claire.)

Conrad, k. k. Hof-Agent in Wien (Durch Vollmacht.) 2821. S. 1127.

D'Angeli (Siehe Angeli.)

Dautzenberg Jacob, Mechaniker in Wien. 2960 und 2967. S. 1172 und 1175.

Davies John, Civil-Ingenieur in England. 2967. S. 1179.

Davy Henry Savill, in Prag. (Durch Vollmacht.) 2953, 2954 und 2955. S. 1170 und 1171.

Demel Franz, k. k. Hof- und bürgl. Drechslermeiſter in Wien. 2853 und 2916. S. 1138 und 1158.

Demuth Peter, befugter Spängler in Wien. 2970. S. 1177.

Didier Felix. 2930. S. 1163.

Dobbs Wilhelm, Mechaniker in Aachen. 2967. S. 1175.

Doblhoff, Ignaz und Anton Freiherr von, durch Abtretung. S. 1102.

Donau-Dampfſchiff-Fahrts-Geſellſchaft (k. k. priv.) in Wien. 2812. S. 1124.

Doré Stanislaus, Großhandlungs-Commis in Wien. 2833. S. 1131.

Doſtal Joſeph, Wirthſchaftsrath in Wien. 2750. S. 1104 und 1185.

Drexler Johann, Bürger in Wien. 2962. S. 1173.

Digitized by Google

Droinet Felix, Civil-Ingenieur in Paris. 2873 und 2930. S. 1144. u. 1163.

Dub Ignaz und Adolph Leon. (Durch Uebertragung.) 2818. S. 1126.

— Ignaz, geprüfter israelitischer Lehrer und Similor-Rahmen-Fabrikant in Wien. 2900 und 2901. S. 1153.

Du Beine Malchamps, Emanuel Freiherr, k. k. Posthofbuchhaltungs-Rechnungs-Official in Wien. 2931. S. 1163.

Du Bois du Pasquier und Compagnie. (Durch Vollmacht.) 2826. S. 1129.

Du Pasquier Roulet Friedrich, Eigenthümer einer Kattundruck-Fabrik in der Schweiz. 2826. S. 1129.

Dupont Peter Theophil Gustav, Rentirer in Thernes in Frankreich. 2959. S. 1171.

Eggerth Joseph, bürgl. Handelsmann in Wien. 2965. S. 1174.

Eichele Joseph Franz, Fabriks-Drechslermeister in Neunkirchen. 2858. S. 1140.

Elkan L. A., Großhändler in Wien. (Durch Vollmacht.) 2971. S. 1177.

Ellenberger Carl, bürgl. Handelsmann in Wien. 2885. S. 1148.

Eltz Doctor J. A., Hof- und Gerichts-Advocat in Wien. (Durch Vollmacht.) 2835. S. 1132.

Escher, Wyß und Compagnie, in Zürich. 2812. S. 1124.

Escher G. und G. Albert, Fabriksbesitzer in Feldkirch. 2828. S. 1130.

Fachini Carl, bürgl. Handelsmann in Wien. (Durch Vollmacht.) 2980. S. 1180.

Filz Johann, Destillateur und Parfumeur in Wien. 2908. S. 1156.

Fischer Johann, bürgerl. Spängler in Wien. 2802. S. 1121.

— Andreas, k. k. Salinen-Inspections-Adjuncten in Wieliczka. 2946. S. 1167.

Digitized by

Flachnecker Joseph, bürgerl. Tapezierer in Wien. 2305. S. 1122.

Flebus Jacob, Filzhut-Fabrikant in Wien. 2738 und 2907. S. 1099 und 1155.

Fleischer. (Siehe Heckmann.)

Fortmüller Heinrich, bürgerl. Perückenmacher in Wien. 2940. S. 1165.

Franzenshuld. (Siehe Hartmann.)

Frimel Johann, Uhrmacher in Wien. 2743. S. 1101.

Frischaus A. Jgt Sohn, Inhaber einer k. k. landesprivilegirten Fabrik chemischer Producte in Hernals, bei Wien. 2791. S. 1117.

Fritz Georg, Sattlermeister in Wien. 2912. S. 1157.

Funke Ferdinand und Albert Böhr, Bronce-Arbeiter in Hernals bei Wien. 2806. S. 1122.

Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in Wien. (Oesterreichische) 2893. S. 1150.

Gerstenberger Joseph, Kunstessig-Erzeuger in Schlesien. 2979. S. 1179.

Gerzabeck Eg. Mich., Fabriks-Geschäftsführer in Prag. 2937. S. 1165.

Gioja Gregor, Fabrikant orientalischer Druckwaren in Wien. 2939. S. 1165.

Glembowiecky Franz, Maschinist in Wien. 2838. S. 1133.

Goldschmidt Ignaz, Broncearbeiter in Wien. 2963. S. 1173.

Gos Pietro, Teppich-Fabrikant aus Genf. 2935. S. 1164.

Grimaud de Caux Jean Gabriel Isaak, Naturforscher in Paris. 2947. S. 1168.

Gruber Anton, Besitzer einer k. k. privil. Fabrik stahlplattirter Schneidwerkzeuge zu Geiselberg bei Scheibbs. 2807. S. 1122.

Guggenberger Carl Ferdinand, Chef der Großhandlung F. S. Eisenfels Witwe und Comp. in Pesth. 2753 und 2822. S. 1105 und 1128.

Digitized by Google

Haas Philipp, Wollen- und Seidenwaren-Fabrikant in Wien. 2975. S. 1179.
Hackel. (Siehe Krenn.)
Hammerschmidt Carl Eduard, Doctor der Rechte in Wien. 2815. S. 1125.
Hänisch Franz, bürgerl. Seifensieder in Wien. 2763. S. 1108.
Hänlein und Naeff, Handelsleute in Wien. 2773. S. 1111. (Durch Vollmacht.)
Hartmann Edler von Franzenshuld, Friedrich Heinrich, Concepts-Beamter des k. k. Hofkriegsrathes in Wien. 2748, 2878 und 2922. S. 1103, 1146 u. 1160.
Heckmann Joseph Senior, Chemiker, bürgerl. Lackirer und Anstreichermeister und Michael Fleischer, bürgerl. Tapezierer in Wien. 2780. S. 1114.
Hein Gottlieb, bürgerl. Wäid- und Schönfärber in Galizien. 2851. S. 1138.
Hellmer Ignaz, Fabriksbesitzer in Wien. 2906. S. 1154.
Hemberger Jacob Franz Heinrich, Verwaltungs-Director in Wien. 2866, 2875 und 2895. S. 1142, 1145 und 1151.
Honninger Gottfried Ch., Fabriks-Inhaber in Berlin. 2944. S. 1167.
Heß Christian August, befugter Spängler in Wien. 2869 und 2984. S. 1143 und 1181.
Hirschall Leopold Florimund, Chemiker und Techniker in Wien. 2744. S. 1101.
— Carl, in Wien. 2889. S. 1149.
Hnewkowsky Joseph, Candidat der medicinischen Doctorswürde in Prag. 2796. S. 1119.
Höfel Blasius, quiescirter Professor in Wien. 2915. S. 1158.
Hoffmann Joseph, Mechaniker in Wien. 2767. S. 1109.
Hofmann Ludwig, Techniker in Ungarn. 2860. S. 1140.
— E. und Carl Maderspach in Ruskberg. 2821. S. 1127.
Hofumbirck Anton. Durch Abtretung. 2746. S. 1103.

Digitized by Google

Homberg Benedict und Joseph, Banquiers unter der Firma:
— Gebrüder in Frankfurt am Main. 2775. S. 1112.
— August, Doctor in Wien. (Durch Vollmacht.) 2775. S. 1112.
Hoppe Wilhelm, in Wien. (Durch Vollmacht.) 2836 und 2843. S. 1133 und 1135.
Hornlker Joseph, Doctor, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien. (Durch Vollmacht.) 2736, 2782, 2947 und 2959. S. 1099, 1114, 1168 und 1171.
Huber Alois, bürgerl. Spänglermeister in Wiener-Neustadt. 2932. S. 1163.
Hüffyly Carl, priv. Dachziegel-Fabrikant in Böhmen. 2772. S. 1110.
Jauernig Jacob, priv. Leder-Fabrikant in Wilhelmsburg V. O. W. W. 2872. S. 1144.
Joachim Johann, Messerschmidmeister in Böhmen. 2816. S. 1125.
Isack Carl, befugter Gold- und Silberarbeiter in Wien. 2830. S. 1130.
Jung Joseph, Plattirwaren-Fabrikant in Wien. 2905. S. 1154.
Jütner Joseph, Agent in Wien. (gibt Auskünfte.) 2953, 2954, 2955 und 2976. S. 1170, 1171 und 1179.
Kahl Joseph, bürgerl. Tuchscherermeister in Wien. 2961. S. 1172.
Karder J., in Wien. (Durch Vollmacht.) 2925. S. 1162.
Kasparowsky Adam, in Gälizien. 2897. S. 1152.
Kauffmann Carl, Blechwaren-Fabrikant in Wien. 2871. S. 1143.
Kimmel Thomas, befugter Büchsenmacher in Wien. 2834. S. 1132.
Kleinberger Jeremias, Schnür- und Knopfmachermeister aus Ungarn, in Prag. 2927. S. 1162.
Kölbel Franz, Kunstfeuerwerker in Grätz. 2882. S. 1147.
Komary Stephan, bürgerl. Fortepianomacher in Wien. 2844. S. 1135.

Digitized by Google

Kompasch Simon, Bleigewerk, und dessen Söhne
— Thomas, Simon, Jacob und Ignaz zu Schwarzenbach in Kärnthen. 2797. S. 1119.
Körbler Franz, befugter Metallwaren-Fabrikant in Wien. 2749. S. 1103.
Kotoczek Wenzel, befugter Schlosser in Wien. 2894. S. 1151.
Kramerius Wenzel, Literator in Wien. 2784. S. 1115.
Krenn Franz junior und Michael Hackel, Letzterer Inhaber der Herrschaft Lorberau. 2850. S. 1137.
Krutzler Johann, Bleistiften- und Feuerzeug-Fabrikant in Wien. 2859. S. 1140.
Lamarche Michael, Strohsessel-Fabrikant in Wien. 2877. S. 1145.
Landesmann Christian, Handlungsgesellschafter in Wien. 2964. S. 1174.
Lang Joseph. (Siehe Rühm.) 2811. S. 1123.
Laun Michael, Gold- und Silber-Drahtzieher in Wien. 2817. S. 1126.
Laves Georg Ludwig Friedrich, k. hannoverischer Hofbaurath, 2948. S. 1168.
Le Claire Louise aus Paris, in Wien. 2856. S. 1139.
Lehner Bolzany Johann, k. k. priv. Goldketten-Fabrikant in Wien. 2857. S. 1139.
Leitenberger Ferdinand, k. k. pensionirter Rittmeister in Reichstadt, in Böhmen. 2755. S. 1105.
Leitner Jacob. (Durch Abtretung.) S. 1182.
Leon August und Sohn, k. k. priv. Oehl-Raffinerie-Inhaber in Wien. 2764. S. 1108.
— Jacob. (Durch Abtretung.) 2764. S. 1108.
— (Siehe Dub und Leon.)
Lesire Joseph, Rentierer aus Ixelles bei Brüssel, in Wien. 2923 und 2941. S. 1161 und 1165.
Lei Anton, befugter Galanterie-Schlosser in Wien. 2945. S. 1167.
Lieben Ignaz L., Großhandlungs-Associe. Unter der Firma: „J. L. Nehil" in Wien. 2862. S. 1141.

Digitized by Google

Lipß Friedrich und Christian Umbach, Schieferdecker in Pesth. 2824. S. 1128.

Lopio, Franz Rezia, Grundbesitzer in Como. 2847. S. 1136.

Löw Lazar L., Leder-Fabrikant in Prag. 2978. S. 1179.

Löwy, Moses, — Benjamin, } Fabrikanten in Prag. 2928. S. 1163.

Maderspach. (Siehe Hofmann und Maderspach.)

Malchamps. (Siehe Du Boine Malchamps.)

Manbi Johann, Ingenieur in Paris. 2736. S. 1099.

Marchesan Bartolo, Aufseher öffentlicher Bauten in Venedig. 2950. S. 1169.

Marcolongo Julius Cäsar, Ingenieur in Mailand. 2879. S. 1146.

Marquardt Friedrich, Director der k. k. priv. Eisenblech- und Maschinen-Fabrik zu Noitzmühl in Ober-Oesterreich. 2906. S. 1154.

Martin Peter, Gold- und Silberarbeiter in Wien. 2876. S. 1145.

Mathal. (Siehe Stenta und Mathal.)

Mayr Franz, Hammergewerk in Leoben. 2957. S. 1171.

Mayrhoffer Joseph, bürgerl. Steinbierbräuer in Klagenfurt. 2795. S. 1118.

Meißl Philipp, Hutstepperhandlungs-Commis in Wien. 2768. S. 1109.

Mendelsohn C.T.R., polytechnischen Agenten in Berlin. 2837. S. 1133.

Mensurati Johann Georg, Eigenthümer eines Silber- und Blei-, Berg- und Hüttenwerks in Steiermark. 2852. S. 1138.

Meusburger Joseph, bürgerl. Schlosser in Wien. 2977. S. 1179.

Michaleck Wenzel, Kunststopper in Wien. 2886. S. 1148.

Minotto Giovanni, venetianischer Nobile in Venedig. 2914. S. 1158.

Digitized by Google

Montperny Friedrich Graf von, k. Baierischer Geheimrath und Oberſthofmeiſter J. M. der verwitweten Königinn von Baiern, in Baiern. 2863. S. 1141.
Müller Joſeph, bürgerl. Schloſſermeiſter in Wien. 2739. S. 1100.
— Alois, Goldarbeiter in Wien. 2803. S. 1121.
— Carl Ludwig, Handelsmann in Wien. 2813. S. 1124.
— Moſes, Handelsmann in Böhmen. 2904. S. 1154.
— Anton, Privilegiums-Inhaber in Leoben. 2957. S. 1171.
Müllner Alois, Goldarbeiter in Wien. 2785. S. 1115.
Montag Caſpar, Beſtandwirth und Marcus Urſchütz, Harmonika-Macher in Wien. 2790. S. 1117.
Morawetz Franz, Privilegiums-Inhaber in Wien. 2786. S. 1115.
Moſer Joſeph, bürgerl. Wagnermeiſter in Wien. 2778. S. 1113.
Murean Julius, in Brüſſel. 2864. S. 1141.
Näff. (Siehe Häntlein und Näff.)
Nahler Alois, in Wien. 2974. S. 1178.
Nebil J. L. (Siehe Lieben.)
Nentwich Norbert, bürgerl. Knopf- und Krepin-Macher in Wien. 2769. S. 1109.
Neuner Chriſtoph, bürgerl. Riemermeiſter in Klagenfurt. 2936. S. 1164.
Newton William Edward, Rentirer in London. 2953 und 2954. S. 1170.
Noble W., Privatier in Paris. 2980. S. 1180.
Oeſcher Leopold, k. k. Hofbauraths-Beamter in Wien. 2842. S. 1134.
Ohneſorge Wilhelm Trougott, in Sachſen. 2782. S. 1114.
Orth Louis von, Kaufmann in Stuttgart. 2836 und 2843. S. 1133 und 1135.
Oſterried Ludwig, Fabrikant in Wien. 2827. S. 1129.
Palfy Ferdinand Graf, k. k. geheimer Rath und Kämmerer. 2906. S. 1154.
Pabera Marco, Mechaniker in Mailand. 2846. S. 1136.

Digitized by Google

Pasetti Anton, Maschinenschlosser in Mailand. 2758. S. 1106.

Pasteur de Giraud, in Mailand. (Durch Vollmacht.) 2929. S. 1163.

Pastori Tomaso. (Durch Abtretung.) S. 1188.

Petzel Anton, befugter Schuhmacher in Wien. 2855. S. 1139.

Pereire Isak, Handelsmann in Paris. 2929. S. 1163.

Pereles Benedict Salomon, Lederhändler, und dessen Bruder

— Marcus Salamon, Handlungs-Commis in Prag. 2760. S. 1106.

Pergamenter Friedrich, Techniker in Wien. 2874. S. 1144.

Pfob Johann, Fabrikant in Böhmen. 2981. S. 1180.

Pinella Giovanni, Maschinen-Tischler in Brescia. 2956. S. 1171.

Pink Wenzel, Ingrossist der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung in Wien. 2781. S. 1114.

Pisoni Bartolomeo, Professor der Grammatical-Classen am Gimnasium der Brera in Mailand. 2846. S. 1136.

Pittroff Heinrich, gewesenen Herrschaftspächter in Wien. 2888. S. 1149.

Pollok Johann, Schuhmachergesell in Wien. 2746. S. 1103.

Porsch Johann, Leinwandhändler in Wien. (Durch Vollmacht.) 2753. S. 1105.

Poschony Johann, bürgerl. Kupferschmid in Wien. 2779. S. 1113.

Preschel Johann, Chemiker in Wien. 2901. S. 1153.

— Johann, Bleistiften- und Feuerzeug-Fabrikant in Wien. 2818 und 2859. S. 1126 und 1140.

Preu Hermann, Director der k. k. priv. Ludwig Lang'schen Baumwoll-Spinn- und Waren-Fabrik in Böhmen. 2924. S. 1161.

— J. W. in Wien. (Durch Vollmacht.) 2924. S. 1161.

Digitized by Google

Prévost Giorgio Luigi, Handlungs-Cassier in Mailand. 2883. S. 1147.
Prix Ferdinand, befugter Buchbinder in Wien. 2832. S. 1131.
Pulzer Aaron, Porträtmaler, und
— Hermann, Handelsmann in Libitz in Böhmen. 2919. S. 1159.
Puß Joseph, Werkführer in Losenstein. 2849. S. 1137.
Regagioli Cassandra Bertuzzi, Malerin in Venedig. 2741. S. 1100.
Reichelt Joseph, Zimmergeselle in Böhmen. 2958. S. 1171.
Reihl Eduard, Goldarbeiter in Wien. 2840. S. 1134.
Reitze Alois, Mechaniker in Wiener-Neustadt. 2918 und 2933. S. 1159 und 1164.
Rekowsky Johann. (Durch Vollmacht). 2824. S. 1128.
Reuter Joseph, Bürger und Besitzer einer Runkelrüben-Zuckerfabrik in Budweis in Böhmen. 2798. S. 1120.
Rezia Lopio. (Siehe Lopio).
Ries Joseph F., bürgl. Clavier-Instrumentenmacher in Wien. 2754 und 2884. S. 1105 und 1147.
Rieter Heinrich, Inhaber der Maschinen-Werkstätte der mechanischen Spinnerei in der Schweiz. 2835. S. 1132.
Rietsch Franz G., Oberförster in Böhmen. 2949. S. 1168.
Roll Franz, Zimmpolier in Prag. 2759 und 2937. S. 1106 und 1164.
Romanoni Giuseppe, Müller in Mailand. 2848. S. 1136.
Römer Stephan von Kis-Enyitzke, Chemiker in Wien. 2777. S. 1112.
Rosthorn Gebrüder, k. k. priv. Fabriksbesitzer in Wien. 2766. S. 1108.
Rühm Wilhelm, Fabrikant englisch-plattirter Waren, und dessen Compagnon Joseph Lang, in Wien. 2811. S. 1123.
Sammer Joachim, Mechaniker in Wien. 2988. S. 1181.
Sander Joseph, befugt. Tischler in Wien. 2972. S. 1177.
Sartorrius Friedrich, Privilegiums-Inhaber in Wien. 2868. S. 1142.

Saurimont Joseph de, in Wien. 2788. S. 1116.
Schärly Jacob, Mechaniker in Wien. 2737 und 2916. S. 1099 und 1158.
Scheller Johann Andreas, Privilegien-Inhaber in Wien. 2801. S. 1120.
Schlegel Joseph, Manipulationsleiter auf dem Berg- und Eisenhüttenwerke der Gebrüder Rosthorn in Kärnthen. 2792. S. 1118.
Schmid Anton, bürgl. Kupferschmidmeister in Wien. 2771. S. 1110.
Schmidt Anton, Doctor und k. k. Hofsecretär in Wien. 2825. S. 1129.
Schoberlechner Franz und Georg, Handelsleute in Mailand. 2845. S. 1136.
Schöller Alexander, k. k. priv. Großhändler in Wien. (Durch Vollmacht). 2870. S. 1143.
Schopf Franz Hermann, ausgetretener Officier der k. k. Armee. 2816. S. 1125.
Schubarth Leonhard, bürgl. Wagner in Wien. 2909. S. 1156.
Schuller Franz, Dr. (Durch Abtretung.) 2873. S. 1144.
Schuller Anton, Doctor, öffentlicher Agent in Wien. (Durch Vollmacht). 2833, 2837, 2873, 2902, 2910 und 2930. S. 1131, 1133, 1144, 1153, 1156 u. 1163.
Schuster, Joseph Ritter von, Inhaber einer Bleistiften-Fabrik in Hernals bei Wien. 2776. S. 1112.
Schwefel Anton, Glasperlen-Fabrikant in Wien. 2942. S. 1166.
Sebert Bernard, bürgl. Zinngießermeister in Böhmen. 2880. S. 1146.
Seynes Theodor de, Wechsel-Agent in Lyon. 2773. S. 1111.
Siebert Friedrich, Senior, Fabrikant und
— Johann Friedrich, Junior, Posamentirer in Wien. 2921. S. 1160.
Siegl Joseph, Chemiker in Ottakring. 2770 und 2911. S. 1110 und 1157.

Sigmund Carl, Doctor der Medicin in Wien. (Durch Vollmacht). 2808, 2809 und 2810. S. 1123.
Sollinger Johann Paul, k. k. Universitäts-Buchdrucker und Schriftgießer. 2915. S. 1158.
Sottil Michael, und deſſen Sohn
— Carl, bürgl. Seidenzeug-Fabrikanten in Wien. 2917. S. 1159.
Stagnoli Siro, Apotheker in Mailand. 2881. S. 1147.
Stametz und Comp. J. H., k. k. priv. Großhändler in Wien. 2864. S. 1141. (Durch Vollmacht).
Stehle Johann, k. k. Hof-Inſtrumentenmacher in Wien. 2887. S. 1148.
Steiner Mathias, Rentierer in Paris. 2910. S. 1156.
Stenta und Mathal. (Durch Abtretung). S. 1185.
Stern Jacob S. H., Banquier in Frankfurt am Main. 2902. S. 1153.
Straalen (Van) Banquier in Belgien. 2870. S. 1143.
Strenger Johann, befugter Tiſchler in Wien. 2820. S. 1127.
Stubenrauch Peter, bürgl. Silberarbeiter in Böhmen 2865. S. 1141.
Swary Peter, in England. 2808, 2809 und 2810. S. 1123.
Tichaczek Johann, geweſener Fabriks-Director in Wien. 2962. S. 1173.
Tosoni Raphael, Grundbeſitzer in Mailand. 2879. S. 1146.
Tichtel Joſeph, Engliſch-Plattirer in Wien. 2789. S. 1116.
Toscano del Banner Johann, bürgl. Rauchfangkehrermeiſter in Wien. 2765. S. 1108.
Treuer Alexander, Privatier und Jacob Schärli, Mechaniker in Wien. 2737. S. 1099.
Trevani Hedwig, geborne König, Fabrikantinn chemiſcher Feuerzeuge in Wien. 2747. S. 1103.
Tſchulik Franz, Doctor der Rechte in Linz. 2800. S. 1120.
Tuscany Johann Franz, k. k. priv. Fabrikant und
— Ambros-Robert, Gutsbeſitzer in Prag. 2829. S. 1130.
Ujhely Sigmund Joſeph, Arzt in Wien. 2762. S. 1107.
Umbach. (Siehe Lipß.)

Ungerschütz. (Siehe Berchtold.)
Urschütz. (Siehe Montag.)
Vaermi Joseph, Grundbesitzer in Venedig. 2745. S. 1102.
Venus Carl, Dachziegel-Fabrikant in Vösendorf V.U.W.W. 2772. S. 1110.
Wagenmann und Böttger, Fabriks-Inhaber in Wien, 2943. S. 1166.
Wagenmann Carl, Doctor in Wien. 2944. S. 1167.
Waisnix Ignaz. (Durch Abtretung.) 2858. S. 1140.
Walter Johann Nep., Salzverschleißer in Wien. 2982. S. 1180.
Weikersheim und Compagnie, Marcus Hirsch, k. k. priv. Großhändler in Wien. 2804. S. 1121.
Weinrich Carl, Besitzer einer Zucker-Fabrik in Prag. 2898. S. 1152.
Welz Joseph de, gewesenen Handelsmann in Mailand. 2757. S. 1106.
Weßelly Thomas Anton, Privilegiums-Inhaber in Wien. 2819. S. 1126.
Weßenholz Friedrich Ludwig, Großhändler in Wien. 2823. S. 1128.
Wickede Carl, befugter Verfertiger englischer Sättel. 2783. S. 1115.
Widian Leiser, Schneidergeselle in Lemberg. 2740. S. 1100.
Wilczek Franz, Doctor der Medicin und Phisicus in Mistelbach V. U. W. W. 2831. S. 1131.
Winkelmann Nicolaus Senior, Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant in Wien. 2861. S. 1140.
Winter Joseph, k. k. Hofhammerschmid in Gamming. V. O. W. W. 2913. S. 1157.
Wißiak Johann, bürgl. Steinbierbräuer in Klagenfurt. 2799. S. 1120.
Wolff Friedrich und Compagnie, Eigenthümer einer Steingut-Fabrik in Galizien. 2794. S. 1118.
Wolffsohn Sigmund, Brucharzt in Wien. 2934. S. 1164.
Wolkenhauer Friedrich, befugter Strumpfwirker in Wien. 2839. S. 1134.

Digitized by Google

Woytech Thomas, Tischler-Maschinist in Wien. 2814. S. 1125.
Wüest Alois, bürgl. Tuchscherer in Wien. 2973. S. 1178.
Wyß und Compagnie, (Escher.) 2812. S. 1124.
Zahony Henriette Amalie von. (Durch Abtretung.) S. 1183.
Zanetti Napoleone, Handelsmann und Grundbesitzer in Venedig. 2952. S. 1170.
Zeitlinger Alois, Sensengewerksbesitzer in Steiermark. 2899. S. 1152.
Zeller Franz Carl, Tuchscherer in Wien. 2974. S. 1178.
Zerbi Alexander, Bürstenmacher in Mailand. 2896. S. 1151.
Zwierzina Joseph, Eisenhütten-Werksbesitzer in Mähren. 2951. S. 1169.

Digitized by Google

Register

zur

Gesetzsammlung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens.

Jahr 1838.

Mit Beifügung der Verordnungs- und Seiten-Zahlen.

A.

Adel. Bestimmungen über die Annahme und das Führen des ausländischen, von Seite der Oesterreichischen Unterthanen, und über die Vorrechte des inländischen und ausländischen. 134. S. 367.

Administratoren. (Stiftungs-) Anzeige ihres Ablebens. 3. S. 5.

Aerzte. Den Länder-Chefs steht deren Zulassung zur Praxis in dem Sanitäts-Dienste zu. 158. S. 426.

— Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten. 212. S. 778.

— Vorschriften zur Hintanhaltung des unbefugten Curirens und der Curpfuscherei in Wien. Instruction für diese. 214. S. 780.

— Berechtigung der Sanitäts-Individuen zur Aufrechnung des Schmier- u. Wagen-Reparaturs-Geldes, beim Gebrauche eigener oder gemietheter Wägen bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten. 268. S. 890.

Aerzte. (Secundar-)
— (Secundar-Wund-) } Zulässigkeit der Anstellung emeritirter Assistenten als solche. 73. S. 132.
— (Bezirks- und Privat-Wund-) Denselben gebührt bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die halbe Vorspann, dann das Schmier- u. Wagen-Reparaturs-Geld beim Gebrauche eigener oder gemietheter Wägen. 268. S. 890.
— (Wund-) Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten. 212. S. 778.
— Vorschriften zur Hintanhaltung des unbefugten Curirens und der Curpfuscherei in Wien. Instruction für diese. 214. S. 780.
— und Naturforscher in Freiburg. (Versammlung Deutscher). Die Zuschriften ihrer Geschäftsführer gehören nicht in die Gattung der Mittheilungen, deren Unterhalt den inländischen Lehranstalten verboten ist. 235. S. 817.
— in Wien. (k. k. Gesellschaft der) (Siehe Gesellschaft der Aerzte in Wien.)
Aerztliche Pflege des Dienst-Personales der Humanitäts- und Strafanstalten. 175. S. 465.
Aesthetik von Ficker wird als Lehrbuch für die Deutschen Lehranstalten bestimmt. 23. S. 32.
Agenten-Cautionen. (Siehe Cautionen.)
Agentien der Gothaer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Genehmigung zu deren Errichtung. 297. S. 1098.
Akademie der bildenden Künste in Wien. Ueberwachung der Prüfungen der Gewerbsleute daselbst, von Seite der betreffenden Innungsvorsteher. 79. S. 141.
Akatholicismus. Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die dahin übergetreten sind. 132. S. 292.
Alimentationen. Zur Sicherstellung oder Hereinbringung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden

Digitized by Google

Aerarial-Forderungen, kann kein Abzug an diesen Statt finden. 290. S. 1088.

Alluvionen. Die Anzeigen hiervon sind durch keine Straf-Sanction zu verbürgen. 251. S. 845.

Amberg. (kön. Baierische Stadt) Beschränkung der Ladung der großen Frachtwägen. 296. S. 1097.

Amts-Instruction. (Siehe Instruction.)

Apotheker-Gremien. Fälle der Entrichtung der Einverleibungsgebühren bei denselben und Bestimmung des Betrages derselben. 63. S. 112.

Arbeits-Anstalt in Wien. (freiwillige) Directiven bei Aufnahme, Beschäftigung ꝛc. in diese. 65. S. 115.

— — — Einrichtung derselben. 276. S. 1002.

— — — (k. k. Zwangs-) Einrichtung derselben. 275. S. 962.

— — — Straf-Sanction für die Vergehen der Dienerschaft. 284. S. 1053. (Siehe auch Corrections-Anstalt.)

Arbeitshäuser. (Provincial-Zwangs-) Uniformirung der Beamten derselben. 246. S. 838.

Arme. Verfahren bei Anschaffung von Bandagen für diese. 218. S. 797.

Armen-Institut. Auszahlung der Curkosten-Conten von Seite derselben. 216. S. 795.

Arzneiverschreibungen. Anwendung der Magnesia muriae venalis auf öffentliche Kosten, statt der Magnesia alba-carbonica muriae. 119. S. 250.

Assistenten. (emeritirte) Zulässigkeit ihrer Anstellung als Secundar-Aerzte oder Wundärzte. 73. S. 132.

Auditoriats-Practikanten. Zulassung derselben zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten. 156. S. 420.

Aufenthalts-Taxen für Israeliten, welche, zur Erschleichung der den Türkischen Unterthanen zustehenden Vorrechte, in die Türkei auswandern, und zurückkehren. 12. S. 16.

Digitized by Google

Aushilfen. Verfahren bei Anträgen hierauf für Beamte und Diener aus der politischen Verwaltungs-Sphäre. 229. S. 811.

Ausländer. Das Verbot der provisorischen Aufnahme von Schülern erstreckt sich nicht auf diese. 111. S. 239.

— Zulassung jener zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität, welche mit einer Bewilligung zum Besuche der Vorlesungen an was immer für einer öffentlichen inländischen Lehranstalt versehen sind. 249. S. 840.

Ausländische Weine. (Siehe Weine.)

Auswanderungen nach Frankreich. Aufhebung der Emigrations-Taxe hierbei. 87. S. 152.

B.

Baiern. (Königreich.) Einführung der breiten Radfelgen daselbst. 192. S. 655.

— — Donau-Schiff-Fahrts-Ordnung daselbst. 255. S. 850.

— — Beschränkung der Ladung der Frachtwägen. 296. S. 1097.

Banatische Militär-Gränze. (Siehe Militär-Gränze.)

Banco-Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Bandagen. Verfahren bei deren Anschaffung für Arme. 218. S. 797.

Baue. Genaue Verfassung der Kostenüberschläge hierbei. 115. S. 243.

— (Cameral-)
— (Dicasterial-) } Ausdehnung der für diese bestehenden Vorschriften auf die

— des a. h. Hofes. 5. S. 7.

— (neue.) Verständigung der Polizei-Bezirks-Directionen, wenn die Vermiethung und Beziehung neugebauter Wohnungen aus Sanitäts Rücksichten untersagt wird. 228. S. 810.

Digitized by

Bau-Behörden. Zur Zulassung zur theoretisch-practischen Prüfung, zum Behufe der Erlangung einer Anstellung daselbst, sind die von den zur Bildung der Officiere bestimmten Schulen ausgestellten Zeugnisse über die Bauhilfswissenschaften hinreichend. 226. S. 806.

Bau-Gesuche. Erfordernisse eines gehörig instruirten, um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wiens. 241. S. 822.

Beamte. Der Unterhalt eines im Criminal-Inquisiten-Arreste befindlichen, ist aus dessen Alimentation zu bestreiten. 48. S. 91.

— und Diener aus politischer Verwaltungs-Sphäre. Verfahren bei Anträgen auf zeitliche Unterstützungen für diese. 229. S. 811.

— (Herrschafts-) Bedingte Zulassung der auf Privat-Dominien angestellten zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. 13. S. 17.

— (politische Fonds-) Ausdehnung der für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften wegen Beschränkung der Auslagen bei Substitutions-Fällen, dann der Disciplinar-, Pensions- und Provisions-Vorschriften auf diese. 82. S. 144.

— — Ermächtigung zum Antrage von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung derselben und der Diener bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen. 107. S. 236.

— (Staats-) Bestimmungen in Betreff des Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbotes zwischen denselben. 280. S. 1045.

— (städtische) Bedingte Zulassung derselben zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. 13. S. 17.

— — Ausdehnung der Vorschriften hinsichtlich der Leistung der Dienst-Cautionen auf diese. 45. S. 78.

— — Ausdehnung der Vorschriften wegen Beschränkung der Auslagen in Substitutions-Fällen, dann der Disciplinar-, Pensions- und Provisions-Vorschriften auf diese. 82 u. 92. S. 144 u. 176.

Digitized by Google

Beamte. (städtische) Bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen derselben und der Diener, kann von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung angetragen werden. 107. S. 236.

— (ständische) Bedingte Zulassung derselben zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. 13. S. 17.

— — Ausdehnung der Vorschriften hinsichtlich der Leistung der Dienst-Cautionen auf diese. 45. S. 78.

— — Ausdehnung der Vorschriften wegen Beschränkung der Auslagen in Substitutions-Fällen, dann der Disciplinar-, Pensions- und Provisions-Vorschriften auf diese. 82. S. 144.

— — Ermächtigung zum Antrage von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung derselben und der Diener bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen. 107. S. 236.

Befugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Behörden. Platz derselben bei öffentlichen Feierlichkeiten. 150. S. 396.

— (Civil-) Behandlung der Gefällenwache hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen diese. 5c. S. 93.

Belgien. Verbot der Ausfolgung von Erbschaften an dortige Erben. 88. S. 153.

Bern. Canton in der Schweiz. Aufhebung des Verbotes des Wanderns Oesterreichischer Handwerker dahin. 178. S. 470.

Besoldungen. Unübertragbarkeit gerichtlicher Pensions-Verbote auf diese. 60. S. 110.

— -Regulirung des Status der Nieder-Oester. Regierung. 206. S. 769.

Besoldungs-Zulagen. Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte. 22. S. 29.

Bestechungsversuche gegen Angestellte der Gränzwache. (Siehe Gefällenwach-Anstalten.)

Digitized by

Bezirks-Bothen. Beschränkung der bei den Kreisämtern in Nieder-Oesterreich üblichen Correspondenz-Beförderung durch diese. 85. S. 149.

Bier-Hefe. (Siehe Germ.)

Bothen. (Siehe Bezirks-Bothen.)

Brief-Porto. Freiheit der Correspondenzen in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft. 159. S. 426.

— — Ausdehnung der Freiheit der Correspondenz in ämtlichen Gefällsgegenständen auf die Fahrpost-Sendungen. 164. S. 440.

Brot-Reluitionen. Maßstab zur Bemessung derselben in den Versorgungshäusern. 191. S. 654.

Brückenwagen. Einführung derselben bei den Linien Wiens. 53. S. 96.

Bruneck. Gültigkeit der von der Hauslehranstalt des Kapuziner-Klosters daselbst ausgestellten philosophischen Studien-Zeugnisse. 281. S. 1050.

Buchbinder. Republication der erlassenen Vorschriften, zum Behufe der Hintanhaltung des unbefugten Handels mit

Büchern, von Seite derselben. 193. S. 658.

Buchdrucker der Kreisstädte. Zulässigkeit der Verleihung von Steindrucker-Befugnissen an diese. 225. S. 805.

Buchhaltungen. Vorschriften wegen Unterlassung unnöthiger Einvernehmungen derselben. 25, 32 und 44. S. 33, 59 und 75.

Buchhaltung. (Provincial-) Prüfung der Berechnungen über die für Militär-Individuen geleisteten Verpflegs-Vorschüsse von dieser. 15. S. 18.

C.

Caffee. (Eichel-) Die Erzeugung und Veräußerung desselben ist kein den Apothekern ausschließend zukommendes Recht. 51. S. 94.

— (Frucht-) Verbot der Einfuhr desselben im gebrannten, gerösteten oder pulverisirten Zustande. 24. S. 33.

Digitized by Google

Cameral-Fond. Abstellung der aus demselben an die Stadt Wien zu leistenden jährlichen Beträge, für die Fleischbeschauer, Mehlbeschauer und Säckelträger. 194. S. 659.

Candidaten. (Concepts-) Vorschriften über deren Aufnahme und weitere Verwendung und Befähigung zu Concepts-Practikanten. 221. S. 801.

Catastral-Aufnahmen. Bei Reambulirungen, wo der Meßtisch nicht gebraucht wird, dürfen bloß zwei Handlanger verwendet werden. 181. S. 472.

— — Bestimmungen über die Haftungs-Verbindlichkeit der Inspectoren und Geometer für die Richtigkeit der unter ihnen zu Stande gekommenen. 250. S. 841.

Catastral-Aufnahms-Documente. Verfahren bei dem Verkaufe derselben. 37. S. 67.

Cautionen. Erfolglassung der aufgekündeten Beträge von dem Provinzial-Zahlamte unmittelbar an die Parteien. 101. S. 229.

— (Agenten-) Verfahren bei der Devinculirung derselben. 40. S. 71.

— (Dienst-) Ausdehnung der Vorschriften hinsichtlich der Leistung derselben auf ständische und städtische Beamten. 45. S. 78.

— — Verfahren bei Aufkündigung der bei dem Nied. Oest. Provinzial-Zahlamte erliegenden magistratischen. 71. S. 130.

— — Cautionirung des ersten Amtsschreibers im k. k. Findelhause. 267. S. 889.

Cautions-Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Censurs-Vorschriften. Ausdehnung der in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotsgesetze auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst. 270. S. 891.

— — Verbot des Nachdruckes der von den Schiller'schen Erben veranstalteten oder zu veranstaltenden Ausgaben, der Werke Friedrichs von Schiller, durch 20 Jahre. 292. S. 1089.

Digitized by Google

Charakters-Taxe. (Siehe Taxe.)
Cholera. Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei derselben aus andern Orten abgesendeten Aerzte und Wundärzte. 212. S. 778.
Civil-Behörden. (Siehe Behörden.)
Civil-Mädchen-Pensionat. (Siehe Schulen.)
Commercial-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Commissions-Handel. (Siehe Handel.)
Concepts-Candidaten. (Siehe Candidaten.)
Concepts-Pracikanten. (Siehe Practikanten.)
Concurs-Eröffnungs-Edicte. Stämpelfreiheit derselben. 148. S. 395.
Consumtions-Gefälle. (eingezogene) Ausstellung von Staatsschuld-Verschreibungen für hierfür bewilligte Entschädigungs-Beträge. 47. S. 85.
Convicte. (Siehe Schulen.)
Convictisten. Vorschriften über deren Aufnahme und weitere Verwendung als Concepts-Practikanten. 221. S. 801.
Corrections-Anstalt in Wien. Einrichtung dieser, in der Zwangs-Arbeits-Anstalt befindlichen. 277. S. 1026.
Criminal-Gerichte. (Siehe Gerichte.)
Criminal-Inquisiten-Arrest. Der Unterhalt eines dort befindlichen Beamten ist aus dessen Alimentation zu bestreiten. 48. S. 91.
Criminal-Untersuchung. Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren kann der Gegenstand einer solchen seyn. 147. S. 394.
Criminal-Urtheils-Taxen. (Siehe Taxen.)
Cristenlehre. Angabe der Frequenz derselben bei Religions-Zeugnissen, zum Behufe der Freisprechung von Lehrjungen. 69. S. 128.
Curiren. Vorschriften zur Hintanhaltung des unbefugten und der
Curpfuscherei in Wien. Instruction für Aerzte, Wundärzte und Hebammen. 214. S. 780.
Curkosten-Conten. Auszahlung derselben von Seite der Armen-Institute. 216. S. 795.

Curschmide haben sich bei Legung der Reise-Particularien des Titels „Thierarzt" zu enthalten. 10. S. 11.

D.

Decennal-Zulagen. (Siehe Gehalts-Zulagen.)
Deficienten-Gehalte. (Siehe Pensionen.)
Demolirungs-Reverse. (Siehe Reverse.)
Depositen-Administration. (hofkriegsräthliche) Vorschriften zur Hintanhaltung der widerrechtlichen Interessen-Behebung von den bei derselben aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen. 157. S. 422.
Deserteure. (Siehe Militär-Deserteure.)
Deutsche Ordens-Commende zu Frankfurt. Bestimmungen über die Rechts- und Polizei-Pflege in derselben. 288. S. 1058.
Deutsche Schulen. (Siehe Schulen.)
Diäten. Zugeständniß derselben für den zur Assentirung in Korneuburg verwendeten feldkriegscommissariatischen Beamten. 140. S. 383.
Dienerschaft. Der Ruhegenuß eines mehr als 40 Jahre dienenden provisionsfähigen Dieners ist nicht als Pension zu betrachten. 78. S. 140.
— Ermächtigung zum Antrage von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung jener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten. 107. S. 236.
— Bemessung der Provisionen für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen. 236. S. 818.
Dienst-Cautionen. (Siehe Cautionen).
Dienst-Taxen. (Siehe Taxen.)
Diplome. (Ehren-Doctor-) Aufhebung des Verbotes der Annahme jener von der Universitäts zu Krakau. 224. S. 805.
Dispensen. Verfahren bei deren Ertheilung von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind. 132. S. 292.

Digitized by

Dotoranden
Doctoren } der Philosophie. Militärpflichtigkeit derselben. 95. S. 181.

Doctoren der Rechte. Der nicht zur bestimmten Zeit geschehene Eintritt eines hier graduirten Doctors in die Facultät schließt von der Witwengesellschaft, nicht aber von der Facultät aus. 8. S. 10.

Doctor-Diplome. (Siehe Diplome.)

Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.

Donau-Canal. (Wiener-) Vorschrifen über die Freihaltung desselben von Fahrzeugen. 75. S. 136.

— — Bestimmungen über die Anzahl und Größe der Wasserflöße, Zillen und Fahrzeuge, welche bei einem Eisstoße daselbst belassen werden dürfen. 80. S. 142.

— Schiff-Fahrts-Ordnung im Königreiche Baiern. 255. S. 850.

— Wasserämter. (Wiener-) Abstellung der wiederholten Abnahme des bei dem Zollamte in Engelhartszell schon einmal entrichteten Zillenaufschlages daselbst. 97. S. 182.

Durchfuhr-Bewilligungen von Staats-Monopols-Gegenständen. 171. S. 458.

E.

Ehe-Consense. Stämpel- und Taxfreiheit derselben. 135. S. 376.

Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Verfahren bei Ertheilung von Dispensen hiervon an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind. 132. S. 292.

Ehrenbezeigung der Gefällenwache gegen Civil-Behörden. 50. S. 93.

Ehren-Doctor-Diplome. (Siehe Diplome.)

Eibiswald in Steiermark. Stämpelfreiheit des montanistischen Werkes daselbst. 199. S. 717.

Eichel-Caffee. (Siehe Caffee.)

Digitized by Google

Einfuhrs-Bewilligung von Staats-Monopols-Gegenständen. 171. S. 458.

Einfuhrsverbot für Frucht-Caffee. 24. S. 33.

Einquartierungs- und Vorspanns-Geschäfte. (Siehe Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Geschäfte.)

Eisenbahnen. Bestimmungen über das zu beobachtende Concessions-Sistem. 154. S. 403.

— Vorsichtsmaßregeln zur Hinanhaltung von Unglücksfällen durch das Betreten derselben. 293. S. 1090.

Eisenbahn-Locomotive. Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Feuersgefahr durch das Ausspühen der Funken aus denselben. 86. S. 151.

Eisenbahn-Unternehmungen. Verpflichtung derselben zur Entrichtung der directen Steuern. 163. S. 432.

Eisengußwerke. Jurisdiction über diese. 145. S. 390.

Emigrations-Taxe. Aufhebung derselben bei Auswanderungen nach Frankreich. 87. S. 152.

England. (Siehe Großbrittanien.)

Erbamts-Besitzer. (Siehe Landes-Erbamt-Besitzer.)

Erbschaften. Verbot ihrer Ausfolgung an Belgische Erben. 88. S. 153.

Erbsteuer. Ausschreibung für das Verwaltungsjahr 1839. 162. S. 430.

Erwerbsteuer. Nachweisung der Gesammt-Summe der steuerpflichtigen Parteien und der Jahresschuldigkeit in dem Ausweise über die Zuwächse zu derselben. 19. S. 24.

— Ausschreibung für das Verwaltungsjahr 1839. 162. S. 430.

— Vorsichtsmaßregeln gegen die Umgehung der Steuerpflicht von Seite fremder Handelsleute. 211. S. 777.

Erwerbsteuer-Bemessung für den Hausier-Handel Ungarischer Unterthanen mit Kotzentuch. 77. S. 140.

— von Transport-Unternehmungen. 217. S. 796.

Digitized by Google

Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen. Enthebung der Dominien von der Vorlegung der definitiven, in dupplo. 39. S. 70.

Erwerbsteuerscheine. Verbot diese in den Händen der steuerpflichtige Beschäftigungen aufgebenden Parteien zu belassen. 272. S. 894.

— Vorschriften bei deren Ausfertigung für fremde Hausierer. 279. S. 1042.

Erziehungs-Beiträge. (Siehe Pensionen.)

Erziehungs-Institute. (Siehe Schulen.)

Extra-Führungs-Commissäre. (Siehe Führungs-Commissäre.)

F.

Fabriksbesitzer. (israelitische) (Siehe Israelitische Fabriksbesitzer.)

Facultät. (juridische) Der nicht zur bestimmten Zeit geschehene Eintritt eines hier graduirten Doctors in diese schließt von der Witwengesellschaft, nicht aber von der Facultät aus. 8. S. 10.

Fahrpost-Ordnung. (Siehe Postordnung.)

Fahrzeuge im Wiener Donau-Canale. (Siehe Schiffe.)

Feierlichkeiten. (öffentliche) Platz der Behörden hierbei. 150. S. 396.

Feuerwerke im Prater. Bestimmungen über die Abbrennung derselben an Sonn- und Feiertagen. Abänderung der dießfälligen Casse-Ordnung. 165. S. 441.

Fiakers-Witwen. (Siehe Lohnkutschers-Witwen.)

Ficker's Aesthetik wird als Schulbuch für die Deutschen Lehranstalten bestimmt. 23. S. 32.

Findelhaus in Wien.
Findelkinder. } Heimfallsrecht des Wiener-Magistrates auf das erbliche Verlassenschafts-Vermögen der Kinder. 36. S. 67.

Digitized by Google

Findelhaus in Wien.
Findelkinder. } Ausschließung der Parteien, denen mehr als vier Findlinge in einem Jahre gestorben sind, von der ferneren Betheilung. 110. S. 239.
— Einfache Vorlage der Findelkinder-Ausweise von Seite der Dominien. 124. S. 261.
— Verpflegung derselben nach Ueberschreitung des Normal-Alters. 146. S. 390.
— Rechte des Fondes auf das Vermögen eines unentgeldlich oder gegen die mindere Taxe aufgenommenen Kindes. 166. S. 442.
— Verfahren bei Erfolglassung der Findlings-Empfangscheine an die Verwaltung von den im Krankenhause verstorbenen Müttern. 195. S. 660.
— Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher dem Wiener-Magistrate das Heimfallsrecht auf das Verlassenschafts-Vermögen derselben zustehe, und Erlöschung dieses Rechtes. 222. S. 803.
— Bestimmung des Verpflegsbetrages für eheliche Kinder daselbst. 248. S. 840.
— Verwendung der fremden Wäschstücke in demselben. 258. S. 864.
— Hintanhaltung übertriebener Aufrechnung für ärztliche und wundärztliche Behandlung derselben. 259. S. 865.
— Cautionirung des ersten Amtsschreibers daselbst 267. S. 889.
Fleischbänke in Wien. Bestimmungen über deren innere Einrichtung und die Handhabung der Zuwags-Vorschriften. 18. S. 22.
Fleischbeschauer. Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für diese zu leistenden jährlichen Beträge. 194. S. 659.
Fleischbeschau-Ordnung. (Siehe Viehbeschau-Ordnung.)
Fleischhauer. Ausschließende Berechtigung derselben zum Verkaufe des Fleisches vom großen Schlachtvieh. Viehbeschau-Ordnung. 133. S. 293.
Fleischzuwags-Vorschriften in Wien. Handhabung derselben. 18. S. 22.

Digitized by Google

Fonde und Anstalten. (politische). Dieselben haben die aus Anlaß der eingeführten Verzehrungssteuer ausstellten 5 percentigen Obligationen vorzugsweise zu erwerben. 112. S. 240.
— Abfuhr der disponiblen currenten Ueberschüsse derselben an das Aerar. 209. S. 773.
— Verwendung der disponiblen currenten Ueberschüsse derselben. 286. S. 1056.
Fonds-Beamte. (Siehe Beamte.)
Fonds-Obligationen. (Siehe Obligationen.)
Fonds-Remunerationen. (Siehe Remunerationen.)
Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn. Anfang der Schuljahre daselbst. 176. S. 466.
Fortificatorischer Rayon. Behandlung der Fälle, wo es sich um Herstellung beweglicher Gegenstände in demselben handelt. 234. S. 817.
Frachtwägen. (Siehe Wägen.)
Frankreich. Aufhebung der Emigrations-Taxe bei Auswanderungen dahin. 87. S. 152.
Freie Beschäftigungen. (Siehe Gewerbe.)
Freisprechung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjunge.)
Frucht-Caffee. (Siehe Caffee.)
Führungs-Commissäre. (Extra-) Aufhebung derselben. 20. S. 25.
Fuhrwerke. (Siehe Wägen.)

G.

Galizien. (Königreich.) Convention mit der Moldauischen Regierung, wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden. 130. S. 276.
Gasbeleuchtung. Vorschriften bei Ertheilung von Bewilligungen zu neuen Tracen der
Gasleitungsröhren. 131. S. 291.
Gebäude-Classensteuer. (Siehe Häusersteuer.)
Gefällenwach-Anstalten. Behandlung derjenigen Individuen, die einem in der Ausübung des Dienstes

Digitized by Google

begriffenen Angestellten derselben Geschenke anbieten, verabreichen oder aufzudringen suchen. 58. S. 107.
Gefällenwache. Behandlung derselben hinsichtlich der Ehrenbezeigung gegen Civil-Behörden. 50. S. 93.
— Einsendung der Ausweise über die in diese eintretenden und aus derselben ausgeschiedenen militär- und landwehrpflichtigen Individuen an die k. k. Kreisämter. 184. S. 618.
— Diese ist mit Sie anzureden. 215. S. 795.
— Reclamirung der in diese eingetretenen recrutirungsflüchtigen Individuen. 219. S. 799.
Gefälls-Aemter. Enthebung der Kreisämter und Magistrate von den Revisionen derselben, in Betreff des Stämpel-Papier-Verschleißes. 143. S. 386.
Gefällsgesetze. Bestimmungen über die Zulassung zu den Vorlesungen und über die Prüfungen aus denselben. 7. S. 8.
— Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen und Prüfungen. 203. S. 727.
Gefälls-Vorschriften. Vollziehung derselben in dem Bahnhofe der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. 202. S. 723.
Gehalte. (Siehe Besoldungen.)
Gehalts-Zulagen. (Siehe Besoldungs-Zulagen.)
Geldstrafen. (Siehe Strafgelder.)
Gemeinde-Zuschlag zur allgemeinen Verzehrungssteuer. (Siehe Verzehrungssteuer-Zuschlag.)
Gemischte Warenhandlungen. (Siehe Commercial-Gewerbe.)
Gerichte. (Criminal-) Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse derselben, wodurch von den im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird. 21. S. 26.
— Berichtigung vorstehenden Circulares. 72. S. 131.
Gerichtliche Verbote, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen. Zustellung
Gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung derselben. 179. S. 470.

Digitized by Google

Germ. Freigebung des Handels damit. 30. S. 57.
Gesellen. (Siehe Handwerksgesellen.)
Gesellschaft der Aerzte in Wien. (k. k.) Sigill derselben. 104. S. 234.
Gewerbe. (Commercial-) Uebertretungen der Gewerbs- und Steuer-Vorschriften schließen von der Erlangung von Handels-Befugnissen nicht, unbedingt aus. 66. S. 106.
— — Berechtigung der gemischten Warenhändler zum Verschleiße von Stärke und Haarpuder. 70. S. 129.
— (Freie) Freigebung des Verschleißes ausländischer Weine im Großen und im Kleinen. 27. S. 54.
— — Freigebung des Handels mit Bier-Hefen (Germ). 30. S. 57.
— (Personal-) Erneuerung des Verbotes diese zu verpachten. 31. S. 58.
— (Tischler-) Bestimmung der Grundsätze, nach welchen diese und Befugnisse zu verleihen sind. 90. S. 157.
Gewerbs-Candidaten. Ueberwachung ihrer Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste in Wien, von Seite der betreffenden Innungs-Vorsteher. 79. S. 141.
— -Industrie-Verein. Bestimmungen über die Errichtung eines solchen. 46. S. 79.
— -Taxe. (Siehe Taxe.)
— -Verleihungen. Einvernehmung der Polizei-Bezirks-Directionen bei Verleihungen in den außerhalb den Linien gelegenen, zum Polizei-Bezirke Wiens gehörigen Orten. 42. S. 73.
— Ertheilung von Befugnissen an Landwehrmänner. 139. S. 382.
— Zulässigkeit der Verleihung von Befugnissen auf den Handel mit Papier- und Zeichnungs-Materialien. 269. S. 891.
— und Befugniß-Zusicherungs-Decrete. Aufhebung derselben. Bestimmungen in Betreff der Manipulation bei der Beschränkung auf ein einziges

Digitized by Google

Gewerbs- und Befugniß-Verleihungs-Decret. 289. S. 1062.
Gimnasial-Lehrer. (Siehe Schullehrer.)
— -Schulen. (Siehe Schulen.)
Gnadengaben. (Siehe Pensionen.)
Gothaer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Errichtung von Agentien derselben. 297. S. 1098.
Gränz-Bataillon. (Illirisch-Banatisches) Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in der Banatischen Militär-Gränze unter diesem Namen. 264. S. 886.
Gränzwache. Einsendung der Ausweise über die in diese eintretenden und aus derselben ausgeschiedenen militär- oder landwehrpflichtigen Individuen an die k. k. Kreisämter. 184. S. 618.
— Diese ist mit Sie anzureden. 215. S. 795.
— Reclamirung der in diese eingetretenen recrutirungsflüchtigen Individuen. 219. S. 799.
Großbrittanien. Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag mit Oesterreich. 260. S. 866.
Gründe. Die Anzeigen neu entstandener sind durch keine Straf-Sanction zu verbürgen. 251. S. 845.
Grundsteuer. Formularien der Anzeigen über die, zur geometrischen Aufnahme geeigneten Aenderungen im Objecte derselben. 11. S. 12.
— Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.
Grundtheilungen. Benehmen der Evidenzhaltungs-Geometer, wenn die Interessenten die Auslagen für die Aufnahme derselben zu zahlen verweigern. 136. S. 377.
Gülte. Ausschreibung der doppelten für das Jahr 1839. 242. S. 827.

H.

Haarpuder. Berechtigung der gemischten Warenhändler zum Verschleiße desselben. 70. S. 129.

Digitized by Google

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. (Gothaer) Errichtung von Agentien derselben. 297. S. 1098.

Handel. (Speditions- und Commissions-) Tolerirten jüdischen Detail-Händlern steht dieses Recht nicht zu. 16. S. 20.

Handels-Befugnisse. (Siehe Gewerbe.)

— -Befugniß-Verleihungen. (Siehe Gewerbs-Verleihungen.)

— -Commission. (Provincial-) Aufforderung zur Angabe verläßlicher Daten über den Verkehr und Ausschlag der hiesigen Jahrmärkte, in ihren jährlichen Hauptberichten. 105. S. 235.

Handelsleute. (fremde) Vorsichtsmaßregeln gegen die Umgehung der Erwerbsteuerpflicht von Seite derselben. 211. S. 777.

— (tolerirte israelitische) Den Detail-Händlern steht das Recht zum Speditions- und Commissions-Handel nicht zu. 16. S. 20.

Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbrittanien. 260. S. 866.

Handlungen. (Spezerei- und vermischte Waren-) Ausländische Weine sind kein classenmäßiger Haupt-Artikel derselben. 17. S. 21.

Handlungsbücher. Erneuernng der Vorschrift wegen deren Führung. 2. S. 3.

Hand-Stipendien. (Siehe Stipendien.)

Handwerker. (Oesterreichische) Aufhebung des Verbotes des Wanderns derselben in den Canton Bern. 178. S. 470.

Handwerksgesellen haben bei Ansuchen um Wanderungs-Verlängerungen die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen. 55. S. 103.

— Verbot der Vidirung der Wanderbücher früher in Wien dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesener, ohne Beibringung eines Zeugnisses über die gehörig berichtigten Innungs-Auflagen. 196. S. 661.

Digitized by Google

Handwerksgesellen. Zum Eintritt ausländischer in die Provinz Nieder-Oesterreich ist die ausdrückliche Bewilligung ihrer Heimatsbehörde zum Wandern in die k. k. Staaten nicht unumgänglich erforderlich. 254. S. 840.

Haupt-Sanitäts-Bericht. (Siehe Sanitäts-Bericht.)

Hauptschulen. (Siehe Schulen.)

Häusersteuer. } Ausschreibung für das Jahr 1839.
Hauszinssteuer. } 242. S. 827.

— — Steuerpflichtigkeit der außerhalb der Hauptstadt ganz neu hergestellten früher noch nicht bestandenen Gebäude. 243. S. 833.

Hausierer. Vorschriften bei Ausfertigung von
Hausier-Pässen und Erwerbsteuerscheinen für Fremde. 279. S. 1042.

Hausierhandel. Bestimmungen über denselben im Gränzbezirke und die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waren im innern Zollgebiete. 138. S. 379.

Hausthiere. (Siehe Vieh.)

Hebammen. Vorschriften zur Hintanhaltung des unbefugten Curirens und der Curpfuscherei in Wien. Instruction für diese. 214. S. 780.

Heilquellen. Darstellung der Wahrnehmungen über deren Wirkungen in dem Haupt-Sanitäts-Berichte. 180. S. 472.

Heimfallsrecht. Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher dem Wiener-Magistrate dasselbe auf das Verlassenschafts-Vermögen der Findlinge zustehe, und Erlöschung dieses Rechtes. 222. S. 803.

Herrschafts-Beamte. (Siehe Beamte.)

Hofkriegsräthliche Depositen-Administration. (Siehe Depositen-Administration.)

Holzkohlen. Verbot des Verführens derselben auf offenen Kohlkränzwägen in den Vorstädten Wiens. 208. S. 772.

Holzkohlenfuhren. Mauthbefreiung derselben. 114. S. 242.

Holzkohlen-Sicherstellungen. Bestimmungen über die gleichförmige Bearbeitung des Maßstabes dazu. 144. S. 387.

Huldigung und Krönung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Kundmachung derselben. 201. S. 720.

Humanitäts- und Strafanstalten. Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale derselben. 175. S. 465.

Hunde. Verfahren bei dem Einfangen herrnloser und deren nachherige Behandlung. 129. S. 269.

— Bestimmung der Verpflegskosten für eingefangene, dem Thier-Spitale zur Behandlung übergebene. 153. S. 402.

Hundsbißbehandlungen. Erfordernisse eines Reise-Particulares hierüber. 173. S. 463.

J.

Jagd-Robot-Reluition. Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.

Jahrmarkts-Berichte. Aufhebung derselben. 105. S. 235.

Illirisch-Banatisches Gränz-Bataillon. Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in der Banatischen Militär-Gränze unter diesem Namen. 264. S. 886.

Industrial-Vereine. (Siehe Gewerbs-Industrie-Verein.)

Innungen. Bestimmungen über die Zuständigkeit zu einer solchen und die Hereinbringung der Verpflegskosten. 99. S. 186.

Innungs-Auflagen. Verbot der Vidirung der Wanderbücher früher in Wien, dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesener Gesellen, ohne Beibringung eines Zeugnisses über deren Berichtigung. 196. S. 661.

Digitized by Google

Instruction über die Vertheilung der Pferde-Prämien. 168. S. 446.
— für das magistratische Steueramt. 197. S. 662.
Interessen. Vorschriften zur Hintanhaltung der widerrechtlichen Behebung derselben von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen. 157. S. 422.
Invaliden. (Patental-) Zuständigkeit fremdherrschaftlicher. 108. S. 237.
— — Bestimmung in Betreff ihrer Conscribirung. 238. S. 820.
Irren. (zahlungsunfähige Ungarische) Bestimmungen über die Bestreitung ihrer Verpflegskosten in den
Irren-Anstalten der Deutschen Provinzen. 109. S. 238.
Israeliten. Behandlung der zur Erschleichung der den Türkischen Unterthanen zustehenden Vorrechte, in die Türkei ausgewanderten, in Bezug auf die Aufenthalts-Taxen. 12. S. 16.
Israelitische Fabriksbesitzer. Behandlung der in der Umgebung von Wien wohnhaften bei ihrem Erscheinen in der Stadt Wien. 231. S. 813.
Israelitische Handelsleute. (Siehe Handelsleute.)
Judensteuer. Ausschreibung für das Verwaltungs-Jahr 1839. 162. S. 430.
Jung- und Stechvieh. (Siehe Vieh.)
Juridische Facultät. (Siehe Facultät.)
Juridische Studien. (Siehe Schulen.)
Jurisdiction über Eisengußwerke. 145. S. 390.

K.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Vollziehung der Gefälls-Vorschriften in dem Bahnhofe. 202. S. 723.
Kalesch-Geld. (Siehe Postritt- u. Kalesch-Geld.)

Digitized by

Kapuziner-Kloster zu Bruneck. Gültigkeit der von der Hauslehranstalt desselben ausgestellten philosophischen Studien-Zeugnisse. 281. S. 1050.

Kastriren. Taxe für kleinere Hausthiere. 120. S. 251.

Kellerschänker. Berechtigung zur Führung von Schankzeigern. 62. S. 111.

Klinik. Bestimmung des Verhältnisses der Professoren zur Krankenhaus-Direction. 89. S. 154.

Kohlen. (Siehe Holzkohlen.)

Kohlkränzwagen. Verbot des offenen Verführens der Holzkohlen auf denselben in den Vorstädten Wiens. 208. S. 772.

Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc. Genaue Verfassung derselben. 115. S. 243.

Kotzentuch. Erwerbsteuer-Bemessung für den Hausierhandel Ungarischer Unterthanen damit. 77. S. 140.

Krakau. Aufhebung des Verbotes der Annahme von Ehren-Doctor-Diplomen in Betreff der Universität daselbst. 224. S. 805.

— Vorschriften in Betreff des Schubwesens zwischen diesem Freistaate und den k. k. Oesterreichischen Staaten. 227. S. 807.

Krankenhaus. (k. k. allgemeines) Zulässigkeit der Anstellung emeritirter Assistenten als Secundar-Aerzte oder Wundärzte. 73. S. 132.

— — Bestimmung des Verhältnisses der klinischen Professoren zur Direction desselben. 89. S. 154.

— — Behandlung gering provisionirter Individuen in Betreff der Verpflegsgebühr. 96. S. 182.

— — Rangverhältniß des Personales daselbst und dessen Besoldung. 98. S. 184.

— — Hereinbringung der Verpflegsgebühr von zu Innungen gehörigen Individuen. 99. S. 186.

— — Behandlung der zahlungsunfähigen Kranken und Irrsinnigen aus Ungarn in Betreff der Verpflegskosten bei der Aufnahme dahin. 109. S. 238.

Digitized by Google

Krankenhaus. (k. k. allgemeines) Vorschrift in Betreff der Provisionirung der Wärtersleute. 207. S. 771.
— — Berechtigung der Regierung zur Abschreibung der Verpflegsgebühren für zahlungsunfähige Ungarn. 240. S. 822.
— — Vorschriften in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für die verpflegten außer den Linien Wiens domicilirenden Pfründner. 294. S. 1094.
Kreisämter in Nieder-Oesterreich. Beschränkung der bei denselben üblichen Correspondenz-Beförderung durch Bezirks-Bothen. 85. S. 149.
— Enthebung derselben von den Revisionen der Gefällsämter in Betreff des Stämpel-Papier-Verschleißes. 143. S. 386.
Krönung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Kundmachung derselben. 201. S. 720.

L.

Landegg. (k. k. Hülfszollamt) Ermächtigung desselben zur Verzollung des Schlachtviehes. 169. S. 457.
Landes-Chef. (Siehe Regierungs-Präsident.)
Landeserbamt-Besitzer. Evidenzhaltung derselben. 237. S. 819.
Landeserforderniß- und Domestical-Beitrag. Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.
Landesregierung. (Siehe Regierung.)
Landmanns-Steuer. Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.
Landwehrmänner. Ertheilung von Befugnissen an diese. 139. S. 382.
Lehrämter. (Siehe Schulen.)
Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)
Lehrbücher. (Siehe Schulbücher.)
Lehrfach. (Siehe Schulfach.)

Digitized by Google

Lehrjunge. Angabe der Frequenz der Christenlehre bei Religions-Zeugnissen, zum Behufe ihrer Freisprechung. 69. S. 128.

Leichenhöfe. Bestimmungen in Betreff der Zehent-Reluition von den zur Erweiterung derselben verwendeten Grund-Parzellen. 177. S. 466.

Licitationen, Beseitigung nachtheiliger Verabtretungen bei öffentlichen. 128. S. 268.

— Verbot der Annahme schriftlicher Offerte, während des mündlichen Versteigerungs-Actes. 142. S. 385.

Linien Wiens. Einführung der Brückenwagen bei denselben. 53. S. 96.

Lodomerien. (Königreich) Convention mit der Moldauschen Regierung, wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden. 130. S. 276.

Lohnkutschers-Witwen können weitere Licenzen verliehen werden. 61. S. 111.

Lombardisch-Venetianisches Königreich. Kundmachung der Huldigung und Krönung in demselben. 201. S. 720.

M.

Magistrat in Wien. Heimfallsrecht desselben auf das erbliche Verlassenschafts-Vermögen der Findelkinder. 36. S. 67.

— Bestimmung der Regierung als zweite Instanz in allen sich bei demselben ergebenden Unterthans-Streitigkeiten. 122. S. 254.

— Trennung der drei Senate desselben. 155. S. 419.

— Verwendung der bei demselben einlangenden Criminal-Urtheils-Taxen. 210. S. 775.

— Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher demselben das Heimfallsrecht auf das Verlassenschafts-Vermögen der Findlinge zustehe und Erlöschung dieses Rechtes. 222. S. 803.

Magistrate. Enthebung derselben von den Revisionen der Gefälls-Aemter in Betreff des Stämpel-Papier-Verschleißes. 143. S. 386.

Digitized by Google

Magistratisches Steueramt. (Siehe Steueramt.)
Magnesia muriae venalis. Anwendung derselben bei Arzenei-Verschreibungen auf öffentliche Kosten, statt der
— -alba- carbonica muriae. 119. S. 250.
Mähren und Schlesien. Perpetuirliche Militär-Marsch-Route für diese Provinzen. 183. S. 474.
Markt. (Seilerstätter-) Regulirung desselben. 151. S. 397.
Märkte. (Victualien-) Regulirung der
Marktgebühren auf jenen innerhalb der Linien Wiens. 121. S. 251.
Märkte. (Siehe Städte und Märkte.)
Marsch-Route. (Siehe Militär-Marsch-Route.)
Maurer auf dem flachen Lande. Berechtigung derselben, Oefen zu setzen. 29. S. 56.
Mauth. (Conservations-) } Errichtung derselben
— (Constructions-) } zwischen Mautern und Mölk. 68. S. 127.
— (Wasser-) (Siehe Donau-Wasserämter.)
— (Weg-) Beitragsleistung für Straßen, auf welchen solche bestehen. 220. S. 800.
Mauthbefreiung der Holzkohlenfuhren. 114. S. 242.
Mautern im V. O. W. W. Errichtung einer Conservations-Mauth von da bis Mölk. 68. S. 127.
Medicamenten-Bezug und ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale der Humanitäts- und Strafanstalten. 175. S. 465.
— -Verschreibung. (Siehe Arzenei-Verschreibungen.)
Medicinisch-chirurgische Studien. (Siehe Schulen.)
Mehlbeschauer. Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für diese zu leistenden jährlichen Beträge. 194. S. 659.
Militär-Deserteure. Convention zwischen der Moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien

Digitized by Google

und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen wegen Auslieferung derselben und der Vagabunden. 130. S. 276.

Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Geschäfte. Besorgung derselben durch die Ortsobrigkeiten. Aufhebung der Extra-Führungs-Commissäre. 20. S. 25.

— — — — Maßstab bei Repartition der Einquartierung, Vorspann und Bothengänge. 200. S. 718.

— -Entlassung. Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung der vor Erreichung des gesetzlichen Alters gestellten Individuen. 187. S. 633.

— -Escorte. Bestimmung der derselben bei Transportirung hierländiger Sträflinge in ein Strafhaus fremder Provinzen gebührenden Vergütung. 257. S. 863.

— -Flüchtlinge. Reclamirung der in die Gränz- oder Gefällenwache eingetretenen. 219. S. 799.

— -Gränze. (Banatische) Errichtung eines neuen selbstständigen Bataillons in derselben unter dem Namen „Illirisch-Banatisches Gränz-Bataillon". 264. S. 886.

— -Mannschaft. (Obligate) Porto-Freiheit ihrer Correspondenzen in Privat-Angelegenheiten. 159. S. 426.

— -Marsch-Route für Mähren und Schlesien. 183. S. 474.

— -Pflichtigkeit der Doctoren und Doctoranden der Philosophie. 95. S. 181.

— -Schulen. (Siehe Schulen.)

— -Stellung. Verfahren bei Untersuchung und Assentirung von Recruten, Freiwilligen und Stellvertretern. 100. S. 187.

— -Verpflegs-Vorschüsse. Prüfung der Berechnungen hierüber von Seite der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung. 15. S. 18.

— -Widmung. Vorschriften wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper; we-

gen Engagirung von Freiwilligen und wegen Obligaten ex propriis. 26. S. 36.

Militär-Widmung. Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes der Minderjährigen. 35. S. 64.

— -Witwen. Verfahren mit den verlosbaren ständischen Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen derselben geknüpft sind. 103 und 126. S. 232 und 264.

Moldau. (Fürstenthum) Convention zwischen dieser Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden. 130. S. 276.

Mölk im V. O. W. W. Errichtung einer Conservations-Mauth zwischen Mautern und hier. 68. S. 127.

Monopols-Gegenstände. (Siehe Staats-Monopols-Gegenstände.)

Monturs-Reglement für die Postillone. 123. S. 255.

Munitions- und Pulver-Transporte. Vorsichtsmaßregeln hierbei. 170. S. 457.

Musikanten. (herumziehende) Gleichstellung mit den Hausierern, rücksichtlich der Ausfertigung der Pässe und Erwerbsteuerscheine. 279. S. 1042.

Musik-Licenz-Gebühren auf dem flachen Lande sind für jeden Tag, wo Tanzmusik gehalten wird, abzunehmen. 265. S. 887.

N.

Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst. (Siehe Plastische Werke.)

Naturforscher und Aerzte. (Siehe Aerzte.)

Nordbahn. (Siehe Kaiser Ferdinands-Nordbahn.)

Normal-Schul-Fond. (Siehe Schul-Fond.)

Notariats-Urkunden. (Siehe Urkunden.)

Digitized by Google

D.

Obligationen. (Dienst-Cautions-) Verfahren bei Ausbezahlung der Interessen. 282. S. 1051.
— (Fonds-) öffentliche. Vorschriften zur Hintanhaltung der widerrechtlichen Interessen-Behebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten, 157. S. 422.
— — Bei Gesuchen um Ermächtigung zur Behebung des baren Geldbetrages oder der Umwechslung verloster, Kirchen oder Conventen gehörigen, sind alle Merkmale derselben genau anzugeben. 271. S. 892.
— (Staats-) Auszahlung der am 2. Januar 1838 in der Serie 88 verlosten 5percentigen Banco-. 1, S. 1.
— — Ausbezahlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlosten 5percentigen Banco-. 59. S. 103.
— — Die politischen Fonde und Anstalten haben die aus Anlaß der eingeführten Verzehrungssteuer ausgestellten 5percentigen vorzugsweise zu erwerben. 112. S. 240.
— — Auszahlung der am 1. Junius 1838 in der Serie 19 verlosten 5percentigen Banco-. 125. S. 262.
— — Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung gerichtlicher Verbote, Pfändungen oder Vormerkungen hierauf. 179. S. 470.
— — Ausbezahlung der am 1. August 1838 in der Serie 59 verlosten 5percentigen Banco-. 190. S. 652.
— — Behandlung der am 1. October 1838 in der Serie 318 verlosten 5 und 4percentigen, von dem durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen. 244. S. 834.
— — Behandlung der am 2. November 1838 in der Serie 164 verlosten vier und drei und Ein halb percentigen Hofkammer-. 261. S. 878.
— (ständische Aerarial-) Verfahren mit den verlosbaren, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind. 103 und 126. S. 232 und 264.

Digitized by Google

Oefen. Berechtigung der Maurer am flachen Lande dieſe zu ſetzen. 29. S. 56.
Oeſterreich. Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag mit Großbrittanien. 260. S. 866.
Offerte. (ſchriftliche) Verbot ihrer Annahme während des mündlichen Licitations-Actes. 142. S. 385.
Ortſchaften. (landesfürſtliche) Beſtimmungen über die Verfaſſung der Vergleichungs-Ausweiſe der präliminirten und realiſirten Empfänge und Ausgaben derſelben. 57. S. 106.
— — Angabe der noch zu elocirenden Stammgelder in den Rechnungs-Abſchlüſſen derſelben. 106. S. 235.
— — Vorſchriften bei Ausfertigung ihrer Rechnungs-Eingaben. 263. S. 881.
— — Genehmigung der Licitations-Reſultate bei Verpachtungen der denſelben gehörigen Objecte. 287. S. 1057.

P.

Papier und Zeichnungs-Materialien. Zuläſſigkeit der Verleihung von Befugniſſen auf den Handel damit. 269. S. 891.
Päſſe. (Hauſier-) Vorſchriften bei deren Ausfertigung für fremde Hauſierer. 279. S. 1042.
— (Reiſe-) Ausfertigung derſelben von Ungariſchen Behörden in die Oeſterreichiſchen Provinzen und von Oeſterreichiſchen Behörden nach Ungarn in Lateiniſcher Sprache. 76. S. 139.
— — Ungiltigkeit der in Ungariſcher Sprache allein ausgefertigten. 81. S. 143.
— — Ausfertigung jener der Ottomaniſchen Pforte für ihre Unterthanen in Franzöſiſcher Sprache. 223. S. 804.
— — Verbot des Eintrittes Siebenbürgiſcher Inſaſſen in das Nieder-Oeſter. Gouvernements-Gebiet, mit in Ungariſcher Sprache allein ausgefertigten. 266. S. 888.
Patental-Invaliden. (Siehe Invaliden.)
Penſionat. (Civil-Mädchen-) (Siehe Schulen.)

Digitized by Google

Pensionen, Provisionen, Deficienten-Gehalte, Erziehungs-Beiträge, Gnadengaben, Quiescenten-Gehalte ꝛc. Der Ruhegenuß eines mehr als 40 Jahre dienenden provisionsfähigen Staatsdieners ist nicht als Pension zu betrachten. 78. S. 140.

— Giltigkeit der für Staatsbeamte erlassenen Disciplinar-Pensions- und Provisions-Vorschriften für Fonds-Beamte. 82. S. 144.

— Ermächtigung zum Antrage von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten. 107. S. 236.

— Verfahren mit den verlosbaren ständischen Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind. 103 und 126. S. 232 und 264.

— Vorschrift in Betreff der Provisionirung der Wärtersleute im k. k. allgemeinen Krankenhause. 207. S. 771.

— Bemessung der Provisionen für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen. 236. S. 818.

Pensions-Verbote. (gerichtliche) Unübertragbarkeit derselben auf Besoldungen. 60. S. 110.

Personal-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Pfändungen. (Siehe Gerichtliche Pfändungen.)

Pferde-Prämien. Instruction über die Vertheilung derselben. 168. S. 446.

Pfründen. Einstellung jener der von dem Unterkammeramte zur Arbeit aufgenommenen

Pfründner. 64. S. 114.

Plastische Werke. Ausdehnung der in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotsgesetze auf das mechanische Nachformen derselben. 270. S. 891.

Politechnisches Institut in Wien. Bestimmungen über die Vorladung der Professoren desselben von den Gerichtsbehörden zur Ablegung eines Privat-

Gutachtens als Kunstverständige und über deren Beeidigung in solchen Fällen. 283. S. 1052.

Politische Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Polizei-Uebertretungen. (schwere) Vorschriften über die Verfassung der jährlichen Hauptausweise hierüber und die in Untersuchung gezogenen Personen. 118. S. 247.

— — — Bestimmung der Kosten, welche bei Untersuchungen dem Ersatzpflichtigen aufgerechnet werden können. 252. S. 846.

Polizei-Vergehen. (einfache) Bestimmung der Kosten, welche bei Untersuchungen dem Ersatzpflichtigen aufgerechnet werden können. 252. S. 846.

Postillone. Monturs-Reglement für diese. 123. S. 255.

Post-Ordnung. (Fahr-) 204. S. 728.

Post-Patent. 91. S. 159.

Post-Porto. (Siehe Brief-Porto.)

Postritt- und Kaleschgeld. Regulirung desselben vom 1. März 1838 an. 28. S. 55.

—— Belassung des dermaligen Ausmaßes für den zweiten Semester 1838. 182. S. 473.

Practikanten- (Concepts-) Behandlung derselben in Bezug auf Uebersiedlungsgebühren. 67. S. 127.

—— Vorschriften über deren Aufnahme und weitere Verwendung. 221. S. 801.

Prämien für Pferde. (Siehe Pferde-Prämien.)

Prater. Bestimmungen über die Abbrennung der Feuerwerke an Sonn- und Feiertagen daselbst. Abänderung der dießfälligen Casse-Ordnung. 165. S. 441.

Privilegien. (ausschließende) Die angesuchte Geheimhaltung der Beschreibung ist bei der Publicirung desselben den öffentlichen Blättern einzuschalten. 205. S. 768.

Productionen. (theatralische) Verbot der Aufführung von Theaterstücken auf dem flachen Lande, welche nicht bereits zur Aufführung an einem hiesigen Theater bewilliget worden sind. 141. S. 384.

Digitized by Google

Provincial-Staatsbuchhaltung. (Siehe Buchhaltung.)
Provincial-Zahlamt. (Siehe Zahlamt.)
Provincial-Zwangs-Arbeitshäuser. (Siehe Arbeitshäuser.)
Provisionen. (Siehe Pensionen.)
Prüfungen der Gewerbsleute an der Akademie der bildenden Künste in Wien. Ueberwachung derselben von Seite der betreffenden Innungs-Vorsteher. 79. S. 142.
— (politische) Einsendung der Gesuche um Bewilligung zur Ablegung derselben durch die k. k. Kreisämter. 295. S. 1097.
Pulver- und Munitions-Transporte. Vorsichtsmaßregeln hierbei. 170. S. 457.
— (Spreng-) Verbot des Verkaufes an das Landvolk. 291. S. 1088.

Q.

Quiescenten-Gehalte. (Siehe Pensionen.)

R.

Radfelgen. (breite) Einführung derselben in dem Königreiche Baiern. 192. S. 655.
Reambulirungen. Bei jenen, wo der Meßtisch nicht gebraucht wird, dürfen bloß zwei Handlanger verwendet werden. 181. S. 472.
Rechnungs-Eingaben. (periodische) Einbringung jener, die sich auf die Cameral-Verwaltung in Nieder-Oesterreich beziehen und der Amtshandlung der Nied.-Oest. Provincial-Staatsbuchhaltung unterliegen. 198. S. 705.
—— Vorschriften bei Ausfertigung jener der landesfürstlichen Ortschaften. 263. S. 881.
Recrutirung. (Siehe Militär-Stellung.)
Recrutirungs-Flüchtlinge. (Siehe Militär-Flüchtlinge.)

Digitized by Google

Regierung. (k. k. Nieder-Oest.) Bestimmung derselben als zweite Instanz in allen sich bei dem Wiener-Magistrate ergebenden Unterthans-Streitigkeiten. 122. S. 254.
— Gehalts-Regulirung des Status derselben. 206. S. 769.
— Berechtigung zur Verleihung von Hand-Stipendien. 232. S. 815.
Regierungs-Präsident. Ermächtigung zur Zulassung der Aerzte zur Praxis in dem Sanitäts-Dienste. 158. S. 426.
Reisepässe. (Siehe Pässe.)
Reise-Particulare über Hundsbißbehandlungen. Erfordernisse eines solchen. 173. S. 463.
Remunerationen. (Fonds-) Verfahren bei Anweisung derselben für Beamte des k. k. Nieder-Oester. Prov. Zahlamtes. 54. S. 102.
Reverse. (Demolirungs-) Formulare hierzu. 186. S. 620.
— (eidesstättige Verzichts-) Verbot ihrer Abforderung von ex offo. Vertretern bei Tax-Nachsichts-Gesuchen. Frist zu deren Ueberreichung. 273. S. 895.
Richteramt. (adeliges und streitiges) Beschwerden gegen die Aufrechnung von Zählgeldern in Sachen desselben gehören vor die Justiz-Behörden. 6. S. 8.
Richter-Prüfungen. Zulassung der Auditoriats-Practikanten zu jenen bei den Civil-Appellations-Gerichten. 156. S. 420.
Rinderklauen. Bewilligung zur Einfuhr derselben als Handels-Artikel aus Gegenden, wo die Rinderpest herrscht. 137. S. 378.

S.

Säckelträger. Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für diese zu leistenden jährlichen Beträge. 194. S. 659.

Digitized by

Sanitäts-Bericht. (Haupt-) Darstellung der Wahrnehmungen über die Wirkungen der Heilquellen in demselben. 180. S. 472.
— Dienst. Den Länder-Chefs steht die Zulassung der Aerzte zur Praxis in demselben zu. 158. S. 426.
— Individuen. (Siehe Aerzte.)
Sardinien. Vertrag mit Oesterreich, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. 189. S. 641.
Schafräuden-Seuchen. (Siehe Viehseuchen.)
Schankzeiger. Berechtigung der Kellerschänker zur Führung derselben 62. S. 111.
Schätzmeisters-Adjuncten beim hiesigen Versatzamte. Aufhebung der Charakters-Taxe für die unbesoldeten. 33. S. 63.
Schiffe. Vorschriften über die Freihaltung des Wiener-Donau-Canales hiervon. 75. S. 136.
— Bestimmungen über die Anzahl und Größe der Wasserflößen, Zillen und Fahrzeuge, welche bei einem Eisstoße im Donau-Canale belassen werden dürfen. 80. S. 142.
Schiff-Fahrts- und Handels-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbrittanien. 260. S. 866.
— — Ordnung auf der Donau. (Siehe Donau-Schiff-Fahrts-Ordnung.)
Schiller's (Friedrich von) Werke. Verbot des Nachdruckes der von den Schiller'schen Erben veranstalteten oder zu veranstaltenden Ausgaben derselben, durch 20 Jahre. 292. S. 1089.
Schlachtvieh. (Siehe Vieh.)
Schlesien. (Siehe Mähren und Schlesien.)
Schubs-Consignationen. Bestätigung der Anzahl der verwendeten Vorspannswägen auf denselben. 113. S. 241.
Schubwesen. Vorschriften hierüber zwischen Krakau und den k. k. Oesterreichischen Staaten. 227. S. 807.
Schulbücher. Ficker's Aesthetik wird als solches für die Deutschen Lehranstalten bestimmt. 23. S. 32.

Digitized by Google

Schulbücher. Einführung Stapf's biblischer Geschichte als Lehrbuch für die Hauptschulen. 161. S. 429.

Schulen und Lehranstalten. (überhaupt.) Das Verbot der provisorischen Aufnahme von Schülern erstreckt sich nicht auf Ausländer. 111. S. 239.

—— Vorsichtsmaßregeln bei Aufnahme von Studierenden, die andere Lehranstalten verlassen mußten, ohne jedoch von der Fortsetzung der Studien ausgeschlossen zu seyn. 117. S. 245.

—— Die Zuschriften der Geschäftsführer der Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Freiburg gehören nicht in die Gattung der Mittheilungen, deren Unterhalt den inländischen verboten ist. 235. S. 817.

— (Deutsche) Bestimmung in Betreff des zum Besuche des Wiederholungs-Unterrichts pflichtigen Alters. 43. S. 74.

— (Haupt-) Verpflichtung der Schullehrer dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen. 149. S. 395.

—— Einführung Stapf's biblischer Geschichte als Lehrbuch an denselben. 161. S. 429.

— (Juridische) Bestimmungen über die Zulassung zu den Vorlesungen und über die Prüfungen aus den Gefällsgesetzen. 7. S. 8.

—— Bedingte Zulassung der ständischen, städtischen und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zum Studium der Staatrechnungs-Wissenschaft. 13. S. 17.

—— Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen der Statistik, der Gefällsgesetze und der Prüfungen in diesen Gegenständen. 203. S. 727.

— (medicinisch-chirurgische) Giltigkeit eines Zeugnisses über das Privat-Studium der Grammatical-Classen zum Eintritte in das chirurgische oder pharmaceutische Studium. 152. S. 401.

——— Zulassung der wegen schlechten Fortganges von denselben ausgeschlossenen Individuen zu anderen Facultäts-Studien. 258. S. 848.

Digitized by

Schulen. (Militär-) Die von den zur Bildung der Officiere bestimmten Schulen ausgestellten Zeugnisse über die Bauhilfswissenschaften sind zur Zulassung zur theoretisch-practischen Prüfung zum Behufe einer Anstellung hinreichend. 226. S. 806.

— (Convicte und Pensionat.) Fälle, in welchen die zeitliche Entlassung der Zöglinge Platz greifen, und Bestimmung der Zeit, für welche dieselbe Statt finden könne. 74. S. 134.

— — — Feststellung des Begriffes von Convicten überhaupt, so wie des Begriffes von öffentlichen und Privat-Convicten. 93. S. 177.

— (Stadt-Convict.) Stipendien-Bemessung für Zöglinge desselben, welche die Medicin außer dem Hause studieren. 230. S. 812.

— (Politechnisches Institut.) Bestimmungen über die Vorladung der Professoren desselben von den Gerichtsbehörden zur Ablegung eines Privat-Gutachtens als Kunstverständige und über deren Beeidigung in solchen Fällen. 283. S. 1052.

Schulfach. Giltigkeit des älteren Substitutions-Normales in Fällen von Substitutionen in demselben. 256. S. 861.

Schul-Fonds-Beiträge. (Normal-) Abnahme derselben von den Verlassenschaften. 278. S. 1041.

Schullehrer. Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an Gimnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecte. 22. S. 29.

Schul-Zeugnisse. Die von den zur Bildung der Officiere bestimmten Schulen über Bauhilfswissenschaften ausgestellten, sind zur Zulassung zur theoretisch-practischen Prüfung zum Behufe einer Anstellung hinreichend. 226. S. 806.

— — Giltigkeit der von der Hauslehranstalt des Kapuziner-Klosters zu Bruneck ausgestellten philosophischen. 281. S. 1050.

Digitized by Google

Schwägerschaft. Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehinderniſſe derſelben an Perſonen, die zum Akatholicismus übergetreten ſind. 132. S. 292.
Schwägerſchafts-Verbot zwiſchen Beamten. Beſtimmungen hierüber. 280. S. 1045.
Schwämme. Beſtimmungen über deren Verkauf. 172. S. 462.
Schweiz. Aufhebung des Verbotes des Wanderns Oeſterreichiſcher Handwerker in den Canton Bern. 178. S. 470.
Schwere Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen.)
Secundar-Aerzte. (Siehe Aerzte.)
Secundar-Wundärzte. (Siehe Aerzte.)
Seilerſtätter-Markt. (Siehe Markt.)
Seuchen. (Siehe Viehſeuchen.)
Siebenbürgen. (Großfürſtenthum) Convention mit der Moldauiſchen Regierung wegen Auslieferung der Deſerteurs und Vagabunden. 130. S. 276.
— — Verbot des Eintrittes dortiger Inſaſſen in das Nied. Oeſter. Gouvernements-Gebiet, mit in Ungariſcher Sprache allein ausgefertigten Päſſen. 266. S. 888.
Sigill der k. k. Geſellſchaft der Aerzte in Wien. 104. S. 234.
Speditions-Handel. (Siehe Handel.)
Spezerei- und gemiſchte Warenhandlungen. Ausländiſche Weine ſind kein claſſenmäßiger Haupt-Artikel derſelben. 17. S. 21.
Sprengpulver. (Siehe Pulver.)
Staats-Beamte. (Siehe Beamte.)
Staatsbuchhaltung. (Provincial-) (Siehe Buchhaltung.)
Staats-Monopols-Gegenſtände. Beſtimmungen bezüglich der Bewilligungen zur Ein- und Durchfuhr derſelben. 171. S. 458.
Staats-Obligationen. (Siehe Obligationen.)
Staatsrechnungs-Wiſſenſchaft. Bedingte Zulaſſung der ſtändiſchen, ſtädtiſchen und auf Privat-Dominien angeſtellten Beamten zum Studium derſelben. 13. S. 17.

Digitized by Google

Staatsverbrecher. (Siehe Verbrecher.)
Stadt-Convict. (Siehe Schulen.)
Stadt Wien. (Siehe Wien.)
Städte und Märkte. (landesfürstliche) Verbot eigenmächtiger Bestreitung nicht präliminirter Auslagen von den rechnungspflichtigen. 41. S. 72.
— — Bestimmungen über die Einhebung der Dienst-Taxen von den städtischen Beamten derselben. 52. S. 95.
Städtische Beamte. (Siehe Beamte.)
Städtischer Zuschlag zur allgemeinen Verzehrungssteuer. (Siehe Verzehrungssteuer-Zuschlag.)
Stahlfeder-Spielwerke. Gewerbs-Taxe für Befugnisse zu deren Erzeugung. 9. S. 11.
Ständische Beamte. (Siehe Beamte.)
Stapf's biblische Geschichte. Einführung als Lehrbuch für die Hauptschulen. 161. S. 429.
Stärke. Berechtigung der gemischten Warenhändler zum Verschleiße derselben. 70. S. 129.
Statistik. Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen und der Prüfungen in diesem Gegenstande. 203. S. 727.
Stechvieh. (Siehe Vieh.)
Steindrucker-Befugnisse. Zulässigkeit ihrer Verleihung an Buchdrucker der Kreisstädte. 225. S. 805.
Stempel. Bemessung für Todtenscheine bei Ehefrauen. 127. S. 267.
— Erledigungen der Verleihungen müssen demselben unterzogen werden. 185. S. 619.
— -Freiheit der Ehe-Consense. 135. S. 376.
— — der Concurs-Eröffnungs-Edicte. 148. S. 395.
— — der montanistischen Werke zu Eibiswald und St. Stephan in Steiermark. 199. S. 717.
— -Papier-Verschleiß. Enthebung der Kreisämter und Magistrate von den Revisionen der Gefällsämter in Betreff desselben. 143. S. 386.
St. Stephan in Steiermark. Stämpelfreiheit des montanistischen Werkes daselbst. 199. S. 717.

Digitized by Google

Steueramt, (magistratisches) Amts-Instruction für dasselbe. 197. S. 662.

Steuern. (besondere directe) Ausschreibung für das Verwaltungs-Jahr 1839. 162. S. 430.

— — Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmungen zu deren Entrichtung. 163. S. 432. (Siehe auch Erb-, Erwerb-, Juden-, Grund-, Häuser-, Urbarial- und Zehent-, doppelte Gült-Steuer, Landmanns-Steuer, Jagdrobot-Reluition, Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag.)

Stiftungs-Administratoren. Anzeige der Todesfälle derselben. 3. S. 5.

Stipendien-Bemessung für Zöglinge des Wiener-Stadt-Convictes, welche die Medicin außer dem Hause studieren. 230. S. 812.

— (Hand-) Berechtigung der Länderstellen zu deren Verleihung. 232. S. 815.

Strafanstalten. Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale derselben. 175. S. 465.

Strafgelder. Umsetzung jener für Polizei-Vergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften auf Convention-Münze. 84. S. 148.

— Abfuhr jener für die Ueberladung schmalfelgiger Frachtwagen. 247. S. 839.

Strafgerichte. (Siehe Gerichte.)

Strafhaus. (k. k. Nieder-Oester. Provincial-) Bestimmung der Documente, welche bei Einlieferung der Sträflinge von den Landgerichten beizulegen sind. 160. S. 428.

— — Einrichtung desselben. 274. S. 897.

Strafhäuser fremder Provinzen. Transport-Kosten-Berechnung und deren Vergütung bei Beförderung der Sträflinge dahin. 245. S. 836.

— — Bestimmung der der Militär-Escorte bei Transportirung hierländer Sträflinge in solche gebührenden Vergütung. 257. S. 863.

Digitized by Google

Straßen. Beitragsleistung für jene, auf welchen Mäuthe bestehen. 220. S. 800.
— Erhaltung der unter der Verwaltung der Fortifications-Directionen stehenden zu keinem militärischen Zwecke nöthigen, von Seite der
Straßenbau-Behörden. 233. S. 816.
Straßen-Conservations- und Reparations-Rechnungen. Vorschriften bei Legung derselben. 102. S. 230.
Substitutionen. Ausdehnung der Vorschriften, wegen Beschränkung der Auslagen hierbei, auch auf die bei politischen, städtischen und ständischen Fonds-Beamten vorkommenden Fälle. 82 und 92. S. 144 und 176.
— Ermächtigung zum Antrage von Amtswegen auf eine bessere als die normalmäßige Behandlung jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten. 107. S. 236.
— Giltigkeit des älteren Normales in Fällen von Substitutionen im Lehrfache. 256. S. 861.

T.

Tabak-Kleinverschleißer. Pflichten derselben. 83. S. 145.
Taglöhner. Verbot der Ausfertigung von Wanderbüchern an diese. 167. S. 445.
Taxen. Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger, kann der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn. 147. S. 394.
— (Charakters-) Aufhebung derselben für die unbesoldeten Schätzmeisters-Adjuncten. 33. S. 63.
— (Criminal-Urtheils-) Verwendung der bei dem Wiener-Magistrate einlangenden. 210. S. 775.
— (Dienst-) Bestimmungen über die Einhebung derselben von den städtischen Beamten der landesfürstlichen Städte und Ortschaften. 52. S. 95.

Digitized by Google

Taxen. (Gewerbs-) für Befugnisse zur Erzeugung der Stahlfeder-Spielwerke. 9. S. 11.
Tax-Freiheit der Ehe-Consense 135. S. 376.
Taxnachsichts-Gesuche. Verbot der Abforderung eidesstättiger Verzichts-Reverse von den ex offo. Vertretern bei denselben. Frist zu deren Ueberreichung. 273. S. 895.
Taz-Entschädigung. Verfahren bei Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale. 47. S. 85.
Theaterstücke. Verbot der Aufführung jener auf dem flachen Lande, welche nicht bereits zur Aufführung an einem hiesigen Theater bewilligt worden sind. 141. S. 384.
Theresianische Ritter-Akademie. Competenz-Fähigkeit der Professoren der Rechte an derselben für Lehrkanzeln an der hiesigen Universität. 239. S. 821.
Theresianisten. Vorschriften über deren Aufnahme und weitere Verwendung als Concepts-Practikanten. 221. S. 801.
Thierarzenei-Institut in Wien. Bestimmung der Verpflegskosten für eingefangene, dahin zur Behandlung übergebene Hunde. 153. S. 402.
Thierarzt. Curschmide haben sich bei Legung der Reise-Particularien dieses Titels zu enthalten. 10. S. 11.
Thierseuchen. (Siehe Viehseuchen.)
Tischler-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)
Todtenschein. Behandlung der Ehefrauen bei deren Ausfertigung in Absicht auf den Stämpel. 127. S. 267.
Tolerirte jüdische Handelsleute. (Siehe Handelsleute.)
Transport-Unternehmungen. Besteuerung derselben. 217. S. 796.
Türkische Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Digitized by

U.

Uebersiedlungsgebühren. Behandlung der Concepts-Practikanten in Bezug hierauf. 67. S. 127.

Ungarn. Behandlung der zahlungsunfähigen Kranken und Irrsinnigen von dort, in Betreff der Verpflegskosten bei deren Aufnahme in das hiesige Krankenhaus. 109. S. 238.

— Berechtigung der Regierung zur Abschreibung der Verpflegsgebühren für zahlungsunvermögende. 240. S. 822.

Uniform der Beamten der k. k. Provincial-Zwangs-Arbeitshäuser. 246 und 275. S. 838 und 962.

— der Beamten des k. k. Nieder-Oester. Provincial-Strafhauses. 274. S. 897.

Universität in Wien. Competenz-Fähigkeit der Professoren der Rechte an der Theresianischen Ritter-Akademie für Lehrkanzeln an derselben. 239. S. 821.

— — Zulassung der, mit einer Bewilligung zum Besuche der Vorlesungen an was immer für einer öffentlichen inländischen Lehranstalt versehenen, Ausländer zu den Vorlesungen an derselben. 249. S. 840.

— — Auflösung der bei derselben bisher bestandenen vier akademischen Nationen und neue Eintheilung der Facultäts-Mitglieder. 262. S. 879.

Unterstützungen. (Siehe Aushilfen.)

Unterthanen. (Türkische) Aufhebung der periodischen Einsendung der Ausweise über den Stand der hier domicilirenden. 14. S. 18.

— — Ausfertigung ihrer Reisepässe in Französischer Sprache. 223. S. 804.

Unterthans-Streitigkeiten. Bestimmung der Regierung als zweite Instanz in allen sich bei dem Wiener-Magistrate ergebenden. 122. S. 254.

Urbarial-Steuer. Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.

Digitized by Google

Urkunden. (Notariats- und andere öffentliche) Beweiskraft der im Auslande errichteten. 34. S. 63.

V.

Vagabunden. Convention zwischen der Moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen wegen Auslieferung derselben. 130. S. 276.

Venetianisches Königreich. (Siehe Lombardisch-Venetianisches Königreich.)

Verbote. (Siehe Gerichtliche Verbote.)

— auf Pensionen. (Siehe Pensions-Verbote.)

Verbrecher. (Staats-) Anwendung des Hof-Decretes vom 10. December 1808, auf die Bundestag-Beschlüsse vom 18. August 1836 wegen deren Auslieferung. 4. S. 6.

— — Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien, wegen gegenseitiger Auslieferung derselben. 189. S. 641.

Verlassenschaften. Abnahme der Normal-Schul-Fonds-Beiträge von denselben. 278. S. 1041.

Verlassenschafts-Vermögen der Findelkinder. Heimfallsrecht des Wiener-Magistrats auf das erbliche. 36. S. 67.

— — Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher dem Wiener-Magistrate das Heimfallsrecht auf jenes der Findlinge zustehe, und Erlöschung dieses Rechtes. 222. S. 803.

Verleihungen. Vermeidung von Verkürzungen des Stämpelgefälles durch die Erledigungsweise derselben. 185. S. 619.

Verpachtungen der landesfürstlichen Ortschaften gehörigen Objecte. Genehmigung der Licitations-Resultate hierbei. 287. S. 1057.

Verpflegsgebühr im allgemeinen (Siehe Krankenhaus.)

Digitized by Google

Verpflegs-Vorschüsse für Militär-Individuen. (Siehe Militär-Verpflegs-Vorschüsse.)

Versatzamt. (k. k.) Aufhebung der Charakters-Taxe für die unbesoldeten Schätzmeisters-Adjuncten. 33. S. 63.

Versorgungshäuser. (k. k.) Maßstab zur Bemessung der Brot-Reluitionen in denselben. 191. S. 654.

Versteigerungen. (Siehe Licitationen.)

Verwandtschaft. Verfahren bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse derselben an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind. 132. S. 292.

Verwandtschafts-Verbot zwischen Beamten. Bestimmungen hierüber. 280. S. 1045.

Verzehrungssteuer. (allgemeine) Verfahren bei Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung derselben entzogenen Consumtions-Gefälle. 47. S. 85.

— Bestimmungen in Betreff der Abfindungen und Verpachtungen derselben für das Jahr 1839. 116. S. 243.

— Reductions-Tabelle über jene Artikel, welche im täglichen Verkehre nicht in jenen Quantitäten und in jenem Maße und Gewichtsgehalte vorkommen, nach welchem diese bemessen ist. 285. S. 1055.

Verzehrungssteuer-Zuschlag. Reductions-Tabelle über jene Artikeln, welche im täglichen Verkehre nicht in jenen Quantitäten und in jenem Maße und Gewichtsgehalte vorkommen, nach welchem derselbe bemessen ist. 285. S. 1055.

Verzichts-Reverse. (Siehe Reverse.)

Victualien-Märkte. (Siehe Märkte.)

Vieh. (Jung- und Stech-) Ausschließende Berechtigung der Freischlächter zum Verkaufe desselben. 133. S. 293.

— (Schlacht-) Ausschließende Berechtigung der Fleischhauer zum Verkaufe des Fleisches vom großen. Viehbeschau-Ordnung. 133. S. 293.

Digitized by Google

Vieh. (Schlacht-) Ermächtigung des k. k. Hilfszollamtes Landegg zur Vornahme der Verzollung desselben. 169. S. 457.

— — Vorschriften über den Auf- und Abtrieb, dann das Anmelden des an Markttagen gekauften. 188. S. 638.

Viehkastriren. Taxe für kleinere Hausthiere. 120. S. 251.

Viehseuchen. Verfahren, wenn bei Schafräuden-Seuchen Waschungen als heilsam erachtet werden. 94. S. 180.

Vormerkungen. (Siehe Gerichtliche Vormerkungen.)

Vorspannsaufrechnung bei Dienstreisen in Betreff der Armenhäuser. 174. S. 464.

Vorspanns-Geschäfte. (Siehe Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Geschäfte.)

Vorspannswägen. Bestätigung der Anzahl der verwendeten auf den Schubs-Consignationen. 113. S. 241.

Vorstädte Wiens. (Siehe Wien.)

W.

Wägen. Vorschriften in Betreff der Abladung der wegen Uebergewicht bestraften Fuhrwerke. 56. S. 104.

— Abfuhr der Strafgelder für die Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen. 247. S. 839.

— Beschränkung der Ladung der durch Baiernbund über Amberg gehenden großen Frachtwägen. 296. S. 1097.

Wallfischbarten. Gleichstellung der gereinigten und ungereinigten, in Betreff der Zollbehandlung. 213. S. 779.

Wanderbücher. Verfahren bei unentgeldlicher Ausfertigung derselben an ganz arme Parteien. 38. S. 69.

Digitized by

Wanderbücher. Ausstellung der Daten der Zeit in denselben mit Buchstaben 49. S. 92.

— Verbot ihrer Ausfertigung an vom Taglohne lebende Arbeiter. 167. S. 445.

— Verbot ihrer Vidirung von den früher in Wien dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesenen Gesellen, ohne Beibringung eines Zeugnisses über die gehörig berichtigten Innungs-Auflagen. 196. S. 661.

Wanderungs-Verlängerungen. Handwerksgesellen haben bei Ansuchen hierum, die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen. 55. S. 103.

Wasserämter. (Siehe Donau-Wasserämter.)

Wasserflöße. (Siehe Schiffe.)

Wegmauth. (Siehe Mauth.)

Weine (ausländische) sind kein classenmäßiger Haupt-Artikel der bürgl. Spezerei- und vermischten Warenhandlungen. 17. S. 21.

— — Freigebung des Verschleißes im Großen und im Kleinen. 27. S. 54.

Wiederholungs-Unterricht in den Deutschen Schulen. (Siehe Schulen.)

Wien. (Stadt) Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an diese zu leistenden Beträge für die Fleischbeschauer, Mehlbeschauer und Säckelträger. 194. S. 659.

Wiens Vorstädte. Verbot des Führens von Holzkohlen auf offenen Kohlkränzwägen in denselben. 208. S. 772.

Wiener-Donau-Canal. (Siehe Donau-Canal.)

Wiener-Magistrat. (Siehe Magistrat.)

Wohnungen. (neugebaute) Verständigung der k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, wenn deren Vermiethung und Beziehung aus Sanitäts-Rücksichten untersagt wird. 228. S. 810.

Wundärzte. (Siehe Aerzte.)

Digitized by Google

Z.

Zahlamt. (k. k. Nieder-Oester. Provincial-) Verfahren bei Anweisung der Fonds-Remunerationen für Beamte desselben. 54. S. 102.

— — Ermächtigung desselben zur unmittelbaren Erfolglassung der aufgekündeten Cautions-Beträge an die Parteien. 101. S. 229.

Zählgelder in Sachen des streitigen und adeligen Richteramtes. Beschwerden gegen die Aufrechnung derselben gehören vor die Justiz-Behörden. 6. S. 8.

Zehent-Reluition von den zur Erweiterung der hiesigen Leichenhöfe verwendeten Grund-Parzellen. 177. S. 466.

Zehentsteuer. Ausschreibung für das Jahr 1839. 242. S. 827.

Zeichnungs-Materialien. (Siehe Papier und Zeichnungs-Materialien.)

Zeugnisse. (Siehe Schul-Zeugnisse.)

Zillen. (Siehe Schiffe.)

Zinsen. (Siehe Interessen.)

Zollbestimmungen. Ausdehnung der rücksichtlich der Mauthbefreiung bei Holzfuhren bestehenden Begünstigungen auf die Holzkohlenfuhren. 114. S. 242.

Zollvorschriften. Verbot der Einfuhr des Frucht-Caffees im gebrannten, gerösteten oder pulverisirten Zustande. 24. S. 33.

— Abstellung der wiederholten Abnahme des, bei dem Zollamte in Engelhartszell schon einmal entrichteten Zillenaufschlages bei den Wiener-Donau-Wässerämtern. 97. S. 182.

— Bewilligung zur Einfuhr der Rinderklauen als Handelsartikel aus Gegenden, wo die Rinderpest herrscht. 137. S. 378.

Digitized by Google

Zollvorschriften. Ermächtigung des k. k. Hilfszollamtes Landegg zur Vornahme der Verzollung des Schlachtviehes. 169. S. 457.

— Gleichstellung der gereinigten und ungereinigten Wallfischbarten in Betreff der Zollbehandlung. 213. S. 779.

Zulagen an Gehalten. (Siehe Gehalts-Zulagen.)

Zuständigkeit zu einer Innung. Bestimmung hierüber. 99. S. 186.

— fremdherrschaftlicher Patental-Invaliden. 108. S. 237.

Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung gerichtlicher Verbote, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen. 179. S. 470.

Zwangs-Arbeits-Anstalt in Wien. (Siehe Arbeits-Anstalt.)

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	Zeile	Anstatt:	Ist zu lesen:
5	11	eingelangten	die eingelangten
17	14	Majestt	Majestät
19	19	die	den
22	22	bis 3	3
31	6	einem	einen
67	2 u. 10	erbliche	erblose
102	26	nach zukommen	zukommen
107	1	unberücksicht	unberücksichtigt
134	7	welche	welchen
147	1	zahlbaren	zahlbare
150	18	Privat-	Privaten
151	18	für Feuersbrünste	als Veranlassung zu Feuersbrünsten
153	19	denselben	demselben
154	4	sich befindlichen	befindlichen
157	1	Rapporce	Rapporte
175	5	offenbarer	offenbare
203	20	ämtlchen	ämtlichen
230	23	schriftlicher	schriftliche
234	3	den	dem
239	11	in einem	unter Einem
254	1	Möglichkeit,	Möglichkeit nicht zu beseitigen,
254	11	die	der
292	9	Majestä	Majestät
292	21	entscheiden.	eatscheiden,
311	25	kahlen	kahle
363	27	erhält sich auch dasselbe.	sich auch dasselbe erhalte.
370	13	und	um
387	17	wecher	welcher
391	15	die	der
396	23	Erscheinen	Erscheinens

Digitized by Google

Seite	Zeile	Anſtatt:	Iſt zu leſen:
399	5	dem Markte	den Markt
431	15	aber	oder
444	12	dem	den
452	22	uner	unter
452	26	wird	werden
630	21	ihm	ihn
674	27	ſind	iſt
700	12	arethmetiſcher	arithmetiſcher
701	21	welchen	welcher
725	3	werden. Wann	werden, wenn
838	23	Aufſchläge	Aufſchlage
839	15	betreffend, das	betreffend das
851	23	und	um
866	22	bei den	beiden
882	16	Beziehung	Bezeichnung
883	6	belaſſen	belaſten
883	15	daraus	darauf
1052	22	welchet	welchen
1053	1	beeinträchtigen	beeinträchtige
1056	21	den	die

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google